4 Bavar. 570-161

7

Digitized by Google

<36604267800018

<36604267800018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

4 Bavar. 570 E 16,1

im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung

des

Königreichs Bayern

bestehenden

Verordnungen,

aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet

von

G. Döllinger,

königl. bayer. geheimen Hausarchivar und wirklichem Rath.

Sechzehnter Band.

Die Abtheilung XVII.

Bauwesen enthaltend.

München, 1838.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Sechzehnter Band.

Die Abtheilung XVII.

Bauwesen enthaltend.

Digitized by Google

Digitized by Google

Des

sechzehnten Bandes

erster Theil.

(Seite 1 — 572.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Administrative Leitung.

Erster Titel.

Organisation, Wirkungskreis und Geschäftsgang der Baubehörden.

I. Oberste Baubehörde.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

(Die Vereinigung des Central-Landbaubureau mit dem Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was de dato Tegernſee am 5. d. M. im rubrizirten Betreffe an den königlichen Miniſterialrath von Plank als Vorſtand des Central-Landbaubureau erlaſſen wurde, zeigt folgendes:

M. J. K.

„Nachdem Wir Uns aus euern bei Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen geführ-
„ten Vorträgen überzeugt haben, daß die dem Central-Landbaubureau übertragenen Geſchäfte,
„beſonders die Reviſion des Bauetats und die Localnachſicht bei den in der Ausführung
„begriffenen Bauten nicht mit der gehörigen Sorgfalt vollzogen werden können, wenn nicht
„entweder das genannte Centralbureau eine Perſonalvermehrung erhält, oder aber mit dem
„Centralbureau des Straſſen- und Waſſerbaues in einen Körper vereinigt wird, ſo haben
„Wir das Letztere beſchloſſen, und wollen, daß die beiden bisher getrennten Baubureaux vom
„1. October laufenden Jahres anfangend unter dem Namen Miniſterial-Baubureau
„vereinigt werden ſollen.

„In den Geſchäftsverhältniſſen ſowohl zu Unſerm Staatsminiſterium der Finanzen,
„als zu den äuſſern Behörden wird durch dieſe Vereinigung der beiden Bureaux nichts ver-
„ändert. In den Anträgen und Berichten ſind die Landbaugegenſtände niemals mit jenen
„des Straſſen- und Waſſerbaues zu vermengen, indem die Etats, Acten, Baucataſter ꝛc. der

Digitized by Google

„beiden Bauzweige wie bisher getrennt bleiben müssen. Nur in der formellen Geschäfts-„behandlung des Ministerial-Baubureau soll keine Rücksicht auf diese Ausscheidung genommen, „kein besonderes Einlaufs- und Geschäftsprotokoll ꝛc. geführt werden."

„Alle gegenwärtig bei dem Central-Landbaubureau angestellten Individuen gehen „mit Beibehaltung ihres dermaligen Titels, Ranges und Gehaltes an das Ministerial-Bau-„bureau über, bis die Erfahrung lehren wird, ob und welcher Verminderung der Personal-„status dieses vereinigten Bureau im Ganzen fähig sey."

„Der Centralbaumeister Pertsch soll in den Sitzungen des Ministerial-Baubureau „seinen Platz zwischen dem jüngsten Oberbaurathe und Oberingenieur einnehmen, übrigens „für das Landbauwesen die Functionen versehen, welche dem Oberingenieur für das Straffen-„und Wasserbauwesen übertragen sind."

„Unserm Ministerialrathe von Plank, welcher bisher die Leitung des Central-Land-„baubureau neben seinem Referate bei Unserm Staatsministerium der Finanzen mit dem ihm „eigenen Diensteifer besorgt hat, geben Wir Unsere besondere Allerhöchste Zufriedenheit hier-„über zu erkennen, so wie Wir Uns von den bewährten Eigenschaften des Directors von „Reichenbach als Vorstand, und der übrigen Mitglieder des vereinigten Ministerial-Baubureau „zum Voraus versehen dürfen, daß sie Unserem in sie gesetzten Vertrauen vollkommen ent-„sprechen werden.

München, den 9. September 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 11 S. 1000.

§. 2.

(Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 9. December 1825, die Formation der Ministerien betr.)

(§. 81. lit. f.) Zu dem Wirkungskreise des Ministeriums des Innern gehören:

„Die Wasser-, Brücken- und Straffenbauten, ohne Ausnahme, mag der hiezu „erforderliche Aufwand aus den Staatscassen, den Kreis- oder Districtsumlagen, „aus Gemeinde- oder Stiftungscassen bestritten werden. Bei Anlegung neuer „Canäle und Straffenzüge muß mit dem Ministerium der Armee Rücksprache ge-„nommen werden."

(§. 82.) Die Civilbauten bei Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-gebäuden; mit Ausnahme der Militärgebäude.

„Vorläufig bestimmen Wir, daß die Elementarüberschläge über Construction oder „Reparation der Aerarialgebäude jederzeit den äußern Verwaltungsbehörden, zu „deren Dienst sie bestimmt sind, zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, für „jedes Ministerium jährlich eine Hauptübersicht über den Aufwand, welcher zum „Behufe der zu seinem Ressort bestimmten Staatsgebäude nöthig ist, hergestellt, „und dem betreffenden Ministerium nebst den Elementarüberschlägen übergeben „werden."

Digitized by Google

„Auf den Grund einer gemeinschaftlichen Berathung sämmtlicher dirigiren„der Minister, mit alleiniger Ausnahme des Armeeministers, wird dann unter „Berücksichtigung der Ansätze des Finanzgesetzes und Rückbehaltung eines wohl„bemessenen Reservefonds der Aufwand auf Bauten für jeden Etat festgesetzt. „Wir werden hierüber jedoch noch ausführlichere Bestimmungen erlassen."

Reg. Bl. v. J. 1835 St. 52 S. 997.

§. 3.

(Die Einrichtung des Bauwesens betr.)

L. K.

Von der Absicht geleitet, das gesammte Bauwesen in Unserem Reiche in technischer Hinsicht immer mehr zu vervollkommnen, und die freie Entwicklung der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Wir zu verordnen beschlossen, wie folgt:

A.

§. I.

Die gegenwärtig bestehende Ministerialsection des Bauwesens wird aufgehoben, schließt mit dem 1. März 1850 ihre Geschäfte, und es soll dafür von eben diesem Tage an zum Behufe der obersten Leitung des Bauwesens bei Unserem Staatsministerium des Innern als ergänzender Theil desselben, eine eigene Stelle unter der Benennung

„oberste Baubehörde"

bestehen.

§. II.

Die oberste Baubehörde wird gebildet:

a) aus einem Vorstande mit dem Range des Directors einer Centralstelle;
b) aus dem Hofbauintendanten;
c) aus vier Oberbauräthen, von welchen stets einer mit Vorzug Civilarchitect seyn soll;
d) aus einem Oberingenieur, zugleich Conservator der Plane, Charten ꝛc.
e) aus einem Secretär:
f) aus einem Buchhalter;
g) aus einem Registrator;
h) aus einem Kanzlisten;
i) aus der erforderlichen Anzahl von Zeichnern.

§. III.

Bei Besetzung von Rathsstellen haben Wir vor, in Zukunft auf solche besondern Bedacht zu nehmen, welche mit höherer wissenschaftlicher und resp. Kunstbildung auch ausgezeichnete practische Kenntnisse und Wirthschaftlichkeit in der Behandlung des Bauwesens

Digitized by Google

verbinden, und diese durch die Leitung und Führung großer Bauten bewährt haben. Für die Stelle des Oberingenieurs werden ebenfalls nebst höherer wissenschaftlicher Bildung erprobte practische Kenntnisse erfordert.

Für die Stellen des Secretärs und Buchhalters sollen in Zukunft nur solche Individuen gewählt werden, welche das Cameralfach auf einer Universität absolvirt, und durch vorherige Bekleidung einer Stelle im äußern Dienste sich die nöthige Geschäftsgewandtheit erworben und ihre vorzügliche practische Befähigung nachgewiesen haben.

In Hinsicht des Registrators und des Canzlisten finden bei neuen Anstellungen die in der Verordnung vom 9. December 1825 wegen der bei den Ministerien bestehenden Registratoren und Canzlisten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Zeichner erhalten in Zukunft keine förmliche Anstellung, sondern sie werden auf Antrag der obersten Baubehörde von Unserm Staatsminister des Innern aus der Reihe der geprüften Practicanten lediglich gegen Remuneration aufgestellt.

§. IV.

Die Uniformen des Personals bleiben vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerialsection des Bauwesens.

§. V.

Die Ernennung des Personals und die Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten:

§. VI.

1) Der Wirkungskreis der obersten Baubehörde umfaßt mit Ausnahme der Militärbauten das gesammte Bauwesen des Staates, der Stiftungen und der Gemeinden.

2) In allen diesen Gegenständen ist die oberste Baubehörde nur eine berathende zur obern Aufsicht und Leitung bestimmte Stelle, mit der Vollziehung selbst hat sie sich nicht zu befassen, jene Fälle ausgenommen, wo ihr solche besonders übertragen wird.

Die oberste Baubehörde hat das Resultat ihrer Berathungen und ihrer Wahrnehmungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten.

3) Die vorzüglichste Obliegenheit der obersten Baubehörde besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Straſſen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten, in der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußern Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge und in der Verbesserung oder Umänderung derselben: in Beziehung auf Civil-Neubauten des Staates hat es jedoch bei Unserer Entschließung vom 6. August 1829 und bei den wegen des Bau-Kunst-Ausschußes unterm 31. October ebengenannten Jahres ertheilten besondern Vorschriften sein Verbleiben, vorbehaltlich der nähern Bestimmungen, welche Wir hinsichtlich der künftigen Stellung dieses Ausschußes zur obersten Baubehörde zu erlassen für angemessen erachten werden.

In so ferne Wir übrigens in einzelnen Fällen die Anfertigung von Planen zu

Digitized by Google

Staatsbauten Allerhöchst unmittelbar anzuordnen für gut finden, hat die Vorlage der Plane vor Allem auch unmittelbar an Uns zu geschehen, und Wir werden in solchen Fällen bestimmen, wer dieselben auszuführen habe.

4) Die Richtigstellung der Etats innerhalb der Grenzen der von Uns im Allgemeinen oder Besondern festgesetzten Aufwandssummen gehört zum Geschäftskreis der obersten Baubehörde, und es liegt in ihren Pflichten, gehörig zu wachen, daß die geprüften und richtig gestellten Etats und Plane genau nach den von Uns oder Unserm Ministerium hierüber ertheilten Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

5) Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane erledigt die oberste Baubehörde — in so ferne hiedurch die für eine angeordnete Baute genehmigte Aufwandssumme nicht überschritten, oder der Bauplan nicht in seiner Wesenheit abgeändert wird — im Correspondenzwege aus eigener Competenz; auch in Fällen, wo die oberste Baubehörde Aufschlüsse ꝛc. von Kreisstellen oder äußern Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nöthig hat, correspondirt sie hierüber mit Unseren Kreisregierungen.

6) Das Ministerium wird auf Antrag der obersten Baubehörde über die wichtigsten Neubauten des Reiches und die bedeutendsten Reparaturen, so wie über den Zustand der Gebäude, dann der Strassen und Flüsse, überhaupt jährlich und so oft es für nöthig erachtet wird, durch die Oberbauräthe und den Ober-Ingenieur Nachsicht pflegen lassen.

Diese haben sich hiebei zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den allerhöchsten Bestimmungen gemäß, und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden; auch haben sie über die gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne dieselbe der Minister des Innern besonders anordnen wird.

In Beziehung auf diese technische Superrevision wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß wegen derselben weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen, noch die Absolutorien für die Cassebeamten zurückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Ferner haben die inspicirenden Mitglieder der obersten Baubehörde die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besehen, die Localbau-Beamten auf die in den Planen und Ueberschlägen sich etwa zeigenden Mängel aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

Ueber das Resultat der vorgenommenen Nachsichtsreisen erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung der obersten Behörde, welche derselben sodann mit ihren allenfallsigen Erinnerungen und Bemerkungen Unserem Staatsministerium des Innern zur Vorlage zu bringen hat.

7) Ueber wichtige Bauten wird die oberste Baubehörde periodisch die Erstattung ordentlicher Vollzugsberichte veranlassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

8) Zur besondern Pflicht machen Wir es der obersten Baubehörde über die bedeutenderen Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußkarten und Rectificationsplane herzustellen,

Digitized by Google

und zu diesem Behufe das geeignete Benehmen mit dem topographischen Büreau und der Steuercataster-Commission einzuleiten.

9) Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der obersten Baubehörde, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt, und mit diesen die von den Centralstellen und Kreisregierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

10) Der Vervollständigung des Baucatasters, und der Conservation der Bauplane, Fluß- und Straßenkarten hat die oberste Baubehörde unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

11) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserungen von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht; diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civil-Neubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. August, dann den Vorschriften wegen des Baukunst-Ausschußes vom 31. October 1829 unter dem oben Ziffer 3. bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

12) Die Prüfung aller Candidaten des Staatsbaudienstes gehört zum Wirkungskreise der obersten Baubehörde; es soll jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. VIII. Ziffer 1 und 2 gegenwärtiger Verordnung diese Prüfung künftig nach den zwei Hauptfächern, nämlich der Civilbaukunst, dann der Straßen-, Brücken- und Wasserbaukunde gesondert gehalten werden.

Diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, bleiben verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen, und haben überdieß als Vorbedingung der Admission vollendetes Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder einem Lyceum nachzuweisen.

13) Für jedes der beiden Fächer soll jährlich eine Prüfung vorgenommen, und der Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden.

Die Zeugnisse stellt die oberste Baubehörde unter eigener Fertigung aus, muß jedoch die Prüfungsresultate vorher dem Minister des Innern anzeigen.

14) Mit der von der Ministerial-Bausection bisher vorgenommenen Prüfung derjenigen Individuen, welche in den Städten I. Classe als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen, hat sich die oberste Baubehörde nicht zu befassen, und es sollen dießfalls für diese, und für die übrigen Bauhandwerker die unter §. VIII. Ziffer 3. gegenwärtiger Verordnung folgenden Bestimmungen in Anwendung kommen.

Digitized by Google

15) Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat die oberste Baubehörde ein ordentliches Dienst-, Alters- und Qualificationsbuch zu führen.

16) Die erforderlichen Instructionen für das gesammte Baupersonal, so wie die näheren Vorschriften über die vorausgehend erwähnten Prüfungen der Adspiranten des Staatsbaudienstes hat die oberste Baubehörde zu entwerfen.

17) In Bau-Concurrenz- und Bau-Polizeigegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, wird dieses die oberste Baubehörde mit ihrer Erinnerung vernehmen.

§. VII.

1) In allen zur obersten Baubehörde ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern mit dem Beisatze:

„zur obersten Baubehörde"

gerichtet.

2) Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das General-Secretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt, und dieser in das Haupt-Journal gehörig aufgenommen worden, an den Vorstand der obersten Baubehörde abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Secretär zu führende besondere Geschäfts-Journal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufs.

3) Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunial-Etats, auf die Comptabilität und Buchhaltung sich bezieht.

Dem Ober-Ingenieur ist vorzüglich die Conservation des Catasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

4) Der Geschäftsgang der obersten Baubehörde ist in der Regel collegial, nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle und andere derlei kleinere Gegenstände dürfen im Büreauwege behandelt werden.

5) Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz, die Mitglieder der obersten Baubehörde reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter, der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze, der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbau-Intendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt; die Referenten sind für die richtige Darstellung des Factums verantwortlich.

6) Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, den Sitzungen, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten werden soll, selbst beizuwohnen, auch zu denselben einen oder den andern Ministerialrath, oder zur obersten Baubehörde nicht gehörige Bautechniker abzuordnen.

Digitized by Google

7) Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protokolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

8) Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze werden dem Minister des Innern nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt.

Gleiches Verfahren findet bei den im Büreauwege zu behandelnden kleineren Gegenständen statt.

9) Gegenstände, welche der Minister einer nähern Erörterung in den Ministerialsitzungen zu unterziehen für zweckmäßig erachtet, hat in diesen Sitzungen der Vorstand der obersten Baubehörde vorzutragen, auch kann nach Umständen der Referent derselben beigezogen werden.

10) Sämmtliche Ausfertigungen werden, in so ferne Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben, und von dem Generalsekretär des Ministeriums contrasignirt; die Expedition dieser Ausfertigungen geschieht durch das geheime Expeditionsamt des Ministeriums. — Die Expedition dessen, was die oberste Baubehörde aus eigener Competenz erläßt, besorgt der Sekretär dieser Stelle.

11) Die Acten der obersten Baubehörde werden in der Ministerialregistratur reponirt, und hiebei ganz wie die übrigen Acten des Ministeriums behandelt; die Plane und Karten sind jedoch in einem besonders hiezu geeigneten Locale aufzubewahren.

12) Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. December 1825 „die Formation der Ministerien betreffend," ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personale der obersten Baubehörde genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

13) Mit Ausnahme dessen, was von der obersten Baubehörde unter eigener Fertigung ergeht, werden die Copialgeschäfte in der Canzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Büreaubedürfnisse und die Kosten für die Botendienste bestritten werden müssen.

B.

§. VIII.

In Beziehung auf die Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden bleiben vor der Hand die Vorschriften Unserer Verordnung vom 26. December 1825 in Wirksamkeit, mit Ausnahme jedoch der aus gegenwärtiger Einrichtung im Allgemeinen hervorgehenden, dann der besondern hier nachfolgenden sowohl die zuerst besagte Verordnung, als auch die Instruction zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs vom 28. December 1825, theils ergänzenden, theils abändernden Bestimmungen.

1. Für den äußern Dienst soll die Bauverwaltung nach den zwei Hauptfächern der Civilbaukunst, dann der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde — getrennt, und für je zwei bis drei der gegenwärtigen Ingenieursbezirke — ein der Kreisregierung gleich den Ingenieurs untergeordneter Civilbau-Inspector aufgestellt und demselben nach Erforderniß ein oder zwei Conducteurs beigegeben werden.

Digitized by Google

Die näheren auf Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern zu erlassenden Bestimmungen über eine zweckmäßige Eintheilung der Ingenieurs- und Inspectionsbezirke, ferner über die Art und den geeignetsten Zeitpunct der Geschäftsausscheidung; dann über eine mit Rücksicht auf den vorgezeichneten Zweck möglichst entsprechende Verwendung des dermal vorhandenen Personals werden vorbehalten.

2. In Folge der im Vorstehenden ausgesprochenen Trennung bei der Anwendung im äußern Dienste soll eine gleiche Trennung nach Fächern auch bei dem Studium und der Bildung künftig gestattet, und hiernach den zum äußern Dienst absprirenden Candidaten unbenommen seyn, sich je nach dem von ihnen gewählten Fache, entweder nur dem Studium der Civil- und höheren Baukunst bei Unserer Akademie der bildenden Künste oder aber nur jenem des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues an einer Universität oder an der polytechnischen Centralschule zu widmen.

Wegen der Prüfungen der Candidaten des einen und des andern Faches ist oben §. VI. Zfr. 12 das Geeignete bestimmt.

3. Die Prüfung der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeister-Stellen in den 7 ältern Kreisen des Königreichs (Verordn. üb. d. Leit. d. Bauwesens v. 26. Dec. 1825 §. 23) es möge damit eine Ansässigmachung in Städten I. Classe, oder ausserhalb derselben beabsichtiget werden, soll von nun an ebenso, wie es schon bisher für die Adspiranten zu Baugewerben außerhalb der Städte I. Classe (Instruct. z. Vollz. d. g. G. B. für das Gewerbswesen v. 28. Dec. 1825. §. 61. Zffr. 2 u. §. 63 Zffr. I.) vorgeschrieben war, am Sitze Unserer Kreisregierungen vorgenommen werden.

Dabei setzen Wir fest, daß für die Zukunft bei der Prüfung derjenigen Individuen, welche sich neben dem gewöhnlichen Betriebe ihres Gewerbes auch mit Bauführungen nach eigenem Plane, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben befassen wollen, nach einer, mit Rücksicht auf die Forderungen der Kunst noch zu ertheilenden näheren Vorschrift verfahren werden soll.

Bei Erlassung dieser Prüfungs-Instruction werden Wir zugleich hinsichtlich der Prüfung derjenigen Adspiranten zu Baugewerben, welche sich auf Bauführungen nach vorschriftsmäßig genehmigtem Plane andern Bauverständigen, sohin auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks beschränken, und darauf ansässig machen wollen, die erforderlichen näheren Bestimmungen festsetzen. Mit dem Entwurfe dieser Instructionen hat sich die oberste Baubehörde sogleich zu beschäftigen und Unsere Genehmigung darüber im vorgeschriebenen Geschäftswege durch Unser Staatsministerium des Innern zu erholen.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen, hinsichtlich der vorbemerkten Prüfungen überhaupt, sollen künftig gleich den bisher von der Ministerial-Bausection für Baumeister und Maurermeister und gleich den bisher von den Kreisregierungen für Zimmermeister ausgefertigten Zeugnissen bei Concessionsgesuchen Wirkung und Giltigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreichs ohne Ausnahme haben; auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

Den bisher von den Kreisregierungen nach §. 63 Zffr. 1 der Vollz. Instruct. vom 28 Dec. 1825, über die Prüfungen der Adspiranten zu Baumeister- und Maurermeisterge-

Digitized by Google

werden mit der Gilligkeit zur Concurenz ausserhalb der Städte I. Classe ausgestellten Zeugnissen darf jedoch eine ausgedehntere Wirkung nicht beigelegt werden, es sey denn, daß sich die Inhaber solcher Zeugnisse der von nun an vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung nachholend unterziehen, oder auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerks freiwillig beschränken wollen.

Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung, welche Wir durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, ist Unser Staatsminister des Innern beauftragt.

München, den 14. Februar 1830.

An
das Königliche Staatsministerium des Innern also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1830 St. VII. S. 177.

§. 4.

Nr. Pr. 3717.

(Die Vervollständigung der allerhöchsten Anordnungen über die Leitung des Bauwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht über die Vervollständigung der allerhöchsten Anordnungen, die Leitung des Bauwesens betreffend, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag geruhten Seine Majestät der König mittelst allerhöchsten eigenhändigen Signats vom 28. vorigen, praes. 4. d. Mts., auf so lange, als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, Nachstehendes zu genehmigen.

1. Der Vorbehalt in der allerhöchsten Verordnung vom 14. vorigen Monats, §. VI. Nro. 3., die Stellung des Baukunstausschusses zur obersten Baubehörde betreffend, ist bei der gegenwärtig bestehenden Vereinigung der Functionen des Vorstandes der obersten Baubehörde und des leitenden Mitgliedes des Baukunstausschusses in einer Person als erfüllt zu betrachten; da dieser Vorbehalt lediglich die nähere Verbindung des Baukunstausschusses mit genannter Stelle behufs einer gedeihlichern Wirksamkeit jenes Ausschusses zur Absicht hatte, welche nunmehr durch besagte Vereinigung der beiden Functionen hergestellt ist.

2. In Beziehung auf das Referat über Gegenstände der Hofbauintendanz erleiden die Bestimmungen in der allerhöchsten Verordnung vom 14. vorigen Monats über den Geschäftsgang der obersten Baubehörde während der Vereinigung der Stelle des Hofbauintendanten in der Person des Vorstandes der obersten Baubehörde eine Modifikation dahin:

daß für alle auf die Hofbauten bezüglichen, bei dem Staatsministerium des Innern einkommenden Gegenstände als Referent bei der obersten Baubehörde für dermalen der älteste Rath derselben ernannt werde. — Diese Gegenstände sind sofort bei der obersten Baubehörde in besondern Sitzungen zu berathen, und unbeschadet des dem Hofbauintendanten nach §. VII.

Digitized by Google

Nro. 5. der allerhöchſten Verordnung vom 14. vorigen Monats zuſtehenden Erinnerungsrechtes, — ohne Dazwiſchenkunft des Vorſtandes der oberſten Baubehörde zu erledigen und im vorgeſchriebenen Wege vorzulegen.

Dieſe allerhöchſt genehmigten, theils ergänzenden, theils nachträglichen Beſtimmungen werden dem Vorſtande der oberſten Baubehörde zur Kenntniß, Darnachachtung und zum einſchlägigen Vollzuge eröffnet.

München, den 7. März 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
den Vorſtand der oberſten Baubehörde, geheimen Oberbaurath und Hofbauintendanten, Leo von Klenze,
alſo ergangen.

§. 5.

Nr. Fr. 4954.

(Die Leitung des Bauweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben allerhöchſt zu befehlen geruht, daß die königliche oberſte Baubehörde in Bezug auf die Inſtruktion der Bauarbeiten wieder in den durch die §§. 36 und 37 der allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825 bezeichneten Wirkungskreis eingeſetzt werde a); welches der königlichen Kreisregierung zur Wiſſenſchaft und geeigneten Nachachtung hiemit eröffnet wird.

München, den 24. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.kreiſes alſo ergangen.

---

a) Lauten wie folgt:

(§. 36) Die Aufſätze, welche blos die Einleitung oder Vervollſtändigung der Inſtruction eines Gegenſtandes bezielen, erhalten das Expediatur von dem Vorſtande der Section, welcher in dieſem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

(§. 37) Dieſe geſchehen in der Form der Miniſterialreſcripte, jedoch unter der Schlußformel:
„aus allerhöchſter Vollmacht
die Miniſterialſection des Bauweſens."

Digitized by Google

III. Besondere Bestimmungen über

1) den Baukunstausschuss. a)

§. 6.

Nr. 12239.
(Die Vorlage und Prüfung der Plane zu neuen Gebäuden des Staats, der Gemeinden und Stiftungen betr.)

L. K.

Um die Grundsätze eines reinen und guten Geschmackes in der Baukunst in Unserem Reiche immer mehr zu verbreiten, und um zu bewirken, daß bei allen, vorzüglich öffentlichen Gebäuden, edle und der Nachahmung würdige Formen und Vorbilder aufgestellt werden, haben wir beschlossen, wie folgt:

§. 1.

In Zukunft sind die Plane und Kostenanschläge aller neuen Staatsgebäude, welche in den nächsten Neubauetat aufgenommen werden sollen, im Laufe des Jahres und zwar spätestens zwei Monate vor Anfang des neuen Etatsjahres einzeln in Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, welches die Prüfung der Plane durch einen Ausschuß von Kunstverständigen nach Unsern dießfalls gegebenen näheren Bestimmungen zu veranlassen und Unsere allerhöchste Genehmigung zu erholen hat.

§. 2.

Wenn von Gemeinden oder Stiftungen neue Gebäude aufzuführen sind, so sollen zwar die Kosten, wie seither, nach den bestehenden Gesetzen jederzeit von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen festgesetzt werden. Es sind jedoch, wenn die Kosten in den Unseren Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten 1000 fl.; und bei den kleineren Städten, Märkten und Ruralgemeinden 500 fl. betragen, die Bauplane gleichfalls an Unser Staatsministerium des Innern einzusenden, damit dieses die Prüfung ihres artistischen Werthes durch den in dem

---

a) Hiezu sind namentlich auch zu vergleichen:
1) Ministerial-Entschließung vom 1. Februar 1830.
2) Allerhöchste Entschließung vom 14. Februar 1830 §. VI. Nr. 3. und §. VI. Nr. 11.
3) Ministerial-Entschließung vom 24. Februar 1830.
4) Ministerial-Entschließung vom 7. März 1830.
5) Ministerial-Entschließung vom 16. November 1832 Nro. 24679.
6) Ministerial-Entschließung vom 10. Januar 1833 Nro. 533.
7) Ministerial-Entschließung vom 10. Februar 1833 Nro. 3735.
8) Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1834 Nr. 11221.
9) Ministerial-Entschreibung vom 21. Mai 1834 Nr. 12855.

(Die §§. und Seitenzahlen sind in der chronologischen Uebersicht nachzusehen.)

Digitized by Google

§. 1. erwähnten Ausſchuß von Kunſtverſtändigen veranlaſſe und Unſere Genehmigung erhole.

Wir wollen übrigens, daß durch die Bemerkungen des angeordneten Ausſchuſſes, niemals eine Vermehrung der Baukoſten für die Gemeinden und Stiftungen herbeigeführt werde.

§. 3.

Zu den Gebäuden, deren Plane nach den nähern in den §§. 1. u. 2. gegebenen Vorſchriften vorzulegen ſind, gehören insbeſonders Kirchen und Capellen, Pfarr- und Schulhäuſer, Rath- und Gemeindehäuſer, Gebäude für Sicherheits-, Sanitäts- und Wohlthätigkeitsanſtalten, Stadtthore, größere Brunnen und öffentliche Denkmale.

Unſere Regierung hat ſich nach dieſen Beſtimmungen zu achten und die Unterbehörden zur genauen Befolgung anzuweiſen.

Bad Brückenau, den 6. Auguſt 1829.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 7.

(Baukunſt-Ausſchuß betr.)

L. K.

Wir haben bereits in Unſerer Entſchließung vom 6. Auguſt d. J. auszuſprechen geruht, daß künftig alle Plane zu Civil-Neubauten des Staates, der Gemeinden und Stiftungen, vorbehaltlich Unſerer Allerhöchſten Genehmigung durch einen Ausſchuß von Kunſtverſtändigen geprüft werden ſollen, und ſetzen nun die Bildung dieſes Ausſchußes, auf ſo lange Wir nicht anders verfügen, in Folgendem feſt:

I.

Dieſer Ausſchuß, deſſen Wirkungskreis in Unſerer obenerwähnten Entſchließung näher bezeichnet iſt, ſoll nicht als eine eigene Stelle, ſondern unter der Benennung: „Baukunſt-Ausſchuß" als eine Abtheilung der Section des Bauweſens bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern beſtehen, jedoch hinſichtlich ſeiner Aufgabe ſelbſtſtändig, und ſomit in dieſer Beziehung von ebengenannter Miniſterial-Section gänzlich unabhängig ſeyn.

II.

Der Baukunſt-Ausſchuß wird aus zwei bis drei ordentlichen und zwei bis drei außerordentlichen Mitgliedern zuſammengeſetzt; die ordentlichen Mitglieder werden auf unbeſtimmte Zeit, die außerordentlichen in der Regel nur für ein Jahr berufen, hiedurch ſoll aber der letztern längere Beibehaltung nicht ausgeſchloſſen ſeyn.

III.

Weder die ordentlichen noch außerordentlichen Mitglieder des Kunſtausſchuſſes haben als ſolche auf Gehaltsbezüge Anſpruch; es ſteht jedoch denſelben ganz frei, ob ſie dieſe

Digitized by Google

Stellen annehmen wollen oder nicht, desgleichen ist es solchen stets unbenommen, dieselben auch wieder niederzulegen.

IV.

Die Mitglieder dieses Ausschusses werden von Uns benannt.

V.

Für dermalen bestimmen Wir hiezu:

A. als ordentliche Mitglieder

1) Unseren Hofbau-Intendanten geheimen Oberbaurath v. Klenze,
2) den Professor der Baukunst bei Unserer Academie der bildenden Künste Gärtner.

B. Als außerordentliche Mitglieder, und zwar vorerst für das Jahr 18[illegible]

1) den Hofbau-Conducteur Guthensohn,
2) den Architecten und Functionär bei der Ministerial-Bausection Ziebland.

Bei allenfallsiger Abwesenheit von längerer Dauer eines oder des andern Mitgliedes, seiner sonstigen Berufsgeschäfte wegen, ist Uns hinsichtlich der etwa nothwendigen Ersetzung desselben Anzeige zu erstatten.

VI.

Die Mitglieder des Baukunst-Ausschusses vereinigen sich und zwar, je nachdem es die vorliegenden Arbeiten erfordern, wöchentlich ein- oder zweimal zu förmlichen Sitzungen, in welchen, so lange Wir nicht anders bestimmen, Unser Hofbau-Intendant, geheimer Oberbaurath von Klenze, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber das in der Benennungsliste zunächst folgende ordentliche Mitglied die Leitung zu führen hat. Das Protokoll wird von einem Canzlei-Individuum Unseres Staatsministeriums des Innern geführt.

VII.

Das mit der Leitung der Sitzung beauftragte Mitglied vernimmt nach erstattetem Vortrage die Meinungen der sämmtlichen übrigen Mitglieder, und faßt, nach vollendeter Umfrage, nach der Mehrheit der Stimmen den Schluß; er selbst gibt seine Stimme zuletzt.

Der Beschluß ist, und zwar besonders bei wichtigeren Gegenständen, auch mit Bemerkung der abweichenden Stimmen zu Protokoll zu bringen.

VIII.

Tag und Stunde der Sitzungen bestimmt das die letzteren leitende Mitglied; die übrigen Mitglieder haben daher diesem, sobald sie einen Gegenstand bearbeitet, hierüber von kurzer Hand Anzeige zu machen.

IX.

Die Behandlung des Einlaufes bei Unserem Staatsministerium des Innern und der Ministerial-Bausection bleibt auch in Beziehung auf die hier einschlägigen Gegenstände die bisherige; die Vollziehung der Ueberweisungs-Signate an den Baukunst-Ausschuß, so wie die Benennung der Referenten wird jedoch dem Staatsminister des Innern vorbehalten.

Digitized by Google

Die Vorlage der Sitzungs-Protokolle geſchieht ganz einfach, und ohne Begleitungs-Bericht, unter der Aufſchrift:

„An das Königliche Staatsminiſterium des Innern.“

Unſer Staatsminiſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Beſtimmungen beauftragt, und hat insbeſondere auch wegen Benennung eines Canzlei-Individuums zur Protokollführung und zu den vorkommenden Copialgeſchäften, ferner wegen Abgabe der benöthigten Schreib- und Zeichnungs-Materialien, dann wegen Anweiſung eines geeigneten Sitzungslocales das Erforderliche zu verfügen.

München den 31. October 1829.

An
das Königliche Staats-Miniſterium des Innern alſo ergangen.

§. 8.

3219.

(Die neuen Landbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreiſes wird beauftragt, bei der Vorlage der Plane und Koſtenanſchläge zu ſolchen neuen Landbauten, welche nach der Allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt v. Js. eingeſendet werden, jederzeit ausdrücklich zu bemerken, ob der beantragte Neubau auf Koſten des Staates oder auf Koſten der Gemeinde oder Stiftung, mit oder ohne Zuſchuß aus dem Aerar, ausgeführt werden ſolle.

München, den 24. Februar 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen ſämmtlicher Kreiſe, Kammern des Innern, alſo ergangen.

§. 9.

3686.

(Die neuen Civilbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Präſidium der Königlichen Kreisregierung wird ſchon aus der allerhöchſten Verordnung vom 6. Auguſt v. Js., den Bau-Kunſt-Ausſchuß betr., erſehen haben, welch hohen Werth Seine Königliche Majeſtät auf die allgemeine Verbreitung eines reinen und guten Geſchmackes in der Baukunſt zu legen geruhen, und daß ſich derſelbe nicht allein auf die größeren Gebäude in Städten, ſondern auch auf die kleineren und eben deßhalb auch weit häufiger vorkommenden Bauten auf dem Lande erſtrecke. Der Bau-Kunſt-Ausſchuß, dem die Abänderung der vorgelegten Plane nach dieſen Grundſätzen übertragen iſt, nimmt zwar, wie ſich das Präſidium bereits ſelbſt zu überzeugen Gelegenheit gehabt haben wird, hierbei

Digitized by Google

ganz vorzüglich Rücksicht darauf, daß die Kosten dadurch nicht erhöht werden; es kommen jedoch Fälle vor, wo der beabsichtigte Zweck nicht anders, als mit einer — meistens nur sehr geringen — Kostenvermehrung erreicht werden kann, und wo es also nöthig wird, die Beistimmung der baupflichtigen Gemeinde oder Stiftung neuerdings zu erholen. In solchen Fällen kömmt es, um ein günstiges Resultat zu erzielen, hauptsächlich darauf an, wie ein solcher Gegenstand der Gemeinde von ihrem nächsten Vorgesetzten vorgetragen und mit welchen Motiven derselbe unterstützt wird, denn der von Seiner Königlichen Majestät bei einer ähnlichen Veranlassung in einem Allerhöchsten Signate ausgesprochene Satz: „die Behörden, wenn sie guten Willen haben, vermögen viel, ohne Zwang, ohne Drohung" kann wohl nie einem Zweifel unterliegen.

Das Präsidium wird daher aufgefordert, das Bau- Landgerichtspersonal auf geeignete Weise in diesem Sinne anzuweisen, damit es durch bereitwillige Anwendung der mannigfaltigen ihm zu Gebote stehenden Mittel dahin mitzuwirken strebe, die durch obenerwähnte Allerhöchste Verordnung beabsichtigten Zwecke zu befördern, und die Gemeinden, ohne directen oder indirecten Zwang zu vermögen, den von Seiner Königlichen Majestät in dieser Beziehung Allerhöchst ausgesprochenen Wünschen, wenn nur immer möglich, jederzeit mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

München, den 18. März 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des R. Kreises also ergangen.

§. 10.

6620. (Den Schulhausbau zu Markt Bibart, Landgerichts gleichen Namens, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß das neue aus Gemeinde- und Kirchenmitteln zu erbauende Schulhaus im Markt Bibart nach dem angeführten vom Bankunst-Ausschusse entworfenen Plane lit. B., wodurch die Kosten sich nicht erhöhen, ausgeführt werden solle, wornach die Königliche Regierung das Weitere geeignet anzuordnen hat. Bei ähnlichen Gegenständen ist es jedoch in Zukunft nicht nothwendig, die voluminösen Regierungs- und Landgerichtsacten, wie dies in den vorliegenden und einigen andern Fällen geschehen ist, mit einzuschicken, sondern es ist hinreichend, wenn der Plan und Kostenanschlag des Gebäudes beigelegt, und in dem Berichte nur kurz erwähnt wird, wer die zu demselben erforderlichen Kosten bestreitet, oder welche Deckungsmittel zu denselben vorhanden sind.

München, den 18. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 11.

Nr. 27658.

Die Erbauung neuer Kirchen und Kapellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um bei den Entwürfen der Kreisregierungen zu neuen Kirchen und Kapellen, die ihrem Zwecke und den Bedürfnissen der Kultur allseitig entsprechenden Erfordernisse berücksichtigen zu können, wird bestimmt, daß alle solche Entwürfe

a. vor ihrer Einsendung an das königl. Staatsministerium des Innern, und

b. nach erfolgter allerhöchster Genehmigung, bevor noch mit deren Ausführung begonnen wird,

den bischöflichen Ordinariaten oder protestantischen Consistorien von den königl. Kreisregierungen mitgetheilt werden sollen, damit dieselben

ad a. ihre etwaigen Erinnerungen über den Plan, und

ad b. ihre Aeußerungen über den Vollzug etwaiger Wünsche bei der inneren Einrichtung abgeben können.

München, den 21. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Mittheilung den Herren Erz- und Bischöfen, dann dem königl. protestantischen Oberconsistorium.

§. 12.

(Die Entwürfe zu neuen Landbauten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bisher öfters vorgekommen, daß bei Entwürfen zu neuen Landbauten, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1829 eingesandt werden müssen, theils wegen nicht vollständiger Instruirung der Verhandlungen, theils wegen Einsendung derselben zu ungeeigneter Zeit die vorschriftsmäßige Behandlung und Erledigung und somit die Ausführung manches dringenden Baues unbeliebig verzögert werden mußte.

Um dieß in Zukunft zu vermeiden, und um eine grössere Gleichförmigkeit und Beschleunigung zu erzielen, werden über die Behandlung dieser Gegenstände folgende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

Alle Pläne zu neuen Landgebäuden, welche nach der Verordnung vom 6. August 1829 der allerhöchsten Stelle vorgelegt werden müssen, sollen in Zukunft in den Monaten September bis Februar vorgelegt werden, so daß dieselben mit der allerhöchsten Genehmigung versehen vor Anfange der Bauzeit wieder in den Händen der Bauführer seyn können.

Digitized by Google

Nur bei äußerst dringenden und unvorhergesehenen Fällen und besondern Veranlassungen, die jedoch jedesmal gehörig zu motiviren sind, kann von dieser Regel abgewichen werden. —

§. 2.

In dem Regierungsberichte, mit welchem ein solcher Plan vorgelegt wird, muß jedesmal erwähnt seyn:

a. von wem der ursprüngliche der königl. Kreisregierung vorgelegte Entwurf verfaßt, und wie hoch derselbe veranschlagt wurde,

b. von wem die von der königl. Kreisregierung beantragte Abänderung des Entwurfes (wenn eine solche vorhanden ist) herrühre, und ob sich durch dieselbe eine Vermehrung der Kosten ergeben werde;

c. wer die Kosten des Neubaues zu tragen habe und auf welche Weise dieselben aufgebracht werden sollen; kommen Beiträge von Condezimatoren oder Gutsherrschaften dabei vor, so sind die Namen derselben und die einzelnen Beträge anzuführen;

d. bei Schulhäusern, zu welchen eine Unterstützung aus dem Kreisschulfonde gegeben werden soll, ist jedesmal der Betrag derselben zu erwähnen.

§. 3.

Dagegen ist es — jene Fälle ausgenommen, wo besondere Veranlassungen es erheischen nicht nöthig, die über den Gegenstand verhandelten Regierungs- oder Landgerichtsacten beizufügen, der specielle Kostenanschlag, nach den einzelnen Abtheilungen in Eine Summe zusammengezogen; muß jedoch jedesmal beigelegt werden.

§. 4.

Entwürfe zu Neubauten, deren Baupflichtigkeit noch streitig ist, oder über deren Kostenaufbringung noch Differenzen obwalten, sind nur vorzulegen, soferne der Bau mittelst Provisionalverfügung zu erwarten ist, oder soferne der Plan und der darauf gebaute Kostenvoranschlag zu Erledigung der Sache namentlich zu Vergleichsversuchen nöthig ist. In solchen Fällen sind die dießfallsigen rechtlichen Verhältnisse stets kurz aber vollständig zu entwickeln.

§. 5.

Bei neuen Kirchen- und Kapellenbauten ist jedesmal, bei katholischen die Erinnerung des bischöflichen Ordinariates, bei protestantischen die des einschlägigen Consistoriums beizulegen, so wie solches durch Ministerialrescript vom 21. November 1833 Nr. 27658 bereits angeordnet wurde.

§. 6.

Dem Civilbauinspector sowohl, als dem einschlägigen Bezirksingenieur ist von den allerhöchst genehmigten Entwürfen zu allen neuen Landbauten mit dem Auftrage Kenntniß zu geben, strenge darüber zu wachen, daß die Ausführung genau nach den allerhöchsten Bestimmungen geschehe, wodurch die willkührlichen Abweichungen, welche seither in einzelnen Fällen noch bemerkt merden mußten, für die Zukunft unmöglich gemacht werden.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres ist ein vollständiges Verzeichniß aller in dem Kreise genehmigten neuen Landbauten mit Ausscheidung a) der ärarialischen- und b) der Stiftungs- und Kommunal- und c) der Concurrenzbauten vorzulegen, und bei jedem dersel-

Digitized by Google

den iſt von dem Civilbauinſpector des Kreiſes zu bemerken, ob derſelbe wirklich ausgeführt und ob ſich dabei genau an den allerhöchſt genehmigten Plan gehalten worden ſey.

Die jährlich in die Kreiſe abgeordneten königl. Oberbauräthe ſind zur Controllirung dieſer Aufſicht beſonders angewieſen. Das königl. Staatsminiſterium des Innern darf zu den erprobten Einſichten und dem Eifer der Königl. Kreisregierung das Vertrauen hegen, dieſelbe werde dieſem von Seiner Königlichen Majeſtät beſonders beachteten Gegenſtande eine vorzügliche Aufmerkſamkeit widmen, und den hier ertheilten Beſtimmungen überall vollſtändige Ausführung zu ſichern wiſſen.

München, den 31. März 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 13.

(Die Vorlage der Baupläne betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es ſind Fälle vorgekommen, wo Aufriſſe (Façadenzeichnungen) ohne Beilegung der Grundriſſe und Situationspläne zur Prüfung durch den Baukunſtausſchuß anher vorgelegt wurden.

Seine Königliche Majeſtät haben Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß bei derlei Vorlagen die Beifügung der Grundriſſe und Situationspläne nie mehr unterlaſſen werde, wonach ſich künftig genau zu achten iſt.

München, den 15. Auguſt 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die ſämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., dießſeits des Rheins alſo ergangen.

§. 14.

Nr. Pr. 25025.

(Die Mittheilung der Baupläne zu Cultusbauten an die Königl. Oberbehörden nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Sämmtliche K. Kreisregierungen werden aus Anlaß eines neuerlichen Falles angewieſen, die Beſtimmungen der Ausſchreibung vom 21. Novbr. 1833 auf alle Cultbauten ohne Ausnahme anzuwenden und ſonach neben den Planen neuer Kirchen und Kapellen auch jene neuer Pfarr- und ſonſtiger Cultgebäude vor deren Vorlage an das unterfertigte Staatsminiſterium, ſo weit es ſich um katholiſche Kultuszwecke handelt, den einſchlägigen erzbiſchöflichen

Digitized by Google

oder biſchöflichen Ordinariaten, ſoweit es ſich um Cultgebäude für proteſtantiſche Cultzwecke frägt den einſchlägigen K. Conſiſtorien zur Erinnerung mitzutheilen, und deren Erklärungen ſtets mit dem Plane ſelbſt an das unterfertigte Staatsminiſterium gelangen zu laſſen.

München, den 12. October 1836.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht ſämmtl. Herren Erzbiſchöfen und Biſchöfen.

2. Die General-Inſpection der plaſtiſchen Denkmäler des Reichs.

§. 15.

15170.

(Die Allerhöchſt anbefohlene Aufzeichnung und Cataſtrirung der plaſtiſchen Denkmäler des Reichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König die Aufzeichnung und Cataſtrirung der plaſtiſchen Denkmäler des Reiches Allerhöchſt zu befehlen und als erſte Aufgabe der huldreichſt creirten General-Inſpection dieſer Denkmäler zu bezeichnen geruht haben, die Erfüllung dieſes Allerhöchſten Befehls aber vor Allem dadurch bedingt, erſcheint, daß dem mit dieſem umfaſſenden Geſchäfte beauftragten Königlichen Oberbaurathe von Gärtner das nöthige Gehilfenperſonale und Materiale verfügbar ſey, ſo wird hiemit verfügt, was folgt:

I. Das Gehilfenperſonale der Generalinſpection der architectoniſchen und plaſtiſchen Denkmäler des Reiches beſteht fortan in zwei, der architectoniſchen und Freihandzeichnung, ſo wie der Alterthumsgeſchichte kundigen Individuen, mit einem monatlichen Bezuge für jedes von vierzig Gulden.

II. Für Regie aller Art, incluſive der Diäten für etwaige Verſendung der Gehilfen an Ort und Stelle, iſt dem Generalinſpector ein Averſum von 640 fl. mit der Ermächtigung zugewieſen, etwaige Erübrigungen auch zu beſonderen Gratificationen für ſeine Gehilfen zu verwenden.

III. So wie das Reiſe-Averſum des Generalinſpectors mit jährlichen 700 fl. ohne Etats-Erhöhung aus dem für Reiſen der Königlichen Oberbauräthe beſtimmten Fonde zu beſtreiten iſt, ſo ſind auch die weiteren 1600 fl. (Eintauſend ſechshundert Gulden) für Gehilfen und Regie, aus dem entſprechend erhöhten Regiefonde der Königlichen oberſten Baubehörde zu bezahlen, zu welchem Ende an die Königliche Central-Staatscaſſe bezüglich der Zahlung der für das IV. Quartal 18$\frac{3}{6}$ vorerſt treffenden Rate von 400 fl. die geeignete Weiſung ergangen iſt.

IV. Die Gelder werden in Monats-Raten zu Handen des Königlichen Oberbau-

Digitized by Google

rathes von Gärtner gegeben, welcher die weitere Verausgabung zu beſorgen, und am Ende des Jahres Rechnung zu ſtellen hat.

V. Die Königliche oberſte Baubehörde wird Sorge tragen, daß gegenwärtige mit dem 1. Juli d. Js. vollziehbare Anordnung unverzüglich ins Leben trete, daß die von dem Königlichen Oberbaurathe von Gärtner beantragten Gehilfen Kreuter und Solger noch in dem Laufe dieſer Woche in ihr Geſchäft eingewieſen werden, daß die Geſchäfte des Generalinſpectors unverzüglich ihren vollſtändigen Beginn erlangen, und daß die vollſtändige Einrichtung der Cataſter und Portefeuilles ſpäteſtens binnen 14 Tagen zu den Acten des unterfertigten Königlichen Staatsminiſteriums nachgewieſen werde.

München, den 6. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche oberſte Bau-Behörde alſo ergangen.

3. Die Kreisbereisungen der Mitglieder der obersten Baubehörde. a)

§. 16.

5290.

(Die Bereiſung der Kreiſe durch die Oberbauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die in der organiſchen Verordnung vom 5. November 1817 §. 25. vorgeſchriebene jährliche Bereiſung der Kreiſe iſt für das laufende Jahr unter die Königlichen Oberbauräthe nach dem Antrage des Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau vom 22. März l. Js. zu vertheilen.

Dieſe Reiſen ſind aber ſo einzurichten, daß während der Monate Juli und Auguſt doch immer wenigſtens zwei Mitglieder des Central-Bureaus, einſchlüßig des Oberingenieurs, zur Erledigung der laufenden Bureau-Geſchäfte, und während des Monats September, ſämmtliche Mitglieder deſſelben zur Prüfung der Kreisbau-Etats anweſend ſeyen.

Der Rheinkreis kann ſpäter bereiſet werden, indem das dortige Rechnungsjahr mit 1. Januar beginnt.

Der Zweck der Abordnung der Königlichen Oberbauräthe iſt doppelt, nämlich:

a) den Vollzug des früher Angeordneten zu unterſuchen;

b) zu prüfen, was für das nächſte Jahr anzuordnen ſey.

Die Königlichen Oberbauräthe werden hiebei den in der Verordnung vom 5. November 1817 vorgezeichneten Wirkungskreis des Central-Bureau und ſeiner Mitglieder nicht aus dem Auge verlieren, und nicht vergeſſen, daß gemäß der §§. 33 und 41 dieſer Verord-

a) Vergl. Ziff. VI. §. 6. der Verordnung vom 14. Februar 1830. (ſ S. 4 oben.)

Digitized by Google

nung Eingriffe in die Vollziehung selbst von jenem Wirkungskreise ausgeschlossen seyen. Die Strassen- und Wasserbau-Beamten haben nur auf dem vorgeschriebenen Dienstwege von ihren unmittelbar vorgesetzten Beamten oder Behörden Befehle zu erhalten.

Erachtet der abgeordnete Oberbaurath solche Befehle für nothwendig, so hat er sie auf dem Dienstwege einzuleiten.

In Fällen, wo der Zweck nicht durch das unmittelbare Benehmen mit den einschlägigen Kreisbau-Referenten oder mit der Königlichen Kreisregierung erreicht werden kann, ist Bericht an das Königliche Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

Anderer Seits werden die Königlichen Kreisregierungen die Absicht, welche die Abordnung der Königlichen Oberbauräthe in die Kreise hat, auf alle mögliche Art zu unterstützen wissen, denselben die geforderten Aufschlüsse ertheilen, und die Beamten gleichfalls hiezu anweisen.

Hauptsächlich sollen die Oberbauräthe an Ort und Stelle darauf hinwirken, daß die Bau-Etats für das nächste Jahr zweckmäßig abgefaßt und zu gehöriger Zeit vorgelegt werden. Sie haben deßhalb von allen Vorarbeiten zum Etat, hauptsächlich aber von den Gegenständen aller wichtigeren Bauprojecte, selbst an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, und sich hierüber persönlich mit den Bau-Inspectionen, mit den Kreisbau-Referenten, und nöthig erachteten Falls, mit den Kreisregierungen selbst zu berathen. Jedoch muß jedem einzelnen Baubeamten die Aeußerung und Vorlage seiner Meinung, auch wenn sie von jener des Oberbaurathes abweicht, unbenommen seyn, und der letztere sammelt sich in diesem Falle blos die Notizen, welche zur Prüfung und Berathung des Vorschlages beim Central-Bureau nothwendig sind. Von gegenwärtiger Entschließung sind die Königlichen Kreisregierungen in Kenntniß gesetzt worden. Auch hat die Central-Staatskasse den Auftrag erhalten, jedem der vier Oberbauräthe einen Commissionskosten-Vorschuß von 700 fl. gegen Quittung zu verabfolgen.

München, den 25. Juni 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Strassen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

Nachricht den Königlichen Kreisregierungen K. d. J.

§. 17.

1822.

(Die Nachsichtsreisen im Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, so wie auch über den Landbau pro 1822 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur Entschließung vom 14. d. in Betreff der Nachsichtsreisen der Königlichen Oberbauräthe in Bezug auf den Staſſen-, Brücken- und Wasserbau in den verschiedenen Kreisen, für das laufende Finanzjahr, beschließen Seine Königliche Majestät auf

Digitized by Google

den Antrag des Miniſterial-Bau-Bureau, daß ſich die Königlichen Oberbauräthe gelegenheitlich dieſer Bereiſung auch mit der Beſichtigung der Landgebäude befaſſen, und in Bezug auf das Landbauweſen diejenige Perſonal- und Localkenntniß verſchaffen ſollen, welche ihnen zur Würdigung der Bauanträge und zur Reviſion der alljährlichen Bauetats, von weſentlichem Nutzen ſeyn werden.

Die Königlichen Oberbauräthe haben daher die Etats-Duplicate der Kreiſe mit ſich zu nehmen, und die darin aufgeführten vorzüglichen Etatspoſitionen mit dem Zuſtande der Gebäude zu vergleichen, gleichzeitig aber auch zu erwägen, ob die allgemeinen Vorſchriften der Bauinſtruction vom 13. Auguſt 1819 mit dem erforderlichen Nachdruck in Anwendung gebracht werden. Und da auf die Vervollſtändigung des Gebäudecataſters ein vorzüglicher Werth zu legen iſt, ſo haben die Königlichen Oberbauräthe gelegenheitlich ihre Reiſe, daſſelbe ſo viel als es Zeit und Umſtände zulaſſen, zu rectificiren, und zu trachten, daß ſolches jene Vollkommenheit erhält, welche die genannte Bau-Inſtruction in der Beilage Nr. IV. vorgezeichnet hat.

München, den 24. April 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verord. Sammlung Bd. XII. S. 1332.

1843. **§. 18.**

(Die Nachſichtsreiſen der Mitglieder des Königlichen Miniſterial-Baubureau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Antrag vom 28. v. M. wird erwiedert, daß das Königliche Miniſterial-Baubureau zur Befolgung des Allerhöchſten Reſcriptes vom 22. v. M. keiner neuen Ermächtigung bedürfe, welche nicht ſchon in der Verordnung vom 5. November 1817 und im Reſcripte vom 25. Juni 1819 enthalten wäre. Es heißt im letztern: den Zweck der Abordnung der Oberbauräthe iſt doppelt, nämlich:

a) den Vollzug des früher Angeordneten zu unterſuchen,
b) zu prüfen, was für das nächſte Jahr anzuordnen ſey.

Sollte ſich der erſte Zweck nicht immer vollſtändig mit jener Nachſichtsreiſe verbinden laſſen, welche jährlich in jedem Kreiſe wegen des zweiten Zweckes vorgenommen werden muß, ſo wird das unterzeichnete Königliche Staatsminiſterium nicht anſtehen, auf den motivirten Antrag des Königlichen Miniſterial-Baubureaus zu genehmigen, daß auch auſſerordentliche Abordnungen im Laufe des Jahres ſtattfinden, um Bauten von größerer Wichtigkeit während ihrer Ausführung zu beobachten.

Die ausführenden Baubeamten haben zwar nur auf dem vorgeſchriebenen Dienſtwege von ihren unmittelbar vorgeſetzten Beamten oder Behörden Befehle zu erhalten;

Digitized by Google

wenn aber der abgeordnete Commissär des Königlichen Ministerial-Baubureaus irgend eine Abweichung von dem genehmigten Etat oder von der vorgeschriebenen Bauart und dergl. wahrnehmen sollte, so hat er sich vor Allem die Ueberzeugung zu verschaffen, ob hiezu auch wirklich eine Ermächtigung der einschlägigen Kreisregierung vorliege oder nicht.

Im letzteren Falle ist der abgeordnete Commissär nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, die ausführenden Baubeamten auf der Stelle zur schuldigen Befolgung der von seiner vorgesetzten Stelle erhaltenen Befehle zurückzuführen, und hievon gleichzeitig die betreffende Königliche Kreisregierung in Kenntniß zu setzen.

Im entgegengesetzten Falle hingegen, wenn wider Verhoffen wirklich eine Verfügung der einschlägigen Kreisregierung vorliegen sollte, welche von den derselben ertheilten Allerhöchsten Genehmigungen oder Vorschriften abweicht, so hätte der abgeordnete Commissär hievon unverzüglich, mithin nicht erst bei seiner Rückkehr, berichtliche Anzeigen an das Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

Für die pünktliche Befolgung dieser zur Vermeidung von willkührlichen Bauten und Etatsüberschreitungen nothwendigen Maaßregeln wird das Königliche Ministerial-Baubureau wiederholt verantwortlich erklärt.

München, den 6. December 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

§. 19.

(Die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes betr.)

L. K.

In der Absicht, dem Staatsbauwesen eine möglichst einfache, lebendige Behandlung gesichert, das Baupersonal nicht ohne Noth an den Schreibtisch gefesselt, namentlich aber den baulichen Unterhaltsarbeiten jene Raschheit der Anordnungen und des Vollzugs zugewendet zu wissen, welche allein den Uebergang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauschaden, und das nutzlose Anwachsen der Ausgaben zu hindern vermag, haben wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

I.

Die Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubauetate richtet sich auch fortan nach Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II.

Die Land- sowohl, als Wasser- und Strassenbau-Unterhaltungs-Etate werden jährlich von Unsern Kreisregierungen, Kammern des Innern, streng innerhalb der, auf die Kreise

Digitized by Google

entſprechend zu vertheilenden budgetmäßigen Geſammtſumme, und unter genauer Beobachtung der §§. 75, 76, 77, 78 u. 79 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, Regierungsblatt, Jahrgang 1825 Nro. 2 Seite 25 u. f. feſtgeſetzt, und in der Art bemeſſen, daß neben den, durch §. 84 Unſerer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreſervefonden auch jeder Bauinſpection ein angemeſſener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringender Baufälle verfügbar geſtellt werde.

III.

Eine vorgängige Genehmigungserholung greift nur für den Fall obwaltender Etatscuratelbeanſtandungen, und auch dann nur bezüglich der beanſtandeten Poſten ſtatt.

IV.

Die durch Ziffer VI. 6. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordneten, jährlich auf ſämmtliche Kreiſe der Monarchie ſich erſtreckenden Inſpectionsreiſen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art ſtattzufinden, daß das inſpizirende Mitglied der oberſten Baubehörde bei ſeiner Ankunft in der Kreishauptſtadt vor Allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den feſtgeſetzten Unterhalts-Etats genaue Kenntniß nehme, ſofort mit der allgemeinen Inſpizirung ſämmtlicher Inſpectionsbezüge auch die genaue Viſitation eines ſolchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inſpection mit dem Kreisbaurathe und ſämmtlichen Bezirksingenieuren unter Vorſitze Unſeres Generalcommiſſärs und Regierungspräſidenten zuſammentrete, daſelbſt ſeine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtere, und bei ſeiner Rückkunft ſtatt den bisherigen umfaſſenden, zu zahlloſen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des Generalcommiſſärs und Regierungspräſidenten verſehene, jedes Für und Wider enthaltende einfach tabellariſche Zuſammentrittsprotocoll zur Vorlage bringe.

V.

Unſer Staatsminiſterium des Innern wird dieſen Unſern allerhöchſten Beſchlüſſen gemäß das weiter Geeignete ungeſäumt verfügen, und die von Uns begründete weſentliche Geſchäftsvereinfachung noch vor Beginn der Bauzeit 1836/37 auf alle Einzelnheiten des Baudienſtes übertragen.

Unſere Kreisregierungen ihrerſeits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweiſe Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieſes wichtigen Dienſtzweiges zu entſprechen, und ihre Wirkſamkeit ſowohl, als jene der Baubehörden ſtets auf dem Höhepuncte der, dem erweiterten Wirkungskreiſe entſprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wiſſen.

München, den 29. Dezember 1836.

Reg. Bl. v. J. 1836 St. 37 S. 1053 u. f.

Digitized by Google

§. 20.

Nr. Pr. 11998.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. December 1837, die Geschäftsvereinfachung in dem Bereiche des Staatsbaudienstes §. IV. und der Vollzugsinstruction vom 26. April 1837 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 8. Mai laufenden Jahres im rubrizirten Betreffe wird erwiedert, daß die Kreisbereisungen der Mitglieder der obersten Baubehörde in Zukunft wie bisher innerhalb der Monate Mai bis September incl. und zwar um so mehr stattfinden werden, als

1) die Kundgabe des beschlossenen Unterhalts-Etats bekanntlich in keiner Weise von einer vorläufigen Einsichtsnahme ab Seiten dieses Commissärs abhängt, vielmehr seine Aufgabe in nachträglicher Prüfung des Beschlossenen und in theilweiser Würdigung und Controlle des zweckmässigen Vollzuges besteht und daß

2) die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, Sorge zu tragen hat, daß der in den Kreis abgeordnete Commissär der k. obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt, deren Zeitpunct vorher bekannt gegeben wird, die zu seinem Geschäfte erforderlichen Materialien und Elaborate stets bereits finde.

München, den 28. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

4) Die Geschäftsaufgabe des Oberingenieurs. a)

§. 21.

Nr. Pr. 3971.

(Dienstesinstruction für den beim Centralbureau angestellten Oberingenieur betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Ergänzung der am 26. August 1810 ertheilten Dienstesinstructionen für das Strassen-, Brücken- und Wasserbaupersonale erhält das königliche Centralbureau in der Anlage auch jene für den königlichen Oberingenieur, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 30. November 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Strassen- und Wasserbaubureau also ergangen.

---

a) Siehe Ziffer II. der a. h. Verordnung vom 14. Februar 1830 (Seite 5 oben).

Digitized by Google

Inſtruction

für den beim Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau angeſtellten Oberingenieur.

1) Der Oberingenieur iſt der Conſervator der beim Centralbureau aufgeſtellten Bücherſammlung;
2) der daſelbſt aufbewahrten Pläne und Karten, und
3) der Modelle;
4) Er beſorgt unter der beſondern Leitung und Aufſicht des Vorſtandes die Anfertigung und Fortſetzung des Baukataſters.
5) Alle Pläne, Karten und Zeichnungen, welche das Centralbureau zu ſeinem Gebrauche von ſeinem Zeichner oder von Practicanten herſtellen läßt, müſſen vom Oberingenieur revidirt und zum Beweiſe deſſen von ihm unterzeichnet werden.
6) Der Oberingenieur iſt zu allen, dem Centralbureau aufgetragenen Zuſammenſtellungen von Etats und dgl. zu verwenden.
7) Hauptſächlich hat ſich der Oberingenieur unter der Leitung des Vorſtandes mit der Sammlung und Redaction der Materialien zum Jahresberichte über die Verwaltung des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues zu beſchäftigen. Er benützt hiezu vorzüglich die jährlich von den Kreisregierungen im laufenden Rechenſchaftsberichte in Vergleichung mit den genehmigten Etats und mit dem Dienſtesvormerkungsbuche und macht zur rechten Zeit auf die allenfalls entdeckten Lücken aufmerkſam, worüber von den Kreisregierungen nachträgliche Aufſchlüſſe oder Erläuterungen erholt werden müſſen.
8) Da in dem Jahresberichte auch eine Erwähnung von allen im Laufe des Jahres auf den inländiſchen Straſſen-, Brücken- und Waſſerban Bezug habenden Geſetzen, Inſtructionen und Normalverfügungen geſchehen ſoll, ſo führt der Oberingenieur hierüber ein vollſtändiges Vormerkungsbuch.
9) Werden dem Oberingenieur im Fache des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues Bücher bekannt, deren Ankauf für die Sammlung des Centralbureau nützlich wäre, oder inländiſche Verordnungen und Inſtructionen, welche die beſondere Aufmerkſamkeit der bayeriſchen Regierung verdienen, oder endlich neue Erfindungen, von welchen ſich eine nützliche Anwendung in Bayern erwarten läßt, ſo hat er dem königlichen Centralbureau hievon Anzeige zu machen.
10) Wenn ein Baupracticant zu ſeiner weitern Ausbildung beim Centralbureau ſelbſt mit Zeichnen oder andern Arbeiten beſchäftigt wird, ſo ſoll dieſes unter der beſondern Aufſicht des Oberingenieurs geſchehen.
11) Das Königliche Centralbureau kann den Oberingenieur zu Localnachſichten, vorzüglich auch zur Vornahme oder Reviſion von Meſſungen und Nivellements, wo dieſe nöthig ſcheint, abordnen, jedoch niemals ohne zuvor erholte Genehmigung des Staatsminiſteriums der Finanzen.
12) Aufträge zu einzelnen Arbeiten oder zur Vorlage von Plänen und dgl. erhält der

Digitized by Google

Oberingenieur nur entweder unmittelbar vom Vorstande, oder durch förmliche Signate des Centralbureau.

43) Wenn der Oberingenieur die Erlaubniß erhält, den Berathungen des Centralbureau beizuwohnen, so hat er dieselben Pflichten, wie die übrigen Mitglieder des Centralbureau zu erfüllen; nur wird bei der Vertheilung der Arbeiten immer auf seine übrigen Dienstesgeschäfte die gehörige Rücksicht genommen werden.

5. Ueber die Behandlung ungeeigneter Eingaben.

§. 22.

29.

(Die Bitte des Inspections-Ingenieurs Ellersdorfer um eine Gratification betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau wird eröffnet, daß es künftig nicht zu seiner Competenz gehörige Gegenstände auf kurzem Wege zum Einlaufsprotokoll der competenten Behörden zu verweisen habe.

München, den 8. December 1817.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

6. Die Bewilligung einer Vormundschafts-Uebernahme des untergeordneten Personals.

§. 23.

15649.

(Competenz-Erweiterung des Central-Bau-Bureaus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Königliche Central-Bureau wird ermächtigt, Gesuche seines untergeordneten Personals um Bewilligung einer Vormundschafts-Uebernahme aus eigener Befugniß zu gewähren.

München, den 29. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

Digitized by Google

II. Kreisbehörden.

A. Regierungen. a)

§. 24.

Die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 17. December 1825 „die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr." bestimmt:

A. Wirkungskreis der Kammern des Innern.

(§. 61.) Die obere Leitung der Baulichkeiten bei Aufführung neuer Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, und zwar in Bezug auf Stiftungs- und Gemeinde-Gebäude, nach den Curatelverhältnissen in der Art, daß sie sich nur die Plane für neue Gebäude zur Genehmigung vorlegen lassen; bei Staatsgebäuden steht ihnen jedoch sowohl bei Neubauten als bei Reparaturen die Genehmigung der Bauart, und die Festsetzung des Kostenpunktes zu. Die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist den im Kreise aufzustellenden technischen Behörden zu überlassen, unter deren Respicirung alle Cathegorien der öffentlichen Gebäude ohne Ausnahme und Unterschied zu stehen kommen. Wir werden hierüber und insbesondere über die Formation und Aufstellung dieser technischen Behörden noch specielle Bestimmungen erlassen.

(§. 65.) Abs. 2 u. 3. Leitung des Strassen-, Brücken- und Wasserbaues ohne Ausnahme, mögen die dazu erforderlichen Mittel aus Gemeinde-Districts-, Kreis- oder Staatsfonds bestritten werden.

Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vizinal- und Communicationswege, unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes über Districtsumlagen. In zweiter Instanz die Entscheidung der Streitigkeiten über die dießfallsigen Concurrenz-Verbindlichkeiten."

Reg. Bl. 1825 S. 1089 u. 1093.

---

a) Das Personal ist gemäß §. 42 bis 44 der Verordnung vom 26. August 1825 gebildet aus einem Kreisbaurathe, einem Civilbauinspector, zwei Ingenieuren und einigen Gehilfen. In der Dienstcategorie, Rang und Auszeichnung der Amtskleidung wurden diese bei den Kreisregierungen verwendeten Ingenieure denjenigen des äußern Dienstes ganz gleichgestellt. (S. Verordn. vom 3. April 1832.) Zu vergleichen ist ferner wegen des Geschäftskreises der Kreisbauräthe der §. 13. der Verordnung vom 26. August 1819.

Digitized by Google

§. 25.

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

L. K.

Wir haben Uns in den Verordnungen vom 9. und 17. d. Mts. vorbehalten, wegen der dem Ministerium des Innern beizugebenden Bautechniker und wegen Leitung des gesammten Bauwesens besondere Verfügungen zu erlassen. Zu diesem Behufe verordnen Wir nach Vernehmung des Staatsraths, wie folgt:

I.

Behandlung des Bauwesens bei dem Ministerium. a)

a) Formation einer Ministerial-Section.

§. 1. Bei dem Staatsministerium des Innern wird eine eigene Section des Bauwesens gebildet.

§. 2. Das bisher bestandene Ministerial-Baubureau und das Oberbau-Commissariat des Innern werden dagegen aufgehoben.

§. 3. Diese Section bildet sich

a) aus einem Ministerialrathe als Vorstand,
b) dem Hofbau-Intendanten,
c) zwei Oberbauräthen,
d) einem Architecten mit dem Range eines Kreisbauraths, in so ferne Wir demselben keinen höhern Rang verleihen,
e) einem Oberingenieur in dem nämlichen Rangverhältnisse.

§. 4. Uebrigens erhält die Section einen Secretär, drei Zeichner und einen Canzelisten.

§. 5. Die in dem §. 3. lit. c, d und e bemerkten Techniker und den Secretär werden Wir dermal aus dem Personal des Ministerial-Baubureau erwählen; die Oberbauräthe werden Wir in Zukunft aus denjenigen Bauräthen und Genie-Officieren erwählen, welche sich durch höhere wissenschaftliche Bildung, durch die Leitung und Führung großer Bauten und durch wirthschaftliche Behandlung des ihnen anvertrauten Bauwesens auszeichneten.

Auf gleiche Weise werden Wir die Stelle eines Architecten und des Oberingenieurs nur solchen Individuen anvertrauen, welche mit einer höhern wissenschaftlichen Bildung gründliche practische Kenntnisse verbinden, von jener bei einer strengen Prüfung, von dieser aber durch die selbstständige Leitung einiger größern Bauten volle Beweise gegeben haben.

---

a) Die über Behandlung des Bauwesens bei dem Ministerium hier folgenden Bestimmungen sind mit Ausnahme der durch Ministerial-Entschließung vom 24. Febr. 1833 revidierten §§. 36 und 37 durch die Allerhöchste Verordnung vom 14. Febr. 1830 (s. S. 3 oben) aufgehoben.

Digitized by Google

Der Secretär dieser Stelle wird in Zukunft aus der Reihe jener Individuen erwählt, welche das Kammeralfach auf einer Universität absolvirt und im äußeren Dienste der Verwaltung des Innern oder der Finanzen eine Stelle bereits in definitiver Eigenschaft bekleitet haben.

§. 6. Die Zeichner werden nicht besonders angestellt; dermal werden hiezu diejenigen Individuen verwendet, welche diese Dienste bisher bei dem Ministerial-Baubureau und dem Oberbaucommissariat versehen, und förmliche Anstellungsdecrete besitzen. In Zukunft wird sie der Vorstand der Ministerialsection, nachdem er darüber das Gutachten der Sectionsmitglieder vernommen haben wird, aus der Reihe der geprüften Practicanten aufstellen und aus der Aversalsumme remuneriren, welche wir zu diesem Behufe etatsmäßig festsetzen werden.

In Hinsicht des Canzlisten treten die in der Verordnung vom 9. d. Mts. wegen den bei dem Ministerium bestehenden Canzlisten erlassenen Bestimmungen in analoge Anwendung.

§. 7. Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, eben so die Uniformen.

§. 8. Die Ernennungen werden nachfolgen.

b) Wirkungskreis.

§. 9. Der Wirkungskreis dieser Ministerial-Section umfaßt die oberste Leitung des gesammten Bauwesens des Staates (jedoch mit Ausnahme der Militärbauten) der Stiftungen und Gemeinden, und die Gegenstände der Baupolizei.

§. 10. In allen diesen Gegenständen ist die Section jedoch in der Regel nur eine instruirende und berathende Stelle, welche das Resultat ihrer Berathungen dem Ministerium des Innern zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn der Gegenstand hiezu bereits genügend vorbereitet ist; im entgegengesetzten Falle leitet sie die Vervollständigung der Instruction ein und rescribirt an die äußeren Stellen zu diesem Behufe aus eigener Competenz.

Eine Entscheidung kömmt der Section nur in jenen Fällen zu, welche diese Verordnung besonders bezeichnet.

In Hinsicht der Salinenbauten bleibt die Entscheidung dem Ministerium der Finanzen vorbehalten; die Art und Weise, wie die hierauf Bezug habenden Gegenstände an die Section gebracht, und dem obengenannten Ministerium nach geschehener Bearbeitung vorgelegt werden sollen, wird durch die Ministerien des Innern und der Finanzen im gemeinschaftlichen Benehmen festgesetzt werden.

§. 11. Die vorzüglichste Obliegenheit der Section besteht in der Prüfung der von den Centralstellen und Kreisregierungen angefertigten Jahres-Etats über die aus Staats- und Kreismitteln zu bestreitenden Strassen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten; der technischen Superrevision der in dieser Beziehung von den äußeren Behörden angefertigten Bauplane und Ueberschläge; der Verbesserung oder Umänderung derselben; der Richtigstellung der Etats innerhalb der Gränzen der von Uns im Allgemeinen oder Besonderen festgesetzten Aufwandssummen und der Sorge, daß die auf diese Weise geprüften und richtig gestellten

Digitized by Google

Etats und Plane nach den von Uns oder Unserem Ministerium hierüber zu erholenden besonderen Entscheidungen und Bestimmungen realisirt werden.

§. 12. Anfragen der äußern Stellen und Behörden über die Art der Ausführung der von dem Ministerium genehmigten Plane und Etats bescheidet die Section aus eigener Competenz, in so ferne nicht hiedurch die für einen Neubau genehmigte Aufwandssumme überschritten, oder der Bauplan in seiner Wesenheit abgeändert wird.

§. 13. Eben so wird der Section die Befugniß ertheilt, nach Vernehmung der äußeren Behörden die an einem Baugegenstande gemachten Ersparungen auf andere Bauten des betreffenden Kreises oder der einschlägigen Central-Administration übertragen zu lassen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 10 Procent der ursprünglich festgesetzten Bausummen betragen. Zur Transferirung höherer Ersparungen oder zur Uebertragung von einem Kreis auf den andern ist die besondere Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§. 14. Den Vollzug der angeordneten Bauten bewacht die Section theils mittelbar durch die den Kreisregierungen zugetheilten Techniker, theils unmittelbar durch Abordnung der Oberbauräthe und anderer Mitglieder der Section.

§. 15. Ueber wichtige Bauten wird sich die Section periodisch ordentliche Vollzugsberichte erstatten lassen, deren Zahl und Ausdehnung jedoch nur auf das Unentbehrlichste beschränkt werden soll.

§. 16. Die unmittelbare Bewachung des Vollzuges soll in der Regel den Oberbauräthen übertragen werden; jedoch kann der Architect, so wie der Oberingenieur, jährlich in einen Kreis abgesendet werden, und insbesondere soll jener jeden beträchtlichen Civil-Neubau inspiciren.

§. 17. Die inspicirenden Oberbauräthe haben jederzeit die wichtigsten Neubauten und die bedeutendsten Reparaturen in Augenschein zu nehmen, sich zu überzeugen, ob die angeordneten Bauten den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß und mit entsprechender Wirthschaftlichkeit ausgeführt wurden, und über die hierüber gestellten Rechnungen die technische Superrevision vorzunehmen, in so ferne diese der Minister des Innern besonders anordnen wird.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hiemit ausdrücklich bemerkt, daß wegen dieser technischen Superrevision weder der Definitivbeschluß über die Baurechnungen noch die Absolutorien für die Cassabeamten rückbehalten werden dürfen, und daß dieselbe nur auf die Verantwortlichkeit der Behörden, welche die Anweisungen gemacht und die Bauten geführt haben, Bezug haben kann.

Eben so liegt es in ihren Pflichten, die bedeutendsten Bauten, welche für das folgende Jahr beantragt werden, an Ort und Stelle zu besetzen, die Localbaubeamten auf die in den Planen und Ueberschlägen entdeckten Gebrechen aufmerksam zu machen, und alle jene Notizen einzuholen, welche erforderlich sind, um die Prüfung der Etats mit Umsicht und genauer Sachkenntniß vornehmen zu können.

§. 18. Die Bezirke, welche die Mitglieder der Section jährlich zu inspiziren haben, bestimmt auf den Antrag des dieselbe dirigirenden Ministerialrathes der Minister des Innern; diese Bezirke sind jedoch jederzeit in der Art abzutheilen, daß jeder der Hauptflüße des Reiches,

Digitized by Google

insbesondere die Donau, der Rhein, der Main, der Inn und die Isar, nach seiner ganzen Länge von dem nämlichen Oberbaurathe inspizirt werde.

§. 19. Zur besondern Pflicht machen Wir es dieser Ministerial-Section, über diese und andere bedeutende Flüsse Unseres Reiches ordentliche Flußcharten und Rectificationsplane herzustellen, und zu diesem Behufe mit dem topographischen Bureau, und der Steuercatastercommission in das geeignete Benehmen zu treten.

§. 20. Die Evidenzhaltung der Bau-Etats gehört zu den besondern Pflichten der Section, und insbesondere zu den Obliegenheiten des Vorstandes, welcher zu sorgen hat, daß alle Genehmigungen oder Abänderungen genau vorgemerkt und mit diesen die von den Centralstellen und Kreisregierungen an das Ministerium über die Realisirung der Etats des Innern periodisch einzusendenden Uebersichten gehörig verglichen werden.

§. 21. Der Vervollständigung des Baucatasters und der Conservation der Bauplane, Fluß- und Straßencharten hat die Section unter Verantwortlichkeit die größte Sorgfalt zu widmen.

§. 22. Die Ministerialsection prüft die Plane und Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 Gulden und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung Unseres Ministers des Innern den Kostenpunct fest. Das Nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Reparaturen derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht. Diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Sectionsmitgliedern inspizirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

§. 23. Dieselbe hat alle zu Bauräthen, Inspectoren, Ingenieurs und Conducteurs adspirirenden, so wie diejenigen Individuen zu prüfen, welche in den Städten erster Classe als Baumeister oder Maurermeister sich niederlassen wollen; sie hat zu diesem Behufe alle Jahre wenigstens eine Prüfungsverhandlung vorzunehmen, und den Termin hiezu durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machen. Die Zeugnisse stellt sie aus eigener Competenz aus, muß jedoch die Prüfungsresultate dem Minister des Innern anzeigen.

§. 24. Ueber die im Staatsbauwesen angestellten Beamten und Diener hat dieselbe ein ordentliches Vormerkungsbuch zu führen.

§. 25. Diese Ministerialsection hat die erforderlichen Instructionen für das gesammte Baupersonal zu entwerfen.

§. 26. Ebenso hat dieselbe die Entwürfe der nöthigen Verordnungen in Baupolizeigegenständen zu verfassen, und Wir machen es derselben zur vorzüglichen Pflicht, die bestehenden Baupolizeiordnungen unverzüglich in Revision zu nehmen, und eine wohlbemessene, die Verhältnisse der verschiedenen Gegenden des Reichs umsichtig erfassende Civilbauordnung zu entwerfen und zur Vorlage zu bringen.

§. 27. In solchen Polizeigegenständen, welche zu dem Ministerium ressortiren, leitet die Section die hiezu erforderliche Instruction ein, und entwirft nach Vervollständigung derselben die den Gesetzen und Verordnungen entsprechende Entschließung, welche jedoch der Genehmigung des Ministers des Innern oder den von ihm nothwendig erachteten Abänderungen unterliegt.

Digitized by Google

C. Geschäftsgang.

§. 28. In allen zu dieser Ministerialsection ressortirenden Gegenständen werden die Berichte der Stellen und Behörden, so wie die Vorstellungen der Parteien in der allgemein vorgeschriebenen Form an das Staatsministerium des Innern gerichtet, jedoch muß der Beisatz gemacht werden:

„zur Section des Bauwesens"

§. 29. Alle einlaufenden Gegenstände werden dem Staatsminister des Innern vorgelegt, und nachdem durch das Generalsecretariat die Zeit der Eingabe auf dem Einlaufe bemerkt worden, an den Sectionsvorstand abgegeben; dieser sorgt sodann für die richtige Eintragung in das von dem Secretär zu führende Geschäftsjournal der Stelle und für die Vertheilung des Einlaufes an die Räthe.

§. 30. Die Geschäftsrepartition ist ganz dem Vorstande überlassen, welcher jedoch selbst eine Geschäftssparte, und zwar insbesondere dasjenige zu bearbeiten hat, was auf die Pecunialetats, auf die Comptabilität und Buchhaltung, so wie auf das rein Polizeiliche sich bezieht.

Dem Oberingenieur ist vorzüglich die Conservation des Catasters, der Plane und Karten, der Bücher, Instrumente und Maschinen zu übertragen.

Dem Hofbauintendanten sind vorzüglich die Gegenstände der Gemeinde- und Stiftungs-Civilbauten und jene der Civilbaupolizei zu übertragen.

§. 31. Der Geschäftsgang der Section ist in der Regel collegial; — nur einfache Berichtsabforderungen, Mahnbefehle, Signate zur Revision oder Registratur, bloße Sammlungen und Zusammenstellungen und andere kleine Gegenstände, bei welcher von einer förmlichen Berathung keine Rede seyn kann, dürfen im Bureauwege behandelt werden.

§. 32. Bei den Sitzungen führt der Vorstand den Vorsitz; die Sectionsglieder reihen sich nach ihrem Range, bei gleichem Range nach dem Dienstalter; der Vorstand hält die Umfrage und spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus; die Abstimmungen geschehen nach der Reihe der Plätze; der Vorstand gibt seine Stimme zuletzt.

In Gegenständen, welche die Bauten des Hofes betreffen, kann der Hofbauintendant wohl seine Erinnerung mündlich oder schriftlich abgeben, muß aber abtreten, ehe der Referent reassumirt und die Umfrage beginnt.

§. 33. Dem Minister des Innern bleibt es vorbehalten, diesen Sitzungen, deren in jeder Woche zwei gehalten werden sollen, beizuwohnen, und denselben in diesem Falle einige nicht zur Section gehörige Ministerialräthe oder Bautechniker beizuordnen.

Eben so bleibt es demselben vorbehalten, den Vorstand oder die einzelnen Glieder der Section, so oft er es für nothwendig hält, zu sich zu rufen.

§. 34. Ueber alle Sitzungen werden von dem Secretär besondere Protocolle geführt, in welchen bei wichtigen Gegenständen die einzelnen Abstimmungen bemerkt werden sollen.

§. 35. Die nach den Beschlüssen entworfenen und von dem Vorstande revidirten Aufsätze sind, wenn der Gegenstand zur endlichen Entscheidung reif ist, dem Minister des Innern zum Expediatur vorzulegen; die Ausfertigungen werden in diesen Fällen, in so ferne Wir sie nicht eigenhändig unterzeichnen, durch den Minister unterschrieben und von dem Ge-

Digitized by Google

neralsecretär des Ministeriums contrasignirt, die Expedition besorgt jedoch der Secretär der Section unter Beifügung der betreffenden Journalnummern.

§. 36. Die Aufsätze, welche blos die Einleitung oder Vervollständigung der Instruction eines Gegenstandes bezielen, erhalten das Expediatur von dem Vorstande der Section, welcher in diesem Falle die Ausfertigungen unterzeichnet.

§. 37. Diese geschehen in der Form der Ministerialrescripte, jedoch unter der Schlußformel:

„aus allerhöchster Vollmacht"
„die Ministerialsection des Bauwesens."

§. 38. Die Acten dieser Section werden in der Ministerialregistratur reponirt und hiebei ganz wie die übrigen Acten des Ministeriums behandelt; zur Aufbewahrung der Plane und Karten ist jedoch ein besonders hiezu geeignetes Local auszuwählen.

§. 39. Die im §. 128 Unserer Verordnung vom 9. d. M. ertheilten Vorschriften hat das gesammte Personale dieser Ministerialsection genau zu beobachten, und es ist gegen diejenigen, welche diesen Vorschriften entgegenhandeln, auf die in dem oben allegirten §. angeordnete Weise zu verfahren.

§. 40. Im Allgemeinen, in so ferne über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben könnte, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daß die hiemit angeordnete Ministerialsection nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgesonderte, aber mit dem Ministerium des Innern in inniger Verbindung bleibende Abtheilung desselben ist.

§. 41. Die Copialgeschäfte werden in der Kanzlei des Ministeriums besorgt, aus dessen Regiemaximum auch die Bureaubedürfnisse und die Kosten für die Bothendienste bestritten werden müssen.

II.

Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden.

a) Bezeichnung der Behörden und deren Formation.

§. 42. Unter dem Staatsministerium des Innern besorgen die Kreisregierungen, Kammer des Innern, die obere Leitung des ganzen Bauwesens in den Kreisen; ausgenommen hievon sind die Militär- und die Salinenbauten, dann die Hofbauten der Residenz, welche wie bisher von der Hofbau-Intendanz geleitet werden.

§. 43. Jeder Kreisregierung wird zu diesem Behufe ein Kreisbaurath für die technische Oberleitung der Wasser-, Brücken-, Strassen- und Landbauten beigegeben.

Die unmittelbare Leitung und Führung der Staatsbauten des Kreises steht diesem Rathe in keinem Falle zu.

§. 44. Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Aufnahme und Kopirung von Planen, zur Beihilfe in der technischen Prüfung der Ueberschläge und Rechnungen, zur Rectifizirung und Umarbeitungen der verschiedenen, von den äußeren Beamten angefertigten Bauprojecte werden jeder Kreisregierung auch noch zwei Ingenieurs zweiter Klasse zugetheilt.

Außerdem überlassen Wir es den Kreisbauräthen, unter Genehmigung der Regierungspräsidenten einen oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte eines Kreises zwei sachverstän-

Digitized by Google

dige Gehilfen aus der Reihe der geprüften Bau-Practicanten auszuwählen, und gegen eine mässige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen; die hiefür verwendbare Summe werden Wir etatsmäßig festsetzen.

§. 45. Die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten ist unter den Kreisregierungen den Ingenieurs erster Classe übertragen; einem jeden derselben wird ein bestimmter Bezirk zugewiesen, und zwar vorläufig bis auf weitere Anordnung einer der bisherigen Inspectionsbezirke.

§. 46. Den Ingenieurs erster Classe wird dort, wo es nöthig ist, ein, oder wenn die bisherigen Weg- und Werkmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Conducteurs beigegeben werden.

§. 47. Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister und Werkmeister soll durchaus nicht mehr statt finden; statt derselben werden Wir an jenen Orten, bei welchen sich bedeutende Wasser-, Brücken- und Strassenbauten befinden, gut unterrichtete Conducteurs aufstellen; an anderen minder wichtigen Orten soll die Aufsicht nach Thunlichkeit den Postmeistern, Schutzförstern u. s. w. übertragen, und bei der Ausführung der Bauten selbst die in der Gegend ansässigen Bau-, Maurer- und Zimmermeister verwendet werden.

§. 48. Noch weniger haben künftig stabile Wegmacher zu bestehen; ihre Arbeiten sollen, wo möglich, in Accord gegeben oder gegen Taglohn verrichtet werden.

§. 49. Zu Kreisbauräthen werden Wir jene Ingenieurs erster Classe oder Genie-Offiziere befördern, welche eine streng wissenschaftliche Ausbildung erhielten, und sowohl hierüber als über ihre volle Brauchbarkeit im practischen Bauwesen bei Leitung wichtiger Bauten sich ausgezeichnet, und in ihren übrigen Dienstverrichtungen Eifer, Ordnung und eine wohlbemessene Sparsamkeit bei Vermeidung der öffentlichen Fonds an den Tag gelegt haben.

Wir werden insbesondere hiebei denjenigen den Vorzug geben, welche in beiden bisher getrennt bestandenen Fächern der Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunst und der Civilbaukunst practische Kenntnisse sich erworben.

§. 50. Die Ingenieurs erster und zweiter Classe müssen in Zukunft vor ihrer Anstellung Proben ihrer gründlichen wissenschaftlichen und practischen Ausbildung in diesen beiden Fächern der Baukunde geben.

Bei den ersten Nominationen werden Wir jedoch darauf Rücksicht nehmen, daß jeder Kreisregierung ein Ingenieur beigegeben werde, welcher bisher als Landbaumeister funetionirte, oder auf andere Weise seine volle Vertrautheit mit der Civilbaukunde bewährte.

§. 51. Die Conducteure müssen, wenn sie nicht eine rein wissenschaftliche Ausbildung besitzen, doch wenigstens dargethan haben, daß sie in einer polytechnischen Schule den ganzen Lehrcurs zur vollen Zufriedenheit der Vorstände absolvirt, oder auf andere Weise die zum Uebertritte von der dritten zur vierten Gymnasialclasse erforderlichen Kenntnisse sich erworben haben, und außerdem Messen, in Plan legen, und Handrisse zeichnen können, auch die gewöhnlichen Vortheile der Steinhauer-, Maurer- und Zimmermannskunst practisch kennen lernten.

Bei Besetzung der Conducteurstellen und der allenfalls noch nothwendigen Werkmeisterstellen ist bei gleicher Qualification vorzüglicher Bedacht auf diejenigen Individuen zu nehmen, welche in den technischen Compagnien Unserer Armee mit Auszeichnung gedient und Beweise ihrer vollen Brauchbarkeit in der eben bezeichneten Weise gegeben haben.

Digitized by Google

§. 52. Die Ernennung der bei den Regierungen anzustellenden Bauräthe und Ingenieurs werden Wir nachfolgen lassen; die dermaligen Bauinspectoren bleiben, insoferne Wir für einzelne Bezirke nicht besondere Bestimmungen erlassen, auf ihren Stellen, und nehmen den Titel von „Ingenieurs" an.

Die dermal bei dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emolumente; jene der Neuanzustellenden werden wir besonders bestimmen.

b) Wirkungskreis.

§. 53. Der Wirkungskreis der Kreisregierungen in dieser Beziehung bleibt im Wesentlichen unverändert.

§. 54. Die wichtigste Obliegenheit der Kreisregierungen besteht in der Prüfung der Elementar-Bauüberschläge, in der Aufstellung der jährlichen Kreis-Bauetats, der Vorlage derselben mittelst wohlbemessener Berichte und in der Sorge, daß der von der Allerhöchsten Stelle genehmigte Etat sowohl in technischer als pecuniärer Hinsicht genau vollzogen, und die zum Behufe des Bauwesens bestimmten Fonds zu keinem andern als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 55. Die Prüfung der Bauplane und Elementar-Ueberschläge, die Anfertigung und Begutachtung der Etats, die Sorge für die vorschriftsmässige Ausführung der angeordneten Bauten, und die Anweisung der hiezu erforderlichen Summen steht innerhalb den Grenzen der von Allerhöchster Stelle festgesetzten Etats den Kammern des Innern zu; bei diesen wird auch die technische Prüfung der Baurechnungen durch das denselben beigeordnete technische Personale vorgenommen; die revisorische Prüfung der Baurechnungen wird durch das Rechnungscommissariat der Kammer der Finanzen besorgt, und dieser steht sodann die definitive Festsetzung derselben in der im §. 85. Unserer den Wirkungskreis, die Formation und den Geschäftsgang der Kreisregierungen betreffenden Verordnungen vom 17. d. Mts. vorgeschriebenen Weise zu.

Bei den Anweisungen müssen die Vorschriften des §. 83. genannter Verordnung befolgt werden, über deren Vollzug jedoch noch nähere instructive Bestimmungen folgen werden.

§. 56. Bei ausserordentlichen im Bauetat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr erfordert; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen oder Anzeigebericht zu erstatten.

Das Verfahren richtet sich im Wesentlichen nach den allgemeinen Competenzvorschriften, welche Wir unterm 17. d. Mts. den Kreisregierungen ertheilten, und übrigens vorläufig nach den bisherigen Normen, insoferne dieselben nicht durch die oben erwähnte oder die gegenwärtige Verordnung besonders abgeändert wurden; die §§. 12. 15. 21. und 25. der Letztern haben die Kreisregierungen in analoge Anwendung zu bringen.

Die an einem Baugegenstande gemachten Ersparungen dürfen die Kreisregierungen auf andere im Etat bezeichnete Objecte des nämlichen Bauzweiges übertragen, wenn diese Ersparungen unbeschadet der Solidität der Bauten herbeigeführt wurden, und nicht über 5 Prozente der ursprünglich festgesetzten Summe betragen.

Digitized by Google

Transferirungen von dem Hauptetat des Kreises auf einen Gegenstand des besondern Etats einer Central-Administration, oder umgekehrt, dürfen jedoch nicht vorgenommen werden.

§. 57. Die bestehenden Dienstes- und andere das Bauwesen betreffende Instructionen sind vor der Hand aufrecht zu erhalten; Wir werden jedoch dieselben einer strengen Revision unterwerfen lassen, und sodann das weiter Geeignete anordnen.

§. 58. In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Bau-Polizei, haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. Mts. festgesetzt.

§. 59. Wegen Anstellung und Aufnahme, Entlassung und Versetzung des bei dem Bauwesen erforderlichen Personals sind die Competenz-Bestimmungen der Kreisregierungen ebenfalls bereits in genannter Verordnung ausgesprochen.

§. 60. Die Ingenieurs erster Classe treten durchaus in den bisherigen Wirkungskreis der Strassen- und Wasserbau-Inspectoren; sie haben jedoch nunmehr auch den Landbau zu übernehmen, und in dieser Beziehung all dasjenige zu besorgen, was den Inspectoren bisher in Bezug auf das Strassen- und Wasserbauwesen übertragen war; insbesondere haben sie die Anfertigung der Ueberschläge, Plane und Etats für den Landbau zu besorgen, wovon die Rentämter nunmehr entbunden werden.

§. 61. Ueber das Verfahren bei Anfertigung des Landbau-Etats wird hiemit im Allgemeinen auf die Instruction der nunmehr sich auflösenden Landbau-Inspectionen, auf die Bauinstruction vom 13. August 1819, und auf den §. 82. der Verordnung über den Wirkungskreis der Ministerien vom 9. d. Mts. hingewiesen.

§. 62. In Bezug auf die Auszahlung und Verrechnung bleibt es im Wesentlichen bei der den Rentbeamten in der Verordnung vom 17. April 1818 ertheilten Competenz, und zwar mit der Erweiterung, daß die Anweisung und Verrechnung der Landbau-Ausgaben künftig ganz in der nämlichen Weise geschehen müsse.

§. 63. Den Kreisregierungen, so wie den denselben untergeordneten Bezirks-Ingenieurs wird es zur Pflicht gemacht, alle neue Bauten und Reparaturen in der Regel, wo es nur immer thunlich ist, jedoch mit voller Sicherheit für den Zweck, auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an tüchtige Unternehmer zur Ausführung in Accord übergeben, die genaue und verläßige Erfüllung derselben aber strenge bewachen zu lassen.

Die Bekanntmachung und Leitung der Versteigerung, so wie die Führung des dabei abzuhaltenden Protokolls, ist den Polizei-Bezirksbehörden zu übertragen; den Versteigerungen müssen jedoch die Bezirks-Ingenieurs beiwohnen, und dabei das Interesse des Aerars vertreten.

In einer eigenen Instruction soll über die Qualification der Unternehmer und den Betrag der Bürgschaften für alle Fälle die erforderliche Vorschrift ertheilt werden; in dieser Instruction wird auch festgesetzt werden, in welchen Fällen, durch wen und unter welchen Sicherheitsmaßregeln den Unternehmern während des Baues Vorschüsse oder Abschlagszahlungen angewiesen werden dürfen.

§. 64. Bei großen und wichtigen Regiebauten sollen, wo es thunlich ist, die technischen Compagnien Unserer Armee verwendet werden, in so ferne dem militärischen Zwecke

Digitized by Google

hiedurch nicht Abbruch geschieht; in dieser Beziehung ist das geeignete Benehmen zwischen den Ministerien des Innern und der Armee zu veranlassen und einzuleiten.

Wenn die technischen Compagnien zu diesem Zweck verwendet werden, so stehen sie zu den Civilbehörden in dem nämlichen Verhältnisse, in welchem die Gensdarmerie in Hinsicht ihrer Dienstverrichtungen zu den Polizeibehörden steht; seiner Zeit wird hierüber ein besonderes Reglement erfolgen.

§. 65. Die Conducteurs sollen unter der Leitung und den Befehlen der Bezirks-Ingenieurs vorzüglich verwendet werden, um die öffentlichen Bauten jeder Art, mögen sie in Regie oder Accord ausgeführt werden, zu beaufsichtigen und zu controliren, die Verzeichnisse der Arbeiter und die Lohnzettel zu führen, das angekaufte Material zu messen und abzuzählen, die Verwendung desselben zu verzeichnen, den Ingenieurs bei Anfertigung der Bauplane und Ueberschläge Beihülfe zu leisten, und zur Handhabung der Baupolizei mitzuwirken. Eine besondere Instruction wird noch die näheren Bestimmungen hierüber festsetzen.

§. 66. Wenn ein Bautechniker in Gemeinde-, Stiftungs- oder Privatangelegenheiten zu Inspectionen und Augenscheins-Einnahmen abgeordnet wird, so müssen die Reisegelder und Diäten desselben aus den Mitteln der betreffenden Gemeinden, Stiftungen und Parteien vergütet werden.

Werden jedoch von denselben solche Inspectionen und Augenscheine nur gelegentlich anderer Geschäftsreisen vorgenommen, so werden die Reisekosten derjenigen Casse aufgebürdet, aus deren Fonds die zu inspicirenden Bauten bestritten werden müssen, und für die Nebeninspicirung dürfen nur die dem Zeitaufwande entsprechenden Diäten vergütet werden. Bei solchen Abordnungen zum Behufe der aus verschiedenen Cassen zu bestreitenden Bauten ist für eine jede Reise nur eine einzige Rechnung zu stellen, jedoch in derselben die Ausscheidung der Fonds und der dieselben treffenden Lasten vorzunehmen, worauf die Kreisregierung dieselbe competenzmäßig festsetzen wird.

c) Geschäftsgang.

§. 67. Die Bezirksingenieurs berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenständen an die vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, und erhalten von diesen die erforderlichen Weisungen.

§. 68. Alle Regierungsberichte in Baugegenständen werden unmittelbar an Unser Ministerium des Innern unter dem im §. 31. bemerkten Beisatze gerichtet.

§. 69. Der Kreisbaurath trägt in allen gemäß den allgemeinen Vorschriften zur collegialen Berathung geeigneten Baugegenständen in der Kammer des Innern oder nach Umständen in einer Plenarsitzung vor. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben kann der Regierungspräsident oder dessen Stellvertreter einen der beiden Kreis-Ingenieurs zu den Sitzungen beiziehen; diese haben jedoch dann nur eine berathende aber keine entscheidende Stimme.

§. 70. Wenn bei den im vorstehenden Paragraph bezeichneten Gegenständen das Collegium, oder bei bureaumäßig zu behandelnden Gegenständen der General-Commissär einen dem technischen Gutachten des Baurathes entgegengesetzten Beschluß faßt, so hat der General-Commissär in jenen Fällen, bei welchen keine Gefahr auf dem Verzuge ruht, den

Digitized by Google

Entwurf des Beschlusses vor seiner Execution dem Ministerium des Innern unter Anlage des technischen Gutachtens des Referenten vorzulegen, — in Fällen dringender Gefahr aber pflichtmäßig die entsprechende Verfügung zu treffen, und unter gleicher Anlage umständliche Anzeige über die getroffenen Anordnungen zu machen.

§. 71. Baugegenstände, bei welchen mehr eine Rechtsfrage oder polizeiliche Beziehung als eine technische Beurtheilung statt finden muß, gehören nicht zu dem Referate des technischen Baurathes, sondern werden ihm nur, wenn es die Vorstände für nöthig erachten, zum Correferate oder technischen Gutachten zugestellt.

§. 72. Der Kreis-Baurath muß jährlich die schiffbaren Flüsse und die aus Staats- oder Kreismitteln zu unterhaltenden Straßen des Kreises bereisen, die wichtigeren öffentlichen Bauten, worüber der Kreisregierung die obere Leitung zusteht, besichtigen, von dem Zustande der an diesen Flüßen und Straßen liegenden Staatsgebäude, Brücken und anderen Bauobjecten Einsicht nehmen, und über das Resultat seiner Inspectionsreise an die Kreisregierung Bericht erstatten.

Zur Besichtigung derjenigen Bauobjecte, welche der Kreisbaurath nicht besehen kann, sind die beiden Kreis-Ingenieurs abzuordnen.

§. 73. Seine bei dieser Untersuchungsreise den Bezirks-Ingenieurs zu ertheilenden Commissionsweisungen müssen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Commissionsweisungen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreisbaraths und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeigebericht an die Regierung zu erstatten.

§. 74. Ein Hauptzweck der Commissionsreisen des Kreisbaraths ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Polizei-Districtsbehörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen- und Wasserbau-Arbeiten an die Kammer des Innern einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreisbaurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit dem einschlägigen Polizeibeamten und Bauingenieure und mit Zuziehung des Aufseherpersonals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreisbaurath nicht versäumen, bei seinen Kommissionsreisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschieblichkeit von Baureparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen.

§. 75. Ueber den Bauetat des Kreis finden jährlich bei jeder Kreisregierung drei aus Mitgliedern der beiden Kammern zusammengesetzte Sitzungen statt, zu welchen insbesondere nebst dem Baurathe auch der Fiscal- und der Forstrath beizuziehen sind.

§. 76. Die in diesen Sitzungen vorzubringenden Referate und andere Ausarbeitungen sind jederzeit drei Tage vor der bestimmten Plenarsitzung sämmtlichen hiezu bestimmten Individuen zur Einsicht vorzulegen; die beiden Kreisingenieurs müssen in diesen drei Tagen wäh-

Digitized by Google

rend der Bureaustunden in dem Locale wo diese Elaborate aufgelegt werden, gegenwärtig bleiben und den obengenannten Staatsbeamten die erforderlichen Aufschlüsse geben.

§. 77. Die erste vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen,

„welche Anstalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur Ver-
„besserung der bestehenden Bauten erforderlich seyen? ob die Nothwendigkeit
„oder ein überwiegender Vortheil die Anlagen neuer Bauten erheische und
„welche Mittel hiezu anzuwenden seyen?"

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden und zu prüfen:

1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nützlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verschoben werden kann?
2) Welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen und Verträgen ausschließend oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Last fallen?
3) Endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz oder doch zum Theile durch die Concurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?"

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etatsvorschlägen einzusenden.

§. 78. In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüssen müssen die Bezirksingenieurs zur Anfertigung ihrer Spezialetatskosten-Ueberschläge und Plane instruirt, die von ihnen eingesendeten Producte revidirt und zurechtgestellt, und endlich von dem Kreisbaurathe zur Redaction der Kreisbauetats in der vorgeschriebenen Form benutzt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bauinspectionen anzufertigenden Specialetats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 79. Ueber den zusammengesetzten Kreisbauetat läßt sich Unsere Regierung in einer zweiten Sitzung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Specialetats-Planen und Uebersichten mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staatsministerium des Innern ein.

§. 80. Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreisbaurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreisbauetat zu pflegen, und die Specialetats von dem Bezirksingenieur anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staatsministerium des Innern festgesetzt ist.

§. 81. Bei der Genehmigung der Kreisbauetats werden Wir genau bezeichnen:

a) welche Summe auf die Unterhaltung,
b) welche Summe auf neue Anlagen des Wasser-, Brücken- und Landbaues verwendet werden darf.

Diese Unsere Allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beiden Regierungskammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Concurrenzen der Steuerpflichtigen des Kreises ausgeschrieben, und die

Digitized by Google

genehmigten Exigenzsummen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichten und Polizeibehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Wasser=, Brücken= und Strassenbauten nach dem genehmigten Bauetat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

Von den genehmigten Landbauten muß denjenigen Stellen und Aemtern Kenntniß gegeben werden, welche die Gebäude benützen, für welche diese Bauten angeordnet werden.

§. 82. Unsere Regierung hat hiernach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich, daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser=, Brücken=, Strassen= und Landbaues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden, in so ferne sie nicht in die Kathegorie der im §. 59 bezeichneten Ersparungen gehören.

§. 83. Wenn ausserordentliche unvorhergesehene Fälle oder Elementarereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtiget werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staatsministerium des Innern zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 84. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein Specialreservefond und bei der Centralsteuercasse ein Hauptbaureservefond festgesetzt werden.

Durch den ersten werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Baugegenständen und minder wichtige im Laufe des Jahres vorfallende, früher nicht vorgesehene Reparaturen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und bloß Anzeigebericht erstattet.

Dieser Specialreservefond wird auf 5 Prozente der Hauptsumme festgesetzt.

§. 85. Um über die genehmigten Etatspositionen und deren allmählige Verwendung über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen ꝛc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch zu führen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Contrasignirung der Arbeitsconti, die Bezahlung und Controle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und andern Arbeiten ꝛc. betrifft, so bleibt es bis zu weiterer Verfügung bei den bisherigen Instructionen und Vorschriften, in so weit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

§. 86. Der Geschäftsgang der Bezirksingenieurs richtet sich vorläufig ganz nach den für die Inspectoren bisher bestandenen Instructionen, welche jedoch unverzüglich der Revision unterworfen werden sollen.

Digitized by Google

Schluß.

§. 87. Gegenwärtige Verordnung tritt erst mit dem Etatsjahre 1826/27 in volle Kraft.

§. 88. Die auf das Personale der Kreisregierungen sich beziehenden Bestimmungen werden jedoch schon mit dem dritten Quartal dieses Etatsjahres in Vollzug gesetzt.

§. 89. Alles, was auf die Ausführung der in den Etats von 1825/26 aufgenommenen Staatsbauten Bezug hat, wird von den Kammern der Finanzen besorgt; die Anfertigung der Bauetats für 1826/27 ressortirt dagegen schon im Laufe dieses Verwaltungsjahres zu den Kammern des Innern, und Wir erwarten, daß diese die Etats rechtzeitig vorbereiten werden.

§. 90. Ganz nach der nämlichen Abtheilung wird das bis zum letzten September 1826 fortbestehende Ministerialbaubureau die auf 1825/26 Bezug habenden Gegenstände des Staatsbauwesens dem Staatsministerium der Finanzen; die auf 1826/27 bezüglichen Elaborate und Berichte aber dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Der dem letztern für das gesammte Bauwesen beigegebene Ministerialrath hat im Laufe dieses Verwaltungsjahres bei dem Staatsministerium der Finanzen noch alle dahin ressortirenden Baugegenstände zu bearbeiten.

Das Bancommissariat des Innern bleibt bis zum 30. September 1826 in seiner Stellung und seinem Wirkungskreise unverändert.

Unsere Staatsminister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden soll.

München, den 25. Dezember 1825.

Reg. Bl. v. J. 1826 Nro. 2. S. 25.

B. die Civilbauinspectoren. [a])

§. 26.

Die allerhöchste Verordnung vom 3. April 1832, die neue Eintheilung des Baupersonals [b]) betreffend, bestimmt

III. Die Civilbauinspectoren, welche das, für die Ingenieure des innern Dienstes normirte Pferdgeld-Aversum zu 200 fl. nebst 12 Schäffeln Haber zu beziehen haben, werden unmittelbar unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, zugetheilt, mit

---

a) Vergl. §. VIII. Ziff. 1 der allerh. Verordn. vom 14. Febr. 1830 (s. §. 3 Seite 8 oben) dann Ziff. III. der allerh. Verordnung vom 3. April 1832 (§. 39.)

b) Den vollständigen Text dieser Verordnung siehe bei (§ 39.)

Digitized by Google

der Bestimmung jedoch, daß sie daselbst die auf das Civilbauwesen bezüglichen Geschäftsgegenstände unter Leitung, Controle und Verantwortlichkeit des Kreisbaurathes ausschließend bearbeiten.

Ihr eigentliches Dienstverhältniß wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden.

§. 27.

Nr. Pr. 8523.

(Die Instruction für die Civilbauinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erfüllung des §. III. des allerhöchsten Rescriptes vom 3. d. über die neue Eintheilung des Baupersonals wird über das eigentliche Dienstesverhältniß der Civilbau-Inspectoren folgende Instruction ertheilt.

§. 1.

Der Civilbauinspector ist ein Mitglied des Regierungsbaupersonals und steht zu dem Kreisbaurathe in demselben Verhältnisse, wie die Ingenieurs, welchen er in Rang, Diäten und anderen Nebenbezügen gleichgestellt ist.

§. 2.

Das Arbeits- und Geschäftslokal des Civilbauinspectors ist in dem Kreisbaubureau, von welchem ihm auch die nöthigen Bureaubedürfnisse geliefert werden.

§. 3.

Dem Civilbauinspector liegt ob;

a) die Bearbeitung der Entwürfe zu all jenen neuen Civilbauten des Kreises, welche auf Staatskosten ausgeführt werden,

b) Die Revision der Entwürfe für jene Civilbauten, deren Kosten von Gemeinden und Stiftungen bestritten werden.

c) Die Zusammenstellung und Prüfung der jährlichen Landbauetats und der darauf Bezug habenden Arbeiten.

In allen so eben erwähnten Geschäften unterstützt der Civilbauinspector den Kreisbaurath eben so, und in eben jenem Unterordnungsverhältniß, welches dem Ingenieur hinsichtlich der gleichen Geschäfte des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues vorgeschrieben ist.

§. 4.

Der Wirkungskreis der Bezirksbauinspectoren bleibt unverändert.

Die Bezirksingenieure senden die nöthigen Vorarbeiten zu den Civilneubauten des Staates als Aufnahme, Programme und Feststellung des Kostenpunctes ꝛc., dann die Etatselaborate ohne Unterschied, direct an die Kreisregierung; dort gelangen sie in das Referat des Kreisbaurathes, und durch diesen auf dem Dienstwege, an den Civilbauinspector zur Bearbeitung des Entwurfes; — die zur Genehmigung des Ministeriums ressortirenden Gegenstände werden nach vollendetem Entwurfe und Kostenanschlage von der Kreisregierung, mit deren somit auch des Kreisbaurathes bestätigenden oder abweichenden Gutachten einbefördert.

Digitized by Google

§. 5.

Die genehmigten neuen Staatsbauten werden in der Regel von den Ingenieuren, in deren Bezirken ſie vorkommen, ausgeführt, jedoch hat der Civilbauinſpector fortwährend zu ſeinen Entwürfen die nöthigen Detailzeichnungen zu liefern.

Ferner hat er, ſo ferne es nöthig ſcheint, nach eingeholter Zuſtimmung der Kreisregierung bei wichtigen Bauten an Ort und Stelle Nachſicht zu pflegen. Ihm iſt die ſpezielle Controle der Civilbauten in der Kreishauptſtadt und dem damit zuſammenhängenden Ingenieursbezirk übertragen, auch können ihm beſonders wichtige Bauten dieſes Bezirkes theils von dem Miniſterium (bei Genehmigung der Plane) theils von der Kreisregierung committirt werden.

§. 6.

Bei Stiftungs- und Communalneubauten liegt dem Civilbauinſpector die primitive Reviſion und allenfallſige Verbeſſerung der auf Veranlaſſung der Gemeinden verfaßten und vorgelegten Entwürfe, ſomit die Abgabe des primitiven techniſchen Parere ob, welches ſodann von dem Kreisbaurathe zu prüfen und wie bisher nach den Beſtimmungen der allerh. Verordnung vom 6. Auguſt 1829, den Baukunſtausſchuß betreffend, von der Regierung zu behandeln iſt.

Die königliche Kreisregierung hat ſich hiernach zu achten, und den Civilbauinſpector von gegenwärtiger Anordnung zur genauen Darnachachtung in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 26. April 18[illegible]2.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 28.

Nr. 30133.

(Die Vorlage von Entwürfen zu neuen Landbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Anliegend empfängt die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, folgende mittelſt Berichten vom 8., 13., und 14. November l. Jahres vorgelegte Entwürfe, als

1) zur Erbauung einer neuen Schloßcapelle in Frankenberg,
2) zur Erbauung eines neuen Schulhauſes in Birthen,
3) und zur Erbauung eines neuen Schulhauſes im Pfarrdorfe Ingolſtadt,

nebſt ſämmtlichen Beilagen mit dem Bemerken zurück, daß die an dieſen zur Prüfung des Baukunſtausſchuſſes und zur Vorlage bei Seiner Majeſtät dem Könige eingeſandten Entwürfen vorgenommenen flüchtigen Abcorrigirungen des Civilbauinſpectors mit rother Farbe durchaus unſtatthaft erſcheinen.

Vielmehr ſind in Zukunft alle dergleichen Entwürfe, an welchen durch das Kreisbaubureau Veränderungen beantragt werden, jederzeit in einer anzufertigenden Reinzeichnung

Digitized by Google

vorzulegen; eingezeichnete Abänderungen mit rother Farbe aber dürfen in keinem Falle mehr zur Vorlage gebracht werden.

München, den 4. Dezember 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen diesseits des Rheins.

III. Aeussere Baubehörden.

A. Bauinspectionen. a)

§. 29.

(Die Bekanntmachung wegen einiger nachlässigen Baubeamten.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn gleich die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues nach einer dem Ministerium des Innern gemachten Anzeige Ursache hat, mit den meisten Baubeamten zufrieden zu seyn, so hat dieselbe doch zugleich die Bemerkung gemacht, daß einige Individuen verabsäumen, die ihnen vorgeschriebenen Dienstes-Instructionen zu befolgen, und zweckmässig arbeiten zu lassen, so wie die Bureaugeschäfte mit Ordnung zu behandeln.

Das Ministerium sieht sich daher veranlaßt, gedachte Baubeamten hiermit öffentlich jedoch nur im Allgemeinen, zur ordnungsmässigen Thätigkeit anzuweisen, und hegt die Hoffnung, daß es nicht werde gezwungen werden, die Namen jener strafbaren Subjecte in dem Regierungsblatte, mit der Anzeige ihres dienstwidrigen Verfahrens, bekannt zu machen.

München, den 21. April 1811.

Staatsministerium des Innern.

(Reg. Bl. v. J. 1811. St. 27. S. 518.)

§. 30.

(Die Strassen- und Wasser-Bauinspectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nach sorgfältiger Prüfung der Vorschläge, welche die königlichen Kreisregierungen durch die Verordnung vom 5. November v. Jrs. hiezu

---

a) Verwaltet durch Bezirks-Ingenieure und Bau-Conducteure. Ueber den Wirkungskreis der Bezirks-Ingenieure vergleiche auch die §§. 45. 46. 50. 52. 60 — 64. 67. 86. der Verordnung vom 26. December

Digitized by Google

aufgefordert, über den künftigen Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straſſen- und Waſſer-Bauinspectionen erſtattet haben, Nachſtehendes beſchloſſen:

I.

Es ſollen noch ferner, wie bisher, eigene Bauinspectionen für gewiſſe Bezirke eines jeden Kreiſes zur techniſchen Leitung der in dieſen Bezirken vorkommenden Straſſen-, Brücken- und Waſſerbauten beſtehen, und den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet ſeyn.

In Beziehung auf die, der Staatscaſſe zur Laſt fallenden Straſſen- und Waſſerbauten, gehört zur Competenz und zu den Pflichten

A. der Polizeibehörden.

a) Sorgfältige Beobachtung des jeweiligen Zuſtandes der Straſſen, Brücken, Flußbetten und Ufer, in ſo weit hievon die Erhaltung und Erleichterung des nothwendigen Verkehrs, und der Schutz des Eigenthums abhängt:

b) Vorſchläge zu den jährlich vorzunehmenden Straſſen- und Waſſerbauarbeiten nach §. 21. der Verordnung vom 5. November v. Js.;

c) Repartition der genehmigten Concurrenzen, und die Sorge für deren Erfüllung;

d) Handhabung der Bau-Polizeiverordnungen;

e) Unterſtützung der Baubeamten durch ihre geſetzliche Amtsgewalt;

f) Aufforderung der Bauinspectionen in Fällen, wo deren Einſchreitung nothwendig iſt, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dieſe Einſchreitung ohngeachtet wiederholter Aufforderungen unterbleibt;

g) gerichtliche Abſchätzung der geſetzlichen Entſchädigungen für Kiesgruben u. dgl. unter Beobachtung der hiefür vorgeſchriebenen Formen;

B. der Bauinspectionen.

a) Fortwährende Beobachtung des Zuſtandes der Straſſen, Brücken, Flüſſe und Ufer, theils durch perſönliche Nachſicht, theils durch periodiſche Rapporte der beſtellten Aufſeher;

b) Anfertigung aller nöthigen Pläne, Beſchreibungen ꝛc. für die anbefohlenen Baucataſter, mit Hilfe der beigegebenen Ingenieurs, der untergeordneten Aufſeher und Practicanten;

1825, die Leitung des Bauweſens betr. (ſ. §. 25.); dann Miniſterial-Entſchlieſſung vom 30. December 1837 (ſ. §. 48.) Die in dem §. 61. der Verordnung vom 26. December 1825 angeführte Verordnung vom 15. Auguſt 1819 findet ſich im §. (ſiehe in der chronologiſchen Ueberſicht) unten. Von den ältern Inſtructionen, auf welche der §. 60. der Verordnung vom 26. December 1825 Bezug nimmt, ſind nur jene vom 17. April 1818 und 26. October 1819 bei der gegenwärtigen Unterabtheilung (Bauinſpectoren) eingereiht, weil wohl dieſe beiden Verordnungen als diejenigen zu betrachten ſind, welche den im Augenblicke des Erſcheinens der Verordnung v. J. 1825 beſtandenen Wirkungskreis der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectionen vorzugsweiſe feſtſtellten. Sollte es nöthig ſeyn, auch noch ältere Beſtimmungen zu recurriren, ſo finden ſich dieſelben in den §§. 78—90 unten.

Digitized by Google

c) Entwurf des jährlichen Bauetats und der dazu gehörigen Pläne und Ueberschläge in Gemäßheit der Verordnung vom 5. November v. Jrs. §. 24.;

d) technische Leitung der durch den Etat genehmigten Arbeiten und die damit verbundene Aufsicht auf das untergeordnete Personal, und über die Leistungen der Pächter einzelner Arbeiten;

e) Controle der ausgeschriebenen Natural-Concurrenzen; Aufforderung der Polizei-Beamten zur nöthigen Einschreitung, wenn diese Concurrenzen nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht im gehörigen Maaße geleistet werden, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn diese Anforderungen fruchtlos bleiben;

f) Führung eines Manuals nach den Rubriken des genehmigten Etats, um jede Ueberschreitung oder eigenmächtige Abweichung zu vermeiden. Periodische Einsendung von Auszügen dieses Manuals an die Kreisregierungen, damit dieselben mit den gleichzeitig einlaufenden Extracten der Rentämter fortwährend verglichen werden können;

g) frühzeitige berichtliche Anzeige, wenn irgend eine Abweichung vom genehmigten Etat unvermeidlich zu werden scheint;

h) Contrasignirung aller beim einschlägigen Rentamt zu leistenden Straßen- und Wasserbauzahlungen und deren Vormerkung im obenbemerkten Manual;

i) Führung eines Tagebuches über alle Geschäftsreisen und dessen periodische Einsendung an die Kreisregierung;

C. der Rentämter.

a) Ausbezahlung der etatsmäßig genehmigten und angewiesenen Ausgaben zur Verfallzeit und auf gehörig contrasignirte Scheine, womit die persönliche Haftung der Beamten für jede eigenmächtige Ueberschreitung oder Abweichung vom genehmigten Etat verbunden ist;

b) Sorgfalt, daß die Verordnung, gemäß welcher die Zahlungen an die Empfänger niemals unmittelbar durch die Baubeamten oder ihre Untergebene geleistet werden sollen, pünctlich befolgt werde, und berichtliche Anzeige bei der Kreisregierung, wenn dagegen gehandelt wird;

c) gemeinschaftlich mit den Bauinspectionen Abschliessung der Lieferungs-Accorde, Versteigerungen von Arbeiten an den Wenigstnehmenden, von entbehrlichen Materialien an den Meistbietenden u. dgl. und zwar unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, wo dieselbe vorgeschrieben ist.

Nach diesen Grundlinien der Competenz-Ausscheidung wird durch das königliche Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau unverzüglich eine Revision der bestehenden Dienstes-Instructionen der Bauinspectionen vorgenommen, und nach deren Vollendung werden von Seiner Majestät die künftig zu beachtenden Vorschriften ertheilt werden.

München den 17. April 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

(Reg.Bl. v. J. 1818. St. 25. S. 555.)

Digitized by Google

Nr. Pr. 22034.

§. 31.

(Instruction für das Straſſen- und Waſſerbau-Perſonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die beiliegenden Inſtructionen für die Wegmacher, Wegmeiſter und höheren Baubeamten hat die königliche Regierung an die letztere unmittelbar, an die Wegmeiſter durch die Bauinſpectionen und an die Wegmacher durch die Wegmeiſter vertheilen zu laſſen.

Jedem vorgeſetzten Baubeamten iſt auch ein Exemplar der Inſtruction für die Untergeordneten mitzutheilen.

Für die Wegmacher ſind die in octav gedruckten Exemplare beſtimmt. Der Empfang der Inſtruction muß vom Empfänger beſcheint werden, damit die Unbekanntſchaft mit den Dienſtpflichten niemals zum Vorwande dienen könne.

Für die nachdrücklichſte Handhabung dieſer Inſtruction iſt die königliche Regierung verantwortlich.

Beamte und gemeine Arbeiter, welche ſich durch eine genaue Befolgung derſelben durch Treue, Geſchicklichkeit, Fleiß und Ordnung hervorthun, ſollen bei jeder Gelegenheit ausgezeichnet, belobt, belohnt werden.

Dagegen müſſen Nachläſſigkeit und Unordnung die darauf geſetzten Disciplinarſtrafen zur unausbleiblichen Folge haben, und gegen Untreue darf nicht die mindeſte Nachſicht ſtatt finden.

Ein Adminiſtrationszweig, welcher in ſo viele öffentliche und Privatintereſſe eingreift, und eben deswegen ſo große Beiträge der Unterthanen in Anſpruch nimmt, zieht mit Recht die Aufmerkſamkeit des ganzen Volkes auf ſich, und jede übel angewendete Schonung einzelner pflichtvergeſſener und unwürdiger Individuen bringt nicht nur die Staatscaſſe um das verſchwendete Geld, ſondern auch die Adminiſtrationsbehörden um Vertrauen und Anſehen.

Die mitfolgenden Inſtructionen betreffen weniger das techniſche Verfahren, deſſen Kenntniß bei angeſtellten oder anzuſtellenden Beamten ohnedieß vorausgeſetzt werden muß, als vielmehr die Ordnung im Dienſte.

Die Folgen der Unordnung ſind häufig von jenen der Unkunde und der Untreue gar nicht zu unterſcheiden.

Das allerhöchſte Reſcript vom 17. April 1818, die Bauinſpectionen betreffend, hat die Competenzverhältniſſe der Polizeibehörden, der Bauinſpectionen und Rentämter, in Beziehung auf den Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau genau bezeichnet. Die Inſtruction der Bauinſpectionen enthält eine Ausführung jener Grundlinien.

Das Weſentlichſte dabei iſt, daß

a) der Bauetat durch keine Anweiſung, durch keinen contraſignirten Schein der Bau-Inſpection überſchritten;

b) zum Beweiſe deſſen genaues Buch über alle Scheine geführt;

c) jeder liquide Schein richtig bezahlt werde.

Die Erreichung dieſer drei Zwecke iſt nur durch das vereinte Zuſammenwirken der Bauinſpectionen mit den Rentämtern unter einer aufmerkſamen und energiſchen Leitung der

Digitized by Google

Kreisregierung möglich. Es müssen daher auch die Rentämter Auszüge der einschlägigen Instructions-Paragraphen mit folgenden Aufträgen erhalten:

a) Jeder von einer Bauinspection contrasignirte, bei einem Rentamte präsentirte, aber auf keiner Genehmigung beruhende oder die genehmigte Summe übersteigende Schein ist an den Bauinspector zurückzuweisen, in dem nämlichen Augenblicke ist eine Abschrift vom Scheine zu nehmen, und an die Königliche Regierung zur weitern Einschreitung gegen den Bauinspector einzusenden.

b) Wenn ein vom Bauinspector unterzeichneter Schein zwar die genehmigte Summe nicht übersteigt, aber keine Spur an sich trägt, daß er in das Manual des Bauinspectors eingetragen sey; so ist die Zahlung so lange zu verweigern, bis die geschehene Eintragung ins Manual vorschriftsmäßig auf dem Scheine bemerkt ist. Zugleich ist vom Scheine eine Abschrift zu nehmen, und an die Königliche Kreisregierung einzusenden.

c) Hat ein präsentirter Schein alle vorgeschriebenen Erfordernisse, so ist die Zahlung so schnell als möglich zu leisten. Verzögerte Zahlungen schwächen den Credit, vertheuern die künftigen Bauten, und geben arme Gläubiger dem Wucher Preis. Es wird daher bei dieser Gelegenheit wiederholt, daß die Königliche Kreisregierung sich angelegen seyn lassen müsse, jenen Rentämtern, welche Baukosten zu bestreiten haben, das Geld zur rechten Zeit in Händen zu belassen, oder sie damit zu versehen, wenn ihre eigenen Einnahmen nicht hinreichen sollten. Insbesondere ist jedes Rentamt anzuweisen, daß gehörig contrasignirte und liquide Bauscheine statt baaren Geldes angenommen werden müssen, wenn der Gläubiger selbst im Falle ist, eine gleich große oder größere Summe von Abgaben zum nämlichen Rentamte leisten zu sollen.

Den Wegmeistern und Wegmachern ist zwar bei Strafe der Entlassung verboten, beim Rentamte persönlich das Geld für Scheine zu erheben, welche nicht ihren eigenen Lohn oder Gehalt, sondern fremde Forderungen betreffen. Da aber eine solche verbotene Gelderhebung nur geschehen kann, wenn der Rentbeamte die Bezahlung leistet, so wird dieses den Rentbeamten gleichfalls unter Androhung von Strafe und mit dem Beisatze verboten, daß sie in subsidium für die aus der Uebertretung dieses Verbotes allenfalls entspringenden Geldunterschlagungen zu haften haben.

Wenn auf einer Zahlungsliste mehrere Individuen vorkommen, welche ihre Bezahlung nicht einzeln beim Rentamte abholen, so werden sie einen gemeinschaftlichen Geldempfänger bestellen, dessen Namen ausdrücklich auf dem Zahlungsschein bemerkt wird. Uebrigens ist darüber zu wachen, daß nach den bestehenden Verordnungen bei größeren Bauten die Ausbezahlung der Gelder auf dem Bauplatze selbst geschehe.

Die Wegmacher, Wegmeister und Bauinspectoren sind durch ihre Instruction angewiesen, in mehreren Fällen, wo die Mitwirkung der Gemeindevorsteher oder der Polizeibehörden nothwendig ist, zuerst jene, und wenn dieses ohne Erfolg bleibt, diese zum Beistande aufzurufen.

Umgekehrt müssen auch die Gemeindevorsteher und Polizeibehörden angewiesen werden, alle Gebrechen, welche sie beim Strassen-, Brücken- und Wasserbau wahrnehmen, stu-

Digitized by Google

senweise und nach Umständen zuerst dem Wegmacher, dann dem Wegmeister, endlich der Bauinspection, und wenn alles dieses ohne Erfolg bleiben sollte, der Königlichen Kreisregierung anzuzeigen.

Nur durch ein solches vereintes Zusammenwirken zum gemeinschaftlichen höhern Zwecke wird die den Instructionen zum Grunde liegende Absicht vollkommen erreicht werden.

München, den 26. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen also ergangen.

Nachricht dem Central-Bau-Bureau.

§. 32.

(Instruction für das obere Strassen- und Wasserbau-Personal.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Einleitung.

Damit der Strassen- und Wasserbau auf eine seinem wichtigen Endzwecke entsprechende, im ganzen Königreiche möglichst übereinstimmende Weise behandelt werde, erhalten alle Wasser- und Strassenbaubeamten ausführliche Instructionen.

Die den oberen Beamten, d. h. den Königlichen Bauräthen, Inspectoren und Ingenieurs zu ertheilenden Instructionen sind in zu enger Verbindung unter sich, als daß sie streng von einander gesondert werden könnten. Obwohl die den einzelnen Abstufungen dieser Beamten besonders zukommenden Obliegenheiten so viel möglich abgesondert darin angeführt sind, und dadurch die gegenwärtige Instruction in einzelne Instructionen zerfällt, so werden sie dennoch Allen im Zusammenhange mitgetheilt, theils, weil sie in mancher Hinsicht sich einander wechselweise ergänzen, theils, weil es überhaupt zweckmäßig ist, daß jeder der einzelnen Baubeamten mit dem ganzen Umfange dieser Instructionen bekannt werde.

Die Instructionen für die Wegmeister und Wegmacher werden einzeln abgedruckt.

Allgemeine Instruction.

§. 1.

Jeder Baubeamte soll sich von dem Bezirke, in welchem ihm sein Wirkungskreis angewiesen ist, sobald wie möglich, die genaueste Kenntniß verschaffen.

Diese Kenntniß soll sich nicht auf die unmittelbar mit seinem Fache verbundenen Gegenstände beschränken, sondern auf alles, was zur Kenntniß eines Landes überhaupt gehört, vorzüglich auf die Handels-, Gewerbs- und landwirthschaftlichen Verhältnisse ausgedehnt seyn. Die zweckmäßige Ausübung der Strassen- und Wasserbaukunde ist eines der wichtig-

Digitized by Google

ſten Mittel zur Erhöhung und Benützung der natürlichen Hilfsquellen eines Staates, und unter dieſen vorzüglich der Landwirthſchaft, der Gewerbe und des Handels; und wem die Anwendung eines Theils der Mittel anvertraut iſt, der ſoll mit dem Zwecke ſelbſt, mit dem, was dem Lande und ſeinen Bewohnern in dieſer Hinſicht wirklich frommt, nicht unbekannt bleiben.

§. 2.

Nicht allein bei Erwerbung der unmittelbar auf das Bauweſen ſich beziehenden Localkenntniſſe, ſondern jederzeit muß zuerſt auf das, was vorzugsweiſe und am Nothwendigſten der Hilfe der Kunſt bedarf, Rückſicht genommen werden. Es iſt überhaupt, vorzüglich nach einer Reihe von Kriegsjahren, binnen welchen die Kräfte des Staates und ſeiner Bewohner ſo ſehr in Anſpruch genommen worden ſind, und daher Schonung und Erholung bedürfen, Pflicht, zuerſt und ganz allein das dringend Nothwendige zu berückſichtigen.

§. 3.

Nur dieſes dringend Nothwendige ſoll zuerſt von jedem Baubeamten in Vorſchlag gebracht werden.

Er ſoll daher bei allen ſeinen Vorſchlägen zuerſt auf Erhaltung des bereits Beſtehenden Bedacht nehmen. Aber ſowohl bei dieſen, als bei Neubauten muß vorher immer genau erwogen werden, ob die dafür nöthigen Koſten auch wirklich mit dem dabei beabſichtigten Vortheile im Verhältniſſe ſtehen, ob z. B. der Werth eines durch ein Uferbauwerk irgend einer Art, oder durch eine Flußcorrection, wenn nicht noch andere Rückſichten ſie gebieten, zu ſchützenden oder zu gewinnenden Bodens wenigſtens gleich kommt.

§. 4.

Bei allen Vorſchlägen ſowohl, als bei wirklicher Ausführung derſelben, ſoll ſich jeder Baubeamte weiſe Sparſamkeit zur Pflicht machen. Er ſoll daher weder unnütz verſchwenden, noch auf Koſten der Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit zu ſparen ſuchen. Vielmehr ſollen alle Bauwerke mit möglichſter Feſtigkeit ausgeführt werden.

Würde man fortfahren, ſo unſolid, wie nur zu oft geſchehen iſt, zu bauen, ſo würde der Staat in Zukunft kaum mehr die Mittel finden, das Beſtehende zu erhalten, viel weniger den zu nothwendigen und nützlichen Neubauten erforderlichen Aufwand zu beſtreiten. Sparſamkeit auf Koſten der Dauerhaftigkeit und Zweckmäßigkeit iſt wahre Verſchwendung; daher es eine der erſten Regeln iſt, lieber weniger als beſſer zu bauen.

§ 5.

Was zwar den Schein der Sparſamkeit an ſich trägt, aber gewöhnlich gerade die entgegengeſetzte Folge hat, ſind zu niedergeſtellte Koſtenanſchläge. Sie enthalten eine Art Selbſttäuſchung, welche manchmal zu voreiligen Unternehmungen verleiten, und die Ordnung im Wirthſchaftsplane ſtört.

§. 6.

Deſto mehr entſpricht einer weiſen Sparſamkeit jede Maßregel, welche dahin führt, die Koſten der Adminiſtration ohne Nachtheil des Zweckes zu vermindern, indem alles, was

Digitized by Google

auf diese Weise erspart und den Bauten selbst zugewendet werden kann, aus der Classe der unfruchtbaren Ausgaben in jene der nützlichen übergeht.

§. 7.

Die genaue Einhaltung der jährlichen Bau-Etats ist die erste und unerläßlichste Pflicht aller Baubeamten. Jeder derselben ist, in so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, persönlich dafür verantwortlich, daß

a) diese Etats zur vorgeschriebenen Zeit angefertigt, und mit allen Belegen eingesendet,
b) die genehmigten Etats genau eingehalten,
c) über jede unvorhergesehene und unvermeidliche Etatsüberschreitung die Nachgenehmigung so frühzeitig als möglich erhält,
d) die Fälle, wo eine noch nicht genehmigte Ausgabe wegen der dringendsten Gefahr auf dem Verzuge geleistet werden muß, auf der Stelle angezeigt, und endlich
e) alle derlei Ueberschreitungen im Laufe desselben Jahres durch anderseitige Ersparungen zu decken gesucht werden.

§. 8.

Für jeden Nachtheil, welcher der Staatscasse oder einzelnen Unterthanen durch willkürliche Abweichungen der Baubeamten von den genehmigten Etatssummen oder von den genehmigten Bauplanen zugeht, haften die hieran Schuld tragenden Individuen mit ihrem Vermögen, neben der Strafe, welcher ihre eigenmächtige Handlung nach den Gesetzen unterliegt.

§. 9.

Untreue erheischt beim Bauwesen, wo die Gelegenheit zu derselben so vielfach ist, die größte Aufmerksamkeit und Strenge.

Die oberen Behörden und Baubeamten werden daher für die übel angewendete Nachsicht gegen untreue Untergeordnete ausdrücklich verantwortlich erklärt.

§. 10.

Es ist hier nicht die Absicht, für die technische Behandlung des Bauwesens besondere Instructionen zu ertheilen, da diese durch die Regeln der Baukunst ohnehin gegeben sind. Jedoch werden für einzelne Gegenstände, theils ihrer vorzüglichen Wichtigkeit wegen, theils weil sie im ganzen Königreiche auf eine gleichförmige Weise behandelt werden müssen, noch besondere Instructionen gegeben werden.

§. 11.

Der Baubeamte muß mit allen seinem Fache gänzlich fremden Geschäften, vorzüglich mit unnöthigen Schreibereien und Rechnungsgegenständen verschont bleiben. Mit letzteren hat sich der Bauinspector gemäß der in der Verordnung vom 17. April 1818 bezeichneten Ausscheidung seines Wirkungskreises von jenem der Rentbeamten, nur in so ferne zu befassen, als es die nöthige Controle gegen seine Untergeordneten, und die Sorgfalt, die bewilligte Bausumme sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Positionen, nicht zu überschreiten erfor-

Digitized by Google

dert. Die Verrechnung selbst und die damit verbundene Verantwortlichkeit liegt lediglich den einschlägigen verrechnenden Aemtern und Stellen nach bereits darüber bestehenden Normen ob.

In Hinsicht auf die den Baubeamten ausschließlich zukommenden Berechnungen und den von ihnen zu beobachtenden Geschäftsgang enthalten die nachfolgenden Instructionen die nöthigen Vorschriften, und es ist jedem derselben ausdrücklich verboten, mehr, als jene vorschreiben, von seinen Untergebenen zu fordern, um ihnen nicht die nöthige Zeit zur Besorgung ihrer Baugeschäfte und zu ihrer mit den Fortschritten ihres Faches gleichen Schritt haltenden Ausbildnng auf eine unnütze Weise zu rauben.

§. 12.

Dienstes-Nachlässigkeiten oder Vergehungen können von den Baubeamten gegen ihre Untergebenen (mit Ausschluß der Wegmacher, worüber die nachfolgenden Instructionen das Nähere bestimmen werden) nur durch schriftliche oder mündliche Verweise geahndet werden. Strengere Ahndungen ꝛc. können nur von der Regierung des Kreises nach den bestehenden Gesetzen und nach den Vorschriften der Verfassung des Reiches verfügt werden.

§. 13.

Jeder Baubeamte soll genaue und strenge Erfüllung der Pflichten von seinen Untergebenen fordern, und sie selbst erfüllen; allein er soll nicht vergessen, daß nie die Pflichten vollkommener erfüllt werden, als wenn es gerne und mit Liebe für sie geschieht, und daß nichts diese Liebe leichter und vollkommener vernichtet, als unfreundliches, unhöfliches und despotisches Benehmen der Vorgesetzten. Diese sollen sich vielmehr als die Lehrer und Freunde ihrer Untergebenen betrachten, und ihre Achtung und Liebe zu erwerben suchen, welches sehr wohl ohne Verletzung der Würde des Dienstes geschehen kann, und seinen Zweck weit vollkommener und sicherer, als Furcht erreicht. Diese Vorschrift ist zu enge mit dem Endzwecke und dem Vortheile des Dienstes verbunden, als daß sie hier mit Stillschweigen umgangen werden dürfte.

§. 14.

Da jeder Baubeamte für Befolgung der Instructionen, welche seinen Untergebenen ertheilt werden, zu wachen hat, so muß er sich mit denselben genau bekannt machen, und hat, in so ferne sie technische Vorschriften enthalten, sie als einen ergänzenden Theil seiner eigenen Instructionen zu betrachten.

Instruction
für den Kreisbau-Referenten.

§. 15.

Der Kreisbaureferent ist in seinem Fache der erste Baubeamte des Kreises, in welchem er angestellt ist. Er ist daher natürlicher und nothwendiger Weise zuerst und vor allen andern untergeordneten Baubeamten für die Erhaltung der bereits bestehenden Bauwerke, für die Zweckmäßigkeit der begutachteten Entwürfe und für die vollkommene Ausführung derselben verantwortlich. Obwohl alle Vorschläge und Entwürfe von den Königlichen Bauinspectoren

Digitized by Google

auszuarbeiten und den Regierungen der Kreise vorzulegen sind, so hat dennoch der Kreisbaureferent sie vor der Einsendung an das Staatsministerium, nöthigen Falls nach gehöriger Localuntersuchung zu prüfen, zu begutachten, im erforderlichen Fall abzuändern und zu verbessern. Die gemachten Abänderungen müssen aber jedesmal umständlich motivirt, und mit Beilegung der ersten noch unveränderten Vorlage der Bauinspection eingesendet werden. Dem Kreisbaureferenten, so wie jedem der übrigen Baubeamten, bleibt es dabei in jedem Falle unbenommen, wenn er es für zweckmäßig hält, einen eigenen von jedem andern gänzlich unabhängigen Entwurf vorzulegen.

§. 16.

Der Kreisbaureferent soll den untergeordneten Baubeamten bei den von ihnen auszuarbeitenden Vorschlägen und Entwürfen seinen Rath und seinen Beistand nie versagen, wenn er verlangt wird; denn er muß, wenn es nöthig, zugleich auch ihr Lehrer seyn, ein Verhältniß, welches er nie unbeachtet lassen darf.

§. 17.

Der Kreisbaureferent hat über alle vorgeschlagenen Bauten und Baukosten, Transferirungen und Baurechnungen in bauwissenschaftlicher und materieller Hinsicht bei der Regierung des Kreises vorzutragen.

Uebrigens wird hier wiederholt, was in der Verordnung vom 5. November 1817 über den Wirkungskreis und das Geschäftsverhältniß des Kreisbaureferenten gesagt ist.

Instruction
für die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren.

§. 18.

Die Pflichten der Wasser- und Straßen-Bauinspectoren theilen sich in folgende:

I. Sorge für Erhaltung und Ausbesserung der bestehenden Bauwerke,
II. Entwürfe zu den nöthigen Neubauten und Leitung ihrer Ausführung,
III. Beobachtung des vorgeschriebenen Geschäftsgangs.

I.
Sorge für die Erhaltung und Ausbesserung der bestehenden Bauwerke.

§. 19.

Das erste Erforderniß ist genaue Kenntniß aller in dem Inspectionsbezirke befindlichen Baugegenstände.

Das wesentlichste Hilfsmittel hiezu ist genaue Aufnahme derselben und die Verfertigung der dazu gehörigen Pläne und Zeichnungen, welche die Bauinspectoren nach und nach zu sammeln haben. Der Bauinspector soll keine Gelegenheit unbenützt lassen, diese Baugegenstände gelegenheitlich entweder selbst aufzunehmen, oder wenn ihm ein Inspectionsingenieur beigegeben ist, durch diesen aufnehmen zu lassen. Da, wo bei den Bauinspectionen bereits

Digitized by Google

einzelne Aufnahmen und Risse vorhanden sind, sollen sie, in so ferne die Brauchbarkeit und die Vollständigkeit der Materialien es gestattet, soviel möglich in ein Ganzes vereinigt, und daraus Flußkarten, wenn auch nur von einzelnen Strecken der Flüsse verfertigt werden.

§. 20.

Die Baugegenstände werden nach den Rubriken

a) Wasserbau,
b) Brückenbau,
c) Strassenbau

abgesondert behandelt.

a) Erhaltung der Wasserbauten.

§. 21.

Zur Erhaltung der Wasserbauten gehört nicht nur allein die Erhaltung der künstlichen Wasserbauwerke jeder Art, sondern insbesondere und vorzüglich die Erhaltung der Schiff- und Floßbarkeit der Flüsse. Diese erfordern das Reinhalten des Flußes und die Erhaltung der Ziehwege. Da überdies die zur Fahrbarkeit eines Flußes nöthige Wassertiefe größtentheils von der ohnehin schon wegen den anliegenden Grundstücken nöthigen Erhaltung der Ufer abhängt, so ist auf ihre Befestigung und auf schleunige Ausbesserung jeder Beschädigung derselben die größte Sorgfalt zu verwenden, und wenn die Saumsal baupflichtiger Adjacenten Gefahr befürchten läßt, der einschlägigen Polizeibehörde Anzeige hierüber zu machen.

§. 22.

Was hiebei in technischer Hinsicht zu beobachten sey, lehren die Regeln der Baukunde. Es wird daher nur noch an die Nothwendigkeit erinnert, keinen Faschinenbau für vollendet zu halten, bis er nicht vollkommen und dicht mit Weiden bewachsen ist, weswegen bei der Entwerfung des jährlichen Etats allzeit auf die Kosten für die nöthigen Nachpflanzungen Bedacht genommen werden muß.

b) Erhaltung der Brücken.

§. 23.

Die Brücken sind entweder von Stein oder von Holz. Steinerne Brücke bedürfen, wenn sie mit gehöriger Sorgfalt und Festigkeit erbaut sind, beinahe keine Unterhaltung, um so mehr aber die hölzernen. Um ihre Erhaltungskosten soviel möglich zu vermindern, soll immer bei solchen, welche von einer wenig soliden oder fehlerhaften Construction sind, so wie sich die Veranlassung hiezu darbietet, auf eine festere und zweckmäßigere Bauart angetragen, und wenn zu weite Entfernung von brauchbarem Material nicht zu große Hindernisse und Kosten verursacht, auf steinerne Widerlager und Pfeiler, bei ganz kleinen Brücken auch auf steinerne Bögen Bedacht genommen werden. Für die Joche und alle jene Theile einer Brücke, welche die Anwendung von Eichenholz erlauben, soll dieses allmählig an die Stelle des weichen Holzes treten.

Digitized by Google

§. 24.

Die bei den großen Brücken errichteten Baumagazine ſollen mit gehörig ausgetrocknetem gutem Bauholze in einer dem Bedürfniß entſprechenden Menge ſtets verſehen ſeyn. Dabei ſoll auf die kleinen Brücken aller Art, welche dieſen Magazinen nahe genug ſind, um daraus verſehen werden zu können, Bedacht genommen werden. Es iſt ſowohl durch Theorie, als durch Erfahrung erwieſen, daß auf dem Stamme geſchältes und von dem Fällen ausgetrocknetes Holz alles andere von gleicher Art an Feſtigkeit und Dauer übertrifft Es iſt daher, wo es nur immer möglich iſt, durch wechſelſeitiges Benehmen mit den Forſtbehörden die Einleitung zu treffen, daß in jenen nahen Schlägen, welche zum Abtreiben beſtimmt ſind, und in welchen brauchbares Bauholz vorhanden iſt, die erforderliche Menge deſſelben zwei Jahre vor dem Hiebe durch Abſchälen eines Theiles des Stammes zum allmähligen Austrocknen vorbereitet werde.

§. 25.

Bei hölzernen Brücken, deren Fahrbahn mit Kieslagen bedeckt iſt, ſoll auf die Bretter oder Bohlen, Tannen- oder Wachholder-Reis, ebenfalls auch die Abfälle von Flachs oder Hanfbrechen, nie aber Miſt, wie es bis jetzt hie und da gebräuchlich war, gebracht werden. Ueber dieſes kommt eine Lage geſchlagener Letten, eine Lage Sand, und dann erſt die Kieslage.

c) Erhaltung der Straſſen.

§. 26.

Die Erhaltung der Straſſen erfordert eine ausführliche Inſtruction, welche nachfolgende Gegenſtände umfaßt:

1) Anſchaffung und Beiführung des nöthigen Materials;
2) Die Arbeiten für Verbeſſerung und Erhaltung der Straſſen;
3) Aufſicht auf das untergeordnete Straſſenbauperſonal.
4) Controle der Aufrechnung von Material und Arbeit.

1) Anſchaffung und Beiführung des Materials.

§. 27.

Es iſt für die zweckmäßige Erhaltung der Straſſen unumgänglich nothwendig, daß zu jeder Zeit, wenn man zur Ausbeſſerung derſelben Material bedarf, dieſes bereits daliege, und nicht erſt beigeführt werden müſſe.

In den Kreiſen des Königreichs, wo es durch Concurrenz des Landmannes gegen taxmäßige Bezahlung beigeführt wird, tritt die nöthige Schonung desſelben als ein neuer Beweggrund hinzu. Theils, um allezeit Vorrath zu haben, theils um den Landmann nicht zu einer für ihn unbequemen Zeit zur Beifuhr anhalten zu müſſen, ſoll zu Ende jeden Etatsjahres wenigſtens ein Drittheil des zukünftigen Jahresbedarfs auf den Straſſen vorräthig daliegen.

§. 28.

Das Material wird in Haufen von 18 Cubikfuß auf die Straſſe geführt. Daß dieſes Maaß richtig beibehalten werde, muß um ſo mehr ein Gegenſtand der größten Sorgfalt

Digitized by Google

des Bauinspectors seyn, um so größer der Nachtheil für die Strasse und das Aerar ist, wenn diese Haufen zu klein werden. Die Instruction für die Wegmeister enthält hierüber bestimmte Vorschriften. Wenn das Material aus Kies oder so kleinen Steinen besteht, daß sie nicht in regelmässigen Haufen aufgestellt werden können, so soll die erforderliche Anzahl von 3′ im Quadrat weiten und 2′ hohen Kästen von starken ungehobelten Brettern angeschafft werden, um es nöthigen Falls messen zu können.

§. 29.

Das Material besteht entweder aus Flußkies oder geschlagenen Steinen. Der erste muß rein von fremden Bestandtheilen: als Sand, Erde ꝛc. auf die Strasse gebracht werden. Es ist eine höchst schädliche und verschwenderische Verfahrungsweise, ihn unrein, so wie er aus dem Fluße oder aus den Kiesgruben kommt, zu verwenden.

Die Strasse verliert dadurch alle Festigkeit und das Fuhrlohn für diese nicht nur unnütze, sondern sogar schädliche Beimengung ist zwecklos verschwendet, weil der daraus häufig entstehende Koth wieder weggeräumt werden muß. In den Kiesgruben soll daher der Kies durch Wurfgitter geworfen, und auf Kiesbänken an den Flüssen, wenn die Menge und Beschaffenheit des Kieses als vortheilhaft gemacht, mit hinlänglich engen Rechen zusammen gezogen werden. Das Beifahren von mit Erde oder Sand vermengten Kies wird daher auf das Strengste untersagt.

§. 30.

Das Kleinschlagen der zum Unterhalt der Strassen nöthigen Steine soll, soviel es ohne Nachtheil des fortwährenden Bedarfes geschehen kann, von den Wegmachern während des Winters, wo sie am wenigsten mit andern dringenden Arbeiten beschäftigt sind, geschehen. Was die Wegmacher nicht leisten können, muß in Accord gegeben werden.

2) Arbeiten für Verbesserung und Erhaltung der Strassen.

§. 31.

Ueber die Art, wie die Strassen in Hinsicht auf ihre Erhaltung behandelt werden sollen, enthalten die Instructionen der Wegmeister und Wegmacher ausführliche Vorschriften. Die Bauinspectoren werden in Betreff dieses Gegenstandes dahin verwiesen.

§. 32.

Verschiedene Strassen und zwar vorzüglich die nicht mit Leistensteinen versehenen Kreisstrassen in Altbayern haben theils ihre ursprüngliche normalmäßige Breite, theils ihre Form verloren. So ist z. B. bei mehreren derselben auf dem alten hinlänglich breiten Strassendamm durch unzweckmässiges Aufschütten des Erhaltungsmaterials ein neuerer schmaler entstanden, der kaum hinlänglichen Raum zum Ausweichen zweier gewöhnlicher Landwagen darbietet. An anderen Strassen wurden die Ränder der Strassendämme weggehauen, und mit der dadurch gewonnenen Erde die Strasse ausgebessert, wodurch sie nothwendig ebenfalls zu schmal werden mußte. Daher wurde schon in den Strassenbau-Polizeiverordnungen vom 26. Januar 1790 und vom 16. August 1805 die Breite von 26′ ohne Graben als Minimum

Digitized by Google

der Straſſenbreite beſtimmt, und den Baubehörden aufgetragen, nicht zu geſtatten, daß dieſe Breite noch mehr geſchmälert werde. Es iſt jetzt nicht der günſtige Zeitpunct, dieſen Straſſen mit einemmale die nothwendige Breite wieder zu geben; doch ſoll einſtweilen der Abzugskoth der Straſſen und die beim Räumen der Gräben gewonnene Erde auf eine Weiſe verwendet werden, daß man jenem Endzwecke ſoviel möglich näher kommen, bis eine zureichende Summe auf ſeine Erreichung verwendet werden kann.

Da, wo die Straſſen ſo ſchmal geworden ſind, daß nicht mehr hinlänglicher Raum für die nöthigen Vorrathshaufen übrig iſt, ſoll jener Koth und Erde anfangs zu ungefähr 10′ langen und 3′ breiten Anſätzen, um die Vorrathshaufen darauf legen zu können, in angemeſſenen Entfernungen von einander verwendet werden. In der Folge können, wenn das nöthige Material dazu vorhanden iſt, dieſe Anſätze fortwährend verlängert werden, um der durchlaufenden Erweiterung der Straſſe allmählig näher zu rücken.

§. 33.

Auf die allmählige Umwandlung der hie und da ſo häufigen Holz und Geld verſchwendenden unhaltbaren hölzernen Straſſendurchläſſe, Stützwände oder Beſchlächte, Stundenſäulen ꝛc. in ſteinerne ſoll nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

§. 34.

Die Straſſenkanäle und Durchläſſe ſollen eine Weite von mindeſten 3′ erhalten, welche hinlänglichen Raum gewährt, um ſie nöthigen Falls ausräumen zu können. Kann man aber der Sohle derſelben eine Steigerung von 1 1/2′ auf die ganze Straſſenbreite geben, ſo wird das Ausräumen niemals nothwendig. In dieſem Falle und überall, wo kein Verſtopfen dieſer Kanäle zu beſorgen iſt, kann man ihre Weite auf das Maaß beſchränken, welches das durchfließende Waſſer gerade erfordert. Vorzüglich verdient bei jeder eintretenden Reparation von Straſſen, Brücken und Durchläſſen wohl erwogen zu werden, ob ſie nicht ganz entbehrt, oder wenigſtens verkürzt werden können, um künftige Reparationen zu erſparen oder doch zu vermindern.

§. 35.

Alle Arbeiten, welche nicht von den aufgeſtellten Wegmachern ſelbſt gemacht werden können, ſollen, wenn immer möglich, in Accord, und nicht in Taglohn geſchehen. Dahin gehören Steinbrechen, Steinſchlagen, Förderung des Kieſes, Reinigen und Abheben der Fußbänke, Gräben ꝛc. Nur bei den Arbeiten im Herbſte und Frühlinge dürfen, um ſie möglich zu beſchleunigen, dem Wegmacher Taglöhner beigegeben werden. Durch dieſe ſoll aber keine verſchiebbare Arbeit irgend einer Art gemacht werden, welche ſpäter durch den Wegmacher allein vorgenommen werden kann.

§. 36.

Es iſt nicht genug, daß die Oberfläche der Straſſe feſt und eben erhalten werde; es muß auch ſorgfältig für die Erhaltung und Wiederherſtellung alles deſſen geſorgt werden, was die Straſſe dem Auge angenehm machen kann; denn jedes öffentliche Gebäude ſoll nicht allein gut und zweckmäßig, ſondern auch ſchön ſeyn. Es ſollen daher eine vollkommene, gleichförmige und regelmäßige Wölbung der Straſſenbahn, ebene, gerade und parallel mit

Digitized by Google

den Leistensteinen an ihren Außenwänden abgestochene Fußbänke, gleich weite, vollkommen regelmäßige Gräben ꝛc. erhalten werden. Außer dem guten Ansehen, welches eine Strasse dadurch erhält, stehen diese Dinge in wesentlicher Verbindung mit der Vollkommenheit der Strasse und zeugen zugleich von dem Fleiße und der Sorgfalt derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

Die Kosten werden dadurch nicht vermehrt, vielmehr leistet der Arbeiter, welcher gewohnt ist, seine Arbeit mit Genauigkeit und Sauberkeit zu machen, gewöhnlich wohlfeilere Arbeit, als ein anderer, dem diese Fähigkeit mangelt. Die Königlichen Bauinspectoren sollen daher Sorge tragen, daß die Wegmeister diese Gegenstände nie aus den Augen verlieren, ihre Wegmacher und Accordarbeiter in dieser Hinsicht in genauer und strenger Aufsicht halten, sie hierin belehren, und diejenigen, welche sie für Belehrung unempfänglich finden, als unbrauchbar anzeigen.

§. 37.

Die am Ende des Etatsjahres auf einzelnen Strassenstrecken sich etwa ergebenden Ueberschüsse an Material kann der Bauinspector, wenn dabei keine Uebertragung von einem Rentamte auf das andere stattfindet, auf andere Strassenstrecken, wo es nöthig seyn dürfte, verwenden. Für Uebertragung auf andere Rentämter muß er durch geeignete Vorstellung die dazu nöthigen Befehle der Regierung des Kreises veranlassen.

§. 38.

Der Bauinspector hat dafür zu sorgen, und sich nöthigen Falls hierüber mit den Landgerichten und Forstämtern zu benehmen, daß die zur Sicherheit und zur Austrocknung der Strassen nöthige Auslichtung zu beiden Seiten jener Strassen, die durch Waldungen ziehen, stets in der gesetzlichen Breite erhalten werden.

§. 39.

Um die für Erhaltung der Strassen nöthigen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht und Leitung zu erhalten, hat der Bauinspector sie des Jahres wenigstens dreimal und nöthigen Falls noch öfter zu bereisen. Auf diesen Reisen sollen zugleich so viel möglich die Materialien für den nächstfolgenden Jahresetat gesammelt werden.

Wenn der Bauinspector länger als drei Tage seinen gewöhnlichen Wohnort verläßt, so hat er hierüber einen vorläufigen kurzen Anzeigsbericht an die vorgesetzte Kreisregierung zu erstatten. Nach zurückgelegter Reise ist der Kreisregierung die Reiserelution vorzulegen, worauf sich im Reisetagbuch, das hierdurch desto kürzer werden kann, zu beziehen ist.

§. 40.

Zu den Mitteln für Erhaltung der Strassen gehören die Strassenbau-Werkzeuge. Die Wegmacher sollen außer den in den einzelnen Theilen des Königreiches landesüblichen Werkzeugen, welche von allgemeinem Gebrauche und daher in den Händen jedes Taglöhners sind, noch mit jenen Wegmacher-Werkzeugen, welche entweder allgemein für ihre Arbeiten erfordert werden, oder hie und da für den Localbedarf insbesondere nöthig sind, versehen seyn. Zu den ersten gehören Steinschlegel zum Steinschlagen, Schaufeln, eiserne 10′ — 12′

Digitized by Google

breite Krücken zum Kothabziehen, eine 10' lange Meßstange, die im §. 9 der Wegmacher-Instruction beschriebenen Stäbchen, zu den anderen Schubkarren, eiserne Rechen, Hauen ꝛc.

§. 41.

Die im Anfange des vorigen Paragraphen erwähnten landesüblichen Werkzeuge vom allgemeinen Gebrauche hat der Wegmacher eben so, wie jeder Taglöhner selbst, und außerdem noch eine Schnur von einigen Klaftern Länge anzuschaffen und zu erhalten. Alle übrigen Werkzeuge werden auf Kosten des Aerars angeschafft und erhalten.

Bei den mit den Steinbrechern abzuschließenden Accorden soll jedesmal einbedungen werden, daß sie für ihre Werkzeuge selbst zu sorgen haben. Nur in dem Falle, daß sie zu unvermögend sind, sich diese Werkzeuge selbst anzuschaffen, oder überhaupt unter dieser Bedingung keine tauglichen Steinbrecher zu haben seyn sollten, darf von dieser Vorschrift abgewichen werden. Doch soll diese Ausnahme sich nicht auf die allgemein landesüblichen Werkzeuge und auf die Schiebkarren ausdehnen.

Zur Förderung des Kieses in den Kiesgruben und auf den Kiesbänken werden die erforderlichen Wurfgitter, Wurfschaufeln und eiserne Rechen angeschafft und erhalten.

§. 42.

Um die Berechnung dieser Werkzeuge möglichst einfach und leicht zu machen, so sollen von jeder Art derselben bei jeder Inspection eine bestimmte unveränderliche Anzahl theils in den Händen der Wegmacher und Steinbrecher, theils als Vorrath vorhanden seyn. Neue Werkzeuge dürfen nur gegen Einlieferung der alten unbrauchbaren hingegeben werden.

Wer das alte Werkzeug nicht zurückgeben kann, muß das neue auf eigene Kosten anschaffen. Die eingelieferten unbrauchbaren müssen unverzüglich mit neuen ersetzt werden, um die einmal bestimmte Anzahl vollzählig zu erhalten.

3) Aufsicht auf das untergeordnete Personal und Bildung desselben.

§. 43.

Als Hilfsmittel, das untergeordnete Personal in den Gränzen der Dienstespflicht zu erhalten, sind den Bauinspectoren gegen dasselbe (die Wegmacher ausgenommen) nur mündliche oder schriftliche Verweise gestattet. Im Falle diese unzureichend und strengere Verfügungen nothwendig seyn sollten, ist darüber umständlicher Bericht an die Regierung des Kreises zu erstatten, welche dann nach Umständen verfügen wird.

Gegen die Wegmacher darf der Bauinspector die in deren Instruction (§. 42.) angeführten Lohnsabzüge in Anwendung bringen. Wenn einer derselben wegen Unthätigkeit dreimal bestraft worden ist, so kann im vierten Falle sein Taglohn eingezogen, und ihm statt dessen irgend eine Accord-Arbeit, wenn sich hierzu gerade in seinem eigenen oder in einem andern Wegmacher-Bezirke eine Gelegenheit darbietet, zu seinem Unterhalt angewiesen werden. Die Strafe darf aber nicht länger als vier Wochen dauern.

Ueber die Strafen der Wegmacher ist ein eigenes Vormerkbuch zu halten und vierteljährlich ein Auszug desselben an die Kreisregierung einzusenden.

Digitized by Google

Die Entlassung der Wegmacher kann nur von der Regierung des Kreises auf gehörig motivirten Bericht der Bauinspection verfügt werden.

Die Fälle, wo dieselbe als Strafe eintritt, sind in der Instruction für die Wegmacher §. 46. angeführt.

Aus Gründen der Sparsamkeit kann die Entlassung eines oder mehrerer Wegmacher statt finden, wenn vorauszusehen ist, daß während des Verlaufes einiger Wochen oder Monate wegen des guten Zustandes der Strassen oder wegen der Beschaffenheit der Jahreszeit wenig auf den Strassen zu thun seyn wird, und auch in den Materialgruben, Steinbrüchen ꝛc. keine hinreichende Beschäftigung für die Wegmacher vorhanden ist. Wenn eine solche Ersparung möglich ist, hat der Bauinspector pflichtmässig hierauf Bedacht zu nehmen, und an die Kreisregierung Gutachten zu erstatten, wie viele Wegmacher und auf welche Zeit zu entlassen seyn dürften. So viel es dienlich ist, sind die Wegmacher zu jener Zeit zu entlassen, wo der Landmann die meisten Hilfsarbeiter bedarf.

Die Strecken der entlassenen Wegmacher sind während ihrer Abwesenheit unter die beibehaltenen zu vertheilen.

Die entlassenen oder vielmehr beurlaubten Wegmacher haben nach dem §. 4. ihrer Instruction von andern den Vorzug zur Wiederannahme.

§. 44.

Die Wegmacher stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Wegmeisters. Die Bau-Inspectoren haben Sorge zu tragen, daß die Wegmeister nicht zu nachsichtig gegen die Wegmacher seyen.

§. 45.

Nicht minder Sorgfalt verdient die Bildung der Wegmeister und Wegmacher. Bei den erstern werden zwar schon vor ihrer Anstellung die nothwendigen Kenntnisse vorausgesetzt; demungeachtet fordert ihr Geschäft manche nur durch Erfahrung zu erwerbende Fertigkeit, wobei die Beihülfe und die Belehrung des Bauinspectors sehr nützlich wird.

Die Bildung der Wegmacher ist zwar das unmittelbare Geschäft des Wegmeisters; sie kann aber von dem Bauinspector durch manche Mittel befördert und erleichtert werden. Eines derselben ist, daß man unter den Taglöhnern und Hilfsarbeitern jene, welche besondere Neigung und Fähigkeit für das Geschäft des Wegmachers zeigen, vorzugsweise zu den vorkommenden Strassenarbeiten braucht, sie den geschicktern Wegmachern als Hilfsarbeiter, wenn sie diese ohnehin bedürfen, beigibt, und ihnen auf diese Weise Gelegenheit verschafft, die nöthige Fertigkeit zu erwerben. Eine vorzüglich günstige Gelegenheit, sich gute Wegmacher zu verschaffen, ist neuer Strassenbau. Maurern und Steinhauern ist bei übrigens gleichen Eigenschaften der Vorzug zu geben.

Lesen, Schreiben und Rechnen ist eine unerläßliche Bedingung bei der Aufnahme eines Wegmachers.

§. 46.

Wegmeister oder Wegmacher, welche neue brauchbare Kiesgruben oder Steingruben entdecken, in Gegenden, wo es daran bis dahin mangelte, erhalten, wie bisher, eine an-

Digitized by Google

gemessene Belohnung. Die Lohnsabzüge der unfleißigen oder ungehorsamen Wegmacher werden am Ende des Etatsjahres in jeder Inspection an die fleißigen Wegmacher nach dem Vorschlage des Bauinspectors auf erfolgte Genehmigung der Kreisregierung als Prämien vertheilt.

§. 47.

Für alle als strafbar erklärten Handlungen der untergeordneten Wegmeister und Wegmacher, welche der Bauinspector entweder gar nicht bemerkt, oder nicht ahndet, nicht bestraft, nicht anzeigt, wo er dazu verpflichtet wäre, ist er in weit höherem Maaße strafbar, als die untergeordneten Aufseher und Arbeiter. Noch mehr erhöht sich seine Strafbarkeit, wenn er solche Handlungen selbst begeht, oder bei Untergeordneten begünstigt und unterstützt.

Die Kreisregierung wird in allen derlei Fällen strenge nach dem Edicte über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 26. Mai 1818. §. 10 — 15. verfahren.

4) Controle der Aufrechnung von Material und Arbeit.

§. 48.

Eine der wichtigsten Sorgen des Bauinspectors ist die Förderung, Beiführung und Verwendung des Materials, und Verhütung der dabei so leicht möglichen Veruntreuungen, die um so leichter eintreten können, da man bei diesem Gegenstande meistens mit Leuten aus den untersten Volksclassen zu thun hat. Sowohl von Seite der Bauinspectionen als der Wegmeister kann die Genauigkeit der hier nöthigen Controle nie zu groß und zu strenge seyn; dazu ist eines der wichtigsten und wirksamsten Hilfsmittel der tabellarische Monatsbericht des Wegmeisters (§. 27. Beilage 2. zur Instruction der Wegmeister).

§. 49.

Da von der Genauigkeit dieser Monatsberichte die Berechnung des Materials und Verhütung von Veruntreuungen größtentheils abhängt, so muß auf Genauigkeit in Verfassung derselben mit der größten Strenge gesehen werden.

Eine sorgfältige Vergleichung der Scheine über beigeführtes Straßenmaterial mit den Material-Abzählungsprotocollen der Wegmeister (deren Instruction §. 4.), ferners mit der Angabe und Aufrechnung der Arbeiten, die auf das Material Bezug haben, z. B. Materialförderung, Steinschlagen u. dgl. gibt Gelegenheit, manche allenfalls eingeschlichene Irrthümer und Unrichtigkeiten ꝛc. zu entdecken.

Außer diesem soll sowohl der Bauinspector als der Inspections-Ingenieurs bei seinen Geschäftsreisen die unbedeutende Mühe, die Materialhaufen hie und da auf dem kleinen Raum einer Achtelstunde zu zählen, und das Resultat dieser Zählung mit dem jüngsten Monatsberichte des Wegmeisters und seinem Reisemanuale zu vergleichen, nicht für zu groß halten.

Auf diese Weise wird der Wegmeister, wenn er, was wohl nicht zu erwarten seyn sollte, sich Unterschleif erlauben, oder wenn er aus Unachtsamkeit in der Verrechnung des Materials unrichtig seyn sollte, der fortwährenden Gefahr, entdeckt zu werden, ausgesetzt seyn.

Digitized by Google

II.

Entwürfe zu den nöthigen Neubauten und Leitung ihrer Ausführung.

§. 50.

Die Entwürfe zu Neubauten jeder Art müssen allemal mit vollständigen Zeichnungen, d. i. Aufriß, Grund-Plan, Längen- und Querprofilen ꝛc. begleitet seyn.

Diese Zeichnungen sind nach folgendem Maßstab zu verfertigen:

Der bayerische Fuß wird getheilt:

a) für specielle geometrische Aufnahmen der Fluß- und Straßenkarten in 2500 Theile;
b) für die Uebersichtskarten derselben in 20,000 Theile;
c) für die Längenprofile der Fluß- und Straßenkarten in 1250 Theile.

Die Höhen werden in der Regel nach zehenmal größerem Maßstabe gezeichnet, der da, wo vorzügliche Genauigkeit nothwendig ist, auch noch vergrößert werden kann;

d) für die Querprofile der Straßen- und Flußkarten in 100 Theile;
e) für Brücken-, Straßen-, Kanäle- und Landgebäude in 120 Theile.

Zeichnungen von geometrischen Aufnahmen, welchen Berichte oder Acten beigelegt werden, können auch nach 5000 oder 10,000 theiligem Maßstab reducirt werden, in so ferne es, um nicht übermäßig große und dadurch unbequeme Plane beizulegen, unbeschadet der dem Zwecke nöthigen Deutlichkeit geschehen kann. Es bleibt daher für solche Fälle die Wahl des anzuwendenden Maßstabes dem Kreisbaureferenten überlassen.

§. 51.

Die für alle Bauten nöthigen Ueberschläge müssen mit aller Ausführlichkeit und Genauigkeit verfaßt und in die gehörigen aus der Art des Baues selbst hervorgehenden Hauptrubriken abgesondert werden, z. B. beim Straßenbau:

Grundentschädigungen,
Material,
Einschneiden, Aufdämmen und Planiren der Straße,
Setzen der Leistensteine,
Legen des Grundbaues,
Aufbringen und Kleinschlagen der Decklage,
Steinhauer-, Maurer- und Zimmer-Arbeit,
Werkzeuge.

§. 52.

Alle Entwürfe und Ueberschläge müssen in der Regel von dem Bauinspector unmittelbar selbst bearbeitet werden. Dort, wo ihm ein Inspectionsingenieur beigegeben ist, kann er sich zu den nöthigen Vorarbeiten und Zeichnungen der Hilfe desselben bedienen.

§. 53.

Der Bauinspector ist zwar berechtigt, über die Art des zu machenden Entwurfes sich mit dem Kreisbaureferenten mündlich oder schriftlich zu berathen,

Digitized by Google

doch ſoll er bei der Ausarbeitung ſtets von ſeinen eigenen Kenntniſſen und Anſichten geleitet werden. Seine Fähigkeit wird höheren Orts größtentheils nach dieſen Arbeiten beurtheilt werden.

§. 54.

Die unmittelbare Leitung der wichtigen Neubauten iſt in jenen Inſpectionen, welchen ein Inſpectionsingenieur beigegeben iſt, dieſem minder wichtige einem Werk- oder Wegemeiſter zu übertragen. Im Falle mehrere derſelben zugleich vorkommen, welche das ganze Perſonal der Bauinſpection in Anſpruch nehmen, übernimmt den wichtigſten der Inſpector ſelbſt. Uebrigens hat er für die zweckmäßige Ausführung dieſer Bauten zu wachen, und ſich daher ſo oft es nöthig iſt, auf den Bauplätzen einzufinden.

§. 55.

Alle einzelnen Theile der Ausführung, bei welchen eine Vernächläſſigung oder ſchlechte Arbeit leicht zu entdecken oder ihr vorzubeugen iſt, ſollen, wenn immer möglich, in Accord gegeben werden, z. B. Erdarbeiten nach dem Cubikmaße, beim Straſſenbau das Legen des Grundbaues nach dem Quadratmaße, das Setzen der Leiſtenſteine, die Gräben, nach Längenmaße ꝛc. Die Bedingniſſe des Accordes ſind hiebei jedesmal genau und ſchriftlich feſtzuſetzen, damit ſpäter keine Zweifel und Widerſprüche über die wechſelſeits eingegangenen Verbindlichkeiten entſtehen können. Nie aber ſollen Arbeiten, bei welchen eine Vernachläſſigung ſchwer zu verhüten, oder erſt ſpät oder gar nicht zu entdecken iſt, in Accord gegeben, ſondern jedesmal unter unmittelbarer ſorgfältiger Aufſicht verfertigt werden.

§. 56.

In jedem Falle, wo einem Baubeamten die Ausführung eines Baues oder die Aufſicht über denſelben übertragen wird, muß ihm eine ausführliche ins Einzelne gehende Inſtruction ertheilt werden. Wenn während des Baues beſondere Weiſungen nöthig befunden werden, ſo ſollen dieſe ebenfalls ſchriftlich geſchehen, und in beiden Fällen ſowohl die ertheilten als empfangenen Weiſungen den Acten beigelegt werden. Nur in unwichtigen Gegenſtänden können auf den Bauplätzen blos mündliche Befehle gegeben werden. In dieſem Falle aber bleibt es dem Befehle gebenden Baubeamten überlaſſen, ſich die Ertheilung derſelben, wenn er es für nöthig erachtet, ſchriftlich beſcheinigen zu laſſen.

III.

Geſchäftsführung.

§. 57.

Obwohl der Bauinſpector gemäß der in der Verordnung vom 17. April 1818 bezeichneten Ausſcheidung ſeines Wirkungskreiſes von jenem der Rentämter keine Gelder einzunehmen, auszugeben oder zu verrechnen hat, ſo liegt ihm doch über die Summen, welche jährlich unter ſeiner Leitung verwendet werden, eine genaue Buchführung ob, damit er ſelbſt, die verrechnenden Rentämter und die vorgeſetzte Kreisregierung fortwährend die klare Ueberſicht

Digitized by Google

behalten, wieviel im Ganzen und für jeden Baugegenstand insbesondere verwendet werden dürfe, wieviel bereits verwendet und wie es verwendet worden sey.

§. 58.

Die Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, und überhaupt Ordnung im Geschäftsgange der Bauinspection zu erhalten, sind:

1) der jährliche Bauetat,
2) das Manual,
3) die Zusammenstellung der Monatsberichte, der Wegmeister über die Verwendung des Straßenmaterials und die geleisteten Straßenarbeiten ꝛc.,
4) das Geschäftsprotocoll,
5) das Vormerkbuch über die Strafen der Wegmacher,
6) das Tagebuch über die Geschäftsreisen.

1) Bauetat.

§. 59.

Der jährlich von jeder Bauinspection anzufertigende Straßen-, Brücken- und Wasserbauetat richtet sich im Wesentlichen nach der Form und den Rubriken, welche für den Hauptetat eines jeden Kreises vorgeschrieben sind, und wozu er eine Beilage bildet.

Nur unterscheidet sich der Specialetat der Bauinspection von dem Hauptetat des Kreises wesentlich dadurch, daß ersterer nach der Verordnung vom 5. November 1817 §. 24 nach Landgerichts- und Rentamtsbezirken ausgeschieden, und mit den in das kleinste Detail gehörig ausgebildeten, jedoch im Zusammenhange vorgetragenen Baukostenüberschlägen belegt seyn muß.

§. 60.

Der jährliche Bauetat ist der verläßigste Probirstein, ob der Bauinspector dem Berufe eines höheren Baubeamten, so wie er oben in der allgemeinen Instruction bezeichnet ist, völlig gewachsen sey, ob er die nothwendigen und dringenden Baugegenstände von den entbehrlichen oder doch verschieblichen zu unterscheiden, den nöthigen Kostenaufwand richtig zu bemessen, sonach verläßige Voranschläge anzufertigen, und in seinen Bauentwürfen Zweckmäßigkeit und Schönheit mit kluger Sparsamkeit zu verbinden verstehe.

Damit nicht blos die Königliche Kreisregierung, sondern auch das Staatsministerium Gelegenheit erhalte, die einzelnen Bauinspectoren nach Verdienst zu würdigen, ist oben §. 15. vorgeschrieben worden, daß die Bauentwürfe derselben jedesmal unverändert zur Einsicht eingesendet werden müssen, selbst in dem Falle, wenn die Kreisregierung eine Abänderung für zweckmäßig erachtet.

Auch ist angeordnet, daß in dem jährlichen Hauptbauetat des Kreises die von jeder Bauinspection vorgeschriebenen, die von der Kreisregierung begutachteten, und die von der allerhöchsten Stelle genehmigten Bausummen neben einander gestellt werden müssen, damit sogleich in die Augen falle, welche Bauinspectionen sich in ihren Voranschlägen dem nöthig erachteten Bedarf am meisten genähert haben.

Digitized by Google

Eine ähnliche Zusammenstellung, findet am Schlusse des Jahres in dem Rechenschaftsberichte über das Strassen- Brücken- und Wasserbauwesen eines jeden Kreises statt.

§. 61.

Kein Baubeamter darf willkührlich über die Gebäude oder über die Gelder des Staates verfügen; er haftet demnach persönlich für jeden eigenmächtig unternommenen oder abgeänderten Bau, für jede ohne erhaltene Genehmigung veranlaßte Ausgabe und für alle hieraus erwachsende Nachtheile.

Wenn der Bauinspector die Abänderung eines genehmigten Bauplans wegen inzwischen veränderten Verhältnissen oder aus anderen Ursachen pflichtmäßig für nothwendig erachtet, so hat er hierüber unverzüglich an die vorgesetzte Kreisregierung zu berichten.

Eben so liegt ihm ob, jede vorauszusehende Etatsüberschreitung in dem Augenblicke, wo er sich von ihrer Nothwendigkeit überzeugt, der Kreisregierung anzuzeigen, und in einem motivirten Berichte um Nachgenehmigung zu bitten.

Nur die unverkennbarste und erweisliche Gefahr auf dem Verzuge kann den Bauinspector berechtigen, eine Arbeit anzuordnen, ehe die Genehmigung hiezu erfolgt ist; und auch in diesem Falle muß er in demselben Augenblicke Anzeigsbericht an die Kreisregierung erstatten, um sich die Genehmigung zu erbitten. Uebertretungen dieser schon in den früheren Dienstesinstructionen enthaltenen Bestimmungen haben nebst dem Ersatze der eigenmächtig veranlaßten Kosten auch die stufenweise Anwendung der im Edicte vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener §. 11 — 15 festgesetzten Disciplinarstrafen und endlich nach §. 10 dieses Gesetzes, die Degradation oder gänzliche Dienstesentlassung zur unausbleiblichen Folge.

§. 62.

Den Fällen, wo unvorhergesehene Nachgenehmigungen im Laufe des Jahres unvermeidlich werden können, stehen andere gegenüber, wo unvorhergesehene Ersparungen eintreten.

Wenn sich der Bauinspector von der Möglichkeit einer solchen Ersparung überzeugt, soll er gleichfalls Anzeigsbericht an die Kreisregierung erstatten, damit nöthigen Falls die eintretenden Ueberschreitungen durch Transferirung der ersparten Ausgaben gedeckt, oder ausgeglichen werden können.

2) Manual.

§. 63.

Keine Ausgabe für Strassen-, Brücken- und Wasserbauten darf bei einem Rentamte geleistet werden, wenn nicht die dafür ausgestellte Quittung oder Zahlungsberechnung vom einschlägigen Weg- oder Werkmeister und von der Bauinspection unterzeichnet und als zahlbar anerkannt ist.

Jede solche Quittung oder Zahlungsberechnung muß, bevor sie der Bauinspector contrasignirt, in sein Manual eingetragen werden.

Die Aushändigung eines unterzeichneten Scheines an den Scheinaussteller, ohne daß er in das Manual des Inspectors eingetragen ist, gehört zu den größten und ahndungswürdigsten Dienstesvergehen eines Bauinspectors, und unterliegt ohne mindeste Nachsicht der strengsten Bestrafung.

Digitized by Google

§. 64.

Das Manual soll den Bauinspector in den Stand setzen, sich jeden Augenblick zu überzeugen, wie sich bei jeder Ausgabsrubrik die wirkliche Verwendung zur Nachgenehmigung verhalte.

Das Manual enthält daher die vier Hauptrubriken:

I. Administration,
II. Straßenbau,
III. Brückenbau,
IV. Wasserbau,

und dann alle einzelnen Ausgabspositionen, wie der jährliche Bauetat.

Bei jeder einzelnen Ausgabsposition wird vorgetragen:

A. was hiefür im Etat
   a) ursprünglich genehmigt,
   b) später etwa nachgenehmigt, oder
   c) wieder hinweggenommen und transferirt worden,
   d) was demnach zu verwenden sey.
B. Was allmählig gemäß den einzelnen contrasignirten Scheinen und Zahlungslisten wirklich verwendet wird.

Jeder von einer Bauinspection contrasignirte und beim Rentamte präsentirte, aber auf keiner Genehmigung beruhende, oder die genehmigte Summe übersteigende Schein wird an den Bauinspector zur Selbstzahlung zurückgewiesen. In demselben Augenblicke nimmt das Rentamt eine Abschrift vom Scheine, und sendet sie an die Kreisregierung zur weitern Einschreitung gegen den Bauinspector ein. Für die Eintragung der Scheine enthält das Manual folgende Rubriken:

1) Tag, an welchem der Schein vom Inspector contrasignirt wird:
2) Nummer, womit nachher auch der Schein bezeichnet wird;
3) Gegenstand, wofür die Zahlung zu leisten ist;
4) Geldbetrag;
5) Name des Schein-Ausstellers.

Erst nach geschehener Eintragung in das Manual ist der Schein vom Bauinspector zu contrasigniren, wobei zugleich aber in der ersten Ecke bemerkt wird:

das Datum der Eintragung ins Manual.
das laufende Nummer des Manuals,
die Hauptausgabs-Rubrik,
das Rechnungsjahr, für welches die Zahlung zu leisten ist, z. B.

$\frac{3}{10}$ 19. Nr. 15. Straßenbau für 18$\frac{1}{3}$.

So lange ein Schein dieses Zeichen nicht an sich trägt, daß er von der Bauinspection ins Manual eingetragen worden sey, verweigert das Rentamt die Bezahlung ohngeachtet der Unterschrift des Bauinspectors; zugleich aber nimmt das Rentamt eine Abschrift von dem Scheine und schickt ihn an die Kreisregierung ein, um die weitere Einschreitung gegen das ordnungswidrige Verfahren des Inspectors zu veranlassen.

Digitized by Google

§. 65.

Um die Controle zwischen den Bauinspectionen und Rentämtern zu erleichtern, wird für jedes Rentamt, welches für eine Bauinspection Zahlungen zu leisten hat, ein besonderes Manual angelegt. Am Schluße des Monats theilt der Bauinspector jedem einschlägigen Rentamte einen wörtlichen Auszug aus seinem Manual mit.

§. 66.

Auch an die Kreisregierung muß vom Manual in Gemäßheit der Verordnung vom 17. April 1818 periodisch, und zwar wenigstens alle Vierteljahre, ein Auszug eingesendet werden.

Uebrigens wird die Kreisregierung Sorge tragen, daß nicht nur der Kreisbau-Referent bei seinen Nachsichtsreisen, sondern auch die übrigen Amtsvisitations-Commissärs, so oft sie an den Sitz einer Bauinspection kommen, Nachsicht pflegen, ob das Manual vorschriftsmäßig geführt werde.

3) Zusammenstellung der Monatsberichte der Wegmeister.

§. 67.

Der Bauinspector hat die Resultate der Monatsberichte der Wegmeister in einer eigenen Tabelle am Ende eines jeden Monats zusammen zu stellen, und am Schluße des Jahres eine Hauptübersicht derselben anzufertigen. Der Endzweck dieser Zusammenstellung ist im §. 27. der Instruction für die Wegmeister deutlich ausgesprochen. Sie ist aber bei den Bauinspectionen aufzubewahren, um aus ihr, in Verbindung mit dem Manuale für die Ausgaben, die erforderlichen Aufschlüsse und Nachweisungen nöthigen Falls erholen zu können.

4) Das Geschäfts-Protokoll.

§. 68.

Das Geschäftsprotokoll der Bauinspection muß den Tag, die Zahl und den Betreff aller amtlichen Einläufe, den Tag und Betreff aller Ausfertigungen enthalten.

5) Das Vormerkbuch über die Strafen der Wegmacher.

§. 69.

Den Zweck dieses Vormerkbuches, wonach dessen Form einzurichten ist, entwickelt die Instruction der Wegmacher. Vierteljährig ist ein Auszug desselben an die Kreisregierung einzusenden.

6) Das Tagebuch über die Geschäftsreisen.

§. 70.

Dieses Tagebuch, welches den Reisediäten des Bauinspectors zum Belege dient, ist in Gemäßheit der Verordnung vom 17. April 1818 periodisch der Kreisregierung zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

Instruction für die Ingenieurs.

§. 71.

Der Kreisingenieur hat die nöthigen Aufnahmen und Vorarbeiten für die wichtigeren Bauunternehmungen, wenn sie ihm von der Kreisregierung übertragen werden, vorzunehmen.

§. 72.

Uebrigens ist der Kreisingenieur als der technische Rechnungscommissär der Kreisregierung für die Straſſen-, Brücken- und Wasserbau-Gegenstände zu betrachten, und wird als solcher vom Kreisbau-Referenten zu Hilfsarbeiten bei der Prüfung der Bauanschläge und Etats verwendet. In der Hauptsache aber bleibt diese Prüfung selbst eines der wichtigsten Berufsgeschäfte des Kreisbau-Referenten. (§. 15.)

§. 73.

Den Inspections-Ingenieuren liegen die in den Inspections-Bezirken nöthigen Aufnahmen und Vorarbeiten zu Neubauten jeder Art ob. Ebenso das Reinzeichnen der Karten, Plane und Bauriſſe jeder Art.

Zugleich sind sie als Actuare der Bauinspection zu betrachten, und haben sich jeder in diesem Berufe liegenden Arbeit, welche ihnen vom Inspector übertragen wird, zu unterziehen.

§. 74.

Die Kreis-Ingenieurs und Inspections-Ingenieurs sind überhaupt zur Unterstützung der Kreisbau-Referenten und der Bauinspectoren in den denselben zukommenden Dienstgeschäften bestimmt.

Ihre Instruction ist daher mit den für dieselben bestimmten Instructionen in wesentlicher Verbindung, und ihre Dienstobliegenheiten gehen größtentheils von selbst aus dem eben angeführten Verhältniſſe und jenen Instructionen hervor.

§. 75.

Wenn fehlerhaft befundere Arbeiten der Ingenieurs umgearbeitet werden müſſen, so sind die auf diese Umarbeitung erlaufenden Kosten durch Gehaltsabzüge zu decken.

München, den 26. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

Geret's Verordnungen-Sammlung Band 9, Seite 709.

Digitized by Google

§. 33.

17940.

(Dienstesinstructionen der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem Vortrage des Königlichen Oberbaurathe Freiherrn von Pechmann über den Straſſen- und Waſſerbauetat des Oberdonaukreiſes vom 18. September, ſo wie aus mehreren frühern Anträgen des Centralbureaus über die Nachſichtsreiſen der Oberbaurähe hat man erſehen, daß die Bauinſpectoren in einigen Kreiſen ganz gegen den Sinn des §. 11 der Dienſtesinſtructionen vem 26. Auguſt 1816 mit unnöthigen Schreibereien geplagt und dadurch ihren weſentlichen Berufspflichten entzogen werden.

Damit nun dieſem Unfuge geſteuert werde, hat das Centralbureau für die regelmäßigen und periodiſchen ſchriftlichen Arbeiten der Bauinſpectoren ſo beſtimmte Vorſchriften zu entwerfen und vorzulegen, daß eine verſchiedenartige Auslegung derſelben gar nicht mehr möglich wird, und die Kreisregierungen hiefür verantwortlich gemacht werden können.

München, den 26. November 1820.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

§. 34.

Auszug.

(Geſchäftsreiſen des Straſſenbau-Inſpections-Perſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

So wenig eine Erſparniß durch die Beſchränkung der wirklich nöthigen Nachſichtsreiſen des Bauperſonals beabſichtet wird, ſo muß doch ſorgfältig darüber gewacht werden, daß die zur Beſchränkung eines Uebermaaßes ertheilten Normen ſtrenge eingehalten werden, wofür die Königliche Regierung verantwortlich bleibt.

München, den 9. Juli 1823.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 35.

9830.

(Die Besetzung der Bauingenieurstellen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die zu Folge der allgemeinen Ausschreibung vom 20. April d. J. von sämmtlichen Regierungspräsidien eingesendeten Vorschläge über die Besetzungen der Baugenieurstellen I. und II. Classe, nebst den im Vollzuge der Ausschreibung vom 26. desselben Monats eingekommenen Qualificationstabellen des gesammten Baupersonals werden dem Königlichen Ministerialbaubureau nebst der tabellarischen Uebersicht der Personalbesetzung nach den Anträgen der Präsidien, mit nachstehenden Aufträgen anschlüßig mitgetheilt.

I.

Das Königliche Ministerialbaubureau hat die erwähnten Vorschläge unter genauer Beachtung der über die Formation der Baubehörden in der einschlägigen Allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. enthaltenen Bestimmungen einer gründlichen und pflichtmäßigen Prüfung zu unterwerfen, und mit motivirter Angabe der für nothwendig erachteten Abweichungen, über die Ernennung der Bauingenieure einen wohl bemessenen Antrag zu erstatten.

Hierbei wird vorläufig bemerkt, daß wie einerseits in Hinsicht der Wahl der Ingenieurs I. Classe die Qualification der Individuen im Allgemeinen und ihre größere Befähigung in dem einen oder dem andern Baufache, mit Rücksicht auf die mehr oder mindere Wichtigkeit und Ausdehnung der Bezirke vorzugsweise ins Auge zu fassen, ist, mit eben so großer Sorgfalt bei der Auswahl der Ingenieure II. Classe zu Werke gegangen werden müsse, damit jenen Kreisbauräthen, welche sich bisher nur einem der beiden Baufächer gewidmet haben, wenigstens ein Ingenieur beigegeben werde, welcher in dem andern Fache allen Forderungen vollkommen Genüge leistet, um den Kreisbaurath in diesem gehörig unterstützen zu können.

Mehr oder weniger ist hierauf bei allen Kreisregierungen Rücksicht zu nehmen; bei dem Isarkreise, als dem ausgebreitetsten, ist aber noch besonders zu berathen, ob die durch Aufstellung eines eigenen Baurathes bereits getroffene Verfügung aufrecht zu erhalten, oder, nachdem der Baurath Thurr um Enthebung von dieser Function gebeten, und dieselbe erhalten hat, dem Kreisbaurathe, die nach dem Sinne der erwähnten Allerhöchsten Verordnung ihm zugedachte Aushilfe, durch Zutheilung zweier Ingenieure II. Classe, wirklich zugehen werde.

Versetzungen, besonders bei den Ingenieuren I. Classe sind nur da zu beantragen, wo sie der Dienst ausdrücklich fordert, damit nicht die Geschäftsführung der äussern Beamten auch durch Mangel an Local- und Personalkenntniß erschwert werde. Da, wo bei diesen Beamten eine Quiescirung sich als nothwendig zeigt, muß der Ersatz aus dem überzähligen oder schon quiescirten Personale beantragt werden.

II.

Die Allerhöchste Verordnung vom 26. December sagt im §. 45, daß vorläufig und bis auf weitere Anordnung die bisherigen Inspectionsbezirke als Aufsichtsbezirke der Ingenieure I. Classe beibehalten werden sollen.

Digitized by Google

Da in dieser Beziehung von mehreren Präsidien Abänderungen vorgeschlagen worden sind, so ist mit Rücksicht auf die nützlichste Beschränkung der Administrationskosten wohl zu erwägen, ob und in welchem Kreise die Verkleinerung und Vermehrung der Ingenieurbezirke zur Beförderung des Dienstes unvermeidlich ist, und auf welche Weise die dadurch entstehende Mehrausgabe durch Verminderung der Unterbezirke wieder gedeckt werden könne.

III.

Nach dem 52sten Paragraphen der besagten Verordnung treten die Ingenieure I. Classe an die Stelle der Bauinspectoren und haben mit jenen gleichen Rang; durch die Ingenieure II. Classe werden die bisherigen Kreis-Ingenieure ersetzt.

Hieraus und aus dem zweiten Satze des erwähnten Paragraphen folgt, daß jene Inspectoren, welche als Ingenieure I. Classe ernannt, und jene Kreis-Ingenieure, welche als Ingenieure II. Classe eingereiht worden, in ihren dermaligen Gehaltsbezügen bleiben.

Bei Vorrückungen ist der treffende Gehalt nach dem beiliegenden Normativ zu reguliren und zu beantragen.

Ueber das gesammte Ingenieur-Personal nach der künftigen Bestellung ist eine Uebersicht zu entwerfen, welche außer den gewöhnlichen Erfordernissen die bisherige und die beantragte Dienstesstelle, dann die jetzigen, und die nach den neuen Normen ausgemittelten zukünftigen Bezüge der betreffenden Individuen enthält.

IV.

Die den Präsidien wegen der Vorschläge zu den Personalbesetzungen zugegangenen Aufträge erstrecken sich nur auf die Ingenieure. Die meisten Präsidien haben sich genau an diese Vorschrift gehalten; einige derselben glaubten jedoch ihre Vorschläge auch auf die Conducteure ausdehnen zu müssen.

Weil nun gemäß §. 46. der Allerhöchsten Verordnung den Ingenieuren I. Classe dort, wo es nothwendig ist, ein, oder wenn die bisherigen Werk- und Wegmeister entfernt seyn werden, auch mehrere Conducteure beigegeben werden sollen, so wird dem pflichtmässigen Antrage entgegen gesehen, welche Ingenieure wegen der Wichtigkeit und Ausdehnung der Bezirke einer solchen Aushilfe bedürfen, und welche Werk- und Wegmeister wegen Mangel an Qualification jetzt schon zu entfernen sind, um durch die in geringerer Anzahl dagegen zu ernennenden Conducteure ersetzt zu werden.

Das Königliche Ministerial-Baubureau hat bei seinen Vorschlägen, welche lediglich das Beste des Dienstes bezwecken sollen, mit gewohnter Umsicht und Gründlichkeit zu Werke zu gehen, und die Vorlage derselben so sehr zu beschleunigen, als es die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Bearbeitung und die inzwischen eingetretenen Kreisregierungen gestatten.

Digitized by Google

Den Vorſchlägen ſind die Qualificationsliſten des geſammten Perſonals, inclusive der Practicanten, beizufügen.

München, den 6. Juli 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An
das Königliche Miniſterial-Baubureau alſo ergangen.

Nr. 15085.

§. 36.

(Die Eintheilung und Beſetzung der Ingenieurbezirke betr.)

L. K.

In Folge Unſerer Verordnung vom 26. December v. Jrs., die Leitung des Bauweſens betr., und insbeſondere zum Vollzuge der in den §§. 44 und 45 dieſer Allerhöchſten Verordnung angeordneten Eintheilung und Beſetzung der Ingenieurbezirke, beſchließen Wir auf den Uns von Unſerm Staatsminiſterium des Innern erſtatteten Antrag, wie folgt:

1.

Wir genehmigen die Eintheilung der Kreiſe in zwei und dreißig Ingenieursbezirke, wie dieſelbe in dem sub lit. A. anliegenden, und von Uns eigenhändig vollzogenen Verzeichniſſe enthalten ſind.

2.

Eben ſo erhalten die in dieſem Verzeichniſſe angetragenen Ernennungen der Ingenieure I. und II. Claſſe und die hierin verfügte Ausſcheidung ihrer Standes- und Dienſtes-Gehälter und Naturalienbezüge mit dem Zuſatze Unſere Allerhöchſte Genehmigung, daß

a) die durch den Anſpruch an die Dienſtes-Pragmatik vom Jahre 1805 höher Berechtigten durch die Ausſcheidung des Standesgehaltes an ihren Rechten durchaus nicht verkürzt werden ſollen;
b) die proviſoriſch beibehaltenen Ingenieure v. Kramer, Baron von Pechmann und Lebender ihre bisherigen Beſoldungen beibehalten, und
c) die Ingenieure Voit und Dobmaier ihre bisherigen Quieſcenzbezüge aus den Kreis-Exigenzcaſſen während ihrer Verwendung fortbeziehen; dagegen die Ergänzung derſelben auf den Betrag ihres frühern Activitäts-Gehaltes aus Unſerer Staatscaſſe verabreicht werden ſoll.

3.

Wir heben die bisher übliche Verrechnung der Poſtgelder bei Geſchäftsreiſen der Kreisbauräthe und Ingenieure für die Folge auf, und verordnen bis auf Weiters, daß den-

Digitized by Google

selben in der Zukunft vierteljährig die zu diesem Zwecke in dem sub lit. B. anliegenden Conspecte fixirten Aversa in Geld und Naturalien gegen die Verbindlichkeit abgereicht werden, sich stets eigene Dienstespferde, über deren Constatirung Unser Ministerium des Innern das Geignete verfügen wird, zu halten.

4.

Für das laufende Finanzjahr werden den Kreisregierungen und Ingenieuren für Hilfspersonale und Regie, die in dem Verzeichnisse sub lit. C. angesetzten Aversa mit dem Vorbehalte ausgeworfen, dieselben für die Zukunft nach Ausweis des Bedarfs näher zu reguliren. Ueber die Vewendung dieser Aversa ist Unserem Staatsministerium genauer Ausweis vorzulegen.

5.

Verfügen Wir, daß auf die Reactivirung der Quiescenten nach Maßgabe ihrer Befähigung bei anderen Verwaltungszweigen vorzügliche Rücksicht genommen werde, wonach Unsere Kreisregierungen bei eintretenden Vacaturen ihre Anträge zu bemessen haben.

Unsere Kreisregierungen haben sich hiernach zu achten.

München, den 31. October 1826.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. **A.**

Verzeichniß

der

Ingenieure I. und II. Classe,

nach

ihren künftigen Wohnsitzen und Gehaltsbezügen.

Digitized by Google

A. Ingenieure

Kreis.	Wohnsitz.		Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
Isar-	München.	1	Johann Michael Lacher.	Bauinspector.	München.
	München.	2	Georg Weidner.	Landbaumeister.	München.
	Landsberg.	3	Johann Nepomuk Ott.	Bauinspector.	Landsberg.
	Rosenheim.	4	Anton Schuster.	Bauinspector.	Rosenheim.
	Landshut.	5	Anton von Kammerloher.	Bauinspector.	Landshut.
	Reichenhall.	6	Georg Neidhardt.	Baumeister.	Reichenhall.
Unterdonau-	Passau.	7	Michael Frank.	Kreisbauingenieur.	Passau.
	Straubing.	8	Adam von Pichler.	Bauinspector.	Regensburg.
	Altötting.	9	Rudolph v. Krämer, provis.	Bauinspector.	Altötting.
	Deggendorf.	10	Max Droßbach.	Kreisbauingenieur.	Bayreuth.
Regen-	Regensburg.	11	Franz Windscheid.	Inspectionsverweser	Dillingen.
	Ingolstadt.	12	Michael Dobmaier.	Komm.-Bauinspector.	Regensburg.
	Amberg.	13	Franz Gareis.	Bauinspector.	Amberg.
Oberdonau-	Augsburg.	14	Karl Frhr. von Imhof.	Bauinspector.	Augsburg.
	Augsburg.	15	Johann Michael Voit.	Kom.-Landbauinspector.	Augsburg.
	Kempten.	16	Joh. Frhr. v. Langenmantel.	Bauinspector.	Kempten.
	Dillingen.	17	Johann Lebender, provis.	quiesc. Bauinspector	Regensburg.
	Neuburg a. D.	18	Joseph von Grundner.	Kreisbauingenieur, und functionirender Inspector in Neuburg.	Neuburg a. D.

Seite .

Digitized by Google

I. Classe.

Gehalt des Standes.	Gehalt des Dienstes. in Geld.	Gehalt des Dienstes. in Naturalien.	Zusammen exclus. Naturalien.	Bemerkungen.
fl.	fl.	Schäffel Waitzen. Schäffel Roggen.	fl.	
700	200	2 5	900	Die Naturalien werden in den sieben ältern Kreisen nach dem jedesmaligen Normalpreise, im Rhein-Kreise nach den Budgetpreisen von 12 fl. für das Schäffel Waitzen, 7 fl. 30 kr. für das Schäffl. Roggen u. 4 fl. für das Schäffl. Haber reluirt, wenn sie nicht in natura abgegeben werden können.
700	200	. . . . .	900	nebst 100 fl. Mehrbezug.
800	300	. . . . .	1100	nebst 100 fl. Mehrbezug.
800	300	2 7	1100	
800	300	2 7	1100	
700	200	2 5	900	
700	200	2 5	900	
800	300	2 7	1100	
. .	. .	. . . . .	1050	v. Kramer hat in seiner provisorischen Eigenschaft bei seinem bisherigen Bezuge von 1050 fl. zu verbleiben.
700	200	2 5	900	
800	300	2 7	1100	
. .	. .	. . . . .	—	Dobmaier bezieht seinen Gehalt per 1200 fl. als Communalbau-Inspector aus der Dienstes-Exigenzcassa.
800	300	2 7	1100	
800	300	2 7	1100	
—	100	2 7	100	Voit hat als Communal-Landbau-Inspector 1000 fl. Gehalt aus der Dienstes-Exigenzcassa zu beziehen.
800	300	2 7	1100	
. .	. .	. . . . .	1000	Lebender bleibt als provisorisch bei seinem bisherigen Bezuge von 1000 fl.
700	200	2 5	900	
. .	. .	26 84	16350	und 200 fl. Mehrbezug.

Digitized by Google

A. Ingenieure.

	Wohnsitz.		Vor- und Zunamen.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
					Uebertrag
Rezat-	Nürnberg.	19	Konrad Joseph Bürger.	Bauinspector.	Nürnberg.
	Ansbach.	20	Michael Nußbaumer.	Bauinspector.	Dinkelsbühl.
	Rothenburg.	21	Sebastian Gerhager.	Bauinspector.	Straubing.
	Nördlingen.	22	Aloys Frhr. v. Pechmann, provis.	Bauinspector.	Würzburg.
Obermain-	Bayreuth.	23	Friedrich Schmitt.	Bauinspector.	Bayreuth.
	Bamberg.	24	Franz Schierlinger.	Kreisbau-Ingenieur.	Würzburg.
	Culmbach.	25	Fried. Ludwig Püttner.	Landbaumeister	Bayreuth.
Untermain-	Würzburg.	26	Friedrich Panzer.	Kreisbau-Ingenieur.	Speyer.
	Aschaffenburg.	27	Friedrich Schwarze.	Comm.-Bauinspector.	Speyer.
	Münnerstadt.	28	Friedrich Donlée	Landbaumeister	Ansbach.
Rhein-	Speyer.	29	Bernhard Spatz.	Bauinspector.	Speyer.
	Kaiserslautern.	30	Joseph Martin.	Bauinspector.	Kaiserslautern
	Zweybrücken.	31	Paul Denis.	Bauinspector-Ingenieur.	Kaiserslautern
	Landau.	32	Joseph Wolf.	Conducteur I. Classe, vormals Ingenieurlieuten.	Frankenthal.
				Summa von	A . . .

Digitized by Google

I. Classe.

Gehalt des Standes	Gehalt des Dienstes in Geld.	Gehalt des Dienstes in Naturalien.	Zusammen exclus. Naturalien.	Bemerkungen.
fl.	fl.	Schäffel Waitzen. / Schäffel Roggen.	fl.	
. .	. .	26 / 81	16350	und 200 fl. Mehrbezüge.
700	200	2 / 5	900	
800	300	2 / 7	1100	
800	300	2 / 7	1100	
. .	. .	. . . . .	1000	Frhr. v. Pechmann hat in seiner provisorischen Eigenschaft bei seinem bisherigen Gehalte zu verbleiben.
800	300	2 / 7	1100	
700	200	2 / 5	900	
700	200	2 / 5	900	
700	200	2 / 5	900	nebst 100 fl. Mehrbezug. Derselbe hatte bisher seinen Gehalt von 1200 fl. aus den Kreisfonds des Rheinkreises zu beziehen.
800	300	. . . . .	1100	
700	200	2 / 5	900	nebst 100 fl. Mehrbezug.
800	300	2 / 5	1100	
800	300	2 / 5	1100	nebst 200 fl. Mehrbezug.
700	200	2 / 5	900	
700	200	2 / 5	900	
. .	. .	46 / 137	30250	und 600 fl. Mehrbezüge.
		Hiezu die Mehrbezüge	600	
			30850	

Digitized by Google

B. Ingenieure

Kreis.	Wohnsitz.		Vor- und Zuname.	Bisherige Anstellung.	Bisheriger Wohnsitz.
Iſar-	München.	1	Xaver Lunglmayer.	Kreisbauingenieur.	München.
	München.	2	Friedrich Albert Frhr. von Tröltſch.	Kreisbauingenieur.	Ansbach.
	München.	3	vor der Hand unbeſetzt.	. . . . .	. . . .
Unterdonau-	Paſſau.	4	Erasmus Hofſtetter.	Landbaumeiſter.	Paſſau.
Regen-	Paſſau.	5	Beat. v. Klingensberg.	Artillerielieutenant u. Ingenieurprakt.	Ingolſtadt.
	Regensburg.	6	Joſeph von Sutor.	Landbaumeiſter.	Regensburg.
	Regensburg.	7	Joſeph Nadler.	Bauinſpectionsingenieur.	Dillingen.
Oberdonau-	Augsburg.	8	Adam Schweſinger.	Landbaumeiſter.	Augsburg.
	Augsburg.	9	Peter Gries.	Bauinſpectionsingenieur.	Kempten.
Rezat-	Ansbach.	10	Sebaſtian Wagner.	Bauinſpectionsingenieur.	Roſenheim.
	Ansbach.	11	Wilhelm Pfeifer.	Bauinſpectionsingenieur.	Augsburg.
Obermain-	Bayreuth.	12	Friedr. Ludw. Wolfram.	Landbaumeiſter.	Würzburg.
	Bayreuth.	13	Anton von Dollhofen.	Bauinſpectionsingenieur.	Bayreuth.
Untermain-	Würzburg.	14	Friedrich Streiter.	penſionirter Straſſenbaumeiſter.	Heubach.
	Würzburg.	15	Friedr. Haider.	Artillerielieutenant u. Ingenieurpract.	Augsburg.
Rhein-	Speyer.	16	Friedr. Beyſchlag.	Bauinſpectionsingenieur.	Speyer.
				Summa von B.	
				Hiezu die Summa von A.	
				Geſammtſumme	

Digitized by Google

II. Classe.

Gehalt des Standes	Gehalt des Dienstes in Geld.	Gehalt des Dienstes in Naturalien.		Zusammen exclus. Naturalien.	Bemerkungen.
fl.	fl.	Schäffel Waitzen.	Schäffel Roggen.	fl.	
700	200	2	5	900	Beide mit dem Range der Ingenieure I. Classe.
700	200	2	5	900	
600	150	2	5	750	
700	200	2	5	900	mit dem Range eines Ingenieurs I. Cl.
600	150	2	5	750	
600	150	2	5	750	
600	150	2	5	750	
700	200	2	5	900	mit dem Range eines Ingenieurs I. Cl.
600	150	2	5	750	
600	150	2	5	750	
600	150	2	5	750	
700	200	2	5	900	mit dem Range eines Ingenieurs I. Cl.
600	150	2	5	750	
700	200	2	5	900	mit dem Range eines Ingenieurs I. Cl.
600	150	2	5	750	
600	150	2	5	750	
		32	80	12900	
		46	137	30250	
		78	217	43150	und mit Einrechnung der Mehrbezüge zu 600 fl. = 43750 fl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. **B.**

Conspect

über

Pferdgelder-Aversen

der

Kreisbauräthe und Ingenieure.

Digitized by Google

Gefährt-

Für die Kreisbauräthe.

		fl.
München		600
Augsburg		550
Ansbach, Würzburg, Speier	à 500 fl.	1500
Passau, Regensburg, Bayreuth	á 450 fl.	1350
	nebst 25 Schäffel Haber	
	200 Schäffel Haber.	
	Zusammen	4000

Digitized by Google

Gelder.

Für die Ingenieure.

I. Classe.			II. Classe.
à 350 fl. nebst 25 Schäff. Haber.	à 325 fl. nebst 25 Schäff. Haber.	à 300 fl. nebst 25 Schäff. Haber.	à 200 fl. nebst 12 Schäff. Haber.
2 München.	Landshut.	Reichenhall.	3 München.
1 Regensburg.	Landsberg.	Passau.	2 Passau.
2 Augsburg.	Rosenheim.	Deggendorf.	2 Regensburg.
1 Kempten.	Straubing.	Altötting.	2 Augsburg.
1 Nürnberg.	Ingolstadt.	Neuburg a. d. D.	2 Ansbach.
1 Würzburg.	Amberg.	Nördlingen.	2 Bayreuth.
1 Aschaffenburg.	Dillingen.	Rothenburg.	2 Würzburg.
1 Speier.	Ansbach.	Culmbach.	1 Speier.
1 Kaiserslautern.	Bayreuth.	Münnerstadt.	
	Bamberg.		
	Zweibrücken.		
	Landau.		
11. à 350 fl. 3850 fl.	12. à 325 fl. 3900 fl.	9. à 300 fl. 2700 fl.	16. à 200 fl. 3200 fl.
225 Schäffel Haber.	300 Schäffel Haber.	225 Schäffel Haber.	192 Schäffel Haber.

Zusammen . . . . . 10450 fl.
und . . . . . 800 Schäffel Haber.
Hiezu die Gefährtgelder der Ingenieure
II. Classe mit . . . . . 3200 fl.
und . . . . . 192 Schäffel Haber.
13650 fl. 992 Schäffel Haber.

Zusammenstellung.

Kreisbauräthe	4000 fl.	und 200 Schäffel Haber.
Ingenieure	13650 fl.	und 992 Schäffel Haber.
	17670 fl.	und 1192 Schäffel Haber.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. **C.**

Verzeichniß

der

Regie-Aversa

der

Regierungen und Ingenieure I. Classe.

Digitized by Google

Regie-Aversa

für

die Bau-Räthe bei den Regierungen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 §. 44.

Zu München	900 fl.
Augsburg	900 —
Speyer, wo nur ein Ingenieur IIter Classe ist	900 —
Würzburg	800 —
Ansbach	800 —
Baireuth	700 —
Regensburg	700 —
Passau	700 —
	6400 fl.

Hieraus ist ein Rechnungs-Revisor, ein Zeichner, die Anschaffung der Zeichnungs-Materialien und der bauwissenschaftlichen Werke, dann die Anschaffung und Unterhaltung der Instrumente zu bestreiten. Der Kreisbaurath hat jährlich das Ausgabs-Manual mit seinem Antrage über die Verwendung des Ueberrestes der Ministerialsection vorzulegen.

Digitized by Google

Regie-Aversa

für

die Ingenieure Iter Classe.

	à 450 fl.	à 400 fl.	à 350 fl.
2.	Zu München.	Landshut.	Landsberg.
2.	Augsburg.	Passau.	Rosenheim.
1.	Regensburg.	Straubing.	Reichenhall.
1.	Nürnberg.	Ingolstadt.	Oetting.
1.	Bamberg.	Kempten.	Deggendorf.
1.	Würzburg.	Dillingen.	Amberg.
1.	Speyer.	Ansbach.	Neuburg.
1.	Landau.	Baireuth.	Nördlingen.
		Aschaffenburg.	Rothenburg.
		Kaiserslautern.	Eulmbach.
		Zweibrücken.	Münnerstadt.
10.	zu 450 fl. — 4500 fl.	11. zu 400 fl. — 4400 fl.	11. zu 350 fl. — 3850 fl.

Summa 12,750 fl.

Hieraus ist zu bestreiten:

Bureau, Wirthe, Beheizung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichnungs-Materialien, Abschreibgebühren, Regierungs- und Intelligenzblätter, und Boten-Löhnungen.

Die Regierungen sind ermächtigt, die hierüber geführt werdenden Manualien jeder Zeit sich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Digitized by Google

§. 37.

15131.

(Die Besetzung der Ingenieur-Stellen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem den Königlichen Regierungen durch Allerhöchstes Rescript vom 21. v. M. die erfolgte Ernennung der Ingenieure I. und II. Classe eröffnet wurde, wird das Präsidium der Regierung des N. Kreises nunmehr angewiesen:

1) die Eintheilung der Ingenieur-Bezirke im Einverständnisse mit dem Kreisbaurathe ungesäumt provisorisch zu verfügen, und die Anträge der Regierung über die definitive Begränzung dieser Bezirke mit einer Uebersichtskarte vorzulegen.
2) Die neu angestellten oder in den Kreis versetzten Ingenieure einzuberufen, und die Einleitung zu treffen, daß den übernehmenden Beamten die Etate und Rechnungen gehörig übergeben werden, weßhalb sich mit den treffenden Regierungen ungesäumt zu benehmen ist.
3) Dem Kreisbaurathe ein fähiges Individuum aus der Classe der Quiescenten zur Führung des Hauptbuches, zur gemeinschaftlichen Revision der Rechnungsbelege mit den Ingenieuren II. Classe, und zur Zusammenstellung der Rechnungen beizugeben, welches die Ergänzung seines Gesammtgehaltes aus dem im §. 4. des Allerhöchsten Rescriptes ausgeworfenen Aversum erhält, und
4) darauf zu bestehen, daß der Kreisbaurath im Falle des Bedarfes eines zweiten Gehilfen den §. 44. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. conform bloß unter dem vormaligen Ministerial-Bau-Bureau geprüften Practikanten wähle, und daß diesem Eleven zugleich auch auf äußere Baustellen durch seine adäquate Verwendung die Gelegenheit zu seiner fernen Ausbildung gegeben werde.

Das Königliche Präsidium wird den Vollzug dieser Verordnung nach 14 Tagen anzeigen.

München den 1. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des N. Kreises also ergangen.

§. 38.

8923.

(Die Benennung der Ingenieurs-Bezirke betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die vormaligen Bau-Inspectionen jederzeit als eigene Aemter betrachtet wurden, und dadurch, daß die Vorstände derselben durch die Allerhöchste Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betreffend, §. 45. die Benennung Bezirks-Inge-

Digitized by Google

nieure oder Ingenieure I. Classe erhielten, nicht aufgehört haben es zu seyn, so haben Se. Königliche Majestät zur Beseitigung der Anstände und Irrungen, welche sich durch Uebertragung dieser letzteren Benennung auf das Amt selbst vielseitig ergeben haben, zu bestimmen geruht, daß die dermaligen Ingenieurs-Bezirke mit der früher üblichen Benennung „Bau-Inspection" bezeichnet werden, ohne daß jedoch hiedurch irgend eine Abänderung in den Dienst- und Rangverhältnissen, so wie in dem bisherigen Titel der Bezirks-Ingenieure stattfinde.

Die Benennungen: Bauamt, für einen exponirten Conducteur, oder Wegmeisterei, sollen nicht gebraucht werden.

München den 22. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 39.

4884.

(Die neue Eintheilung des Bau-Personales betr.)

L. K.

Zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauwesens betreffend, beschließen wir, mit Rücksichtnahme auf die inzwischen in Bezug auf den §. VIII. Lit. B. dieser Verordnung nothwendig gewordenen Modificationen auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, wie folgt:

I.

Wir genehmigen den anliegenden, von Uns eigenhändig vollzogenen Personal-Status, so wie die hierin vorgetragenen Beförderungen, neuen Ernennungen und Versetzungen mit den beigefügten Gehaltsbezügen und Standesgehältern.

II.

Die Besoldungen des neuernannten Baupersonals, so wie die Gehalts-Erhöhungen des beförderten Personals beginnen mit dem 1. April l. J.

III.

Die Civil-Bauinspectoren, welche das für die Ingenieure des innern Dienstes normirte Pferdegeld-Aversum zu 200 fl. nebst 12 Schäffeln Haber zu beziehen haben, werden unmittelbar Unserer Kreisregierung Kammer des Innern zugetheilt, mit der Bestimmung jedoch, daß sie daselbst die auf das Civil-Bauwesen bezüglichen Geschäftsgegenstände unter Leitung, Controle und Verantwortlichkeit des Kreisbaraths ausschließend bearbeiten.

Ihr eigentliches Dienstverhältniß wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden.

Digitized by Google

IV.

Um die dienstlichen Verhältnisse der Ingenieure II. Classe oder Kreisingenieure bestimmter zu ordnen, und die Schwierigkeiten in der Verwendung des Baupersonals nach den Erfordernissen des innern und des äußern Dienstes zu beseitigen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß von nun an der bisherige Unterschied zwischen Ingenieuren I. und II. Classe gänzlich aufgehoben werde, sofort künftighin sowohl die Bezirks- als Kreisingenieure bei gleicher Dienstes-Categorie und gleichem Range auch gleiche Auszeichnung in der Amtskleidung genießen sollen.

Jedoch wollen Wir die bisher schon für die Ingenieure bestandenen drei Besoldungsclassen zu 750 und 900 fl. mit zwei Schäffeln Waitzen und fünf Schäffeln Korn, dann zu 1100 fl. nebst zwei Schäffeln Waitzen und sieben Schäffeln Korn auch fernerhin beibehalten wissen, und Wir werden in diese Gehaltsclassen die Civil-Bauinspectoren und die Ingenieure des innern und äußern Dienstes — je nach ihren besondern Fähigkeiten und ihrem Diensteifer — in der Folge vorrücken zu lassen.

Unsere Kreisregierungen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

München den 3. April 1832.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 40.

16828.

(Die Salinen-Bau-Beamtens-Stelle in Reichenhall betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration empfängt die Beilage ihres unter dem 30. März l. J. erstatteten Berichts über die Salinen-Baubeamten-Stelle in Reichenhall mit folgenden Entschließungen zurück.

Man gedenkt von den günstigen Umständen, daß sich in Reichenhall der Sitz eines Königlichen Bezirksingenieurs befindet, fortwährend Gebrauch zu machen, um der Königlichen Salinen-Inspection und der Salinen-Central-Stelle selbst die Leitung des so beträchtlichen Bauwesens an erwähnter Saline durch Benützung der Talente und Erfahrungen dieses höheren Technikers zu erleichtern.

Es ist daher kein Anstand zu nehmen, dem dermalgen Bezirksingenieur Strauß die Functions-Bezüge und Natural-Emolumente seines Vorgängers, nämlich 200 fl. jährliche Remuneration und freie Wohnung anzuweisen, in so ferne derselbe geneigt ist, sich gleichfalls dem Dienste der Salinen zu widmen.

Damit jedoch ein wiederholter Wechsel in der Person des Bezirksingenieurs, oder dessen Geschäftsüberladung, so wie seine unvermeidliche öftere Abwesenheit von Reichenhall nicht störend auf die Verwaltung des Bauwesens an dieser Saline einwirke, und damit dem eigentlichen Salinen-Baubeamten ein geeigneter Wirkungskreis mit selbstständiger Haftung verbleibe, so soll die Verwendung des Bezirks-Ingenieurs nicht den Character einer ununterbrochenen leitenden und verantwortlichen Theilnahme an der Ausführung der Salinenbauten, an dem Rechnungswesen über selbe und an den übrigen Functionen der Salinen-Baubeamten erhalten; sondern sich auf die Prüfung der Baupläne, Voranschläge und Etats, auf die Ab-

Digitized by Google

gabe von Gutachten und Entwürfen für größere Bauunternehmungen, und auf eine Controle des von Seite der eigentlichen Salinen-Baubeamten und Werkmeister befolgten technischen und ökonomischen Verfahrens im Allgemeinen und in der Art beschränken, daß der Königliche Bezirksingenieur in allen diesen Beziehungen nur mit dem Salinen-Vorstande oder nach Umständen mit der Königlichen General-Administration selbst in directer Geschäftsverbindung zu stehen hat.

Die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration erhält den Auftrag, das Königliche Haupt-Salzamt Reichenhall diesen Beschlüssen gemäß anzuweisen, den Königlichen Bezirksingenieur Strauß davon in Kenntniß zu setzen, und übrigens im Benehmen mit der Königlichen obersten Baubehörde dafür zu sorgen, daß künftig fortwährend ein Paar Individuen aus der Classe der im allgemeinen Bau-Concurse geprüften Bau-Practicanten einige Zeit hindurch als Gehilfen bei dem Salinen-Bauwesen verwendet werden, damit bei künftigen Erledigungen von Salinen-Baubeamtens-Stellen auf die Berufung solcher Conducteure aus dem allgemeinen Baudienste Rücksicht genommen werden könne, welche mit den Eigenthümlichkeiten des Salinen-Bauwesens schon bekannt sind.

München den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

§. 41.

29708.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837 die Eintheilung des Königreichs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

— — — — —

„Nr. 8. in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November l. J. *) wird ein Theil der Straſſen-, Brücken-, Wasser- und Landbauobjecte von den bisherigen Kreisen getrennt, und den neugebildeten Kreisen zugewiesen, wodurch eine neue Repartition der als Kreislasten ausgeschiedenen Straßen-, Brücken- und Landbau-Unterhaltungskosten und ihrer Deckungsmittel, dann eine entsprechende neue Eintheilung mehrerer Bezirks-Bau-Inspectionen veranlaßt ist.“

„Die Königlichen Regierungen erhalten demnach die Weisung,“

a) „die Straßenzüge, die Brücken, dann die Wasser- und Landbauobjecte anzuzeigen, welche von den bisherigen Kreisen und von den Bezirks-Bauinspectionen geschieden, und einem andern Kreise zugetheilt werden müssen;“

b) „hiebei die Stundenzahl der auszuscheidenden Straßen unter besonderer Bezeichnung derjenigen, welche in der dritten Finanzperiode neu gebaut worden sind, genau anzugeben, dann den Umfang und baulichen Zustand der Brücken und Landgebäude kurz zu bezeichnen, und

c) „ein Gutachten darüber zu erstatten, welche Bezirks-Bauinspectionen einer neuen Eintheilung bedürfen, und in welcher Weise sie dieselben erhalten sollen und können.“

*) Die Eintheilung des Königreichs betr.

Digitized by Google

„Die Anzeige über die unter a und b berührten Puncte ist schleunigst vorzulegen, und der unter c geforderte Bericht binnen 4 Wochen nachzutragen."

„Inzwischen haben die bestehenden Kreisbau-Inspectionen ihre Geschäfte auch rücksichtlich derjenigen Bau-Objecte fortzusetzen, welche von den bisherigen Kreisen getrennt werden, und einem der neu gebildeten Kreise zufallen; die Berichte der Bezirks-Inspection über diese Bau-Objecte sind an die am 1. Januar 1838 zuständigen Kreisregierungen zu erstatten."

„Die Zahlungen für das Bauwesen werden nach, wie vor, durch dieselben Rentämter geleistet, welchen sie bisher obgelegen sind, worauf bei der Repartition der Lasten und Fonds geeignete Rücksicht genommen werden wird."

München den 6. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

B. Bau-Conducteure. a)

3906.

§. 42.

(Die Bau-Conducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember v. J., die Leitung des Bauwesens betr., ist der Grundsatz ausgesprochen, daß

a) die unmittelbare Leitung und Führung der Bauten innerhalb der zu bildenden Bezirke lediglich den Ingenieuren I. Classe gegen ihre persönliche Verantwortlichkeit überwiesen werden soll; daß

b) diesen Ingenieuren, wo es nöthig ist, ein, und nach der Entfernung der Werk- und Wegmeister, mehrere Conducteure beigegeben, daß aber

c) diese Conducteure an dem Wohnsitze des Ingenieurs leben, keine Zwischenstellen bilden, und bloß bei der Entfernung wichtiger Bauten exponirt werden sollen.

Zum Vollzuge dieses Grundsatzes genehmigten Seine Majestät der König durch Allerhöchstes Rescript vom 31. v. M. mehrere Ingenieur Bezirke, als in den von den Präsidenten hierüber erstatteten Berichten beantragt waren.

Nachdem nun die Königliche Regierung das eben erwähnte Allerhöchste Rescript, und unterm 1. d. M. auch den Auftrag zur Bildung der Bezirke erhalten hat, wird dieselbe nunmehr angewiesen, ein wohl erwogenes Gutachten über die Anzahl der zu ernennenden Conducteure zu erstatten, hiebei sich aber von dem Principe, daß die Conducteure bloß die Gehilfen der Ingenieure sind, und von diesen lediglich ihre Verwendung zum innern oder

---

a) s. o. V. vom 26. Dec. 1825 Leitung des Bauwesens 46. 47. 51. 65.

Digitized by Google

äußern Dienste abhange, nicht zu entfernen, und die §§. 46. und 47. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J., so weit als dieses die jetzigen Verhältnisse gestatten, zu berücksichtigen.

Weil aber die jetzigen Verhältnisse berücksichtigt werden müssen, wird es nothwendig, daß die Königliche Regierung ihr Gutachten theile, im ersten Theile den künftigen Normalstand festsetze, und im zweiten die Uebergangsperiode mit Rücksicht auf die bestehenden Werk- und Wegmeister, und auf den dermaligen Aufwand, welcher in seiner Gesammtheit durch den künftigen Normalstand ohne Nachtheil des Dienstes nicht erreicht werden darf, behandle. Zur Bemessung dieses Aufwandes wird die Regierung annehmen dürfen, daß die künftigen Conducteure nicht wohl geringer, wie die bisherigen Inspections-Ingenieure, gestellt werden können.

Die Anträge der Königlichen Regierung wird ein Auszug aus der zuletzt verbeschiedenen Jahresrechnung über den Aufwand auf Aufsicht am besten rechtfertigen, worin auch die Bezüge der für das Landbauwesen aufgestellten Aufseher aufgenommen werden müssen; und sollte das Gleichmaß nicht völlig hergestellt werden können, so darf die allerdings sehr zu beachtende finanzielle Rücksicht die strenge Forderung des Dienstes nicht überbieten.

München den 3. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises, Kammer des Innern also ergangen.

§. 43.

Nr. Pr. 6379.

(Die Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge Allerhöchsten Signats Seiner Majestät am 22. d. M. werden die in der Beilage bezeichneten Individuen, in so weit dieselben nicht schon durch frühere Dienstesverhältnisse die Stabilität und eine höhere Besoldung erlangt haben, in provisorischer Eigenschaft als Bauconducteure bei den königlichen Ingenieuren I. Classe in dem N.kreise und mit der in derselben Beilage enthaltenen Besoldungen und den Nebenbezügen aufgestellt, ohne daß dieselben jedoch bei den sich allenfalls vor ihrer definitiven Bestätigung ergebenden Versetzungen einen Anspruch auf Umzugskosten, sondern blos die Befugniß zur Verrechnung der gewöhnlichen Tagegelder zu zwei Gulden dreißig Kreuzer erhalten.

Die Königliche Regierung hat demnach diese provisorischen Bauconducteure ungesäumt mit dem Auftrage zum unverzüglichen Antritte ihrer Stellen einzurufen, und nach Vorschrift der Instruction für die Kreiscasserechnung den Administrationsetat auf den Grund der in der Beilage enthaltenen fixen und approximativen Bezügen nach Maaßgabe des Betrages für das unterm heutigen zugetheilte Hilfspersonal und mit Zurechnung des sich vom October v. Js. an ergebenen und bis zum 1. Juni d. Js. noch stattfindenden Verwaltungs- und Regie-Auf-

Bayerische Staatsbibliothek München
Digitized by Google

wandes und der Umzugskosten für das laufende Finanzjahr 1826|27 zu bilden, welcher sodann sobald als möglich zur definitiven Genehmigung vorzulegen ist.

Die Besoldungen und Pferdegelderbezüge der Conducteure nehmen mit dem 15. des nächsten Monats Mai ihren Anfang und mit dem Ende Juni d. J. haben die königlichen Ingenieure den Scheinen des Conducteurs für die Pferdegelder-Aversen ihre Unterschrift zu verweigern, wenn ein königlicher Bauconducteur bis dahin noch mit keinem Pferde versehen seyn sollte.

Sollte der Conducteur keinen ordentlichen Meßtisch und kein vollständiges Reißzeug mitbringen, so hat der königliche Ingenieur denselben anzuhalten, sich diese beiden Werkzeuge bis zum October d. J. nachzuschaffen.

Am 25. künftigen Monats wird die Anzeige gewärtigt, daß alle Königlichen Bauconducteure an ihren Bestimmungsorten angekommen sind, wo der Königliche Ingenieur den Diensteseid abzunehmen und der Regierung das hierüber aufgenommene Protocoll vorzulegen hat.

München, den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen K. d. J., also ergangen.

C. Wegmeister. a)

1) Neuere Bestimmungen.

§. 44.

Nr. 5240.

(Die Anstellung von Wegmeistern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um eine vollkommene und mit dem möglichst geringsten Aufwande verbundene Erhaltung der Straßen des Königreichs zu bewirken, ist der Antrag gemacht worden, die erforderliche Anzahl von Wegmeistern wieder anzustellen. Um die dafür erforderlichen Kosten ermessen zu können, hat die Königliche Regierung die Zahl und die Bezirke der Wegmeister zu bestimmen und hierüber Anzeigsbericht zu erstatten.

Ein Wegmeistersbezirk soll in gebirgigen Gegenden ungefähr 20 Stunden, in wenig bergigen oder ebenen Gegenden 25 — 30 Stunden Straße enthalten, je nachdem diese zusammenhängend sind oder nicht, oder je nachdem der Wegmeister von seinem Wohnorte aus einen mehr oder minder großen Weg, um an das Ende der ihm anvertrauten Straßen zu gelangen, zurückzulegen hat. Den bestehenden Werkmeistern, welchen ohnehin eine Straßenstrecke zur Aufsicht übertragen ist, sollen dieselbe beibehalten, doch soll ihr Straßenbezirk

a) Vergleiche auch die Verordnung vom 9. December 1805. (s. Chronolog. Uebersicht.)

Digitized by Google

kleiner als der eines ausschließlich mit der Erhaltung der Straſſen beschäftigten Wegmeisters seyn. — Wegmeistern, welche große Straſſenbezirke erhalten, oder welche im Alter bedeutend vorgerückt sind, wird, wie ehemals, eine Pferdegratification bewilligt werden, doch soll die Zahl der damit Begünstigten nicht das Drittheil der Gesammtzahl der Wegemeister übersteigen.

Die Königliche Kreisregierung hat die Uebersicht der zu errichtenden Wegmeisterbezirke sobald wie möglich vorzulegen, worauf die übrigen näheren Bestimmungen erfolgen werden.

München, den 4. April 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 45.

Nr. 18997.

(Die Wegmeister und Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da eine stete, durch nichts gehinderte, ununterbrochene Sorgfalt auf die Straßen, eine augenblickliche Abhilfe der an denselben entstehenden Mängel, und eine strenge nie erschlaffende Aufsicht und Anleitung der Wegmacher und Hilfsarbeiter zu einer guten dauerhaften und wenig kostspieligen Unterhaltung der Straſſen unerläßlich nothwendig ist; so soll das Institut der Wegmeister, durch welches diese Absichten am besten und sichersten erreicht werden können, noch ferner, doch nicht in der Art, wie vor dem Jahre 1826 fortbestehen. Es werden demnach, um die damit beabsichtigten wesentlichen Vortheile zu erlangen, und für die Zukunft zu sichern, ohne die Zahl des auf pragmatische Rechte Anspruch machenden Unterpersonals zu vermehren, hierüber folgende Bestimmungen getroffen:

1) Für den N.kreis sind, mit Berücksichtigung der von der königlichen Regierung gemachten Vorschläge Wegmeisterbezirke bestimmt worden, deren Wohnsitze in der beiliegenden Tabelle a) näher bezeichnet sind.

2. Die Vorschläge zur Besetzung der Wegmeisterstellen gehen künftighin von der Kreisregierung aus, müssen aber dem Staatsministerium des Innern zur Bestätigung vorgelegt werden; sind letzteren tüchtige, zu Wegmeistern sich eignende Individuen bekannt, so werden dieselben zur Berücksichtigung bezeichnet werden; ebenso soll auf etwa vorhandene Pensionisten, wenn sie übrigens die erforderlichen Eigenschaften besitzen, Rücksicht genommen werden.

3. Zur Besetzung der Wegmeisterstellen sollen in Zukunft durchaus und ohne Ausnahme nur solche Individuen vorgeschlagen werden, welche sich die hiezu nöthigen practischen

a) Die Aufnahme dieser ohnehin vorübergehende Bestimmungen enthaltende Tabelle schien überflüssig.

Digitized by Google

Kenntnisse in vollem Maaße erworben haben, selbst an Arbeit gewöhnt, und daher im Stande sind, die Wegmacher in allen ihren Verrichtungen selbst zu unterweisen, und ihre Leistungen vollständig zu beurtheilen.

Vielfache Erfahrungen haben bewiesen, daß aus der Classe der Maurer, Zimmerleute und Steinhauer die besten Wegmeister hervorgegangen sind, welche ihr ganzes Bestreben und ihren höchsten Ehrgeiz darein setzen, die ihnen anvertrauten Straßen mit möglichst geringen Mitteln in einem tadellosen Zustande zu erhalten.

4) Jeder neu angestellte Wegmeister ohne Unterschied bezieht jährlich (einschlüßig des bisher üblichen Regie-Aversums) dreihundert Gulden. Für Reisegelder werden für jeden Tag, wo er (über 2 Stunden von seinem Wohnsitze entfernt) reisen muß, 1 fl. 30 kr. bewilligt.

Die Zahl der Tage, wo er reisen muß, wird nach den bisherigen Erfahrungen zu 150 im Jahre als Maximum angenommen, mithin für jeden Wegmeister der Betrag von 225 fl. angesetzt; jedoch behält der Ingenieur das Recht, von den für Reisegelder angesetzten Summen aus einem Wegmeister-Bezirk in den andern je nach Maßgabe des Bedürfnisses zu transferiren.

Die Reisegelder können nur gegen, von dem Ingenieur contrasignirte Scheine bei den einschlägigen Rentämtern erhoben werden.

Für Wegmeister, welche einen besonders ausgedehnten oder bergigen District zu versehen haben, darf ein Pferdgeld zu 150 fl. beantragt werden, doch soll die Anzahl derselben nie mehr als ein Drittheil der Gesammtzahl betragen, und keine neue Bewilligung der Art eintreten, welche diese Norm übersteigt. Da die Anzahl der Wegmeister-Bezirke in den sieben älteren Kreisen des Königreichs 72 beträgt, so dürfen im N. Kreise in Zukunft nur noch . . . solche Bezirke bestehen.

5) Die neuen Wegmeister werden nur auf Ruf und Widerruf angestellt, können daher nie pragmatische Ansprüche erlangen, sondern jederzeit, wenn sie ihren Pflichten nicht genügen, von der Königlichen Kreisregierung, nach vorläufiger Anzeige beim Königlichen Staatsministerium des Innern, wieder entlassen werden. Rücksichtlich der Unterstützungen, welche im Dienste unbrauchbar gewordenen Individuen oder ihren Wittwen und Waisen bewilligt werden können, hat es sein Verbleiben bei den Bestimmungen, welche das Normativ vom 1. September 1807 ausspricht.

6) Die dermalen bestehenden Wegmeister bleiben, in so ferne sie von der Königlichen Regierung hiezu befähigt erachtet werden, in ihrem gegenwärtigen Wirkungskreise und im Fortgenuße ihrer bisherigen Bezüge, nur daß Letztere nicht wie jetzt, auf dem Administrations-, sondern vom Jahre $18\frac{19}{11}$ anfangend, auf den Straßen-Unterhaltungsetat verrechnet werden.

7) Die Obliegenheiten und Dienstesverrichtungen der Wegmeister sind in der beiliegenden Instruction genau bestimmt, über deren pünktliche Einhaltung und Befolgung die Königliche Kreisregierung strenge zu wachen, und die ihr untergeordneten Inspectionen darnach anzuweisen hat.

8) Die vorzüglichste Obliegenheit der Wegmeister ist, die Straßen ihres Bezirkes in einem tadellosen Zustande zu erhalten, über die pünktliche Pflichterfüllung der Wegmacher

Digitized by Google

zu wachen, und alle etwaigen Hindernisse oder außerordentlichen Beschädigungen, deren augenblickliche Beseitigung nicht in ihrer Macht steht, unverzüglich zur Anzeige der Inspection zu bringen. Nur wenn sie unbeschadet der Erfüllung dieser Obliegenheiten noch freie Zeit übrig haben, soll es gestattet seyn, dieselben zur Aufsicht bei andern innerhalb ihres Bezirkes vorkommenden Bauten und Arbeiten zu verwenden, jedoch soll dieses lediglich dem Ermessen der Inspectoren, welche die Zulässigkeit einer solchen Verwendung am Besten zu beurtheilen im Stande, und für die allenfallsigen daraus entstehenden Nachtheile für die Straßenunterhaltung verantwortlich sind, überlassen bleiben.

9) Was die Wegmacher anbelangt, so hat es bei den gegenwärtig in Bezug auf dieselben bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben, da ihnen durch dieselben ohnedem keinerlei Anspruch auf Stabilität zukömmt. Es ist für die Zukunft dahin zu trachten, ihre Bezirke möglichst klein zu bestimmen, so daß in keinem Falle ein Wegmacher mehr als zwei Strassenstunden zu besorgen hat. Diese aber müssen von ihnen auf das Sorgfältigste unterhalten, und innerhalb derselben alle in der Instruction vorgeschriebenen Arbeiten pünktlich und rechtzeitlich hergestellt werden. Bei der durch die Wegmeister erzielten steten und sorgfältigen Aufsicht auf diese Arbeiten kann diese Beschränkung der Wegmacher-Bezirke ohne Kostenerhöhung durch die möglich werdende Ersparniß an Hilfsarbeitern mit der Zeit leicht erreicht werden.

10) Zur leichteren Uebersicht und Controle, ob die Wegmeister und Wegmacher pflichtmäßig ihre Obliegenheiten auf den Straßen erfüllen, und zugleich um ihnen bei ihren Amtsverrichtungen das erforderliche Ansehen zu verschaffen, wird gestattet, daß die Wegmeister eine einfache Montur, bestehend in einem blauen Rocke mit rothem Kragen, und einem Säbel, nach der bis jetzt üblichen und vorgeschriebenen Art tragen. Was die Kleidung und Abzeichnung der Wegmacher betrifft, so hat es bei der bisherigen sein Verbleiben. Es versteht sich aber, daß diese Dienstkleidung im Dienste stets getragen werden muß.

Man glaubt von den Einsichten und dem Eifer der Königlichen Kreisregierung mit Zuversicht erwarten zu dürfen, daß sie für Ausführung und Befolgung der auf diese Weise getroffenen Anordnungen Sorge tragen, und selbe möglich zu beschleunigen trachten werde, damit die dadurch beabsichtigten Vortheile nämlich Verbesserung des Zustandes der Staatsstraßen, Erleichterung der äußern Beamten, und zweckmäßige Verwendung der disponiblen Mittel in ihrem ganzen Umfange erreicht werden können.

Die am Schluße der Instruction festgesetzte Norm für den Zustand einer guten Straße wird hinfort ohne weitere Ausrede den Wegmeistern und Wegmachern als einziger Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Pflichterfüllung gelten.

Nur hienach sind ihre Leistungen von dem technischen Regierungspersonale zu beurtheilen, und die Mitglieder der obersten Baubehörde, werden bei den jährlichen Straßen Bereisungen nur nach diesem Maaßstabe urtheilen.

München, den 31. März 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Digitized by Google

§. 46.

(Instruction für die Wegmeister.)

Im Allgemeinen liegt den Wegmeistern die unmittelbare Sorge für gute dauerhafte Herstellung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Straßenstrecke, ihre Form, Construction und alle darauf befindlichen Kunstarbeiten, Brücken, Durchlässe, Stützmauern ꝛc. ꝛc. ob. Eben so sind sie für die zweckmäßige Anstellung und Beschäftigung der Wegmacher und ihrer Hilfsarbeiter, so wie auch für die rechnungsmäßige Verwendung der bewilligten Summen verantwortlich.

In dieser Beziehung wird für dieselben folgende Instruction als allgemeiner Anhaltspunkt festgesetzt.

I. Beiführung und Zubereitung des Materials.

§. 1.

Der Wegmeister hat die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu verwenden, daß das Material, welches für die Erhaltung der Straßen bestimmt ist, in möglichst guter Beschaffenheit, aus den dafür angewiesenen Steinbrüchen oder Kiesgruben, oder von andern Förderungsplätzen in vorgeschriebener Größe und Zahl der Haufen beigeführt werde.

§. 2.

Dieses Material besteht in zusammengelesenen oder gebrochenen Steinen, in Flußkies oder in diesem ähnlichen Geschieben. Besteht es aus den beiden letztern, so muß der demselben beigemengte Sand und die Erde sorgfältig durch Wurfgitter, oder, was auf Sandbänken in Flüssen manchmal mit Vortheil angewendet werden kann, mit engen eisernen Rechen abgesondert werden. Der Wegmeister soll daher niemals gestatten, daß dieses Material auf die Straße gebracht werde, ehe es sorgfältig und vollkommen gereinigt ist.

§. 3.

Wird dieser Kies in Gruben gegraben, so muß auf eine regelmäßige Bearbeitung derselben sorgfältig Bedacht genommen werden. Gewöhnlich bleiben die Haufen des vom durchgeworfenen Kiese gesonderten Sandes unordentlich in den Gruben liegen, und die landwirthschaftliche Wiederbenutzung derselben wird, wenn der darin befindliche Kies erschöpft ist, durch diesen Sand ungemein erschwert. Um dieses zu verhüten, soll der durchgeworfene Sand regelmäßig und in ebnen Lagen zurückgelegt, die zuerst abgehobene gute Erde über denselben wieder hergeworfen, und überhaupt die Grube so regelmäßig bearbeitet werden, daß der Raum, aus welchem der Kies gegraben worden, der landwirthschaftlichen Benutzung wieder zurückgegeben werden kann.

§. 4.

Sehr oft enthält der Kies Steine, welche zu groß sind, um so, wie sie sind, auf den Straßen verwendet werden zu können. Diese sollen in den Kiesgruben abgesondert, und bei Seite gelegt werden. Sie können dann in besondern Haufen auf die Straßen geführt,

Digitized by Google

und dort nach einem, vom Ingenieur und vom Wegmeister nach der Beschaffenheit des Materials jedesmal genau zu bestimmenden Größenmaaße klein geschlagen werden, wenn es nicht nach Umständen zweckmäßiger gefunden wird, dieses in den Kiesgruben vorzunehmen.

§. 5.

Steine werden gewöhnlich zusammengelesen, oder in Büchern gebrochen. Gewöhnlich sind aber die zusammengelesenen minder gut, als die gebrochenen. Der Wegmeister soll daher da, wo bis jetzt gewöhnlich zusammengelesene Steine verwendet werden müssen, brauchbare Steinbrüche, überhaupt, wo schlechtes oder nur mittelmäßiges Material ist, besseres aufzufinden sich bestreben.

§. 6.

Die Materialhaufen auf den Straßen sollen stets 18 Kubikfuß enthalten, und wenn es Bruchsteine sind, sollen dieselben mit senkrechten Wänden aufgestellt werden. Hat der Fuhrmann zu wenig Material beigeführt, so dürfen aus demselben nicht unvollständige Haufen aufgesetzt, und sich mit dem Versprechen begnügt werden, sie später zu ergänzen, sondern jeder Haufen muß sogleich in vollständiger Größe errichtet, das Fehlende von den zunächst liegenden zu kleinen Haufen ergänzt, und dann nur die Zahl der dadurch erhaltenen vollständigen Haufen verrechnet und zur Bezahlung angewiesen werden. Der allenfalls sich ergebende Rest bleibt dann für zukünftige Ergänzung auf Gefahr des Lieferanten unbezahlt liegen. Der Wegmeister soll für das richtige Maaß dieser Haufen, und daß sie nicht hohl und mit unnöthigen Zwischenräumen aufgestellt werden, sorgfältig wachen, die Wegmacher zu gleicher Wachsamkeit anhalten, und es denselben zur Pflicht machen, alle hier vorfallenden Unordnungen anzuzeigen.

§. 7.

Bestehet das Material in Kies, so soll dasselbe, wenn es von dem Wegmeister nothwendig gefunden, und daher besonders angeordnet werden wird, in hölzernen Kasten auf der Straße gemessen werden. Diese Kasten erhalten ebenfalls den Raumes-Inhalt von 18 Kubikfuß; die Gestalt eines länglichen Rechteckes, dessen relative Maaße und Verhältnisse jedesmal nach den Umständen von dem Ingenieur festgesetzt werden sollen; einwärts nach der Richtung der Böschung des Haufens geneigte Wände und keinen Boden. Sie werden an die Stelle, auf welche ein Haufen kommen soll, gestellt, mit Kies gefüllt, und dann weggenommen, worauf der Kieshaufen mit dem vollständigen Kubikinhalte und in der vorgeschriebenen Form liegen bleibt.

§. 8.

Werden die Stein- oder Kieshaufen von den Gemeinden beigeführt, so sollen die zu kleinen Haufen von dem Wegmeister dem Gemeindevorstande vorgezeigt, in Gegenwart desselben gezählt, auf die Ergänzung gedrungen, und im Falle diese nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, der Bauinspection hierüber Anzeige gemacht werden. Es ist übrigens zweckmäßig, auch hier die im 6ten und 7ten §. angegebenen Mittel anzuwenden. Es darf nie zugegeben werden, daß die Gemeinden an andern, als an den angewiesenen Stellen Material aufladen,

Digitized by Google

weil sonst sehr leicht der Fall eintreten kann, daß der Nähe oder der Bequemlichkeit wegen schlechtes oder ungereinigtes Material beigeführt würde.

§. 9.

Der Wegmeister soll niemals, wenn zu kleine Haufen auf die Straßen geführt werden, den daraus hervorgehenden Nachtheil dadurch zu verhüten suchen, daß er eine verhältnißmäßig kleinere Zahl derselben quittirt, und auf diese Weise einen, das Fehlende ersetzen sollenden Abzug macht. Es kann zwar dadurch der dem Aerar drohende Nachtheil verhütet werden, aber in der Rechnung der Verwendung des Materials sind dann Irrungen schwer zu vermeiden. Es soll daher, in Hinsicht auf Lieferung vollständiger Haufen, niemals eine Nachsicht stattfinden.

§. 10.

Die Stellen, an welchen die Steinhaufen abgeladen werden, sollen vorher von dem Wegmacher allenfalls durch einen, mit der Haue in den Fußweg gemachten Hieb, bezeichnet werden. Der Wegmeister hat demselben die Seite der Straße, auf welche die Steinhaufen gelegt werden sollen, und die Entfernungen derselben von einander anzugeben. Ohne Noth sollen die Haufen nie auf beide Seiten der Straße gelegt werden, damit diese nicht mehr, als nöthig ist, beengt werde.

§. 11.

Die Steine müssen klein geschlagen werden. Wie klein sie geschlagen werden sollen, hängt von dem Grade der Festigkeit des Materials ab. Im Allgemeinen kann als Anhaltspunkt dienen, daß Granit, Basalt, Grünstein und Grauwacke von vorzüglicher Härte zu 1 Zoll; weichere Arten und fester Kalk zu 1½ Zoll; Thonschiefer, Sandstein, Flötz, Kalk ꝛc. ꝛc. aber zu 2 Zoll Größe, mithin zu 1,3½ und 8 Kubikzoll Größe geschlagen werden. Größere Dimensionen sind für jeden Fall und in jeder Hinsicht nachtheilig. Der Wegmeister soll mit aller Aufmerksamkeit zu verhüten suchen, daß halb- oder gar nicht geschlagene Steine in den Haufen verborgen bleiben.

II. Verwendung des Materials und Erhaltung der Fahrbahn der Straße.

§. 12.

Wenn das Material in Bruchsteinen besteht, so soll der Wegmeister besorgt seyn, daß an den Stellen, wo sie zuerst erfordert werden, auch die für den Bedarf erforderliche Menge klein geschlagen vorhanden sey, und daß nicht an Stellen, wo das Verwenden des Materials nicht sobald nothwendig wird, viele Steine angehäuft werden, weil sie dann zu lange unverwendet liegen bleiben müssen, wo dann die Haufen manchmal durch die Fuhrleute, vorzüglich an Bergen, zusammengefahren werden.

§. 13.

Das Einwerfen von Materialhaufen darf nie der Willkühr der Wegmacher überlassen werden. Der Wegmeister soll daher immer die Zahl der einzuwerfenden Haufen, und die

Digitized by Google

Stellen, wo ſie eingeworfen werden ſollen, bezeichnen, und die Wegmacher anweiſen, auf welche Weiſe es geſchehen ſoll, ob nämlich blos Geleiſe ausgefüllet, oder die Straſſe nach ihrer Breite beworfen werden ſoll. Doch ſoll immer unbedingt darauf Rückſicht genommen werden, daß einiges Material als Vorrath für die im Laufe des Jahrs nothwendigen einzelnen Ausbeſſerungen, deren augenblickliche Beſorgung für die Straſſenerhaltung ſo wichtig iſt, liegen bleibe. Die Menge dieſes Materials iſt nach den Umſtänden zu beſtimmen, und darf nach und nach bis zu einem Drittheil des jährlichen Bedarfs anwachſen.

§. 14.

Indem aber die größte Aufmerkſamkeit auf ſtete und augenblickliche Ausfüllung von Geleiſen und Vertiefungen gewendet wird, muß auch immer für Erhaltung oder Wiederherſtellung der zweckmäßigen, aber beſtändiger Abnützung unterworfenen Wölbung der Straſſe geſorgt werden. Die Höhe derſelben ſoll ungefähr den 36ſten Theil der Straſſenbreite betragen. Allein dieſe iſt nur an den neugebauten Straſſen anzutreffen. Die Wölbung der ältern Straſſen iſt gewöhnlich bedeutender. Würde man dieſe durch mindern Auftrag allmählig erniedrigen wollen, ſo würde die Straſſe in der Mitte zu ſchwach oder der Grundbau entblößt werden. Der Wegmeiſter ſoll daher immer, ſo viel möglich, die urſprüngliche Wölbung der Straſſe zu erhalten ſuchen. Es iſt aber hiebei nicht allein um die Höhe der Straſſe in der Mitte, ſondern um die Wölbungslinie nach der ganzen Straſſenbreite zu thun. Dieſes Profil ſoll, ſo viel wie möglich, den Theil eines Kreisbogens bilden, und die Krümmung desſelben auf die ganze Straſſenbreite gleichförmig vertheilt ſeyn. Es iſt ſorgfältig zu vermeiden, daß die Straſſe von der Mitte aus bis nahe an den Rand eine faſt ebene Fläche bilde, und erſt an den Seiten ſich ſchnell gegen die Fußwege herabneige, weil dann das Waſſer von der Mitte nicht gehörig ablaufen kann, und die dem Rande der Straſſe ſich nähernden Wägen eine zu große Neigung erhalten, und nicht ſelten umwerfen.

§. 15.

Die gewöhnlichen Ausbeſſerungen der Straſſe beſtehen entweder blos in Ausfüllung der Geleiſe, oder in Ueberwerfen der ganzen Straſſenbreite. Hat die Straſſe die gehörige Wölbung und Höhe, ſo ſoll, und zwar bei Straſſen aus hartem Material, wenn die Geleiſe 1 bis 2 Zoll, iſt aber nur weicheres Geſtein oder Kies angewendet, wenn ſie 2 bis 3 Zoll tief ſind, nur das erſtere ſtatt finden. Hat ſie zwei Zoll von ihrer Wölbung verloren, ſo muß dieſe durch Ueberwerfen der ganzen Straſſenbreite wieder hergeſtellt werden. Der Wegmeiſter ſoll daher, ehe er eine Arbeit dieſer Art anordnet, die Wölbung der Straſſe unterſuchen. Ein ſehr bequemes Werkzeug hiezu ſind zwei Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt, und mit einer Schnur mit einander verbunden ſind. Sie werden mit Hilfe des Wegmachers auf beiden Seiten der Straſſe (wenn dieſe mit Leiſtenſteinen verſehen iſt, auf dieſe) aufgeſetzt, die Schnur zwiſchen den Stäben angeſpannt, und an denſelben auf- und abgerückt, bis ſie die Mitte der Straſſe berühren. An den Eintheilungen der Stäbchen wird dann die Schnur anzeigen, um wie viel die Straſſe in ihrer Mitte höher, als an ihren Seiten iſt.

Digitized by Google

§. 16.

Wird die Strasse nach ihrer ganzen Breite überworfen, so muß es immer auf diese Weise geschehen, daß die einzelnen Stein- oder Kiesstückchen sich einander berühren, und keinen Theil der Strassenoberfläche zwischen sich erblicken lassen; denn in diesem Falle werden sie einzeln zu Staub zermalmt, ohne sich miteinander zu verbinden, und zur Verstärkung und Erhöhung der Decklage der Strasse beizutragen. Ist hingegen, um der Decklage der Strasse die verlorne Dicke wieder zu geben, eine neue, mehr als drei Zoll dicke Lage nothwendig, so soll man diese in zwei Schichten, und zwar die zweite nicht eher auftragen, bis die erste hinlänglichen Zusammenhang und Festigkeit erlangt hat.

§. 17.

Wenn tiefere Geleise ausgefüllt werden, so soll, wenigstens in den trockenen Jahreszeiten, immer etwas Strassenkoth, wenn dieser bindend ist, aber nur in geringer Menge darüber hingeworfen werden, damit das verwendete Material schneller unter sich in Verbindung komme, und festgefahren werde.

Ausser den Geleisen bilden sich nicht selten kleine Unebenheiten und Vertiefungen auf der Oberfläche der Strasse, vorzüglich, wenn dieselbe eine geraume Zeit lang vernachlässigt, oder überhaupt nicht mit gehöriger Sorgfalt unterhalten worden, wodurch sie die gleichförmige Festigkeit verloren hat. Die Unebenheiten sind vorzüglich nach Regenwetter, nach welchem das Wasser entweder darinnen stehen bleibt, oder, indem diese Stellen später, als die übrige Strassenfläche trocknen, leicht wahrzunehmen. Sie müssen mit klein geschlagenem Material erhöht, und der übrigen Strassenfläche gleich gemacht werden.

Diese Unebenheiten werden und müssen durch fortgesetzte zweckmässige Behandlung der Strasse verschwinden, und nicht mehr wieder erscheinen. Das letzte ist immer ein Zeichen von Sorglosigkeit oder Mangel an Kenntniß von Seite des Wegmeisters und des Wegmachers.

§. 18.

Wenn auch das Material, mit welchem die Geleise ausgefüllt, oder auch die ganze Strassenbreite bedeckt worden, bereits festgefahren ist, so finden sich immer noch einzelne Stücke desselben, welche sich nicht mit den Ganzen verbunden haben, und lose auf der Strasse liegen. Diese soll der Wegmacher sorgfältig zusammenlesen, und auf die Vorrathshaufen werfen, oder besonders auf den Fußweg zusammenlegen. Dieses soll auch mit den einzelnen zu großen Steinstücken geschehen, welche manchmal ungeachtet aller angewendeten Vorsicht mit dem übrigen Material auf die Strasse geworfen worden. Kommen welche derselben demungeachtet mit der Strassenoberfläche in feste Verbindung, wo sie dann als sogenannte Knoten oder Stoßsteine die Strasse holpericht machen, so müssen sie vom Wegmacher zerschlagen, oder herausgehackt werden.

§. 19.

Durch das zweckmäßige Einwerfen des Materials in den Fällen, welche in den beiden vorhergehenden §§. angeführt worden, muß die regelmäßige, gehörig gewölbte und für die Wägen vollkommen ebene Oberfläche der Strasse hergestellt werden. Der Wegmeister soll alle

Digitized by Google

Sorgfalt anwenden, daß sich die dazu erforderliche Fertigkeit und das nothwendige Augenmaaß, sobald wie möglich, erwerben, und vorzüglich hier ist es, wo seine Sorgfalt und sein Fleiß in den Wirkungen beider wahrgenommen werden kann.

§. 20.

Niemals aber soll Material auf die Straße geworfen oder auch nur Geleise ausgefüllt werden, ehe der früher entstandene Straßenkoth oder Schlamm abgeräumt worden; doch soll desselben immer so viel zurückbleiben, als zur baldigen Verbindung des neu Eingeworfenen nothwendig ist. Hier findet aber öfters ein Verfahren statt, welches sorgfältig vermieden werden muß. Nicht selten ziehen die Wegmacher den Koth von der Mitte der Straße weg, und lassen ihn am Rande derselben liegen. Dieses geschieht vorzüglich, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüssig ist, weßwegen er nicht sogleich auf Haufen gebracht werden kann. In diesem Falle sollen wenigstens in dem auf dem Rande der Straße gezogenen Schlamm hinlänglich viele Lücken bleiben, um den Abfluß des Wassers nicht zu hindern. Auch soll dieser Schlamm, sobald er einigermassen fest geworden ist, so schnell wie möglich, auf Haufen gebracht werden. In jedem Fall aber muß dieses Hinwegführen vor dem Beginne der nächsten Hauptausbesserung bewerkstelliget seyn, damit die Zahl derselben sich nicht durch Hinzukommen neuer Haufen vermehre. Auch das Wegräumen dieser Haufen soll, sobald es die angrenzenden Felder gestatten, vorgenommen, oder wenn sie für landwirthschaftliche Zwecke von dem Landmanne weggeführt werden, dieses Wegführen auf jede Weise begünstigt und beschleunigt werden.

An den zu schmalen Straßen, welche in der Zukunft eine Erweiterung bedürfen, soll der abgezogene Koth an den Seiten derselben angelegt werden, um sie einstweilen um etwas breiter zu machen, und die zukünftigen Kosten der Erweiterung zu vermindern.

§. 21.

Die zweckmäßigsten Jahreszeiten, die Erhaltungsarbeiten der Straßen vorzunehmen, sind der Herbst und der Frühling, oder, wenn es der Winter gestattet, das Ende des Winters. Gewöhnlich machen die im Herbste vorgenommenen Arbeiten jene im Frühling nicht ganz entbehrlich. Die ersten sollen sich daher auf das Ausfüllen der tiefen Geleise, oder, wenn der Straße die erforderliche Wölbung fehlet, auf das Erhöhen derselben beschränken. Alle übrigen Arbeiten sollen am Ende des Winters, oder im Anfange des Frühlings, und zwar so schleunig als möglich, vorgenommen werden, damit sie vor dem Eintritt der warmen Witterung vollendet seyn können, und man sich nicht der Gefahr aussetzt, daß das eingeworfene Material, ehe es fest gefahren worden, die trockne Jahreszeit erreiche, in welchem Falle es größtentheils, ohne sich mit der Straßenbahn zu verbinden, fruchtlos von dem Fuhrwerke zermalmt wird. Für diese Arbeiten sollen daher die Wegmacher immer mit den nöthigen Hilfsarbeitern unterstützt werden. Entstehen während des Jahres Geleise oder bedeutende Unebenheiten auf der Oberfläche der Straße, so müssen sie bald ausgefüllt werden. Wenn in einem dieser Fälle oder auf irgend eine Veranlassung während der Sommermonate Einwerfen von Material nothwendig wird, so soll dieses nie bei trocknem Wetter, oder wenn nicht mit vieler Wahrscheinlichkeit Regenwetter erwartet werden kann, vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 22.

Auf Straßen, welche keine Leistensteine haben, wird bei Regenwetter das in den Geleisen stehende Wasser oft durch kleine, in die Straßenoberfläche eingehauene Rinnen abgeleitet. Doch ist dieses Verfahren der Construction der Straßen meistentheils schädlich. Das Ausfüllen der Geleise verdrängt das Wasser aus denselben, und ist daher immer vorzuziehen.

Jenes Wasserableiten soll daher in der Regel nicht gestattet werden, und könnte nur dann Anwendung finden, wenn zur Ausfüllung nicht sogleich Material in erforderlicher Menge zu Gebot stehet.

III. Erhaltung der Gräben und Fußwege.

§. 23.

Die Fußwege der Straßen müssen immer, so viel möglich rein erhalten werden. Daß der von den Straßen abgezogene Schlamm, sobald wie möglich von denselben entfernt werden muß, ist bereits erinnert worden. Einzelne herumliegende Steine und andere Gegenstände, welche nicht dahin gehören, und Gras, welches auf denselben wächst, vorzüglich am Rande, wo es den Abfluß des Wassers hindert, darf in keinem Falle auf diesen Fußwegen geduldet werden, und sie sollen immer einige Neigung gegen die Gräben hin behalten. An Straßen, welche mit Leistensteinen versehen sind, bezeichnen diese auf eine unzweifelhafte Weise die Höhe der Fußwege. An Straßen ohne Leistensteine müssen sie immer um die Höhe der Straßenwölbung unter der Mitte erhalten werden.

§. 24.

Die Gräben müssen rein erhalten werden, jedoch nur in so ferne, daß sie ihrem Zwecke, nämlich die Abführung des Wassers entsprechen können. Sehr oft werden aber hier unnöthige Arbeiten vorgenommen. Es werden Gräben geräumt, welche das Wasser vollkommen abzuführen im Stande sind, ganz allein aus der Ursache, weil sie mit Gras bewachsen sind. Man sieht nicht selten Gräben ausheben, wo die Straße hinlänglich über die umliegenden Felder, Wiesen oder Weiden erhaben ist, um keines Grabens zu bedürfen. Wo die Straße 1½ Fuß und höher liegt, als das angrenzende Land, bedarf es keines Grabens mehr. Wenn an Stellen dieser Art Gräben vorhanden sind, so sollen sie nicht mehr daselbst erhalten werden.

§. 25.

Beschädigungen der Gräben, Fußwege und Dämme durch die anstossenden Grundeigenthümer oder Gemeinden, und überhaupt alle Straßenbau-Polizeivergehen sollen unverzüglich der einschlägigen Polizeibehörde angezeigt und gehindert werden. Dahin gehört das Einackern der Gräben, das Schmälern der Gräben, das Schmälern der Fußwege, indem ein Theil derselben zu den anstossenden Feldern gezogen wird, das Behacken und Bepflanzen der Böschungen der Straßendämme, welche nur mit Rasen bewachsen seyn dürfen. An den Stellen, an welchen Seitenwege auf die Straße führen, bemerkt man nicht selten, daß, wenn diese

Digitized by Google

höher, als jene Seitenwege liegt, diese in den Fußweg der Straße eingeschnitten sind. Dieses ist durchaus nicht zu dulden. Der Fußweg muß unversehrt erhalten, und für die Nebenwege zweckmäßige Auffahrten auf die Straße, welche den Fußweg unversehrt lassen, hergestellt werden. Eben so wenig darf zugegeben werden, daß diese Wege oder auch bloße Feldwege durch die Gräben der Straße geführt werden. Die Gemeinden oder Privateigenthümer sind anzuhalten, für dieselben kleine Brückchen über die Gräben der Straße herzustellen.

IV. Aufsicht auf die Wegmacher.

§. 26.

Für gute und zugleich möglich wohlfeile Erhaltung der Straßen ist Fertigkeit, Erfahrung und Fleiß der Wegmacher eine nothwendige Bedingung. Der Wegmeister soll sich daher bestreben, daß die unter ihm stehen Wegmacher sich die erforderliche Fertigkeit erwerben, um die ihnen anvertraute Straße im vollkommenen Stande erhalten zu können. Er soll auch seine Aufmerksamkeit auf die von Zeit zu Zeit den Wegmachern beigegebenen Hilfsarbeitern richten, um unter denselben jene aufzufinden, welche Fähigkeit für die Arbeiten des Wegmachers zu erkennen geben, diese vorzugsweise zu den Straßenarbeiten verwenden, sie den geschickteren Wegmachern beigeben, gelegenheitlich selbst unterrichten, und auf diese Weise Leute heranzuziehen suchen, womit die abgehenden Wegmacher ersetzt werden können.

§. 27.

Nicht minder nothwendig ist es, den Fleiß der Wegmacher zu erregen und zu bewachen. Der Wegmeister soll denselben jedesmal, wenn er die Straße besucht, was während des Monats immer wenigstens zweimal, und zwar zu unbestimmten Zeiten geschehen soll, die Arbeiten bezeichnen, welche sie zu machen haben, sie in ein Einschreibbuch, womit jeder Wegmacher versehen seyn muß, eintragen, bei der nächsten Wiederkunft untersuchen, ob sie vollständig und zweckmäßig gemacht sind, und die Quantität dieser Arbeiten in sein unten im §. 29. bemerktes Einschreibbuch eintragen. Er soll die Wahl der zu machenden Arbeiten, dringende und unvermuthete Fälle, welche unverschiebbare Hilfe erfordern, ausgenommen, nie dem Wegmacher überlassen. Die Arbeiten desselben bestehen, außer den gewöhnlichen zur Erhaltung einer vollkommen festen und ebenen Straßenoberfläche erforderlichen, im Kleinschlagen der Steine, Reinigen der Fußwege und Gräbe u. a. Nur jener Theil dieser Arbeiten, wofür die Arbeitszeit der Wegmacher unzureichend ist, soll in Accord gegeben werden. Der Wegmeister soll mit Strenge dafür wachen, daß der Wegmacher in den bestimmten, landesüblichen Arbeitsstunden anderer Taglöhner unausgesetzt auf der Straße gegenwärtig sey. Bleibt er ohne erhebliche Ursachen oder ohne Erlaubniß von der Straße weg, so ist er um einen Taglohn zu bestrafen, welches durch Abzug von dem Betrag des monatlichen Taglohnscheins geschehen muß, auf welchem die Ursache der Strafe zu bemerken ist. Allgemeine Nachläßigkeit des Wegmachers ist der Bau-Inspection anzuzeigen.

Digitized by Google

V. Geschäftsführung des Wegmeisters.

§. 28.

Für jedes Etatsjahr wird dem Wegmeister von der Bau-Inspection schriftlich bekannt gemacht, was während desselben auf jeder einzelnen Straßenstrecke verwendet werden darf, und zwar für Material, für Hilfsarbeiter, für Gräben und Fußwege, für Straßenbrücken und Durchläße, für Werkzeuge u. a.

Der Wegmeister darf über den ihm für jeden einzelnen Gegenstand bewilligten Betrag durchaus nichts eigenmächtig verwenden. Findet er irgendwo den bewilligten Betrag unzureichend, so muß er Anzeige hierüber machen, worauf ihm, wenn es nothwendig gefunden wird, mehr bewilliget werden soll.

§. 29.

Um eine beständige Uebersicht des beigeführten Materials und der geleisteten Arbeiten zu behalten, führt der Wegmeister bei seinen Reisen beständig ein eigenes Reise-Manual, nach Beilage I. bei sich, in welches die beigeführten und verwendeten Materialhaufen; und die sowohl im Accord, als von den Wegmachern gemachten Arbeiten nach Zahl und Maaß eingetragen werden. Jene Arbeiten, welche sich nicht nach Längenruthen bemessen lassen, sind in der Rubrik der Anmerkungen, nebst der Anzahl der dafür verwendeten Tage zu bemerken.

§. 30.

Aus diesem Reise-Manual hat der Wegmeister den tabellarischen Monatsbericht zu verfassen, und an die vorgesetzte Bauinspection einzusenden. Das Schema dazu ist in der Beilage II. enthalten. Da aus den Ergebnissen dieses Monatsberichtes am besten der wahre Durchschnittsaufwand für die Erhaltung jeder Straße abgeleitet werden kann, so wird streng auf die genaue Ausfüllung der Rubriken dieses Monatsberichts gehalten werden.

§. 31.

Alle Quittungen für den Betrag der Scheine jeder Art müssen zuerst vom Wegmeister, und dann vom Bauingenieur contrasignirt werden, ehe sie vom Rentamte bezahlt werden können.

§. 32.

Die Taglöhnerscheine werden nach der in der Beilage III. enthaltenen Form ausgestellet. Wenn ein einziger Schein für mehrere Taglöhner ausgestellt wird, und die Zahlung nicht auf dem Bauplatze geleistet werden kann, sondern das dazu erforderliche Geld bei dem zahlenden Amte geholt werden muß, soll dieses durch einen von den Taglöhnern unter sich gewählten Mann geschehen. Der Name desselben muß unten auf dem Scheine bemerkt werden; den Taglöhnern selbst soll der Wegmeister auf einem Zettel mittheilen, wie viel jeder an Geld empfangen hat, theils damit der Geldempfänger, welcher den Schein beim Amte zurückläßt, wisse, wie viel er jedem zu zahlen habe, theils damit diese nicht so leicht von

Digitized by Google

jenem hintergangen werden können. Auch auf den Scheinen für die übrigen Arbeiter muß genau bemerkt werden, für welche Straßenstrecke, für welche Arbeit, Lieferung ꝛc. die Zahlung zu leisten ist.

§. 33.

Alle Scheine und Quittungen werden von dem Wegmeister in ein Tagbuch (nach dem Formular Beilage IV) eingetragen. Die Rubrik, Nr. der Abtheilung, bezieht sich auf den Gegenstand, wofür die Scheine ausbezahlt worden sind, nämlich für

I. Material,

II. Gräben und Fußbänke,

III. Wegmacher,

IV. Hilfsarbeiter,

V. Straßenbrücken, Kanäle und andere Nebenarbeiten,

VI. besondere Ausgaben.

Mit diesen römischen Ziffern werden die eben bemerkten Gegenstände in der angezeigten Rubrik des Tagebuches bezeichnet. Die Nummerirung der Scheine durch den Wegmeister geschieht auf der Rückseite derselben.

§. 34.

Wenn der Inspection die Scheine zur Unterschrift zugestellt werden, so müssen sie mit einem Verzeichnisse derselben, welches genau nach der Form des Tagebuches, und mit den nämlichen Rubriken verfaßt ist, begleitet werden. Darin müssen die Gegenstände, wofür die Scheine ausgestellt sind, eben so wie im Tagbuche selbst, ausführlich bemerkt seyn, um nöthigen Falles die verlangten Aufschlüße geben zu können.

§. 35.

Es ist dem Wegmeister nicht erlaubt, für irgend einen Schein (seinen eigenen für Besoldung und Taggelder ausgenommen) das Geld von dem auszahlenden Amte zu erheben; diejenigen, welchen die Scheine gehören, sollen sie jederzeit selbst, ohne Ausnahme, in die Hände bekommen, damit sie wissen, was für sie angewiesen worden, und wie viel sie zu empfangen haben. Der Wegmeister soll, so viel möglich, sie ihnen selbstzustellen, und nur in dem Falle, wenn dieses der Umstände wegen nicht möglich ist, sie ihnen durch andere übersenden. Da dieses sehr oft durch Niemand andern, als durch einen Wegmacher geschehen kann, so soll dieser sie ihnen in der kürzesten Zeitfrist einhändigen.

Der Wegmeister hat die vorstehende Instruction nach ihrem ganzen Inhalte auf das genaueste zu befolgen. Vor allem aber ist er fortwährend für den guten Zustand der ihm anvertrauten Straße verantwortlich. Für denselben wird nicht allein die vollkommene Fahrbarkeit, sondern auch die Erhaltung der Straße, das Freiseyn von tieferen Geleisen, als den oben angegebenen Maße, die Reinheit der ganzen Fahrbahn, und besonders der Fußbänke von

Digitized by Google

Graswuchs und der Gräben von Hinderniſſen des freien Waſſer-Abzuges, und der gute Zuſtand aller Straßenbrücken und Durchläße erfordert. Er hat daher, wenn ihm die gewöhnlich bewilligten Mittel beſonderer Umſtände wegen unzureichend ſeyn ſollten, frühe genug hierüber Anzeige an die ihm vorgeſetzte Stelle zu machen, und wird der perſönlichen Verantwortlichkeit für dieſen normalen Zuſtand der Straßen nur durch den Beweis enthoben, daß ihm die nöthigen Hilfsmittel, nämlich Material und Hilfsarbeiter, wo ſie wirklich unentbehrlich waren, verſagt worden ſind.

Ueber die einem jeden Wegmacher zu überbürdenden Arbeiten wird demſelben von dem Bezirksingenieur ſtets ein beſonderes Regulativ gegeben werden.

München den 31. März 1831.

Königlich Bayeriſches Staatsminiſterium des Innern.

(L. S.)

Digitized by Google

Beilage I. zur Instruction für die Wegmeister.

te Stunde der Straße von nach Monat 18

Achtel-Stunden.	Material-Haufen: Vorräthig: Geschlagen	Vorräthig: Ungeschlagen	Vorräthig: Zusammen	Beigeführt	Verwendet	Bleiben: Zusammen	Bleiben: Geschlagen	Bleiben: Ungeschlagen	Geschlagen: Im Accord.	Geschlagen: v. Wegmach.	Arbeiten Graben: Im Accord	Graben: v. Wegmach.	nach Längenruthen von 10′ Fußbänke: Im Accord	Fußbänke: v. Wegmach.	Kothabzieh.: durch Hilfsarbeiter	Kothabzieh.: v. Wegmach.	Einwerfen: durch Hilfsarbeiter	Einwerfen: v. Wegmach.	Anmerkungen.
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
Summe.																			

Anmerkung. Diese Tabelle bleibt in Quartformat und wird in der Mitte zusammengelegt, um in die Schreibtafel der Wegmeister gelegt werden zu können.

Beilage II. zur Instruction für die Wegmeister.

Monat 18

Monats-Bericht

über das auf die Straßen im Bezirke des Wegmeisters N. beigeführte und verwendete Material und die gemachten Straßenarbeiten.

Benennung der Straße.	Nummer der Straßen-Stunde.	Material-Haufen: Vorräthig	Beigeführt	Verwendet	Bleiben in Summa	Bleiben Geschlagen	Bleiben Ungeschlagen	Geschlagen in Accord	Geschlagen v. Wegmach.	Arbeiten nach Längenruthen von 10′: Graben in Accord	Graben v. Wegmach.	Fußbänke in Accord	Fußbänke v. Wegmach.	Kothabzieh durch Hilfsarbeiter	Kothabzieh v. Wegmach.	Einwerfen durch Hilfsarbeiter	Einwerfen v. Wegmach.	Anmerkungen.

Zahlungs-Berechnung

vom bis 18

In der Bauinspection

in dem Rentamte

an der Straße von nach

haben nachbenannte Taglöhner

(Bezeichnung der geleisteten Arbeit.)

Zahl der Arbeiter.	Namen.	Wohnort.	Hat gearbeitet ganze oder halbe Tage. Monats-Tag: S.	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summe der Tage.	Zu tägl. Kreuzern.	Geld-Betrag: fl.	kr.

Tagbuch

über die Scheine, welche für die Straße im Bezirke

des Wegmeisters N. ausgestellt worden sind.

Strasse.	Stunden der Straße.	Monats-Tag.	Nro. der Abtheilung.	Nro. des Scheins.	Namen der Scheinaussteller.	Inhalt der Scheine.	Betrag: fl.	kr.

§. 47.

Nr. Pr. 15399.

(Die Vorstellung der Wegmeister Hamerl und Burger wegen Beibehaltung des Titels eines Werkmeisters betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Den Wegmeistern Hamerl und Burger wird in Folge des von der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erstatteten Berichtes in rubrizirtem Betreffe gestattet, in der Erwägung, daß ihnen derselbe früher zugestanden worden ist, die Benennung eines Werkmeisters beizubehalten. Jedoch darf daraus bei neuen Anstellungen von Wegmeistern keine weitere Folgerung gezogen werden.

München den 17. Juni 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

§. 48.

Nr. 30106.

(Die Unterhaltung der Staatsstrassen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit sind von vielen Seiten Klagen und Beschwerden über den ungenügenden Zustand der Staatsstrassen erhoben und selbst bis zur allerhöchsten Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht worden.

Aus den eingezogenen Erkundigungen geht nun unbezweifelt hervor, daß die oft verzögerte Beifuhr des Unterhaltungsmaterials und dessen nicht rechtzeitig besorgte Verwendung wesentlich dazu beigetragen haben, die obenerwähnten Beschwerden hervorzurufen.

Die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt:

1) Die Bezirksingenieure strengstens und bei eigener Verantwortlichkeit anzuhalten, das für jeden Straßenzug genehmigte Unterhaltungsmaterial-Quantum gleich zu Anfang des Etatsjahres anfahren zu lassen, und zur Verwendung disponibel zu stellen,

2) die Wegmacher anzuweisen, das angefahrne Material rechtzeitig zur Ausfüllung der entstandenen Geleise zu verwenden, und überhaupt bei ununterbrochener Anwesenheit, auf den ihnen zugewiesenen Strecken während der Arbeitszeit, die zur Unterhaltung der Strasse erforderlichen Arbeiten gewissenhaft zu vollziehen, und so die unvermeidlichen Beschädigungen sogleich bei ihrem Entstehen zu verbessern.

3) Damit aber dies geschehen könne, wird festgesetzt, daß keinem Wegmacher ein größerer District als höchstens von 1 1/2 Stunde zugewiesen werde. Bei steilen Bergen und besonders frequenten Strassen sollen die Districte in der Regel nicht mehr als eine Stunde betragen; die hierzu erforderlichen Kosten sind aus der für die Hilfsarbeiter etatisirten Position zu schöpfen.

4) Die Wegmeister sind unter Hinweisung auf die Instruction vom 31. März 1831 zur genauesten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und es ist ihnen besonders einzuschärfen,

Digitized by Google

gegen nachlässige Wegmacher mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren, und sie sogleich zur Anzeige zu bringen, worauf der einschlägige Bezirksingenieur für deren Entfernung und Ersetzung durch tüchtige Individuen unverzüglich Sorge tragen wird.

Von dem anerkannten Diensteifer der königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, wird gewärtiget, daß sie dem Vollzuge dieser Bestimmungen die vollste Aufmerksamkeit zuwenden, und alles aufbieten werde, um durch allseitiges Zusammenwirken und erhöhte Thätigkeit die Verbesserung des Zustandes der Staatsstrassen auch auf diesem Wege zu bezwecken.

München, den 30. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 49.

(Pflicht der Straßen-Uebersteher de anno 1793.)

Instruction.

Obschon in der unterm 31. Mai 1790 durch öffentlichen Druck publicirten Instruction, wie künftighin diejenigen Chausseen, welche dem gnädigsten Landesherrn der bisherigen Verfassung gemäß zu unterhalten obliegen, von den Churfürstlichen Cameral-Straßen-Inspections-Aemtern dem gnädigsten Rescripte vom 26. Jänner des nämlichen Jahres gemäß unterhalten werden sollen, alles im Wesentlichen hinlänglich enthalten ist, wie sich die Churfürstlichen Straßen-Uebersteher sowohl in Hinsicht ihrer Dienst-Obliegenheit, als allen andern ihnen in Straßen-Unterhaltungssachen vorkommenden Fällen zu verhalten haben: so hat demungeachtet die Erfahrung bewiesen, daß eine eigene in diesem Fache Alles erschöpfende Instruction für dieselben höchst nothwendig sey, welche also auch hiemit in folgenden Puncten denselben ertheilt wird, wornach sie sich um so mehr schuldigst und genauest zu achten haben, als im Uebertretungsfalle selbe nicht nur zur strengsten Verantwortung gezogen werden, sondern auch nach dem Befunde der Sache eine den Umständen ihres Vergehens angemessene Bestrafung zu gewärtigen haben sollen.

1) Es bleibt also die Anstellung und Absetzung der nothwendigen Uebersteher dem zeitlichen Titl. Churfürstlichen Straßen-Director vollkommen überlassen, indem derselbe von der Fähigkeit, wozu nebst andern auch am ersten Lesen, Schreiben und Rechnen erforderlich sind, der hiezu auszuwählenden Subjecte die beste Kenntniß haben muß, so wie auf jeden District von 6 bis höchstens 7 Stunden bereits einer angestellt ist. In Hinsicht auf die Dienst-Obliegenheiten stehen die Uebersteher unter den ihnen angewiesenen Inspections-Aemtern, denen selbe schuldigste Folge und Respect zu leisten haben, so wie sie in Jurisdictions-Fällen unter derjenigen Gerichtsstelle stehen, wo sie sich häuslich niederlassen.

2) Ist denselben an den Arbeitstagen die bisher üblich gewesene Löhnung ad 24 kr. gnädigst bewilliget, wogegen aber selbe schuldig und gehalten sind,

Digitized by Google

5) den ihnen angewiesenen Straßenbezirk um so sicherer täglich zu begehen, als selbe, wenn sie von einem der Churfürstlichen Wegbereiter oder dem Titl. Straßen-Director selbst auf der Straße nicht angetroffen werden, wie bisher öfters geschehen ist, das erstemal auf ein Monat und das zweitemal auf zwei Monate von ihrer Ueberstehers-Löhnung suspendirt; diese Zeit als durch gemeine Arbeiter mit derselben zu genießenden Löhnung angestellet; das drittemal aber ohne alle Hoffnung zu einer fernern auch anderweitigen Anstellung ganz entlassen, und abgesetzet seyn sollen und werden.

4) Bei ihren täglichen Nachsichten auf der Straße haben selbe den schuldigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß sowohl die gewöhnlichen, als sonstigen Taglöhner bei der Arbeit erscheinen und gehörig arbeiten. Damit nun aber weiter die Uebersteher in den Stand gesetzt werden, die Arbeiten nach den Umständen der Zeit und des Orts anzuordnen, so wird selben weiters bedeutet, daß

5) bei einer nassen Witterung das in Mitte der Geleise stehende Wasser durch kleine mittels einer Picke oder Schaufel zu machende Rinnen in die Seitengräben geleitet und abgezogen werde. Es muß aber bei anhaltendem Regenwetter auch mit diesen Ausleitungsrinnen gewechselt werden, weil selbe sonst in der Folge zu tief werden würden; so wie denn auch die alten aus der nämlichen Ursache wieder eingefüllt werden müssen.

6) Damit sich auf der Straße das Wasser schon von selbst nicht halten möge, ist vorzüglich zu trachten, daß die Straße eine kleine Wölbung von einigen Zollen habe, und in solcher Wölbung immer erhalten werde, welches geschieht, wenn von den vorräthigen Kieshäufen das ausgefahrene Geleise nach ausgelassenem Wasser und abgeschaufeltem Koth und Schlamme mit Kiese ausgefüllet wird.

7) Diese Ausfüllung des einfachen Geleises, wenn sie zweckmäßig geschehen soll, ist so zu veranstalten, daß in die Tiefe die großen Steine, doch zerschlagene, ordentlich eingerichtet, dann aber mit kleinerem Kiese überworfen werden. Auf solche Art werden jede Fuhren, weil Niemand auf dem Kiese selbst fahren will, gezwungen, zwischen den zwo ordentlich eingeebneten und bekieseten Geleisen zu fahren, wodurch dann neue Geleise entstehen, welche, wenn sie auf die eben beschriebene Art wieder ausgefüllet werden, die Wölbung der Straße sicher erhalten.

8) Es wird daher überhaupt das so hohe Aufschütten des Kieses in der Mitte, es mag hernach solches durch die Arbeiter mittels ihrer Karren, oder durch Fuhrwerk geschehen, für je und allzeit und besonders im Herbste, wo das Bekiesen der Straße mehr schädlich als nützlich ist, weil die Chaussee niemals mehr austrocknen kann, nicht nur allein ganz und gar verboten, sondern auch die nachdrucksamste Weisung dahin gegeben, daß

9) aller Kies, er mag hernach durch Fuhrwerk oder durch Schubkarren auf die Straße gebracht werden, in 6 Schuh langen und 2 Schuh hohen Häufen auf die Seite der Straße, einmal auf der linken, das anderemal auf der rechten, und so immer wechselweise fort, niemal aber beiden Seiten zugleich, weil dadurch das Füreinanderfahren und Ausweichen gehindert ist, aufgeschlagen werde, wobei noch weiters wohl zu merken ist, daß auch die Kies-Vorrathshäufen nicht zu weit in die Straße hineingesetzt werden, weil dadurch nicht nur allein das Ausweichen, wie oben gesagt worden ist, gehindert, sondern auch selbst der Kiesvorrath zerfahren wird.

Digitized by Google

10) Wo der Kies durch den gewöhnlichen Arbeiter auf die Straße gekarrt werden kann, hat der Uebersteher darob zu seyn, daß der Arbeiter den Sand und Kies nicht vom Straßbette selbst heraushaut, so wie die Grube nicht gerade abwärts, sondern abhängig und so aufzuschlagen ist, daß obenher in einer hinlänglichen Breite das Koth abgeräumt, nicht aber der Kies unten herausgeschlagen werde, ohne daß gehörig oben abgeräumet worden, durch welche unschickliche Verfahren schon manche Unglücksfälle aus strafwürdiger Unvorsichtigkeit geschehen sind, wobei noch weiters wohl zu merken ist, daß nach ausgegrabenem Kiese die Gruben mit dem zuvor abgeräumten Erdreiche wieder ausgesichtet werden sollen.

11) In jenen Gegenden, wo mehrere Gattungen Kieses zu bekommen sind, muß jene Art vorgezogen werden, welche quarz- und feuerartig ist, weil die kalkartigen Steine leichter zu Staube zermalmet werden, folglich zum Straßenbau nicht viel tauglich sind.

12) Da es in mehreren Orten Kiesgattungen gibt, die sehr mit Koth und Leime vermengt sind, so fordert es allerdings die Nothwendigkeit, daß selber Kies durch die Wurfgitter gereiniget werde, indem sonst oft mehr Koth und Schlamm, als Kies auf die Straße gebracht würde.

13) Wo der Kies zu weit von der Straße entfernt ist, folglich durch Fuhrwerk herbeigebracht werden muß, hat der Uebersteher den treffenden Arbeiter zur Räumung und Ausgrabung der Seitengräben, wenn keine mehr dringende Arbeit vorhanden ist, anzuhalten.

14) Es muß aber der Uebersteher ein obachtsames Aug dahin haben, daß die Straße ihre gehörige Breite von 26 Schuhen dabei nicht verliere. Für jeden Graben ist oben die Weite von 5 Schuhen generalmandatmäßig, folglich für die Straße, mit Einschluß des rechten und linken Seitengrabens, die gehörige Breite ein Raum von 36 Schuhen; die Seitengräben selbst aber dürfen nie gerade abwärts, sondern schief und scarpirt eröffnet werden.

15) Da es aber Orte gibt, wo die Straße die für ihre eigene Breite bestimmten 26 Schuhe übersteigt, so ist an selben Orten die Abnehmung derselben allerdings zu bewerkstelligen, und das gute Materiale hievon entweder als Vorrath zu sammeln, oder in die Geleise einzuebnen; das Unnütze davon aber auf die Seite zu schaffen und wegzubringen, so wie der Bedacht dahin zu nehmen kömmt, daß die Straße auf beiden Seiten sich in einem kleinen sanften Abhange verliere, und die grasichten starken Ranken abgegraben werden, indem selbe den Ablauf des Wassers hemmen.

16) So hat auch der Uebersteher den Taglöhner anzuhalten, daß dieser auf seinem Stundenbezirke in den Seitengräben, oder gar auf der Straße selbst, kein Strauch- oder Buschwerk und keinen Baum aufkommen lasse, sondern allzeit hievon sowohl die Straße, als die Gräben frei erhalte.

17) Dort, wo die Chausseen über hohe Berge sich hinerstrecken, müssen ordentliche, nicht zu kleine, aber auch nicht zu große Wasserableiter schief hergerichtet werden, damit das Wasser bei einem starken Regenwetter nicht in der Straße hinablaufe, und allen Kies mit sich fortschwemme, sondern durch die besagten Ableiter aus der Straße in die Gräben oder auf die Seite von der Straße weg ablaufe.

18) Im Winter, wenn ein tiefer Schnee fällt, hat der Uebersteher den Arbeiter anzuhalten, daß wenigst ein Geleise hinlänglich abgeschaufelt werde. Wenn aber Gefröre oder

Digitized by Google

Schnee einfällt, so ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß die dann nöthigen Geleise nicht eingehauen werden, weil sonst die Wägen abglitschen.

19) Wo die Straße keine Anhöhen hat, es aber doch nicht der Mühe werth ist, daß Seitengeländer errichtet werden, so hat der Uebersteher den Taglöhner anzuhalten, daß selber auf der Seite, wo es tief abwärts gehet, vom Kiese oder abgeschaufelten Kothe eine fortdauernde Reihe Haufen in einem fort aufschlage.

20) Ferner ist des Uebersteher's Obliegenheit, daß der Arbeiter seinen gehörigen und guten Arbeitszeug habe, als Schaufel, Picken, Karren, hölzerne Kracken und wo es nothwendig ist, auch einen eisernen Stecher und eisernen Hammer, um die großen Steine zu zerschlagen, welcher Arbeitszeug, wenn er abgenützt ist, entweder durch Reparation, oder aber zur Geldveräusserung dem churfürstl. Inspectionsbeamten durch den Uebersteher wieder eingehändigt werden muß, so wie ihm der Uebersteher beim churfürstl. Inspectionsamte zu erheben wissen wird. Ingleichen erhaltet auch jeder Uebersteher eine sonderbare Art kleiner Picken, damit er im Hin- und Hergehen bei nassem Wetter zuweilen gleich selbst etwas Wasser aus den Geleisen auslassen, und kleinere Reparationen vornehmen kann.

21) Da es auch oft schon geschehen ist, daß aus verschiedenen eigennützigen Absichten der Uebersteher entweder alte, zur Straßenarbeit unfähige Männer als Arbeiter angestellt worden sind, oder aber solche genommen werden, welche oft über eine und noch mehrere Stunden auf ihrem zu bearbeitenden Districte zu gehen haben, so wird hiemit den Uebersteher'n nachdrucksamst aufgetragen, so arbeitsfähige, als thätige Taglöhner und diese, wo es nur immer möglich, entweder aus den Dörfern an der Straße selbst, oder mehr auf der Seite dem Inspectionsamte, welchem die Arbeiterbestellung zukömmt, in Vorschlag zu bringen.

22) Wo es nothwendig ist, daß der Kies auf Wägen beigeführt werde, hat der Uebersteher den schuldigsten Bedacht dahin zu nehmen, daß selber je näher je besser aufgesucht werde; so wie ihm auch obliegt, werkthätig darob zu seyn, daß zur gehörigen Zeit ein- und ausgespannt, dann der Wagen ordentlich beladen werde, auch daß der Fuhrknecht beim Auf- und Abladen mitarbeite.

23) So hat der Uebersteher weiter bei seinen Straßenbesichtigungen darauf und fleißig nachzusehen, daß die auf den Straßen sich befindlichen Brücken und Durchlässe, es mag hernach derselben Unterhaltung dem höchsten Aerario, oder wem immer andern obliegen, sich in einem guten Bestande befinden.

24) Zeigt sich bei einer Brücke, oder einem Durchlasse eine Seite schadhaft, und für die Passage gefährlich, so muß also sogleich durch ein auf einem wohl sichtbaren Stecken aufzurichtendes Schab und durch einen in einer hinlänglichen Entfernung nach der Strassenbreite zu legenden Baum, das dann jedermann verständliche Zeichen, daß auf selber Seite ohne Gefahr nicht gefahren werden könne, bewerkstelliget werden.

25) Sollte aber die ganze Brücke, oder so auch der Durchlaß ohne Gefahr nicht mehr zu passiren seyn, so hat der Uebersteher eine schickliche und gefahrfreie Nebenfahrt zu errichten, in einer gehörigen Entfernung vom Gebände, selbe mittels Schaben anzuzeigen und die Strasse selbst, so lange nicht über die Brücke oder den Durchlaß passirt werden kann, mit Bäumen zu verlegen.

26) Bei Herstellung der Brücken und Durchlässe selbst ist es ferners des Uebersteher's

Digitized by Google

Obliegenheit, daß selber immer gegenwärtig sey, damit die Werkleute zur gehörigen Zeit zur Arbeit kommen und nicht zu frühe weggehen.

27) Es haben aber die Uebersteher besonders Obacht zu geben, ob nicht zu den reparirenden schadhaften Brücken und Durchlässen, oder zu ganz oder zum Theile entweder mittels Abgebung des nöthigen Holzes, oder Leistung einiger Scharrwerke von Hofmarktsinhabern, oder andern Adjacenten beigetragen werden müsse.

28) Ferners steht es den Straßenüberstehern besonders zu, ein wohl obachtsames Augenmerk darauf zu richten, daß nach den gnädigsten Generalmandaten bei allen Gehölzen und Waldungen die Straßen auf 15 Schritte links, und eben so viele rechts von allen Bäumen, Buschen und Stauden freigehalten werden, damit sowohl die Straßen austrocknen können und die allgemeine Sicherheit nicht gekränket werde.

29) Sollte an einem oder dem andern Orte von den Holzeigenthümern diese generalmandatmäßige zum allgemeinen Besten so nützliche als nothwendige Holzaushauung nicht in Vollzug gebracht werden wollen, so hat der Uebersteher dießfalls seine schriftliche Anzeige an sein treffendes Inspectionsamt zu machen, damit selbes dießfalls seinen gehorsamsten Bericht ad Cameram zu erstatten in den Stand gesetzt werde, worauf dann sicher die weitere gnädigste Verhaltsresolution erfolgen wird.

30) Gleichergestalt haben die Uebersteher ihre schriftliche Anzeige an ihre Inspectoren zu übergeben, wenn in Dörfern und Märkten die Seitengräben mit Hölzern, Dunghäufen, oder andern Unrathe verlegt, dann mit mehreren Durchfahrten ohne Brücken und also der Abzug des Wassers gehemmt wird.

31) Die nämliche Obliegenheit steht den Uebersteher zu, wenn in die Chausseegräben oder gar auf die Strassenzäune gesetzet, oder von den Feldeigenthümern hineingeackert werden sollte.

32) Weiters haben die Uebersteher weder Kühe noch Ochsen, weder Pferde noch, und besonders, Schweinvieh in den Seitengräben zu dulden; sondern die Arbeiter anzuhalten, daß sie selbe hinwegjagen.

33) Da sich auch öfters schon der Fall ereignet hat, daß an manchen Orten in die Seitengräben hinein, oder gar auf die Straße hinauf Gebäude aufgeführt worden sind, so haben die Uebersteher sogleich und ungesäumt an ihre Inspectoren dießfalls schriftliche Anzeige zu machen, damit selbe das Nöthige weiter zu veranstalten in den Stand gesetzt sind.

34) So ist es auch des Ueberstehers Obliegenheit darauf zu sehen, daß die sogenannten Ernte- und Heubrückeln von den Adjacenten wohl unterhalten werden, und nicht zu übersehen, wenn solche Brückeln abgethan, und die Seitengräben eingeworfen werden wollten.

35) Sollte dießfalls aber entweder dem Taglöhner, oder dem Uebersteher selbst von Unterthanen, wie es wirklich schon geschehen ist, was Leides zugefügt werden, so hat der Uebersteher ebenfalls seine schriftliche Anzeige beim churfürstlichen Inspections-Amte zu machen, damit sich selbes an die treffende Jurisdictionsstelle wenden, oder aber nöthigenfalls Bericht ad Cameram erstatten möge.

36) Weiters ist der Uebersteher schuldig und gehalten, auf die bereits gesetzten Stundensäulen und Wegweiser an den Scheidestrassen ein obachtsames Augenmerk zu halten, und

Digitized by Google

selbe, wenn sie aus Muthwillen, wie es schon öfters geschehen ist, verunreinigt werden, abputzen, und nöthigenfalls die Zahlen auffrischen zu lassen.

37) So ist auch die gnädigste Willensmeinung Seiner churfürstlichen Durchlaucht, daß sowohl die Taglohnszettel, als alle andern Fuhrlohns-, Maurer-, Zimmermeister- und andere Scheine von dem Uebersteher mit unterschrieben seyn sollen.

38) Da aber mißfälligst oft schon wahrgenommen worden ist, daß bei manchem Inspections-Amte derlei Scheine dem Uebersteher entweder per Bausch, oder gar bloße Charta bianca beim Schlusse des Quartals, oder Finalabrechnung zur Unterschrift vorgelegt werden, so wird hiemit den Uebersteher ernstgemessenst und gegen scharfe Verantwortung verboten, derlei Charta bianca oder per Bausch übermachte Scheine beim Schlusse des Quartals oder Finalabrechnung zu unterschreiben.

39) Die Arbeits-Wochenzettel haben die Uebersteher allezeit am Ende der Wochen dem Inspectionsbeamten zu übergeben, sich von selbem den treffenden Betrag ausfolgen zu lassen, und den treffenden Arbeitern zu vertheilen, auch niemals einen Taglöhner anderswohin, als auf die Strasse gehen zu lassen; im Falle er aber einige Tage ausbleibt, demselben seinen Lohn nicht zu bezahlen, aber auch nicht in den Schein mit einzuverleiben.

40) Sind die Uebersteher von dem Inspections-Beamten weit entfernt, so haben selbe alle Wochen ihre Wochenzettel durch die ordinären Bothen zu überschicken, worauf der Inspections-Beamte wissen wird, den verrechneten Betrag erfolgen zu lassen.

41) Alle andern, sowohl Fuhrlohns- als Handwerksscheine müssen nach vollendeter und hergestellter Arbeit vom Uebersteher nach vorhergegangener bedachtsamer Durchlesung unterschrieben, und dann erst von Inspections-Beamten mittels der Zahlung abgeführt werden.

42) Weil auch ferners öfters schon die gegründete Anzeige geschehen ist, daß mancher Uebersteher sich beikommen lasse, von den ihm untergeordneten Taglöhnern einigen Geldbetrag unter dem Vorwandte für die Verfertigung der Wochenzettel nicht allein zu fordern, sondern selben auch dem Arbeiter an der Löhnung wirklich wegzuziehen, oder gar an manchen andern Orten von den Taglöhnern einen sogenannten Schreibkreuzer wöchentlich zu nehmen, welches auch oft bei Fuhrlohns- und andern Scheinen geschehen soll; so wird hiemit dieser Unfug aufs schärfeste verboten, und bedeutet, daß, wenn ein Uebersteher hiefür dessen wider Verhoffen überwiesen werden sollte, derselbe nicht nur allein gleich auf der Stelle die Entsetzung zu gewärtigen, sondern auch eine angemessene Strafe nebst dem Rückersatz des abgezogenen Taglohnes auszustehen haben soll. Endlich

43) Gewärtigen Seiner churfürstlichen Durchlaucht überhaupts von sämmtlichen Höchstdero Strassenüberstehern, daß selbe eine bescheidene Aufführung und anständiges Betragen sich angelegen seyn lassen, sich nie der mindesten Gefährde schuldig machen, und überhaupts so betragen, daß zu keiner Zeit wider selbe eine gegründete Beschwerde geführt werden könne, zu welchem Ende auch, und damit sich die Uebersteher hiernach sowohl gehorsamst zu achten, als auch vor Unglück und Schaden zu hüten wissen, gegenwärtige Instruction derselben gedruckt übergeben werden muß.

München, den 24. December 1793.

(M. G. S. v. J. 1797. Bd. V. S. 141. Nr. XLV.)

Digitized by Google

§. 50.

(Den Straſſenbau betr.)

M. J. K.

Wenn gleich von dem Gebrauche vollkommener Bauwerkzeuge die wesentlichſte Erſparniß bei den Ausgaben, und die zweckmäßige Ausführung der Bauwerke abhängt, dieſe Werkzeuge auch von dem techniſchen geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau in den für das bei dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau arbeitende Perſonal vorgeſchriebenen Dienſtes-Inſtructionen angegeben wurden, ſo ſind dieſen zuwider dennoch ſolche Werkzeuge nicht aller Orten angeſchafft worden. Einige Baudirectoren und Inſpectoren haben auch bei dieſer Sache nicht mit der gehörigen Thätigkeit verfahren, und es werden noch Werkzeuge gebraucht, welche die doppelte Mannſchaft, folglich auch die zweifachen Ausgaben nothwendig machen.

1) Das General-Landes-Commiſſariat hat demnach der Waſſer- und Straſſenbau-Direction den Befehl zu ertheilen, die in oben erwähnten Dienſtes-Inſtructionen bezeichneten Werkzeuge, ſo viel deren nothwendig ſind, für jeden Wegmacher aber die in der Wegmeiſter-Inſtruction vorgeſchriebenen bis zum 15. April unfehlbar anſchaffen zu laſſen.

Da, wo die Straſſen in einer Ebene laufen, und feſten Grund haben, oder die Kiesgruben ſich in der Nähe befinden, muß wenigſtens auf je zwei Wegmacher ein 3½ Kubikſchuh haltender Wippkarren bis zum feſtgeſetzten Termin gemacht, und im Gebrauche ſeyn, weil damit bedeutende Erſparungen erwirkt werden.

Sollte die Baudirection oder Inſpection ein Exemplar hievon nöthig haben, ſo hat ſich dieſelbe mit dem beim geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau angeſtellten Oberingenieur N. in das Vernehmen zu ſetzen, demſelben aber den Geldbetrag im Voraus zu überſenden.

2) Da bei dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſen große Summen verſchlendert werden können, wenn nicht mit der gehörigen Dienſtesſtrenge verfahren wird, Belohnungen des Fleißes und Beſtrafungen eintreten, ſo verordnen Wir hiemit, daß diejenigen Bauaufſeher, Werk und Wegmeiſter, ſo wie die Wegmacher, welche der in ihren Inſtructionen feſtgeſetzten Schuldigkeit nicht nachkommen, von dem techniſchen geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau mit einem Viertheil, der Hälfte, drei Viertheile, oder mit der ganzen und doppelten Monatsgage ohne Weiters beſtraft werden ſollen. Dieſe Strafe wird der Etats-Cnratel von dem geheimen Bureau bekannt gemacht, damit dieſelbe bei der Provinzial-Hauptcaſſe und den Rentämtern in Einnahme gebracht werde.

Damit dieſe Strafe auch daſelbſt ſtatt finde, wo das geheime Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau nicht die unmittelbare Direction führt; ſo ſoll dieſelbe von ihm auch auf die gutachtlichen Berichte und Anzeigen der Baudirection in allen Provinzen verhängt werden.

Andern Theils wollen Wir auch die ſehr fleißigen, thätigen, und ſich ganz beſonders auszeichnenden Bauaufſeher, Werk- und Wegmeiſter, ſo wie die Wegmacher belohnen. Das techniſche geheime Central-, Waſſer- und Straßenbau-Bureau wird daher authoriſirt,

Digitized by Google

durch besondere Belohnungsdecrete den ersteren eine monatliche Gratification von 1 bis 4 fl., und den letzteren von 30 kr. bis zu 1 fl. 30 kr. zu bewilligen, und hat die Etats-Curatel solche nach gepflogener Communication von jenem geheimen Bureau auf die Rentämter sofort anzuweisen.

Diese Belohnungen, welche nur so lange fortdauern, als die Individuen, denen sie ertheilt werden, mit gleicher Anstrengung ihren Dienst verrichten, können auch von dem besagten geheimen Bureau auf ein gründliches Gutachten der Baudirection und Inspection gegeben werden.

4) In so ferne das Aerarium dadurch bedeutende Nachtheile erfährt, daß die neu aufzunehmenden Bauaufseher, Werk- und Wegmeister keine practischen Dienstkenntnisse und Erfahrungen haben, folglich dieselben erst auf Unkosten des Staates während ihres Dienstes erlernen müssen, so soll in Zukunft keiner mehr angestellt werden, welcher nicht bei einem Bau- oder auf den Straßen practisch seine Dienstobliegenheiten erlernt hat.

Diejenigen, welche solche Stellen zu haben wünschen, müssen daher auf ihre eigenen Kosten jene practische Kenntnisse bei den geschicktesten und thätigsten Werk- und Wegmeistern erlernen. Um aber allen Mißbräuchen zu begegnen, die Bemühung solcher Werk- und Wegmeister zu bezahlen, und sich tüchtiger Subjecte zu versichern, so soll keiner die Aussicht auf künftige Anstellung durch das Practiciren erhalten, welcher nicht von dem technischen geheimen Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureau entweder unmittelbar, oder auf die abgeforderten Gutachten der Baudirectoren dazu als tauglich erkannt worden ist, und soll deßwegen kein Werk- und Wegmeister ein solches Subject annehmen, wenn es nicht auf Anordnung jenes geheimen Bureau von dem ihm vorgesetzten Bauinspector den schriftlichen Auftrag erhält.

Durch diese Einrichtung wird eine dem Dienste wohlthätige Annulation unter den Werk- und Wegmeistern entstehen, weil diejenigen, denen die Anlernung künftiger Werk- und Wegmeister anvertraut wird, eine vorzügliche Auszeichnung genießen, und daneben ihre Einnahmen vermehrt sehen. Auch wird dieselbe die Aufsicht selbst, ohne Ausgaben für den Staat zu verursachen, vervielfältigen. Endlich muß sie die bewährt gefundenen practischen Maximen in kurzer Zeit überall in Anwendung bringen, und auf diese Weise eine Einheit für das Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen bewirken.

5) Endlich befehlen Wir, daß die Straßenbau-Ingenieure, die Bauaufseher, Werk- und Wegmeister in allen Provinzen vom 15. März an nur von dem geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau mit Anstellungsdecreten versehen werden sollen, und hat das General-Landes-Commissariat, als Etats-Curatel, blos die Gehaltsanweisung zu erlassen.

Die Stempel- und Siegelgelder sind den Angestellten abzuziehen, und soll dem beim geheimen Bureau angestellten Canzleiboten ein Gulden für jedes Decret zufließen.

In Hinsicht der Pensionirung und Entlassung hat es sein Verbleiben nach den bereits von Uns in den Dienstes-Instructionen vorgeschriebenen Anordnungen.

Wir haben übrigens dem technischen geheimen Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureau den Befehl allergnädigst ertheilt, auf die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge zu wachen.

Von dem Uns bekannten rühmlichen Diensteifer des General-Landescommissariats

Digitized by Google

versehen Wir Uns aber, daß es überhaupt auf den Vollzug dieser Unserer in Hinsicht des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues nach einem festen Systeme erlassenen Normale mit der im Dienste nöthigen Strenge und Genauigkeit, ohne deren Anwendung keine Geschäfte gedeihen können, wachen, und diese Abtheilung der Finanzwirthschaft mit derjenigen Aufmerksamkeit behandeln werde, welche sie wegen ihres großen Einflußes auf das allgemeine Wohl verdient.

Von den Wasser- und Straßenbau-Beamten erwarten Wir eine pünktliche Befolgung dieser Anordnung dieser sehr deutlich und bestimmt abgefaßten Diensteinstructionen. Wenn sie diesen fortdauernd entsprechen, so werden sie die Achtung des Publikums genießen, Unsere Gnade und Zufriedenheit sich erwerben, und des Zutrauens ihres Chefs, würdig seyn.

München, den 11. Februar 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806 St. XV. S. 67.

§. 51.

Auszug
aus dem Rescripte vom 5. November 1817 §. 34. lit. d.

(Die Organisation des Strassen- und Wasserbauwesens betr.)

II.
Technische Centralbehörde für den Strassen- und Wasserbau.

A.
Wirkungs-Kreis.

§. 34.

d) Die Ausbildung geschickter Bauverständiger, damit es bei der Erledigung von Stellen nicht an Subjecten fehle, welche den bauwissenschaftlichen Forderungen entsprechen, dann in der Regel die Entwerfung sämmtlicher Instructionen für die Strassen-, Brücken- und Wasserbauarbeiter, für die Weg- und Werkmeister und für den technischen Dienst der Inspectoren und Kreisbaurathe, wobei Wir bestimmen, daß von den dermal bestehenden Instructionen dieser Art, in so weit durch diese Unsere Allerhöchste Entschließung bestätigt worden sind, keine Abweichung gestattet werden soll, ohne daß hierüber zuvor das Gutachten des technischen Strassen- und Wasserbau-Bureau vernommen worden ist.

§. 52.

(Die für den Wasser- und Straßenbau bestellten Aufseher und gemeinen Arbeiter betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät unter heutigem Tage die Beschlüsse über das zur Leitung des Strassen- und Wasserbaues erforderlichen Personal bei dem Central-

Digitized by Google

Bureau, bei den Kreisregierungen und bei den Bau-Inſpectionen erlaſſen haben: ſo bleibt nur noch übrig, in Beziehung auf das Aufſeher-Perſonal und die gemeinen Arbeiter zu verfügen, was theils die neue Organiſation der Bauinſpectionen, theils die Vollziehung der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November v. J. erheiſcht.

I.

Hinſichtlich der unmittelbaren Local-Aufſicht über die Straſſen- und Waſſerbauten, welche bisher in den meiſten Theilen des Reichs durch eigene decretmäßig angeſtellte Aufſeher, Ingenieurs, Wegmeiſter, Werkmeiſter, Brückenmeiſter ꝛc. beſorgt wird; wollte die eben erwähnte Verordnung die Zahl der ſtabilen Aufſeher allmählig dadurch vermindert wiſſen, daß ihre Verrichtungen, wo es nur immer thunlich iſt, anderen Beamten oder angeſeſſenen Bürgern als Nebengeſchäft gegen gewiſſe Functionsbezüge übertragen würden. Wenn nämlich erwogen wird, daß die fragliche Aufſicht, in ſo ferne ſie ein Individuum für ſich allein hinreichend beſchäftigen und belohnen und deswegen über gröſſere Diſtricte ausgedehnt werden ſoll, im Einzelnen vernachläſſigt werden muß, und daß anderer Seits bei zu ſehr vervielfältigten Diſtricten auch nur äuſſerſt kleine zur Lebſucht unzureichende Beſoldungen angewieſen werden können: ſo ſcheint es am zweckmäſſigſten, die Aufſichtsbezirke zwar zu verkleinen, aber Leuten anzuvertrauen, welche nebſt den übrigen erforderlichen Eigenſchaften auch noch andere erlaubte Einnahmsquellen haben. Die hierüber von den Kreisregierungen abgeforderten Gutachtensberichte enthalten zwar ſehr erhebliche aus der Erfahrung gegriffene Bedenken gegen die gänzliche Beſeitigung einiger ſtabilen Straſſen- und Waſſerbau-Aufſeher, woraus im Ganzen ſo viel hervorgeht, daß es nur als ein glücklicher Zufall angeſehen werden könne, wenn örtliche und perſönliche Verhältniſſe geſtatten, in einigen Bauinſpectionsbezirken die Abſicht der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November v. J. in dieſem Puncte vollkommen zu realiſiren.

Um ſich unterdeſſen dieſem Ziele allmählig ſo viel als möglich zu nähern, ſind einſtweilen folgende Weiſungen zu befolgen:

1) Bei der Erledigung einer Aufſehersſtelle iſt jedesmal in Ueberlegung zu ziehen, ob dieſelbe nicht, wenigſtens verſuchsweiſe, auf die in der erwähnten Verordnung beabſichtete Weiſe, verſehen werden könne. Die Königliche Kreisregierung iſt hiezu gemäß des § 6 dieſer Verordnung von ſelbſt ermächtigt, in ſo ferne nur die für das Aufſeher-Perſonal genehmigte Etatsſumme nicht überſchritten wird, wobei die ſolchen Aufſehern für ihre Bemühung bewilligte Entſchädigung reſpect. Belohnung nur die Natur eines Functions- und nicht jene eines fixen Gehalts annehmen kann.

2) Die bisher in einigen Kreiſen unter dem Namen von Diſtricts-Jugenieurs beſtandenen Aufſeher, welche nur als höher beſoldete Weg- oder Werkmeiſter zu betrachten ſind, ſollen künftig nicht mehr erſetzt, und eben ſo wenig Practicanten oder andere Individuen als Aufſeher mit Taggeldern, welche den gewöhnlichen Gehalt eines Weg- oder Werkmeiſters überſteigen, angeſtellt werden.

3) Es finden alſo künftig als Aufſeher nur noch Wegmeiſter oder Werkmeiſter und im Rheinkreiſe die Bau-Conducteurs, welche zugleich für das Landbauweſen beſtimmt ſind, ſtatt.

Digitized by Google

4) Wo eigene Wasserbauwerkmeister bestehen, soll denselben, in so ferne es die Nähe der Straßen und die übrigen örtlichen Verhältnisse gestatten, auch die Straßen-Aufsicht anvertraut werden.

5) Dagegen soll künftig nicht mehr gestattet werden, daß die Directions- oder Inspections-Ingenieurs eigene Wegmeister-Bezirke versehen.

6) Da die neue Eintheilung der Inspectionsbezirke in mehreren Kreisen auch Abänderungen in den bisherigen Aufsehersbezirken nothwendig macht: so hat die Königliche Kreisregierung hiebei sogleich von den angezeigten Gesichtspuncten auszugehen, in so weit es die Umstände erlauben.

Diejenigen Maaßregeln, welche durchaus nothwendig sind, damit der laufende Dienst nicht unterbrochen werde, hat die Königliche Regierung provisorisch selbst zu verfügen, aber zugleich ihren ganzen Entwurf zur künftigen Eintheilung der Aufsehersbezirke mit einem motivirten Gutachten der Allerhöchsten Genehmigung zu unterwerfen.

Seine Königliche Majestät versehen Sich hiebei zum voraus, daß kein Antrag gemacht werde, die dermaligen ohnehin sehr großen Administrationskosten des Straßen- und Wasserbaues durch neue Anstellungen oder vermehrte Besoldungen noch mehr zu erhöhen, weswegen in dem Falle, wo Veränderungen vorgeschlagen werden, die neuen Kosten genau mit den bisherigen zu vergleichen sind. Ergibt sich, daß von den decretmäßig Angestellten und übrigens dienstlauglichen Individuen einige entbehrlich sind, so sind sie mit ihrer Characteristik anzuzeigen, damit sie anderswo verwendet werden können.

7) Was die zur Zeit bestehenden Instructionen der Weg- und Werkmeister betrifft, so hat das Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau heute den Auftrag erhalten, dieselben einer Revision zu unterwerfen, nach deren Vollendung die Regierung die weiteren Beschlüsse hierüber zu erwarten hat.

II.

Die verschiedenen Bedenken, welche der § 14 der Verordnung vom 5. November v. J. veranlaßt hat, haben ihren Grund größtentheils in einem Mißverständnisse. Wenn endlich Seine Majestät künftig die stabilen mit der Versicherung einer lebenslänglichen Versorgung und mit Pensions-Ansprüchen aufgenommene Wegmacher beseitigt und an deren Stelle amovible Taglöhner gesetzt wissen wollen, so ist hiedurch noch keineswegs ausgesprochen, daß nicht zu jeder Zeit, (wo keine Verpachtung der Straßen besteht) gewisse Individuen für bestimmte Straßenstrecken bestellt seyn sollen, um die gewöhnlichen kleinen Ausbesserungen augenblicklich zu besorgen, auf Uebertretungen der Straßenbau-Polizei aufmerksam zu seyn ꝛc.

Seine Königliche Majestät behalten sich jedoch vor, die ausführlichen Beschlüsse über die Bestellung der Wegmacher, ihre Pflichten und Löhnungen ꝛc. vor der Hand noch zu verschieben, bis hierüber auch das Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau sein Gutachten erstattet haben wird.

München den 17. April 1818.

Staatministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreis-Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 53.

Nr. Pr. 16852.

(Den Taglohn unbeständiger Aufseher beim Straſſen- und Waſſerbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Regierung des Rezatkreiſes vermengt in ihrem Anfragsberichte vom 7. v. M. zwei verſchiedene Gegenſtände mit einander.

Wenn nämlich im Reſcripte vom 17. April l. J. geſagt worden, „daß kein Individuum als Aufſeher für den Straſſen- oder Waſſerbau mit Taggeldern, welche den gewöhnlichen Gehalt eines Weg- oder Werkmeiſters überſteigen, angeſtellt werden ſollen," ſo bezieht ſich dieſes, wie aus dem ganzen Zuſammenhange des erwähnten Reſcriptes hervorgeht, nur auf ſolche Aufſeher, die als ſtändig für einen beſtimmten Straſſen- oder Flußdiſtrict beſtellt werden ſollen, alſo keineswegs auf unſtändige Werkmeiſter oder Poliere, welchen bei wichtigen Bauten die Ausführung eines ſpeciellen Theiles derſelben anvertraut wird. Für die Größe des Taglohnes ſolcher nur auf die Dauer eines Baues aufgeſtellten Aufſeher läßt ſich nicht wohl ein minimum oder maximum beſtimmen, indem dieſes von der Wichtigkeit der Arbeit und von der Geſchicklichkeit der Individuen abhängt.

Dagegen gehören Arbeiten der Art, welche die Königliche Regierung in ihrem Berichte beiſpielsweiſe angeführt hat, nämlich Setzung des Grundpflaſters oder der Linienſteine und dergleichen, eben nicht zu denjenigen, wofür es nöthig wäre, beſondere Aufſeher mit höherem Taglohne zu beſtellen.

Vielmehr ſollte getrachtet werden, daß derlei Arbeiten, welche die gewöhnlichen ſtabilen Diſtrictsaufſeher ſelbſt genau kennen müſſen, welche mit keinem Nivellement oder künſtlichen Ausſteckung ꝛc. verbunden ſind, und deren Ausführung auch nach der Herſtellung genau unterſucht werden kann, an tüchtige Maurer oder Pflaſterer in Accord gegeben, und unter der Aufſicht der gewöhnlichen Diſtrictsaufſeher ausgeführt werden.

München, den 8. Auguſt 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. F.

§. 54.

(Die Aufſeher für den Waſſer- und Straſſenbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In der Verordnung vom 5. November 1817 §. 6 heißt es, daß die Annahme der Weg- und Werkmeiſter den Kreisregierungen überlaſſen ſey. Dieſes beruht auf zwei Vorausſetzungen, nämlich:

Digitized by Google

1) daß, wie sich die Verordnung ausdrückt, nur von einer Anstellung auf Ruf und Widerruf die Rede sey;

2) daß die Zahl der in einem Kreise nothwendigen Weg- und Werkmeister und die Begränzung ihrer Districte schon definitiv festgesetzt sey.

In jedem Falle also, wo die Königliche Kreisregierung die Besetzung einer Aufseher-Stelle für den Straſſen- und Wasserbau mit einem eigenen stabilen Subjecte für zweckmäßig und nothwendig erachtet, hat dieselbe Bericht zu erstatten.

Eben so ist keine erledigte Aufseherstelle ohne vorläufige Berichtserstattung wieder zu besetzen, bevor nicht die Anzahl und Begränzung der Aufseherbezirke, welche durch die Ausscheidung der Straſſen neue Abänderungen erleiden wird, definitiv festgesetzt wird.

Bei der Begutachtung zu Weg- und Werkmeister-Stellen ist immer auf die hiezu geeigneten Straſſen- und Wasserbau-Practicanten, vorzügliche Rücksicht zu nehmen, weswegen auch das Königliche Central-Straſſen- und Wasserbau-Bureau, welchem die Leitung und Aufsicht über alle diese Practicanten übertragen ist, den Auftrag erhalten hat, eine Qualificationsliste derselben zu führen, um bei allen vorkommenden Gelegenheiten die Würdigsten derselben in Antrag bringen zu können.

München, am 22. Juli 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Nachricht dem Central-Bureau.

§. 55.

Auszug aus dem Allerhöchsten Rescripte vom 26. August 1819.

(Instruction für das Baupersonal, — das Verbot von Gelderhebungen bei den zahlenden Rentämtern betr.)

Den Wegmeistern und Wegmachern ist zwar bei Strafe der Entlassung verboten, beim Rentamte persönlich das Geld für Scheine zu erheben, welche nicht ihren eigenen Lohn oder Gehalt, sondern fremde Forderungen betreffen. Da aber eine solche verbotene Gelderhebung nur geschehen, wenn der Rentbeamte die Bezahlung leistet, so wird dieses dem Rentbeamten gleichfalls unter Androhung von Strafe und dem Beisatze verboten, daß sie in Subsidium für die aus der Uebertretung dieses Verbotes allenfalls entspringenden Geldunterschlagungen zu haften haben.

Digitized by Google

§. 56.

(Instruction für die Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Für die zur Erhaltung der Straſſen nöthigen Aufſicht und Arbeiten erhalten die Wegmeiſter gegenwärtige Inſtruction, welche ſie genau zu befolgen haben.

I.

Anſchaffung und Beiführung des Materials.

§. 1.

Der Wegmeiſter hat die größte Aufmerkſamkeit darauf zu verwenden, daß das Material, welches zur Erhaltung der Straſſen verwendet wird, in möglichſt guter Beſchaffenheit aus den hiezu angewieſenen Steinbrüchen oder Gruben, und in vorgeſchriebener Zahl und Größe der Haufen beigeführt werde.

§. 2.

Iſt dieſes Flußkies oder anderer in eigenen Gruben gegrabener Kies, ſo muß derſelbe, damit er vom Sande möglich rein erhalten werde, entweder durch das Wurfgitter geworfen, oder mit eiſernen Rechen zuſammengezogen werden. Es iſt daher mit der größten Sorgfalt darüber zu wachen, daß dieſes Material nicht eher auf die Straſſe angeführt werde, bis es vollkommen gereinigt iſt, wofür der Wegmeiſter ausdrücklich verantwortlich erklärt wird.

§. 3.

Beſteht das Material aus Steinen, ſo ſind dieſe entweder im Walde oder auf Feldern zuſammengeleſen oder in Steinbrüchen gebrochen. Jene ſind gewöhnlich nicht ſo gut, wie dieſe. In dieſem Falle ſoll der Wegmeiſter ſtets darauf bedacht ſeyn, in jenen Gegenden, wo bisher nur zuſammengeleſene, weniger gute Steine zu haben ſind, bequem gelegene Steinbrüche aufzufinden und anzuzeigen.

§. 4.

Das Material ſoll in Haufen, welche 18 Cubikfuße enthalten, auf die Straſſe geführt werden. Um dem Wegmeiſter die Aufſicht über dieſen Gegenſtand zu erleichtern, wurden die Wegmacher in den §§. 23, 24 und 25 ihrer Inſtruction verpflichtet, ebenfalls für die gehörige Größe dieſer Haufen zu ſorgen.

Uebrigens iſt in dem §. 30 der Inſtruction der Wegmacher ausdrücklich vorgeſchrieben, daß kein Materialhaufen klein geſchlagen oder gar auf die Straſſe eingeworfen werden darf, bevor derſelbe vom Wegmeiſter beſichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden iſt.

Dieſe Beſichtigung und Aufzeichnung muß dort, wo das Material durch Concurrenz gegen tarmäßige Bezahlung aufgeführt wird, in Gegenwart eines Abgeordneten der einſchlägigen Gemeinde oder des Landgerichts geſchehen.

Bei der Beſichtigung hält der Wegmeiſter ein Abzählungsprotokoll, welches folgende Rubriken enthalten muß:

1) wie viele Materialhaufen nach der getroffenen Repartition auf jede 1/8 Stunde angefahren werden ſollten;

Digitized by Google

2) wie viele hievon bei der Abzählung wirklich angefahren waren, und zwar
   a) in der gehörigen Größe und Qualität, also annehmbar, oder
   b) nicht annehmbar;
3) wie viele Haufen demnach der Fuhrmann oder die Gemeinde noch anzuführen habe, und binnen welcher Zeit;
4) Unterschrift des Fuhrmanns oder des Abgeordneten der Gemeinde.

§. 5.

Es ist zwar mit einiger Uebung leicht, die Größe der Haufen nach dem Augenmaße zu beurtheilen. Demungeachtet soll der Wegmeister immer von den neu beigeführten Haufen bei deren Abzählung einige von dem Wegmacher in der vorgeschriebenen Form und Größe (Instruktion für die Wegmacher §§. 24. 25) aufstellen lassen, um sich von der gehörigen Größe der Haufen zu überzeugen.

Findet er entweder auf diese Weise oder durch den bloßen Anblick, daß die Haufen zu klein sind, so muß sie der Fuhrmann auf seine Kosten in Haufen von der vorgeschriebenen Form und Größe umsetzen lassen, und es werden nur so viele Materialhaufen in das Abzählungs-Protokoll aufgenommen und quittirt, als nach der Umsetzung übrig geblieben und annehmbar gefunden worden sind.

Sind die zu klein befundenen Haufen von einer Gemeinde in der Concurrenz angefahren worden, so muß die Gemeinde auf jeden einzelnen Haufen so viel Material nachliefern, bis er die gehörige Größe hat, und hievon muß sich der Wegmeister neuerdings überzeugen, ehe die Concurrenz als erfüllt quittirt wird.

§. 6.

Auf diese Weise soll in jedem Falle, wenn die Haufen zu klein sind, verfahren werden. Niemals aber darf der Wegmeister dem durch zu kleine Haufen dem Aerar drohenden Schaden dadurch vorzubeugen suchen, daß er bei unverändert bleibenden Haufen nach einer vorausgehenden Schätzung eine geringere Anzahl quittirt, und folglich dem Fuhrmann einen Abzug macht; denn auf diese Weise kommt eine größere Anzahl Haufen auf die Strasse zu liegen, als in den Rechnungen erscheint, wodurch sehr leicht Verwirrung in der Materialrechnung entsteht; auch würde ein solcher auf einer willkührlichen und ungewissen Schätzung beruhender Abzug Veranlassung zu gerechten Beschwerden geben.

§. 7.

Der Wegmeister ist dafür verantwortlich, daß nicht mehr Materialhaufen quittirt werden, als wirklich angefahren sind; daß ferner kein Materialhaufen angenommen und quittirt werde, welcher entweder das rechte Maaß nicht hat, oder welcher deßwegen von schlechter Qualität ist, weil ihn der Fuhrmann oder die Gemeinde nicht aus der angewiesenen Kiesgrube, Steingrube ꝛc. genommen hat.

§. 8.

Die Entfernung der Materialhaufen unter sich nach der durch den genehmigten Etat bestimmten Haufenzahl hat der Wegmeister dem Wegmacher anzugeben. Hiebei muß

Digitized by Google

aber genaue Rücksicht auf die Beschaffenheit der Straße genommen werden, da in der nämlichen ½ Stunde manchmal eine Straßenecke wegen zu geringer Wölbung u. dgl. mehr Material erheischen kann, als eine andere.

§. 9.

Die Materialhaufen sollen ohne dringende Nothwendigkeit, um die Straße nicht zu sehr zu beengen, nie auf beide Seiten derselben zugleich gelegt werden.

II.

Verwendung des Materials.

§. 10.

Der Wegmeister soll jederzeit sorgen, daß es, wenn das Material in Steinen besteht, nicht an geschlagenem Material fehle. Er muß daher sorgen, daß es zu gehöriger Zeit und immer da zuerst geschlagen werde, wo es am ehesten nöthig ist. Er soll aber auch nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen, und an Stellen, wo das Einwerfen nicht so bald nöthig wird, viele Steine schlagen lassen, weil sie dann zu lange liegen bleiben müssen, und durch die Fuhrleute, vorzüglich an Bergen, zusammen gefahren werden.

§. 11.

Das Einwerfen der Materialhaufen darf nie der Willkühr der Wegmacher überlassen bleiben. Der Wegmeister soll denselben daher immer die Stellen, wo sie einzuwerfen haben, und auf welche Weise es geschehen soll: ob nämlich bloß Geleise auszufüllen, oder die ganze Straße zu überschütten sey, bestimmen.

§. 12.

Dabei muß immer vorzüglich auf die Erhaltung einer zweckmäßigen Wölbung der Straße gesehen werden. Sie beträgt den 36sten Theil der Straßenbreite, oder auf 3 Fuß der Breite einen Zoll. Diese Höhe hat der Wegmeister jedem Wegmacher für seine Straßenstrecke anzugeben, und dafür zu sorgen, daß sie genau erhalten werde; bei mit Leistensteinen versehenen sehr oft höher gewölbten ältern Steinstraßen ist aber hiebei auf die ursprüngliche Anlage Rücksicht zu nehmen, und es läßt sich hierüber nichts Allgemeines bestimmen.

Uebrigens ist eben so strenge darauf zu halten, daß eine Straße, welche schon die gehörige Wölbung hat, nicht noch höher gewölbt werde, — als darauf, daß eine Straße ihre gehörige Wölbung nicht verliere. Zu hoch gewölbte Straßen sollen nur durch Erhöhung der Fußbänke flacher gemacht werden, wobei an Steinstraßen die Leistensteine höher gesetzt werden müssen. Dieses darf aber nie ohne besondere Weisung der Bauinspection geschehen.

§. 13.

Die Erhaltung dieser Höhe nebst der nothwendigen Ausfüllung der Geleise muß bestimmen, wie viele Haufen eingeworfen werden sollen. Die verschwenderische Gewohnheit, zu bestimmten Zeiten alles bereit liegende Material ohne alle

Digitized by Google

Rücksicht auf die Strasse zu werfen, muß daher ein für allemal beseitiget werden.

Wenn es nöthig ist, die Strasse ganz mit frischem Material zu bewerfen, und tiefe Geleise in dieselbe eingeschnitten sind, so müssen diese zuvor mit gröberem Material, wenn es vorhanden ist, ausgefüllt werden.

III.

Erhaltung und Wölbung der Strasse, der Seitengräben und Dämme.

§. 14.

Es ist nicht genug, daß die Wölbung der Strasse ihre Höhe in der Mitte habe; sie muß möglichst genau einen Theil eines Kreisbogens bilden. Sie darf daher nicht, wie es oft der Fall ist, in der Mitte flach und eben seyn, und sich erst am Rande plötzlich herabneigen; dadurch bleibt das Wasser auf der Mitte der Strasse stehen, und diese wird auf den Seiten so abhängig, daß ein beladener Wagen ohne Gefahr umzuwerfen sich nicht dem Rande der Strasse nähern kann. Die Strasse muß schon von der Mitte an sich in einer sanften Bogenlinie gegen die Leistensteine, und bei Kiesstrassen ohne die Leistensteine gegen die Gräben herabneigen. Hiezu gehört allerdings ein gutes Augenmaaß und vorzügliche Aufmerksamkeit von Seite des Wegmachers. Der Wegmeister soll daher alle Mühe und nöthigenfalls auch Strenge anwenden, daß die Wegmacher diese Wölbung genau beurtheiln und erhalten lernen.

§. 15.

Wenn durch Ackern oder irgend auf andere Weise die Gräben oder Fußbänke beschädigt werden, und der Thäter das Verdorbene auf die erste Warnung des Wegmachers oder auf geschehene Anzeige beim Gemeindevorsteher nicht wieder herstellt, so hat der Wegmeister darüber schriftliche Anzeige an den Gemeindevorsteher, und wenn diese ohne Wirkung bleibt, an die Strassenbau Inspection zu machen. Das Nämliche gilt von dem Behacken der Seitenflächen der Strassendämme, weil diese dadurch locker gemacht und dann vom Regen abgespühlt werden, wodurch die Dämme selbst nothwendig schmäler werden müssen.

Der Wegmeister ist berechtigt, das, was unbefugter Weise auf die zur Strasse gehörigen Dämme gepflanzt worden, ohne weiters vernichten zu lassen.

§. 16.

Der Wegmeister hat darüber zu wachen, daß die Strassen nicht durch Abfahrten auf die Seitenwände verdorben, und daß dort, wo Strassengräben bestehen, Brücken über dieselben für die Abfahrten unterhalten werden. Bei Dammstrassen dürfen die Abfahrten nicht in den Strassenkörper einschneiden, sondern müssen, wo sie von der Strasse abgehen, gleich hoch mit den Fußbänken seyn. In der Regel sind diejenigen, welche diese Abfahrten nothwendig haben, zu ihrer Anlage und Unterhaltung verbunden.

§. 17.

Wo die Gemeinden die durch ihre Ortschaften ziehenden Strassen selbst unterhalten müssen, hat der Wegmeister dafür zu sorgen, daß die dazu nöthige Arbeit zweckmässig und

Digitized by Google

zu gehöriger Zeit geschehe. Geschieht dieses nicht, und bleiben seine darüber gemachten Erinnerungen unbefolgt, so hat er zuerst schriftliche Anzeige an den Gemeindevorstand, und wenn diese ohne Erfolg bleibt, an die Straßenbau-Inspection zu erstatten.

§. 18.

Wo die Unterhaltung der durch Ortschaften ziehenden Straßen dem Aerar obliegt, hat der Wegmacher wenigstens darüber zu wachen, daß die Gemeinde alle zu Gunsten der Straße bestehenden Polizeigesetze pünktlich beobachte. Wenn seine Anforderungen hiezu an die Gemeindevorsteher fruchtlos bleiben, so hat er der Bauinspection Anzeige zu machen.

§. 19.

Was außerdem die Behandlung der Straße betrifft, so wird der Wegmeister auf die Instruction für die Wegmacher hingewiesen, welche er überhaupt als einen ergänzenden Theil seiner eigenen Instruction zu betrachten hat.

§. 20.

Dem Wegmeister ist es übrigens eben so, wie dem Wegmacher, strengstens untersagt, Straßenarbeiten, Fuhren, Material-Lieferungen u. dgl. in Akkord zu übernehmen, und zwar weder in seinem eigenen, noch unter einem fremden Namen, weder für andere, noch in Gesellschaft mit andern.

IV.

Aufsicht auf die Wegmacher.

§. 21.

Nachläßigkeit der Wegmacher kann nicht lange ohne Nachläßigkeit der Wegmeister statt finden, welche ihre Untergebenen zur Arbeit anzuhalten wissen müssen. Sie werden daher persönlich für den Fleiß der Wegmacher verantwortlich gemacht und für jene Fehler der Wegmacher, welche der Wegmeister aus Fahrläßigkeit übersehen, oder wo er zur Anzeige verpflichtet war, nicht angezeigt, oder endlich gar durch eigene Aufträge an die Wegmacher veranlaßt hat, wird der Wegmeister bestraft.

§. 22.

Ein jeder Wegmeister, der seine Sache versteht, muß wissen, wieviel von jeder gewöhnlich vorkommenden Arbeit ein fleißiger Wegmacher des Tages zu machen im Stande ist. Er soll, so oft er seine Straße besucht, ihm die Arbeit, welche er zu machen hat, anweisen, in das Einschreibbüchlein des Wegmachers einschreiben, und bei seiner Wiederkunft beurtheilen, ob die von demselben gemachte Arbeit mit der darauf verwendeten Zeit im Verhältnisse steht. Er darf nie dem Wegmacher die Wahl der Arbeit selbst überlassen, weil dieser dann gewöhnlich an vielen Stellen gearbeitet haben will, wobei es schwer und oft unmöglich wird, zu beurtheilen, was er gearbeitet hat.

Daher wurde den Wegmachern in ihrer Instruction §. 33 und 42 bei Strafe verboten, Arbeiten zu machen, welche der Wegmeister nicht befohlen hat. Die geleistete Arbeit

Digitized by Google

soll aber nicht allein der darauf verwendeten Zeit angemessen, sondern auch gut gemacht seyn. Wenn dieses nicht der Fall ist, so ist hierüber an die Bauinspection Anzeige zu machen.

§. 23.

So wenig als der Wegmeister gestatten darf, daß ein Wegmacher in den bestimmten Arbeitsstunden die Strasse verlasse und fremde Arbeit annehme, eben so wenig darf er ihn selbst zu häuslichen Diensten oder andern Privatarbeiten benützen, und zwar weder unentgeldlich, noch gegen Bezahlung.

§. 24.

Der Wegmeister soll, so oft es nöthig ist, vorzüglich aber während der Ausbesserungsarbeiten im Frühlinge und Herbste, und bei anhaltendem Regenwetter, ausserdem aber des Monats wenigstens zweimal alle Straßen seines Bezirkes bereisen, um die Wegmacher und Straßenarbeiter unter hinlänglicher Aufsicht halten zu können. Er soll dabei keinen bestimmten Tag beobachten, um die Wegmacher in beständiger Unsicherheit über die Zeit seiner Ankunft zu erhalten.

Ueber die gemachten Dienstesreisen muß sich der Wegmeister mit einem Tagbuche ausweisen, welches dem Verzeichnisse der Taggelder zum Belege dient, und mit diesen monatlich der vorgesetzten Bauinspection zugestellt wird.

V.

Geschäftsführung des Wegmeisters.

§. 25.

Mit Anfang des Etatsjahres wird dem Wegmeister von der Bauinspection eröffnet, was im Laufe dieses Jahres auf jede einzelne Straßenstrecke verwendet werden dürfe, und zwar:

a) an Material,

b) an Ausgaben aller Art, die sich auf die einzelnen Straßenstrecken ausschlagen lassen, nämlich für Forderung und Beifuhr des erwähnten Materials, für Steinschlagen, Unterhaltung der Gräben und Fußbänke, Taglöhner, Straßen-, Brücken- und Durchlässe, endlich andere derlei Arbeiten.

Desgleichen werden dem Wegmeister die übrigen Kosten, welche für Wegmacher, Grundentschädigungen, Ankauf und Unterhaltung von Werkzeugen höchstens verwendet werden dürfen, bekannt gemacht.

Es ist dem Wegmeister strenge und unter Androhung des Ersatzes aus eigenen Mitteln untersagt, über Material- oder Geldausgaben anders zu verfügen, als er angewiesen ist. Findet er das Bewilligte unzureichend, oder eine Transferirung nothwendig, so hat er es unverzüglich der Bauinspection anzuzeigen, und deren Entschließung zu erwarten.

§. 26.

Um eine beständige Uebersicht des beigeführten Materials und der geleisteten Arbeiten zu haben, führt der Wegmeister bei seinen Reisen ein eigenes Reisemanual im Taschenformate

Digitized by Google

nach dem beiliegenden Muster (Beilage I.) bei sich, in welches die beigeführten und verwendeten Materialhaufen, und die sowohl in Accord als von den Wegmachern und Hilfsarbeitern geleisteten Arbeiten nach Zahl und Maaß genau eingetragen werden. Jene Arbeiten, welche sich nicht nach der Längeruthe bemessen lassen, sind in der Rubrik der Anmerkungen nebst der Anzahl der damit zugebrachten Tage zu bemerken.

Unter Längenruthen ist durchaus ein Maaß von 10 Bayerischen Werkfussen zu verstehen.

Dieses Manual soll er sorgfältig aufbewahren, um nöthigenfalls über alles genaue Auskunft geben, und sich über seine Genauigkeit rechtfertigen zu können.

§. 27.

Aus dem Reisemanual hat der Wegmeister den tabellarischen Monatsbericht an die vorgesetzte Bauinspection nach dem beiliegenden Muster (Beilage II.) zu verfassen.

In dieser Tabelle sind die Rubriken, welche unter der Ueberschrift: „Arbeit nach Längenruthen" enthalten sind, mit möglichster Genauigkeit auszufüllen. Da nur dadurch am Ende des Jahres beurtheilt werden kann, in welchem Verhältnisse die gemachten Arbeiten mit den darauf verwendeten Kosten stehen, nur dadurch in der Folge die Quantität der nöthigen Arbeiten jederzeit im Ganzen genommen, ausgemittelt werden kann, und äusserst viel daran gelegen ist, diese und andere für den Straßenbau im Allgemeinen nützliche Resultate dadurch zu erhalten; so wird mit aller Strenge auf der Beobachtung der möglichsten Genauigkeit in diesem Punkte bestanden werden, und keine Nachlässigkeit hierin ungeahndet bleiben.

§. 28.

Alle Quittungen der Scheine jeder Art müssen zuerst vom einschlägigen Wegmeister und sodann vom Bauinspector contrasignirt werden, ehe sie beim Rentamte bezahlt werden können.

Die Taglohnsscheine werden nach beiliegender Form (Beilage III.) ausgestellt. Wenn ein einziger Schein für mehrere Taglöhner ausgestellt wird, und die Zahlung nicht auf dem Bauplatze geleistet werden kann, sondern das dazu erforderliche Geld bei dem zahlenden Amte geholt werden muß, so soll dieses durch einen von den Taglöhnern selbst unter sich zu wählenden Mann geschehen. Der Name desselben muß unten auf dem Scheine bemerkt werden. Den Taglöhnern selbst soll der Wegmeister auf einem Zettel mittheilen, wieviel jeder am Gelde zu empfangen hat, theils, damit der Geldempfänger, welcher den Schein beim Amte zurücklässt, wisse, wieviel er jedem Einzelnen zu behändigen habe, theils, damit diese nicht so leicht von jenem hintergangen werden können.

Auch auf den Scheinen für die übrigen Arbeiten muß genau bemerkt werden, für welche Straßenstrecke, für welche Arbeit, Lieferung ꝛc. die Zahlung zu leisten sey.

Die Scheine für Beiführung des Straßenmaterials müssen mit den Abzählungsprotocollen (§. 4) belegt seyn.

§. 29.

Alle Scheine und Quittungen werden vom Wegmeister in ein Tagbuch nach dem beiliegenden Muster (Beilage IV.) eingetragen.

Digitized by Google

Die Rubrik „Nr. der Abtheilung" bezieht sich auf den Gegenstand, wofür die Scheine ausgestellt sind, nämlich für

I. Material,
II. Gräben und Fußbänke,
III. Wegmacher,
IV. Hilfsarbeiter,
V. Straßenbrücken, Kanäle und andere Nebenarbeiten,
IV. besondere Ausgaben.

Mit diesen römischen Ziffern werden die ebenbemerkten Gegenstände in der vorgezeigten Rubrik des Tagbuches bezeichnet. Die Numerirung der Scheine durch den Wegmeister geschieht auf der Rückseite derselben.

§. 30.

Wenn die Scheine der Inspection zur Unterschrift zugestellt werden, so müssen sie mit einem Verzeichnisse derselben, welches genau nach der Form des Tagebuchs und mit den nämlichen Rubriken verfaßt ist, begleitet werden. Darin müssen die Gegenstände, wofür die Scheine gestellt sind, eben so wie in dem Tagebuche selbst ausführlich bemerkt seyn, um nöthigenfalls die verlangten Aufschlüsse geben zu können. Dagegen ist es in Zukunft nicht mehr nöthig, die Duplicate der Scheine, wie es in einigen Kreisen bisher gewöhnlich war, an die Bauinspection einzusenden.

§. 31.

Es ist dem Wegmeister auf das Strengste verboten, für irgend einen Schein (seinen eigenen für Besoldung und Taggelder ausgenommen) das Geld von dem auszahlenden Amte zu erheben. Diejenigen, welchen die Scheine gehören, sollen sie jederzeit ohne Ausnahme selbst in die Hände bekommen, damit sie wissen, was für sie angewiesen worden, und wie viel sie zu empfangen haben.

Der Wegmeister soll, so viel möglich, sie ihnen selbst zustellen, und nur in dem Falle, wo dieses durch Umstände verhindert, unmöglich wird, sie ihnen durch andere übersenden. Da dieses sehr oft durch niemand andern, als die Wegmacher geschehen kann, so soll dieser sie ihnen in der kürzesten Zeitfrist behändigen. Sollte der Fall eintreten, daß ein Wegmacher für einen dieser Scheine selbst das Geld empfängt, so wird er nach dem §. 46 seiner Instruction entlassen, und sollte er etwas von diesem Gelde zurückbehalten haben, auch über dieses der competenten Behörde zur weitern Bestrafung angezeigt.

Die Wegmeister haben die ihnen untergeordneten Wegmacher genau und wiederholt mit dieser Verfügung bekannt zu machen, und mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß sie nicht übertreten werde.

VI.

Strafen und Belohnungen.

§. 32.

Obwohl mit Recht erwartet werden kann, daß die Wegmeister das Vertrauen, welches sie zur Aufsicht über ein untergeordnetes Personal berufen hat, durch eine genaue und

Digitized by Google

redliche Pflichterfüllung zu ehren wissen werden, so sind doch für die möglichen Fälle von Pflichtvergessenheit Strafbestimmungen nothwendig.

§. 33.

Die Wegmeister können von der vorgesetzten Kreisregierung mit Geldbußen, oder nach Umständen auch mit Arrest bestraft werden. Sind sie auf Ruf und Widerruf angestellt, so kann die Kreisregierung auch ihre Entlassung verfügen.

§. 34.

Eine Geldbuße, oder nach dem Ermessen der Kreisregierung eine hiemit im Verhältnisse stehende Arreststrafe findet in allen Fällen statt, wo ein untergeordneter Wegmacher Fehler, welche nach seiner Instruction zu einer solchen Strafe geeignet gewesen wären, begangen hat, die aber vom vorgesetzten Wegmeister übersehen oder nicht angezeigt worden sind.

In allen diesen Fällen ist die Strafe des Wegmeisters doppelt so groß, als jene des Wegmachers.

Neben der Strafe findet nach Umständen ein Schadensersatz statt. Wenn z. B. der Wegmeister wider den §. 2 seiner Instruction ungereinigtes Material auf die Straße anführen läßt, so hat er die Kosten für das nachfolgende Reinigen desselben und den Fuhrlohn für den hiedurch veranlaßten Abgang der Haufenzahl zu ersetzen.

§. 35.

Als Strafe tritt die Entlassung nicht nur überhaupt bei allen Verbrechen der Untreue, Bestechung u. dgl., sondern insbesondere auch alsdann ein, wenn dreimalige Disciplinar-Strafen fruchtlos geblieben sind, oder wenn ein Wegmeister wider die §§. 7 — 20 oder 31 seiner Instruction handelt, oder wenn er Handlungen der Wegmacher, die zu deren Entlassung geeignet gewesen wären, verschweigt.

§. 36.

Wegmeister, welche sich durch gewissenhafte Treue, Geschicklichkeit und Fleiß vorzüglich auszeichnen, sollen nach Thunlichkeit durch Geldremunerationen und durch Beförderung in Wegmeisters-Stellen höherer Classe, oder zu höheren Diensstesstufen belohnt und aufgemuntert werden.

Zu Remunerationen ausgezeichneter Wegmeister sollen alle gemäß des vorhergehenden §. 34 anfallender Geldstrafen am Ende des Jahres von der Kreisregierung verwendet werden.

Die Kreisregierung wird ein besonderes Vormerkbuch sowohl für die Verdienste, Belobungen und Belohnungen, als über die Fehler, Verweise und Bestrafungen der Wegmeister führen, um hierauf bei vorkommenden Gelegenheiten Rücksicht nehmen zu können.

München, den 26. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

Gesetz B. S. Bd. 9. S. 725.

Digitized by Google

Beilage I. zur Instruction für die Wegmeister.

te Stunde der Straße von nach Monat 18

Achtel-Stunden.	Material-Haufen: Vorräthig: Geschlagen	Vorräthig: Ungeschlagen	Vorräthig: Zusammen	Beigeführt	Verwendet	Bleiben: Zusammen	Bleiben: Geschlagen	Bleiben: Ungeschlagen	Geschlagen: Im Accord.	Geschlagen: v. Wegmach.	Arbeiten: Graben: Im Accord	Graben: v. Wegmach.	nach Längenruthen von 10′: Fußbänke: Im Accord	Fußbänke: v. Wegmach.	Kothabzieh.: durch Hilfsarbeiter	Kothabzieh.: v. Wegmach.	Einwerfen: durch Hilfsarbeiter	Einwerfen: v. Wegmach.	Anmerkungen.
1.																			
2.																			
3.																			
4.																			
5.																			
6.																			
7.																			
8.																			
Summe.																			

Anmerkung. Diese Tabelle bleibt in Quartformat und wird in der Mitte zusammengelegt, um in die Schreibtafel der Wegmeister gelegt werden zu können.

Beilage II. zur Instruction für die Wegmeister.

Monat 18

Monats-Bericht

über das auf die Straßen im Bezirke des Wegmeisters N. beigeführte und verwendete Material und die gemachten Straßenarbeiten.

Benennung der Straße.	Nummer der Straßen-Stunde.	Material-Haufen: Vorräthig	Beigeführt	Verwendet	Bleiben: in Summa	Bleiben: Geschlagen	Bleiben: Ungeschlagen	Geschlagen: in Accord	Geschlagen: v. Wegmach.	Arbeiten nach Längenruthen von 10′: Graben in Accord	Graben v. Wegmach.	Fußbänke in Accord	Fußbänke v. Wegmach.	Kothaszieh durch Hilfsarbeiter	Kothaszieh v. Wegmach.	Einwerfen durch Hilfsarbeiter	Einwerfen v. Wegmach.	Anmerkungen.

Zahlungs-Berechnung

vom bis 18

In der Bauinspection

in dem Rentamte

an der Straße von nach

haben nachbenannte Taglöhner

(Bezeichnung der geleisteten Arbeit.)

Zahl der Arbeiter.	Namen.	Wohnort.	Hat gearbeitet ganze oder halbe Tage. Monats-Tag: S.	M.	D.	M.	D.	F.	S.	Summe der Tage.	Zu tägl. Kreuzern.	Geld-Betrag: fl.	kr.	

Digitized by Google

Tagbuch

über die Scheine, welche für die Straße im Bezirke

des Wegmeisters N. ausgestellt worden sind.

Strasse.	Stunden der Straße.	Monats-Tag.	Nro. der Abtheilung.	Nro. des Scheins.	Namen der Scheinaussteller.	Inhalt der Scheine.	Betrag: fl.	Betrag: kr.

Digitized by Google

§. 57.

(Die Aufsicht auf die Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wurde heute an die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, erlassen:

Die Königliche Regierung will gemäß ihres Berichtes vom 25. November l. J. die Wegmacher in Hinsicht ihrer Anwesenheit auf der Strasse durch die Gendarmen und Landgerichte controliren; allein dieser Vorschlag ist schon aus dem Grunde nicht annehmbar, weil die Strassen nicht durch die Anwesenheit des Wegmachers auf denselben, sondern durch seine Arbeit erhalten werden. Diese muß controlirt werden, und nicht jene, und wenn seine Arbeiten, die der Wegmeister jederzeit sehen und beurtheilen kann, in Hinsicht auf Quantität und Qualität ohne Tadel sind, so heben sich auch alle Zweifel und Anstände wegen seiner Anwesenheit.

Der Wegmacher kann sich den ganzen Tag auf der Strasse aufhalten und dennoch nichts arbeiten.

Der 21te und vorzüglich der 22te §. der Instruction für die Wegmeister und der §. 33 der Instruction für die Wegmacher nebst dem in derselben enthaltenen Abschnitte über die Strafen der Wegmacher enthält alles, was zur Erhaltung des Fleißes der Wegmacher nöthig ist. — Die Befolgung dieser Vorschriften macht alle weiteren Maßregeln überflüßig, und alle Gendarmen und Polizeibehörden werden ihre Vernachläßigung zu ersetzen nicht im Stande seyn.

Was die in dem Berichte der Königlichen Regierung erwähnte Ueberhäufung der Wegmeister mit schriftlichen Arbeiten betrifft, so muß bemerkt werden, daß den bestehenden Instructionen zu Folge die Wegmeister sehr wenig zu schreiben haben, daß, wenn sie im Oberdonaukreise viel schreiben müssen, dieses nur Folge der Nichterfüllung jener Instruction seyn könnte, und daß endlich diese Schreiberei gerade durch die Realisirung des vorliegenden Vorschlags noch sehr vermehrt werden müßte.

München, den 31. December 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Strassen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

§. 58.

Nr. Pr. 5052.

(Befähigung von Subjecten zu Werk- und Wegmeistern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Ministerial-Bau-Bureau wird auf dessen Antrag vom 21. v. M. hierneben ein Abdruck der heute an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, er-

Digitized by Google

lassenen Entschließung im rubricirten Betreffe mit dem Beisatze zugeschlossen, daß bei den Anträgen zur Wiederbesetzung erledigter Weg- und Werkmeisterstellen auch auf die hiezu geeigneten Bau-Practicanten Rücksicht zu nehmen sey, indem es von großem Nutzen für dieselben seyn kann, die verschiedenen Dienstgrade von der untern Stufe auf zu durchwandern.

München, den 11. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Bau-Bureau also ergangen.

§. 59.

(Befähigung von Subjecten zu Werk- und Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist nöthig, für die Wiederbesetzung erledigter Weg- und Werkmeisters-Stellen mit tüchtigen Subjecten Vorsehung zu treffen.

Die Kreisbau-Referenten haben daher die vorzüglich hiezu geeigneten Bauhandwerker, von deren Brauchbarkeit zu Weg- und Werkmeistern sie bei ihren Nachsichtsreisen, oder bei andern Gelegenheiten die Ueberzeugung erhalten, besonders vorzumerken, um bei Erledigungs-Fällen hierauf Bedacht nehmen zu können.

Ausserdessen ist in jedem Kreise für die Nachziehung von 1 höchstens 2 fähigen jungen Leuten zum Dienste der Weg- und Werkmeister, und zwar vorzugsweise aus der Classe der Bauhandwerker Sorge zu tragen.

Bei ihrer Auswahl ist auf einen gesunden Körperbau, ferners auf die gehörige Vorbildung im Lesen, Schreiben, Rechnen und Zeichnen, und endlich auch darauf zu sehen, daß ihr Unterhalt bis zum wirklichen Einrücken in eine Weg- und Werkmeisters-Stelle gesichert sey.

Zu ihrer Ausbildung sind solche Amtsbezirke zu wählen, wo sie unter die Aufsicht und Leitung ausgezeichneter Bauinspectoren, und an die Seite tüchtiger Weg- und Werkmeister gestellt werden können.

Der Königliche Kreisbau-Referent selbst soll ihre Fortschritte und ihre Aufführung mit Aufmerksamkeit beobachten, und eine Qualifications-Vormerkung hierüber führen, damit sich hierauf bei den Anträgen zur Besetzung erledigter Weg- und Werkmeister-Stellen bezogen werden könne.

Die Königlichen Oberbauräthe werden bei ihren Nachsichtsreisen Einsicht von dieser Vormerkung nehmen.

München, den 11. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 60.

Nr. Pr. 1693.

(Die Local-Aufsicht durch Werkmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königlichen Regierung in ihrem Berichte vom 23. v. M. beantragte Aufstellung eines Zimmermanns als Werkmeister in Bamberg kann in keinem Falle die Genehmigung erhalten, weil der Königliche Ingenieur in Bamberg nicht blos bei dem bevorstehenden Brückenbaue, sondern auch bei allen daselbst vorkommenden Bauten vorzüglich einen recht tüchtigen und erprobten Steinmetz-Palier bedarf, und die in dem Etate genehmigten 300 fl. auch noch hinreichen, um jedem der beiden Ingenieure in Kulmbach und Baireuth einen tüchtigen Zimmermanns-Palier zuzugeben.

Diese Paliere, welche aus den bei den besten Meistern stehenden Obergesellen zu wählen sind, werden von den Ingenieuren als Vorarbeiter und zu Erhebungen der Baufälle benutzt, und erhalten an den wirklichen Arbeitstagen und für die Zeit ihrer Versendungen den gewöhnlichen Tagelohn eines Meisters, und anstatt der Nachstunden für Aufsicht, und als Entschädigung für arbeitsfreie Tage, auf Ruf und Widerruf eine jährliche Remuneration, welche bei den Zimmerpalieren achtzig Gulden nicht übersteigen darf.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Paliere ist den Königlichen Ingenieuren zu überlassen, welche aus eigenem Interesse ohne alle andere Rücksicht die fähigsten Subjecte auswählen werden; da es aber im Obermainkreise an solchen Gesellen, welche den gesteigerten Forderungen an das sich in den letzten Jahren wieder sehr gehobene Steinmetz-Handwerk völlig entsprechen können, fehlen dürfte, so wird dem Königlichen Ingenieur in Bamberg von hier aus ein tüchtiger Palier zugesendet werden, dessen Verhältnisse zu dem Ingenieur hiedurch nicht im Geringsten geändert werden.

Diese Paliere sind übrigens, wie die bisherigen Werk- und Wegmeister in das Handgelübd zu nehmen, für den Wasser-, Brücken-, Strassen- und Landbau zu verwenden, und erhalten ihre Taggebühren jederzeit auf Rechnung des Baues, dessen Ausführung denselben übertragen wird.

München, den 8. Februar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 61.

Nr. Pr. 6684.

(Das Hilfspersonal beim Bauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage erhält die Königliche Regierung des N.kreises ein Verzeichniß der den Königlichen Ingenieuren für die Uebergangsperiode beigegebenen Wegmeister mit der

Digitized by Google

Bestimmung, daß bei dem festzuhaltenden Grundsatze der unmittelbaren Verantwortlichkeit der Königlichen Ingenieure die Bestimmung des Wirkungskreises und des Wohnortes der Wegmeister auch den Königlichen Ingenieuren zu überlassen seyn; diese jedoch jede Wohnsitzveränderung des Hilfspersonals der Königlichen Regierung anzuzeigen haben, um zweckwidrige Verfügungen verhindern, und die Königlichen Ingenieure auf die allenfalls hiemit verbundenen Nachtheile für den Dienst aufmerksam machen zu können, wobei als Regel anzunehmen ist, daß die Wegmeister am Wohnsitze des Königlichen Ingenieurs leben und blos dann exponirt werden sollen, wenn auf längere Zeit bedeutende Bauten und die Entfernung des Ingenieurs von diesen Bauten die Anweisung eines andern Wohnortes zweckmäßig machen sollten.

Die durch die spätern Wohnsitzveränderungen veranlaßten Umzugskosten, welche bei Ordnung im Dienste nur selten seyn können, sind aus den Diätenersparnissen zu bestreiten, welche durch die Verlegung des Wohnsitzes in die Nähe der Bauten von selbst ergeben werden; sollten die Kosten auf diese Art nicht gedeckt werden können, so muß die Genehmigung zur Wohnsitzveränderung bei dem Staatsministerium nachgesucht werden.

Denjenigen Wegmeistern, welche in Folge dieser Austheilung aus einem Kreise in einen andern, und aus einem Ingenieurbezirk in einen andern versetzt werden, hat die Königliche Regierung aus deren Kreis, oder innerhalb desselben die Versetzung geschieht, die normalmäßigen Umzugskosten anzuweisen.

Der Aufwand für dieses Hilfspersonal ist bei den Königlichen Ingenieuren in dem abverlangten Administrationsetat speziell vorzutragen; dagegen bleiben die in dem Unterhaltungsetat aufgenommenen Werkmeister und die Remunerationen für Localaufseher, wo dieselben wegen besondern Verhältnissen noch fortbestehen müssen, auf dem Unterhaltungsetat und werden sowohl in den Anschlägen, als in der Rechnung den Objecten zugesetzt, zu deren Besorgung dieselbe zunächst bestimmt sind.

Bei äusseren Dienstesverrichtungen, welche sich auf den gesammten Geschäftszweig des Königlichen Ingenieurs ausdehnen, verrechnen die Werk- und Wegmeister die normalmäßigen Tagegelder, welche sich auch bei längerem Aufenthalte bei einem Baue nicht vermindern, weil bei diesem der Werk- oder Wegmeister als Aufseher oder Palier handeln muß.

Zur Bestreitung der Schreibmaterialien sind, wie bisher mäßige Aversen in den Etat aufzunehmen.

Ueber den Vollzug dieser Austheilung wird bis Ende des nächsten Monats Anzeige gewärtiget.

München, den 28. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

D. Wegmacher.*)

§. 62.

Von Seiner Königlichen Majestät von Bayern ꝛc. ꝛc. Allerhöchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wegmacher.

1.

Der Wegmacher soll täglich, außer an Sonn- und gesetzmäßigen Feiertagen, bei jeder Witterung, so lange an der Straße, oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materials arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmannes dauern; auch an den Samstagen nicht kürzere Zeit als an den Wochentagen. Nur bei besonderen Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine Kosten mit Bewilligung des Inspectors oder Wegmeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

2.

Damit derselbe von der Straße ab stets beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Straße ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegmeisters, arbeiten.

3.

Wenn derselbe oder ein für ihn tüchtiger, nach §. 1. gestellter Arbeiter, von seinen Vorgesetzten nicht auf der Straße, oder in den Materialgruben, oder bei andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird, so soll er das erstemal 20 kr., das zweitemal 25 und so stets 5 kr. mehr erlegen, dann aber seines Dienstes beim Fünftenmal entlassen werden.

4.

Er soll alle Geleise, vorzüglich bei trockener Witterung, zuziehen, bei feuchter aber mit neuem Materiale zuwerfen, das Material nur bei feuchter Witterung, jedoch auf die möglichst geringste Breite und vorzüglich im Fahrbett oder auf der Mitte der Chaussee einräumen. Die Haupteinräumung soll vom 1. März bis spätestens 1. Mai, und vom 1. October bis zum 1. November geschehen. Besonders soll aber im letzten Zeitpuncte die Haupt-Ausbesserung bewerkstelligt werden. Es muß bei diesen jährlich zu bewerkstelligenden Hauptausbesserungen aller Schlamm und das Wasser von dem Fahrbett ausgelassen, dann die Geleise mit kleinen Steinen oder Kiesel ausgeschlagen und darauf erst, so wie auf der gesammten Breite des Fahrbettes oder nur auf die Breite zweier Geleise geworfen werden. Zugleich

*) s. a. d. Verordnung vom 9. December 1805. (§. 83 unten.)

Digitized by Google

müssen die Hilfsarbeiter die zu hohen Bankets abnehmen, und die Chaussee von den großen harten Steinen, mittelst eisernen Rechen, reinigen.

5.

Der Wegmacher soll, wo möglich, auch an der Abräumung des Bankets, und, wenn er ein Maurer ist, an den Stützmauern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe, so wie die Thalsperren der vieles Gerölle führenden Wildbäche und kleinen Thäler und die Verhaue darin, bei Zeiten, wo nicht selbst gänzlich herstellen, doch verbessern zu lassen. Die Durchlässe müssen aber von ihm stets rein gehalten werden, damit das Wasser dadurch abfliesse. Die kleinsten Durchlässe sollen deßwegen künftig eine Weite von fünf Schuh erhalten, und so hoch gemacht werden, daß der Wegmacher sie reinigen kann.

Das Holz, woraus die hölzernen Durchlässe bestehen, soll vor dem Gebrauche von der Rinde befreit seyn. Jeder Durchlaß soll, zu dessen Erhaltung, mit einer Kiesdecke beschüttet werden.

6.

Würden sich in dessen Strassenstrecke tiefe Geleise antreffen lassen, wenn gleich auf der Chaussee das zur Ausbesserung erforderliche Material liegt, so ist derselbe in seinem Dienste nachlässig, und hat sich die bestimmte Strafe zugezogen. Der Wegmacher wird nämlich nach der von Seiner Königlichen Majestät unterm 11. Februar erlassenen Verordnung von der Generaldirection auf Anzeige der Baudirection und nach eigenen Untersuchungen, mit einem Viertheil bis zur doppelten Monatsgage bestraft, und nach Befund vom Inspector selbst suspendirt, beim fünften Straffall von der Generaldirection entlassen. Wenn aber der Wegmacher sehr fleissig ist, so wird derselbe eine Gratification erhalten. Die Chausseen, auf denen fleißige Wegmacher angestellt sind, unterscheiden sich auch sehr vortheilhaft von denen, worauf die angestellten Wegmacher ihrer Pflicht nicht nachkommen.

7.

Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Casse angeschafft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie in gutem Stande erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solche dem Bauinspector vorzuzeigen, wenn dieser die Straßen bereiset.

8.

Mit den ihm im Herbste und Frühjahre beigegebenen Hilfsarbeitern muß er da, wo die Straße über das ihr nahe gelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Falle die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Straße sind; denn sie sollen bei Straßen, deren Breite 10 Schuh ist vier Zoll, bei solchen, die 16 Schuh breit sind, 5 1/2 Zoll, und bei 18 Schuh breiten 6 1/2 Zoll, bei 22 Schuh breiten 8 Zoll, und bei 26 Schuh breiten 10 Zoll niedriger, als die Mitte der Strasse, liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, und sind die Geleise zugehalten, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfließen, und das Material nicht im Wasser zerrieben werden.

Digitized by Google

§. 9.

Straßen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich 2 1/2, 3 bis 5 Zoll, damit die Stützmanern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben, die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind, und das Wasser von der Strasse in die Chausseegräben ablaufe. Dieses soll der Wegmacher mit den ihm beizugebenden Hülfsarbeitern an den alten Strassen nach und nach bewerkstelligen, wenigstens nicht gegen diese gegebene Regel Arbeiten machen oder machen lassen.

§. 10.

Zur Beförderung des Wasserabflusses muß weder auf den Bankets, und am Rande derselben, noch in den Gräben Strauchwerk, Disteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande des Bankets Gras hervorstehen, welches den Ablauf des Wassers nach den Gräben hindert.

§. 11.

Die sogenannten Rasten, welche auch das Wasser in die Gräben führen, müssen genau quer über die Strasse, und nicht schräge angelegt werden, weil in solchen schräge gehenden Rasten die Fuhrwerke starke Stösse erhalten, daher öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derselben müssen auch die Rasten eine sanfte und weite Mulde formiren, und, wo es thunlich ist, gepflastert seyn. Rasten oder Wasserrinnen sollen aber in dem Fahrbette der Chausseen nur daselbst eingeschnitten werden, wo die Steigung der Chausse mehr als vier Zoll auf die Klafter beträgt.

§. 12.

Der Wegmacher muß dahin arbeiten, daß die Straße vollkommen trocken werde, folglich für die Ableitung des Wassers in die Gräben, und mittelst Durchlässe Sorge tragen. Es müssen daher jene rein und tief, diese offen gehalten werden, in hinreichender Menge vorhanden, und weit genug seyn.

Diese Straßengräben sollen entweder in Senkgruben, oder in andere Feldgräben und Bäche, oder in Schluchten und Thälern abfließen. Nie darf aber von den Feldern, oder von den Häusern, Hausplätzen oder Gärten das Wasser auf die Straße geführt werden, wogegen die angeordnete Straßenpolizei Maaß und Ziel setzt.

§. 13.

Wo ein Grundbau besteht, muß derselbe nie vom Deckmateriale entblößt seyn, damit die Steine desselben nicht abgeschliffen werden. Sind aber einige Wand- und Rabatsteine ausgefahren, so muß der Wegmacher gleich andere einsetzen.

§. 14.

Da, wo die Straße gegen die angränzende Grundstücke tief liegt, muß sie nach und nach mit Material, einer Faschinenbettung und möglichst so erhöht werden, daß sie über das angränzende Terrain erhaben wird. Ist sie zu schmal, so muß sie nach und nach erweitert

Digitized by Google

werden, welches mittelst Abnahme des Bankets, Abziehung des Schlammes, Aufschüttung desjenigen mit Kies vermischten und trockenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreiches, welches oberhalb dem Kies in den Gruben liegt, geschehen kann. Letzteres soll jedoch nur bei sehr tief liegenden Straßen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu kostbar ist, geschehen.

§. 15.

Das Material, welches auf die Straße gebracht wird, soll von Erde, Mergel, feinen Sand und Lehmtheilen, mittelst Wurfgitter gereiniget seyn; eine Arbeit, die bei trockener Witterung geschehen muß. Ferner müssen in der Grube die großen runden Steine abgesondert und zerschlagen werden, ehe man sie auf die Chausse führt.

§. 16.

Befinden sich große Steine in den Kiesgruben, so müssen dieselben erst zur Größe eines Hühnereyes, und wenn der Kies weich ist, etwas größer zerschlagen werden, ehe man sie auf die Straße wirft. Auf alle Fälle kommen dieselben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkiesel und harte Steine sind stets die besten zum Deckmateriale, und den weichen vorzuziehen.

§. 17.

Alle einzelne große Steine müssen, wie gesagt, von der Straße mittelst eisernen Rechen, die auch zur Zuziehung der Geleise gebraucht werden, auf Haufen gescharrt und ausgelesen, dann aber zerschlagen werden, weil sie sonst Schlaglöcher und Gruben machen, auch für das Zugvieh und dem Fahrenden unbequem sind.

Die Bruchsteine sollen, je nachdem sie hart sind, kleiner zerschlagen werden, und sollen die größern eisernen Schlägel an der einen Seite eine einen viertel Zoll scharfe Kante haben, und vier Pfund schwer seyn, die kleinen sollen $4\frac{1}{2}$ bis $6\frac{1}{2}$ Zoll lang, $1\frac{1}{10}$ bis $1\frac{1}{4}$ Zoll dick, und 31 Loth bis 1 Pfund 16 Loth schwer seyn, auf beiden Seiten 3 Linien starke Kanten haben, die aus gehärtetem Stahl bestehen müssen. Die Stiele sollen aus Hasel- und anderm elastischen Holze bestehen, eine Länge von $4\frac{1}{2}$ Schuh, und eine Dicke von $\frac{5}{4}$ Zoll haben.

§. 18.

Bevor die Straße mit Deckmateriale beschüttet wird, soll dieselbe von Erde und Schlamm gereiniget seyn, welches Abziehen zur Ersparung der Arbeit bei nasser Witterung mittelst hölzerner Krücken, oder wenn der Schlamm zähe ist, mit der Stetthacke, die auch zum Abheben der Bankets, und zum Skarpiren der Grabenwände gebraucht wird, geschehen muß.

§. 19.

Nur bei feuchter Witterung, also vorzüglich im Frühling und Herbste sollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Straßen mit Materiale beschüttet werden. Wenn dieß während eines trockenen Sommers, oder bei anhaltend trockener Witterung geschieht, so sollen die darauf gelegten Kosten von dem Wegmacher, und nach Befund von dem Wegmeister, ja selbst von dem Inspector ersetzt werden.

Es wird nämlich alsdann das Material unnützer Weise zu Staub zermalmet,

Digitized by Google

woraus wieder Schlamm entstehet; mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser letzten Hinsicht sollen die Bergstraßen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes und mit dem möglichst kleinsten Material beschüttet werden. Die andern Straßen nur 8 bis 18 Schuhe, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bei trockener Witterung die Straße von dem Kothe nicht anderes, als mit kostsplitternder Arbeit gereiniget werden, welches bei nasser Witterung nicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Deckmaterial geschüttet, und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf die Straßenoberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamme, wie in einer Schmergelmasse bald zerrieben. Es müssen daher blos die sehr tiefen Geleise und Schlaglöcher bei trockener Witterung mit feinem und hartem Materiale eingefüllt, die weniger tiefen blos mit dem von den Rädern daraus geworfenen Materiale zugezogen werden. Ist dessen auf der Straße in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden. Ueberhaupt sind tiefe Geleise ein sicherer Beweis von der Nachlässigkeit des Wegmachers, besonders, wenn ihm die nöthigen Hilfsarbeiter gegeben werden, und das Material nicht fehlt.

Wenn aber während anhaltendem Regen tiefe Geleise entstehen, so muß stets das Wasser aus denselben hinreichend vermittelst dieser Rinnen gelassen werden, und nie darf früher das Material darein geworfen werden, bis sie nicht vom Wasser gänzlich leer sind.

§. 20.

Zur Unterhaltung der Strassen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Materiale nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise, jederzeit auszufüllen. Liegen dieselbe viele Monate an der Strasse, so verwittert das Material. Es sollen daher alle 10 bis 50 Klafter, je nachdem das Materiale weich, und die Strasse stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühling aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Strasse das Deckmateriale nehmen kann; folglich dürfen in diesem Falle daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemals mit Wasser angefüllt seyn.

§. 21.

Jeder Kieshaufen, der zur Bedeckung der Strasse angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben bayerische Schuhe lang, drei breit und zwei hoch seyn, folglich wegen dem Abrollen des Kieses 18 Kubikschuhe enthalten. Wo der Kies in der Nähe der Strasse liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche wegen des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke bald rechts, bald links an dem Fahrbette der Strasse zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegmacher anzufahren.

Dieser soll der Strasse so nahe, als thunlich, Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröffnen, wenn das Materiale eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weiten Entfernung liegt. Auch muß der Ziegelschutt von altem Gemäuer gebraucht werden, denn derselbe gibt eine feste und trockene Strasse, vorzüglich wenn derselbe mit gutem Kiese bedeckt wird.

Digitized by Google

22.

Gegen die Grobheiten und Ahndungen derer, denen die Grundstücke, worauf solche Gruben und Brüche entdeckt werden, zustehen, wird ihn das Landgericht schützen; denn die Grundeigner werden jedesmals für den Boden eine Entschädigung, wie es Landes üblich ist, erhalten.

23.

Wenn der Wegemacher der Strasse nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die bestehenden, eröffnet, wodurch dem Strassenbauwesen ein besonderer Vortheil zugeht, so soll er nach dem Gutachten der Inspection eine Belohnung erhalten, oder dahin versetzt werden, wo er besser bezahlt wird. Diese Belohnung soll nach der von Sr. Majestät unterm 4. October 1805 erlassenen Verordnung in 10 fl. ein für allemal, und 2 fl. jährlich bestehen, so lange der Steinbruch dauert. Für entdeckte Kiesgruben wird die Hälfte bezahlt. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Steinbruch und keine solche Kiesgrube bestanden haben.

Nach den angeführten allerhöchsten Verordnungen sollen einige Strafen, worunter besonders die Unterlassung des Einhängens vom Radschuh, wenn der Fuhrmann das Rad sperrt, außer der Schlittenbahn, wo die Ketten gebraucht werden müssen, so wie die Nutzung des in den Gräben wachsenden Grases dem Wegemacher zufallen. Wegen des erstern haben Seine Majestät unterm 26. December 1808 bestimmt, daß die Hälfte der angesetzten Strafe von 6 fl. dem Angeber oder Wegmacher zufallen solle. Hierauf muß also sorgfältig gewacht werden.

24.

Die der Strasse nahe liegenden Stein = und Kiesgruben sollen erst von der Erd= und Sanddecke nach einem Viereck entblößt, und, wo möglich, alle Achtel Stunden, und wenn noch näher desto besser, angelegt werden. Vormals wurden dieselben zum Nachtheil der Grundstücke sehr irregulär und steil ausgehoben, auch die Erddecke unterhöhlt, so daß dieselbe einstürzet, und sich dann mit dem in den Kiesgruben liegenden Materiale vereiniget. Dasselbe muß alsdann nothwendiger Weise mit bedeutenden Kosten durch Wurfgitter gereinigt oder mit der Erde und Sand vermischt, auf die Strasse geworfen werden, welches nicht seyn sollte.

25.

Stehen die Grundstücke, worin das Materiale genommen werden soll, einem Privatmanne zu, so muß dem Wegmeister zuerst die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Entschädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

26.

Ist die Strasse bei Winterszeit mit Schnee angehäuft, so muß dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige vom Wegemacher gemacht werden, damit die Passage sogleich geöffnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Strasse. Vor dem Eintritte des Winters müssen aber alle Geleise zugezogen seyn, welches am leichtesten mit eisernen Rechen geschehen kann, damit ihr Rand nicht hart friere, als wodurch die Chausseen den Winter über höckerig und unbequem werden. Auch muß der zu Thon und Erde zermalmte Auswurf der Geleise jederzeit von der Strasse geworfen werden.

Digitized by Google

27.

Der Wegemacher soll darauf wachen, daß die von Sr. Majestät verordnete, und ihm mitgetheilte Straſſenbau-Polizei in Vollzug gesetzt werde, und hat er die Uebertretungen dem Wegmeister sogleich anzuzeigen. Hieher gehören die Versuche der an die Chausseen gränzenden Grundeigner, ihre Zäune und Mauern der Chaussee immer näher zu rücken, oder wohl gar auf die Chaussee zu setzen, und die Chausseegräben zuzupflügen. Ja es gibt viele Grundeigner, die von dem Rande der Chaussee jährlich etwas abstechen, unter dem Vorwande, die Gräben zu räumen, und die fruchttragende Erde auf ihre Felder zu bringen. Dieses Ausheben mag ihnen zwar da, wo es unschädlich ist, gestattet werden, allein der Wegemacher muß sorgfältig darauf wachen, daß die Chausseen nicht auf die eine oder die andere Weise geschmälert werden. Unterläßt derselbe, die Grundeigner in Schranken zu halten, oder ihren Ungestüm dem Wegemeister anzuzeigen, so verfällt er in eine Geldstrafe. Bei Setzung der Zäune muß derselbe also gegenwärtig seyn, und dieselben der Straſſenbaupolizei gemäß ausstecken. Auch haben Se. Majestät unterm 26. December 1808 allergnädigst verordnet, daß jeder, welcher die Straſſengräben vorsätzlich oder aus Fahrläſſigkeit beschädigt um 6 fl. bestraft werden soll, wovon die Hälfte dem Angeber oder Wegmacher gehört.

28.

Der Koth und Schlamm, welcher aus dem Fahrbett der Chaussee geschäuffelt oder mit Krücken seitwärts gebracht wird, muß, sobald er zum Aufladen trocken genug ist, fortgeschafft werden, weil er sonst wieder verfahren und auf die Chaussee geschleppt wird.

29.

Die Gewohnheit, sich mit dem Vorübergehenden zu unterhalten, oder den Hut vor jeden Reisenden zu ziehen, wird untersagt, weil dies nur die Arbeit stört. Ein Anders ist es, wenn Straſſenbau-Vorgesetzte des Wegemachers kommen, deren Befehle er ohne alle Widerrede zu vollziehen hat.

30.

Alle Beschädigungen der Straſſen, Brücken, Durchläſſe, Nutzmauern, welche derselbe nicht ausbessern kann, müssen dem Wegemeister angezeigt werden. Wer die Achtelstunden-Steine oder Pfähle beschädigt, bezahlt nach der Straſſenbau-Polizei 10 fl. Strafe. Entdeckt der Wegemacher den Thäter, so erhält er die Hälfte.

31.

Zur Winterszeit soll der Wegemacher den Wasserabfluß von der Straſſe und in Gräben und Durchläſſen durch Aufhauung des Eises stets erhalten. Wenn nicht auf der Straſſe gearbeitet werden kann, sollen mehrere Wegemacher zusammen unter der Aufsicht des Wegemeisters auch außer ihrem Districte in Steinbrüchen oder Kiesgruben arbeiten.

32.

Bei heftigen Regengüſſen hat der Wegemacher das auf der Straſſe von den Gebirgen herabgefallene Steingerölle ohne Aufschub von der Straſſe zu bringen, und die Paſſagen über die Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, so gut, als thunlich ist, zu sichern,

Digitized by Google

und auszubeſſern, ſich aber bei der ſtrengſten Ahndung nicht zu unterfangen, von Reiſenden und Fuhrleuten, für ſeine Bereitwilligkeit, ihnen fortzuhelfen, einiges Trinkgeld zu nehmen. Zu ſolchen Arbeiten kann er auch die nöthigen Hilfsarbeiter anſtellen.

33.

Soll der Wegemacher ſo nahe als möglich in der Mitte ſeiner ihm angewieſenen Straſſenſtrecke wohnen, und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute geſichert zu ſeyn, und von dem Straſſenbau-Vorgeſetzten beobachtet werden zu können, ſoll er ſeine, mit einem Schilde, ihm abgereichte Montoursjacke tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erſcheinen.

34.

Dieſe Dienſtesobliegenheiten haben die Wegmacher genau zu beobachten, und bei Vernachläſſigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß ſie von dem Inſpector, dem Baudirector oder von dem Generaldirector abgedankt und entlaſſen werden, wo ſie dann auch keine Anſprüche auf Unterſtützung haben, und wird ſich auf das Generale vom 3. Juli 1809 bezogen.

35.

Damit die Ortsvorſteher von allem demjenigen unterrichtet ſeyn mögen, was einem Wegemacher obliegt; ſo iſt denjenigen von größern Ortſchaften von der Inſpection ein Exemplar dieſer Inſtruction, und der Straſſenbau-Polizei gegen Schein mitgetheilt worden. Der Wegmacher kann daher überzeugt ſeyn, daß auf ſeine Verrichtungen von vielen Perſonen gewacht wird.

36.

Sollte derſelbe einige in dieſer Inſtruction vorkommende Benennungen nicht verſtehen, ſo hat derſelbe den Wegemeiſter zu erſuchen, ihm ſolche zu erklären.

37.

Wo es nur immer thunlich iſt, ſoll den Wegmachern eine beſtimmte wöchentliche Arbeit von den Wegmeiſtern aufgegeben werden, und wird ſich deswegen auf das Generale vom 3. Auguſt 1808 bezogen.

München, den 15. September 1811.

Königliche General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues.

§. 63.

(Die Erfüllung der Dienſtpflichten der Wegmacher betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Wiewohl bereits im Jahre 1806 den Wegmachern einer von Sr. Majeſtät genehmigte Dienſtes-Inſtruction vorgeſchrieben iſt, die ſie beim Antritte ihres Dienſtes zu erfüllen

Digitized by Google

gelobten, welche denselben öfters vorgelesen, und unterm 15. September 1811 erneuert wurde, und wenn gleich unterm 14. July 1815 die Strafen für die nachläßigen Wegmeister und Wegmacher, wie auch einige Chaussee-Arbeiten speciell vorgeschrieben worden sind, so hat doch die Erfahrung bewiesen, daß manche Wegmacher entweder nicht von ihren vorgesetzten Wegmeistern, Bauingenieurs und Bauinspectoren, zur Erfüllung ihrer Dienstespflichten angehalten worden sind, oder heimlicher Weise sich denselben entzogen haben.

Da dieselben aber gut bezahlt werden, und ihre Wittwen und Waisen eine Unterstützung erhalten, von ihrem Fleiße und ihrer zweckmäßigen Arbeit der gute Zustand der Chausseen wesentlich abhängt, so hat sich die General-Direction bewogen gefunden, sowohl die General-Commissarate als die Generaldirection zu ersuchen die Verfügung zu treffen, damit die Magistrate, Ortsvorstände und Posthalter alle diejenigen Wegmacher, welche außer den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht auf den Straßen oder in den Kiesgruben und Steinbrüchen während den Arbeitsstunden des Landmannes arbeitend angetroffen werden, den Local-Wasser- und Straßen-Bauinspectoren, schriftlich oder mündlich anzeigen, diese Arbeiter also zur festgesetzten Strafe gezogen werden können.

Diese Verfügung räumt jedoch den Magistraten, Ortsvorstehern und Posthaltern keineswegs eine Gewalt über die Wegmacher ein, und sie können denselben nicht auftragen, wie oder wo gearbeitet werden soll. Auch wird von denselben mit Recht erwartet, daß sie stets mit der strengsten Unpartheilichkeit ihre Angaben machen werden.

Diejenigen Wegmeister, welche die Nachläßigkeit der Wegmacher nicht anzeigen würden, sollen nach dem Generale vom 27. October 1812 und nach dem unterm 27. December 1814, welche Verfügungen auch dem General-Commissariate und der General-Postdirection unterm 15. October d. J. mitgetheilt sind, bestraft werden.

Damit die Bauingenieure, Wegmeister und Wegmacher sich nicht mit der Unbekanntschaft dieses Generale entschuldigen können, so ist einem jeden ein Exemplar einzuhändigen.

Die Baudirectoren und Bauinspectoren werden überdieß angewiesen, mit der zum Gedeihen des Chausseebaues und zur Bezweckung der damit verbundenen Ersparniß erforderlichen Dienstesstrenge zu verfahren.

München den 18. November 1815.

Königl. Generaldirection des Wasser- Brücken- und Straßenbaues.

An

sämmtliche Baubehörden also ergangen.

Digitized by Google

§. 64.

(Instruction für die Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jede Landstrasse wird in gewisse Strecken von zwei oder mehreren Stunden Länge eingetheilt und für jede solche Strecke ein Wegmacher bestellt.

§. 2.

Der Wegmacher wird nicht für beständig angenommen, sondern kann zu jeder Zeit wieder entlassen werden, und zwar nicht blos, wenn man Ursache hat, mit ihm unzufrieden zu seyn, sondern auch, wenn für gut befunden wird, die Zahl der Wegmacher überhaupt, oder wenigstens für eine Zeit zu vermindern.

§. 3.

So lange ein Wegmacher beibehalten wird, bezieht er seinen beständigen Taglohn; dagegen ist er verpflichtet, alle Vorschriften der gegenwärtigen Instruction genau zu beobachten, und sich täglich und in jeder Witterung während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei der angewiesenen Arbeit einzufinden.

Auch muß sich der Wegmacher, wenn er beibehalten werden will, gefallen lassen, in Zeiten, wo auf einer Strassenstrecke wenig oder gar nichts zu thun ist, eine Arbeit im Bezirke eines anderen Wegmachers angewiesen zu erhalten.

§. 4.

Die Entlassung eines Wegmachers setzt jedesmal eine Entschließung der Kreisregierung voraus. Es wird kein Wegmacher entlassen und dafür ein neuer angestellt werden, so lange man Ursache hat, mit dem ersten zufrieden zu seyn. Vielmehr wird ein geschickter und fleißiger Wegmacher, welcher wegen verminderter Strassenarbeit auf einige Zeit entlassen oder beurlaubt worden ist, vorzugsweise wieder angenommen werden, sobald es nothwendig ist.

§. 5.

Alte Wegmacher, welche sich durch lange und treu geleistete Dienste ausgezeichnet haben, und endlich dienstuntauglich geworden sind, haben in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag aus der Staatscasse zu erwarten.

Allgemeine Pflichten der Wegmacher.

§. 6.

Die Geschäfte des Wegmachers bestehen in Arbeiten, welche zur Erhaltung der Strasse nothwendig sind, in der Sorge, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben und in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft

Digitized by Google

beigeführt werden; endlich in möglichster Verhütung und Entfernung alles dessen, was der ihm anvertrauten Strasse nachtheilig seyn kann.

§. 7.

Die Arbeiten des Wegmachers haben die Erhaltung einer ebenen, festen und gehörig gewölbten Strassenoberfläche, der Strassengräben und Fußbänke, der Stützmauern und Geländer, dann die Reinhaltung der Strassen, Brücken und Durchlässe zum Zwecke.

Erhaltung der Strassenwölbung.

§. 8.

Die Höhe der Strassenwölbung wird jedem Wegmacher für seine Strecke vom Wegmeister angegeben werden. Um diese zu erhalten, werden dem Wegmacher folgende Vorschriften ertheilt.

§. 9.

Ehe Kies oder geschlagene Steine auf die Strasse eingeworfen werden, hat er zu untersuchen, ob sie von der ihm vom Wegmeister bezeichneten Höhe ihrer Wölbung verloren habe oder nicht. Zu diesem Ende erhält jeder Wegmacher zwei mit eisernen Spitzen versehene Stäbchen, welche in Zolle eingetheilt, und mit einer einige Klafter langen Schnur verbunden sind. Diese Stäbchen steckt er auf beiden Seiten der Strasse neben den Leistensteinen, oder, wo diese fehlen, an den Rändern der Strasse ein, und spannt die Schnur, daß sie nur einen Viertelzoll über die Mitte der Strasse wegstreicht, sie folglich nicht berührt. Dieses geschieht durch Auf- und Abschieben derselben an den Stäbchen. Hat er sie nun auf diese Weise angespannt, so sieht er an den in dem Stäbchen eingeschnittenen Linien, wie viele Zolle die Strasse in der Mitte hoch ist.

§. 10.

Hat die Strasse die vorgeschriebene Höhe, so dürfen nur die Geleise ausgefüllt werden. Auf die ganze Strasse darf das Materiale nur alsdann eingeworfen werden, wenn sie ihre Höhe nicht hat, und zwar soviel, daß sie dieselbe bekömmt, wenn anders genug Material vorhanden ist, oder das Fehlende nicht mehr als drei Zoll beträgt. Beträgt es mehr, als drei Zolle, so muß die fehlende Höhe durch zweimaliges Materialeinwerfen ersetzt werden, und zwar darf das zweite Einwerfen nicht eher vorgenommen werden, bis das Zuerst Eingeworfene festgefahren ist.

§. 11.

Es ist aber nicht genug, daß die Strasse in der Mitte ihre gehörige Höhe habe; sie muß auch rund und gleichförmig gewölbt seyn. Darüber lassen sich keine Vorschriften geben. Der Wegmacher muß ein gutes Augenmaß haben, um diese Wölbung gehörig machen und erhalten zu können. Wenn er es nicht hat, oder sich es nicht in kurzer Zeit erwirbt, so taugt er nicht zum Wegmacher.

§. 12.

Strassen, welche längs eines steilen Bergabhanges hinziehen, sollen nicht in der Mitte gewölbt, sondern gegen die Anhöhe hingeneigt seyn.

Digitized by Google

Der Wegmacher hat demnach dafür zu sorgen, daß diese Neigung der Straſſe, wie sie vorgeschrieben ist, stets erhalten werde.

Einwerfen des Materials.

§. 13.

Wenn die Straſſe nach ihrer ganzen Breite beschüttet wird, so muß das Material immer so dick eingeworfen werden, daß man den Boden zwischen demselben nicht mehr sieht, und die einzelnen Theile des Materials müssen sich einander berühren; ausserdem können sie nicht in Verbindung kommen, sondern werden einzeln zermalmt. Größere Steinstücke, welche zufälliger Weise beim Kleinschlagen der Steine übersehen worden, oder größere in dem Kieshaufen befindliche Steine sollen sogleich nach dem Einwerfen zerschlagen werden.

§. 14.

Das Einwerfen soll nie bei trockner Straſſe geschehen, wenn es nicht unter besonderen Umständen, welche es nothwendig oder unschädlich machen, vom Wegmeister befohlen wird.

§. 15.

Wenn das eingeworfene Material sich festgefahren hat, so bleiben manchmal einzelne Steine auf der Straſſe, vorzüglich in der Mitte derselben, lose liegen. Diese müssen sorgfältig aufgelesen und auf die nebenliegenden Materialhaufen geworfen werden. Auch einzelne größere Steine, welche zufälliger Weise auf die Straſſe kommen, darauf festgefahren werden und sie holpericht machen, müssen entweder herausgehackt oder zerschlagen werden. Der Wegmacher muß daher alle umliegenden oder festgefahrnen Steine (Stoßsteine) wegschaffen.

Koth- und Staub-Abziehen.

§. 16.

Die Straſſe darf niemals beschüttet werden, ehe der Koth oder Schlamm von derselben abgezogen ist, welches theils zur Erleichterung und Beförderung der Arbeit, theils zur bessern Verbindung des unmittelbar nach dem Kothabziehen einzuwerfenden Materials, allzeit bei feuchter Witterung geschehen muß.

§. 17.

Wenn der abgezogene Koth nicht gleich auf die nebenliegenden Gründe oder in Vertiefungen neben der Straſſe geworfen werden kann, und der Wegmacher auch nicht angewiesen ist, denselben zur Erweiterung der Straſſe an die Straſſendämme anzuschlagen, so muß er auf die Fußbänke in Haufen gesetzt werden, jedoch so, daß diese für die Fußgänger nicht zu sehr beengt werden.

Die Kothhaufen dürfen aber nicht zu lange liegen bleiben, weil sie sonst wieder verfahren und auf der Straſſe ausgebreitet werden. Es muß daher der erste schickliche Zeitpunkt benützt werden, wo sie entweder ohne Nachtheil auf die anstoſſenden Gründe geworfen werden können, oder von andern Grundbesitzern selbst auf ihre Gründe geschafft werden wollen.

Digitized by Google

In jedem Falle bleibt es dem Wegmacher durchaus verboten, von Jemand eine Bezahlung hiefür anzunehmen.

§. 18.

Wenn bei trockenem Wetter zu viel Staub auf der Strasse vorhanden ist, so muß dieser gleichfalls abgezogen werden. Diese Arbeit, so wie das Abziehen des Kothes beim nassen Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken geschehen.

Einebnen der Geleise und anderer Vertiefungen.

§. 19.

Ein Gegenstand, worauf der Wegmacher seine beständige Aufmerksamkeit zu richten hat, ist das Einebnen der Geleise.

Die tiefsten Geleise entstehen bei anhaltend nasser Witterung, besonders auf Strassen, welche keine feste Oberfläche haben, wie z. B. die gewöhnlichen Kiesstrassen.

Auf solchen Strassen muß der Wegmacher, so lange die nasse Witterung anhält, das Wasser aus den Geleisen durch Rinnen, welche jedoch nicht im Fahrbette, sondern nur in den Fußbänken, und nicht zu tief ausgehoben werden dürfen, in die Strassengräben abzuleiten suchen.

Nachher müssen die Geleise selbst durch die eingeschaufelten Ränder derselben sorgfältig eingeebnet, und auch die wegen dem Wasser-Ablasse gemachten Rinnen wieder eingefüllt werden.

Auf Strassenstrecken, wo der Aufwurf der Geleise zu erdig oder thonig ist, folglich von der Strasse weggeschafft werden muß, oder wo der Aufwurf zur Füllung der Geleise nicht hinreicht, und vorräthiges Material auf der Strasse liegt, wird dieses zur Ausfüllung verwendet.

Dieses muß, wenn die Geleise nicht sehr tief sind, mit sehr kleinem Material geschehen, wozu der Wegmacher bei Steinstrassen einen Theil der schon geschlagenen Steinhaufen nöthigen Falls noch kleiner schlagen soll.

Sind die Geleise sehr tief, so füllt er sie unten mit grobem und oben mit kleinem Material aus. Einige Tage nach dem Auffüllen hat der Wegmacher nachzusehen, ob das Material durch das Fuhrwerk nicht wieder aus den Geleisen ausgedrückt worden ist. In diesem Falle müssen die Geleise wieder geebnet, und diese Arbeit so oft wiederholt werden, bis sie fest zugefahren sind und die Strasse wieder vollkommen eben ist.

Das Einfüllen der tiefen Geleise mit neuem Material soll, so wie das Einwerfen des Materials auf die Strassen überhaupt (§. 9.), wo möglich, bei feuchter Witterung oder bei bevorstehendem Regenwetter geschehen.

§. 20.

Die übrigen auf der Strassenoberfläche befindlichen Vertiefungen, die man am leichtesten beim Regenwetter wahrnimmt, weil dann das Wasser darin stehen bleibt, müssen gleichfalls sorgfältig mit sehr kleinem Material ausgefüllt und geebnet werden, weil die Strasse ohne diese Sorgfalt nie eine schöne Oberfläche bekommt.

Digitized by Google

Die Fertigkeit, alle kleinen Unebenheiten auf diese Weise aufzufinden und auszufüllen, ist eine unentbehrliche Eigenschaft eines guten Wegmachers.

Erhaltung der Fußbänke und Gräben.

§. 21.

Der Wegmacher muß dafür sorgen, daß die vorgeschriebene Breite der Fußbänke beibehalten werde, und daß der Rand der Fußbänke mit den Leistensteinen, wo solche vorhanden sind, gleichlaufe und keine Einschnitte oder Scharten bekomme. Sie müssen vom Unkraute rein, eben und mit einem geringen Abhange gegen den Graben zur Erleichterung des Wasserabflusses erhalten werden. Die Ausbesserung geschieht am leichtesten bei Wegschaffung des Straßenkoths, weil dieser dazu verwendet werden kann. Sind keine Leistensteine vorhanden, so soll die Neigung der Fußbänke gegen den Graben eine Fortsetzung der Straßenwölbung bilden.

§. 22.

Die Gräben sind in der vorgezeichneten Breite zu erhalten. Wenn sie geräumt oder neu gemacht werden müssen, so darf es nie ohne Anspannung der Schnur geschehen, damit die Fußbänke nicht ungleich breit, und der Rand derselben ungerade werde. In den Gräben darf so wenig, als auf den Fußbänken Strauchwerk oder anderes hochwasendes Unkraut geduldet werden, weil es den Ablauf des Wassers hindern würde.

Vielmehr müssen die Gräben immer rein und in ihrer gehörigen Tiefe, die Durchlässe immer offen erhalten werden, damit das Wasser seinen Ablauf dorhin finde, wohin er ihm angewiesen ist.

Erbietet sich Jemand zur unentgeltlichen Aushebung der Gräben gegen Ueberlassung der ausgehobenen Erde, so kann es zwar unter Aufsicht des Wegmachers geschehen, jedoch darf derselbe keine Bezahlung hiefür annehmen, und hat dafür zu haften, daß die Grabenaushebung nach der Vorschrift geschehe.

Anführung des Straßenmaterials.

§. 23.

Der Wegmacher hat dafür zu sorgen, daß die Stein- und Kieshaufen aus den hiezu angewiesenen Steinbrüchen oder Gruben in der vorgeschriebenen Größe und Eigenschaft beigeführt, und auf dem vom Wegmeister bezeichneten Theile der Straße abgeladen werden.

§. 24.

Die Steinhaufen müssen so viele Steine enthalten, daß, wenn man sie 3 Fuß breit und lang, senkrecht, wie eine Mauer, und ohne unnöthige Zwischenräume aufstellt, sie 2 Fuß hoch werden.

Der Wegmacher muß beurtheilen können, ob sie diese vorgeschriebene Größe haben, wenn sie auch nicht aufgestellt, sondern hingeworfen sind, wie sie vom Wagen abgeladen werden. Wenn er einzelne Haufen auf die oben beschriebene Weise öfters aufstellt, so wird er ihre Größe auch ohne Aufstellen bald beurtheilen lernen.

Digitized by Google

§. 25.

Die Kieshaufen müssen 7 Fuß lang, 3 Fuß breit und in der Mitte 2 Fuß hoch seyn.

Wo eigene Meßkästen vorhanden sind, müssen sie mit diesen gemessen werden.

Sie dürfen nicht mit Sand oder Erde vermengt seyn, auch müssen die zu grossen Steine in den Kiesgruben bei Seite gelegt werden.

§. 26.

Damit der Wegmacher beständig ein Fußmaaß bei sich habe, so soll dasselbe in den Stielen aller seiner Werkzeuge eingeschnitten seyn, weil er wenigstens eines derselben jederzeit bei sich hat.

§. 27.

Vor Beginnen der Material-Beifuhr hat der Wegmacher die Stellen, wo die Haufen abgeladen werden sollen, in den vom Wegmeister anbefohlenen Entfernungen durch einen Hieb in die Fußbank mit der Hau zu bezeichnen.

§. 28.

Der Wegmacher darf nicht dulden, daß die Materialhaufen auf andern, als den bestimmten Plätzen, abgeladen werden. Wenn dort, wo die Material-Anfuhr in der tarmäßig bezahlten Concurrenz geschieht, eine Gemeinde sich nicht in diese Anordnung fügen will, so hat der Wegmacher hierüber sogleich dem Gemeindevorsteher die Anzeige mit dem Anhange zu machen, daß für die Materialhaufen, welche nicht auf die vorgewiesenen Plätze angeführt werden, keine Bezahlung zu erwarten sey.

§. 29.

Die Stein- und Kieshaufen müssen so hingelegt werden, daß ein Fuß ihrer Breite auf die Strasse, und zwei Fuß derselben auf die Fußbank zu liegen kommen.

§. 30.

Kein Materialhaufen darf klein geschlagen oder gar auf die Strasse geworfen werden, bevor derselbe vom Wegmeister besichtigt, in das Abzählungsprotokoll eingetragen und annehmbar erklärt worden ist.

Das sogenannte Einfahren des Materials, ohne daß es zuvor auf Haufen gesetzt werde, bleibt strenge verboten.

Steinschlagen.

§. 31.

Der Wegmacher hat die Aufsicht über die Steinschläger. Er soll sorgen, daß die Steine von diesen nicht zu nachläßig und in zu großen Stücken geschlagen, daß die Haufen, wenn sie geschlagen sind, wieder gehörig zusammengezogen, und die etwa während des Schlagens weggesprungenen und zerstreut umherliegenden Stücke wieder zusammengelesen und auf die Haufen geworfen werden.

Digitized by Google

§. 32.

Wenn dem Wegmacher keine andere nothwendigere Arbeit angewiesen ist, was im Winter wohl der Fall seyn kann, so hat er sich selbst mit dem Steinschlagen zu beschäftigen.

Arbeiten der Wegmacher.

§. 33.

Dem Wegmacher wird seine Arbeit von einer Zeit zur andern jedesmal vom Wegmeister angewiesen, und in das eigene hiefür bestimmte Einschreibbuch eingeschrieben. Er soll keine andere als diese ihm angewiesene Arbeit verrichten, selbst wenn ihm eine andere zweckmäßiger schiene, nur den Fall ausgenommen, wenn zufälliger Weise eine so dringende Arbeit vorkommt, daß sie keinen Aufschub leidet, und die Ankunft des Wegmeisters nicht ohne Nachtheil erwartet werden kann; wenn z. B. bei eintretendem Regenwetter Geleise mit Straßen-Material einzufüllen, oder bei anhaltend nasser Witterung Rinnen zur Ableitung des Wassers aus den Geleisen zu machen sind u. dgl., weil hiezu der rechte Zeitpunkt nicht versäumt werden darf. Doch ist es dem Wegmacher erlaubt, wenn er eine Arbeit für nöthig halten sollte, den Wegmeister mit Bescheidenheit daran zu erinnern.

§. 34.

Die Anstellung von Hilfsarbeitern soll niemals ohne zuvor erhaltene Erlaubniß des Wegmeisters statt finden, die unten §. 36. bemerkten Fälle ausgenommen.

§. 35.

Der Wegmacher muß auf jedesmaliges Befragen seiner Vorgesetzten anzugeben wissen, welche und wie viel Arbeit an jedem Tage geschehen sey, wie viele Ruthen oder Klafter Graben neu gemacht oder geräumt, auf wie vielen Ruthen oder Klaftern Straße Koth abgezogen und Material eingeworfen, wie viele Materialhaufen beigeführt, geschlagen oder verwendet, überhaupt, welche Arbeit gemacht worden — ob sie durch ihn selbst oder durch Taglöhner und Accordarbeiter, und auf welchen Achtelstunden geschehen ist. Er muß daher alle geschehenen Arbeiten in sein Einschreibbüchlein einzeichnen, und zwar abgesondert diejenigen, welche er selbst verrichtet hat, und diejenigen, welche von Accord oder Hilfsarbeitern geschehen sind. Seine Angaben werden vom Wegmeister genau geprüft, und unrichtige Angaben bestraft werden.

§. 36.

Kein Wegmacher darf Straßenarbeiten, Fuhren oder Material-Lieferungen u. dgl. in Accord nehmen, und zwar weder in eigenen noch unter fremden Namen oder für Andere.

Der Fall, wo einem Wegmacher zur Strafe sein Taglohn eingezogen und eine Accordarbeit angewiesen werden kann, kömmt unter §. 44 besonders vor.

Werkzeuge.

§. 37.

Jeder Wegmacher muß bei seiner Aufnahme mit den in den einzelnen Theilen des

Digitized by Google

Reichs landesüblichen Werkzeugen, und ausserdem mit einer Schnur von einigen Klaftern Länge versehen seyn, und diese Werkzeuge auf seine eigene Kosten im guten Zustande erhalten.

Die übrigen Straßenbauwerkzeuge, welche auf Kosten des Aerars angekauft und dem Wegmacher anvertraut werden, muß er sorgfältig in Acht nehmen. Wenn sie abgenutzt sind, so hat er sie dem Wegmeister zu übergeben, der sie gegen brauchbare austauschen wird. Er muß aber jederzeit die unbrauchbaren oder von den zerbrochenen die sämmtlichen Stücke einliefern können. Fehlen die erstern, oder von den zerbrochenen die einzelnen Stücke, so hat er die neuen auf seine Kosten anzuschaffen.

Straßenpolizei.

§. 38.

Der Wegmacher soll alles, was der Straße nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb, das Behacken der Böschungen an den Straßendämmen; das Verunreinigen der Straßen in den Dörfern; das Einhemmen ohne Radschuh u. a. derlei Uebertretungen der Straßenpolizei. Er hat dergleichen Unordnungen bei der nächsten Ortsobrigkeit oder Polizeibehörde und zugleich dem Wegmeister anzuzeigen.

Verhalten bei Elementarereignissen.

§. 39.

Bei heftigen Regengüssen hat der Wegmacher das auf die Straße von den Gebirgen herabgeschwemmte Steingerölle ohne Aufschub von der Straße zu schaffen, und die Passage über Wildbäche, worüber keine Brücken gehen, so gut als möglich zu sichern und auszubessern. Ist eine Straße im Winter durch Einschneien unfahrbar geworden, so hat der Wegmacher dem nächsten Ortsvorstande die Anzeige zu machen, damit die Passage wieder geöffnet werde.

In solchen ausserordentlichen Fällen kann der Wegmacher für unverschiebliche Arbeiten, in so ferne sie dem Aerar zur Last fallen, und die er allein nicht schnell genug zu verrichten im Stande wäre, Hilfsarbeiter anstellen; jedoch muß hierüber ungesäumt Anzeige an den Wegmeister erstattet werden.

Behandlung anvertrauter Zahlungsscheine.

§. 40.

Wenn einem Wegmacher vom Wegmeister Straßenbau-Scheine anvertraut werden, um sie dem Eigenthümer zu behändigen, so soll dieses ohne Verzug geschehen. Es ist ihm streng verboten, das Geld für solche einzelne Scheine oder Zahlungslisten beim Rentamte selbst zu empfangen, und zwar ohne Unterschied, ob es mit oder ohne Wissen und Willen der Eigenthümer geschehe.

Digitized by Google

Strafen der Wegmacher.

§. 41.

Der ungeschickte und unfleißige Wegmacher kann zwar ohne weiters entlassen werden, und in einigen Fällen, welche unten im §. 46 benannt sind, ist die Entlassung unausbleiblich. Sind aber die begangenen Fehler nicht von der Art, daß die Entlassung als Strafe darauf gesetzt ist, und sind übrigens Gründe da, den Wegmacher beizubehalten, so besteht die Strafe in Lohnabzug, in Arrest, oder in der Einziehung des Lohns auf einige Zeit.

§. 42.

Lohnsabzüge finden im folgendem Maaße statt:

a) So oft sich der Wegmacher gegen die §§. 9. 10. 14. 16. 18. 19. 33. 35. seiner Instruction verfehlt, 12 kr.

b) Für jeden ganzen Tag, welchen der Wegmacher von der Arbeit wegbleibt, nebst dem Abzuge des Taglohns noch besonders 30 kr.

Dieser Abzug wird verdoppelt, wenn dem Wegmacher an dem Tage seines Ausbleibens die Aufsicht über Hilfsarbeiten anvertraut war, oder wenn er eine andere Privatarbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat. Wenn hinreichender Grund vorhanden ist, kann der Wegmeister dem Wegmacher für einzelne Tage erlauben, von der Strasse, wegzubleiben, jedoch unter der Bedingniß, daß er einen anderen tüchtigen Arbeiter für sich auf seine Kosten stelle.

c) Wenn der Wegmacher zu spät zur Arbeit kommt, oder einzelne Stunden versäumt, 15 kr.

Diese Strafe wird verdoppelt, wenn der Wegmacher eine andere Privatarbeit mit oder ohne Lohn angenommen hat.

d) Wenn der Wegmacher, die im §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, Hilfsarbeiter ohne Erlaubniß des Wegmeisters anstellt, wird der Lohn dieser Hilfsarbeiter an dem seinigen abgezogen.

Diese Lohnsabzüge können nach hinlänglich erwiesener Thatsache von der vorgesetzten Bauinspection verfügt werden. Sie werden von derselben auf den Lohnzetteln der Wegmacher bemerkt, und auf diese Bemerkung vom Rentamte bei der Auszahlung des Lohnes zurückbehalten.

§. 43.

In besonderen Fällen wird die Kreisregierung auf den Bericht der Bauinspection die Geldstrafe in eine angemessene Arreststrafe verwandeln.

Ferner hat der Wegmacher die Arreststrafe zu erwarten, wenn er sich ein grobes Benehmen oder gar Widersetzlichkeit gegen seine Vorgesetzte erlaubt.

§. 44.

Wenn ein Wegmacher dreimal wegen Unthätigkeit bestraft worden ist, so kann im vierten Falle sein Taglohn gänzlich eingezogen, und ihm statt dessen irgend eine Accordarbeit,

Digitized by Google

wenn sich hiezu gerade in seinem eigenen oder in einem andern Wegmachersbezirke eine Gelegenheit darbietet, zu seinem Unterhalte angewiesen werden.

Diese Strafe kann von der vorgesetzten Bauinspection verfügt werden, darf aber nicht länger als höchstens 4 Wochen dauern.

Auch diese Strafe wird auf dem Lohnzettel des Wegmachers bemerkt, und kommt hiedurch zur Kenntniß des Rentamts.

§. 45.

Die einschlägige Bauinspection führt über alle diese Bestrafungen der Wegmacher ein eigenes Vormerkbuch, wovon sie alle Vierteljahre einen Auszug an die Königliche Regierung des Kreises einsendet.

Die im §. 42. erwähnten Lohnsabzüge der unfleißigen oder ungehorsamen Wegmacher werden am Schluße eines jeden Jahres zu Belohnungen, besonders fleißiger und geschickter Wegmacher verwendet.

§. 46.

Die gänzliche Entlassung eines Wegmachers tritt unfehlbar als Strafe ein, wenn derselbe wegen Nachlässigkeit im Dienste oder andern Fehlern öfters gewarnt, oder bestraft worden ist, ohne Hoffnung zur Besserung zu geben. Wenn er wider den §. 36. seiner Instruction Accordarbeiten, Fuhren oder Materiallieferungen und dergleichen zum Straßenbau übernimmt; wenn er sich wider die §§. 17 und 22. der Instruction für die Ueberlassung von Kothhaufen oder für die Aushebung von Gruben bezahlen läßt; wenn er, dem §. 30 zuwider, Materialhaufen auf die Straße einwirft oder einwerfen läßt, bevor dieselben vom Wegmeister besichtigt, aufgezeichnet und annehmbar erklärt worden sind; ferner, wenn er wider den §. 40. seiner Instruction auf einem ihm anvertrauten Straßenbau-Schein das Geld beim Rentamt erhoben hat; endlich in allen Fällen erwiesener Untreue oder Verbrechen.

Ein Wegmacher, welcher wegen solchen Fehlern oder Verbrechen entlassen worden ist, darf später nicht mehr als Wegmacher angenommen werden.

§. 47.

Jeder Wegmacher soll sich mit gegenwärtiger Instruction genau bekannt machen. Im Falle der Nichtbeobachtung derselben wird die Entschuldigung, daß der Uebertreter sie nicht vollkommen inne gehabt habe, nicht angenommen, sondern unfehlbar die festgesetzte Strafe erfolgen.

München, den 26. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

(Gerets B. O. S. Bd. 9. S. 737.)

Digitized by Google

Nr. Pr. 17451.

§. 65.

(Die Wegemacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, erlassen wurde, erhält die königliche Regierung des R.-Kreises in Abdruck zur Nachachtung.

München, den 14. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. I., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der §. 48. der allerhöchsten Verordnung über die Leitung des Bauwesens vom 26. December v. Jrs. will die jetzige Bearbeitungsweise der Strasse nicht plötzlich abändern; sondern derselbe hat die doppelte Absicht, zum Einen den königlichen Ingenieuren ihre Verantwortlichkeit für die gute Unterhaltung der Strassen durch die Zutheilung stabiler Individuen nicht zu erschweren, und zum Andern die bewilligte Summe für Arbeit in denjenigen Jahreszeiten, wo sich auf den Strassen keine fortlaufende Arbeit ergibt, nicht ohne Gegenleistung an müssige Menschen zu verausgaben.

Dieser Absicht stehen die den ältern Wegemachern vom §. 5. der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807 gegebene Ansprüche nicht entgegen, und den im Dienste ergrauten oder untauglich gewordenen, fleissigen und braven Wegemachern sollen die versprochenen Unterstützungen nicht versagt werden; aber nirgends ist es vorgeschrieben, daß diese Wegmacher nicht in arbeitsfreien Zeiten beurlaubt, oder auf die der Verwaltung am zweckmässigsten erscheinende Weise benutzt werden können, und daß dieselbe einen Anspruch auf ihren Monatslohn haben, wenn ihre Anwesenheit auf den Strassen nicht nothwendig seyn sollte.

Es liegt demnach im Ermessen des Ingenieurs, in welchen Monaten die Wegemacher gegen Bezug des fixirten Lohns ununterbrochen auf den Strassen arbeiten sollen, und wie derselbe diese Leute während der übrigen Zeit entweder in ihrem oder in einem andern Districte zur Materialförderung, zum Grabenausheben ꝛc. gegen die bestehenden accordmässigen Preise der gegen eine den Taglohn erreichende Arbeitsquote oder endlich auch bei eintretender nasser Witterung gegen Aufnehmung des Taglohns verwenden will.

Wenn daher die königliche Regierung des Untermainkreises taugliche und fleissige Wegemacher unter andern, als den eben angegebenen Modificationen entlassen zu müssen glaubte, so hat dieselbe hiebei nicht in dem Sinne der angeführten allerhöchsten Verordnungen gehandelt, weil die Strassen nicht ohne alle Localaufsicht gelassen werden können, im Früh- und Spätjahre ununterbrochen bearbeitet werden müssen, und weil die Anordnung der Arbeit

Digitized by Google

und Aufstellung der Arbeiter lediglich Sache der königlichen Ingenieure ist, welche die königliche Regierung in so weit bewachen wird, daß für die bewilligte Summe größtmöglichste Masse von Arbeit geleistet wird, wozu die Ausdehnung der Accordarbeiten zuverlässig am meisten beiträgt.

Hienach hat sich die königliche Regierung des Untermainkreises bei den im Berichte vom 2. d. Mts. angeführten Vorfällen zu achten.

München, den 14. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 66.

Nr. 9209.

(Die Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich mehrere Reclamationen von Wegmachern gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 14. December 1826, die Verwendung der Wegmacher betr., ergeben haben, so wird der königlichen Regierung, um solche für die Zukunft zu vermeiden, Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

Wenn durch ebenallegirtes Rescript die königlichen Bezirks-Ingenieure ermächtigt werden, die Wegmacher in arbeitsfreien Zeiten zu beurlauben oder außer ihren angewiesenen Districten zweckmässig zu beschäftigen, so liegt hierin keineswegs die Absicht, die älteren, (d. h. die von dem 5. November 1817) aufgenommenen Wegmacher in ihren Ansprüchen zu verkürzen. Da dieselben nach §. 15. der allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1805 gegen einen monatlichen Bezug von 14 fl. aufgenommen sind, so ist ihnen derselbe auch für die Zukunft unverkürzt zu belassen; es bleibt jedoch den Königlichen Bezirks-Ingenieuren überlassen, diese Wegmacher nach ihrem Ermessen auch außerhalb den ihnen zugetheilten Districten zu beschäftigen, was schon im §. 30. der Dienstes-Instruction für die Wegmacher vom Juli 1806 ausgesprochen ist.

Was übrigens die Amovibilität und die Ansprüche auf Unterstützung dieser älteren Wegmacher anbelangt, so versteht es sich von selbst, daß es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 1. September 1807 sein Verbleiben hat.

Den Königlichen Bezirks-Ingenieuren wird es bei gehöriger Umsicht nicht schwer seyn, die hiemit anbefohlene Rücksicht auf die älteren Wegmacher mit dem durch das Rescript vom 14. December 1826 beabsichtigten Zwecke zu vereinbaren, da die Zahl dieser älteren Wegemacher ohnehin nicht mehr groß ist, und die Straßen, wie auch im obigen Rescripte schon erwähnt ist, nie ohne alle Localaufsicht gelassen werden können.

München, den 13. Juli 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Anhang.

Aeltere organiſche Beſtimmungen über das Bauweſen. *)

A. Im Bereiche des Landbauweſens.

§. 67.

(Die Organiſation des Provincial-Landbauweſens betr.

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Auf das unterm 15. December verfloſſenen Jahres abgegebene Gutachten über die Organiſation des Provinzial-Landbauweſens haben Seine Churfürſtliche Durchlaucht mittelſt höchſten Reſcripts vom 1. d. zu beſchließen gnädigſt geruht:

I.

Das geſammte Provinzial-Landbauweſen ſoll in Folge der neuen Rechnungsform, vermög welcher in den Rechnungen der äußern Rentämter keine Bauausgaben mehr vorkommen dürfen, ſondern ſämmtliche Civil-Landbauausgaben einer Provinz bei der Provinzial-Hauptkaſſe in einem centraliſirten Vortrage verrechnet werden müſſen, auch einer eigenen Provinzial-Centralſtelle übertragen werden.

II.

Dieſe Provinzial-Centralſtelle wird in Erwägung, daß bei dem Bauweſen ſeiner Natur nach jeder Verzug in der Behandlung Nachtheil oder Gefahr erregen, und die Collegialbehandlung eines weitläufigen und zugleich in den mannigfaltigſten und kleinſten Poſten fortwährend durch alle Theile der Provinz fortlaufenden Geſchäfts-Details ſich in eine langſame, ſchwache und unzureichende Ausübung auflöſen muß, dem General-Landescommiſſariate untergeordnet; und in Erwägung, daß die richtige Beurtheilung eines jeden Baugegenſtandes beſondere techniſche Kenntniſſe, und nebſt dieſen örtlichen Augenſchein, welchen amtliche Berichte ſelten ergänzen können, ſchlechterdings vorausſetzt, einer eigenen Inſpection anvertraut, welche bei der Mobilität einiger Glieder derſelben, dem General-Landescommiſſariate für ſeine Hauptbeſcheidungen die erforderlichen Reſultate, aus Augenſchein nach techniſchen Vorkenntniſſen geſchöpft, vorzulegen im Stande ſeyn ſoll.

III.

Zu dieſem Zwecke wird die Landbauinſpection für die Provinz Bayern aus folgendem Perſonale zuſammengeſetzt:

---

*) Die nachſtehend aufgenommenen den Wechſel der früheren Organiſationen des ganzen Bauweſens normirenden älteren Beſtimmungen haben nicht nur hiſtoriſchen Werth, ſondern ihre Einſicht dient auch vielfach als geſchichtliche Grundlage zur Verſtändniß des jetzt Beſtehenden. Aus dieſem Grunde glaubte man ihre Aufnahme nicht umgehen zu können.

Digitized by Google

1) Aus einem Inspector für die Leitung des Ganzen, und als dasjenige Organ des General-Commissariats, durch welches dasselbe in Bausachen alle Resultate empfängt, und alle Bescheidungen vollzieht.

2) Aus zwei Landbaumeistern für Ober- und Niederbayern, wovon ein jeder in seinem bestimmten Districte der Inspection als mobiler und technischer Executor dient.

3) Aus einem Rechnungs-Commissär, welchem der ganze mechanische Geschäftstheil der Inspection, also das Einlaufs-Protocoll, die Registratur und Expedition, die Führung des nach dem vorgelegten Entwurfe anzufertigenden Vormerkungsbuches, alle Calculationen der Ueberschläge und Rechnungen, und endlich die Stellung der Hauptrechnung der Provincial-Landbauinspection obliegt.

4) Aus einem Canzellisten für die vorfallenden Schreibgeschäfte, und zur Aushilfe im Geschäftskreise des Rechnungs-Commissärs; und endlich

5) aus einem Zeichner, zum Dienste dieses ständigen speciellen Bedürfnisses.

IV.

Der Organismus dieser Landbauinspection und ihr Verhältniß zu dem General-Landescommissariate der verrechnenden Provincial-Hauptcasse und den äußern Rentämtern wird auf folgende Weise festgesetzt:

§. 1.

Der Provincial-Landbauinspection liegt vor Allem die Herstellung und Erhaltung des Bauconspectes der Provinz, und die vollständige Beschreibung aller Provincialgebäude mit Grundrissen und Abschätzung ob.

§. 2.

Alle äußeren Rentämter übergeben über ihre inclavirten Gebäude den Bauetat für das nächstfolgende Etatsjahr mit den vorschriftsmässigen Ueberschlägen belegt, längstens bis Ende Juli jeden Jahres mittelst motivirten Berichts bei der Provincial-Landbauinspection.

§. 3.

Die Provincial-Landbauinspection bildet hieraus, wenn sie das augenfällig Uebersparnte und Unrichtige hierin vorzüglich verbessert hat, den General-Bauetat der Provinz, und übergibt selben dem General-Landescommissariate ebenfalls mit motivirtem Berichte längstens bis Hälfte August.

§. 4.

Das General-Landescommissariat setzt diesen (allenfalls auch noch zu verbessernden) General-Bauetat in den bei dem jährlichen Finanzcongresse zu übergebenden Provincial-Finanzetat, und die Summe dieses Bauetats ist das Maximum der zulässigen Bauausgaben für das nächste Etatsjahr.

Digitized by Google

§. 5.

Mit Anfang Januars, so, daß vor beginnender Bauzeit die Reise vollendet werden kann, bereiset jeder Landbaumeister seinen District, und revidirt durch Besichtigung aller Gebäude den von den Rentämtern übergebenen Bauetat an Ort und Stelle, ergänzt, verbessert, verwirft die Ueberschläge, läßt durch die Orts- und benachbarten Werkmeister neue Ueberschläge verfassen, suspendirt unnöthige Bauten ganz, verbessert die Baupläne, besichtigt das beigeschaffte Material, gibt Weisungen über die Art den Bau auszuführen, und hält ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotocoll, welches er mit den Resultaten seiner provisorischen Verfügungen der Inspection bei seiner Rückkunft vorlegt.

§. 6.

Die Inspection prüft diese getroffenen Abänderungen des Landbaumeisters, berichtigt und ergänzt nach den aufgenommenen Abänderungen seinen ersten Generaletat, und sendet das neu bearbeitete Exemplar dieses Etats zum Generalcommissariat ein, welches dasselbe noch einmal durchgeht, und dann durch seine Ratification sanctionirt.

§. 7.

Diese Sanction bestimmt erst die Bauausgaben für das Etatsjahr, welche nach dem ersten General-Bauetat in den Provincial-Finanzetat nur aproximativ als Maximum aufgenommen wurden, eigentlich und definitiv.

Das General-Landescommissariat ertheilt seine Ratification hierüber nicht nur der Inspection, sondern theilt solche auch als eventuelle Anweisung der die Bauausgaben im Ganzen verrechnenden Provincial-Hauptcasse mit.

§. 8.

Die Inspection macht unter Allegation des General-Landes-Commissariats-Erlasses die Ausschreibung der erfolgten Ratification an die äußeren Rentämter, und trägt die angewiesenen und ratificirten Summen in das oben erwähnte Vormerkungsbuch ein.

§. 9.

Die genaue Haltung dieses Vormerkungsbuches, welches nach dem angelegten Entwurfe bei jedem einzelnen Landgebäude den Betrag der eingesendeten Ueberschläge, der zur Verwendung ratificirten Summen, der gemachten Geld-Assignationen, der wirklichen Verausgabung laut Rechnung, und des Mehrern und Mindern im Gegenhalte der Ratification mit den erläuternden Anmerkungen enthält, ist eine der besondern Obliegenheiten der Inspection.

§. 10.

Die äussern Rentämter berichten in allen Bauvorfallenheiten ohne Unterschied (nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspection selbst ausgenommen) an die Inspection; und diese ertheilt ihnen in allen Fällen, wobei es nur auf technische Execution der Bauten, durch welche der vom Generalcommissariate zuletzt ratifizirte Betrag nicht überschritten wird, ankömmt, ohne Rückfrage Resolution.

Digitized by Google

Nur im Falle einer Bauausgabe, welche sich über die ratifizirte Summe erhebt, oder bei ganz besondern Vorfällen, erstattet die Inspection Bericht zum General-Landescommissariat.

§. 11.

Mit dem Schlusse des Baujahres (welches mit dem allgemein angenommenen Rechnungsjahre gleichen Termin hat) bereiset der Inspector selbst, zur Controle der Landbaumeister diejenigen Orte ihrer Districte, worin vorzügliche Bauten geführt worden sind, untersucht die vollführten Bauten im Gegenhalte der ratifizirten Pläne und Ueberschläge, zieht die Beamten wegen Ueberschreitungen und willkührlichen Abweichungen zur Rede, macht sie über jede nicht entsprechende Bauexecution verantwortlich, trifft die erforderlichen Abänderungen, führt auch hierüber ein fortlaufendes vollständiges Reiseprotocoll, und legt die Resultate seiner Bemerkungen und Verfügungen dem General-Landescommissariate zur Entscheidung vor, welche, wenn sie Ersatz von Seite der Rentbeamten betrifft, wie bei Abrechnungs-Ersatzposten, ohne Nachholung in den künftigen Verrechnungen sogleich exequirt werden.

§. 12.

Die angewiesenen Bausummen bestreiten die äussern Rentämter aus den Amtsgefällen, senden aber nach Verhältniß dieser Summen auf die Provinzialhauptcassa lautende Erlagsscheine statt baaren Geldes ein.

§. 13.

Die äussern Rentämter, welche, wie schon gesagt, nach der neuen Rechnungsform keine Bauausgabe in ihre Rentenrechnung aufnehmen dürfen, halten diese Ausgaben besonders, und legen über selbe bis 15. October eine besondere, gehörig verificirte, und belegte Baurechnung, welche den Kosten eines jeden einzelnen Gebäudes besonders zu ersehen gibt, mit Duplicat zur Provinzial-Landbauinspection ab.

§. 14.

Versteht sich von selbst, daß erwähnte Rentämter über die erhaltenen Bauanweisungen und Ausgaben auch ein besonderes Manual halten müssen.

§. 15.

Mit Einsendung der Baurechnung zur Inspection müssen die äusseren Rentämter über die erhaltenen Anweisungen und eingesendeten Scheine, auch eine besondere Abrechnung zur Provinzialhauptcassa einsenden.

§. 16.

Die Inspection justificirt durch den Rechnungscommissär die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge, erläßt hierüber unter ihrer Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht nur bei ausserordentlichen Vorfällen, oder wenn Ersatzposten auf der Stelle mittelst Execution zu erholen sind, Anzeigsberichte zum General-Landes-Commissariate.

Digitized by Google

§. 17.

Ueber gesammte Baurechnungen der äussern Rentämter verfaßt die Inspection ihre summarische Hauptbaurechnung die Provinz; welche mit allen jenen Rechnungen der äussern Aemter belegt, und bis 15. November mit Duplicat zum General-Landescommissariat eingesendet werden muß.

§. 18.

Zu gleicher Zeit übergibt die Inspection über alle bei den einzelnen Aemtern erlaufene Bau-Ausgabssummen eine Generaltabelle zur Provinzialhauptcassa, damit diese die im §. 15 bemerkten Bau-Abrechnungen der Rentämter mit dieser Tabelle vergleichen und hiernach berichtigen könne.

§. 19.

Das General-Landescommissariat justifizirt die Hauptbaurechnung der Inspection und fertigt hierüber an selbe die nöthigen Bedenken aus.

§. 20.

Endlich übergibt das General-Landescommissariat die Inspections- und Hauptrechnung einfach zur Provinzial-Hauptkassa, welche den Betrag nach mehrerem Ausweise des erhaltenen Rechnungsformulars summarisch, und mit Anlegung der erwähnten Hauptbaurechnung verausgabt.

V.

Da diese höchste Verfügung, die mit dem 1. dieß in ihre Wirkung tritt, bloß allein die Vereinfachung und Concentrirung des gesammten Provinzial-Landbauwesens zum Zwecke hat, so versteht man sich von Seite der churfürstlichen äusseren Rentämter, daß sie derselbe genau nachkommen, rücksichtlich der Verfassung der Ueberschläge die bisher general-mandatmäßig übliche Form beobachten, und in Betreff der großen und kleinen Baufälle einstweilen, bis weiters nähere Bestimmungen nachfolgen werden, sich an das Generalbaumandat vom 10. November 1751 halten werden.

München, den 4. Februar 1805.

Churfürstlich Bayerisches General-Landescommissariat als Provinzial-Etatscuratel.

An

sämmtliche äussere Rentämter, welche churfürstliche Civilgebäude unter ihrer Aufsicht haben, also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 7 S. 275.

Digitized by Google

§. 68.

Auszug

aus dem organischen Edikte vom 8. August 1808 „die Anordnung der Kreis-Finanzdirectionen betr.

§. 8. Ferner wird in jedem Kreise angestellt

Ein Landbau-Inspector.

§. 22. Der Landbau-Inspector hat in jedem Kreise:

A. Die Aufsicht über das gesammte Bauwesen in gleichem Umfange, wie solche den Provinzial-Landbau-Inspectoren übetragen ist.

B. Ihm liegt die Herstellung des Bau-Conspects des Kreises, und die vollständige Beschreibung aller zum Staatsvermögen gehörigen Gebäude mit ihren Grundrissen und ihrer Abschätzung ob. — In diesem Kataster werden die Gebäude nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, sowohl mit Rücksicht auf jedes Ministerium, worunter die Stelle steht, welche sich des Gebäudes bedient, als auf jeden besonderen Ministerialzweig, dem es gewidmet ist, in abgesonderten Rubriken vorgetragen, als z. B. Mautgebäude, Salinengebäude, Forstgebäude u. s. w.

C. Er verfaßt alle Jahre den Bauetat des Kreises, und zu diesem Ende senden an ihn alle äußeren Rentämter desselben in den, durch die Verordnung vom 4. Februar 1805 vorgeschriebenen Terminen ihren Bauetat, mit den vorschriftsmäßigen Ueberschlägen begleitet. In diesen Etats, welche in duplo eingesendet werden müssen, findet die nemliche Absonderung nach den Ministerien und ihren einzelnen Zweigen, wie bei den Bau-Catastern statt. Die Revision derselben wird von ihm im Benehmen mit dem Kreis-Finanzdirector vorgenommen, dessen Erinnerungen seinem durch ihn zur Centralstelle einzusendenden Bauetat jedesmal beigefügt werden müssen.

D. Die äussern Rentämter bleiben in allem, was das Bauwesen betrifft, mit dem Kreis-Bauinspector in unmittelbarer Geschäftsberührung; nur der Fall einer Beschwerde gegen die Inspection selbst ausgenommen, in welchem sie sich an die Kreis-Finanzdirection zu wenden haben. In allen Fällen, wobei es bloß auf technische Execution der Bauten ankommt, und durch welche der ratificirte Baukostenbetrag nicht überschritten wird, ertheilt der Kreis-Bau-Inspector ohne Rückfrage Resolution. Jedes Jahr muß er wenigstens einmal seinen Kreis bereisen, um gehörige Nachsicht über die vorgenommenen Bauten, und über den Zustand der darin befindlichen Staatsgebäude zu führen.

E. Derselbe justificirt die Baurechnungen der Rentämter im Gegenhalte der ratificirten Ueberschläge; erläßt hierüber unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht, wenn Ersatzposten zu erholen sind, die Anzeige hierüber an die Kreis-Finanzdirection.

F. Er trägt Sorge, daß die Ueberschläge nach der bisher üblichen Generalmandatmäßigen Form verfaßt, und rücksichtlich der grossen und kleinen Baufälle

Digitized by Google

die Bestimmungen des General-Baumandats vom 10. November 1751, bis eine nähere Vorschrift hierüber etwas anderes bestimmt, genau befolgt werden.

G. In allem, was das Bauwesen des Kreises betrifft, hat er sich die Vereinigung der möglichsten Kostenersparniß und der sorgfältigen und zweckmässigen Herstellung der Bauten angelegen seyn zu lassen.

§. 42. Der Oberaufschläger, Siegelbeamte und Landbau-Inspector erstatten ihre Berichte über die in ihren besondern Wirkungskreis einschlägigen Geschäfte an die ihnen vorgesetzte Centralstelle. — Haben sie Anzeigen an den Kreis-Finanzdirector zu machen, und dessen Mitwirkung in ihrem Geschäftskreise nachzusuchen, welche er, wenn sie der Dienst erfordert, ohne Verzug zu leisten hat, so haben sie sich auch hiezu der Berichtsform zu bedienen, und der Kreis-Finanzdirector fertigt seinen jedesmaligen Erlaß an sie in eben der Form, wie an die Unterbehörde aus.

München, den 8. August 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808. Bd. II. St. XLVII. S. 1891.

§. 69.

(Organisches Edict über die Anordnung einer Steuer- und Domainen-Section bei dem Königlichen geheimen Finanz-Ministerium.)

M. J. K.

Wir haben durch Unser organisches Edict über die Anordnung der Kreis-Finanz-Direction beschlossen, außer den bereits centralisirten Zweigen der Finanzverwaltung, welche künftig auch Sectionen des Finanzministeriums ausmachen sollen (und zwar das oberste Forstamt unter der Benennung: General-Forst-Administration; — die Maut-Direction unter dem Namen: General-Zoll- und Maut-Direction; — die Salinen-Administration unter der Benennung: General-Salinen-Administration; — das oberste Bergamt unter dem Namen: General-Bergwerks-Administration), überdieß noch die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, nebst dem Landbauwesen, mit dem 1. October d. J. zu centralisiren, und ihre unmittelbare Leitung einer eigenen Centralstelle zu übertragen. Eben dieser Stelle wollen wir zugleich die obere Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der Kreise anvertrauen, und sie dabei zur vorbereitlichen Bearbeitung der wichtigeren Kreis-Finanz-Gegenstände unter der Benennung:

„Steuer- und Domainen-Section Unsers geheimen Finanzministeriums"

mit demselben in unmittelbare Verbindung setzen. Wir beschließen demnach, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese der obersten Leitung Unsers Finanzministeriums unmittelbar untergebene, und als ein Bestandtheil gedachten Ministerial-Departements zu beachtende Steuer- und Domainen-Section besteht aus folgendem Personal:

Digitized by Google

einem Vorstande,
einem Director,
sechs Räthen,
einem Secretär,
einem Expeditor,
acht Rechnungscommissären,
sechs Kanzellisten,
einem Diener, und
einem Boten.

§. 2. Für das Kreis-Finanz-Rechnungswesen, die Aufschlags- und Siegel-Gefälle und das Landbauwesen hat die Section ihre eigene Registratur, wozu ein Registrator nebst einem Gehilfen angestellt wird. Zugleich werden bei dieser Section aus den Finanz-Registraturen der bisherigen Provinzial-Stellen alle jene Acten hinterlegt, welche nicht einzelne Rentämter, sondern General-Verfügungen für die ganze bisherige Provinz betreffen, und also, nachdem nunmehr die Provinzen in mehrere Kreise getheilt sind, keinem einzelnen Finanz-Director zugestellt werden können. Die Registratur der laufenden Gegenstände, die sich nicht auf das Aufschlags-, Siegel- und Landbauwesen beziehen, wird durchgängig mit der geheimen Registratur des Finanzministeriums verbunden.

§. 3. Für das genannte Personal bestimmen wir jährlich folgende Gesammtgehalte:

für den Vorstand	6000 fl.
für den Director	4000 fl.
für jeden der beiden ältesten Räthe	3000 fl.
für jeden der zwei im Dienstesalter folgenden	2600 fl.
für jeden der beiden übrigen	2200 fl.

§. 4. Der Standesgehalt des Vorstandes besteht in . . . 4000 fl.
dessen Dienstesgehalt in . . . . . 2000 fl.
der Standesgehalt des Directors in . . . . . 3000 fl.
sein Dienstesgehalt in . . . . . 1000 fl.
der Standesgehalt eines Rathes in . . . . . 2000 fl.
ihr Dienstesgehalt, nach den Stufen des Dienstesalters in 1000, 600 und 200 fl.

§. 5. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesetzt:

für den Secretär	1200 fl.
für den Expeditor	1200 fl.
für jeden der beiden ältesten Rechnungscommissäre	1200 fl.
für jeden der zwei im Dienstesalter nachfolgenden	1000 fl.
für jeden der vier jüngsten im Dienstesalter	900 fl.
für den Registrator	1000 fl.
für den Registraturgehilfen	750 fl.
für jeden der drei ältesten Kanzellisten	700 fl.
für jeden der übrigen	600 fl.

Digitized by Google

für den Sections-Diener . . . . . 600 fl.
für den Boten . . . . . 450 fl.

§. 6. Wo der Standes- und Dienstesgehalt hieoben nicht besonders bestimmt ist, wird derselbe nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Januar 1806 bemessen.

§. 7. Der Vorstand, der Director und sämmtliche Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Verordnungen vom 1. Januar 1805 und 8. Juni 1807 festgesetzt sind, nach den hierüber in der Constitution Titel III. §. 7. getroffenen näheren Bestimmungen. Ueber die Verhältnisse des übrigen Personals erfolgt, dem angeführten §. der Constitution gemäß, eine besondere Verordnung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 8. Der Wirkungskreis dieser neu errichteten Steuer- und Domainen-Section erhält hiemit folgende nähere Bestimmung.

a) Sie führt die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen der Kreis-Finanz-Directionen, prüft die von ihnen eingesendeten Monats-Extracte und übrigen Rechnungsstücke, und richtet ihre Aufmerksamkeit auf die genaue Erfüllung der über die richtige Erhebung der Gefälle in den festgesetzten Terminen ertheilten Vorschriften;

b) sie hat die Superrevision über die Jahresrechnungen der Kreiscassen, und die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drei Monaten, nach der an sie geschehenen Ausstellung dieser Rechnungen, das Justifications-Geschäft darüber zu vollenden; mit ihren geschöpften Bedenken dieselben Unserm geheimen Finanzministerium wieder vorzulegen, und diese Vorlage mit einer Vergleichung der Haupt-Rechnungsresultate des justificirten Jahrganges mit jenen des vorhergegangenen Jahres zu begleiten;

c) die jährlichen Etats der Kreis-Finanzdirectionen zu prüfen, die Resultate derselben, zur Erleichterung der Uebersicht, nach den verschiedenen Hauptrubriken zusammen zu stellen, und sie mit den sich über sie darbietenden Bemerkungen vorzulegen;

d) die unmittelbare obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, so wie über das Landbauwesen zu führen; das Rechnungswesen dieser besondern Einnahmszweige zu revidiren, und über die Entfernung aller Mißbräuche und Unrichtigkeiten bei diesen verschiedenen Zweigen zu wachen;

e) das Justifications-Geschäft über die Jahresrechnungen der Ober-Aufschlags- und Siegelämter sämmtlicher Kreise zu besorgen, und ihre Resultate, so wie es oben in Ansehung der Kreis-Casse-Rechnungen verordnet ist, drei Monate nach dem jedesmaligen Einlaufe jener Jahresrechnungen vorzulegen;

f) die von den Kreis-Landbau-Inspectionen eingesendeten jährlichen Etats zu prüfen, jedem Uebermaaße der Ausgaben dabei, so weit es der Zweck gestattet, vorzubeugen, und das ganze Landbauwesen, nach dessen Wichtigkeit für das Staatsvermögen, sowohl materiell, als formell genau zu controliren;

g) über wichtigere Verkäufe von Staats-Realitäten;

Digitized by Google

h) über wichtigere Ablösungen von Laudemial- und anderen das Eigenthum beschränkenden Rechten;

i) über neue Acquisitionen, Täusche oder andere in das Staatsvermögen eingreifende Verträge und Verhandlungen;

k) über Rechtsfälle, deren Ausführung den Finanzbehörden obliegt;

l) über Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanzverwaltung oder Abänderung der darüber bestehenden Normen

hat die Section in allen von dem Finanzministerium hierüber an sie ausgestellten Gegenstände ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

m) Auch wird dasselbe über die von den Kreis-Finanzdirectionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstesgebrechen der Beamten und den darüber gestellten Antrag das Gutachten dieser Section jedesmal erholen, wobei es sich von selbst versteht, daß nach den Bestimmungen der Constitution Tit. III. §. 2. die Entscheidung der Frage: ob der Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden könne oder solle, Unserem geheimen Rathe überlassen werden müsse; und dem zum Ersatze Verurtheilten, wenn er dadurch rechtlich beschwert zu seyn glaubt, der Recurs zur geeigneten Gerichtsstelle unbenommen bleibe.

n) Eben so wird das Gutachten der Section über die Confiscations-Urtheile der Kreis-Finanz-Directionen in zweiter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von Unserm geheimen Finanzministerium bestätigt sind. Wo der Betrag der Confiscations- und Defraudations-Strafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Recurs zum geheimen Rathe binnen einer präclusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.

o) In den ihr zugestellten Gegenständen des Steuer-Provisoriums hat sie, so lange dasselbe besteht, auf die allgemeine genaue Befolgung der darüber vorgeschriebenen Grundsätze ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Resultate, welche zur Aufklärung des Steuerwesens überhaupt, so wie insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des definitiven Steuer-Berichtigungs-Geschäftes daraus abzuleiten sind, Unserm geheimen Finanzministerium vorzulegen;

p) den Entwurf der Normen über diejenigen Finanzgegenstände, welche einern nähern und bestimmteren Vorschrift bedürfen, auf jedesmaligen Auftrag des gedachten Ministeriums auszuarbeiten;

q) überhaupt, sowohl nach eigenen in ihrer Geschäfts-Sphäre gemachten Bemerkungen, als auf besondere an sie gerichtete Weisungen des Finanzministeriums durch wohl bemessene Vorschläge immer an die Hand zu geben, was zur Aufnahme des Finanzvermögens und zur Vervollkommnung der Verwaltung desselben gereichen kann.

Digitized by Google

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 9. In allen oben angeführten Gegenständen, welche sich auf die Aufschlags- und Siegel-Gefälle, so wie auf das Landbauwesen beziehen, werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Parteien unter der Ueberschrift:

„An die Steuer- und Domainen-Section des Königlichen geheimen Finanzministeriums"

unmittelbar an dieselbe gerichtet.

Alle Berichte der Finanzdirectionen hingegen, sie mögen das Rechnungswesen, oder andere mit dem Geschäftskreise der Section in Beziehung stehende Gegenstände betreffen, sind, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche unter §. 15 näher bezeichnet werden, nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie, an Unsere Allerhöchste Person, mit dem Beisatze:

„An das Königliche geheime Finanzministerium"

zu richten; und werden Unserm Finanzminister zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt. Dieser läßt alsdann diejenigen Gegenstände, welche von der Section zu bearbeiten sind, nachdem sie in das Ministerial-Einlaufs-Protocoll eingetragen, und mit den nöthigen Voracten versehen worden sind, an den Vorstand der Section abgeben, welcher sie in das Sections-Einlaufs-Protocoll eintragen, und demnächst unter die Räthe, die sie bearbeiten sollen, vertheilen läßt.

§. 10. Zur Berathung über die an die Section gekommenen Gegenstände werden in jeder Woche wenigst zwei Sitzungen gehalten. Diesen wird der Finanzminister selbst, wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, beiwohnen, oder auch den Vorstand und Referenten zu den Ministerial-Departements-Sitzungen ziehen.

§. 11. Ist der Minister bei den Sectionssitzungen nicht zugegen, so hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protocoll.

§. 12. Sind die Gegenstände minderen Belanges, und betreffen sie Berichts-Abforderungen, nähere Instructionen der Sache, einfache Anwendung bestehender Gesetze, und Verordnungen, Inhäsiv- und sonstige auf die bloße Form des Geschäfts sich beziehende Resolutionen, so bringen die Referenten in Aufschlags-, Siegel- und Landbau-Gegenständen die Aufsätze der zu erlassenden Entschließungen schon in die Sitzung mit, welche, im Falle der Sections-Genehmigung, mit dem Expediatur des Vorstandes versehen, und sodann unverzüglich expedirt werden.

§. 13. Die Ausfertigung geschieht unter nachstehender Aufschrift:

„Aus Auftrag des Königlichen geheimen Finanzministeriums".

Sie wird von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sectionssecretär contrasignirt, und mit dem kleineren Siegel des Ministerial-Departements, welchem, zur näherer Bezeichnung der expedirenden Stelle, die Buchstaben St. und D. S. beigefügt sind, versehen.

§. 14. Uebrigens wird die Ausfertigung ohne Anrede und Eingang, in der dritten Person, im Befehls-Style, oder im Style der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der

Digitized by Google

Sache erfordert, an die Oberaufschlags- und Siegelämter und an die Landbauinspectionen erlassen.

§. 15. Auch an die Kreis-Finanzdirectionen können von der Section, wenn es auf nähere Instruirungen der Sache, Berichtsabforderungen oder sonstige das Geschäft nicht definitiv beendigende Zwischenverhandlungen ankömmt, Aufträge und Weisungen in der oben vorgeschriebenen Art erlassen werden. Auf solche Zwischenerlasse haben die Kreis-Finanz-Directionen ihre Berichte unmittelbar an die Section, unter der oben vorgeschriebenen Ueberschrift, zu erstatten.

Alle diese, in anderen Gegenständen, als blos im Aufschlags-, Siegel- und Bauwesen, von der Section unmittelbar an die Kreis-Finanzdirectionen erlassenen Zwischen-Resolutionen werden, nach ihrer Ausfertigung, an die geheime Ministeriums-Registratur, zu dem einschlägigen Departements-Acte abgegeben, um mit demselben bei Einlaufe des eingeforderten Berichtes, oder, wenn es sonst die Fortsetzung des Geschäftes erfordert, wieder vorgelegt. Auch die eingeforderten Berichte bleiben ein Bestandtheil des Ministerial-Departements-Acts, welcher immer vollständig, was in der Sache sowohl bei der Section, als bei dem Ministerium selbst geschehen ist, enthalten muß.

§. 16. Die Expeditionen dringender und ganz einfacher Gegenstände können auch ausser den Sitzungen, mit der Unterschrift des Vorstandes oder des Directors, wenn ersterer abwesend ist, geschehen.

§. 17. Ueber alle wichtigen Gegenstände, sie mögen das Aufschlags-, Siegel- und das Landbauwesen betreffen, oder zur Begutachtung von dem geheimen Finanzministerium der Section zugestellt worden seyn, wird an das Letzte ein mit der Unterschrift des Vorstandes versehener, die Meinung der Section nach der Stimmenmehrheit enthaltender Antrag, welchem zugleich der Vortrag des Referenten beizuschließen ist, erstattet. Ist der Vorstand verschiedener Meinung, welches in dem Protocolle zu bemerken ist, oder ergibt sich auch unter den stimmenden Mitgliedern eine bedeutende Verschiedenheit der Meinungen, so wird diese Verschiedenheit, mit ihren Gründen, in dem Antrage auseinandergesetzt und dem Finanzministerium vorgelegt.

Dieses läßt auf die Sectionsanträge die ihm geeignet scheinenden Entschließungen entwerfen, und von dem expedirenden geheimen Secretär des Ministeriums, nach Beschaffenheit der Sache, mit oder ohne Unserer Unterschrift, auf die gewöhnliche Art ausfertigen.

Damit die Section in Kenntniß der gefaßten Entschließungen bleibe, so werden diese nach der Ausfertigung dem Vorstande zugestellt, und entweder den Inhalt der Ausfertigung in dem Sections-Protocolle bemerkt, oder eine Abschrift davon zu den Sectionsacten genommen. Der Vorstand hat alsdann für die ungesäumte Zurückgabe der urschriftlichen Ausfertigung, welche demnächst zur geheimen Registratur abzugeben ist, zu sorgen.

§. 18. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, geschieht solches nicht durch die Section z., sondern durch das Ministerium selbst, an welches sie sich deßfalls zu wenden hat. Auch mit andern Centralbehörden und Bureaus tritt die Section nicht in directe und unmittelbare Communication.

§. 19. In jeder Woche legt der Vorstand dem Finanzminister das Geschäftsprotocoll vor, welcher dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und sich auf solche Art, in der allgemei-

Digitized by Google

nen Uebersicht der Geschäfte erhält. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres wird dem Finanzminister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt.

Von dem Eifer des Vorstandes und der Mitglieder der Section dürfen Wir erwarten, daß sich letztere nie anhäufen werden.

§. 20. Die Abordnungen auf Commissionen in die Kreise des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Taggebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edicte über die Anordnungen der Kreiscommissariate, §. 70. vergütet, und als Hauptgrundsatz auch hiebei festgesetzt, daß der Betrag der Tagsgebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehaltes niemal übersteigen darf.

§. 21. Uebrigens finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1) Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten;
2) sie haben keine Sollicitationen anzunehmen;
3) sämmtliche Mitglieder der Section haben über Geschäfte nicht zu correspondiren;
4) allenfallsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Section zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf beschränkt: ob der Gegenstand erledigt, und wohin die Ausfertigung gegangen sey;
5) bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Canzlei oder Registratur der Section durchgängig untersagt.

Wir tragen Unserm Minister der Finanzen auf, das Erforderliche zu veranstalten, damit gegenwärtiges organisches Edict vom 1. October d. J. an vollständig in Vollzug gesetzt werden könne.

München den 25. August 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. 2. St. 52. S. 2045.

§. 70.

(Die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betr.)

M. J. K.

In den organischen Edicten über die Anordnung der Kreis-Finanzdirectionen und der Steuer- und Domänen-Section Unsers geheimen Finanzministeriums, vom 8. und 25. August l. J., sind zwar die allgemeinen Vorschriften über die künftige Besorgung des Landbauwesens schon enthalten. Da aber der allgemeine Zweck dieser Edicte nicht gestattete, das Detail jedes einzelnen Geschäftszweiges erschöpfend darin aufzunehmen; so sehen Wir Uns veranlaßt, folgende nähere Verfügungen über erwähnten, für das Staatsärar so wichtigen Gegenstand zu treffen:

1) Die Besorgung des gesammten Landbauwesens in Unserm Königreiche bleibt der Steuer- und Domänen-Section Unsers geheimen Finanz-Ministeriums übertragen,

Digitized by Google

bei welcher Wir den Ober-Finanzrath von Plank zum Referenten in diesem Gegenstande bereits allergnädigst ernannt haben;

2) die untergeordnete Behandlung dieses Gegenstandes wird bei jeder einzelnen Kreis-Finanzdirection einem besonders dazu aufgestellten, oder noch aufzustellenden Landbau-Inspector anvertraut;

3) die Steuer- und Domänen-Section kann, bei der Allgemeinheit ihrer eigenthümlichen Bestimmung, sich nur mit der obersten Aufsicht und Leitung des Landbauwesens, so wie mit der Hauptcontrolle desselben in materieller und formeller Hinsicht befassen.

4) Dazu rechnen Wir:
   a) die letzte Revision des gesammten Rechnungswesens, dieses wichtigen Zweiges der Staatsregie;
   b) die Prüfung der von den Landbau-Inspectionen eingesendeten Etats und die Vorlage aller Zusammenstellungen und Uebersichten, welche auf das Landbauwesen Bezug haben;
   c) die Berathung über die Vorfrage der Nothwendigkeit eines neuen Baues;
   d) die Revision und Begutachtung der über jeden neuen Bau gestellten Ueberschläge;
   e) das Gutachten, wenn die bisherige Bestimmung eines Gebäudes abgeändert werden soll, über die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit dieser Abänderung;
   f) das Gutachten über den Verkauf oder die Verpachtung eines Staatsgebäudes;
   g) die Anordnung von Commissionen, wozu ein Individuum von hier aus versendet werden soll, mit Rücksichtsnahme auf den §. 20 des organischen Edicts vom 8. August l. J.;
   h) das Gutachten in allen Personalanstellungen; endlich
   i) das Gutachten in allen Fällen, welche sich, nach der bisherigen Verfassung, zur Erstattung eines Berichts oder Antrages zur allerhöchsten Stelle eignen;

5) nur in diesen Gegenständen handelt die Steuer- und Domänen-Section Unsers geheimem Finanzministeriums unmittelbar. — Die Behandlung des kleinern Geschäftsdetails über das Landbauwesen ist theils mit dem deliberativen Geschäftsgange der Section, theils mit den übrigen ihr auferlegten wichtigen Arbeiten nicht wohl verträglich; sie beschränkt sich demnach mit der obern Aufsicht und Leitung dieses Details; die unmittelbare Behandlung und Erledigung desselben aber hat der einschlägige Respicient, welcher dermal der Ober-Finanzrath von Plank ist, als Commissär der Section unter nachfolgenden Bestimmungen zu besorgen;

6) dieser unmittelbaren Behandlung und Erledigung unterliegen:
   a) alle Erlasse und Ausfertigungen, bei welchen es blos auf technische Ausführung bereits bestimmter und genehmigter Bauten ankömmt;
   b) alle Gegenstände einer bloßen Instruction;
   c) die Einforderung und Vorbereitung der Materialien, welche zu den größeren, von der Section vorzulegenden Zusammenstellungen erforderlich sind;

Digitized by Google

d) die unmittelbare Bearbeitung aller dieser Zusammenstellungen und Uebersichten, mit den dazu gehörigen Vorträgen, zur Vorlage bei der Section;

e) die Vorlage der von ihm revidirten und berichtigten Ueberschläge über neue Bauten, mit seinem Antrage darüber bei der Section;

f) die unmittelbare Leitung der Superrevision des gesammten äussern Bau-Rechnungswesens, so wie der bei der Section über die abgefaßten Superrevisions-Bedenken zu erstattende Vortrag; endlich

g) alle Erlasse und Ausfertigungen, welche blos den Betrieb und die Aufrechthaltung der bereits normativmäßig eingeführten Geschäftsführung bezwecken;

7) den Wirkungskreis der bei den Kreis-Finanzdirectionen angestellten Landbau-Inspectoren bestimmen schon die organischen Edicte vom 8. und 25. August l. J. und besonders die in dem Edicte vom letzt genannten Tage §. 22. lit. a bis g enthaltenen Vorschriften, zu deren Erläuterung nur Folgendes hinzugefügt wird:

a) zur Justification der einzelnen Baurechnungen der Rentämter hat der Kreis-Finanzdirector dem Landbau-Inspector, nach dem Sinne der letzten Bauverordnung vom 4. Februar 1805, einen oder mehrere Rechnungscommissäre der Kreis-Finanzdirection anzuweisen, über deren gefaßte Bedenken er die Revision vornimmt, und denselben die nöthigen Abänderungen und Zusätze beifügt;

b) da der Kreis-Finanzdirector über alle den Finanz- und Cassezustand seines Kreises alterirenden Verfügungen in Kenntniß bleiben muß, und besonders die in diesem Bedenken ebenfalls vorkommenden Ersatzposten, Ueberbaukosten, Cassenüberweisungen ꝛc. zu seiner unmittelbaren Competenz gehören, so darf der Landbau-Inspector die von ihm revidirten Bedenken nicht eher an die Rentämter ausfertigen, als bis er dem Kreis-Finanzdirector solche zur Einsicht vorgelegt hat, welcher seine allenfallsigen Erinnerungen darüber, jedoch ohne die Erledigung der Bedenken zu suspendiren, der Steuer- und Domänensection Unsers Finanzministeriums berichtlich anzuzeigen hat;

c) nach den justificirten Baurechnungen der Rentämter verfaßt der Landbau-Inspector die Generaltabelle aller Bauten des Kreises;

d) diese Generaltabelle übergibt er sodann durch den Finanzdirector zur Kreiscasse, welche hienach, und nach den Abrechnungen mit den Rentämtern die Haupt-Baurechnung, als Beilage der Kreiscasse-Rechnung, zu stellen hat;

e) sowohl diese Haupt-Baurechnung, mit der Kreiscasse-Rechnung, als in der Folge die verantworteten Bedenken der Rentämter über die Baurechnungen, sind in den bereits bestimmten Terminen zur Steuer- und Domänensection einzusenden;

8) jedem Landbau-Inspector wird ein eigener Landbaumeister beigegeben, über dessen Bestimmung die Bauverordnung vom 4. Februar 1806 das Nähere bereits enthält; wobei hier nur noch ausdrücklich wiederholt wird, daß kein Landbaumeister ohne erhaltenen Auftrag des Landbau-Inspectors eine Geschäftsreise machen darf,

Digitized by Google

und der Landbau-Inspector für alle Excesse unnöthiger Reisen der Landbaumeister verantwortlich bleibt;

9) über das zur Geschäftsführung im Landbauwesen gehörige Personal und dessen Besoldungen treffen Wir folgende Bestimmungen:

a) der das gesammte Landbauwesen bei Unserer Steuer- und Domänen-Section respicirende Ober-Finanzrath von Plank erhält einen Jahresgehalt von 2200 fl. wovon 2000 fl. Standesgehalt und 200 fl. Dienstesgehalt sind. Zugleich erhält er für die obere Aufsicht und Leitung der Bauten bei dem Salinen- und dem Mautwesen 400 fl. aus der Salinen- und 400 fl. aus der Central-Mautcasse.

Zur Aushilfe für seine unmittelbare Geschäftsführung werden ihm beigegeben:

1) ein besonderer Baumeister mit 1500 fl. Besoldung;
2) ein für das Landbauwesen besonders bestimmter Rechnungscommissär mit 1000 fl. Besoldung;
3) zwei Offizianten jeder mit 700 fl. Besoldung;
4) zwei Diurnisten für Canzleidienste, jeder mit einem Gulden täglich;

b) der Gehalte der bei jeder Kreis-Finanzdirection angestellten Landbau-Inspectoren ist bereits in dem organischen Edicte vom 8. August l. J. bestimmt;

c) der jedem Landbau-Inspector beigegebene Landbaumeister bezieht, wenn er die doppelte Eigenschaft als Maurer- und Zimmermeister hat, einen Gehalt von 700 fl. Kann ein solcher Landbaumeister in dem Kreise nicht gefunden werden, so wird zugleich ein Zimmermeister und ein Maurermeister für das Landbauwesen angestellt, und unter diese der vorbesagte Gehalt mit 350 fl. für jeden getheilt. Die Landbaumeister werden auf Ruf und Widerruf angestellt;

10) die Reisediäten des das Landbauwesen respicirenden Ober-Finanzraths sind den Reisediäten der übrigen Ober-Finanzräthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den §. 20. des organischen Edicts vom 25. August l. J., nach welchem ohne Unser Allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals Statt finden kann.

Die Reisediäten eines Landbau-Inspectors bestehen in täglich 6 fl., des hiesigen Baumeisters ebenfalls in täglich 6 fl., der übrigen Landbaumeister in täglich 4 fl.;

11) was die Bestreitung der Regie-Ausgaben betrift, so hat der den Landbau respicirende Ober-Finanzrath die Schreibmaterialien und andern Canzlei-Bedürfnisse bei der Steuer- und Domainen-Section, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbau-Inspectoren in den Kreisen bewilligen wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Canzlei-Bedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben;

12) über die Nomination der noch nicht benannten Landbau-Inspectoren, sodann des besondern Baumeisters, welcher dem das Landbauwesen respicirenden Ober-Finanz-

Digitized by Google

rathe beigegeben wird, und der zu dieser Commission gehörigen zwei Officianten, so wie über die Nomination der noch nicht bestimmten Landbaumeister in den Kreisen, erwarten Wir unverzüglich die gutachtlichen Anträge Unserer Steuer- und Domainen-Section, und zwar letztere nach Vernehmung der Landbau-Inspectoren;

13) der Geschäftsgang bei allen bisher benannten Behörden ist durch die oft erwähnten organischen Edicte vom 8. und 25. August l. J., und die Bauverordnung vom 4. Februar 1805 bereits so erschöpfend bestimmt, daß es hinreichend ist, auf die in diesen Verordnungen enthaltenen Vorschriften zurückzuweisen. Nur in Betreff der hier oben im 5. und 6. Absatze angeordneten unmittelbaren Behandlung und Erledigung des kleineren Geschäfts-Details finden Wir nöthig, folgende nähere Bestimmungen beizufügen:

a) die der Steuer- und Domainen-Section übertragene Geschäftsleitung soll hiedurch keineswegs vereinzelt, oder eine getrennte Mittelstelle dadurch gebildet werden. Wir erklären vielmehr, daß der das Landbauwesen respicirende jedesmalige Ober-Finanzrath auch in Beziehung auf die ihm unmittelbar übertragenen Geschäfte im engsten Verbande mit der Section bleiben, und eigentlich als Commissär derselben handeln soll;

b) sämmtliche äußere Inspectionen haben demnach alle ihre Berichte und Anträge in Bausachen, auch wenn sie bloß die oben §. 6. bezeichneten kleineren Geschäfts-Details betreffen, immer unmittelbar an die Steuer- und Domainen-Section Unsers Finanzministeriums zu richten; jedoch zu ihrer leichteren Ausscheidung dieselben von Aussen noch besonders mit der Aufschrift Bausachen zu rubriciren;

c) damit die Steuer- und Domainen Section in der zur Leitung des Landbauwesens erforderlichen Uebersicht des Ganzen, mithin auch des durch den Respicienten unmittelbar behandelten Geschäfts-Details bleibe, so hat derselbe die über alle ihm zur Behandlung zukommenden Gegenstände geführten Einlaufs- und Geschäfts-Protokolle mit dem Schluße eines jeden Monats der Section in ihren Sitzungen zur Einsicht vorzulegen;

d) alle Erlasse und Ausfertigungen des Respicienten in der erwähnten Geschäfts-Beziehung werden ohne eigene Firma bloß mit der Unterschrift: Aus Auftrag der Steuer- und Domainen-Section ausgefertigt und von demselben unterzeichnet;

e) Anträge oder Berichte an Unsere Allerhöchste Stelle können nur durch die Steuer- und Domainen-Section zu Uns gelangen. Auch mit den Kreis-Finanzdirectionen kann der Bau-Referent nie unmittelbar, sondern immer nur die Section auf seinen bei derselben von ihm gestellten Antrag communiciren;

f) der Bau-Referent hat ferner keine eigene Registratur, sondern die Registratur der Steuer- und Domainen-Section behandelt auch die Bausachen ausschließend, und die durch seine unmittelbare Geschäftsbehandlung sich ergebenden Exhibita und Erlasse sind als ergänzende Theile der allgemeinen Bau-Acten zu betrachten, jedoch immer abgesondert zu halten.

Digitized by Google

Diese Verordnung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Unsere Steuer- und Domainen-Section sowohl, als die Kreis-Finanzdirectionen, so wie der das Finanzwesen respicirende Ober-Finanzrath nebst sämmtlichen Bauinspectoren haben sich hienach auf das genaueste zu achten.

München den 29. November 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. S. 2855.

§. 71.

(Das Bauwesen der Stiftungen und Communitäten betr.)

M. J. K.

Wir haben in Folge der während dem ersten Etatsjahre Unserer General-Administration des Stiftungs- und Communalvermögens geschöpften Cognition über den Umfang, die Wichtigkeit und Exigenz eines der ersten Regiezweige, nämlich des gesammten Bauwesens der Stiftungen und Communitäten beschlossen, diesen wesentlichen Verwaltungstheil gleichfalls einer centralisirten Behandlung zu untergeben, und zu diesem Ende bei der Ministerial-Section der genannten General-Administration, neben dem für den materiellen Geschäftskreis bestehenden Rechnungs-Commissariate, ein diesem technischen Geschäftskreise eigens gewidmetes Bau-Commissariat zu bilden, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

Art. 1. Das Bau-Commissariat der Section besteht unter dem Vorstande derselben:

a) im Innern aus einem Ackerbau-Commissär;

b) im Aeußern, und zwar in einem jeden Kreise, aus einem Kreisbau-Inspector, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt des Kreises nimmt.

Art. 2. Dem Ober-Baucommissär werden als ständige Arbeitsgehilfen ein Bau-Geometer und ein Bauzeichner beigegeben.

Art. 3. Weder bei dem Ober-Baucommissär, noch bei den Kreis-Bauinspectionen werden ständige Baumeister, Maurer und Zimmermeister angestellt; sondern es hat in jedem einzelnen Baufalle die freie Wahl der fähigsten und redlichsten Baumeister Platz.

Art. 4. Das Bau-Commissariat des Innern ist, in den Personen des Ober-Bau-Commissärs und der Kreis-Bauinspectoren, von den in gleicher Categorie stehenden Individuen des Landbauwesens der Finanzen getrennt.

II. Titel.

Geschäftskreis.

Art. 5. Das Bau-Commissariat des Innern umfaßt

a) alle Gebäude der Stiftungen des Cultus, der Schulen und der Wohlthätigkeit,

Digitized by Google

und zwar mit Einschluß der Gebäude der unter der Patrimonial-Administration stehenden Stiftungen;

b) alle Communalbauten der Gemeinden.

Art. 6. Zu den Communalbauten der Gemeinden gehören

a) ihre sogenannten Bauten zu Land;

b) das Pflaster;

c) die Straßen auf einem festgesetzten District;

d) die Brunnenleitungen;

e) die Kanäle und diejenigen Ufergebäude an Flüssen, welche auf die Aus- und Einmündung der Kanäle, oder auf die Anländung der Flöße und Schiffe einen unmittelbaren Bezug haben.

Art. 7. Die Wasserbauten, welche auf die Aus- und Einmündung der Kanäle, und auf die Anländung der Schiffe und Flöße keinen unmittelbaren Einfluß haben, die Brückenbauten an den Flüssen und die Straßenbauten außer der schon festgesetzten, oder noch zu bestimmenden Gränzlinie bleiben der General-Direction des Straßen- und Wasserbauwesens und den ihr untergeordneten Inspectionen übertragen.

Art. 8. Die Kreisbau-Inspectionen sind im Allgemeinen verbunden:

1) eine vollständige Beschreibung und Schätzung aller Stiftungs- und Communal-Gebäude zu erheben und zu erhalten, bei eintretenden Veränderungen zu ergänzen, ein Duplicat dieser Beschreibung dem geheimen Ministerium des Innern vorzulegen, und die Veränderungen in Quartalsberichten anzuzeigen.

2) am Eintritte eines jeden Etatsjahres eine Inspectionsreise durch den ganzen Kreis vorzunehmen, und alle Stiftungs- und Communal-Gebäude zu besichtigen;

3) am Schluße eines jeden Kalenderjahres den Etat über die am Eintritte des nächsten Frühjahrs vorzunehmenden Bauten zu schließen, und mit Planen und Ueberschlägen zu belegen;

4) für die rechtzeitige Zufuhr des Materials, für die der Bestimmung der Bauten entsprechende Güte desselben, und für den hiemit vereinbarlichen möglichst geringsten Ankaufspreis zu wachen;

5) unter den Werkleuten selbst eine vorsichtige Auswahl derjenigen Individuen zu treffen, von deren Qualification sich die zweckmäßigste Führung der Bauten und die größte Sparsamkeit erwarten läßt;

6) keine Ueberschreitung der einmal sanctionirten Etats zu gestatten, für die genaue und nützliche Verwendung der etatsmäßigen Summen und des Materials zu sorgen, und überhaupt jeder übertragenen technischen Ausführung den Character der Zweckmäßigkeit und Vollendung zu geben.

Art. 9. Für den Entwurf der jährlichen Bauetats werden folgende regulative Normen gegeben:

1) Die Repartitionen der Bauten und die Neubauten werden in zwei abgesonderten Etats aufgeführt;

2) ein jeder dieser Etats stellt in seinen Columen dar:

a) den Administrationsdistrict und die Station, oder den Communaldistrict;

Digitized by Google

b) die Stiftung oder die Communität;
c) die Benennung des auszubessernden oder neu aufzuführenden Gebäudes;
d) das Postulat der Exigenz für die Repartition oder die Neubauten, theils nach den anzulegenden detaillirten Voranschlägen der Werkmeister, theils nach dem Gutachten der Kreisbau-Inspection;
e) die Regulirung des Exigenzetat durch den Oberbaucommissär;
f) die allerhöchste Sanction;

3) für die Pflaster-, Brunnen-, Kanal- und Wasserbauten einer Communität werden eben so viele abgesonderte Etats gestellt, als es Bauobjecte gibt.

4) Nachträge zu dem geschlossenen und sanctionirten Bauetat werden nur in jenen Fällen gestattet, wenn nicht vorauszusehende Ereignisse, als: Beschädigungen durch Sturmwind, Schneedruck, Ueberschwemmung und Brand, im Laufe und vor dem Eintritte eines neuen Etatsjahres eine unvermeidliche Reparation oder Neubauten erfordern!

5) Die Erweiterungen der Gebäude durch einen Zu- oder Anbau und die Aufführung ganz neuer Gebäude können zwar im Laufe eines Etatsjahres in Antrag gestellt; die Kosten aber müssen in den Etat desjenigen Jahres oder derjenigen Jahre aufgenommen werden, worin die neuen Bauten entweder zu ganz, oder nach Eintheilungen realisirt werden soll;

6) nach dem Erfolge der Sanctionirung der Bauetats sind alle neuen Bauten für dasselbe Etatsjahr, worauf der sanctionirte Etat gestellt und geschlossen ist, durchaus unzulässig.

Art. 10. Dem Oberbau-Commissär liegt im Allgemeinen ob:
a) die Prüfung aller von den Kreis-Bauinspectionen eingesendet werdenden Bauetats;
b) die Entwerfung und Ausführung der Baupläne des ersten Ranges;
c) die Revision der ausgeführten Bauten des zweiten Ranges;
d) die Sammlung aller Plane und Zeichnungen von den bestehenden Stiftungs- und Communal-Gebäuden;
e) die Generalredaction der Gesammterigenz der jährlichen Bauetats.

III. Titel.

Geschäftsgang.

Art. 11. Die Kreis-Bauinspectionen stehen in Beziehung auf die Königlichen Stiftungsgebäude unmittelbar unter dem Ministerium des Innern; in Beziehung auf die Communal- und Patrimonial-Stiftungsgebäude unmittelbar unter den General-Kreiscommissariaten.

Art. 12. Die Königlichen Stiftungs-Administrationen, die Patrimonial-Stiftungs-Administrationen und die Communal-Administrationen erstatten im Bauwesen keine Berichte an die ihnen vorgesetzten Stellen, sondern sie communiciren in diesen Gegenständen unmittelbar mit den Kreis-Bauinspectionen; nur in dem Falle, wenn die Bauinspectionen ihre Pflichten nicht erfüllen, oder wenn gegen die Vornahme eines von der Inspection in Antrag gestellten Baues gegründete Einreden obwalten, sind die Stiftungs- und Communal-Administra-

Digitized by Google

tionen ermächtigt, abgesonderte und motivirte Berichte an die ihnen vorgesetzten Stellen einzureichen.

Art. 13. Die Kreis-Bauinspectionen lassen bei ihrer zum Behufe der Etats-Anfertigung angeordneten Inspectionsreise die Voranschläge der Baukosten durch die Werkleute an Ort und Stelle verfassen; sie prüfen diese im Gegenhalte der vorliegenden und eingesehenen Baulichkeiten, und nehmen die Rectificirung derselben vor.

Art. 14. Die Bau-Etats der unter Königlicher Administration stehenden Stiftungen müssen von den Bauinspectionen bis zum Schlusse des ersten Quartals eines Etatsjahres, und die Bau-Etats der Patrimonial-Stiftungen und Communitäten müssen durch die Patrimonial- und Communal-Curatelen bis zum Schluße des Monats Januar eines Etatsjahres bei dem Ministerium des Innern eingereicht seyn.

Art. 15. Die eingereichten Bau-Etats werden durch den Ober-Baucommissär bei der Ministerial-Section für die General-Administration des Stiftungs- und Communal-Vermögens geprüft, und sodann durch den Vorstand derselben dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches über die geprüften und rectificirten Bau-Etats die Allerhöchste Sanction veranlaßt und ertheilt.

Art. 16. Alle Bau-Etats müssen dreifach eingereicht werden, wovon im Sanctionsfalle ein Exemplar in der Registratur der Section reponirt, ein Exemplar an die berichtenden Stellen zur Execution zurückgeschlossen, und ein Exemplar den Stiftungs- und Communal-Administrationen, zur Leistung der etatsmäßigen Zahlungen, mitgetheilt wird.

Art. 17. Die Stiftungs- und Communal-Administrationen bezahlen hierauf die Taglöhne ganz, die übrigen Forderungen der Werkleute werden vorerst nur zu drei Viertheilen befriedigt; das letzte Viertheil bleibt bis zur Ankunft der Bauinspection suspendirt. Diese nimmt gelegenheitlich ihrer Inspectionsreise zugleich die Local-Revision der im verflossenen Etatsjahre geleisteten Bauten vor, vergleicht dagegen die von den Werkleuten übergebenen Kostenverzeichnisse, und spricht durch ihre Contrasignation diejenige Summe aus, welche an dem letzten Viertheile noch bezahlt werden darf.

Art. 18. Die Verrechnung der Gesammtausgaben auf die Bau-Etats macht einen Bestandtheil der Administrations-Rechnungen aus, und fällt also in die Revision der einschlägigen Rechnungs-Commissariate.

Art. 19. Dem Bau-Commissariate steht nach diesem Geschäftsgange keine eigene Ausfertigung zu, sondern es bestehen in diesem Geschäftstheile, wie in allen übrigen der General-Administration, nur entweder Königliche Decrete oder Ministerial-Rescripte, oder in denjenigen Fällen, welche sich nach den bestehenden allgemeinen organischen Verordnungen dazu eignen, Sections-Beschlüsse.

IV. Titel.

Gehalt, Rang und Uniform.

Art. 20. Der Gehalt des Ober-Baucommissärs besteht in 2000 fl., wovon 1600 fl. als Standes-, und 400 fl. als Dienstesgehalt erklärt werden.

Derselbe wird im Range und der Uniform den mit dem Range eines wirklichen Centralraths bekleideten Ober-Rechnungscommissären gleich gestellt.

Digitized by Google

Art. 21. Der Gehalt des dem Ober-Baucommissär beigegebenen Geometers besteht in 800 fl., jener des Bauzeichners in 600 fl. Sie sind im Range und in der Uniform den Tabellisten der Ministerial-Section gleich gestellt.

Art. 22. Der Gehalt eines Kreisbau-Inspectors besteht in 1000 Gulden, wovon 800 Gulden als Standes- und 200 Gulden als Functionsgehalt erklärt werden. Der Functionsgehalt schließt alle Auslagen auf Zeichner und Copisten ein, welche auf Kosten der Stiftungen und Communitäten nicht aufgenommen, sondern im Falle des Bedarfes von dem Bau-Inspector bezahlt werden müssen.

Die Bau-Inspectoren werden im Range und in der Uniform den Königlichen Stiftungs-Administratoren gleichgesetzt.

Art. 23. Die Taggebühren des Oberbau-Commissärs werden in dem Falle, daß derselbe aus wichtigen Anlässen zu Geschäftsreisen verwendet werden muß, auf 7 Gulden gesetzt, neben welchen ihm auch die Post-Gefährt-Gelder vergütet werden.

Die Taggebühren des Baugeometers und des Bauzeichners bestehen in 5 Gulden.

Die Taggebühren eines Bauinspectors bestehen in 4 Gulden neben den Gefährt-Geldern.

Art. 24. Die Gehalte des Oberbaucommissärs, des Geometers und Bauzeichners werden ganz auf die Central-Stiftungs-Casse gelegt.

Der Standesgehalt eines Bauinspectors zu 800 Gulden wird gleichfalls auf die Central-Stiftungs-Casse angewiesen, und bei derjenigen Stiftungsadministration des Cultus, welche sich im Sitze der Bauinspection befindet, in monatlichen Raten auf Rechnung der Central-Stiftungs-Casse bezahlt.

Der Functionsgehalt eines Bauinspectors zu 200 Gulden wird auf das Patrimonial-Stiftungs- und auf das Communal-Vermögen gelegt, und aus der Concurrenzcasse der Patrimonial- und Communal-Curatel je eines jeden Kreises bestritten.

Die Taggebühren des Oberbaucommissärs werden ganz aus der Central-Stiftungs-Casse bezahlt.

Die Taggebühren der Bauinspectoren werden nach vorgelegtem Verzeichnisse des Gesammt-Kostenbetrages der jährlichen Inspectionsreise auf das Stiftungs- und Communal-Vermögen, verhältnißmäßig repartirt.

München, den 26. December 1808.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 4. S. 65.

§. 72.

(Das Landbauwesen betr.)

M. J. K.

Da die Organisation der Communal- und Stiftungs-Administration eine abgesonderte Baurespicienz herbeigeführt hat, und auch für zweckmäßig befunden worden ist, die Militärbauten von den Militärbehörden selbst besorgen zu lassen, folglich das Aerarial-Land-

Digitized by Google

bauwesen eine bedeutende Beschränkung erhalten hat, und da ferner die bisherige Erfahrung die Nothwendigkeit gezeigt hat, das Landbauwesen mit den Finanz-Directionen, welche im Besitze der Registraturen sind, und nähere Kenntniß der Localverhältnisse haben, in Verbindung zu setzen, so beschließen und verordnen Wir allergnädigst, wie folgt:

I. Sollen die Landbau-Inspectionen nach und nach dergestalt vermindert werden, daß für zwei Kreise nur immer eine Inspection, und zwar in dem Sitze einer Finanz-Direction besteht.

II. Sollen die Landbau-Inspectionen künftig den Finanz-Directionen, und diese in Bausachen der Ministerial-Finanzsection der Steuern und Domänen untergeordnet seyn.

Die Landbau-Inspectionen sollen künftig nicht mehr unmittelbar mit den Rent- oder andern Aemtern correspondiren, oder denselben Weisungen zugehen lassen, sondern über die vorkommenden Gegenstände allzeit an die treffende Finanz-Direction berichten, welche sofort die geeigneten Weisungen an die Aemter erlassen, und nach Umständen die nöthigen Aufträge ertheilen wird.

Die Inspectionen haben ohne ausdrücklichen Befehl der Finanz-Directionen keine Reisen zu machen, und diejenige Reise, welche zu Herstellung der Etats jährlich zu machen ist, ist blos auf jene Orte zu beschränken, in welche bedeutende Bauten geführt werden sollen, und bei dieser Gelegenheit ist auch in jenen Orten, in welchen so eben erst Aerarialbauten vollendet wurden, die Besichtigung vorzunehmen.

Die Inspectionen haben ferner die jährlichen Bauetats herzustellen, und mit den nöthigen Planen und Ueberschlägen belegt, zur treffenden Finanz-Direction einzusenden.

Diese hat alsdann den Etat gehörig zu prüfen, und den Inspector bei dem Vortrage beizuziehen und den Etat mit Beisetzung des Gutachtens an die Steuer- und Domänensection einzuschicken. Diese wird die sämmtlichen Bauetatskreisweise zusammenstellen, prüfen, und hierüber weitern Antrag erstatten.

Alles dieses ist auch, wenn unvorhergesehene Fälle Bauten nothwendig machen, welche in dem Etat noch nicht enthalten sind, zu beobachten.

III. Alle Unsere Entschließungen oder Ratificationen in Bausachen ergehen künftig durch die Steuer- und Domänensection an die Finanz-Directionen, und diese empfangen durch erstere die Geldanweisung über die von Uns ratificirten Baukosten-Beträge unter Allegirung des diesfalls ergangenen speciellen Rescripts, nachdem schon zuvor bei Ertheilung dieser Ratification Unsere Central-Staatscasse hievon benachrichtet worden ist. Die Rentämter bestreiten die Bauausgaben, und führen die Rechnungen. Bei der Finanz-Direction werden diese revidirt, und bei der Steuer- und Domänen-Section supperrevidirt.

IV. Sollen die Bauten-Abänderungen und Reparationen, in so weit sie dem Aerar obliegen, nur auf den Bedarf des Dienstes beschränkt, und hiebei auf die übertriebenen Forderungen keine Rücksicht genommen werden; und Wir erneuern auch

Digitized by Google

in dieser Beziehung sowohl, als wegen des Unterhalts der Amtsgebäude das in Bausachen unterm 10. November 1751 erlassene Mandat in seinem vollen Inhalte, in welchem insbesondere klar bestimmt ist, was die Bewohner und was das Aerar zu unterhalten haben, und wollen diese hiemit erneuerte Verordnung allenthalben genau befolgt wissen.

V. Die Steuer- und Domänen-Section soll, wie bereits angeordnet ist, baldest ein förmliches Catafter der sämmtlichen Amtsgebäude mit Planen, welche ämterweise in einen Band geheftet seyn sollen, zu erhalten trachten, und die Finanz-Directionen sollen von den Catastern und Planen ebenfalls ämterweise Copien erhalten, wodurch nicht nur das Hin- und Herschicken der Plane vermieden, sondern auch der gänzliche Verlust unmöglich gemacht wird.

Die sämmtlichen Stellen haben sich also hiernach genau zu achten, und diese Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Befolgung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 29. Mai 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. XXXVI. S. 606.

§. 73.

(Die Behandlung der Landbaugegenstände betr.)

M. J. K.

Wir haben, um Unsere Steuer- und Domänensection bei der derselben ertheilten größeren Geschäfts-Competenz in anderer Hinsicht zu erleichtern, auf erholten Antrag dieser Section Allergnädigst beschlossen, einen Theil der Geschäfte im Aufschlags-, Siegel- und Landbauwesen der Kreisfinanz-Directionen zu überweisen, sohin auch die Competenz dieser letztern, in erwähnter Beziehung zu erweitern. Was die künftige Behandlung des Aufschlags- und Siegelwesens betrifft, wird besondere Entschließung erfolgen; über die Behandlung des Landbauwesens beschließen Wir, wie folgt:

Unsere Steuer- und Domänensection hat nachgewiesen, daß die Nachgenehmigung aller im Verlaufe des Jahres sich ergebenden unvorhergesehenen dringenden Baufälle, welche eben, weil sie nicht vorherzusehen waren, in dem ratificirten Etat nicht aufgenommen worden sind, eine große Anzahl Berichte von Seite der Kreisfinanz-Directionen und eine gleich große Anzahl von Instructionen, Beschlüssen selbst Anträgen der Section zur Folge hat, so daß dieser Gegenstand eine bedeutende Last und einen noch bedeutenderen Zeitverlust erwähnter Section verursacht.

Da nun die Gegenstände dieser Nachgenehmigung zum Theil ohnehin nur Kleinigkeiten betreffen, überhaupt aber erwähnte Nachgenehmigung durch das Unvorhergesehene und Dringende der einzelnen Fälle, was nur durch Einsicht am Orte, und genaue Kenntniß des Objects beurtheilt werden kann, motivirt wird, so ertheilen Wir allen Unseren Kreisfinanz-Directionen, und Unserer Finanz-Administration Bayreuth hiemit die Befugniß:

Digitized by Google

„Alle Baufälle, eigentliche Reparationen dieser Art, welche nämlich im Verlaufe des Jahres sich ergeben und als unvorhergesehen im ratificirten Etat nicht aufgenommen werden konnten, ohne Berichte selbst zu genehmigen, in so ferne die Kosten hiefür durch anderweitige Ersparniß an der ratificirten Etatssumme, oder aus dem, jedem Kreise bewilligten, Reservefond gedeckt werden können."

Diesem allgemeinen Beschlusse werden zur Erleichterung noch folgende Bestimmungen beigefügt:

1) Die ertheilte Befugniß erstreckt sich niemals auf völlige Neubauten, über welche immer Bericht zu Unserer Steuer- und Domänensection erstattet werden muß, selbst in dem Falle, wenn solche Bauten durch anderweitige Ersparniß an der Etatssumme oder aus dem Reservefond gedeckt werden können.

2) Die jährlichen Etats werden wie sonst zu Unserer Steuer- und Domänensection eingesendet, und man erwartet, daß die Königliche Finanzdirection in dem ihnen ertheilten Allerhöchsten Zutrauen einen neuen Betrieb finden werden, diesen Etats die möglichste Genauigkeit und Vollständigkeit zu geben.

Die Königlichen Rentämter sind wiederholt für alle Vernachlässigung ihrer Etats, in so ferne sie Kosten, die wohl vorherzusehen waren, ja solche aufzunehmen unterlassen, verantwortlich zu machen.

3) Die gewöhnlichen Uebersichten über das allmählige Vorrücken der Erfüllung des Etats, eigentlich der Verwendung der bewilligten Etatssummen sind Unserer Steuer- und Domänensection vierteljährig wie bisher vorzulegen.

4 Obschon Wir den Reservefond zur Deckung unvorhergesehener und eben darum in dem Etat nicht aufgenommener Baufälle gewidmet, und durch obige Befugniß den Königlichen Finanzdirectionen über diesen Fond zu dem bezeichneten Zwecke zu disponiren eingeräumt haben, so soll hierdurch Unserer Steuer- und Domänensection doch unbenommen seyn, unter besonderen Umständen und nach genommener Einsicht mit einem Theile dieses Reservefonds, in so ferne einzelne Kreise desselben nicht bedürfen, zu Unterstützung eines andern Kreises, wie bisher zu verfügen, daher die Finanzdirectionen auch über die allmählige Verwendung dieses Reservefonds die vierteljährigen Uebersichten zu Unserer Steuer- und Domänensection, wie bisher, einzusenden haben, endlich

5) sollen diese Unsere allgemeinen Allerhöchsten Bestimmungen jenen besondern, durch momentane Umstände veranlaßten Verfügungen und Beschränkungen, welche in Folge Unserer Allerhöchsten Entschließung vom 14. April h. J. wegen Sistirung aller verschieblichen Neubauten und Reparaturen erlassen worden sind, keineswegs derogiren. Unsere Kreisfinanz-Directionen, so wie die Finanz-Administration in Bayreuth haben sich hiernach schuldgehorsamst zu richten.

München, den 4. Juli 1815.

An

sämmtliche K. Finanz-Directionen und die Finanz-Administration Bayreuth also ergangen.

Geret's Verordnungen-Sammlung Band 5, Seite 13.

Digitized by Google

§. 74.

Auszug

aus der allerhöchsten Entschließung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen betr.)

B. Wirkungskreis der Kammer der Finanzen.

§. 62. Aufsicht und Leitung des Landbau-, des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues nach der Verordnung vom 4. Juli 1815 und den demnächst erfolgenden weiteren Bestimmungen.

(Reg. Bl v. J. 1817. St. V. S. 254.)

§. 75.

Die Allerhöchste Verordnung vom 15. April 1817, die Formation der Ministerien betreffend, verfügt:

„Zu dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern gehören:

(§. 51.) „Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, mithin auch

i) „die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, in so weit sie das Vicinal- und Communal-Straßen- und Wasserbauwesen betreffen."

(§. 76.) „Zum Wirkungskreis des Staatsministeriums der Finanzen gehören:

i) „die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten, so ferne sie auf Staatskosten bestritten werden;"

k) „das gesammte Landbauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude."

Regierungsblatt v. J. 1817 St. XVI. S. 343.

§. 76.

(Die Bestellung der Landbau-Inspectionen betr.)

M. J. K.

Zur Ergänzung Unserer Verordnung, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr., de dato 27. März d. J. haben Wir nach dem, bei dem Wirkungskreise der Kammern der Finanzen §. 62. gemachten Vorbehalte beschlossen, daß derselben rücksichtlich des Landbauwesens, wie bisher, also auch ferner eine Landbau-Inspection untergeordnet seyn soll, welche

a) aus einem Landbau-Inspector, und

Digitized by Google

b) aus einem Landbaumeister, in so ferne nicht die Größe des Kreises oder andere Localverhältnisse deren zwei erforderlich macht,

zu bestehen hat.

Der Landbauinspector hat zugleich Sitz und Stimme in der Kammer der Finanzen, und führt in allen Bauangelegenheiten des Kreises bei derselben den Vortrag.

In Bezug auf die Geschäftsführung und Leitung des Landbauwesens im Allgemeinen hat diejenige vorschriftsmäßige Behandlung noch ferner statt zu finden, wie solche bei der vorigen Kreisfinanz-Direction bestanden hat.

München, den 30. April 1817.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. F., diesseits des Rheins.

B. Im Bereiche des Strassen-, Brücken- und Wasserbauwesens. a)

§. 77.

(Die Instruction für das Oberbaucommissariat bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben dem Oberbaucommissariate bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern die unten folgende Instruction ertheilt, welche hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

München, den 6. März 1819.

Staatsministerium des Innern.

Instruction
für das Oberbaucommissariat bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern.

Nachdem das neue Oberbaucommissariat bei dem Staatsministerium des Innern nach den Grundsätzen und Ernennungen der Allerhöchsten Rescripte vom 19. und 20. September und 22. October v. J. unter dem Vorsitze eines Oberbaurathes constituirt und in Thätigkeit getreten ist, so werden der Geschäftskreis und die Befugnisse desselben folgendermassen bestimmt:

a) Die ebenfalls noch zu den Anordnungen einer früheren Organisation des Bauwesens zählenden Instructionen für das Strassen- und Wasserbaupersonal vom 17. April 1818 und vom 26. August 1819 sind bereits oben §§. 30. 31. 32. S. 46 ff. aufgenommen.

Digitized by Google

1) Das Oberbaucommissariat ist dem Ministerium nicht als eine executive, sondern als eine berathende Stelle zugegeben und untergeordnet.

2) Dasselbe hat sein Gutachten in allen Fällen, wo es von diesem Staatsministerium dazu aufgefordert wird, unter Bezug auf die bestehenden Bauverordnungen, und unter Berücksichtigung reiner architectonischer Ansichten zu erstatten.

3) Dieses Gutachten des Königlichen Oberbaucommissariats wird unter Anlegung der Plane vorzüglich in allen denjenigen Gegenständen erholt werden, wo es

a) um die Aufstellung der Generalplane über ganze Anlagen und neue Baulinien zu thun ist, — und in dieser Hinsicht ist die endliche Bestimmung eines unabänderlichen Generalplanes für die Residenzstadt München und ihre Vorstädte, eine Hauptaufgabe für das Oberbaucommissariat.

b) Bei der Aufführung oder wesentlichen Veränderung großer Stiftungs-, Kirchen- oder Gemeindegebäude, so wie bei der Erhebung öffentlicher Denkmäler, in so ferne alle diese Gegenstände von dem Ministerium des Innern abhängen.

c) Ueber Mittel, Ort, Ordnung und Zeit, wie diese in Frage stehenden Gegenstände am zweckmäßigsten zur Ausführung gebracht werden können.

d) Da ein Theil der Obliegenheiten der aufgelösten Baucommission an das Oberbaucommissariat übergeht, so werden demselben, wie es vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 17. August 1816 verordnet war, die Plane und Entwürfe zu bedeutenden Hof-, Staats- und Militärgebäuden in so ferne zur Notiz mitgetheilt werden, als dieselben einen bedeutenden Theil der Generalplane ausmachen.

4) Wenn von den Königlichen Regierungen Anfragen über Privatbauten zur Allerhöchsten Stelle gemacht, und diese den Königlichen Oberbaucommissariate zum Gutachten hinüber gegeben werden, so hat dasselbe vorzüglich dabei zu berücksichtigen, ob die vorgelegten Plane Festigkeit, Sicherheit und ein angemessenes Decorum von Außen in sich vereinigen, und ob dieselben (in so ferne nicht schon ein höheres Gesetz ausgesprochen ist) mit den Localbauordnungen übereinstimmen.

5) Um diese vorgesetzten Zwecke desto sicherer zu erreichen, hat das Königliche Oberbaucommissariat

a) über die Fortschritte in den öffentlichen Bauschulen (jedoch mit Ausnahme des von der Academie der bildenden Künste ausgehenden Unterrichtes von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen;

b) über die Verbesserung der Baumaterialien aller Art fortwährende Beobachtungen zu machen, und

c) zu Herstellung einer wohlbemessenen und erschöpfenden Bauordnung Erfahrungen zu sammeln, die letzteren zu prüfen, unter einander zu vergleichen und vorzulegen.

6) Zu diesem Ende hat jede Königliche Regierung

a) ein Verzeichniß sämmtlicher, in jedem Kreise befindlichen Steinbrüche, Ziegeleien, Kalk- und Gipsbrennereien, so wie der Holzschneidemühlen aufzunehmen;

b) alle in jedem Kreise herausgekommenen Bauordnungen zu sammeln, und Alles dieses zu allerhöchster Stelle einzubefördern, um dasselbe von da aus dem Königlichen Oberbaucommissariate zum nöthigen Gebrauch zuzustellen.

Digitized by Google

7) Auf dem nämlichen Wege ist mit Schluß eines jeden Etatsjahres ein doppeltes Verzeichniß zur Allerhöchsten Stelle einzubefördern:

a) welche neuen Gebäude und Hofbau-Veränderungen in dem verflossenen Jahre in diesem Kreise in den vom Staatsministerium des Innern ressortirenden Gegenständen wirklich ausgeführt worden sind;

b) was man in dem bevorstehenden Jahre vor der Hand an öffentlichen Gebäuden dieser Art wissentlich aufzuführen, oder welche Hauptveränderungen und Verschönerungen man daran vorzunehmen gedenke.

8) Erforderlichen Falls hat der Oberbaurath beim Staatsministerium des Innern, als Vorstand des Oberbaucommissariats die Befugniß, sich von den Bauten in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München an Ort und Stelle zu überzeugen, und ohne etwas selbst zu verfügen, mit den Königlichen Baubehörden zur nähern Information in mündliches Benehmen zu treten, um sodann, wenn er eine Anzeige oder Anfrage ex officio für nothwendig erachten sollte, dieselbe desto gründlicher an das Königliche Staatsministerium des Innern einreichen zu können.

München, den 4. Januar 1819.

Reg. Bl. v. J. 1819. St. 12. S. 180.

§. 78.

Von dem Generalbaudirectorio und den davon zu beobachtenden Punkten.

Unsern Gruß zuvor, liebe Getreue! Wir haben in gnädigsten Anbetracht der sich von Jahre zu Jahre vermehrenden Chausseen, und daher weitläufiger werdenden derselben Unterhaltungsanstalten, wie auch in Erwägung der Wichtigkeit deren in Unserm Lande sich immer ereignenden nöthigen Wuhrbrücken, so anderen Wassergebäuden den gnädigsten Entschluß gefaßt, ein eigenes General-Baudirectorium anzuordnen, mittels welchem obige Gegenstände unmittelbar, und mit solcher Aufmerk- und Sparsamkeit besorgt werden sollen, damit die hierzu nicht nur aus Unserem Aerar, sondern mittels der Mähnstuckanlage auch von Unseren Landen beitragende Fonds desto sicherer zu reichen, folglich mit derselben Ersteigerung sowohl Unsere Lande, als Wir selbsten, so viel immer möglich verschont bleiben mögen. Und gleichwie Wir nun sothanes Generalbaudirectorium Unserem wirklichen geheimen Rathe, Kammerer, und seither schon gewesenen General-, Strassendirector, Baron von Berchem aus besonderem verdienten gnädigsten Zutrauen huldreichst übertragen haben, also zwar, daß derselbe auch die Unterhaltung der bereits chaussirten, wie auch alle übrige auf Unsere Kosten zu repariren, oder noch zu erheben kommenden Strassen, sammt dazu gehörigen Brücken, und Durchlässen, dann insbesondere auch das gesammte Bauwesen, bei denen ex aerario zu unterhalten stehenden Brücken-, Wuhr- und Wassergebäuden von nun an besorgen, und veranstalten solle: Also auch lassen Wir euch diese Unsere gnädigste Entschließung mit dem

Digitized by Google

Anhange unverhalten, daß zur Erzielung dieſer Unſerer gnädigſten Willensmeinung nachfolgende Punkten gehorſamſt beobachtet, und fortan genauest befolgt werden ſollen. Als nämlich und

Erſtens, iſt Unſer ausdrücklicher und gnädigſter Befehl, daß ihr förderſamſt eine vollſtändige und umſtändliche Beſchreibung aller in Unſerem euch anvertrauten Amtsdiſtricte entlegenen, auf Unſere Koſten zu unterhalten kommenden Straſſen, Brücken, Wuhr- und Waſſergebäuden mit Allegirung der Jahresrechnung, wo deſſentwegen ſowohl zum erſten- als letztenmal etwas in Ausgabe kommen, in duplo verfaſſen, und zu Unſerem Haupt- und General-Mautdirectorium einſenden ſollet, um das eine Exemplar alsdann zu Unſerem neuetablirten Baudirectorio zu dem Ende hinübergehen laſſen zu können, damit daſſelbe über alle deme zu unterhalten obliegende Gebäude das erforderliche Hauptlagerbuch deſto begründter herſtellen möge; wo aber in dem Amtsbezirke dergleichen Uns obliegende Gebäude nicht exiſtiren, ſind gleichwohl ſogenannte Fehlanzeigen in duplo einzuſchicken. Und weilen

Zweitens, ſämmtliche auf die Wegbrücken, und Wuhrgebäude ergehende Ausgaben von heuer anfangend nicht mehr in die Maut-, Gerichts- oder Kaſtenrechnungen, ſondern in die Rechnung des Generalbau-Directorialcaſſiers gehörig ſind, ſo habt ihr gleichwohl alle anheuer von Unſeren Gefällen beſtrittene dergleichen Ausgaben in eine Deſignation zu bringen, und ſolche zu Unſerem Generalbaudirectorio, die hierumen in Handen habende Beſcheinungen aber mit einer gleichmäßigen Deſignation zu Unſerer General-Haupt- und reſpective Rentzahlamtscaſſa einzuſenden; geſtalten ihr von da aus hierüber eine Gutmachungs-Beſcheinung zu empfangen, und hingegen den völligen Betrag, in ſo weit nämlich ein ſo anderes bis daher ſchon in Ausgabe geſchrieben worden, gleichwohl in Rubrique auf zufällige Einnahme wiederum in Empfang zu bringen habet.

Drittens, gehet Unſere weitere gnädigſte Entſchließung dahin, daß von nun an Unſere ſämmtliche Gericht-, Kaſten- und Mamämter ohne von Unſerem Generalbaudirectorio erhaltende Anſchaffung und Ratification, keinerlei Straſſen-, Brücken- oder Waſſerbaukoſten mehr beſtreiten, und in Ausgabe bringen ſollen; derohalben auch alle dieſe Gebäude, oder Reparationen betreffende Berichte immediate all dahin zu dirigiren ſind; im Falle aber ihnen dergleichen zu bezahlen angewieſen werden, ſie ſich der von gedacht Unſerem Generalbaudirectorio erhaltenden Beſcheinungen gleichwohl zu Gutmachung ihrer Gelderlagen bei Unſerer Haupt- oder denen Rentzahlamtscaſſen gebrauchen ſollen. Und da

Viertens, Wir zum Fonde der Wegeunterhaltung neben denen von Transito-, Consummo- und Essito-Fuhrwerke alljährlich anfallenden Weggeldern noch abſonderlich die für die Mittelmauten, und inländiſche Weggeldsbefreiung introducirte Mennatanlage gnädigſt deſtinirt haben, ſo wollen Wir, das erſtere nämlich die Weggelder unter den übrigen Mautgefällen noch ferners, wie bisher, geſchehen, monatlich zu Unſerer Haupt- und reſpective Rentzahlamtscaſſa eingeſendet, und von da aus zur Baudirectionscaſſa hinüber gegeben werden ſollen; wegen der Surrogatsgefälle hingegen verordnen Wir weiters gnädigſt, daß ſolche von dem künftig 1768ten Jahre anfangend nicht mehr zu Unſerem in den vier Hauptſtädten München, Landshut, Straubing und Burghauſen exiſtirenden Hauptmautämtern, ſondern mit den erſten zwei Anlagszielen Jänner und März zur Haupt- und reſpective Rentzahlamtscaſſa einfließen, für heuer aber gleichwohl noch mittels der gedachten Hauptmautämter allhahin ein-

Digitized by Google

dahin eingesendet, und nur diese Einsendung mittels Abänderung des Erlagstermins auf das nächst bevorstehende Steuerziel 1. Mai maturiret werden solle.

Fünftens ist Unser gnädigster Befehl, daß alle Unsere Aemter, welche diese Surrogatsgefälle einzubringen, und fürohin zu Unserer Haupt- und respective Rentzahlamtscassa einzusenden haben, ihre hierüber jährlich herzustellen kommende Rechnungen allwegen, und zwar für heuer noch mit Schluß dieses Jahres directe zu Unserm Generalbau-Directorio einzusenden gehalten seyn sollen, inmassen diese, daselbst ordentlich examinirt, und verbescheidet, folglich der Skartekel in duplo verfasset, wovon der einte zur Haupteasse, und der zweite zu Unserm Haupt- und Generalmaut-Directorio übergeben werden muß. Schlüßlichen und

Sechstens, wollen Wir auch, daß Unsere sämmtliche Gerichts- und alle übrige Unsere Beamten, sowohl die passirende Fuhrleute, als fahrende Boten von Zeit zu Zeit über die Beschaffenheit der Strassen, mit ausdrücklicher Anzeigung desjenigen, welcher dessentwegen eine Beschwerde angebracht hat, ad Protocollum vernehmen, und dieses Protokoll alsdann mittels Berichts sowohl zu leztgedacht Unserem Generalmaut- als neu etablirten Baudirectorio unverzüglich einsenden, Unsere sogenannte Mautämter aber allmonatlich mit den ohnedem einzuschickenden Manualien insbesondere die berichtliche Anzeige machen sollen, ob und wo dergleichen bußwürige Strassen vorhanden, und von wem eigentlich einige Beschwerden darüber geführt worden sind? Wir versehen Uns in ein so anderen des pflichtschuldigen Vollzugs, und einer genauen Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung.

München, den 7. März 1767.

Instruction

wornach sich die Churfürstl. sämmmtliche Beamten zu verhalten haben, wenn über Erbauung oder Reparation der auf Churfürstl. Kosten herzustellen, und zu unterhalten kommenden Brücken-, Wuhr- oder anderer Wassergebäuden Ueberschläge zu verfassen und einzusenden sind.

Zur allgemeinen Beobachtung ausgefertigt den 7. März 1767.

1) Muß in jedem Ueberschlage die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es sey ein Brücken- oder Wuhrgebäude nach dem bayerischen Landschuhe abgemessener angezeigt und entworfen werden.

2) Hat man die Nothdurft der Bauholze gleichfalls nicht nur nach deren Qualität, sondern auch nach deren Länge und Dicke, und leztere nach respective Schuhen und Zöllen in Ansaz zu bringen. Zugleich

3) beizusehen: ob solche nicht aus einem angelegenen Churfürstlichen Gehölze zu bekommen, oder von wem in deren Ermanglung beizuschaffen seyen? Und weilen

4) ein- als anderwegs der Bauholzwerth aus der Baucasse zu bezahlen ist, so solle allwegen in dem Ueberschlage der Preis, wie hoch selbes auf dem Stamme zu stehen kömmt, ersezt werden.

Digitized by Google

5) Muß ingleichen die Weite des Weges bis zum Bauplatz, und was solchemnach ab jedem Stamme zum Fuhrlohn zu entrichten seye, angemerkt werden.

6) Hat es die nämliche Meinung mit den bedärfenden Rasen- oder Stangenholze, dann mit dem Rauch- oder Faschinenholze, so nach dem Fuder geführt zu werden pflegt.

7) Wenn man mit Bruchsteinen zu bauen hat, soll jederzeit angezeigt werden: wie hoch die Klafter derselben aufgerichteter zu stehen komme? und soll eine Klafter zwölf Schuhe in der Länge, sechs in der Breite, und drei Schuhe in der Höhe halten. Da auch

8) ein Steinbruch beschwerlicher als der andere ist, so hat man dahin zu sehen, ob die Steine mit oder ohne Pulversprengen zu bekommen sind: allermassen auch dieser Umstand im Ueberschlage anzuzeigen ist.

9) Die Beiführungskosten solcher Bruchsteine muß mehrmalen nach Entlegenheit des Bruches von dem Bauplatze, sohin mit deren Anzeige entworfen werden.

10) Wo man zu einem Wassergebäude einen Beschütt oder Kieß vonnöthen hat, wie es zu Ausfüllung der Beschlächter öfters geschieht, ist ebenfalls des Orts nächste Entlegenheit, wo dergleichen zu haben, anzuzeigen, und wie viel Fuhren desselben nach Maaß der Länge, Breite und Tiefe des Gebäudes erforderlich: dann was das Ausschlagen und Beiführen auf jede Fuhr koste, in den Ueberschlag auszuwerfen.

11) Liegt jedem Verfasser eines Ueberschlags ob, bei Entwerfung des Fuhrlohns die Beschaffenheit der Fuhren, mit wie viel Pferden oder Ochsen solche bespannt, anzumerken, um darnach die Billigkeit oder das Uebermaaß des Fuhrlohns beurtheilen zu können.

12) Soferne die Zufuhr der Baunothdürften zu Wasser geschehen kann, ist der Bedacht hierauf zu nehmen, und der Kosten darnach in Ueberschlag zu bringen, mit Anzeige der gebrauchenden Schiffe, oder Zillen, und ihrer Größe, dann was den Schiffleuten davon zu bezahlen kommt? Wie dann, wann zu einem Wasserbau Gerüste gemacht, wozu Schiffe gebraucht werden müssen, dahin gesehen werden solle, daß die neue Beischaffungen derselben, so viel möglich, vermieden, und die Fahrzeuge gleichwohl um eine leidentliche Mieth überkommen werden, da der Betrag wiederum, und zwar wochen- oder tagweise in den Ueberschlag zu bringen ist.

13) Wo zu Brücken- oder Wassergebäuden auch geschnittene Holzwaare, als Dielen, Läden, Bretter ꝛc. erforderlich: ist mit Anzeige des Ankaufspreises, und der Beifuhrkösten das nämliche in Obacht zu nehmen, was der Banholz halber hievon geordnet worden.

14) Hat man bei allen dergleichen Gebäuden den kostbar fallenden Verbrauch des Eisens, so viel immer möglich, zu vermeiden, weil es einem geschickten Werkmeister ohnedem leicht fällt, durch Verbind- und Einrichtung des Holzwerkes oft eine viel haltbarere Arbeit herzustellen, als eine mit vielen Eisen kaum seyn würde. Wenn aber nach all dieser Vorsicht gleichwohl etwas vom Eisen verarbeitet werden muß, so ist diese Bedürfniß, wozu sie verwendet werden soll, dem Gewicht und Preise nach in dem Ueberschlage ausführlich vorzutragen: also zwar, daß nicht nur der Ankauf des Eisens, sondern auch der Verdienst des selbes verarbeitenden Schmieds oder Schlossers entworfen werden solle.

15) Ist ingleichen das allenfalls zu den Schlagwerken bedürftige Seilwerk nach Schilling und Pfund, und darneben mit seinem Preise in Anschlag zu setzen.

Digitized by Google

16) Kömmt die Erforderniß an Nägeln, wie auch an Arbeitszeugen, als Eisenschaufeln, Pückeln, Hauen, Schubkarren und dergleichen ebenfalls nach seinen Preisen im Ueberschlage anzuführen: wo aber in der Churfürstl. Brückstädeln Vorwurfs dergleichen Geräthschaften vorhanden, sind solche daher zu nehmen, mithin alle neuerliche Beischaffung, soviel immer möglich, zu vermeiden.

17) Hat man von den Werk- oder Bruckmeistern allezeit wohl überlegen zu lassen, wie viele Zimmerleute und Taglöhner zu jedem Gebäude angestellt werden können und sollen, damit nicht etwan bei zu wenig vorhandenen Arbeitern der Bau, bei welchem es oft auf die Gewinnung der Zeit ankömmt, verlängert oder entgegen mit zu vielen Leuten, die einander oft mehr verhinderlich als beförderlich sind, die Arbeit übersetzt werde: maßen wohl unstreitig eine schickliche Einleitung der Arbeiter, deren einer dem andern die Hand biethet, bei all solchen Gebäuden vorzüglich in Acht genommen werden muß.

18) Sind die erforderlichen Arbeitstage, und zwar mit Beobachtung des kurzen oder langen Tags, für den Meister, Zimmerleute und Taglöhner in dem Ueberschlage ordentlich auszuwerfen, und das jeden gebührende Taglohn zu berechnen, zugleich auch die Anzeige zu machen, ob die Gesellen der Meister von ihrem Lohne etwas, und wie viel jeder derselben zu verreichen, und zum sogenannten Gesellengeld geben zu lassen haben.

Schlüßlicher versteht sich von selbsten, daß die allenfalls erforderliche in gegenwärtiger Instruction nicht fürgesehene Bauerforderniſſen nach ihrer Beschaffenheit in gleichen umständlich in An- und Ueberschlag gebracht: alle Ueberschläge auch jedesmal in duplo verfaßt, und von dem gebrauchenden Werkmeister unterschriebener eingesendet werden müssen: welche Einsendung nach der Andringenheit der Baunothdurft zu beschleunigen, und wo eine besondere Gefahr ob dem Verzug vorhanden, und von Tage zu Tage eine Vergrößerung des Schadens zu befahren ist: solle das Amt, in dessen Bezirke der Bau sich ergiebet, mit der erforderlichen Rettung gleichwohl den Anfang zu machen, in Kraft digser Instruction ermächtiget, dessentwegen aber die Anzeige an das Churfürstl. Generalbaudirectorium uneinstellig gelangen zu lassen gehalten seyn.

München den 7. März 1767.

M. G. S. v. J. 1784. Bd. I. S. 292. Nr. 34.

§. 79.

(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Das wegen der Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Bayern unterm 28. Mai d. J. anher erfolgte höchste Rescript wird hiemit zur Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 10. Juni 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

Digitized by Google

M. J. Gh.

Wir haben aus mancherlei Ursachen Uns bewogen gefunden, mit dem Wasser- und Straßenbauwesen in Bayern eine solche Einrichtung zu treffen, aus welcher Oeconomie und ein zweckmäßiges Verfahren hervorgeht; denn es ist Unser ernster Wille, daß die Flüsse dieses Landes für die Anwohner, für die Floß- und Schiffahrt besser geleitet, der Wasserbau in seinem ganzen Umfange vorzüglich gut geführt werde, und die vorzüglichsten Straßen verbessert werden sollen.

Diese Absicht wird durch folgende Einrichtung zum Theil erreicht werden, wenn jeder bei diesen Geschäften Einwirkende seine Pflicht erfüllt.

Folgende Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens hat demnach in Bayern unfehlbar respective bis zum 1. Juli und bis zum 1. August d. Js. in volle Wirksamkeit zu treten, wofür das General-Landes-Commissariat, in so ferne es von ihm abhängt, zu sorgen hat.

A.

In Beziehung auf die bei dem Wasser- und Straßenbau nöthigen Eintheilungen und Individuen.

I.

a) Da die Flußbauanlagen aller Art an einem und demselben Flusse mit einander übereinstimmen müssen, und eine partielle Bauanlage von anderer leicht gefährdet werden kann, so sind die Bauten eines Flußes, wo möglich, nur Einer Direction anzuvertrauen, welche dieselben anordnet;

b) damit die Hauptcommerzialstraßen mit der größten Sorgfalt erhalten werden, und der daran geführte Bau zum Muster diene, so ist nothwendig, daß sie gleichfalls einer erfahrnen Direction unterstehen.

In dieser Hinsicht wollen Wir also, daß der Wasser- und Brückenbau aller Art an und längst der Donau von Unserm geheimen Rathe von Wiebeking, als Chef des geheimen Ministerialbureau im Wasser- und Straßenbauwesen, wenigstens in den ersten Jahren, und so lange derselbe es für nothwendig findet, ausschließend dirigirt werde.

Ein gleiches soll mit dem Bau und der Unterhaltung der von München nach Regensburg und nach Passau über Mühldorf führenden Straße, so wie der in diesen Straßen befindlichen Brücken geschehen; welcher Wasser-, Brücken- und Straßenbau also vom 1. August d. J. an nicht mehr unter der Bayerischen General-Wasser- und Straßenbaudirection steht. Von dieser müssen daher bis dahin alle Pläne und Acten an Unser geheimes Central-Bureau des Wasser- und Straßenbaues unfehlbar abgeliefert seyn, und der Chef desselben muß, wo möglich, bis dahin alle unter ihm speciell stehenden Individuen an diesen Fluß und die besagten Straßen angestellt haben, und derjenige Polier, Aufseher und dergleichen, so wie derjenige Wegmacher, welcher von demselben nicht mit einem Anstellungsdecrete versehen ist, kann aus den zoll- und rentämtlichen Cassen keine Bezahlung erhalten, es sey denn, daß Wir unmittelbar die Anstellungsdecrete einigen Individuen von jetzt an ertheilen.

Digitized by Google

Hierdurch wird also dem gedachten geheimen Rathe die Befugniß eingeräumt, die Wegmeister und Wegmacher auf den genannten zwei Straßen, so wie die bei dem Wasserbau anzustellenden Aufseher, Brückenmeister und so weiter in Gefolge des unten näher bestimmten Status abzudanken, oder anzunehmen, wie er es zum Besten des Dienstes für nothwendig findet.

II.

Für das übrige Wasser- und Straßenbauwesen in Bayern verbleibt eine General-Wasser- und Straßenbau-Direction, wovon Unser Oberst v. Riedl Vorsteher oder Director ist, und die, so wie alle provisorische Baudirectionen und Baubeamten, in dem geheimen Rathe v. Wibeking, als den Chef Unsers gesammten Wasser- und Straßenbauwesens ihren baumissenschaftlichen Chef zu erkennen haben.

In Hinsicht der langjährigen treugeleisteten Dienste des Obersten v. Riedl wollen Wir dessen jährlichen Gehalt von 1900 fl. auf 2200 fl. und zwar blos in der Erwartung festsetzen, daß er sich bestreben werde, die ihm obliegenden Dienstpflichten mit vorzüglichem Eifer in Gemäßheit dieser hier festgesetzten Einrichtung zu erfüllen.

Dagegen soll derselbe aber auch den Bau an dem Lechflusse speciell dirigiren und inspiciren, mit Ausnahme einzelner Bauten, welche Wir Unserem geheimen Rathe von Wibeking vielleicht anzuvertrauen für nothwendig finden.

Eben so wird ihm die specielle Direction des Straßen- und Brückenbaues an den von München nach Augsburg und nach Füssen führenden Straßen anvertraut, welche sämmtlichen Fluß- und Straßenbauten daher keinem Bauinspector unterstehen.

III.

Was den Bau und die Unterhaltung an allen übrigen, in den zwei ersten §§. nicht benannten Flüssen und Straßen anbetrifft, so unterstehen sie der speciellen Leitung von dem Wasserbaudirector und den Bauinspectoren.

IV.

Es wird nämlich hiemit, um die Inspicirung und Leitung des Wasser- und Straßenbauwesens in allen Rücksichten zum Besten des Landes in Ausübung bringen zu lassen, angeordnet:

a) Eine nach bestimmten Modificationen unter dem General-Wasser- und Straßenbau-Director stehende Wasserbaudirection und Straßenbauinspection, die ihren Sitz in München haben soll;
b) eine Wasser- und Straßenbau-Inspection in Mühldorf;
c) eine Wasser- und Straßenbau-Inspection in Straubing;
d) eine Wasser- und Straßenbau-Inspection in Ingolstadt, und
e) eine Straßenbau-Inspection in München.

V.

a) Zu dem Wasserbaudirector — — — — — — — — —

Digitized by Google

VI.

Der Wasserbaudirector muß in München wohnen; die Bauinspectoren hingegen in Mühldorf, Straubing, Ingolstadt und München selbst, und erhalten dieselben nur in dem Falle vom 1. Juli d. J. an ihren Gehalt, wenn sie in dem für sie bestimmten Inspectionsorte wohnen, als wonach sich, aufs Pünktlichste bei der Provinzialcasse zu achten ist. Sie sollen nämlich bis zu diesem Termine deswegen in ihren Inspectionen wohnen, damit sie die Etatsbauanschläge zur rechten Zeit zu verfassen im Stande sind, als worauf das General-Landes-Commissariat zu wachen hat.

VII.

Nachdem diese Inspectionen festgesetzt sind, so cessirt von jetzt an die Benennung: Wasserbau-Inspection für diejenigen Zollämter, und für die Rentämter die angenommene Benennung: Straßen-Inspections-Aemter.

Sie behalten nur die Geldzahlungen bei. Diese Zoll- und Rentbeamten mischen sich aber nicht in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen. Auch von den an diese Aemter unterm 7. Mai 1804 von der Landesdirection erlassenen Instructionen hat es abzukommen, so wie von allen §§. der für die ehemaligen Commissäre und Uebersteher bestehenden Instructionen, worin den besagten Aemtern die Einmischung in das Bauwesen zugestanden ist.

Die Zahlungen auf das Etatsjahr 1804 und 1805 dürfen jedoch die angewiesenen Summen nicht überschreiten und müssen die Rechnungen durchaus vom Jahre 1804 eingeholt werden, worauf Unsere Etatscuratel zu wachen hat. Alle Zahlungen, welche aber von dem für das Etatsjahr 1805 und 1806 zu bestimmenden Geldern etwa für Ausgaben, die in dem Etatsjahre 1804 und 1805 geschehen sind, oder noch geschehen, genommen werden wollen, sind als ordnungswidrig zu versagen und werden Wir zu seiner Zeit deswegen scharfe Erkundigungen einziehen, indem Wir einen reinen Abschnitt der künftigen, von der jetzigen Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues in allen Beziehungen gemacht wissen wollen, und daß dieses geschehe, dafür wird das General-Landes-Commissariat als Etatscuratel auch verantwortlich gemacht. Es sollen daher die Rentgerichts- und Zollämter, wenn sie sich künftig beigehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Straßenbaues Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bauofficianten zustehen, und die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche auch aus ihren eigenen Säckeln bezahlen. Ist daher bei diesen oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Localpreise oder der natürlichen Zufälle wegen, eine größere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bei Zeiten die Berichte an das General-Landes-Commissariat und an Unser geheimes Ministerial-Finanz-Departement erstattet werden, damit das Mehrere bewilligt werden möge. In solchen Fällen aber, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbauinspectoren und Rentbeamte provisorische Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen.

VIII.

Da es aber nothwendig ist, daß die Bauofficianten von den Geldauszahlungen und Geldverrechnungen verschont sind, folglich keine Kasse haben, und eines Theils sie von allem Ver-

Digitized by Google

dachte der Veruntreuung zu befreien und andern Theils ihre ganze Aufmerksamkeit auf das Bauwesen zu richten, so sollen die Zoll- und Rentämter die Auszahlungen und Verrechnungen und die Baubeamten die Berechnung führen. Hiedurch wird eine vollständige Controlle entstehen, und dürfen daher die erstern ohne schriftliches Verwissen der letzteren keine Geldposten auszahlen, weswegen die bestimmten Verfügungen zu erlassen sind; hiernach ist auch die Rechnungsjustification anzuweisen, welche im voraus in die nöthige Kenntniß der bewilligten Summen zu setzen ist.

IX.

Die Bezirke der Bauinspectionen werden folgendermassen festgesetzt:

Erste Bauinspection.

Der Wasserbau-Director inspicirt, d. h. er leitet das Wasserbauwesen speciell

a) an dem ganzen Isarflusse bis zur Einmündung in die Donau, und

b) in der fünften Straßenbau-Inspection.

c) Demselben werden directe untergeordnet: Die an der Isar angestellten Werkmeister und Werkleute aller Art, so wie die cumulative Wasserbau-Inspection zu Landshut. Demselben sind daher von der General-Wasser- und Chaussee-Baudirection und in specie von dem nunmehrigen Wasserbau-Inspector v. Riedl die Bauhöfe und Werkstätte, die Karten, Instrumente, Maschinen und Geräthschaften aller Art und dessen in der Landesdirection inne gehabtes Bureau vor dem 1. Juli d. J. zu übergeben, und einzuräumen, weswegen das General-Landes-Commissariat die nöthigen Verfügungen sofort zu treffen hat. Es muß daher die etwa als Vorschuß auf den Isarbau, entweder den Bau- oder Rentbeamten gegebene Summe bis dahin richtig, und der Ueberrest zur Provinzial-Casse zurückgestellt werden. Wie dieses vollzogen worden ist, und welche angefangenen Bauanlagen noch im Laufe des Sommers fortzusetzen sind, darüber hat das General-Landes-Commissariat bis Ende Juli spätestens zu berichten, und bleibt, bis zum Einlangen des Berichts vom 16. Juli an, solch angefangener Bau auf Gefahr des General-Landes-Commissariats suspendirt, damit das Geld nicht unnöthigerweise angelegt werde, wornach sich auch der Wasserbau-Director zu achten hat.

Desgleichen sind von den sämmtlichen Mitgliedern der Landesdirection die Pläne und Karten, welche sie noch etwa bei sich haben, zur Registratur einzufordern, und alle im Laufe seyende Wasser- und Straßenbau-Gegenstände bis zum 1. August h. J. in Erledigung zu bringen. Wir versehen Uns hierüber bis dahin unfehlbar der Berichtserstattung oder der Anzeige der Gründe, warum einige Karten bis dahin nicht abgeliefert werden können.

Von dem General-Wasser- und Chausseebau-Director und dem Commissär sind dem Wasserbau-Director vor dem besagten Termine die Fortsetzungen der Bauwerke aller Art, welche an, über und in der Isar angefangen sind, zu übergeben, und muß der letztere sich ein vollständiges Inventarium machen, und solches von denen, die jetzt die Arbeiten inspicirt haben, unterschreiben lassen.

Digitized by Google

In Hinsicht des übrigen Wasser-, Brücken- und Straßenbaues wird dem Wasserbau-Director die specielle Leitung in folgenden Rentämtern mit Ausnahme der von München nach Regensburg über Landshut führenden Straße und den sämmtlichen im Amte München sich befindlichen Straßen, dann Straßenbrücken und Durchlässen anvertraut; als in den Aemtern München, Landshut, Wolfratshausen, Tölz, Miesbach und die durch das Amt Werdenfels führende Mitterwalderstraße.

Die zweite Wasser- und Straßenbau-Inspection begreift den Wasserbau an dem Inn und der Salzach, so wie den Wasser-, Brücken- und Straßenbau in den Aemtern Fischbach, Aibling, Wasserburg, Haag, Mühldorf, Vilsbiburg, Traunstein, Reichenhall, Trostberg, Burghausen, Neuötting, Neumarkt, Simbach, Eggenfelden, Pfarrkirchen, Griesbach, Vilshofen und Passau und den Bau der sogenannten Salzstraßen, die von hier aus unterhalten werden. Ausgenommen ist jedoch davon der Bau der von München über Mühldorf nach Passau führenden Straße.

Die dritte Wasser- und Straßenbau-Inspection umfaßt den Wasser-, Brücken- und Straßenbau, mit Ausschluß des Baues an der Isar und an der von Landshut nach Regensburg, so wie an den in dem Amte Pfaffenberg über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Straßen, in den Aemtern Pfaffenberg, Landau, Deggendorf, Grafenau, Zwisel, Viechtach, Mitterfels, Straubing, Kötzting, Pfatter.

Die vierte Wasser- und Straßenbau-Inspection verwaltet nämlich in dem Amte Pfaffenberg die über Rottenburg und Pfeffenhausen führenden Straßen; ferner den Wasser- und Straßenbau in den Aemtern Vohburg, Kellheim, Riedenburg, Neustadt, Ingolstadt, Pfaffenhofen, Rhain und Aichach.

Die fünfte Inspection, welche blos den Straßenbau, so wie den Bau derjenigen Brücken, welche nicht über den Isar- und Lechfluß führen, inspicirt, hat folgende Aemter zu ihrem Wirkungskreis, als: München, Freising, Moosburg, Dachau, Friedberg, Landsberg, Schongau, Weilheim, Starnberg, Schwaben und Erding, und endlich die über Partenkirchen durch das Amt Werdenfels nach Tyrol führende Straße. Ausgenommen sind aber die von München nach Landshut, Augsburg, Füssen und nach Mühldorf führenden Straßen, nämlich von den Thoren von München, oder von der Isarbrücke an.

X.

Der Status für die bei dem provisorischen Wasser- und Straßenbauwesen nothwendigen Personen wird, außer den Brück- und Wasserbau-Werkmeistern, oder Poliers, welche bereits angestellt sind, und die vor der Hand verbleibenden, bis Wir darüber das Nähere verordnen, folgendermassen festgesetzt, und dabei werden gegen die jetzt bestehenden Ausgaben jährlich sehr bedeutende Summen in Ersparung kommen, weil jedes Individuum in dem ihm zugetheilten Bezirke wohnen wird, folglich viele unnütze Reisegelder und Diäten wegfallen, eine Menge von Ueberstehern überflüßig wird, und anstatt bekanntlich die stabilen Arbeiter wenig auf den Straßen angetroffen würden, diesen ihre Anzahl weit über die Hälfte herunter gesetzt ist; diese aber durch die Ausübung der nachfolgenden Vorschriften, mehr als ehemals, die doppelte, dreifache Anzahl leisten wird, weil sie durchaus aus tüchtigen Arbeitern

Digitized by Google

bestehen müssen, die zur Arbeit auf den Straßen selbst mit Strenge angehalten werden sollen; dagegen aber auch einen ihren Arbeiten angemessenen Lohn erhalten.

1) Die bayerische General-Wasser- und Straßenbau-Direction hat zu bestehen:

a) aus dem General-Wasser- und Straßenbau-Director mit einem jährlichen Gehalte von	2200 fl.
Diäten	10 fl.
b) aus dem Officianten (M.) als Actuar und Rechnungsführer mit	700 fl.
Diäten	3 fl.
c) dem Canzellisten	300 fl.
Diäten	keine.
d) dem Canzleidiener	300 fl.
Diäten	keine.

Zum Aufnehmen und Zeichnen werden dem Obersten von Riedl, wie bisher und auf dem nämlichen Fusse einstweilen belassen der Ingenieur-Oberlieutenant Consoin und der Conducteur Kammel. Die Maschinisten aber sollen aus der Centralcasse besoldet werden, weil die Modellensammlung eigentlich eine Centralanstalt ist, woraus, im Falle sie gut eingerichtet seyn wird, alle Bauindividuen Nutzen schöpfen werden. Es sind daher die sämmtlichen Modelle, welche auf Unsere Kosten verfertigt wurden, bis zum 1. August d. J. an Unser geheimes Bureau des Wasser- und Straßenbaues abzuliefern, und haben sich der Maschinist Schaller und dessen Gehilfe Schechner, bei dem Chef dieses Bureau sogleich zu melden, um von demselben verwendet zu werden, der auch über die ihnen eingeräumte Werkstätte disponiren wird.

Auch bestimmen Wir den Oberdesignateur, Karl von Flad, für Unser geheimes Centralbureau, der also vom 15. Juni d. J. unter dem Chef desselben steht.

Im Falle dieser von Flad für die Landesdirection etwas dringendes und nothwendiges zu copiren hätte, so hat sich der General-Landescommissär mit dem geheimen Rathe v. Wiebeking, in das Einvernehmen zu setzen. Des von Flad Besoldung wird also auch ferner aus der bayerischen Provincialcasse ausbezahlt.

Nach dieser Einrichtung wird der Zeichner Heinrich von Wodizka, dem General-Wasser- und Straßenbau-Director von Riedl entbehrlich, und soll derselbe von dem geheimen Rathe von Wibeking, vom 15. Juni an zum Plancopiren verwendet werden, bis er bei dem Straßenbauwesen eine stabile Anstellung erhalten kann. Er ist daher auch nicht zum Status des geheimen Centralbüreau vom Wasser- und Straßenbau zu zählen.

Was die obere Leitung der für angehende Werkmeister bei dem Wasserbaue errichteten Schule anbetrifft, so wird darüber Unsere Entschließung folgen.

2) Die bayerische Wasserbau-Direction hat zu bestehen:

a) aus dem Wasserbau-Director, einstweilen mit Gehalt von . .	1500 fl.
Diäten mit Einschluß des Bedienten	8 fl.
b) einem Baudirections-Ingenieur, der zugleich Rechnungs-Commissär ist, mit	650 fl.
Diäten	5 fl.

Digitized by Google

c) einem Ingenieur und Zeichner mit . . . . . 400 fl.
Diäten . . . . . 2 fl.
d) dem Canzellisten mit . . . . . 500 fl.
e) dem Bureaudiener mit . . . . . 240 fl.

5) Der Wasser- und Straßenbau-Inspector der Inspection Mühldorf
bezieht Besoldung . . . . . 1500 fl.
Diäten . . . . . 5 fl.
Ihm wird beigegeben ein Inspections-Ingenieur mit . . 800 fl.
Derselbe ist zugleich Rechnungs-Commissär und Actuar. Dessen Diäten bleiben, wie sie jetzt sind.

Hiebei kommen 600 fl. in Ersparung, als welches der jetzige Gehalt des N. . ist, welches derselbe für die Localinspection bezieht, die er füglich mit seiner neuen Dienstobliegenheit zugleich versehen kann.

Was aber die Localaufsicht an der Salzach und dem Inn betrifft, so bleibt einstweilen die bestehende Einrichtung.

4) Von der Wasser- und Straßenbau-Inspection Straubing bezieht der Bauinspector
Gehalt . . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . . 5 fl.
Demselben wird als Ingenieur beigegeben NN. . . . mit 600 fl.
Diäten . . . . . 3 fl.
Derselbe versieht zugleich die Stelle eines Actuars und Rechnungsführers.

5) Der Straßen- und Wasserbau-Inspector der Inspection Ingolstadt bezieht Gehalt . . . . . 1200 fl.
Diäten . . . . . 5 fl.
Demselben wird als Ingenieur beigegeben der Geometer N. mit 600 fl.
Diäten . . . . . 3 fl.
Und wenn derselbe bereits einen Gehalt bezogen hat, so hat es zu cessiren.

Uebrigens wird des Inspectors Wirkungskreis in der Folge noch weiter ausgedehnt werden, als worüber derselbe das Nähere zu erwarten hat.

6) Der Straßenbau-Inspector der Inspection München genießt . . 1200 fl.
Diäten . . . . . 5 fl.
Der demselben zuzutheilende Ingenieur, welcher 600 fl. Gehalt bekommt, wird noch ernennt werden.

Da alle Staatsdiener befähigt seyn müssen, so wird das General-Commissariat im Falle einer oder mehrere der vier im vorigen Jahre angestellten Geometer nicht hinreichend beschäftiget seyn sollten, gutachtlich darüber, und wo sie verwendet, aus welcher Casse sie bezahlt werden, binnen drey Wochen berichten.

Für die Individuen selbst ist es auch vortheilhafter, bei dem Straßenbaue angestellt zu werden, weil dabei Fleiß und Geschicklichkeit weiter forthilft, und jetzt noch einige Individuen fehlen.

Digitized by Google

XI.

Die Rangbeſtimmung und Uniformirung der verſchiedenen bauwiſſenſchaftlichen Individuen wird in der Folge feſtgeſetzt werden.

XII.

Damit nun auch die ſpecielle Inſpection über den Straſſen- und Brücken-Bau der Hauptſtraſſen

1) von München nach Regensburg und über Mühldorf nach Paſſau,

2) von München nach Augsburg und nach Füſſen

zweckmäßig geführt werden möge, damit ferner dadurch ſolchen Subalternen-Offiziers, welche dem Staate auch im Civildienſte nützlich zu ſeyn wünſchen, eine Gelegenheit entſtehe, ſo beſtimmen Wir:

a) für die von München über Mühldorf nach Paſſau gehende Straſſe 2 Chauſſee-Inſpectoren. Des einen ſein Bezirk gehet von München bis Oettingen, und des andern ſeiner von da bis Paſſau. Dieſer ſoll Braunau gegenüber und jener in Haag wohnen, ein jeder erhält 500 fl. — 2 fl. Diäten.

b) Für die von München nach Regensburg führende Straſſe beſtimmen Wir nur einen Inſpector mit 600 fl. Gehalt und 2 fl. Diäten, derſelbe hat ſeine Wohnung in Landshut zu nehmen.

c) Für die von München nach Füſſen führende Straſſe wird ein Chauſſee-Inſpector mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angeſtellt, der in Weilheim wohnen muß.

d) Für die von München nach Augsburg über Fürſtenfeld führende Straſſe wird ein Chauſſee-Inſpector mit 500 fl. und 2 fl. Diäten angeſtellt, der in Fürſtenfeld zu wohnen hat.

Die Beſetzung dieſer vier vacanten Stellen behalten Wir Uns vor.

Damit aber dieſe Individuen weder das Gefährt noch Reitpferd zu berechnen haben, ſo iſt einem jeden jährlich 250 fl. für Fourage und Haltung eines Pferdes zu vergüten, wofür ſie aber auch ein Pferd zu halten verpflichtet ſind, damit ſie ihre Dienſtreiſen gehörig verſehen, und müſſen die Rentämter angewieſen werden, nur in dem Falle die 250 fl. auszubezahlen, wenn der Chauſſee-Inſpector das Dienſtpferd wirklich hält.

XIII.

Die vom Militär zu allen ſolchen Bedienſtungen übergetretenen Individuen verlieren ihre etwa aus der Militärcaſſe genoſſene Penſionen, wornach ſich der General-Landes-Commiſſär mit den Militär-Behörden in das Einvernehmen zu ſetzen hat.

XIV.

Die Anzahl der Wegmeiſter oder ſogenannten Ueberſteher, die ſich bis jetzt auf Einhundert und neun beläuft, wird hiemit auf 40 feſtgeſetzt, davon ſollen die Hälfte, d. i. die erſte Claſſe jährlich 320, und die zweite 280 fl. beziehen, die in monatlichen Löhnungen bei den Rentämtern ausbezahlt werden. Dieſe 40 Wegmeiſter, welche die Aufſeher ſind, ſollen in der Mitte ihres Straſſenbezirkes wohnen, wo möglich gediente Unteroffiziers, Penſionirte,

Digitized by Google

geschickte Handwerker, oder bereits gut gedienete Straßenbau-Ueberseher seyn. Sie müssen vollkommen robust seyn, um ihrem beschwerlichen Dienste vorzustehen, und sind dieselben von dem General-Landescommissariat mit Ausnahme derer, die auf der Regensburger- und Paßauerstraße nöthig sind, anzustellen, und zwar in Beziehung auf den Vorschlag der fünf Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, denn diese müssen die Wegmeister beurtheilen, um sie mit Nutzen gebrauchen zu können.

Die auf jenen benannten zwei Straßen nothwendigen Wegmeister werden von Unserm Chef des geheimen Centralbureau angestellt, und hat das General-Landescommissariat die Rentämter anzuweisen, die Zahlungen regelmäßig zu leisten.

Die Entlassung der jetzt angestellten Ueberseher hat bis zum 1. August vollständig von den Rentämtern zu geschehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeister eintreten. Ein gleiches ist in Hinsicht der stabilen Tagwerker und der Wegmacher zu veranlassen. Jedoch müssen die Inspectoren sich mit den Rentämtern benehmen, damit das vorräthige und auf Kosten der Casse angeschaffte Werkzeug gehörig von den jetzigen Ueberstehern den Wegmeistern übergeben werde, und muß von dem Rentbeamten die ein- oder zweimonatliche Löhnung den Ueberstehern und stabilen Tagwerkern zurückbehalten werden, bis dieser und anderer ähnlichen Umstände wegen alles in Richtigkeit gebracht ist.

Die 40 Wegmeister werden folgendermassen vertheilt:

1) auf der Straße von München über Landshut nach Regensburg, aus der ersten Classe drei.

   Der in Landshut wohnende, und bereits mit 500 fl. angestellte Straßenbereiter wird dem diese Straße inspicirenden Chaussee-Inspector zugetheilt.

2) auf der Straße von München nach Paßau über Mühldorf, aus der ersten Classe zwei.

   Für diese Straße und für die bis Freising wird auch der Straßenbereiter . . . . ., welcher bereits mit 500 fl. Gehalt angestellt ist, bestimmt, und deswegen von dem Chef des geheimen Bureau vom Wasser- und Straßenbauwesen angewiesen werden, und hat er demselben lediglich zu unterstehen.

3) Auf der Straße nach Füssen aus der ersten Classe zwei.

Auf der einen Straße nach Augsburg einen aus der ersten für die erste Straßenbau-Inspection München, die dem Wasserbau-Director anvertraut wird. Vier aus der ersten Classe, und drei aus der zweiten Classe.

Für die Inspection Mühldorf zwei aus der ersten, und sechs aus der zweiten Classe.
Für die Inspection Straubing drei aus der ersten, und vier aus der zweiten Classe.
Für die Inspection Ingolstadt einer aus der ersten, und drei aus der zweiten Classe.
Für die Inspection München zwei aus der ersten, und vier aus der zweiten Classe.

Durch diese Einrichtung, womit die Absicht vollkommen erreicht werden kann, kommen jährlich, gegen sonst, 11,300 fl. in Ersparung.

Digitized by Google

XV.

Wegmacher, das ſind ſtabile Tagwerker, deren Anzahl ſich gegenwärtig oftmals nahe an 700 belaufen hat, ſind nothwendig 300.

Jeder Wegmacher, der ein vollkommen rüſtiger Arbeiter ſeyn muß, von dem Inſpector mit Bewilligung des Directors angeſtellt wird, und auch von demſelben bei hinreichenden Urſachen entlaſſen werden könne, ſoll erhalten monatlich 14 fl. jährlich für zwei Paar Schuhe und 2 Kamaſchen 6 fl. und eine Monturſacke, welches ihm jedoch erſt in drei Monaten des Dienſtes zu Theil wird.

In Rückſicht dieſer Montur und Schuhe tritt für alle Provinzen zu ſeiner Zeit das Nämliche ein.

Durch eine ſolche gute Bezahlung ſoll die Abſicht erreicht werden, tüchtige Arbeiter zu erhalten, und die Straſſen in einen guten Zuſtand zu bringen; denn es iſt nur zu gewiß, daß von dem Fleiße dergleichen Wegmacher bedeutende Erſparniſſe abhangen, ſie müſſen daher auch vorzugsweiſe auf den Hauptſtraſſen angeſtellt werden.

Bei dieſer guten Bezahlung müſſen die Wegmacher das für ſie aus der Kaſſe angeſchaffte Werkzeug in einem guten Stande erhalten.

Dieſes ſoll vor der Hand beſtehen aus:

a) einem Schubkarren;
b) einer breiten Rothacke;
c) einem Krampen,
d) einer Schaufel;
e) einem Spaten, und wo es nöthig iſt, aus
f) einem von Holzgerten oder Drathe geflochtenen Wurfgitter.

Dieſes letztere ſowohl, als ein Wippkarren kann oftmals für zwei Wegmacher hinreichen, wenigſtens anfangs. Auch muß ſich nach der am Schluſſe angeführten Vorſchrift gerichtet werden, und nur in dem Falle neues Werkzeug angeſchafft werden, wenn das vorhandene gar nichts taugt. Auf einiges Local dürften auch noch mehrere Werkzeuge nothwendig ſeyn, und wird deſſen Wahl den Inſpectoren überlaſſen. Solches Werkzeug muß von den Inſpectoren bei Zeiten beſtellt, und von den Rentämtern bezahlt werden. Es iſt als eine außerordentliche, aber durchaus nothwendige Anſchaffung in Ausgabe zu bringen.

Dieſe 300 Wegmacher ſollen folgendermaſſen vertheilt werden:

Auf der Straſſe von München nach Regensburg über Landshut 24.
Auf der Straſſe nach Paſſau über Mühldorf 35.
Auf der Straſſe nach Füſſen 14.
Auf der Straſſe nach Augsburg 10.
In der erſten Münchner Inſpection ſind anzuſtellen 45.
In der Inſpection Mühldorf 54.
In der Inſpection Straubing 46.
In der Inſpection Ingolſtadt 30.
In der zweiten Inſpection München 42.

Damit die Wegmacher von den Fuhrleuten und Reiſenden nicht inſultirt werden, wenn ſie von der Straſſe, von den Brücken und Durchläſſen die Beſchädigungen abhalten

Digitized by Google

wollen, und damit sie von den Reisenden erkannt und beobachtet werden mögen, ob sie auch arbeiten, so muß aus Unsern Kassen jeder Wegmacher auf dem rechten Arme einen Schild von Kupferblech tragen, worauf Unser Wappen steht. Damit diese Schilde gleichförmig seyen, so sind sie in München verfertigen zu lassen, und muß ein Wegmacher dem nach ihm folgenden den Schild abgeben. Im Falle einer erkrankt, muß er einen tüchtigen Arbeiter stellen, damit auch deßwegen kein Mißbrauch entstehe.

Die Wegmacher müssen auch so nahe als möglich in der Mitte ihres Districts wohnen, und vorzüglich auf den Hauptstraßen vertheilt werden, als worauf pünktlich von den Inspectoren zu sehen ist.

Durch diese Einrichtung geht dem Fonde jährlich eine Ersparung von wenigstens 10000 fl. zu, ohne den Vortheil in Anschlag zu bringen, daß diese Arbeiter auch wirklich arbeiten müssen, wo vorher das reisende Publikum wenige Arbeiter auf der Straße bemerkte. Die Bezahlung der Wegmacher ist in dem jedesmaligen Etats-Bauanschlage als Arbeitslohn mit aufzunehmen.

XVI.

Die Beziehung der Diäten von dem Wasserbau-Director, den drei Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, so wie von dem Straßenbau-Inspector, den fünf Special-Chaussee-Inspectoren und Wegbereitern kann nicht eher statt finden, als bis jeder weiter, dann fünf Stunden von seinem Wohnorte, zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es sey denn, daß ein großer Bau die Anwesenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche lang und länger an der Baustelle nothwendig machte. Ein gleiches gilt von den Diäten der Ingenieurs und Wegbereiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und müssen sie ihre Reise zu Fuß machen.

XVII.

Was aber die bis jetzt von den Zoll- und Rentbeamten wegen den Straßen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, so hören dieselben vom 1. August d. J. an größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamten nur die Geldauszahlungen leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben. Nur in dem Falle können sie statt finden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlungen wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Bureau vom Wasser- und Straßenbauwesen reisen muß. Durch diese Anordnung werden jährlich wahrscheinlich mehrere tausend Gulden erspart werden, wobei die Rentbeamten gar nichts profitirt haben.

Wiewohl die örtliche Nachsicht bei dem Wasser- und Straßenbaue wesentlich nothwendig ist, so muß dabei doch mit möglichster Oekonomie verfahren werden.

Wir befehlen demnach, daß die Bereisungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich seyen, und daß die deßwegen zu berechnenden Kosten nicht zu bedeutenden Summen anwachsen, wie bisher geschehen ist, wo ein Wasserbau-Commissär auf drei Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bau-Officianten nur in den Fällen die vorschriftsmäßigen und ihnen nöthig scheinenden Straßenbereisungen vorgenommen werden, wenn an den Straßen gearbeitet wird, wenn Local-Erhebungen zu machen oder neue

Digitized by Google

dringende Anordnungen zu treffen ſind. Kurz, es muß ſich jeder ausweiſen, daß er ſolche Local-Reiſen nützlich für den Waſſer-, Straſſen- und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geſchehen wird, wenn die Beamten und Wegmeiſter ihre Geſchäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn draußen nichts für ſie thun iſt, und, wenn ſie im Zimmer keine Geſchäfte zu verrichten haben, ſich auf den Straſſen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt ſind. Dieſes alles ſoll jedoch keinen abſolut verhindern, die Reiſen auch über dieſen Bezirk hinaus zu machen, indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer ſorgfältigen, verſtändigen und zur rechten Zeit angebrachten Nachſicht entſteht, gar in keinen Betracht kommen; denn wer die Zwecke will, der muß ſich auch zu den Mitteln verſtehen.

Um hier Maaß und Ziel zu ſetzen, ſo muß alle drei Monate ein Reiſegeſchäfts-Journal vorgelegt werden, worin die verrichteten Geſchäfte angegeben ſeyn müſſen, und daß von allen bei dem proviſoriſchen Waſſer-, Straſſen- und Brückenbau angeſtellten Bau-Individuen, ſo wie von den Zoll- und Rentbeamten durch das General-Landes-Commiſſariat einzufordern, und nach vollzogener Juſtificirung Unſerm geheimen Finanzminiſterium vorzulegen iſt. Es ſollen auch alle Mißbräuche mit einemmale abzuſchneiden, die Diäten und Reiſegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis dieſe Specificationen und Journale, die ebenſo, wie das Journal des Landes-Directionsraths Miller eingerichtet, abgefaßt werden ſollen, von dem Finanzminiſterium ohne Erinnerung zurückkommen, und müſſen bis dahin bloße Reiſevorſchüſſe gegeben werden. Eine gleiche Einrichtung ſoll in allen übrigen Provinzen ſtatt finden, wornach die Kaſſen anzuweiſen ſind.

XVIII.

Wenn in Zukunft von den erwähnten Waſſer- und Straſſenbau-Beamten einer bis zum Wegmeiſter abwärts abgeht, ſo iſt Uns darüber von dem General-Landescommiſſariate die Anzeige zu machen, und die künftig anzuſtellenden ſind Uns nur von Unſerm Chef des geheimen Miniſterial-Central-Bureau des Waſſer- und Straſſenbauweſens in Vorſchlag zu bringen.

B.

Ueber die Behandlung der Waſſer- und Straſſenbau-Geſchäfte.

Was die Behandlung der bei dem Waſſer- und Straſſenbaue vorfallenden Geſchäfte anbetrifft, ſo wird hiemit folgende Einrichtung vorgeſchrieben:

XIX.

In ſo ferne das Waſſer- und Straſſenbauweſen eine ſolche Abtheilung der Staatswirthſchaft ausmacht, welche beſtimmte Kenntniſſe und Erfahrungen der Waſſer- und Straſſenbaukunde, ſo wie eine ſchnelle Ausführung der genommenen Beſchlüſſe erheiſcht, ſo kann dieſelbe kein Gegenſtand collegialiſcher Verhandlungen ſeyn, wenn ſie nämlich mit Oekonomie und zum Beſten des Landes in Ausübung gebracht werden ſoll.

Wir haben daher bereits unterm 15. März laufenden Jahres das Waſſer- und Straſſenbauweſen dem General-Landes-Commiſſariate anvertraut; es ſind daher auch in

Digitized by Google

der Folge bei der Landesdirection nur solche Gegenstände zu verhandeln, welche die Concurrenzpflicht der Unterthanen oder eine staatsrechtliche Erörterung betreffen.

XX.

Da das Wasser- und Straßenbauwesen einer bauwissenschaftlichen Leitung nicht entbehren kann, und Wir nach reiflicher Prüfung bereits am 15. Februar l. J. die Anordnung getroffen haben, daß Unser geheimer Rath von Wibeking in allen Unsern Provinzen die bauwissenschaftliche obere Leitung des gesammten Straßen- und Wasserbauwesens führe, und selbst die wichtigsten Baugegenstände bearbeiten und ausführen lassen solle, der Flußbau an einem und demselben Fluße nur alsdann gedeihen kann, wenn er fortwährend einer und derselben obern Leitung anvertraut ist, so übergeben Wir die obere Direction an dem Donaufluße ausschließend dem gedachten geheimen Rathe, und hat damit die General-Wasser- und Straßen-Baudirection in Bayern vom 1. August d. J. an hiefür nichts mehr zu thun, sondern die in Ingolstadt und Straubing angestellten Wasserbau-Inspectoren erhalten von dem geheimen Rathe von Wibeking unmittelbar die Aufträge, und die übrigen bei dem Wasserbaue an diesem Fluße, worunter die Brückendämme, kurz alles Wasserbauwesen verstanden wird, angestellten Uebersteher und anderen Beamten unterstehen ferner nicht mehr der Baudirection.

Ein gleiches gilt von dem Baue und der Unterhaltung der Straßen, die von München über Landshut nach Regensburg, und nach Passau über Mühldorf führen, wozu auch die in der Straßenlinie befindlichen Brücken gehören.

Alles, was dieses Bauwesen anbetrifft, darüber hat der geheime Rath von Wibeking an den Wasserbau-Director, an die Wasserbau-Inspectoren, so wie auch an die Zoll-, Rentämter und Landgerichte unmittelbar die Weisung zu erlassen, im Falle aber die Leute ihre Schuldigkeit nicht thun, sich mittelst Note mit Unserm General-Landescommissariate in das Einvernehmen zu setzen, oder auch in dem geheimen Ministerial-Finanz-Departement den Vortrag zu führen. Demselben unterstehen also auch die auf den benannten Straßen angestellten oder noch anzustellenden Chaussee-Inspectoren in specie. Er stellt auch die Wegmeister darauf an, und bestätigt die von den Inspecteurs vorgeschlagenen Wegmacher, wo sodann die Zahlungen von den Rentämtern geleistet werden, worüber das General-Landescommissariat als Etats-Curatel das Zweckdienliche zu verfügen hat.

XXI.

Wegen den übrigen Baugegenständen, welche dem geheimen Ministerial-Central-Bureau nicht in specie vorbehalten sind, hat Unser Oberst von Riedl, als Landes-Directionsrath, nach den hier festgesetzten Modificationen den Vortrag bei dem General-Landescommissariate und der Landesdirection; wenn dieselben aber die Beförderung der Etats-Bauanschläge oder solche Gegenstände betreffen, welche hinter der General-Wasser- und Straßenbau-Direction beruhen, so hat das General-Landescommissariat lediglich die Verfügungen und Vorkehrungen zu bearbeiten, und deßwegen sowohl, als in Hinsicht der Richtigstellung von Verrechnungen allein zu haften.

Digitized by Google

XXII.

Wenn es ſich aber um die Execution der Waſſerbaugegenſtände, welche dem Provincial-Waſſerbaudirector und Inſpectoren insbeſondere nach dem §. 5. anvertraut ſind, handelt, und dieſelben durch den Waſſerbaudirector zum General-Landescommiſſariate gebracht werden, ſo hat dieſer den Antrag der zu erlaſſenden Verfügung dem General-Landescommiſſariate vorzulegen, damit durch unnütze Verzögerung der Geſchäfte keine Nachtheile entſtehen, als welche unvermeidlich ſind, wenn dieſe Maaßregel nicht genommen wird.

XXIII.

In Beziehung auf den 2. und 21. §. wird daher auch der Wirkungskreis der General-Waſſer- und Straſſenbau-Direction in Bayern dergeſtalt feſtgeſetzt, daß

a) ſie mit Ausnahme der Baugegenſtände, welche Unſerm Chef des geheimen Central-Bureau im Waſſer- und Straſſenbauweſen, oder den Bauinſpectoren dieſes Bureau anvertraut werden, den Centralpunkt des übrigen Waſſer- und Straſſenbauweſens in der Provinz ausmacht;

b) es haben die ſämmtlichen fünf Bauinſpectoren an dieſelbe ihre Berichte in Hinſicht des Straſſenbaues zu erſtatten, und von ihr Weiſungen zu erhalten;

c) in allen Gegenſtänden ſehr wichtigen Belanges hat der General-Waſſer- und Straſſenbau-Director an das General-Landescommiſſariat ſchriftlich zu berichten, oder in dringenden Fällen mündlichen Vortrag zu erſtatten;

d) derſelbe entwirft daher in Beziehung auf die in den §§. 19. oder 20. in Hinſicht des Straſſen- und Brückenbaues die von dem General-Landescommiſſär an die Unterbehörden zu erlaſſenden Verfügungen, wenn er in München anweſend iſt, welche nachher von der Canzlei mundirt werden;

e) in Betreff des Waſſerbaues wird unten das Nähre folgen;

f) bei der Landes-Direction erſcheint der General-Waſſer- und Straſſenbau-Director als Referent, nur in ſolchen Fällen, bei denen es ſich um die Concurrenz handelt;

g) derſelbe hat ferner in Beziehung auf §. 20. der Haupt-Etatsbauanſchläge, wo es nöthig iſt, mit Beiſetzung der Urſache, zu revidiren und zuſammenzuſtellen, und zu rechter Zeit, nach den vorgeſchriebenen Normen der General-Landescommiſſariate vorzulegen;

h) ihm wird die ſpecielle Direction und Inſpection des Baues an dem Lechfluſſe und der von München nach Augsburg, ſo wie nach Füſſen gehenden Straſſen übertragen;

i) Anordnungen, die den Vollzug der bereits genehmigten Straſſenbauten betreffen, hat derſelbe an die ihm untergeordneten Officianten zu erlaſſen, und darauf zu ſehen, daß von den Handwerkern keine Bauanſchläge, ſondern nur von den Inſpectoren erſcheinen, weil jene ihres eigenen Vortheils wegen dieſelben überſpannen. Kurz, die Baupläne und Anſchläge müſſen blos von Bauofficianten verfaßt werden, welches denſelben bekannt zu machen iſt;

Digitized by Google

k) der General-Wasser- und Straßenbau-Director ist verantwortlich für alle solche von ihm in seinem Wirkungskreise zugelassenen oder angeordneten Wasser-, Straßen- und Brückenbauanlagen aller Art, welche den Grundsätzen der Wasser- und Straßenbaukunde, oder dem Locale entgegen sind; und gilt dies auch in Hinsicht der Bauconstructionen; denn demselben müssen die besten, dauerhaftesten und mindest kostbarsten nicht unbekannt seyn.

Ferner ist er verantwortlich für die mit seinem Wissen unterlassenen nothwendigen Localuntersuchungen und zwecklosen Bauunternehmungen, oder Verwendung des Materials; so z. B. wenn während langandauernder dürrer Jahreszeit erst die Straßen mit Kies und Steinen beschüttet werden, als wodurch das theuere Deckmaterial nur unnöthigerweise zu Staub zermalmt wird. Hat derselbe aber deswegen die bestimmten Weisungen verfügt, und geschieht der Unfug gegen sein Vorwissen, so bleiben die übrigen Bau- und Rentbeamten, welche die Schuld tragen, verantwortlich, und soll alsdann durch den baaren Ersatz derer auf diese Art offenbar verschwendeten Gelder die Kasse entschädiget werden;

l) wegen des Straßenbaus wird ihm daher auch die Autorität eingeräumt, auf allen Straßen, die seiner Oberdirection unterstehen, die Wegmeister bei hinreichenden Ursachen zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen, wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, welches Recht auch den Inspectoren nach der ihm darüber gemachten Anzeige zusteht;

m) die General-Wasser- und Straßenbau-Direction ist sonach das Organ, wodurch die fünf Inspectionen in Hinsicht des Straßenbaues ihre Anträge an das General-Landescommissariat bringen;

n) sie kann sonach nur von diesen in den Fällen umgangen werden, wenn die Inspectionen die Ueberzeugung zu haben sich überreden, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirectors leidet, und in diesen an das General-Landescommissariat directe Bericht erstatten;

o) jede fälschliche oder unrichtige Angabe muß jedoch aufs Strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines General-Wasser- und Straßenbau-Directors nöthige Ansehen erhalten werde.

XXIV.

Diejenigen Bauindividuen, welche von dem Chef des geheimen Ministerial-Bureau des Wasser- und Straßenbaues in die Provinz Bayern verschickt werden, unterstehen dem gedachten General-Wasser- und Straßenbau-Director nicht, sondern werden von dem General-Landescommissariate unmittelbar unterstützt, und in den nöthigen Fällen an dasselbe angewiesen.

XXV.

In Hinsicht des Wasserbaues war es in mehr als einer Hinsicht nothwendig, eine Wasserbau-Direction in München zu errichten. Wiewohl diese unter dem General-Wasser- und Straßenbau-Director, nach den in dieser Verfügung festgesetzten Modification, steht, so muß sie doch das Centrale des Provinzial-Wasserbaues ausmachen, mit Ausnahme desjenigen,

Digitized by Google

worunter Wir in specie die Direction Unſerm geheimen Rathe von Wiebeking, und Unſerm General-Waſſer- und Straſſenbau-Director von Riedl aufgetragen haben. Die Waſſerbau-Direction hat alſo, um die Baugeſchäfte keinen nachtheiligen Zögerungen auszuſetzen, ſich nach dem §. 22. zu richten; weswegen auch das General-Landescommiſſariat die demſelben entſprechende Geſchäftsbehandlung einzuführen hat.

XXVI.

Die Waſſerbau-Inſpectoren der Inſpectionen Mühldorf, Straubing und Ingolſtadt ſollen daher ihre Vorſchläge, Berichte und Anfragen nicht directe an die General-Waſſer- und Straſſenbau-Direction, wenn ſie Waſſerbaugegenſtände betreffen, gelangen laſſen; ſondern an die Waſſerbaudirection in München, von welcher ſie auch nur die nöthigen Aufträge und Weiſungen erhalten, ſo lange nämlich die Gegenſtände ſich nicht auf die Arbeiten an der Donau beziehen, die directe an das geheime Miniſterial-Bureau gehen, und worüber von dem Chef desſelben an die Inſpection verfügt wird. Bis dieſer in Hinſicht dieſer Bauangelegenheit an die Inſpectoren eine Inſtruction ertheilt hat, verwalten ſie das Donau-Bauweſen in Gemäßheit der ihnen bekannten Dienſtpflicht und dieſer Vorſchrift. Sie werden aber ſtets für die gute Erhaltung der Brücken und Zieh- und Treppelwege, und für die Reinhaltung des Fahrwaſſers von Stöcken und Bäumen verantwortlich gemacht, welche Gegenſtände nur von der Local-Inſpection gehoben, und ſpeciell verwaltet werden können; in dieſer Hinſicht unterſtehen den Waſſerbau-Inſpectionen auch in specie die längs der Donau angeſtellten Brückwerkmeiſter, Poliers und Aufſeher, und müſſen ſie für die Oeconomie der Werkſtätte und Baumaterialien Sorge tragen, und jede Inſpection ein Inventarium machen und fortführen. Auch haben ſie die Inſpicirung der Concurrenz und ſtädtiſchen Waſſerbauten.

Die Waſſerbau-Inſpectoren ſollen den Provinzial-Waſſerbau-Director nicht eher umgehen, als bei den im §. 23. lit. n. angeführten Beweggründen. Alsdann haben ſie ſich aber an Unſer General-Landes-Commiſſariat zu wenden, von wo aus die Gegenſtände, ehe ſie entſchieden werden, für Unſer geheimes Miniſterial-Finanz-Departement gebracht werden müſſen, um in hydrotechniſcher Hinſicht von dem Chef des geheimen Bureau in Waſſerbau-Angelegenheiten beurtheilt zu werden.

Der Waſſerbaudirector ſowohl, als die Waſſerbau-Inſpectoren werden daher in Beziehung auf den §. 23. verantwortlich gemacht.

XXVII.

Damit eine bei Waſſerbau-Angelegenheiten äußerſt nachtheilige Verzögerung der Beſchlüſſe und Maßregeln vermieden werden möge, ſo hat der Waſſerbau-Director in Hinſicht der Waſſerbau-Gegenſtände ſeine Berichte, Anfragen und Gutachten directe an das General-Landes-Commiſſariat zu erſtatten, und nur deſſen oder des Chefs vom geheimen Miniſterial-Bureau Befehle zu vollziehen. In Betreff der in der Ausführung begriffenen Bauten hat er ſich nach der in dem §. 22. feſtgeſetzten Vorſchrift genau zu achten. Ihm wird auch die im §. 3 benannte Inſpection übertragen. Er hat ferner dafür zu ſorgen, daß die Etats-Waſſerbau-Anſchläge an ihn einlaufen. Er revidirt dieſelben, bereiſet, ſo oft es nothwendig iſt,

Digitized by Google

die Wasserbau-Inspectionen, und erstattet nach zurückgelegten Reisen seine Berichte und Vorschläge an das General-Landes-Commissariat. Werden ihm von den Chef des geheimen Ministerial-Bureau Aufträge gegeben, so hat er dieselben pünctlichst zu vollziehen, an demselben Bericht zu erstatten, und sind die aus solchen Aufträgen entstandenen Kosten von der Provinzial-Casse zu bezahlen, wornach sich die Etats-Curatel zu achten hat.

XXVIII.

Neue Wasserbauanlagen vom Belange müssen, wenn sie in den dem General-Wasser- und Strassenbaudirector unmittelbar untergeordneten Flußbezirken vorgenommen werden sollen, von dem General-Wasser- und Strassenbaudirector vorgeschlagen, und von dem General-Landescommissariate dem geheimen Ministerial-Finanzdepartement vorgelegt werden. Ein gleiches gilt von den vom Wasserbaudirector entworfenen oder revidirten Entwürfen, so wie auch von den jährlichen Etats-Bauanschlägen und Entwürfen, die den Wasserbau betreffen.

XXIX.

Auf diese Weise findet in Hinsicht des gesammten den Inspectoren anvertrauten Wasserbaues zwischen denselben und der General-Wasser- und Strassenbaudirection keine officielle Correspondenz statt, und ist dieselbe hiemit der Geschäftsordnung wegen durchaus untersagt.

XXX.

Das Formelle der Geschäfte bei der General-Wasser- und Strassenbaudirection, bei der Wasserbaudirection, bei den Wasser- und Strassenbau-Inspectionen, so wie bei den Chaussee-Inspectionen besteht im Wesentlichen darin, daß dieselben

a) über alle an sie eingehenden Berichte der ihnen untergeordneten Behörden, über die denselben ertheilten Aufträge der ihnen vorgesetzten Stellen, so wie über andere an dieselben erstatteten Berichte, und so weiters ein Einlaufsprotokoll mit fortlaufenden Nummern, worin das Wesentlichste des Gegenstandes kurz aufgeführt wird, halten;

b) die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben, werden gleichfalls mit Aufführung des Beschlusses in ein Protokoll eingetragen;

c) die Acten selbst nach den Gegenständen registrirt, gehörig numerirt, und in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung erhalten.

Diese formellen Dienstesobliegenheiten kommen dem die Stelle des Rechnungsführers versehenden Ingenieur als Actuar, bei den fünf Chaussee-Inspectionen den Chaussee-Inspectoren selbst zu.

XXXI.

d) Die General-Wasser- und Strassenbaudirection, so wie die Wasserbaudirection erstatten an die Landesstelle oder an das General-Landescommissariat, und die letztere in den vorhin erwähnten Fällen, an den Chef des geheimen Ministerial-Bureau Berichte, correspondiren mit den ihnen nicht untergeordneten Behörden mittelst Anschreiben, und erlassen in Beziehung auf den Inhalt der vorhergegan-

Digitized by Google

genen Paragraphen an die ihnen untergeordneten Bauofficianten Dienſtesaufträge unter der Aufſchrift: von Churfürſtlicher Provinzial-General-Waſſer- und Straſſenbaudirectors wegen, oder von Churfürſtlicher Provinzial-Waſſerbaudirections wegen. Dieſer gemäß werden auch die Amtsſiegel geſtochen.

Die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectionen führen gleichfalls mit Beiſetzung des Ortes (z. B. von Churfürſtlicher Waſſer- und Straſſenbau-Inſpection Mühldorf wegen) ihre Aufſchriften und werden dieſelben befugt, dieſer gemäß ein Amtsſiegel mit Unſerm Wappen in Dienſtesangelegenheiten zu gebrauchen;

e) ſo wie die reſpective General-Waſſer- und Straſſenbaudirection, und auch die Waſſerbaudirection ſich in ihren an das General-Landescommiſſariat gerichteten Berichten einer in gebührender Ehrfurcht abgefaßten Schreibart bedienen wird, ſo iſt in allen Aufträgen an die Bauofficianten eine harte, den Dienſtgeiſt erſchlaffende Schreibart, und jeder die Würde der oberen Stellen ſelbſt herabſetzende Ausdruck ſorgfältigſt zu vermeiden;

f) eben dieſes muß bei den Inſpectionen in Hinſicht der den Inſpectoren untergeordneten Officianten und Arbeitern ſtattfinden, nur mit dem Unterſchiede, daß die Wegmeiſter öfters, und die Wegmacher faſt immer mündliche Weiſungen erhalten.

XXXII.

Da es ſich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenſtände nur mit ſchneller Aſſiſtenz der Landgerichte und Rentämter, ſo wie der Forſt- und Zollinſpectionen zur Ausführung gebracht werden können, ſo ſind dieſelben vom General-Landescommiſſariate anzuweiſen, die Bauofficianten nach erfolgtem Anſchreiben mit allem Nachdrucke zu unterſtützen, und machen Wir dieſelben wegen den aus jeder verweigerten zweckdienlichen Aſſiſtenz entſprechenden nachtheiligen Folgen aufs Strengſte verantwortlich. So iſt ſich z. B. bei den Landgerichten und Rentämtern wegen zu Winters mit dem Ausſchaufeln des Schnees aus den Straſſen nach den beſtehenden Generalien pünktlichſt zu achten, und kann die damit verknüpfte Ausgabe der Straſſenbaufonde nicht aufgebürdet werden, wenn nicht ganz beſondere örtliche Umſtände eintreten.

Da auch an mehreren Flüſſen Concurrenzen zum Baue herkömmlich ſind, und einige Städte und Dörfer ſehr bedeutende Waſſerbauwerke für ſich aufführen, ohne daß deßwegen die eigentlichen Waſſerbauofficianten zu Rathe gezogen werden, ſo muß hierüber eine in der Natur der Sache und zum öffentlichen Wohle abzweckende Einrichtung getroffen werden.

Das General-Landescommiſſariat hat daher mit Zuziehung der ſtaatsrechtlichen Deputation einen ausführlichen Vorſchlag und Bericht binnen drei Monaten ſpätestens über dieſe Angelegenheit zu erſtatten. Darin muß auch in Erwägung gezogen werden, daß die Flüſſe zum Nachtheile des Landes ſtrömen, wenn ſie nicht gut geleitet werden, im Gegentheile aber, gut geleitet, eine Wohlthat für das Land ſind. Auch eine geſchichtliche Darſtellung von der bisherigen Concurrenzpflicht der Unterthanen zu den Waſſerbauten, und eine Tabelle von denjenigen Bauten, die in der neuen Zeit mittelſt der Concurrenz ausgeführt worden ſind, wird die Ueberſicht des Gegenſtandes ſehr erleichtern.

Digitized by Google

XXXIII.

Die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren müssen die ihnen anvertrauten Bezirke wenigstens alle drei Monate einmal, und die Straßen, an denen viel gearbeitet wird, öfters bereisen. Die Chaussee-Inspectoren und Wegbereiter haben ihre Districte alle 14 Tage einmal, wenn die Straßen nicht mit Schnee bedeckt sind, zu bereisen; diejenigen Stellen, an denen stark gearbeitet wird, aber öfter. Auch müssen jene sowohl als diese für Ausschaufelung des Schnees, Fortschaffung des Eises, und in besonderen Fällen für Errichtung von Nothbrücken Sorge tragen, und sich deßwegen mit den Landrichtern und Rentbeamten in's Vernehmen setzen. Die Nachsicht dabei ist den Wegmeistern zur besondern Pflicht zu machen.

XXXIV.

Die Wegmeister und Wegmacher müssen sich täglich, die Sonn- und gesetzmäßigen Feiertage ausgenommen, bei jeder Witterung auf den Straßen einfinden, oder bei besondern Verhinderungsfällen einen Mann für sich stellen. Dieß kann jedoch nur bei den Wegmeistern mit Bewilligung der Inspectoren, und bei den Wegmachern mit Bewilligung der Wegmeister und auf ihre Kosten geschehen.

Haben die Wegmeister an der Abfassung der Rapporte und Tagzettel zu arbeiten, so bleiben sie zu Hause, wozu aber auch die Sonntage zu benützen sind.

Damit die Wegmacher von den Straßen ab stets beobachtet werden mögen, so soll es ihnen nicht gestattet werden, in solchen Kiesgruben oder Steinbrüchen zu arbeiten, in denen sie nicht von den Straßen ab gesehen werden können, sondern sie sollen nur in denen der Straße nahe liegenden beschäftigt seyn.

Vorzüglich müssen sie also an Abräumung der Bankets, an Zuziehung der Geleise, an Einräumung des Materials, an Aufräumung der Gräben, und wenn sie Zimmerleute und Maurer sind, an den Stützmauern und Wänden, so wie an Durchlässen und Brücken arbeiten.

Um aber in der kürzesten Zeit die größtmöglichste Arbeit bei gewöhnlicher Anstrengung zu verrichten, so müssen die Schubkarren $1\frac{1}{2}$ Kubikschuh Material einnehmen, und Räder haben, die wenigstens $21\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser messen.

Auch sind die Wippkarren, wovon eine Zeichnung in der bei Degen in Wien herausgekommenen practischen Anleitung zum Straßenbaue steht, daselbst einzuführen, wo das Material noch mit Vortheil durch Menschen auf die Straße gefahren werden kann.

XXXV.

Diese Vorschriften enthalten das Wesentlichste der Dienstinstructionen für die bei den Wasser- und Straßenbaue angestellten und noch anzustellenden Officianten und Arbeiter. Und was das Ver- und Berechnungswesen anbetrifft, so wird darüber das Zweckdienliche nachfolgen. Es hat daher das General-Landescommissariat dem Geiste und dem Inhalte derselben gemäß, an die General-Wasser- und Straßenbau-Direction, Interims-Instructionen, und zwar binnen vier Wochen zu ertheilen, an die Forst- und Zollinspectionen,

Digitized by Google

ſo wie an die Landgerichte und Rentämter aber das dieſer Verfügung Entſprechende zu erlaſſen, und wie geſchehen, Uns bis dahin zu berichten, bis Wir für alle Provinzen die detaillirten Inſtructionen verſchreiben werden.

XXXVI.

In ſo ferne dieſe Einrichtung dem Wirkungskreiſe der Zoll- und Rentbeamten, wie es der Natur der Baugeſchäfte angemeſſen iſt, beſtimmte Gränzen vorſchreibt, und dieſelben einer Laſt überhebt, da ſie jetzt nicht mehr die Verwendung des Baumaterials und dergleichen anzuordnen haben, ſo ſetzen Wir das Vertrauen in die dem Staate redlich dienenden Beamten, daß ſie alle Kräfte aufbieten werden, zum Beſten des Waſſer- und Straſſenbauweſens durch redliche Rechnungsführung und öconomiſche Verwaltung, ſo wie durch hilfreiche Unterſtützung der Baubeamten mitwirken werden, welche Bemühungen Wir, wenn ſie von beſonderer Art ſind, und Uns von dem General-Landescommiſſariate, oder Unſeren Chef des geheimen Miniſterialbureau vom Waſſer- und Straſſenbauweſen angezeigt werden, gerne mit Wohlgefallen vernehmen werden, wohingegen alle diejenigen Beamten, welche dem Geiſte und wohl gar dem buchſtäblichen Inhalte dieſer Verfügung mittel- oder unmittelbar zuwider handeln, und dem guten Fortgange des Waſſer- und Straſſenbauweſens Hinderniſſe in den Weg legen, ſich der unausweichlichſten Ahndung und gerechten Maßregeln ausſetzen; denn Wir werden auch dieſe Abtheilung der Staatsverwaltung ſtets mit allem Ernſte verfolgen, indem halbe Maßregeln wenig Nutzen ſtiften.

XXXVII.

Was noch insbeſondere die Abdankung der überflüſſigen und dem Geſchäfte unnützen Ueberſteher anbetrifft, ſo hat das General-Landescommiſſariat wegen den im Straſſenbaudienſte alt und ſchwächlich gewordenen Individuen und auf welche Weiſe für ihr Unterkommen geſorgt werden möge, einen wohl erwogenen Vorſchlag zu erſtatten, wiewohl dergleichen Leute bis jetzt nicht penſionsfähig ſind.

XXXVIII.

Schließlich bringen Wir noch in Erinnerung, daß auch für die Zukunft keine Verpachtungen der Straſſen- und Brückenunterhaltungen ſtattfinden ſollen, ſondern daß die Rent- und Zollämter nur den Ankauf und die Beifuhr der Baumaterialien aller Art nach vorausgegangener von dem Bauofficianten bewirkten Feſtſetzung der Güte und des Maaßes an den mindeſt Fordernden, bei öffentlichen Verſteigerungen zuſchlagen dürfen, wobei jedoch jedesmal ein Officiant des Waſſer- und Straſſenbaues einzuladen iſt, und zugegen ſeyn muß, der den Contract von Seite der Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectionen zu unterzeichnen hat.

XXXIX.

Indem Wir auf dieſe Weiſe dem General-Landescommiſſariate von Bayern das ſo wichtige Waſſer- und Straſſenbauweſen anvertrauen, ſo halten Wir Uns, von deſſen Uns bekannten beſondern Dienſteifer vollkommen überzeugt, daß daſſelbe dieſes Bauweſen Unſern ernſtlichen Abſichten gemäß leiten wird, und muß dieſe Verfügung zur Wiſſenſchaft derer, die

Digitized by Google

davon unterrichtet seyn sollen, und zum bessern Gedeihen der Sache vollständig in das nächste Regierungsblatt und die darauf folgenden eingerückt werden.

München, den 28. Mai 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 24. S. 649. (Neue Aufl. S. 443.)

§. 80.

(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Verfolg des wegen der Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Bayern den 28. Mai erfolgten gnädigsten Befehls wird bestimmt:

1) Die Rentämter behalten in Zukunft im Wasser- und Straßenbauwesen nur die Geldzahlungen bei, sie mischen sich daher nicht mehr in die bauwissenschaftlichen Anordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen.

Es cessiren daher die unterm 7. Mai 1804 von der Landesdirection erlassenen Instructionen und Anordnungen.

2) So wenig die Zahlungen auf das Etatsjahr 1804 — 1805 die angewiesenen Summen überschreiten sollen, eben so wenig dürfen Zahlungen von den für das Etatsjahr 1805/6 zu bestimmenden Geldern für Ausgaben, die in dem Etatsjahre 1804/5 geschehen sind, oder noch geschehen, bei Selbsthaftung der Rentämter genommen werden, indem Seine Churfürstliche Durchlaucht einen reinen Abschnitt des künftigen, von der jetzigen Verwaltung des Wasser- und Straßenbaues, in allen Beziehungen gemacht wissen wollen.

3) Alle Rent-, Gerichts- und Zollämter würden daher, wenn sie sich künftig beigehen lassen, in Hinsicht des Wasser- und Straßenbaues Bauanordnungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, zu treffen, die nur den eigentlichen Bauofficianten zustehen, oder die bestimmten Summen eigenmächtig überschreiten, solche ex propriis zu bezahlen haben.

4) Nur in solchen Fällen, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbauinspectoren durch bauliche Anordnungen, und die Rentämter auf Anzeige der Inspectoren durch nöthige Vorschüsse hiezu, provisorische Verfügungen treffen und würden hierin fallo diejenigen, welche solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legten, für die Folgen zu stehen haben.

5) Es wird zum Hauptgrundsatze gemacht, daß die Bauofficianten von den Geldauszahlungen und Geldverrechnungen verschont bleiben, sohin keine Casse haben sollen. In Gefolge dessen haben die Rentämter nur die Auszahlungen und Verrechnungen, und die Baubeamten die Berechnungen zu führen; die Baubeamten attestiren den Empfang und die Brauchbarkeit des von den Inspectoren als nöthig befundenen Materials, resp. der Werkzeuge; die

Digitized by Google

Rentämter hingegen zahlen die Beträge hiefür an diejenigen Individuen, welche ſothanes Material beigeſchaft haben, wodurch alſo ſich von ſelbſt verſteht, daß zu ſolchen Auszahlungen immer der atteſtirte Bedarf von Seite der Inſpectoren, und der wirklich brauchbare Empfang von Seite der Bauofficianten zum Grunde liegen muß.

Die Rentbeamten ſind gehalten, die Zahlungen ſelbſt oder durch einen ihrer Amtsſubalternen zu leiſten.

Sind die Arbeitsleute nicht in dem nämlichen Orte, wo jene wohnen, und iſt die Baustatt ſo weit entfernt, daß die Arbeiter jedesmal an Samſtägen nach der Arbeit nicht zum Rentamte gehen können, und kann die Auszahlung nicht nahe entlegenen Mauth- oder Zollbeamten übertragen werden, ſo ſollen die Rentbeamten an der Bauſtätte die Auszahlungen beſorgen, weshalben die geeigneten Diäten ſich angerechnet werden dürfen. Dagegen iſt es denſelben bei Strafe des Erſatzes unterſagt, das Geld zur Zahlung der Arbeitsleute, oder Fuhren des Baumaterials den Polieren in die Hände zu geben, da dadurch die beabſichtete Controlle nicht erreicht würde.

6) Es iſt zwar in dem 14. §. der Verordnung über die neue Organiſation des Waſſer- und Straſſenbauweſens feſtgeſetzt, daß die Straſſeninſpectoren ſich mit den Rentämtern benehmen ſollen, damit das vorräthige und auf Koſten der Caſſe angeſchaffte Werkzeug gehörig von den jetzigen Ueberſtehern den Wegmeiſtern übergeben werde, weswegen die Rentbeamten die ein- oder zweimonatlichen Löhnungen den Ueberſtehern an Wegmeiſtern und ſtabilen Tagwerkern zurückzubehalten haben, bis dieſer und anderer ähnlicher Umſtände wegen alles in Richtigkeit gebracht iſt; allein nachdem viele Ueberſteher und ſtabile Tagwerker ſeyn werden, welche derlei Werkzeuge gar nicht haben; ſo verſteht ſich von ſelbſt, daß obige Anordnung ſich auf dieſe gar nicht erſtreckt.

7) Die Entlaſſung der jetzt angeſtellten Ueberſteher hat bis zum 1. Auguſt vollſtändig von den Rentämtern zu geſchehen, damit am nämlichen Tage die Wegmeiſter eintreten können, über deren Benennung, dann Zahlungsanweiſungen noch beſondere Weiſungen erfolgen werden.

8) Die von den Rentämtern bisher bezogenen Diäten hören vom 1. Auguſt h. J. an auf, da die Rentbeamten nur die Geldauszahlung zu leiſten und nichts mehr mit dem Bauweſen ſelbſt zu thun haben.

Als Ausnahme hievon kann jedoch gelten, wenn die Rentbeamten eines großen Baues, oder der Auszahlungen wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Miniſterialbureau vom Waſſer- und Straſſenbauweſen reiſen müſſen.

9) Beſonders werden die churfürſtlichen Rentämter angemahnt, nachdem es ſich oftmals ereignen wird, daß dringende Gegenſtände nur mit ſchneller Aſſiſtenz zur Ausführung gebracht werden können, die Bauofficianten nach erfolgtem Ausſchreiben mit allem Nachdrucke zu unterſtützen. Hiezu werden auch die churfürſtlichen Landgerichte, Forſt- und Zollinſpectionen angewieſen.

Nachdem nun durch erwähnte neue Waſſer- und Straſſenbauorganiſation die Rentbeamten einer großen Geſchäftslaſt überhoben werden, da ſie jetzt nicht mehr die Verwendung des Baumaterials und dergleichen anzuordnen haben; ſo ſetzt man in ſelbe zugleich das Vertrauen, daß ſie alle Kräfte aufbiezen werden, zum Beſten des Waſſer- und Straſſenbau-

Digitized by Google

wesens durch redliche Rechnungsführung, so wie durch hilfreiche Unterstützung der Baubeamten mitzuwirken, sohin sich hiedurch die höchste Zufriedenheit zu erwerben.

München, den 23. Juni 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat, als Provinzial-Etats-Curatel.

An
sämmtliche churfürstliche Rentämter und Weginspectoren in Bayern also ergangen.

Churpfalzb. Reg.-Bl. v. J. 1805, St. 29, S. 769. (R. Aufl. S. 551.)

§. 81.

(Den Geschäftsgang bei den Verhandlungen des Wasser- und Straßenbauwesens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht

wird zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden das von der höchsten Stelle unterm 2. d. M. und Js. hieher erlassene gnädigste Rescript, den Geschäftsgang bei den Verhandlungen des Wasser- und Straßenbauwesens in Bayern betreffend, kund gemacht.

München, den 14. August 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

Abschrift.

M. J. Ch.

In Erwägung, daß das Wasser- und Straßenbauwesen dieser Provinz weder mit Oeconomie, noch nach den Grundsätzen der Wasser- und Straßenbaukunde geführt werden kann, wenn dabei nicht die von Uns unter dem 28. Mai mit vollkommener Einstimmung des General-Landes-Commissariats anbefohlene Einrichtung aufs Genaueste vollzogen wird, und von welcher nicht abgegangen werden soll, so hat das General-Landes-Commissariat bekannt zu machen, daß diejenigen Staatsdiener, deren Geschäft auf den Wasser- und Straßenbau Einfluß hat, sich nach dieser Einrichtung genau zu achten haben, wenn sie sich Unser gerechtes Mißfallen nicht zuziehen wollen.

Wir setzen demnach noch Folgendes fest:

a) Den Wasser- und Straßenbauinspectoren, welche in Gegenständen des Wasserbaues an das General-Landes-Commissariat, oder an die Landesdirection, oder auch an das General-Wasser- und Straßenbau-Directorium Berichte erstatten, oder Anschläge einsenden (ausgenommen den in lit. n. §. 25 der Organisation enthaltenen

Digitized by Google

Fall) ſollen dieſe Berichte auf ihre Koſten durch eigene Boten zur ordnungsmäßigen Abfaſſung zurückgeſchickt werden. Dieſelben haben nämlich

b) nach dem 26. und 29. §. ihre Berichte und Anfragen an die Waſſerbau-Direction von Bayern zu ſtellen, und was den Waſſerbau an der Donau betrifft, an den Chef des techniſchen geheimen Central-Bureau vom Waſſer- und Straſſenbau zu berichten;

c) eben ſo wenig dürfen die Landrichter und Rentbeamten dem General-Landes-Commiſſariate oder der General-Waſſerbau-Direction Entwürfe und Bauanſchläge einſenden, ſondern ſie müſſen ſich vorher mit den aufgeſtellten Waſſerbauinſpectionen ins Einvernehmen ſetzen, und alsdann an die Landesdirection bei Concurrenzbauten, oder an das General-Landes-Commiſſariat, was den Donaubau und die von München nach Regensburg und Paſſau führenden Straſſen anbetrifft, an den Chef des techniſchen geheimen Centralbureaus berichten.

Für dieſe Beamten wird daher ebenfalls dasjenige feſtgeſetzt, was für die Waſſerbauinſpectoren beſtimmt wurde.

d) Damit Wir aber diejenigen Beamten kennen lernen, welche ſo nachläſſig ſind, ſich mit der feſtgeſetzten Organiſation des Waſſer- und Straſſenbauweſens nicht bekannt gemacht zu haben, oder die wohl gar die ſtrafbare Abſicht ausüben, demſelben Hinderniſſe in den Weg zu legen, ſo hat das Präſidium der Landesdirection namentlich diejenigen anzuzeigen, denen ihre Berichte durch eigene Bothen zurückgeſendet worden ſind.

Das General-Landes-Commiſſariat wird übrigens Sorge tragen, und dafür haften, daß auch die §§. 22, 25, 26, 27 und 29 der Organiſation in Vollzug geſetzt werden, und der im §. 32. abverlangte Vorſchlag zur rechten Zeit an Unſer geheimes Miniſterial-Finanz-Departement einlangt.

München, den 2. Auguſt 1805.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. St. 35, S. 878. (Neue Aufl. S. 586)

§. 82.

(Die Eintheilung des Waſſer- und Straſſenbauweſens in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Das wegen der Eintheilung des Waſſer- und Straſſenbauweſens in Bayern unterm 6. d. M. erfolgte höchſte Reſcript wird hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München, den 25. September 1805.

Churfürſtliches Bayeriſches General-Landes-Commiſſariat.

Digitized by Google

M. J. Gh.

In Erwägung, daß das Waſſer- und Straſſenbauweſen in Bayern nach dem Austritte des N. eine neue Eintheilung bedarf, wodurch für die Zukunft bedeutende Erſparniſſe entſtehen, und die Waſſer- und Straſſenbaugeſchäfte concentrirt werden, auch für die Local-Aufſicht bei dem Flußbaue bis jetzt noch nicht zweckmäßig geſorgt war, weswegen unterm 28. Mai die näheren Vorſchläge abgefordert wurden; ſo beſchließen Wir auf den von dem General-Landes-Commiſſariate und dem geheimen Rathe N. gemeinſchaftlich erſtatteten Berichte:

1. Die General-Waſſer- und Straſſenbau-Directorsſtelle von Bayern wird künftig nicht mehr beſetzt; — ſondern es beſteht für den Theil des Waſſerbaues, welcher nicht von dem Chef des techniſchen geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau unmittelbar übernommen wird, eine Waſſerbau-Direction; und für den Straſſenbau, mit Ausſchluß desjenigen, den der Chef des genannten geheimen Bureau unmittelbar dirigirt, wird eine Straſſenbau-Direction errichtet.

2. Zur Erſparung bedeutender Ausgaben wird dem geheimen Rath N., ſo lange es derſelbe für Unſern Dienſt nützlich und nothwendig findet, und den vielen Arbeiten, die damit verknüpft ſind, vorſtehen kann, nebſt der unmittelbaren Direction über den Flußbau an der Donau, und dem Straſſen- und Brückenbaue an den von München nach Regensburg und Paſſau führenden Straſſen, noch die Direction des Baues an dem Inn; des Straſſen-, ſo wie des Brückenbaues an den von München nach Füſſen, und von Roſenheim längs des Inns nach Tyrol führenden Straſſen übertragen. Es haben daher in Rückſicht der Gegenſtände, welche den Bau an dieſen Flüſſen und Straſſen betreffen, die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectoren, ſo wie auch die Landgerichte und Rentämter, und endlich die Zollbeamten an das techniſche geheime Central-Bureau Berichte zu erſtatten, und die von dem Chef deſſelben zu erlaſſenden Aufträge aufs Pünktlichſte zu vollziehen. Derſelbe hat die beſagte Direction am 1. October d. J. zu übernehmen, und vorher alle zweckdienlichen Einleitungen zu verfügen. Was aber die von München nach Füſſen führende Straſſe anbetrifft, ſo iſt dieſelbe bereits vom 15. d. M. an, ſeiner Direction überlaſſen, und müſſen die Rentämter, wodurch ſie geht, angewieſen werden, die Zahlungen pünktlichſt zu leiſten.

3. Vom 1. October an wird der Waſſerbau-Director N. von der Straſſenbau-Inſpection überhoben, und iſt derſelbe anzuweiſen, dem Straſſenbau-Director von den unter ihm geſtandenen Straſſen die gepflogenen Acten und gemachten Einrichtungen zu communiciren.

Dem Waſſerbau-Director wird die Direction und Inſpection über den Bau an den Flüſſen: Iſar, Lech und Ammer; ſo wie die Direction über dasjenige Waſſerbauweſen, welches nicht unter der unmittelbaren Direction Unſers geheimen Rathes N. ſteht, anvertraut. In Betreff deſſelben iſt alſo die Waſſerbau-Direction das einzige Organ, wodurch alles an das General-Landes-Commiſſariat gelangt, und muß daher die Straſſenbau-Direction, ſo wie jede Waſſerbau-Inſpection an dieſelbe Berichte erſtatten, wie es bereits am 28. Mai d. J. umſtändlich verordnet iſt. Endlich wird auch der Waſſerbau-Director die Inſpicirung des Waſſerbaues aller Art in der vierten Straſſenbau-Inſpection übertragen.

Digitized by Google

Für diese vermehrte Arbeit bestimmen Wir dem Wasserbau-Director N. eine jährliche Gehaltszulage von 200 fl. aus der Provincial-Hauptcasse, welche vom 1. October l. J. anzufangen hat, und worüber das Nöthige zu verfügen ist.

4. In so ferne bei dem Flußbaue Localinspectionen nothwendig sind, um zur Verhütung bedeutender Beschädigungen und ansehnlicher Ausgaben auf der Stelle provisorische Mittel anzuwenden, die Localität genau untersuchen, und die Berichte darlegen, endlich auch die Ausführung der von der obern Direction gemachten Entwürfe genau und mit Oeconomie bewerkstelligen zu können; und zur Ersparung, in Beziehung auf ältere Vorschläge und Einrichtungen, welche jährlich über 5000 fl. ausmacht, setzen Wir nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage Folgendes fest:

a) der Innfluß wird in drei Local-Inspectionen getheilt, welche unter dem technischen geheimen Central-Bureau stehen;

b) Die erste Inspection fängt an der Tyrolergrenze an, und geht bis zur Ausmündung des Attelflußes oberhalb Wasserburg;

Der Flußbau-Inspector, wozu Wir den Ingenieur N. mit jährlichen 700 fl. Gehalt benennen, soll zugleich den Bau an der von Rosenheim gegen Kufstein führenden Straße inspiciren.

c) Die zweite Inspection geht von der Ausmündung des Attelflußes bis zur Ausmündung der Alze oberhalb Markel, und verbleibt dem Wasserbau-Inspector N.;

d) die dritte Inspection, welche sich von da bis Passau erstreckt, wird dem Chaussee-Inspector N. gegen eine jährliche Gehaltsvermehrung von 300 fl., welche vom 1. October d. J. anfängt, anvertraut.

5) Der Flußbau an der Donau wird gleichfalls in drei Local-Inspectionen eingetheilt:

a) Die erste geht von der neuburgischen Gränze bis Kellheim, und muß der Flußbau-Inspector, wozu Wir den Ingenieur N. mit jährlichen 700 fl. Gehalt anstellen, in Ingolstadt wohnen;

b) die zweite Inspection geht von da bis zur Isarmündung, und verbleibt dem Wasserbau-Inspector N.;

c) die dritte erstreckt sich bis zur Innmündung und bleibt dem Inspector N. zugetheilt.

6) Am Lechflusse ist nur eine Flußbau-Inspection nothwendig, die in Friedberg ihren Sitz haben soll, und die Wir dem Ingenieur N. mit 700 fl. Gehalt ertheilen.

Eben so ist für die untere Isar eine Inspection, und zwar von Moosburg abwärts, hinreichend, wozu der Oberdessinateur N. mit Beibehaltung seines jetzigen Gehaltes bestimmt wird, und der in Landshut wohnen muß, und ein dirigirendes Mitglied der sogenannten cumulativen Inspection wird. Beide Inspectionen stehen aber directe unter dem Wasserbau-Director.

7) An die Stelle des Oberdessinateurs N. zum technischen geheimen Wasser- und Strassenbau-Bureau bestimmen Wir den Secretär N. als Oberdessinateur mit 100 fl. Zulage, dessen Gehalt von der Provincial-Casse auszuzahlen ist, weil derselbe auch für das General-

Digitized by Google

Landes-Commissariat Pläne zu copiren hat, wenn dasselbe vorher sich mit dem Chef des technischen geheimen Wasser- und Straßenbau-Bureau's in Vernehmen setzt. Was die Diäte anbetrifft, so wird dem letztern 4 fl. Diäten, und den Flußbau-Inspectoren, die gleichen Rang und Uniform mit den Chaussee-Inspectoren haben, sowie den Practicanten des technischen geheimen Central-Bureau. 3 fl., wenn sie 4½ Stunden von ihrem Wohnorte Arbeiten verrichten, oder die Bauaufsicht führen, zugestanden.

8) Die Anzahl und Bezahlung der zum Wasserbau nothwendigen Bauaufseher, wobei nach dem vorliegenden Vorschlage gegen die alten Entwürfe 1600 fl. jährlich erspart werden, anbetreffend, so überlassen Wir dem General-Landes-Commissariat und dem Chef des technischen geheimen Central-Bureau dieselben nach dem eingereichten Status gemeinschaftlich anzustellen, und hat das General-Landes-Commissariat dieselbe auf die Provincial-Hauptcasse, oder Rent- und Zollämter anzuweisen. Auch sind dieselben nach dem gemeinschaftlichen Vorschlage pensionsfähig zu machen. Die Taggelder sollen Einen Gulden betragen.

Wegen Anstellung eines Faschinenbau-Werkmeisters für die Flüsse: Isar, Lech und Ammer hat sich das General-Landes-Commissariat von Bayern mit dem vom Herzogthume Berg ins Vernehmen zu setzen, um ein geschicktes, des Faschinenbaues kundiges Subject zu erhalten; und im Falle es dort Landes nicht aufgefunden wird, so ist sich in einem andern am Rheine liegenden Lande darnach umzusehen. Demselben ist die Anweisung auf 550 fl. Gehalt vom General-Landes-Commissariate auszufertigen. Dessen Diäten sollen 2½ fl. betragen, und werden für dessen Hieherreise 200 fl. bewilligt.

9) Den Straßenbau anbetreffend, so ernennen Wir zum geheimen Wasserbau-Director den Wasser- und Straßenbau-Inspector N. mit 1400 fl. Gehalt und 5 fl. Diäten. Da aber das statusmäßige Gehalt für diese Stelle zu 1500 fl. festgesetzt wird, so hat es von dem Vorschlage des Chefs vom technischen geheimen Wasser- und Straßenbau-Bureau abzuhangen, wenn N. sich durch die Befolgung der Dienstobliegenheiten noch würdiger gemacht haben wird, den vollen Gehalt zu beziehen.

Dieser Straßenbau-Director ist, so wie der Wasserbau-Director in Wasserbausachen, Referent in Straßenbausachen bei dem General-Landes-Commissariat, und müssen die Inspectionen an die Straßenbau-Direction ihre Berichte und Anfragen erstatten. Es cessirt daher eine Straßenbau-Inspection, welche 1800 fl. jährlich an Gehalt gekostet hat, und der Inspections-Ingenieur N. wird demnach mit Beibehaltung seines Gehaltes zum Straßenbau-Directions-Ingenieur ernannt.

Der Baudirector sowohl, als der Ingenieur müssen bis zum 20. d. M. in München, als dem Sitze der Direction eintreffen.

Dieser Baudirection wird der Actuar N. mit dessen jetzigem Gehalte als Actuar, und der Canzleibote N. zugetheilt.

Der bei der ehemaligen General-Wasser- und Straßenbau-Direction gestandene Canzellist N. wird aber mit einer Gehaltszulage von 100 Gulden, zum technischen geheimen Central-Wasser- und Straßenbau-Bureau vom 15. d. M. an, versetzt, und erhält seine Besoldung aus der Central-Staatscasse. Derselbe trägt mit den Chaussee-Inspections-Ingenieuren gleiche Uniform, und erhält mit ihnen gleichen Rang.

Digitized by Google

10) Wie Bayern in die Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectionen getheilt wird, dieſes zeigen die Exemplarien der Karte, worauf alle Straſſen, welche für das techniſche geheime Central-Bureau gehören, gleichfalls angegeben ſind.

Dieſe Karte iſt daher an die Inſpectionen zu vertheilen, und wornach dieſelben ſich pünktlich zu richten haben. Damit aber die Rentämter ſich darein finden, ſo haben ſich die Direction und Inſpectionen mit denen ihnen zugetheilten ſofort zu benehmen.

Von dem General-Landes-Commiſſariate iſt noch jedem Rentamte bekannt zu machen, zu welcher Inſpection es gehöre, und zugleich nach dieſer Einrichtung einzuweiſen.

11) Damit aber die Expeditionen ohne den mindeſten Aufſchub geſchehen mögen, ſo hat das General-Landes-Commiſſariat einen Directionsrath zu wählen, welcher dieſelben verfaßt, und die Straſſenbau-Geſchäfte bis zum 1. October h. J. referirt, oder, bis der Director vollſtändig eingetreten ſeyn wird.

12) Die Eintheilung der Wegmeiſter und Wegmacher betreffend, ſo müſſen ſich darüber die Inſpectoren dienſtfreundlichſt benehmen. Inſoferne für die Paſſauer-Straſſe noch ein Wegmeiſter oder Wegbereiter nothwendig iſt, weil die ehemalige Grafſchaft Neuburg und andere Diſtricte Naturalarbeiten verrichten müſſen, die genaue Nachſicht erfordern, ſo iſt ein ſolcher mit 320 fl. Gehalt anzuſtellen. Dieſes Subject ſoll aber in der vierten Inſpection durch eine kluge Eintheilung der Straſſen in Erſparung gebracht werden. Der Straſſenbau-Inſpector N. muß alſo hiernach angewieſen werden.

13) Der Waſſer- ſo wie der Straſſenbau-Direction iſt das von dem ehemaligen General-Waſſer- und Straſſenbau-Directorium innegehabte Local ſofort einzuräumen; dagegen für die Werkbauſchule das von der Waſſerbau-Direction benützte Local zu gebrauchen.

14) Dem Oberſt N. iſt zu bedeuten, alle Acten und Karten, die den Waſſer- und Straſſenbau betreffen, an die Regiſtratur abzuliefern.

15) Damit aber die im künftigen Etatsjahre erforderlichen Koſten ſpeciell bemeſſen werden mögen, ſo iſt von dem General-Landes-Commiſſariate bis zum 1. December l. Jrs. die Veranſtaltung ſo zu treffen, daß alsdann die ſpeciellen Anſchläge zuverläſſig bei Unſerm geheimen Miniſterial-Finanz-Departement mit gutachtlichem Berichte einlaufen, und wird dasſelbe auf den Inhalt des am 29. März erlaſſenen Auftrages verwieſen.

16) Um endlich die Waſſer- und Straſſenbau-Arbeiten aller Art nicht in's Stocken gerathen zu laſſen, ſo ſind die Rent- und Zollämter ernſtlich anzuweiſen, auf die Anordnungen der Waſſer-, Flußbau- und Chauſſee-Inſpectoren die nöthigen und dringenden Auslagen zu beſtreiten, die Beſoldungen und Taglöhne, in Beziehungen auf die neueſten Verfügungen — die Verrechnungen betreffend, richtig zu bezahlen, um durch abſichtlich verweigerte Zahlung den Credit der Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectionen nicht zu ſchwächen, und die Arbeit zu ertheuern.

17) Durch dieſe neue Eintheilung der Waſſer- und Straſſenbau-Inſpectionen die unterm 28. Mai d. Jrs. feſtgeſetzten weſentlichen Pflichten der Waſſer- und Straſſenbau-Beamten, ſo wie der Landgerichte, Rent- und Zollämter in Beziehung auf den Waſſer- und Straſſenbau nicht verrückt werden, ſo gewinnt der Geſchäftsgang dadurch, daß nunmehr eine Stelle weniger iſt, und folglich die Verzögerungen aufhören müſſen, worauf das General-Landes-Commiſſariat mit ſeinem Uns bekannten Dienſteifer nachdrücklichſt halten wird, und

Digitized by Google

müſſen deswegen alle unter ihm ſtehenden Behörden, welche auf das Waſſer- und Straſſenbauweſen einwirken, ſchriftlich angewieſen werden.

München den 6. September 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1806. St. XL. S. 1003. (Neue Aufl. S. 635.)

§. 83.

(Die Dienſtes-Inſtructionen für das Straſſen- und Waſſerbau-Perſonale betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Zu Jedermanns Kenntniß werden die ſechs Dienſtes-Inſtructionen für das Waſſer- und Straſſenbau-Perſonale hiemit bekannt gemacht.

München den 9. December 1805.

Churfürſtliches General-Landescommiſſariat von Bayern.

1.

Von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern höchſt genehmigte Dienſtes-Inſtruction für die Waſſer- und Straſſenbau-Direction.

§. 1. Der Straſſenbau-Director N. ſteht unter dem General-Landescommiſſariate der Provinz, ſo wie unter dem Chef des geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau. Er iſt in der ihm anvertrauten Bau-Branche Referent bei dem General-Landescommiſſariate, und das einzige Organ, wodurch die Berichte, Anfragen und Gutachten der Bauinſpectoren an das General-Landescommiſſariat gelangen, folglich kann die Baudirection von dieſen nur in ſolchen Fällen umgangen werden, wenn ſie die Ueberzeugung zu haben ſich überreden, daß der Dienſt durch die Anordnung des Baudirectors leidet, und in dieſem Falle iſt ihnen erlaubt, an das General-Landescommiſſariat directe zu berichten.

§. 2. Diejenigen Bauindividuen, welche von dem Chef des geheimen Central-Bureau in die Provinz verſchickt werden, unterſtehen dem Baudirector nicht, ſondern werden von dem General-Landescommiſſariate unmittelbar unterſtützt, und in nöthigen Fällen an daſſelbe angewieſen.

§. 3. Erhält der Baudirector von dem Chef des geheimen Central-Bureau Aufträge, ſo hat derſelbe ſolche pünktlichſt und mit der einem thätigen Geſchäftsmanne eigen ſeyenden Anſtrengung zu vollziehen.

§. 4. In Hinſicht der zu verrechnenden Reiſekoſten iſt der Director gehalten, ſich nach dem §. XVII. der am 28. Mai d. J. im bayeriſchen Regierungsblatte bekannt gemachten Einrichtung des Waſſer- und Straſſenbauweſens von Bayern zu richten und darauf zu wachen, daß dieſe Verfügung gleichfalls von den Inſpectionen genau befolgt werde. Ein Gleiches tritt mit dem §. XVIII. jener Einrichtungen ein. Auch iſt ihm zur Erſparung der Ausgaben nur in ſolchen Fällen geſtattet, einen Ingenieur oder Actuar auf Geſchäftsreiſen mitzunehmen, wenn er dieſem die Ausführung eines Baues übergibt, oder die Arbeiten ſchlechter-

Digitized by Google

dings allein nicht beſtreiten kann; denn er ſoll ſich nur bei ſolchen Arbeiten der Mithilfe anderer bedienen, die er der Zeit wegen nicht zu bewerkſtelligen vermag.

§. 5. der Baudirector hat zu betreiben, daß die Etats-Bauanſchläge zu rechter Zeit von den Inſpectoren an ihn einkommen, dieſelben perſönlich zu revidiren, zuſammen zu ſtellen, und mittelſt Berichts an das General-Landescommiſſariat einzuſenden.

§. 6. Da diejenigen vom nächſten Etatsjahre bis zum 1. December an das geheime Finanz-Departement von dem General-Landescommiſſariate gelangen ſollen, ſo müſſen ſie früher an dieſes eingereicht werden. Die künftigen Etatsanſchläge ſollen vor Mitte Auguſt eines jeden Jahres einkommen.

§. 7. Dem Straſſen- und Waſſerbau-Director liegen die wichtigſten Verbeſſerungs-Vorſchläge, die Entwürfe der Bauanlagen aller Art, ſo wie der neuen Anlagen, welche ſeinem Wirkungskreiſe vorkommen, zu machen ob; die von den Inſpectoren an ihn geſchickten hat er zu prüfen. Beſorgt derſelbe zugleich die Inſpection in einem gewiſſen Bezirke, ſo gilt für ihn auch in ſpecie die für einen Waſſer- oder Straſſenbau-Inſpector vorgeſchriebene Inſtruction.

§. 8. Er iſt verantwortlich für die Unterlaſſung der Local-Erhebungen und Anfertigung von Karten und Planen, wozu keine anderen Maßſtäbe, als die in der Inſtruction für die Inſpectoren, gewählt werden ſollen; ferner für die Anwendung ſchlechter Bau-Conſtructionen; für das von den Inſpectoren aufgeſtellte bauwiſſenſchaftliche, und von ihm gut befundene Raiſonnement, und wenn mit ſeinem Wiſſen die Inſpectoren, Directions- und Inſpections-, ſo wie die Bauingenieure, Werk- und Wegmeiſter, und endlich die Wegmacher ihren Dienſtobliegenheiten nicht nachkommen, zweckwidrig arbeiten, und auf dieſe Weiſe das Geld verſchleudern, zu welchem Ende derſelbe deren Inſtructionen zu unterzeichnen hat.

§. 9. Zu dem Formellen gehört auch die Tragung der beſtimmten Uniform in allen Dienſtangelegenheiten, welche demſelben vorgeſchrieben werden würde, wenn nicht zu erwarten ſtünde, daß er ſich zur Ehre rechnen muß, bei einer ſolchen Abtheilung der Staats-Oekonomie angeſtellt zu ſeyn, die einen wiſſenſchaftlichen Einfluß auf den Nationalreichthum und das Wohl des Staates hat. Die Uniform zeigt nun Jedermann, welchem Dienſte er vorſteht. Derjenige Waſſer- und Straſſenbau-Beamte, welcher in Dienſtverrichtungen aller Art ohne Uniform erſcheint, dem wird es alſo noch an dem Gefühle mangeln, welches derjenige beſitzen ſollte, der ſich dem Waſſerbau mit Eifer widmen will. Der Baudirector wird daher auch darauf halten, daß die übrigen Waſſer- und Straſſenbau-Beamten die vorgeſchriebenen Uniformen tragen, wobei aber nicht die geringſte willkührliche Abänderung zu machen iſt.

§. 10. Es dienen aber auch die §§. 4. 5. 6. 7. 8. 12. 13. 16. und 17. der Inſtruction für die Inſpectoren zu befolgenden Vorſchriften für die Baudirectoren.

§. 17. Er muß ferner das Formelle des Bureaudienſtes, welcher in der Inſtruction für die Inſpectoren näher ausgedrückt iſt, in Ordnung halten, die vierteljährigen Berechnungen in eine Etats-Jahresrechnung, künftig bis zum 1. November eines jeden Jahres zuſammenſtellen, und bei dem General-Landescommiſſariate eingeben.

§. 12. Eigenmächtig von neuem unternommene Bauten, bei denen nicht augenblickliche Gefahr auf dem Verzuge haftet, ſoll der Baudirector nicht anders, als auf ſeine eigene Gefahr unternehmen laſſen.

Digitized by Google

§. 13. Er ist für solche in dessen Wirkungskreise zugelassene, oder von ihm angeordnete Wasser-, Straßen- und Brückenbau-Anlagen aller Art, welche den geläuterten Grundsätzen der Wasser- und Straßenbaukunde, oder dem Locale entgegen sind, verantwortlich. Ein Gleiches gilt von den Bauconstructionen. Es wird ihm daher die Autorität eingeräumt, die Straßenbau-Ingenieure, Werk- und Wegmeister, welche ihm untersteben, zu suspendiren, und die Wegmacher zu entlassen.

§. 14. Wenn der Baudirector diese Dienstobliegenheiten erfüllt, der Wasser- und Straßenbau mit möglichster Oekonomie gut leitet, stets selbst arbeitet und thätig ist, nichts als das Beste des Dienstes vor Augen hat, weder zu streng, noch zu insolent und zu nachsichtig gegen die untergebenen Banbeamten und die bei dem Bauwesen angestellten Arbeiter ist, so wird er sein Schicksal verbessern, eine Auszeichnung genießen und in seinen Handlungen eine Beruhigung finden.

Endlich wird von dessen Fleiße erwartet, daß derselbe sich alle neuen und wirklich nützlichen Erfindungen, die in der Wasser- und Straßenbaukunde gemacht werden, zueigne, diese Wissenschaft mit Anstrengung studire und selbst cultivire, auf diese Weise das Vorbild für die übrigen Wasser- und Straßenbau-Beamten abgeben, und auf dieselben vortheilhaft wirken werde.

II.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren.

§. 1. Der Wasser- und Straßenbau-Inspector steht unter dem Chef des geheimen Central-Bureau und der Wasser- und Straßenbaudirection unmittelbar. Er hat daher über die Gegenstände des Wasser- und Straßenbaues entweder an jenen oder an diesen (in Bayern nach der am 6. September d. J. erfolgten Einrichtung des Wasser- und Straßenbauwesens) Bericht zu erstatten, Pläne, Bauanschläge, Vorschläge u. dgl. vorzulegen.

§. 2. Die Bauinspection ist dafür verantwortlich:

a) daß das Local in genauen Aufnahmen dargestellt;
b) das Formelle des Baudienstes in Ordnung gehalten werde;
c) die Etats-Bauanschläge künftig anfangs August, und fürs nächste Etatsjahr in der Mitte November an die Directive einlaufen;
d) die Ingenieurs, Werk- und Wegmeister, so wie die Wegmacher ihrer Schuldigkeit nachkommen, zu welchem Ende sie deren Dienstinstructionen empfangen, und müssen solche von ihnen, dem untern Personale, bis zum Wegmeister abwärts, jährlich einmal vorgelesen, daß dieß geschehen, auf das Original, welches die Dienstleistenden unterschreiben, angemerkt werden, und ist der Inspector beim Straßenbau dafür verantwortlich, daß nach den in den angezogenen Instructionen aufgestellten Vorschriften gearbeitet werde.

§. 3. Der Inspector soll sich mit der Localität der Baugegenstände, der Kiesgruben und Steinbrüche bekannt zu machen, und zu dem Ende die Tabellen A und B, worin die

Digitized by Google

dieſe Gegenſtände betreffenden Rubriken enthalten ſind, ausfüllen, und der ihm vorgeſetzten Stelle vor dem 11. Mai künftigen Jahres einſenden.

§. 4. Die Etats- und andern Bauanſchläge ſollen ſich dem wahren Bedarf nähern, und daher auf Erforſchung des Locals beruhen; denn generelle, von örtlichen bauwiſſenſchaftlichen Unterſuchungen entblößte Angaben führen bloß irre, verurſachen Gelderverſplitterungen, nicht ſelten Vergeudungen, und verhindern die Regierung, ihrer würdig ſeyende Bauanlagen aller Art aufzuführen.

§. 5. Zu den Aufnahmen und Zeichnungen ſind folgende Maaßſtäbe zu wählen, damit eine Gleichförmigkeit eintrete, wodurch man unnöthige Arbeiten vermeidet, und die Baubeamten ein richtiges Augenmaaß ſich erwerben. a) Zu Zeichnungen der Brücken, Durchläſſe, Schleußen und Maſchinen aller Art ſoll der bayeriſche Schuh in 200 Theile getheilt ſeyn. b) $\frac{1}{100}$ Theil dieſes Schuhes ſoll einen Schuh bei den Profilen von Straſſen- und Flußbauwerken machen. c) Zehnmal kleiner ſoll der Maaßſtab zu den ſpeciellen Aufnahmen der Flüße ſeyn. d) Zu den ſpeciellſten Aufnahmen der Flüße und der neu anzulegenden oder zu verbeſſernden Chauſſeen ſollen $\frac{1}{1000}$ Theile des bayeriſchen Fußes einen Schuh betragen, endlich e) zu den generellen Aufnahmen der Flüße und Straſſen ſoll ein Schuh des verjüngten Maaßſtabes $\frac{1}{10000}$ Theil des bayeriſchen Fußes, der auf dem Landes-Commiſſariat liegt, ausmachen.

§. 6. Es muß auch in den von dem Inſpector zu bearbeitenden Vorſchlägen eine ſyſtematiſche Behandlung; es müſſen darin die wahren Grundſätze der Waſſer- und Straſſen-Baukunde erkannt werden. In Hinſicht des Flußbaues muß jeder Vorſchlag

a) auf genaue Localdata, Flußkarten und hydrometriſche Meſſungen gegründet, und durch ein hydrotechniſches Raiſonnement gerechtfertigt ſeyn.

b) Es ſind die durch Erfahrungen in andern Ländern bewährt gefundenen Bau-Conſtructionen zu wählen, und ſollen die als koſtbar und leicht zu zerſtörenden verlaſſen werden.

Wenn letztere aber von dem Inſpector in Ausübung gebracht werden, ſo geſchieht dieß auf deſſen Gefahr. Da in der zuerſt von Büſch herausgegebenen Ueberſicht der Waſſerbaukunſt, und zwar in der zweiten von Wibeking umgearbeiteten Auflage, der Flußbau vorgetragen iſt, ſo ſollen ſich alle beim Waſſerbauweſen angeſtellten Perſonen dieſes aus zwei Octavbänden in Hamburg 1802 und 1804 herausgekommene Werk anſchaffen und daſſelbe ſtudiren. Darin wird auch die Beſchaffenheit der hydrotechniſchen Karten erklärt.

§. 7. Um in dieſen Karten alle Local-Data von der Beſchaffenheit der Flüſſe eintragen zu können, ſo müſſen längs den Hauptflüſſen Waſſermerkpfähle oder Pegel geſetzt werden. Dieſelben ſollen unweit des Orts, worin des Waſſer-, des Straſſen oder Brückenbaues wegen bezahlte Ingenieurs, Werks-, Brückenmeiſter oder Brückenzoll-Erheber wohnen, errichtet werden.

Die darauf bezeichneten Schuhe und Zolle müſſen von dem niedrigſten Waſſerſtande angehen, welcher alſo der Nullpunct des Pegels iſt. Der Pegel ſoll daſelbſt geſetzt werden, wo er gegen den Eisſtoß geſichert iſt, und damit vom Lande, oder von einer Brücke ab, die darauf mit Farbe angemahlte Eintheilung erkannt werde. Kann man an Mauern oder Brücken eine ſolche Eintheilung machen, ſo iſt es deſto beſſer.

Digitized by Google

Der Inspector hat also die Wassermerkpfähle sogleich errichten zu lassen, die Ingenieurs, Werk-, Brückenmeister oder Brücken-zoll-Einnehmer anzuweisen, täglich jeden Morgen um 9 Uhr die jedesmalige Wasserhöhe an den Pegeln aufzuschreiben, und das darüber geführte Journal alle Monate an die Inspection einzusenden. Diese berechnet aus diesen Beobachtungen den mittleren Wasserstand eines jeden Monats, und zwar an den Tagen, wo der Fluß eisfrei ist, weil das Eis bedeutende Störungen im Abfluß des Wassers verursacht. Von der Inspection wird das Journal alle Vierteljahre an das geheime Centralbüreau einmal, und auch an die Provincial-Wasserbau-Direction eingeschickt. Beim erstenmale muß der ehemals statt gefundene höchste Wasserstand in Beziehung auf den Nullpunct des Pegels angegeben werden.

§. 8. Die zu den Bauten ratificirten Summen sollen nicht eigenmächtig von den Inspectoren oder von den ihnen untergeordneten Bauofficianten überschritten werden. Ist daher bei diesem oder jenem Wasserbau, der gestiegenen Localpreise oder der natürlichen Zufälle wegen eine grössere als die veranschlagte Summe nothwendig, so müssen bei Zeiten die Berichte entweder an das geheime Centralbureau oder an die Wasserbau-Direction erstattet werden, damit das Mehrere bewilligt werden möge. In solchen Fällen aber, bei denen Gefahr auf dem Verzuge haftet, müssen die Wasserbau-Inspectoren und Rentbeamten Verfügungen treffen, und wer solchen dringenden Anordnungen Hindernisse in den Weg legt, hat für die Folgen zu stehen. Auch sind die Inspectoren für die Reinhaltung des Fahrwassers ihres Flußbezirkes und für die Erhaltung der ihnen anvertrauten Brücken- und Ziehwege verantwortlich.

§. 9. Für die Anschaffung der zum Wasserbau nöthigen Maschinen und Werkzeuge, weswegen der vierte Band von Wiebekings Wasserbaukunst in den öffentlichen Bibliotheken nachzulesen ist, so wie auch die Werkzeuge und guten Baumaterialien aller Art hat der Inspector bei Zeiten zu sorgen.

§. 10. Neue Wasser- und Straßenbau-Anlagen müssen von ihm und nicht vom Ingenieur bearbeitet werden. Auch hat derselbe die Etats- und monatlichen Berechnungen zusammen zu stellen, und seinen Baudistrict so oft, als es nothwendig, zu bereisen, bei den vorgeschriebenen Bereisungen aber das amtliche Journal auszufüllen. Dieselben sind für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich zu machen, und muß deswegen der Inspector sich mittelst dem Reisejournal ausweisen, ehe derselbe die Diäten berechnen kann. Er soll aber zur Ersparung der Kosten einen Ingenieur nur in solchen Fällen mitnehmen dürfen, wenn er demselben Bauwerke zur Ausführung zu übergeben hat; denn er muß selbst arbeiten, und sich nur dann auf Reisen der Mithilfe anderer bedienen, wenn er die Arbeiten schlechterdings nicht allein bestreiten kann.

§. 11. Die Inspectionen berichten entweder an das geheime Wasser- und Straßenbau-Bureau, sobald es dahin gehörige Gegenstände betrifft, oder an die Wasserbau-Direction in Sachen des Wasserbaues; an die Straßenbau-Direction, wenn es den Straßenbau angeht.

§. 12. Der Inspector verbleibt ausser Geschäftsreisen in dem ihm angewiesenen Wohnorte, und darf sich nach der Hauptstadt nicht eher verfügen, bis er dazu die Erlaubniß vom General-Landescommissariate oder von dem Chef des geheimen Bureau erhalten hat. In allen Dienstesverrichtungen ist derselbe gehalten, die vorgeschriebene Uniform zu tragen.

Digitized by Google

§. 13. Wenn Flußbauwerke oder Straſſen in der Concurrenz aufgeführt werden sollen, so ist zugleich bei dem Vorschlag die Vertheilung der Arbeit aufzustellen. Es müssen dann auch die Schwierigkeiten gezeigt werden, welche bei der Ausführung entstehen dürften, und die Mittel, wie diese zu heben sind. Dabei muß

a) das bisherige Herkommen und

b) der Grundsatz zur Richtschnur dienen, daß diejenigen, welche aus einer Bauanlage Vortheile ziehen, auch zu ihrer Errichtung und Unterhaltung beitragen müssen.

Wegen dieſem in die bürgerlichen Verhältnisse eingreifenden Gegenstande muß sich daher der Inspector mit dem einschlägigen Landgerichte ins Vernehmen setzen, bevor derselbe seine Vorschläge einreicht.

§. 14. Da auch nach der Erfahrung die Concurrenz in natura den Absichten der Staatsverwaltung niemals entspricht, wenn sie nicht auf ein gewisses Maaß reducirt wird, indem der Concurrirende wenig zu leisten sucht, auf diese Weise die Zeit verstreicht, und das Zugvieh dem Ackerbau unnöthiger Weise und ohne sonderliche Wirkung für die öffentlichen Anstalten entzogen wird; so muß die Concurrenz, wo möglich, in Körper- oder Längenmaaß vertheilt werden.

§. 15. Hat der Inspector, die am 10. April d. J. angeordnete Beschreibung der Bruchsteine, welche von einigen Provinzen noch einzusenden ist, sich genau bekannt zu machen, und die besten Bruchsteine auszuwählen.

§. 16. Wiewohl im Laufe dieses Sommers die sämmtlichen Straſſen in Achtelstunden, deren jede 264$\frac{4}{10}$ Klafter bayerisches Maaß hat, haben eingetheilt werden sollen; so hat sich durch Untersuchung ergeben, daß zum Vorwurfe derer, welche die Eintheilung gemacht haben, nicht richtig dabei verfahren ist.

Es muß daher von den Straſſenbau-Ingenieurs oder Wegmeistern, wo die Eintheilung fehlerhaft ist, dieselbe nochmal gemacht werden, jedoch ohne daß von ihnen dafür Diäten zu verrechnen wären, und sollen die Wegmacher zum Kettenziehen und Setzen der Merksteine oder Merkpfähle gebraucht, folglich keine andern Arbeiter in Rechnung gebracht werden.

Daß dieß bis zum 1. Mai in Vollzug gesetzt werde, darüber hat die Straſſenbau-Inspection zu wachen, und wie geschehen, an die Bandirection Bericht zu erstatten.

§. 17. Wenn dem Wasserbau-Inspector in der Folge einige Holzdistricte längs Flüſſen, worin Faschinenholz gezogen werden kann, oder bereits steht, unter seine Inspection kommen sollten, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß dieselben gut erhalten, und zweckmäſsig benützt werden. Vorzüglich muß derselbe die Anordnung treffen, daß die schädlichen Nebenärme der Flüsse, welche den Strom zerstreuen, dessen Vermögen ein tiefes und reguläres Bett zu bilden, schwächen, und den Lauf des Flusses zum größten Nachtheil der Uferlande in Unordnung bringen, mit Faschinenwerken dergestalt zugeschlossen werden, daß

a) der Strom beim mittlern Stande noch durch dieselbe, aber mit geringerer Geschwindigkeit fliessen kann, um darin Material niederzulegen;

b) daß Verzäunungen, und

c) Anpflanzungen gemacht werden, um die Anschlämmungen zu befördern und Holz zu ziehen.

Digitized by Google

§. 18. In solchen Fällen, wo ein Rentamt seinen Sitz weiter von der Strasse hat, als dasjenige, in dessen Amtsbezirke sich die Strasse befindet, kann dieses letztere die Auszahlung leisten, weswegen die nähern Vorschläge gemacht werden können.

§. 19. Die Conti, Scheine und Tagesschichtzettel sollen in den Fällen nur von den Werk- und Wegmeistern unterschrieben seyn, wenn sich die Inspectoren zu weit vom Bauplatze befinden, und haben diese die Rentämter auszuzahlen.

§. 20. Endlich kann der Inspector die Baudirection nur in solchen Fällen umgehen, wenn er die Ueberzeugung zu haben sich überredet, daß der Dienst durch die Anordnung des Baudirectors leidet. Jede fälschliche und unrichtige Angabe soll jedoch aufs Strengste geahndet werden, damit das zum Dienste eines Wasser- oder Strassenbau-Directors nöthige Ansehen erhalten werde.

III.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern höchst genehmigte Dienstes-Instruction für die Wasser- und Strassenbau-Directions- oder Inspections-Ingenieure.

§. 1. Der Ingenieur wird von der ihm vorgesetzten Baudirection oder Inspection entweder zu Arbeiten auf dem Felde oder im Bureau verwendet. Jene Arbeiten bestehen in topographischen, geometrischen oder hydrotechnischen Aufnahmen und Nivellements; diese in Verfassung von Planen, Bauanschlägen, und Aufstellung der Berechnung dessen, was das Wasser-, Strassen- und Brückenbauwesen gekostet hat oder kosten wird. Er ist daher auch zugleich Bauactuar, und gehalten, in den Bureaustunden zu arbeiten.

§. 2. Er trägt alle an die Baudirection oder Bauinspection eingehenden Berichte der ihr untergeordneten Behörden über die denselben ertheilten Aufträge, der ihr vorgesetzten Stellen, so wie über andere an dieselbe ergangene Correspondenz in ein Einlaufs-Protokoll mit fortlaufenden Numern, welches bereits am 19. Juli d. J. vorgeschrieben ist, ein.

Darin muß das Wesentlichste des Gegenstandes kurz aufgeführt, und die hierüber erlassenen Aufträge, erstatteten Berichte, gewechselten Schreiben mit Anführung des Beschlusses gleichfalls eingetragen werden.

Bei der Untersuchung des Baudirections- oder Inspections-Bureau von Seite des Chefs vom geheimen Central-Wasser- und Strassenbau-Bureau muß sich daher das Formelle des Dienstes, welches niemals vernachläßigt werden darf, in Ordnung finden.

§. 3. Der Ingenieur oder Bauactuar registrirt die Acten und Pläne gehörig nach den Gegenständen, numerirt dieselben und erhält sie in einer zur Beförderung des Dienstes wesentlichen Ordnung.

§. 4. In dringenden Fällen und bei Abwesenheit des Baudirectors oder Inspectors vertritt der Ingenieur dessen Stelle, er unterschreibt aber bloß im Namen desselben.

§. 5. Wird er verschickt, so muß er die Bau-Ingenieurs, Bauwerkmeister, die Wegmeister und Wegmacher controlliren, dieselben zurecht weisen, wenn sie fehlen, und den Befund oder Direction der Inspection anzeigen.

Digitized by Google

§. 6. Die Aufnahmen und Nivellements sollen von ihm mit Genauigkeit verfaßt werden. Fehlerhafte Arbeiten der Art werden von andern und auf dessen Kosten nochmals bewerkstelligt.

§. 7. Die Berechnungen aller Ausgaben werden nach vorgezeichnetem Formulare von ihm geführt, damit sie mit den Anschlags-Rubriken übereinstimmen.

§. 8. Wird demselben eine Bauausführung übertragen, so hat er auch die Pflichten der Werk- und Wegmeister auf sich, und muß denselben genau nachkommen, zu welchem Ende ihm deren Dienstinstructionen mitgetheilt werden.

§. 9. Im Falle bei der Direction oder Inspection ein Ingenieur und noch ein Baudirectionsactuar ist, oder zwei Ingenieure sind, als z. B. bei der Wasserbaudirection, und bei der Strassenbaudirection in Bayern, so wie auch bei der Wasser- und Strassenbaudirection der Provinz Schwaben, so muß der eine oder der andere vorzüglich den mehresten Bureau-Arbeiten vorstehen, und einer zu Commissionen, zu bauwissenschaftlichen Arbeiten und dem Zeichnen sich verwenden.

§. 10. Schließlich muß derselben die besten, vom Wasser- und Strassenbauwesen handelnden Schriften studiren, sich mit besonderer Anstrengung dem Dienste widmen, auf die Richtigkeit der Pegelbeobachtungen wachen, die ihm aufgetragenen Geschäfte mit der größten Genauigkeit verrichten, und keine Vorschläge machen, welche den neuesten und bewährtesten Grundsätzen der Wasser-, Brücken- und Strassenbaukunde nicht entsprechen, wenn er seinen Zustand verbessern, und angenehm dienen will.

IV.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht höchst genehmigte Dienstesinstruction für die bei dem Wasserbaue aller Art die Bauaufsicht führenden Ingenieure, Faschinen- auch Brückenbau-Werkmeister und Paliere oder Bauaufseher.

§. 1. Die Eingangs erwähnten Officianten sollen zu jeder Zeit, und wenn es nothwendig ist, täglich, bei solchen Wasserständen auch des Nachts auf der Baustelle oder bei den bestehenden Bauwerken die Nachsicht pflegen; die Conti- und Wochenzettel verfertigen und die Tagwerker zur Arbeit anhalten: auch dafür Sorge tragen, daß nur tüchtige Arbeiter, die den ortsüblichen Taglohn erhalten, und die ortsüblichen Arbeitsstunden arbeiten sollen, erscheinen, wobei untersagt wird, an den Samstagen wenigere Stunden, als an den Wochentagen zu arbeiten.

§. 2. Die Werkbaumeister nehmen zu den churfürstlichen Arbeiten Gesellen auf, ohne den Meister-Groschen in Rechnung zu bringen; denn sie empfangen ihren Gehalt, und bei Entfernung von der Baustelle Diäten, womit sie sich allein zu begnügen haben. In dieser Hinsicht soll alles alte Holz, Eisen und dgl. für churfürstliche Rechnung verkauft werden, und muß das Bauholz, um Späne zum Brennen zu erhalten, nicht stärker, als es nöthig, die Grund- und Stützpfähle aber gar nicht behauen, sondern nur von der Rinde und den Aesten befreit werden, weil sie alsdann stärker sind, sich leichter in den Grund schlagen lassen, und länger der Fäulniß, dem Wasser, der Luft und dem Eise widerstehen.

Digitized by Google

§. 3 Sind diese Officianten gehalten:

a) Ein amtliches Journal von dem Zustande der ihnen anvertrauten Bauwerke, und von den daran gemachten Arbeiten zu führen;

b) jede kleine Beschädigung auf der Stelle ausbessern zu lassen, um größere Reparaturen zu verhindern;

c) die bestmöglichsten Baumaterialien zur rechten Zeit beizuschaffen;

d) er soll sich der besten vorhandenen Maschinen und Werkzeuge bedienen;

e) täglich an den Wassermerkpfählen, wie es in der für die Inspectoren gegebenen Instruction verordnet ist, die Wasserhöhen beobachten, und in das an die Inspection darüber alle drei Monate einzusendende Tagebuch eintragen; endlich

f) die Arbeiter dergestalt dirigiren, daß mit der möglichst geringsten Anzahl von Arbeitern und Zugvieh die möglichst größte Masse von Arbeit bewerkstelligt werde, und in dieser Hinsicht sich Büsch's Uebersicht der Wasserbaukunst 2te Auflage anschaffen.

g) Die Baumagazine sollen nur zur Aufbewahrung der Baumaterialien, Maschinen und Werkzeuge, und nicht wie bisher geschehen, auch zu Pferdeställen, Wagenremisen und Heuböden der Beamten dienen, während das Baubolz unterm freien Himmel abstirbt oder verfault; dasselbe soll auf Unterlagen und so gelegt werden, daß es nicht auf aufeinander liegt; Baumagazine, deren Boden niedrig ist, und daher Wasser aufnehmen, müssen mit trockenem, reinem Kiese erhöht werden. Darin muß überhaupt alles in der besten Ordnung liegen, damit die Vorgesetzten die Bauinventarien mit dem Vorrathe vergleichen können.

h) Die vorhandenen Schiffe sollen stets getheert, und die Maschinen und Werkzeuge im brauchbaren Stande seyn. Bei jedem Magazine sollen sich die nöthigen Handspritzen befinden, und bei etwa in deren Nähe auskommendem Feuer die nothwendigen Anstalten getroffen werden, wozu sich die Gesellen und gewöhnlichen Arbeiter, bei Verlust fernerer Arbeit einfinden müssen, welches denselben, so wie auch, was die Arbeitsstunden anbetrifft, bekannt zu machen ist.

§. 4. Die Brücken soll er, nachdem die Brückenhölzer ausgebessert sind, 1 bis 2 Zoll hoch mit trockenem Pferdemiste belegen, und dann um das Doppelte mit Kiese beschütten, um das Holz gegen Fäulniß zu sichern und den Brücken mehr Festigkeit und Dauer zu geben. Er soll stets nachsehen, ob die Brücken noch im guten Zustande sind, oder welcher Ausbesserung sie bedürfen. Ein Gleiches ist bei allen übrigen Bauwerken der Art zu beobachten.

§. 5. Bei den hölzernen Brücken müssen vorzüglich die verzahnten Hölzer und Sprengwerke angewendet werden. Da, wo es Steine in hinreichender Menge und von vorzüglicher Güte gibt, soll man lieber steinerne Brücken und Durchlässe als hölzerne anlegen.

§. 6. In so ferne der Faschinenbau, wie er am Rhein und in Holland mit dem besten Erfolge in Anwendung gekommen ist, die den hiesigen Flüssen angemessenste Bauconstruction abgibt, so muß derselbe vorzugsweise in Ausübung kommen. Es haben sich daher die Werkbaumeister auf denselben mit Eifer zu legen, wozu ihnen bei dem jetzt eingeführten Faschinenbaue die beste Gelegenheit entsteht.

§. 7. Die Faschinenbau- und Brückenbau-Werkmeister, auch Paliere müssen selbst

Digitized by Google

mitarbeiten, und ſie bleiben für die Ausführung der Bauwerke nach den ſpeciellen Inſtructionen und Zeichnungen, wenn ihnen ſolche von neuen Anlagen gegeben werden, aufs Strengſte verantwortlich. Sollte z. B. ein Ingenieur oder Brückenbau-Werkmeiſter die Joche und Grundpfähle nicht tief genug oder mit zu leichten Rammklötzen einſchlagen, ſo unterliegt er einer Unterſuchung, und verliert nach Befund der Sache ſeine Stelle.

Ein gleicher Fall tritt ein, wenn die, die Bauaufſicht führenden Ingenieure und Werkmeiſter, die nöthigen Reparaturen unterlaſſen, die Arbeiten verzögern, und da, wo der Fluß einen für die Bauwerke ſchädlichen Lauf zu nehmen droht, nicht bei Zeiten die Anzeige an ihre vorgeſetzte Stelle gemacht haben.

§. 8. Im Falle dieſen Individuen die Aufſicht über die längs den Flüſſen ſtehenden Buſchholzungen, welche die Faſchinen liefern, anvertraut wird, ſo haben ſie auf dieſelben zu wachen, und ſtets die rechte Zeit zum Hauen, d. i. vom 1. October bis Ende November und vom April bis Mitte Mai zu wählen.

§. 9. Um ſowohl Faſchinenholz anzuziehen, als den Lauf der Flüſſe zu verbeſſern, müſſen ſie Anpflanzungen und aus grünen Weiden oder teutſchen Pappeln beſtehende Verzäunungen anlegen, dabei aber die Vorſicht beobachten, daß die Pflänzlinge 2 bis 3 Schuhe tief geſetzt, und gut unterhalten werden.

§. 10. Die von ihm geführten Wochenzettel u. ſ. w. werden alle acht Tage an das einſchlägige Zoll- oder Rentamt eingeſchickt und von demſelben bezahlt.

§. 11. Ueber die vorgenommenen Bauten aller Art erſtattet derſelbe alle vierzehn Tage kurzgefaßte und deutliche Rapporte an die ihm vorgeſetzte Inſpection, mit Aufſtellung der von den Rent- und Zollämtern dafür geleiſteten Zahlungen. Es müſſen aber für jedes Bauobject, nämlich für jede Brücke, jeden Uferbau, Schleuße-Austrocknungsgräben, Anpflanzungen und zu welchem Behufe und dgl. eigene Rechnungen einſendet, und das Bauobject auf ihrer Rückſeite bezeichnet werden.

§. 12. Die Aufſuchung der Steinbrüche, guter Ziegelſteine und Kalk, die Anfertigung des Mörtels, die Auswahl geſunden Holzes, gute Aufbewahrung der vorhandenen Baumaterialien und Anſchaffung derſelben in hinreichender Menge, die Erhaltung der Maſchinen und Werkzeuge aller Art liegt dem Bauingenieur- und Werkmeiſter bei Verluſt des Dienſtes oder Schadenerſatzes ob. Fehlt es dazu an den nöthigen Geldmitteln, ſo muß darüber an die vorgeſetzte Stelle die Anzeige gemacht werden.

§. 13. Es ſollen die Bauingenieure und Werkmeiſter von Zeit zu Zeit Zeichnungen ihrer Erfindung und Modelle an das geheime Centralbureau einſenden, und letztere gehalten ſeyn, bei ihrer Annahme ein Modell für dieſes Bureau unentgeltlich nach der ihnen davon mitzutheilenden Zeichnung zu machen, und daß dieſes in Erfüllung geht, darauf werden die Provinzial-Bauinſpectionen und Directoren wachen. Und in dem Falle dies verſäumt wird, ſo ſoll auf Koſten des Baudirectors ein Modell verfertigt werden, und dieſer hat den Erſatz von dem Angeſtellten ſich zu verſchaffen.

Werden ſie zu Straſſenbauten verwendet, als welches mit zu ihren Dienſtobliegenheiten gehört, ſobald es von der Direction für nothwendig erachtet wird, ſo haben ſie ſich derſelben mit allem Fleiße zu unterziehen, und gilt alsdann auch für ſie die Inſtruction der Wegmeiſter.

Digitized by Google

§. 14. Sie müssen endlich die neuesten Schriften vom Fluß- und Brückenbaue lesen; bei Dienstverrichtungen (außer bei schweren Arbeiten) die vorgeschriebene Uniform-Kleidung tragen, ihren Vorgesetzten ohne alle Einrede pünktliche Folge leisten, und einen sittlichen Lebenswandel führen.

§. 15. Nur diejenigen, welche diese Instruction erfüllen, zum Besten des Bauwesens mit allem möglichen Eifer wirken, können Beförderungen erwarten. Zeigen dieselben aber keine thätige Verwendung beim Wasserbaue, so sollen sie von dem Chef des geheimen Centralbureaus oder von der Baudirection beim Wasserbaue als Wegmeister angestellt werden, und verlieren daher an Diäten.

V.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern höchst genehmigte Dienstesinstruction für die Wasserbau-Ingenieure und auch Wegmeister.

§. 1. Der Straßenbau-Ingenieur oder Wegmeister erhält eine Dienstesinstruction für die Wegmacher, und die am 16. August d. J. erlassene Straßenbau-Polizeiverordnung zu dem Ende, um auf deren Befolgung genau zu wachen, und er wird deßwegen verantwortlich gemacht. Auch ist in den Waldungen darauf zu halten, daß dieselben nach den bestehenden Mandaten zu 15 Schritt von den Seiten der Straße ausgehauen, oder licht erhalten werden. Er muß jede Wegmachereinstruction in Gegenwart eines Obmannes den Wegmachern alle Jahre und bei dem Antritt einmal vorlesen, und von dem Wegmacher ein Handgelübd abnehmen. Hiebei ist ihnen zugleich ihre monatliche Bezahlung, und auch dasjenige, was ihnen sonst noch als Gratification zukömmt, bekannt zu machen.

§. 2. Der Wegmeister soll, außer an den Sonn- und gesetzmäßigen Feiertagen den ihm anvertrauten Straßenbezirk fleißig begehen, und nur dann zu Hause arbeiten, wenn er Wochenzettel oder Rapports, oder auch Bauanschläge zu verfassen hat.

§. 3. Damit die Inspection und Direction alle drei Monate ersehe, was er auf der Straße angeordnet hat, so soll er das amtliche Journal, wovon er Exemplarien erhält, ausfüllen, an die Inspection einsenden, und zwar vom 1. Januar l. J. angefangen.

§. 4. Da, wo die Straße über vier Zoll auf die Klafter steigen, muß wo möglich, nach und nach dahin gearbeitet werden, daß sie sanfter gezogen, die Vertiefungen erhöht, oder neue Wendungen gemacht werden. Der Bug der Straßenwendungen soll bei Gebirgsstraßen thunlichst horizontal gelegt, und zwei bis viermal so breit als die Straße gemacht werden, damit es dem Zugvieh leichter sey, die Lasten bergauf zu ziehen.

§. 5. Er soll der Mitte seines Straßenbezirks so nahe als möglich wohnen, und die Wochenzettel der Hilfsarbeiter, so wie der Fuhren, kurz alle Nachweisungen von Ausgaben, welche auf dessen District vorfallen, führen.

Da, wo mehrere Arbeiter beschäftigt sind, hat er sich selbst einzufinden, und die Arbeiten so einzuleiten, daß die Ausgaben den Absichten entsprechen. Hiezu ist vorzüglich erforderlich, daß nur kräftige und robuste Leute zur Arbeit gewählt werden.

Kann derselbe nicht immer bei den Arbeitern stehen, so müssen die Wegmacher als Vorarbeiter zugleich von ihm autorisirt seyn, seine Stelle als Aufseher zu vertreten, und die Faulenzer ihm anzeigen, damit ihnen an Lohn eingehalten werde.

Digitized by Google

§. 6. Er muß dafür Sorge tragen, daß die Wegmacher und Arbeiter mit guten, die Arbeit erleichternden Werkzeugen verſehen werde.

Die Räder der Schubkarren ſollen wenigſtens 21 bis 22 bayeriſche Zoll im Durchmeſſer halten, und 1 1/2 bis 1 3/4 Cubikſchuh faſſen.

a) Rothhacken müſſen vorne 6 — 7 Zoll breit ſeyn. b) Die Krampen ſoll drei Pfund wiegen, von deren einen Seite 4 Zoll breit, an der andern ſpitzig, und etwa 16—18 Zoll lang, folglich eine Breit- und Spitzhaue zugleich ſeyn. c) Auch müſſen Wipplarren für einen, andere für zwei Mann angeſchafft werden, damit ein Mann 3 1/2 Cubikfuß Kies bequem ziehe. d) Die Räder der erſtern ſollen drei Schuh 4 Zoll, die letztern vier Schuh im Durchmeſſer halten. e) Wipplarren, die von einem Pferde gezogen werden, erhalten ſechs Schuh hohe Räder, und mögen 18 Cubikſchuhe faſſen. Alle drei Gattungen ſind in Bayern von dem geheimen Central-, Waſſer- und Straſſenbau-Bureau eingeführt. Die zum Werfen der Erde und des Kieſes erforderlichen Schaufeln müſſen hohl, und ſo beſchaffen ſeyn, wie ſie in der practiſchen Anleitung zum Straſſenbaue aufgezeichnet ſind. f) Zum Steinbrecher werden Steinbohrer, Brechſtangen u. dgl. gebraucht. g) Die Steinſchlägel ſollen 4 bis 6 Pfund ſchwer, und auf der einen Seite 1/4 Zoll ſcharf ſeyn, und elaſtiſche Stiele, das iſt, Stiele von Haſelholz haben.

Durch ſolche Werkzeuge werden Tauſende erſpart, und die Kräfte der Menſchen und des Zugviehes zweckmäſſig benützt, wo hingegen mit ſchlechten Werkzeugen große Summen vergeudet werden. Daß das Werkzeug, welches den Wegmachern gegeben wird, von denſelben und auf ihre Koſten gut erhalten werde, darauf hat der Ingenieur oder Wegmeiſter zu ſehen.

§. 7. Alle zwei Monate erſtattet der an die Inſpection einen kurzen Rapport über den Fortgang des Straſſen- und Brückenbaues, ſo wie auch über die Hinderniſſe, welche demſelben entgegen ſehen, und wie ſolche zu heben ſind.

§. 8. Wenn ein Wegmacher ſeine Schuldigkeit nicht thut, ſo muß deßwegen gleich die Anzeige geſchehen, und kann ihn der Ingenieur oder Wegmeiſter der Fortſetzung ſeines Dienſtes überheben, den Sold durch Anzeige an das Rentamt ſperren, bis der Inſpector ihn entläßt, und einen andern anſtellt. Ueberſieht derſelbe aber die Uebertretungen des Wegmachers, ſo iſt er eben ſo ſtrafbar, und wird von ihm Erſatz des Schadens geleiſtet, oder er wird, bei boshaften Vergehungen, von der Inſpection ſuspendirt, und von der Direction, wenn er Wegmeiſter, von dem Chef des geheimen Centralbureau, oder dem General-Landescommiſſariate, wenn er Ingenieur iſt, entlaſſen. Das Erſtemal ſoll jedoch ein Vergehen, worauf nicht gleich die Entlaſſung folgen kann, mit Verſetzung auf einen beſchwerlichen Diſtrict beſtraft, das Zweytemal aber eine Unterſuchung gemacht werden, und auf den dritten Fall die Entlaſſung unausweichlich ſeyn.

§. 9. Alle kleinen Beſchädigungen der Brücken, Durchläſſe und Stützmauern läßt derſelbe ſogleich vornehmen und macht nachher die Anzeige. Sind ſie von Bedeutung, ſo muß davon der Inſpection der Anſchlag berichtlich übergeben werden.

§. 10. Auch beim Schneeauswerfen hat er ſich thätig zu verwenden, und die Ortſchaften anzuzeigen, und wenn dieſe ihre Schuldigkeit nicht thun, ſich an die Landgerichte zu wenden, im Falle ſolche deſſen Wohnorte näher, als die Inſpection ſind.

§. 11. Alle hölzerne Brücken und Durchläſſe ſollen, um ſie lange zu erhalten, erſt

Digitized by Google

mit trockenem Pferdemiste der das Holz gegen Fäulniß schützt, zwei bis vier Zoll hoch, und dann mit Kiese beschüttet werden. Jedoch müssen vorher die verdorbenen Brückenhölzer gegen neue vertauscht seyn.

§. 12. Alles alte Holz, Eisen, und dgl. muß vom einschlägigen Rentamte verkauft, als Notiz bei den Rechnungen geführt werden.

§. 13. Wenn sich Fälle von besonderer Art, und die in dieser oder des Wegmachers Instruction nicht enthalten sind, ereignen, so ist sich hierüber bei der Inspection anzufragen.

§. 14. Entdeckt er vortheilhafte Kieshaufen oder Steinbrüche, und läßt diese öffnen, so erhält er gleichfalls eine Belohnung. Uebrigens hat er darauf zu sehen, daß die Steinbrüche und Kiesgruben regelmäßig bearbeitet werden, und die Erde, der Mergel und Sand erst abgehoben wird, auch das Material überhaupt von diesen Theilen gesäubert, und nur bei feuchter Witterung von den Vorrathshäufen, zur Ausfüllung der Geleise und Löcher oder auf die Strasse gefahren oder verbreitet werde. Die Kiesgruben und Steinbrüche müssen so weit von der Strasse entfernt werden, daß dieselben nicht einstürzen, oder für den Reisenden der Strasse sehr nahe gefährliche Vertiefungen entstehen. Aus solchen Steinbrüchen und Kiesgruben, die bei häufigem Regen mit Wasser angefüllt werden, muß das Material bei trockener Witterung, bei Zeiten gefördert werden. Wo dies nicht geschieht, taugen die Aufseher und Wegmacher nicht viel.

§. 15. Er muß auch das gedruckte Verzeichniß von den vorhandenen Steinbrüchen und Kiesgruben auf dem Locale ausfüllen, so wie auch eine Beschreibung der Strassen und Brücken machen. Beides muß stets mit Sorgfalt nachgeführt und dem Nachfolger übergeben werden.

§. 16. Die ratificirten Etatsanschläge, die ihm von der Inspection mitgetheilt werden, darf er nicht überschreiten, es sey denn daß Naturereignisse, als Wolkenbrüche u. s. w. eintreten, welche eine grössere Ausgabe und schnelle Hilfe erheischen.

§. 17. Was nun die Auszahlung der Fuhr- und Taglöhner, so wie die Materialien-Lieferungen und Werkzeuge anbetrifft, so müssen die von ihm geführten Conti und Wochenzettel an das einschlägige Rentamt übersendet werden, damit die Handwerker, Fuhrleute und Taglöhner von demselben das Geld empfangen.

§. 18. Ueber die vorgenommenen Bauarbeiten erstattet derselbe alle Monate kurzgefaßte Rapporte mit Aufstellung der von den Rentämtern dafür geleisteten Zahlungen, und zwar nach folgenden Rubriken:

a) Benennung und Länge der Strassenstrecke, worauf gearbeitet worden, in Klaftern. Hierbei muß bemerkt werden, ob die Herstellung oder Unterhaltung geschehe

a) mit Bruchsteinen,
b) mit Kies,
c) oder durch Pflasterung und Steine

} mit Beisetzung des Verbrauchten in Kubikfuß;

d) Kiesbeifuhr, wie viel beigeführt in Haufen, jeden zu Kubikfuß, und wie viel vorräthig, was der Kubikfuß kostet;

e) Beischaffung von andern sonstigen Baumaterialien;

f) Gräbenreinigung, Länge in Klaftern und Anzahl der gebrauchten Fuhren — wie hoch die Fuhr, das Klafter der geräumten Gräben zu stehen kommt;

Digitized by Google

g) Straſſen, Brücken und Durchläſſe, Geländer, Gemäuer aller Art ꝛc., alles, was hieran hergeſtellt oder unterhalten worden, mit Bemerkung des Koſtenaufwandes;
h) Wegmacher, wie viel in der Arbeit, deren Fleiß und Betragen, auch deren Bezahlung;
i) Hilfsarbeiter oder Taglöhner auf Bauplätzen oder Materialgruben, ihre Anzahl, Fleiß und die darauf erlaufenen Ausgaben;
k) beigeſchafte Werkzeuge und Geräthſchaften;
l) Grund-Entſchädigungen;
m) eigene in Verdienſt gebrachte Diäten, belegt mit dem Journale. Dieſe müſſen vor der Auszahlung durch die Inſpection vidirt werden; ſie paſſiren alsdann nur bei einer Entfernung von vier Stunden, und darüber, vom Wohnorte;
n) Schreibmaterialien und ſonſtige Ausgaben.

Unter Wiederherſtellung wird nämlich verſtanden, wenn die Straſſe ihre Wölbung oder den Abhang an die Seiten verloren hat. Unter Unterhaltung, wenn ſie ihre Wölbung noch beſitzt.

Uebrigens hat aber der Wegmeiſter jede andere, auch nicht unter obige Rubrik paſſende Arbeit und andere Gegenſtände immer mit Bemerkung der darauf erlaufenen Ausgaben der Inſpection anzuzeigen. Jedoch müſſen allemal die Bauobjecte oder die Straſſennummer, an denen gearbeitet wurde, auf dem Rücken des Conti- oder Wochenzettels bezeichnet werden. Wenn außerordentliche Ereigniſſe vorfallen, ſo muß er die deßwegen zu machenden Vorkehrungen ſogleich der Inſpection anzeigen, und ſich mit dem nächſten Rentamte benehmen.

§. 19. Sollen Kiesgruben oder Steinbrüche auf eines Privaten Grundſtück eröffnet werden, ſo zeigt er dieſes dem Landgerichte an, welches den Diſtrict ſogleich abſchätzen läßt. Iſt dieſes aber ſäumig, ſo hat er das Recht, drei Wochen nach der Anzeige die Grube oder den Bruch anzufangen, und muß ſodann das Landgericht dem Privaten zu deſſen Entſchädigung verhelfen. Dieſer aber hat kein Recht, die Eröffnung des Bruches oder der Grube zu verſagen; denn die Straſſen ſind eine öffentliche Anſtalt, welche mit den möglichſt geringſten Koſten gut unterhalten werden müſſen.

Auf die Erhaltung der längs den Straſſen ſtehenden Nummerpfählen, wornach die Straſſen in Achtelſtunden, das iſt, in 264 $\frac{6}{10}$ Klafter bayeriſches Maaß eingetheilt ſind, ſo wie der beſtehenden Alleen hat derſelbe zu wachen, und die ausgegangenen Bäume ſogleich wieder durch ſtarke Pflänzlinge erſetzen zu laſſen. Sollte ihm auch in Zukunft aufgetragen werden, auf die für den Faſchinenbau beſtimmten Holzbezirke Nachſicht zu pflegen, ſo hat er ſich derſelben zu unterziehen.

§. 20. Den Ingenieurs und Wegmeiſtern wird noch aufgetragen, ſich mit den neueſten Schriften, welche über den Straſſenbau erſchienen ſind, bekannt zu machen, in ihren Berichten Deutlichkeit und Beſtimmtheit zu verbinden, und da, wo das Local ſpeciell dargeſtellt werden muß, ſolches in Karten und Nivellements zu bringen, auch die Bauanſchläge von den minder wichtigen Bauobjecten zu verfaſſen.

Ihren Vorgeſetzten müſſen ſie pünctlichſt und ohne alle Widerrede Folge leiſten.

Digitized by Google

Schließlich wird hiemit verordnet, daß die wirklich angestellten Ingenieurs und Wegmeister nach der vorgeschriebenen Uniformirung bei Geschäften sich kleiden müssen.

VI.

Von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern höchst genehmigte Dienstesinstruction für die Wegmacher.

§. 1. Der Wegmacher soll täglich, ausser an den Sonn- und gesetzmässigen Feiertagen, bei jeder Witterung, so lange an der Strasse oder zu ihrer Unterhaltung und Verbesserung, wie auch zur Erzeugung des Materials, arbeiten, als die Arbeitsstunden des Landmanns dauern, auch an den Samstagen nicht kürzere Zeit als an den Wochentagen. Nur bei besonderen Verhinderungsfällen darf er für sich und auf seine Kosten mit Bewilligung des Inspectors oder Wegmeisters einen tüchtigen Arbeiter stellen.

§. 2. Damit derselbe von der Strasse ab stets beobachtet werden möge, so soll er nicht in jenen Kiesgruben oder Steinbrüchen, in denen er nicht von der Strasse ab gesehen werden kann, ausgenommen in Gegenwart des Wegmeisters, arbeiten.

§. 3. Wenn derselbe, oder ein für ihn tüchtig nach §. 1 gestellter Arbeiter von seinen Vorgesetzten nicht auf der Strasse oder in den Materialgruben, oder bei andern Dienstgeschäften während den Arbeitsstunden getroffen wird, so soll er das erstemal 20 kr., das zweitemal 25 kr., und so stets 5 kr. mehr bis 1 fl. 5 kr. für das zehntemal, an das Rentamt, welches die Strafe verrechnet, erlegen, dann aber seines Dienstes beim zehntenmale entlassen werden, wodurch alle mögliche Nachsicht erschöpft wird.

§. 4. Er soll alle Geleise zuziehen, das Material einräumen, und wo möglich auch an der Abräumung der Bankets, und wenn er ein Maurer ist, an den Stützmanern und steinernen Durchlässen Ausbesserung vornehmen. Ist er ein Zimmermann, so soll ihm obliegen, die hölzernen Geländer und Durchlässe bei Zeiten, wo nicht gänzlich herstellen, doch ausbessern zu lassen.

§. 5. Dessen Werkzeuge, die ihm auf Kosten der Casse angeschafft werden, sollen gut beschaffen seyn, und er muß sie im guten Stande und auf seine Kosten, erhalten. Werden ihm nicht tüchtige Werkzeuge gegeben, so hat er das Recht, solche bei der Inspection vorzuzeigen, wenn diese die Strassen bereiset.

§. 6. Mit den ihm im Herbste und Frühjahre beigegebenen Hilfsarbeitern muß er da, wo die Strasse über das ihr nahe gelegene Erdreich erhoben liegt, in dem Falle die Bankets abheben, wenn sie höher als die Mitte der Strasse sind; denn sie sollen bei Strassen, deren Breite 16 Schuh ist, 5½ Zoll, bei solchen, die 22 Schuh breit sind, 8 Zoll, und bei 26 Schuh Breite 10 Zoll niedriger als die Mitte der Strasse liegen, damit diese eine Wölbung erhält. Ist diese Vorschrift vollzogen, so wird das Wasser nach den Seitengräben abfliessen, und das Material nicht im Wasser zerrieben werden.

§. 7. Strassen, welche längs Anhöhen oder Bergen gehen, sollen nach der Anhöhe zu geneigt seyn, je breiter sie sind, desto mehr, nämlich 2¼, 4 bis 5 Zoll, damit die Stützmauern und Böschungen vom Wasser verschont bleiben, die Fuhrwerke gegen Umwerfen gesichert sind, und das Wasser von der Strasse in die der Strasse nahe liegenden Gräben ablaufe.

Digitized by Google

Dieſes ſoll der Wegmacher mit den ihm beizugebenden Hilfsarbeitern an den alten Straſſen nach und nach bewerkſtelligen, wenigſtens nicht gegen dieſe gegebene Regel Arbeiten machen oder machen laſſen.

§. 8. Zur Beförderung des Waſſerabfluſſes muß weder auf den Bankets, noch am Rande derſelben, noch in den Gräben, Strauchwerk, Diſteln und hohes Unkraut geduldet werden, auch am Rande der Bankets kein Gras hervorſtehen, welches den Ablauf des Waſſers nach den Gräben hindert.

§. 9. Die ſogenannten Raſten, welche auch das Waſſer in die Gräben führen, müſſen genau quer über die Straſſe, und nicht ſchräge angelegt werden, weil in ſolchen ſchräge gehenden Raſten die Fuhrwerke ſtarke Stöße erhalten, und öfters zerbrechen. Zur Bequemlichkeit derſelben müſſen auch die Raſten eine ſanfte und weite Mulde formiren, und wo es thunlich iſt, gepflaſtert ſeyn.

§. 10. Der Wegmacher muß dahin arbeiten, daß die Straſſe trocken werde, folglich für die Ableitung des Waſſers in die Gräben, und mittelſt Durchläſſe Sorge tragen. Es müſſen daher jene rein und tief, dieſe offen gehalten werden, in hinreichender Menge vorhanden und weit genug ſeyn.

Die Straſſengräben ſollen entweder in Senkgruben oder in andere Feldgräben und Bäche abflieſſen. Nie darf aber von den Feldern oder von den Häuſern, Hauptplätzen oder Gärten, das Waſſer auf die Straſſe geführt werden, wogegen die vom 16. Auguſt angeordnete Straſſenpolizei Maaß und Ziel ſetzt.

§. 11. Wo ein Grundbau beſteht, muß derſelbe nie vom Deckmaterial entblößt ſeyn, damit die Steine deſſelben nicht abgeſchliffen werden. Sind aber einige Wand- oder Rabatſteine ausgefahren, ſo muß der Wegmacher gleich andere einſetzen.

§. 12. Da wo die Straſſe gegen die angränzenden Grundſtücke tief liegt, muß ſie nach und nach erhöhet, und iſt ſie zu ſchmal, ſo muß ſie nach und nach erweitert werden, welches mittelſt Abnahme der Bankets, Abziehung des Schlammes, Anſchüttung desjenigen mit Kies vermiſchten und trockenen, nicht aber lehmigten oder fetten Erdreiches, welches oberhalb dem Kieſe in den Gruben liegt, geſchehen kann. Letzteres ſoll jedoch nur bei ſehr tief liegenden Straſſen, und wo der Kies zur Ausfüllung herzuholen zu koſtbar iſt, geſchehen.

§. 13. Das Material, welches auf die Straſſe gebracht wird, ſoll von Erde, Mergel, feinem Sande und Lehmtheilen, mittels Wurfgittern gereinigt ſeyn; eine Arbeit, die bei trockener Witterung geſchehen muß.

§. 14. Befinden ſich große Steine in der Kiesgrube, ſo müſſen dieſelben zuerſt zur Größe eines Hühnereies, und wenn der Kies weich iſt, etwas gröſſer zerſchlagen werden, ehe man ſie auf die Straſſe wirft; auf alle Fälle kommen dieſelben unten, und das feine Material oben zu liegen. Reine Flußkieſel und harte Steine ſind ſtets die beſten zum Deckmateriale und den weichen vorzuziehen.

§. 15. Alle einzelne große Steine müſſen von der Straſſe aufgeleſen und in Haufen geſammelt, dann zerſchlagen werden, weil ſie ſonſt Schlaglöcher und Gruben machen.

§. 16. Die Bruchſteine ſollen, je nachdem ſie hart ſind, kleiner zerſchlagen werden, und ſoll der eiſerne Schlägel an der einen Seite eine, einen Viertelzoll ſcharfe Kante haben, und wenigſtens vier Pfund ſchwer ſeyn.

Digitized by Google

§. 17. Bevor die Straße mit Deckmaterial beschüttet wird, soll dieselbe von Erde und Schlamm gereinigt seyn, welches Abziehen zur Ersparung der Arbeit bei nasser Witterung mittelst hölzerner Krücken, oder, wenn der Schlamm zähe ist, mit der Rotthacke, die auch zum Abheben der Bankets und zum Scarpiren der Gräbenwände gebraucht wird, geschehen muß.

§. 18. Nur bei feuchter Witterung, also vorzüglich im Frühlinge und Herbste, sollen zur Erleichterung der Arbeit die Bankets abgehoben, und die Straßen mit Material beschüttet werden. Wenn dieß während eines trockenen Sommers oder bei anhaltend trockener Witterung geschieht, so sollen die darauf gelegten Kosten von dem Wegmacher, und nach Befund von dem Wegmeister, ja selbst der Inspection ersetzt werden.

Es wird nämlich alsdann das Material unnützer Weise zu Staub zermalmet, woraus wieder Schlamm entsteht, mithin ist dasselbe verschleudert. Dann ist es auch dem Zugviehe nachtheilig, weil es die Hufe und Klauen desselben verdirbt, und den Widerstand der Fuhrwerke vermehrt. In dieser letzten Hinsicht sollen die Bergstraßen anfänglich nur zur Hälfte des Fahrbettes beschüttet werden, die anderen Straßen nur 10 bis 18 Schuhe, je nachdem sie schmal oder breit sind. Endlich kann bei trockenem Wetter die Straße von dem Kothe nicht anders, als mit zeitsplitternder Arbeit gereinigt werden, welches bei nasser Witterung leicht geschieht. Wird aber auf den harten Koth das Deckmaterial geschüttet und tritt dann nasses Wetter ein, so wird jenes in die Höhe, d. i. auf die Straßenoberfläche gefahren, und dieses in dem Schlamme, wie in einer Schmergelmasse, bald zerrieben. Es müssen daher bloß die tiefen Geleise und Schlaglöcher bei trockener Witterung mit feinem und hartem Material eingefüllt werden. Ist dessen auf der Straße in den Aufwürfen längs den Geleisen eine hinreichende Quantität vorhanden, so muß keines von den Vorrathshaufen oder Kiesgruben genommen werden.

§. 19. Zur Unterhaltung der Straßen sind oftmals Vorrathshaufen von gutem und kleinem Material nothwendig, um die Gruben und Löcher, so wie die Geleise jederzeit auszufüllen. Liegen dieselben viele Monate an der Straße, so verwittert das Material. Es soll daher bei Kiesstraßen alle 10, 20 bis 30 Klafter, je nachdem das Material weich, und die Straße stark befahren wird, ein solcher Vorrathshaufen im Frühlinge aufgefahren seyn, und alsdann nur daselbst fehlen, wo man zu jeder Stunde in der Nähe der Straße das Deckmaterial nehmen kann; folglich dürfen daselbst die Kiesgruben und Steinbrüche niemal mit Wasser angefüllt seyn.

§. 20. Jeder Kieshaufe, der zur Bedeckung der Straße angefahren wird, soll an der Grundfläche sieben bayerische Schuhe lang, drei breit und zwei hoch seyn, folglich, wegen dem Abrollen des Kieses 18 Cubischuhe enthalten.

Wo der Kies in der Nähe der Straße liegt, sind die eigentlichen Vorrathshaufen, welche des bequemen Ausweichens der Fuhrwerke wegen, bald rechts bald links an dem Fahrbette der Straße zu liegen kommen, wo möglich von dem Wegmacher anzufahren.

§. 21. Dieser soll der Straße so nahe als thunlich Kiesgruben und Steinbrüche, jedoch ohne für das Fuhrwerk gefährliche Gruben zu verursachen, eröffnen, wenn das Material eben so gut ist, als dasjenige, welches in einer weiten Entfernung liegt. Auch muß der

Digitized by Google

Ziegelſchutt von alten Gemäuern gebraucht werden, denn derſelbe gibt eine feſte und trockene Straſſe.

§. 22. Gegen die Grobheiten und Abndungen derer, denen die Grundſtücke, worauf ſolche Gruben und Brüche entdeckt werden, zuſtehen, wird ihn das Landgericht ſchützen; denn die Grundeigner werden jedesmal für den Boden eine Entſchädigung, wie es Landes üblich iſt, erhalten.

§. 23. Wenn der Wegmacher der Straſſe nähere Kiesgruben und Steinbrüche, als die beſtehenden, eröffnet, wodurch dem Straſſenbauweſen ein beſonderer Vortheil zugeht, ſo ſoll er nach dem Gutachten der Inſpection eine Belohnung an Geld erhalten, oder dahin verſetzt werden, wo er beſſer bezahlt wird.

§. 24. Die der Straſſe nahe liegenden Kiesgruben ſollen erſt von der Erd- und Sanddecke nach einem Vierecke entblößt, und wo möglich alle Achtelſtunden, und wenn noch näher, deſto beſſer, angelegt werden. Gegenwärtig werden dieſelben zum Nachtheile der Grundſtücke ſehr irregulär und ſteil ausgehoben, auch die Erddecke unterhöhlt, ſo daß dieſelbe einſtürzt, und ſich dann mit dem in der Grube liegenden Material vereinigt. Daſſelbe muß alsdann unnöthiger Weiſe mit bedeutenden Koſten durch Wurfgitter oder mit Erde und Sand vermiſcht auf die Straſſe geworfen werden, welches nicht ſeyn ſollte.

§. 25. Stehen die Grundſtücke, worin das Material genommen werden ſoll, einem Privatmanne zu, ſo muß dem Wegmeiſter zuerſt die Anzeige gemacht werden, damit wegen der Entſchädigung das Erforderliche eingeleitet werden möge.

§. 26. Iſt die Straſſe bei Winterszeit mit Schnee angehäuft, ſo muß dem nächſten Ortsvorſtande die Anzeige vom Wegmacher gemacht werden, damit die Paſſage ſogleich durch die Concurrenz von den Gemeinden geöffnet werde, und zwar nach der ganzen Breite der Straſſe. Daß die Gemeinden hiebei ihre Schuldigkeit thun, dafür hat jeder Vorſtand zu wachen, und ſich, wenn es nöthig iſt, an das Landgericht zu wenden. Er wird daher auch auf die Ausführung und etwa erfolgte Stockung des Fuhrweſens verantwortlich gemacht. In dieſem Betrachte ſoll jedem Landrichter ein Exemplar dieſer Inſtruction mitgetheilt werden, damit die Ortsvorſtände, Magiſtrate und Obmänner in Kenntniß geſetzt ſeyen.

§. 27. Der Wegmacher ſoll darauf wachen, daß die vom 16. Auguſt von Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht verordnete und ihm mitgetheilte Straſſenbaupolizei in Vollzug geſetzt werde, und hat die Uebertretungen dem Wegmeiſter ſogleich anzuzeigen.

§. 28. Die Gewohnheit, ſich mit den Verübergehenden zu unterhalten, oder den Hut für jeden Reiſenden zu ziehen, wird unterſagt, weil dieß nur die Arbeit ſtört. Ein anderes iſt es, wenn Straſſenbauvorgeſetzte des Wegmachers kommen, deren Befehle derſelbe, ohne alle Widerrede zu vollziehen hat.

§. 30. Alle Beſchädigungen der Straſſen, Brücken, Durchläſſe, Stützmauern, welche derſelbe nicht ausbeſſern kann, müſſen dem Wegmeiſter angezeigt werden. Wer die Achtelsſtundenſteine oder Pfähle beſchädigt, bezahlt nach der Straſſenbaupolizei 10 fl. Strafe. Entdeckt der Wegmacher den Thäter, ſo erhält er die Hälfte.

§. 30. Zur Winterszeit ſoll der Wegmacher den Waſſerabfluß durch Aufhauung des Eiſes ſtets erhalten. Wenn nicht auf der Straſſe gearbeitet werden kann, ſollen mehrere

Digitized by Google

Wegmacher zusammen unter der Aufsicht des Wegmeisters auch ausser ihrem Districte in Steinbrüchen und Kiesgruben arbeiten.

§. 31. Soll der Wegmacher so nahe als möglich in der Mitte seiner ihm angewiesenen Straßenstrecke wohnen, und einen ehrbaren Lebenswandel führen. Um gegen die Grobheiten der Fuhrleute gesichert zu seyn, und von dem Straßenbauvorgesetzten beobachtet werden zu können, soll er seine mit einem Schilde versehene ihm abgereichte Montirjacke tragen, und überhaupt in ordentlicher Kleidung erscheinen.

§. 32. Diese Dienstobliegenheiten haben die Wegmacher genau zu beobachten, und bei Vernachlässigung ihrer Pflichten zu gewärtigen, daß sie von der Inspection, der Direction, oder von dem Chef des geheimen Centralbureau abgedankt, und entlassen werden, wo sie dann auch keine Ansprüche auf Unterstützung haben.

§. 33. Damit die Ortsvorsteher von allem demjenigen unterrichtet seyn mögen, was einem Wegmacher obliegt, so ist denjenigen von grösseren Ortschaften, von der Inspection ein Exemplar dieser Instruction und Straßenpolizei gegen Schein mitzutheilen.

Churpfalzbayr. Reg. Bl. v. J. 1805 St. LI. u. LII. S. 1217 und 1252. (N. Aufl. S. 755.)

§. 84.

(Die Leitung des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues betr.)

M. J. K.

Die aus der Natur der Sache sich von selbst aufdringende Ueberzeugung, daß die Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues die unmittelbare Mitwirkung theoretisch und practisch mit diesem Fache vertrauter Männer erfordere, hat Uns bereits im Jahre 1805 bestimmt, ein eigenes technisches Centralbureau für besagtes Bauwesen bei Unserm geheimen Finanzministerium zu errichten; und als in der Folge die oberste Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues an Unser geheimes Ministerium des Innern überging, das genannte Bureau mit letzterwähntem Ministerium in Verbindung zu setzen.

Wir haben nunmehr, um die Einrichtung der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen zu beendigen, und sie den Forderungen des öffentlichen Dienstes und des Zusammenhanges der Geschäfte auch bei Unseren Ministerien näher zu bringen, eine eigene Section bei denselben für verschiedene bisher getrennt gebliebene Verwaltungszweige, und unter diesen eine besondere Section für sämmtliche mit der Polizei in Beziehung stehenden Gegenständen bei Unserm Ministerium des Innern angeordnet und beschlossen, daß das bisherige geheime Central-Wasser-, Brücken- und Straßenbureau, welches künftig die Benennung: Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues zu führen hat, sich an gedachte Section in allen Gegenständen anschließen soll, die nicht blos technisch sind, sondern zugleich polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche, oder Concurrenzbeziehungen haben.

Da hiedurch eine nähere Organisation der Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues nöthig wird, so treffen Wir hierüber folgende Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Das Personal dieser Generaldirection, so wie dessen Besoldungen sind schon durch Unser Rescript vom 20. d. l. M. festgesetzt, und es hat dabei vorläufig sein durchgängiges Bewenden.

2) Der Geschäftskreis der Generaldirection erstreckt sich:

a) über den Fluß-, Deich- oder Dammbau;
b) über die öffentlichen Austrocknungen;
c) über die öffentlichen Bewässerungsanstalten;
d) über die öffentlichen Wasserleitungen aller Art, in so ferne sie nicht zu dem bereits abgesondert bestehenden, und der Leitung Unsers Finanzministeriums übergebenen Brunnen, oder zu dem Berg- und Hüttenwesen gehören;
e) über die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen in so ferne letztere nicht zum Salinenwesen, zu den Hammer- und Hüttenwerken oder zu anderen wirklich centralisirten, dem Finanzministerium untergeordneten Stellen gehören;
f) über die Schiffbarmachung der Flüsse und Erhaltung der Ziehwege, so wie über alle Anstalten, welche zur Beförderung der Schifffahrt dienen, als: Hebmaschinen, Anländplätze, Magazinanlagen an den Flüssen und so weiter;
g) über die Anlage von schiff- und floßbaren Kanälen;
h) über die Mühlwehren und Deichen;
i) über den Brückenbau;
k) über den Strassenbau in seinem ganzen technischen Umfange.

3) In allen diesen Gegenständen hat der Generaldirector des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues die technische Ausführung, sobald dieselbe beschlossen ist, und aus Staatsmitteln bestritten wird, zu leiten; und das gesammte Wasser- und Strassenbaupersonal in den verschiedenen Kreisen des Königreichs bleibt ihm zu diesem Ende unmittelbar untergeordnet. Es erstattet, wie bisher, seine Berichte an die Generaldirection, empfängt von derselben unmittelbar alle auf das Technische sich beziehende Befehle und Weisungen, und hat dieselben jedesmal genau und pünktlich zu befolgen.

4) Ueber alle oben erwähnten Gegenstände hingegen, wo es nicht blos auf die technische Ausführung ankömmt, sondern bei welchem entweder die Vorfrage eintritt: ob diese Ausführung wirklich vorgenommen werden soll, oder bei deren Ausführung polizeiliche, rechtliche, staatswirthschaftliche oder Concurrenzrücksichten in Erwägung und zur Erörterung kommen; wie bei Entschädigungsansprüchen, Commercialbeschwerden über Strassenzüge, Strassenerweiterungen, Anlagen neuer Strassen, Mühlrechtsverhältnisse u. s. w., hat besagte Generaldirection ihren Bericht jedesmal an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten, welches denselben zur Polizeisection gelangen lassen wird, um sich durch diese, mit oder ohne Zuziehung des Generaldirectors, nachdem es die Natur des Gegenstandes erfordert, Vortrag erstatten zu lassen.

5) Eben so bleibt die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues mit dem Generalkreiscommissariaten in keiner weiteren unmittelbaren Berührung, indem diese mit der technischen Ausführung sich nicht zu befassen haben, und alle übrigen Nebenbezie-

Digitized by Google

hungen des Wassen-, Brücken- und Straſſenbaues zur Berichtserſtattung an Unſer geheimes Miniſterium des Innern ſich eignen.

6) Den jährlichen Etat des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues entwirft, wie bisher, die Generaldirection des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues und ſendet denſelben zu Anfang des letzten Monats eines jeden Etatsjahres an Unſer geheimes Miniſterium des Innern ein. Dieſes wird ihn durch die Polizeiſection, der es obliegt, ſich in ſteter Kenntniß der commerciellen Bedürfniſſe Unſers Reiches zu erhalten, in Hinſicht des auf dieſe Bedürfniſſe dabei zu nehmenden Bedachtes prüfen, und ſich durch den Chef derſelben darüber Vortrag erſtatten laſſen. Das Techniſche des Etats läßt dieſe Section unberührt, als einen Gegenſtand, der ſich ausſchließlich zum Geſchäftskreiſe der General-Direction eignet.

Wir erwarten dagegen, daß Unſer Generaldirector des Waſſer- und Straſſenbaues die Kenntniſſe der ihm zugegebenen Directoren dabei gehörig benützen, bei wichtigeren Anlagen ihre techniſche Meinung erholen, förmliche Sitzungsprotocolle darüber abhalten laſſen, und, wenn ſich verſchiedene Meinungen ergeben, dieſe Verſchiedenheit in dem Berichte den er über den Gegenſtand erſtattet, ausführlich bemerken; zugleich aber die Gründe ſeiner eigenen Meinung beifügen, und gehörig auseinander ſetzen werde, zum formellen Beweiſe, daß bei der Sache mit der erforderlichen Reife der Ueberlegung zu Werke gegangen worden.

7) Was die Anſtellung des techniſchen Perſonals bei dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau betrifft (in Anſehung des bloßen Aufſichts- und Arbeitsperſonals bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen) ſo werden Wir Uns zwar vorzüglich hierin nach dem Gutachten Unſers Generaldirectors des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues, bei dem vorzüglichen Vertrauen, das Wir in ſeine Kenntniß dieſes Faches zu ſetzen haben, richten. Doch iſt es hiebei der Ordnung angemeſſen, daß zugleich die Meinungen der Baudirectoren der Direction in einer über die Begutachtung zu haltenden Sitzung vernommen, und dieſelben mit der eigenen Meinung des Generaldirectors einberichtet werden.

8) Ueber Dienſtesgebrechen des Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals, und deren Beſtrafungen findet gleichfalls keine einſeitige Verfügung des Generaldirectors ſtatt, ſondern der Fall wird in einer förmlichen Sitzung der Generaldirection, wobei der mit den nöthigen Rechtskenntniſſen verſehene Baudirector den Vortrag hat, vorgenommen; und wenn ein ſolcher Fall von Wichtigkeit iſt, ein Individuum des Straſſen- und Waſſerbaues, vom Bauingenieur aufwärts, betrifft, oder bei dem geringeren Perſonal eine Beſtrafung nach ſich zieht, welche den Betrag eines Monatsgehalts überſteigt, ſo iſt darüber von der Generaldirection ausführlicher Bericht, mit Anlegung der Acten zu erſtatten; und Unſer Miniſterium des Innern wird ſich nach Beſchaffenheit der Sache auch noch durch die Polizeiſection Vortrag darüber erſtatten laſſen.

Damit übrigens der Waſſer- und Straſſenbaudienſt immer mit Pünktlichkeit ausgeübt, und bei demſelben die genaue Subordination aufrecht erhalten werde, welche er erfordert, werden Wir die für dieſes Fach eingeführten beſonderen Dienſtes-Strafgeſetze durch Unſere Polizeiſection mit Zuziehung des Generaldirectors von Neuem prüfen laſſen, und dieſelben ſo zu beſtimmen ſuchen, daß ſie zur Erreichung des vorgeſetzten Zweckes durch ihre Angemeſſenheit führen, und alle Willkühr möglichſt entfernen.

Digitized by Google

9) Was das Rechnungs- und Zahlungsweſen betrifft, ſo bleibt es hierin ganz bei der bisherigen Einrichtung, und der Generaldirector hat zu wachen, daß die im Rechnungs-Schematismus darüber enthaltenen Vorſchriften, ſo wie alle übrigen ſich darauf beziehenden Verordnungen genau befolgt werden.

Bei dem Entwurfe des jährlichen Bauetats iſt es ſeine Pflicht, unter den unentbehrlichen und durchaus nöthigen, oder blos nützlichen Bauten eine ſorgfältige Auswahl zu treffen, und den erſten vor den letzten immer den Vorzug einzuräumen, auch, wenn die Koſten der erſten allein ſchon ſich zu einer Summe erheben, welche die Kräfte der Staatscaſſen ſchon ſtark genug in Anſpruch nimmt, die letzten vor der Hand noch außer Acht zu laſſen. Eben ſo hat derſelbe bei dem Entwurfe des Bauetats auf die zufälligen Ereigniſſe, welche im Laufe des Jahres die Ausgaben bei dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaue vermehren können, die geeignete Rückſicht zu nehmen. Iſt aber der Bauetat einmal feſtgeſetzt, ſo liegt dem Generaldirector ob, dafür zu ſorgen, daß er richtig eingehalten, und daß die für jeden Kreis bewilligte Bauſumme auf keine Weiſe überſchritten werde. Auch hat er ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß jeder Bau mit der möglichſten Wirthſchaft, die der Zweck geſtattet, ausgeführt werde.

10) In Anſehung der Penſions-Begutachtungen bleibt es gleichfalls bei den hierüber erlaſſenen Vorſchriften. Die Generaldirection hat das Dienſtesalter und die übrigen Erforderniſſe, die zu den Beſtimmungen der Penſionen des Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals, nach dem darüber feſtgeſetzten Reglement gehören, pflichtmäßig herzuſtellen; die Anweiſung geſchieht hierauf, wie bisher, durch Unſer geheimes Finanzminiſterium bei den geeigneten Caſſen.

11) Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, und es folgt ſchon aus Obigem, daß auch in techniſchen Perſonal- und Dienſtesſachen über die wichtigen Gegenſtände, welche allgemeine ſyſtematiſche Anordnungen, geſetzliche und Reglementarverfügungen, Beſetzungen von Stellen, bis zu jenen der Bauingenieurs einſchließlich, Entlaſſungen u. dgl. betreffen, Bericht an Unſer geheimes Miniſterium des Innern, wie bisher, erſtattet werden müſſe.

Auch hat die Generaldirection, unter ihrer beſondern Verantwortlichkeit, in keinem Falle, welcher eine Concurrenz der Unterthanen zu dem Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaue betrifft, oder wobei polizeiliche, rechtliche und ſtaatswirthſchaftliche Verhältniſſe in Mitberührung kommen, eigenmächtig vorzuſchreiten, ſondern zuvor mit der erforderlichen Auseinanderſetzung des Falles berichtliche Anzeige davon zu machen, und nähern Befehl zu erholen.

12) Wenn Unſer Miniſter des Innern ſich in Gegenſtänden, die den Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau betreffen, von dem Chef der Polizeiſection Vortrag erſtatten läßt, oder den Sitzungen darüber ſelbſt beiwohnt, wird er zugleich, ſo oft er es nöthig findet, oder wo es oben ſchon beſtimmt iſt, den Generaldirector dazu beiziehen.

Wir dürfen erwarten, daß die Wichtigkeit, welche die zweckmäßige Leitung des Waſſer-, Brückn- und Straſſenbaues, ſowohl in ſtaatswirthſchaftlicher Hinſicht, als wegen der aus den Staatsmitteln darauf zu verwendenden beträchtlichen Koſten, hat, der General-Direction dieſes Geſchäftszweiges von ſelbſt nicht entgehen, und daß ſie alſo Unſerm Ver-

Digitized by Google

trauen, womit Wir ihr denselben übertragen haben, mit aller Anstrengung fortwährend zu entsprechen sich angelegen seyn lassen werde.

München, den 1. September 1808.

Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. 2. St. 49. S. 1964.

§. 85.

(Die Organisation der Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, in der Eigenschaft als Section bei dem Königlichen Ministerium des Innern betr.)

M. J. K.

Wir haben in mehreren allerhöchsten Entschließungen, und insbesondere durch Unser Rescript vom 1. September v. J. der General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues ihren Wirkungskreis, Dienstes- und Geschäftsgang, so wie das Verhältniß bezeichnet, in welchem dieselbe nach ihren vielfachen Beziehungen bei polizeilichen, rechtlichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen mit der einschlägigen Section Unsers Ministeriums des Innern, und in den blos technischen Gegenständen mit den ihr untergeordneten Behörden stehen soll. Da jedoch in dieser letzten Beziehung das nähere Verhältniß der Generaldirection zu Unserm geheimen Ministerium des Innern in jenem Rescripte vom 1. September v. J. zum Theil noch unbestimmt geblieben ist, und hiedurch nicht allein einzelne Geschäftsverzögerungen entstehen, sondern auch Unserm Ministerium die allgemeine Uebersicht dieses ausgebreiteten Geschäftszweiges erschwert wird; so haben Wir beschlossen, denselben in eine genauere Uebereinstimmung mit den übrigen Geschäftszweigen des erwähnten Ministeriums zu bringen, und die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues unter nachfolgenden Modificationen in die Classe der Ministerialsection einzureichen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Section besteht unter der Leitung Unsers Ministers des Innern und unter der bisherigen Benennung: General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues aus dem dermaligen Personale mit nachfolgenden Abänderungen:

Einem Vorstande,
Drei Oberbauräthen,
Einem Assessor,
Einem expedirenden Secretär,
Drei Rechnungscommissären,
Einem Registrator,
Vier Canzellisten,
Einem Modellisten,
Einem Canzleidiener,
Einem Boten.

Digitized by Google

§. 2. Die Section bildet ihre eigene Regiſtratur nach der bereits beſtehenden Vorſchrift.

§. 3. Eben ſo behält ſie ihre eigene Canzlei.

§. 4. Den Gehalt werden Wir bei Feſtſetzung des Waſſer-, Brücken- und Straſſen-Bauetats für das nächſtkünftige Rechnungsjahr definitiv beſtimmen.

§. 5. Der Rang des Perſonals der Section iſt dem des Perſonals der übrigen Sectionen gleich. Die äußeren Beamten behalten ihren bisherigen Rang.

§. 6. Die Uniform bleibt unverändert.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 1. Der Wirkungskreis der Generaldirection bleibt derſelbe, wie er in Unſerm Reſcripte vom 1. September v. J. §. II. und III. beſtimmt worden iſt.

§. 2. Zum Vortrage bei Unſerm Miniſterium des Innern, mithin zum Objecte eines Reſcripts eignen ſich alle jene Gegenſtände, welche im 4ten Abſchnitte des vorerwähnten Reſcripts näher bezeichnet ſind, und bisher mittelſt Berichts an Unſer geheimes Miniſterium des Innern befördert werden mußten, namentlich:

Alle organiſchen Geſetze über Geſchäftsführung und über die Waſſer- und Straſſenbau-Polizei;

die Anſtellung, Quiescirung, Unterſuchung und Entlaſſung eines oder mehrerer Individuen des geſammten Waſſer- und Straſſenbau-Perſonals bis zum Bauingenieur einſchließlich, und die Penſionirung ihrer Hinterlaſſenen;

die Sanctionirung der Beſoldungs- und Bauetats;

die Vorſchläge zur Auszeichnung und Beförderung im Dienſte und zur Vertheilung von Gratificationen mit Ausnahme derjenigen geringern, deren Ertheilung durch frühere Verordnungen aus beſondern Fonds der General-Direction bereits überlaſſen iſt;

ganz neue Bauunternehmungen oder Abänderungen der durch den Etat feſtgeſetzten Bauten, wenn eine beſondere Nothwendigkeit dazu eintritt;

alle Bauten, die entweder ganz oder zum Theil durch Concurrenz oder Mitwirkung der Unterthanen hergeſtellt werden müſſen;

Bauten, welche beſondere Beziehung auf das Commerz haben, oder wobei das Eigenthum und die Privatrechte der Unterthanen betheiligt ſind.

Ueberhaupt alle Gegenſtände, welche wegen ihrer größern Wichtigkeit in perſoneller oder materieller Hinſicht ſich zu Unſerer Allerhöchſten Entſcheidung oder zu einem Miniſterialreſcripte eignen.

§. 3. Zur unmittelbaren Ausfertigung in der Eigenſchaft als Section werden derſelben überlaſſen:

alle Objecte, welche einer nähern Information und Inſtruirung bedürfen, und zur Erlaſſung eines Reſcripts noch nicht hinlänglich vorbereitet ſind;

alles, was auf die Ausführung und den Vollzug der an die General-Direction erlaſſenen Reſcripte Beziehung hat;

Digitized by Google

endlich in der Eigenschaft als General-Direction des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues alle jene Gegenstände, welche die bauwissenschaftliche Leitung desselben und die Bau-Administration betreffen, und welche ausschließlich mit den untergeordneten Baubehörden nach bestehenden Vorschriften und Normen zu verhandeln sind.

III. Titel.

Geschäftsgang.

A. Insbesondere mit Rücksicht

a) auf den Vorstand.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche sich zu einer Rescriptserlassung eignen, stellt die Section ihre motivirten Anträge, und der Vorstand sendet dieselben unter Beischluß der Acten an Unser Ministerium des Innern.

§. 2. Derselbe hat die Verbindlichkeit über den Einlauf, welcher ihm von dem Sekretär des Bureau zur täglichen Einsicht vorgelegt wird, die Repartition zu verfügen.

Das Schema dieser Repartition hat der Vorstand dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, von den bei ihm einlaufenden Gegenständen einzelne selbst unmittelbar zu entscheiden, oder darüber das Gutachten einer andern Section zu vernehmen, oder auch die Wasser- und Strassenbau-Section mit andern Sectionen des Ministeriums gemeinschaftlich über dieselben berathschlagen zu lassen.

§. 3. Der Vorstand hat wöchentlich mit Zuziehung der Ober-Bauräthe und des Assessors eine collegialisch berathende Sitzung zu halten, worin alles dasjenige, was zum Vortragen bei dem Ministerium geeignet ist, zur Vorlage gebracht werden muß. Der Vorstand hält darin die Umfrage, spricht die Beschlüße nach der Mehrheit der Stimmen aus, sorgt für die richtige Eintragung derselben in das Protokoll. Wenn derselbe der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so müssen beide Meinungen mit ihren Gründen in den Antrag an das Ministerium aufgenommen, und demselben vorgelegt werden. Tritt er der Stimmenmehrheit bei, so wird der Antrag nach dieser entworfen.

§. 4. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche sich zu vorbereitenden oder vollziehenden Aufträgen der General-Direction an ihre Unterbehörden eignen, hat der besagte Vorstand so viel möglich zur täglichen Erledigung zu bringen.

§. 5. Monatlich hat derselbe das Geschäftsprotokoll über die eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten der General-Direction, und vierteljährig die vorgeschriebenen allgemeinen Geschäftstabellen zum Ministerium einzusenden.

§. 6. Endlich hat derselbe das einschlägige Dienstespersonal in allen Dienstesbeziehungen theils selbst zu beobachten, theils beobachten zu lassen, und hiernach eine Qualificationsliste sowohl über das active Dienstespersonal, als über die Dienstesadspiranten zu führen.

B. In Rücksicht auf die Ober-Bauräthe.

§. 7. Die Ober-Bauräthe und der Assessor sind die beständigen Mitglieder der wöchentlichen Sitzungen.

Digitized by Google

§. 8. Sie haben die ihnen zugetheilten Arbeiten jedesmal ungeſäumt vorzunehmen, und zu erledigen.

§. 9. Ueber Gegenſtände von Wichtigkeit, welche durch Reſcripte erledigt werden müſſen, haben ſie ſchriftliche Vor- und Anträge ad acta zu verfaſſen.

§. 10. Sie ſind verbunden, über die Bureau-Ordnung zu wachen, und die Verabſäumung oder Verletzung der Dienſtespflichten nicht nur perſönlich zu ahnden, ſondern auch dem Vorſtande Anzeige davon zu machen, welcher nach Beſchaffenheit deßfalls das Miniſterium davon in Kenntniß ſetzt.

§. 11. In Abweſenheit des Vorſtandes verſieht der älteſte Ober-Baurath die Ausfertigungsentwürfe mit dem Revidit, und unterzeichnet die Anträge an das Miniſterium mit dem Beiſatze: „In Abweſenheit des General-Directors.“

C. In Rückſicht auf den Sekretär.

§. 12. Der Sekretär iſt mit der Leitung des laufenden Dienſtes der Kanzlei im ganzen Umfange deſſelben beauftragt.

§. 13. Er ſelbſt führt das Geſchäftsprotokoll in monatlichen Heften.

§. 14. Er trägt jeden Einlauf auf der Stelle in das Geſchäftsprotokoll, und bringt ihn dann zur Repartition des Vorſtandes.

§. 15. Er befördert hierauf den Einlauf zur Regiſtratur und zur Beifügung der Voracten, bemerkt in ſeinem Protokolle, ob welche beigelegt wurden, oder nicht, und bringt hierauf den Einlauf an den treffenden Referenten.

§. 16. Er wohnt den wöchentlichen Sitzungen bei, und trägt die Reſultate derſelben in die einſchlägigen Abtheilungen des Geſchäftsprotokolls ein.

§. 17. Er läßt von allen unmittelbaren Ausfertigungen des Bureau die Reinſchriften fertigen, legt ſie dem Vorſtande zur Unterſchrift vor, und beſorgt, nach gleichmäßiger Eintragung in das Geſchäftsprotokoll, die Expedition. Er bleibt demzufolge für eine jede Auskunft über einen Geſchäfts-Nummer von ihrem Ein- bis zu ihrem Auslaufe verantwortlich.

§. 18. Er verfaßt über alle unmittelbare Ausfertigungen der Section einen Siegel-Zettel, welcher täglich und noch vor der Expedition durch den General-Sekretär an das Miniſterium gebracht werden muß.

§. 19. Endlich führt derſelbe über die Erigenz des Bureaudienſtes eine Geld- und Materialrechnung.

D. In Rückſicht auf die Rechnungs-Commiſſärs.

§. 20. Der Dienſt der Rechnungs-Commiſſäre bleibt der bisherige.

Die Form des Rechnungsweſens wird von Uns in der Folge noch ſeine nähere Beſtimmung erhalten.

E. In Rückſicht auf Regiſtratur und Kanzlei.

§. 21. Die Regiſtratur und Kanzlei behalten ihre gegenwärtige Verfaſſung. Die Bureauſtunden werden vom März bis Ende October täglich auf acht, und vom November bis Ende Februars täglich auf ſieben Stunden feſtgeſetzt.

Digitized by Google

F. Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 22. Alle Bittschriften und alle Berichte, welche in Wasser-, Brücken- und Straßenbausachen erstattet werden, drücken sich in der Ueberschrift also aus:

Zum Königlichen geheimen Ministerium des Innern:

Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Section.

Sie werden von dem General-Sekretär eröffnet, in das General-Protokoll aufgenommen, Unserm Minister des Innern vorgelegt, und hienach dem Vorstande der Section zugestellt.

§. 23. Alle Erlässe an die Baubehörden werden nach beigefügtem Expediatur des Vorstandes mit dem Eingange:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

und dem Schluße:

„Königliche General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues."

unter ihrem Amts-Siegel expedirt. Dagegen werden

§. 24. alle Expeditionen, denen ein besonderer Auftrag zum Grunde liegt, oder die eine vorläufige und nähere Untersuchung einleiten, und an Behörden, die nicht unmittelbar der General-Direction untergeben sind, erlassen werden, mit der Schlußformel:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern"

und der Unterschrift des Vorstandes und des Sekretärs, sodann mit dem kleinen Siegel des Departements, welches durch die Buchstaben B. S. (Bau-Section) näher bezeichnet ist, ausgefertigt.

§. 25. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

§. 26. Die Referenten sollen keine Sollicitationen annehmen.

§. 27. Sämmtlichen Mitgliedern ist es untersagt, über die Geschäfte zu correspondiren.

§. 28. Der Zutritt zur Registratur und in die Kanzlei ist Fremden untersagt.

§. 29. Allenfallsige Anfragen der Parteien bei dem expedirenden Sekretär müssen sich auf die geschehene Erledigung und auf die committirte Behörde beschränken.

§. 30. Die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften ist bei strengster Strafe verboten.

Da Unser Zweck, indem Wir durch gegenwärtige Verordnung Unsere General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues in die Categorie der Ministerialsectionen aufgenommen und dadurch das unmittelbare Geschäfts-Verhältniß derselben zu Unserm geheimen Ministerium des Innern verstärkt haben, vorzüglich auf die Beförderung der Wirksamkeit ihres Dienstes und des Ganges ihrer Geschäfte gerichtet ist; so überlassen Wir Uns zugleich dem Vertrauen, daß sie zur Erreichung dieses Zweckes unausgesetzt mitwirken, und der Wichtigkeit der ihr übertragenen besondern Geschäftsleitung auf das Vollständigste zu entsprechen suchen werde.

München den 21. September 1809.

Reg. Bl. v. J. 1809. St. 70. S. 1617.

Digitized by Google

§. 86.

(Die Einweiſung der Waſſer-, Brücken- und Straſſenbau-Section in das Miniſterial-Departement der Finanzen betreffend.)

M. J. K.

In Erwägung der vielfachen und genauen Beziehungen, worin die Miniſterial-Section des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues in ökonomiſcher Hinſicht zu Unſerm Miniſterial-Departement der Finanzen ſteht, und der Beförderung des Dienſtes, welche daher die unmittelbare Vereinigung dieſer Section mit gedachtem Departement zur nothwendigen Folge haben muß, finden Wir uns bewogen, genannte Section des Waſſer-, Brücken- und Straſſen-Baues mit allen dazu gehörigen Geſchäftszweigen vom 1. October d. J. an, Unſerm Miniſterial-Departement der Finanzen als einen ſeiner künftigen Beſtandtheile zuzuweiſen. Der Vorſtand erwähnter Section trägt demnach von eben bemerkten Zeitpunkte an in den Departemental-Sitzungen der Finanzen, worin er Sitz und Stimme nach ſeinem Dienſtalter hat, diejenigen Gegenſtände vor, worüber er bisher in der Departemental-Sitzung des Innern Vortrag zu erſtatten hatte. Sind darunter Gegenſtände, welche zum Wirkungskreiſe Unſers geheimen Miniſterial-Departements des Innern gehören, ſo wird darüber mit dieſem und dem Miniſterial-Finanz-Departement in der gewöhnlichen Art durch Notenwechſel, oder eines Zuſammentritts jederzeit das nöthige Benehmen gepflogen.

Unſer Miniſterial-Departement des Innern hat hiernach die geeigneten Verfügungen unverzüglich zu treffen.

München, den 28. September 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811. St. 66. S. 1554.

§. 87.

(Das Verhältniß der General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues zu den General-Kreiscommiſſariaten und Finanz-Directionen betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Um nicht durch formelle Conflicte das Geſchäft ſelbſt in Weitläufigkeiten und in Stockung gerathen zu laſſen, werden ſowohl über das Verhältniß der General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues zu den General-Kreiscommiſſariaten und Finanzdirectionen, als über jenes der Kreis-Baubeamten zu den genannten Kreisſtellen, folgende Vorſchriften ertheilt:

I.

Die Generaldirection des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbaues hat gerade ſo, wie die übrigen unmittelbaren Central-Finanzbehörden, ſowohl gegen die General-Kreiscommiſſariate, als gegen die Finanzdirectionen die Form der Correſpondenz zu beobachten.

Digitized by Google

II.

Da der Chef der genannten Generaldirection in seiner Eigenschaft als geheimer Referendär, Vorträge an das Ministerium erstatten kann, so ist es hiedurch von selbst für diejenigen Fälle, wo die Natur und Wichtigkeit des Geschäfts es erheischt, Rescripte an erwähnten Kreisstellen zu erlassen, gesorgt, und diese sollen, auf hinreichend motivirte Anträge, jederzeit von dem Ministerium selbst aus, erlassen werden.

III.

Ueber das Verhältniß der Baudirectionen und Oberinspectionen zu den Finanzdirectionen hat die Allerhöchste Verordnung vom 31. Juli d. J. bereits entschieden, und es ist solche genau zu beobachten.

München, den 14. November 1812.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Direction des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues also ergangen.

Bereits B. S. Bd. 3. S. 128.

§. 88.

(Die Behandlung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es werden hiemit die bei den Wasser-, Brücken- und Straßenbauten zu befolgenden Maßregeln, um mit der möglichsten Oeconomie zu verfahren, nochmals oder vom Neuen vorgeschrieben:

1) Sollen die bewilligten Flußbauten, gleich nach dem Empfange des Etats begonnen werden, und mit dem 6. December beendigt seyn, damit nicht während des Frostes, wenn das Beschwerungs-Material nur auf eine kostspielige Weise erhalten werden kann, und während der schlechten Witterung gearbeitet werde. Können die sämmtlichen Wasserbauten nicht bis dahin beendigt seyn, so sollen sie in der Mitte April wieder angefangen, und vor der Mitte Mai gänzlich vollendet werden.

2) Die bewilligte Ausbesserung der Brücken- und Durchlässe soll ohne Aufschub vorgenommen und bedingungsweise bis Mitte December vollendet seyn, kann dieselbe bis zum Mai künftigen Jahres verschoben bleiben, so ist sie in der bessern Jahreszeit vorzunehmen, und bis zum 15. July gänzlich zu vollziehen.

3) Die Herbstausbesserung der Chausseen soll bis Ende November, und die Frühlingsausbesserung spätestens bis Ende Mai vollzogen seyn. Auch soll bei solchen Chausseestrecken, die sich in einem vollendet guten Zustande befinden, das Materiale nicht auf die ganze Breite des Fahrweges, sondern nur da, wo es zur Ausfüllung der Geleise nothwendig ist, nach und nach eingeräumt, und die Chaussee von den grossen Rollsteinen mittelst Rechen, befreit werden.

Digitized by Google

4) Auch muß auf die Befolgung des Generale vom 14. Juli d. J. ad Nr. 2194, welches die Ausfüllung und Einräumung der Geleise bei trockener Witterung vorſchreibt, mit aller Strenge gehalten und alles wohl berückſichtigt werden, was die Dienſtes-Inſtruction und die Grundſätze der Straſſenbaukunde vorſchreiben, damit während einer anhaltenden trockenen Witterung gar keine Geleise auf den Chauſſeen angetroffen werden. Dieſes würde hier nicht erwähnt ſeyn, wenn nicht auf vielen Chauſſee-Bezirken dagegen gefehlt würde.

5) Die Etatspoſitionen ſind genau einzuhalten, und wenn mit der einen oder andern nicht ausgelangt werden kann, ſo iſt bei Zeiten der Bericht an die General-Direction zu erſtatten, und wo möglich, der Mehrbedarf einer Etatsposition durch die Erſparniſſe bei andern ähnlichen Poſitionen zu decken, und hierüber die Anträge zu machen; das heißt, das Fehlende zum Chauſſeebau muß wo möglich, mit einer Erſparniß aus der Rubrik Straſſenbau gedeckt werden, und ſo iſt bei den übrigen drei Rubriken, Adminiſtration, Waſſer- und Brückenbau zu verfahren, ſo daß alſo Erſparniſſe bei den Diäten der Wegmeiſter zur Verwendung für Reiſen der Bauinſpectoren in Vorſchlag gebracht werden können, wobei die erſtern von den nothwendigen Dienſtreiſen nicht abgehalten werden dürfen. Die Bauinſpectoren haben ſich daher an ihre vorgeſetzte Baubehörde zu wenden. Es wird ſich deswegen auch auf das Generale vom 21. September 1821. Nr. 3321. bezogen.

6) Was wegen der Reiſen der Oberbaubeamten unter dem 2. October 1815. Nr. 3147. verfügt wurde, gilt auch für die Bauinſpectoren, Werk- und Wegmeiſter; daß dieſe nämlich fünf Tage nach einer jeden zurückgelegten Dienſtreiſe, eine kurze Anzeige über den Befund der Baugegenſtände aller Art, alſo auch der Chauſſeen, und über die getroffenen Maßregeln oder über die Anſtände Vorſchläge machen ſollen, und daß nur alsdann für Dienſtreiſen die Taggelder aufgerechnet werden dürfen, und bei Rechnungsablage paſſiren. Es ſoll daher in den halbjährigen Rechnungen ſelbſt der Tag der Berichtserſtattung und ſeine Protocollennummer aufgeführt werden. Ein Diätenanſatz, wobei dieſes fehlt, wird von der Generaldirection geſtrichen, wenn ſolches noch nicht von der Oberbaubehörde geſchehen ſeyn ſollte, wozu dieſelbe jedoch angewieſen wird. So iſt auch von den Bauinſpectoren, bei Reviſion der von denen ihnen Unterſtehenden eingereichten Reiſekoſten-Rechnungen zu verfahren. Ausgenommen ſind die Reiſen der Bauinſpectoren und Bauingenieure, welche ſie wegen den Bau einer neuen Chauſſeeſtrecke, oder einer groſſen Brücke, oder auch einer Flußcorrection machen. Bei ſolchen Gegenſtänden giebt es Vielerlei anzuordnen, es muß alſo immer in der Diätenſpecification das Bauobject angeführt werden. Eine längere Abweſenheit als drei Tage muß aber dennoch bei der vorgeſetzten Stelle, nach dem Generale vom 13. Februar 1810. Nr. 552. nachgeſucht werden, ſonſt werden die Diäten geſtrichen.

7) Da die Wegmacher hie und da noch immer nicht mit der nöthigen Dienſteeſtrenge zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden, ſo ſollen die Diſtricts-Bauingenieure, Werk- und Wegmeiſter, nach dem Generale vom 27. December 1814. Nro. 3649 mit Geldſtrafen belegt werden, wenn die Arbeiten nicht zweckmäßig geſchehen, und die Wegmacher bei der Arbeit nicht angetroffen werden.

Auch wird das unterm 27. December 1814 wegen der Aufſicht über die Hilfsarbeiter erlaſſene Generale in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

8) Ober-Baubeamte, welche ohne Bewilligung der General-Direction Wegmacherstellen besetzen, müssen diese Individuen aus ihrem Vermögen entschädigen, weil diese Wegmacher (bei ihrer Entdeckung) ihre Stellen verlieren sollen.

9) Die Baubeamten, Werk- und Wegmeister müssen die zu ihren Reisen bewilligten Summen dergestalt vertheilen, daß sie auch im September Dienstreisen machen können. Ueberschreiten dieselben diese Vorschrift, so sollen sie gehalten seyn, aus ihren Mitteln die Reisen zu machen, indem durchaus Nachbewilligungen nicht statt finden, außer für die Baunachsicht bei neuen und wichtigen Bauanlagen aller Art.

10) Damit die Baubeamten sich ungestört mit den Banten beschäftigen können, so sollen dieselben die Quartalsberechnungen vom ersten und dritten Quartal einzusenden ferner nicht gehalten seyn, sondern von den ersten zwei Quartalen zugleich, also von dem ersten halben Jahre, aber spätestens 15 Tage nach dessen Ablauf; zugleich sollen die nothwendigen Transferirungen in Vorschlag gebracht werden, und zwar durch Einsendung eines neuen abgeänderten Special-Etats, jedoch mit Rücksicht auf §. 5. dieser Verfügung. Die Rechnungen dieses letzten halben Jahres sollen dann mit dem 25. October der General-Direction unfehlbar vorgelegt werden, und wird sich auf das Generale vom 6. April 1808. Nr. 980, und vom 24. Juli 1810. Nr. 5386 berufen. Wer diesen Termin versäumt, erlegt eine Strafe von 10 fl., und für jeden Tag 5 fl. Hiernach sind also auch die Bau-Inspectoren, Bau-Ingenieure, Werk- und Wegmeister anzuweisen, und ist den erstern ein früherer Termin von 14 Tagen anzuberaumen. Diese Strafen würde die General-Direction nicht auszusprechen haben, wenn leider die Erfahrung nicht lehrte, daß einige wenige Baubeamte durch die verzögerte Einsendung der Jahresrechnung die gesammte Zusammenstellung unmöglich machen, und hiedurch die General-Direction und das Geschäft in große Verlegenheit setzen.

Um die Erreichung des anständigen in diesem Paragraphen erwähnten Zweckes zu erleichtern, müssen die Ober-Baubeamten die Bau-Inspectoren, und diese die unter denselben stehenden Individuen mit unnützen Schreibereien verschonen.

11) Die Etats-Bauanschläge und Special-Etats sollen der General-Direction bis zum 1. Juni eines jeden Jahres unter den im Generale vom 11. April 1814. Nr. 372. festgesetzten Abndungen vorgelegt werden; denn die Befolgung dieser Vorschrift ist um so nothwendiger, weil die Etats im Juli dem Ministerium vorgelegt seyn müssen, und alsdann mit der größere Umsicht an Ort und Stelle revidirt werden können, und nur nachläßige Baubeamte, die es hoffentlich nicht in Bayern geben wird, werden diesen Termin nicht einhalten. Von allen sonst gebräuchlichen und bereits abgeschafften Etatsübersichten, §§ und Titeln hat es abzukommenen, wie dies, wegen Abfassung des Etats von 1814 verfügt wurde, und die dennoch einige Baubehörden eingeschickt, sich also eine unnütze unbrauchbare Arbeit gemacht haben.

Zu diesen am 13. October d. J. ad 3295 neuerdings vorgeschriebenen Etatsanschlägen sollen die Baubeamten auf allen ihren Reisen die Resultate sammeln.

Sie sollen unter keinem Vorwande den diesjährigen Etat übersteigen, und ganz nach den Vorschriften verfaßt seyn, zu welchem Ende sich auch genau nach dem Specialetat des Jahres 1815/16, welcher jeder Behörde zukömmt, und den Oberbaubehörden an die Bauinspectionen zu senden haben, zu richten ist.

Digitized by Google

12) In den Etats iſt die Poſition: Gräbenausräumung nicht aufzunehmen, weil die Wegmacher, wie dies im Jahre 1814/15 geſchehen iſt, die Gräben ausheben müſſen, und ſoll mit dem 1. September das vorgeſchriebene Verzeichniß vor der Länge der ausgehobenen Gräben jederzeit vorgelegt werden.

13) Bei allen Arbeiten iſt ſorgfältig darauf zu ſehen, daß die Chauſſeen eher erweitert als geſchmälert werden, daß die zu tief liegenden Banquets erhöhet werden, um die zu hohe Wölbung der Chauſſeen zu vermeiden, und daß die ausgehobene Erde nicht zu nahe auf den Grabenrand oder auf beſaamte Felder geworfen werde. An vielen Stellen wird man damit die in der Nähe der Chauſſee liegenden Gruben und Thälern ausfüllen, und die fruchtbare Schlammerde gleich auf das an die Chauſſee angränzende Land werfen können. Mit Aushebung der Gräben iſt auch die Ausräumung der Durchläſſe (die geringſte Breite der neuen iſt bekanntlich zu fünf Fuß beſtimmt) die Abtragung hoher Erdhügel oder ihre Durchſtechung, oder auch die Ziehung von Seitengräben nach nahe tief liegenden Stellen zu verbinden, und mit den Materialhaufen das Fahrbett nicht unnöthiger Weiſe zu ſchmälern, vielmehr mit ihrer Aufſetzung vorſchriftsmäßig wechſeln zu laſſen. Hiernach ſind die Bauingenieure und Wegmeiſter beſonders anzuweiſen.

14) An dem bewilligten Etat, der ſpäteſtens 8 Tage nach dem Empfange an alle Diſtrictsingenieure, Werk- und Wegmeiſter ausgeſchrieben ſeyn muß, iſt ſo viel als möglich zu erſparren, und die wahrſcheinliche Erſparniß iſt nach den 4 Hauptrubriken: Adminiſtration, — Waſſerbau, — Brückenbau, — Straſſenbau — ſpäteſtens bis zum 1. September der Generaldirection vorzulegen. Es wird ſich nämlich eine Erſparniß beim Straſſenbau um ſo gewiſſer machen laſſen, als die diesjährige Herbſtwitterung ſehr erwünſcht für die Chauſſeen iſt und wird ſich auf das Generale vom 22. September 1812 ad Num. 3321 bezogen.

15) In den Wochenliſten und Material Lieferſcheinen muß ſchlechterdings der Chauſſeebezirk oder das Bauobject und zwar auch in Beziehung auf die Bauetatsanſchläge angegeben ſeyn, damit kein Irrthum entſteht, und ſind deswegen die Manualien mit Sorgfalt zu führen, auch den Rentämtern die vorgeſchriebenen Ueberſichten zur beſtimmten Zeit, in Gefolge des neueſten Generale vom 12. d. M. ad Num. 3282 mitzutheilen.

16) Endlich ſollen die Dienſtesinſtructionen den Wegmachern bei jeder Geſchäftsreiſe und bei andern Gelegenheiten von den Bauingenieurs, Werk- und Wegmeiſtern vorgeleſen werden; und wird das am 9. Mai 1814 Nr. 1224 wegen der Vorſchrift für die Bauarbeiter und das am 2. April 1813 Nr. 953 wegen dem Bauholze und den Magazinen erlaſſene Generale in Erinnerung gebracht.

17) Von dieſer Verfügung, wovon ein Exemplar (mit allen ihren Beilagen) der General-Poſt- und Mauthdirection, ſo wie den ſämmtlichen Generalcommiſſariaten und Finanzdirectionen mitgetheilt und dem hohen Miniſterium vorgelegt iſt, (die zwei letzten Behörden ſind angegangen worden, die Landgerichte und Rentämter zur kräftigen Unterſtützung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues anzuweiſen) haben die Oberbaubehörden einer jeden

Digitized by Google

Bauinspection so viele Exemplare mitzutheilen, damit sie an jeden Bauingenieur, Werk- und Wegmeister das für sie betreffende vorschreiben.

München, den 8. October 1815.

Königliche General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues.

(Gerets B. O. S. Bd. 5. S. 119.)

§. 89.

(Das Straßen- und Wasserbauwesen betr.)

M. J. K.

Um in dem Wirkungskreise Unserer obersten Verwaltungsbehörden in den Kreisen eine freiere und kräftigere Thätigkeit zu erzielen, haben Wir denselben bereits die vorhin centralisirte Leitung des Aufschlags-, Siegel-, Forst- und Landbauwesens, mit Beseitigung aller Mittelstellen zwischen ihnen und Unserem Staatsministerium der Finanzen, anvertraut und in Unserer über die Formation jener Kreisbehörden am 27. März l. J. erlassenen Verordnung auch hinsichtlich des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues ähnliche Bestimmungen vorbehalten, welche hiemit, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, folgendermassen ertheilt werden.

I. Behandlung der Wasser-, Brücken- und Straßenbaugegenstände bei den Kreisbehörden.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die obere Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues in den Kreisen übertragen Wir hiemit zunächst Unseren Regierungen in derselben Weise, wie sie bereits die Leitung des Landbauwesens besorgen.

§. 2. Die erste Sorgfalt der Kreisregierungen muß demnach dahin gerichtet seyn, sich die genaue Kenntniß zu verschaffen, welche Straßen-, und Wasserbauten und Brücken auf Kosten Unseres Finanzärars ganz oder doch zum Theile hergestellt und unterhalten werden müssen, und in welchem Zustande sie sich befinden.

§. 3. Aus diesen Notizen ist ein Kreisbaucataster nach den drei Abtheilungen des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues zu bilden, in welches die von Zeit zu Zeit vorkommenden Abänderungen nachgetragen werden können.

Zugleich ist hiemit die Sammlung aller schon bestehenden oder allmählig herzustellenden Pläne der im Cataster beschriebenen Gebäude der Straßen- und Flußkarten des Kreises zu verbinden.

§. 4. Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Regierung gehört die Begutachtung des Bau-Etats und die Sorge, daß der genehmigte Etat sowohl in technischer als pecuniärer Hin-

Digitized by Google

ſicht genau vollzogen werde; daß die angewieſenen Gelder zu keinem andern, als dem bewilligten Zwecke verwendet und gehörig verrechnet werden.

§. 5. Bei auſſerordentlichen, im Bau-Etat nicht vorgeſehenen Ereigniſſen iſt zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer gröſſeren Gefahr unausweichlich erheiſcht; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verſchiedenheit der Umſtände die Nachgenehmigung zu erholen, oder Anzeigebericht zu erſtatten, wie unten näher beſtimmt werden wird.

§. 6. Die Annahme und Entlaſſung der künftig nur auf Ruf und Widerruf zu beſtellenden Weg- und Werkmeiſter wird der Regierung überlaſſen, und nur die Zahl derſelben und die hierauf zu verwendende Summe in den Etatsverfügungen ausgeſprochen.

§. 7. Ueber die Anſtellung, Entlaſſung und Verſetzung der übrigen zur Aufſicht und Leitung des Straſſen- und Waſſerbaues beſtimmten Individuen erſtattet die Regierung pflichtmäßiges Gutachten.

§. 8. Die zur Zeit beſtehenden Dienſtes- und andere Inſtructionen ſind vor der Hand, in ſo ferne nicht Unſere gegenwärtige Entſchließung eine Abänderung derſelben ausſpricht, unverändert aufrecht zu erhalten; Wir ſehen jedoch dem Gutachten Unſerer Regierungen entgegen, ob und welche Modificationen oder Zuſätze dieſelben allenfalls erhalten dürfen?

B. Perſonal.

§. 9. Jeder Regierung wird ein Kreisbaurath für die techniſche Leitung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſens beigegeben.

Derſelbe bleibt von der Uebernahme eines eigenen Inſpectionsbezirkes ausgeſchloſſen.

§. 10. Zur Aufnahme von geometriſchen und hydrometriſchen Vermeſſungen, zur Zeichnung und Copirung von Plänen, und zur Prüfung der Baukoſten-Ueberſchläge ꝛc. wollen Wir den Kreisbaurathen einen, oder nach Umſtänden auch zwei Bauingenieurs beigeben. Dagegen bedürfen dieſelben keiner eigenen Canzelliſten und Boten, indem alle Ausfertigungen ꝛc. durch die Regierung geſchehen.

§. 11. Die Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren ſind die äuſſeren Baubeamten. Kein Inſpector ſoll zugleich einen eigenen Wegmeiſtersbezirk verſehen.

§. 12. Den Bauinſpectionen wird dort, wo es der Dienſt erheiſcht, ein Ingenieur beigegeben. Inſpectionsboten ſind aber vor der Hand nur noch bei jenen Inſpectionen zu belaſſen, wo ſie bereits beſtehen, und bis denſelben eine andere Beſtimmung gegeben werden wird.

§. 13. Die Anſtellung ſtabiler Aufſeher, Wegmeiſter, Werkmeiſter ꝛc. findet künftig in der Regel nicht mehr ſtatt. Es iſt vielmehr zu trachten, daß dieſe Functionen allmählig, wo es nur immer thunlich iſt, von anderen Bedienſteten, z. B. jene der Wegmeiſter von Poſterpeditoren, Revierförſtern u. ſ. w. jene der Werkmeiſter von angeſeſſenen bürgerlichen Maurer- und Zimmermeiſtern gegen einen Functionsgehalt übernommen, und dagegen die Bezirke dieſer Aufſeher ſo verkleinert werden, damit ſie die Aufſicht neben ihren übrigen Dienſtesgeſchäften gehörig zu verſehen im Stande ſeyen.

§. 14. Noch weniger haben künftig ſtabile Wegmacher oder andere derlei gemeine Arbeiter zu beſtehen, indem ihre Verrichtungen nur durch gedungene Taglöhner zu verſehen, oder, wo es thunlich iſt, in Accord zu geben ſind.

Digitized by Google

§. 15. Es versteht sich übrigens von selbst, daß eine Veränderung des Personals nur allmählig eintreten könne, indem die dermal als stabil angestellten Individuen Anspruch auf die bei ihrer Aufnahme oder während ihrer Dienstzeit zugesicherten Vorrechte haben, und dagegen so lange zu verwenden sind, als es die Umstände gestatten.

C. Geschäftsgang.

§. 16. Die Straßen- und Wasserbau-Inspectoren berichten in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörigen technischen Gegenständen unmittelbar an ihre vorgesetzte Regierung, und erhalten von dieser die Beschlüsse.

§. 17. Alle Regierungsberichte in Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Angelegenheiten, welche Unser Finanzärar betreffen, werden unmittelbar an Unser Staatsministerium der Finanzen gerichtet.

§. 18. Der Kreis-Baurath für das Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen trägt in allen zu seinem Referate gehörigen technischen Gegenständen in der Regierungs-Kammer der Finanzen, und nach Umständen in jener des Innern, oder in zusammengesetzten Sitzungen vor.

Die Concurrenzen zum Straßen- und Wasserbau, und andere derlei Baugegenstände, welche mehr eine rechtliche als technische Beziehung haben, gehören nicht zum Referate des Kreisbaurathes, außer in so ferne er wegen des dabei betheiligten technischen Interesse als Korreferent bestellt wird.

§. 19. Der Kreis-Baurath bereiset jährlich die sämmtlichen Straßen des Kreises, besichtigt die Wasserbauten und Brücken, deren Unterhaltung dem Staatsärar obliegt, und erstattet über das Resultat seiner Besichtigung schriftlichen Vortrag an die Regierung.

§. 20. Seine bei dieser Untersuchungsreise den Inspectionen zu ertheilenden Commissions-Weisungen müssen mit dem genehmigten Bau-Etat übereinstimmen. Hievon abweichende Commissions-Weisungen dürfen nur in äußerst dringenden Fällen, wo es höchst nachtheilig seyn würde, die vorläufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten Kreisbaurathes, und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeigebericht an die Regierung zu erstatten.

§. 21. Ein Hauptzweck der Commissionsreisen des Kreisbaurathes ist die Sammlung von Materialien zum Bau-Etat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämmtliche Landgerichte und Polizeibehörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen- und Wasserbauarbeiten an die Kammer der Finanzen einzusenden.

Diese Berichte dienen dem Kreis-Baurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit den einschlägigen Polizeibeamten und Bau-Inspectionen, und mit Zuziehung des Aufseher-Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der Kreis-Baurath nicht versäumen, bei seinen Commissionsreisen gelegenheitlich mit erfahrnen Rent-, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre An-

Digitized by Google

ſichten über die Nothwendigkeit oder Verſchieblichkeit von Bau-Reparaturen und Neubauten, über mögliche Erſparungen oder Verbeſſerungen u. ſ. w. zu vernehmen.

§. 22. Ueber den Straſſen- und Waſſerbau-Etat finden jährlich bei jeder Regierung regelmäßig drei, aus Mitgliedern der beiden Regierungs-Kammern zuſammengeſetzte Sitzungen ſtatt, zu welchen nebſt dem Kreisbaurathe für das Waſſer-, Brücken- und Straſſenbauweſen jedesmal auch die beiden übrigen, für techniſche Gegenſtände, nämlich für das Landbau- und Forſtweſen beſtellten Räthe beizuziehen ſind.

§. 23. Die erſte vorbereitende Sitzung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen, Berichte und Anzeigen in Ueberlegung zu ziehen,

„welche Anſtalten, Maßregeln und Verfügungen zum Unterhalte und zur Verbeſſerung der beſtehenden Bauten erforderlich ſeyen?

„ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer Bauten erheiſche? und welche Mittel hiezu anzuwenden ſeyen?“

Es iſt demnach ſorgfältig auszuſcheiden und zu prüfen:

1) was ſchlechterdings nothwendig, dringend und unverſchieblich ſcheine, oder was wohl nützlich und wünſchenswerth ſeyn mag, aber im Falle die Mittel nicht hinreichen, auch noch verſchoben werden kann?
2) welche von den auszuführenden Bauten nach Geſetzen, Herkommen oder Verträgen ausſchlieſſend, oder doch zum Theile dem Staatsärar zur Laſt fallen?
3) endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und ſtaatswirthſchaftlicher Beziehung, hinſichtlich jener Bauten zu verfügen ſey, welche ganz oder doch zum Theil durch die Concurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergeſtellt werden ſollen?

Ueber dieſe Berathungen iſt ein umſtändliches und wohl motivirtes Protocoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etatsvorſchlägen einzuſenden.

§. 24. In Uebereinſtimmung mit den vorläufig gefaßten Beſchlüſſen müſſen die Bau-Inſpectionen zur Anfertigung ihrer Special-Etats, Koſtenüberſchläge und Pläne inſtruirt, die von ihnen eingeſendeten Producte revidirt, und zurecht geſtellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaction des Kreis-Bau-Etats in der vorgeſchriebenen Form benützt werden.

Ein weſentliches Erforderniß der von den Bau-Inſpectionen anzufertigenden Special-Etats iſt es, daß ſie für jeden Landgerichts- und Rentamtsbezirk abgeſondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet ſeyen.

§. 25. Ueber den zuſammengeſtellten Kreis-Bauetat läßt ſich Unſere Regierung in einer zweiten Sitzung umſtändlichen Vortrag erſtatten, und ſendet ſonach denſelben nebſt allen dazu gehörigen Special-Etats, Plänen und Ueberſichten mit ihrem wohlbemeſſenen Berichte und Gutachten an Unſer Staatsminiſterium der Finanzen ein.

§. 26. Die Beſtimmung der Zeit, wann die Reiſen von dem Kreisbaurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreis-Bau-Etat zu pflegen, und die Specialetats von

den Bau-Inspectoren anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staatsministerium der Finanzen festgesetzt ist.

§. 27. Bei der Genehmigung der Kreis-Bau-Etats werden Wir genau bezeichnen:

a) welche Summe auf die Unterhaltung,

b) welche Summe auf neue Anlagen des

Wasser-,

Brücken- und

Straßenbaues

verwendet werden darf.

Diese Unsere Allerhöchsten Beschlüsse werden in einer dritten zusammengesetzten Sitzung der beiden Regierungs-Kammern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maßregeln berathen, die etwa erforderlichen Concurrenzen der Unterthanen ausgeschrieben, so wie die genehmigten Erigenzsummen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zu Anweisung in den erforderlichen Raten bekannt gemacht.

Zugleich ist sämmtlichen Landgerichts- und Polizeibehörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Bauten nach dem genehmigten Bauetat in ihrem Amtssprengel vorgenommen werden sollen.

§. 28. Unsere Regierung hat hienach sorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorschriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weise überschritten werden, vorzüglich, daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Wasser- des Brücken- und des Straßenbaues angewiesenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich, ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenstände übertragen werden.

§. 29. Wenn außerordentliche unvorhergesehene oder Elementarereignisse einen Bau nothwendig veranlassen, welcher bei der Etatsanfertigung noch nicht berücksichtigt werden konnte, so ist hierüber gleichfalls in einer gemeinschaftlichen Sitzung Vortrag und Gutachten an Unser Staatsministerium der Finanzen zu erstatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unsere Regierung nach der ihr für solche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Competenz, Vorschüsse auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reservefonds anweisen.

§. 30. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein kleiner Special-Reservefond, und bei der Central-Staatscasse ein Hauptbau-Reservefond festgesetzt werden.

Durch den ersteren werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Baugegenständen gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Competenz verfügt, und blos Anzeigebericht erstattet.

Die Anweisungen auf den Hauptbau-Reservefond geschehen a Conto der von den einzelnen Kreisen zu leistenden Centralstaatscasse-Dotation, und können nur von Uns oder von Unserm Staatsministerium der Finanzen ausfließen

§. 31. Unsere Regierung hat zwar zu trachten, die unausweichlichen Etatsüberschreitungen bei einzelnen Baugegenständen so viel als möglich durch Ersparungen an andern

Digitized by Google

Ausgaben zu decken; doch dürfen ſolche Transferirungen nur unter folgenden Beſchränkungen ſtatt finden.

Eine Transferirung von einem Bauzweige zum andern, z. B. vom Straſſenbau auf den Waſſerbau u. ſ. w. oder von Reparationen auf Neubauten und umgekehrt, kann nicht geſchehen, bevor hierüber Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt und nachgewieſen worden iſt, daß die Transferirung ohne Nachtheil und ohne Vernachläßigung des einen Baugegenſtandes bewilligt werden könne.

Transferirungen von einem Rentamte auf ein anderes Rentamt, jedoch auf denſelben Bauzweig können von der Regierung ſelbſt angewieſen werden, unter der Vorausſetzung, daß die einſchlägige Polizeibehörde und Bauinſpection darüber vernommen worden ſeyen, ob die Transferirung ohne Abbruch der in ihrem Bezirke nöthigen Bauten und Ausgaben geſchehen könne.

Von einem Kreiſe auf den andern kann eine Transferirung im Laufe des Finanzjahres niemals zugegeben werden, indem erſt nach dem Rechnungsſchluſſe, und erſt eine geraume Zeit nach Verlauf des Finanzjahres genau beſtimmt werden kann, ob ſich an der Geſammt-Erigenzſumme eines Kreiſes eine Erſparniß ergeben habe, oder nicht. Sollte ſich aber nach den geſchloſſenen Rechnungen in irgend einem Kreiſe wirklich ein Erſparniß offenbaren, ſo wird ſolche nach Befund der Umſtände demſelben Kreiſe für das nächſte Etatsjahr zu Guten geſchrieben, und ſeinem Special-Reſervefond beigeſchlagen, oder auch dem Hauptbau-Reſervefond hinzugefügt werden.

§. 32. Um über die genehmigten Etatspoſitionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweiſungen auf den Reſervefond, über die Transferirungen ꝛc. beſtändig eine klare und ſchnelle Ueberſicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch anzuordnen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Contraſignirung der Arbeits-Conti, die Bezahlung und Controlle der Ausgaben, die Reviſion der Rechnungen, die Anſtellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Veraccordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrifft, ſo bleibt es bis zur weitern Verfügung bei den bisherigen Inſtructionen und Vorſchriften, in ſo weit nicht ſchon gegenwärtige Entſchließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

II. Techniſche Centralbehörde für den Straſſen- und Waſſerbau.

A. Wirkungskreis.

§. 33. Das techniſche Straſſen- und Waſſerbau-Bureau bildet einen ergänzenden Theil Unſers Staatsminiſteriums der Finanzen zum Behufe der oberſten techniſchen Leitung jenes Bauweſens.

Als berathende und zur oberen Aufſicht beſtimmte Behörde hat es ſich nicht mit der Vollziehung ſelbſt zu befaſſen.

Digitized by Google

§. 34. Sein Geschäftskreis wird auf folgende Gegenstände beschränkt:

a) Die Anfertigung und Fortsetzung eines General-Baucatasters, mit welchem ein Conservatorium von Bauplänen, Fluß- und Straßenkarten in Verbindung zu setzen ist;

b) die Führung eines vollständigen Dienst-Vormerkungsbuches über alle, im Fache des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues angestellten Räthe, Beamte und Diener;

c) die Prüfung aller zu Kreisbauräthen, zu Wasserbauinspectoren und Bau-Ingenieurs adspirirenden Individuen und das Gutachten über die Besetzung dieser Stellen;

d) die Ausbildung geschickter Bauverständiger, damit es bei der Erledigung von Stellen nicht an Subjecten fehle, welche den bauwissenschaftlichen Forderungen entsprechen, dann in der Regel die Entwerfung sämmtlicher Instructionen für die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Arbeiter, für die Weg- und Werkmeister, für den technischen Dienst der Inspectoren und Kreisbauräthe, wobei Wir bestimmen, daß von den dermal bestehenden Instructionen dieser Art, in so weit dieselben durch diese Unsere Allerhöchste Entschließung bestätigt worden sind, keine Abweichung gestattet werden soll, ohne daß hierüber zuvor das Gutachten des technischen Straßen- und Wasserbau-Bureaus vernommen worden ist;

e) die Prüfung aller Vorschläge, Pläne und Ueberschläge zu neuen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, oder zu solchen Reparationen, die Unserer Allerhöchsten Genehmigung bedürfen, vorzüglich der jährlich einlaufenden Kreis-Bau-Etats, welche Wir dem technischen Straßen- und Wasserbau-Bureau jedesmal mit der Bestimmung mittheilen werden, welche Summe im Ganzen auf den Wasser-, Brücken- und Straßenbau verwendet werden dürfe, und welchen von den vorgeschlagenen Neubauten Wir im Collisionsfalle den Vorzug eingeräumt wissen wollen, mit Rücksicht auf welche Bestimmung sodann das technische Straßen- und Wasserbau-Bureau die Special-Etatspläne und Ueberschläge zu prüfen, und dieselben mit seinem pflichtmäßigen Gutachten Unserm Staatsministerium der Finanzen vorzulegen hat;

f) das Gutachten über neue Verordnungen in Bezug auf Straßen- und Wasserbau-Polizeigegenstände, in so weit sie die Technik betreffen, wobei es übrigens in der Pflicht des technischen Straßen- und Wasserbau-Bureaus liegt, unaufgefordert seine Erinnerung abzugeben, wenn es die bestehenden derlei Verordnungen in technischer Hinsicht für unzureichend oder mangelhaft erachtet.

§. 35. Das Ministerium bedient sich der Oberbauräthe, um die wichtigsten Bauten des Reiches und den Zustand der Straßen und Flüsse, jährlich und so oft es dasselbe für nöthig erachtet, besichtigen zu lassen.

Digitized by Google

Ueber die Reſultate der vorgenommenen Nachſichtsreiſe erſtattet der Abgeordnete jedesmal ſchriftlichen Vortrag in einer Sitzung des technischen Straſſen- und Waſſerbau-Bureaus, welches denſelben mittelſt Antrages Unſerem Staatsminiſterium der Finanzen vorliegt.

B. Perſonal.

§. 36. Das technische Straſſen- und Waſſerbau-Bureau beſteht aus einem Vorſtande und den Ober-Bauräthen, und erhält die zum Dienſte erforderlichen Ingenieurs, Zeichner und Kanzlei-Individuen.

Beim Abgange eines Vorſtandes verſieht der älteſte Oberbaurath alle Functionen deſſelben, und dirigirt bei den Deliberationen.

Der Vorſtand hat den Rang eines Collegial-Directors, die Oberbauräthe gehen den Kreisbauräthen im Range vor.

C. Geſchäftsgang.

§. 37. An Unſer Staatsminiſterium der Finanzen erſtattet das technische Straſſen- und Waſſerbau-Bureau, aufgefordert oder unaufgefordert, Anträge in allen zu ſeinem Wirkungskreiſe gehörigen Gegenſtänden.

§. 38. Hat auch das technische Straſſen- und Waſſerbau-Bureau Aufſchlüſſe ꝛc. von Kreisbehörden oder äußeren Aemtern zur Erfüllung ſeiner Aufgaben nöthig, ſo correſpondirt es hierüber mit Unſeren Regierungen.

§. 39. Der Geſchäftsgang iſt collegial. In den Sitzungen wird ein Beſchluß-Protokoll geführt.

Die Anträge werden von dem Vorſtande, dem Referenten und Sekretär unterzeichnet.

Abweichende Stimmen werden in den Anträgen einzeln aufgeführt.

§. 40. In Fällen, wo es Unſer Staatsminiſterium der Finanzen für zweckmäßig erachtet, trägt der Vorſtand oder der deßfalls vorgerufene Oberbauralh die von dem technischen Straſſen- und Waſſerbau-Bureau abgegebene Erinnerung perſönlich in dem Miniſterial-Rathe vor.

§. 41. Alle Entſchließungen und Weiſungen in Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten gehen von Unſerem Miniſterium unmittelbar an die Regierungen, und das technische Straſſen- und Waſſerbau-Bureau hat ſich mit keiner Vollziehung, die ihm nicht beſonders aufgetragen iſt, zu befaſſen.

Dieſe Unſere Allerhöchſten Beſchlüße, welche die äußeren Umriſſe der künftigen Verwaltung des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues bezeichnen, ſind ungeſäumt in Vollzug zu ſetzen.

Die näheren Beſtimmungen, beſonders in Beziehung auf den Wirkungskreis der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren, behalten Wir Uns vor zu erlaſſen, wenn Wir hierüber die Vorſchläge Unſerer ſämmtlichen Regierungen, welchen künftig dieſe Inſpectionen untergeordnet ſeyn ſollen, vernommen haben werden.

Digitized by Google

Es soll genau ausgeschieden werden, welche Dienstobliegenheiten in Beziehung auf den Straßen- und Wasserbau den Local-Polizeistellen, den technischen Baubeamten und den verrechnenden Rentämtern zustehen.

Da der Zweck des Straßen- und Wasserbaues Schutz des Eigenthums und Erleichterung des Verkehrs ist, so rechnen wir hiebei vorzüglich auf die thätigste Mitwirkung Unserer Landrichter und übrigen Polizeibeamten. Der Rath und die Leitung des Baukünstlers soll zwar niemals umgangen werden, wenn es auf die Lösung technischer Aufgaben ankömmt, wozu die allgemein verbreiteten technischen Kenntnisse und Erfahrungen nicht hinreichen; aber es sollen auch der Baukunst keine zu kostbaren Opfer gebracht werden, so lange noch einfachere und wohlfeilere Mittel dem Zwecke genügen.

So wichtig es demnach ist, dafür zu sorgen, daß die nöthigen Bauten nicht versäumt werden, eben so unerläßlich ist eine strenge Controle, damit nicht mehr als das Nöthige gebaut werde.

Nach diesen Ansichten erwarten Wir binnen vier Wochen das wohl motivirte Gutachten Unserer Regierungen über das für die Zukunft festzusetzende Dienstverhältniß der Straßen- und Wasserbau-Inspectoren, womit zugleich die künftige Ausdehnung und Begränzung der Inspectionsbezirke in Verbindung steht.

Bis dieses Gutachten von Unseren Regierungen eingelaufen seyn wird, bleiben die definitiven Personalbestimmungen ausgesetzt; einsweilen aber sind die bisherigen in den Kreishauptstädten befindlichen Kreisbaudirectoren provisorisch als Kreisbauräthe in ihre Stelle einzuweisen, die Baudirections-Kanzellisten und Boten im Dienste der Regierung zu verwenden, und die übrigen Angestellten an ihren Plätzen zu belassen.

München den 5. November 1817.

Reg. Bl. v. J. 1817 St. 39 S. 915.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Dienstesverhältnisse der Baubeamten.

Erstes Capitel.

Vorbereitung zum Baudienst.

I. Prüfung für das Bauwesen.*)

§. 90.

(Die Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die in der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar l. J. die Einrichtung des Bauwesens betreffend, im §. VI. Ziff. 16. und §. VIII. Ziff. 3. vorenthaltene Instruction zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern, wird nunmehr, nachdem Seine Königliche Majestät durch Allerhöchste Entschließung de dato Villa Colombella bei Perugia den 8. Mai l. J. dieselbe allergnädigst zu genehmigen geruht haben, anburch mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nächste Prüfung für den Staats-Baudienst, am Mittwoch nach Ostern 1831 am Sitze der obersten Banbehörde statt finden werde.

München den 27. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

---

a) Vergl. d. Allerh. Verordn. v. 14. Febr. 1830, die Einrichtung des Bauwesens §. VI. Ziff. 16. §. VIII. Nr. 2. und 3. (s. §. 3. S. 3. oben.)

Digitized by Google

Instruction
zu den Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern.

A.
Die Prüfungen bei der obersten Baubehörde für den Staatsbaudienst.

§. 1.

Es findet alle Jahre bei der obersten Baubehörde eine Prüfung für die Candidaten des Staats-Baudienstes statt, und zwar in zwei Abtheilungen, nämlich für diejenigen, welche sich der Civil-Baukunst, und für diejenigen, welche sich der Strassen-, Brücken- und Wasserbau-Kunde widmen.

§. 2.

Der Anfangstermin dieser Prüfungen wird wenigstens drei Monate zuvor durch das Regierungsblatt und durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemacht werden. In der Regel wird hiezu der Mittwoch nach Ostern bestimmt werden.

§. 3.

Es steht jedem Candidaten des Staats-Baudienstes frei, je nach dem besonderen Fache, das er sich gewählt hat, die eine oder die andere der §. 1. erwähnten Prüfungen abzulegen.

Nur diejenigen Candidaten des Baufaches, welche zu den höheren Stellen in der Bauverwaltung bei den Kreisregierungen und der obersten Baubehörde adspiriren, sind verbunden, sich der Prüfung aus beiden Fächern zu unterziehen. Jedoch steht es jedem derselben frei, der einen oder der andern dieser Prüfungen sich zu verschiedenen Zeit-Epochen zu unterziehen.

§. 4. a)

Als Vorbedingung der Admission zu diesen Prüfungen hat jeder Candidat für den höheren Staats-Baudienst ein Zeugniß über das vollendete Studium der allgemeinen Wissenschaften an einer Universität oder dem Lyceum nebst einem Sittenzeugnisse beizubringen und ausser dem noch einige Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

Für die Candidaten, welche sich auf den untern Staatsdienst im Baufache beschränken wollen, genügt, statt des erst erwähnten Studienzeugnisses, das Gymnasial-Absolutorium nebst dem Sittenzeugnisse und den entsprechenden Zeichnungsproben.

§. 5.

Die Candidaten, welche an einer Prüfung Theil nehmen wollen, haben ihre desfallsigen Gesuche, nebst den im vorigen §. vorgeschriebenen Zeugnissen drei Monate vor dem Anfangstermine bei der Regierung desjenigen Kreises, in welchem sie ansässig sind, einzureichen. Die Regierung hat dieselben an das Königliche Staatsministerium des Innern einzusenden;

a) Aufgehoben durch Verordnung vom 3. October 1836. (s. §. 94. unten.)

Digitized by Google

die oberste Baubehörde hat Form und Inhalt derselben strenge zu prüfen, und wenn solche genügend gefunden werden, die Admissions-Decrete auszufertigen, welche den Betheiligten spätestens 12 Tage vor Eröffnung der Prüfung, durch die Regierungen zugefertigt werden.

Normen für diese Prüfungen, Aufsicht und Disciplin bei denselben.

§. 6.

Die Prüfungen für den Staats-Baudienst geschehen unter der besondern Leitung und Aufsicht eines hiezu commitirten Mitgliedes der obersten Baubehörde.

§. 7.

Um für die Zukunft eine bestimmte Gleichförmigkeit bei diesen Prüfungen herzustellen, werden die Fächer, aus welchen die Aufgaben und Fragen gestellt werden, sowie die Anzahl der Fragen aus jeder Wissenschaft festgesetzt, und zwar wie folgt:

§. 8.

Die Fächer, aus welchen die Fragen bei den Prüfungen für den Civil-Baudienst gegeben werden, sind folgende:

1) Arithmetik und Algebra (bis inclus. zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades) . . . . . 8 Fragen.
2) Mathematik (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre 6 Fragen.
3) Statik und Mechanik . . . . . 4 Fragen.
4) Physik . . . . . 2 Fragen.
5) Lehre von den Baumaterialien . . . . . 6 Fragen.
6) Constructionslehre . . . . . 6 Fragen.
7) Theorie der Säulen und des griechischen Tempels . . . 4 Fragen.
8) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes aus der bürgerlichen Baukunst.
9) Ausarbeitung eines Programmes aus der Pracht-Baukunst.
10) Ausarbeitung eines solchen aus der Ornamentenlehre.

Zwei der sub 8—10 bezeichneten Programme werden als Skizzen nur leicht behandelt, eines aber wird nach jedesmaliger Bestimmung in allen seinen Theilen ausgearbeitet, letzteres wird für 12 Fragen gezählt, jedes der beiden andern für 4 Fragen; alle 3 zusammen gelten also für . . . . . 20 Fragen.

11) Verfassung des Kosten-Anschlages zu einem der sub Nro. 8 et 9 erwähnten Programme gilt für . . . . . 3 Fragen.
12) Ein schriftlicher Aufsatz über einen Gegenstand aus der Geschichte der Architectur gilt für . . . . . 3 Fragen.

Im Ganzen 62 Fragen.

§. 9.

Die Fächer, aus welchen die Fragen für die Prüfungen zu der Straßen-, Brücken- und Wasserbaudienst gegeben werden, sind folgende:

Digitized by Google

1) Arithmetik und Algebra (bis inclus. zur Lehre von den Gleichungen des zweiten Grades) . . . . . 3 Fragen.
2) Mathematik (Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Curvenlehre) 10 Fragen.
3) Statik und Mechanik . . . . . 6 Fragen.
4) Hydrostatik und Hydraulik . . . . . 6 Fragen.
5) Physik . . . . . 4 Fragen.
6) Lehre von den Baumaterialien . . . . . 3 Fragen.
7, 8, 9) Straßenbau, Brückenbau, Flußbau . . . . . 10 Fragen.
10) Ausarbeitung eines gegebenen Programmes über einen Bau aus den letzterwähnten 3 Fächern, nach allen seinen Theilen, gilt für . . . . 9 Fragen.
11) Verfassung des Kosten-Anschlages zu diesem Programme gilt für 3 Fragen.
12) Ein schriftlicher Aufsatz über einen auf die Geschichte und das Studium dieser Wissenschaft Bezug habenden Gegenstand gilt für . . . . 3 Fragen.

Im Ganzen 62 Fragen.

§. 10.

Die Fragen und Aufgaben für jede dieser Prüfungen werden von der obersten Baubehörde bestimmt, und bleiben sodann im Verwahr des Vorstandes derselben.

§. 11.

Um die durch diese Prüfung entstehenden Arbeiten zu vermindern und zu vereinfachen, wird bestimmt, daß die beiden §. 8 et 9 erwähnten Prüfungen immer zu gleicher Zeit gehalten werden sollen; die Fragen aus den allgemeinen Fächern werden sodann, soweit sie nach den nähern Bestimmungen der §§. 8 et 9 bei beiden Abtheilungen dieselben sind, von den sämmtlichen Candidaten gemeinschaftlich beantwortet; die Fragen und Ausarbeitungen aber, welche nur zu einer der beiden Abtheilungen gehören, werden den Candidaten einer jeden dieser Abtheilungen Tag um Tag alternirend besonders mitgetheilt, damit diejenigen Candidaten, welche sich der Prüfung aus beiden Baufächern unterziehen wollen, diese Prüfung auch in dem nämlichen Termine bestehen können.

§. 12.

An dem bestimmten Tage haben sich die sämmtlichen Candidaten bei dem von der obersten Baubehörde ernannten Commissär zu melden, und ihre Admissions-Decrete, nebst den Zeichnungs-Proben (letztere zur Prüfung) vorzulegen.

§. 13.

Der mit der Leitung und Aufsicht der Prüfung beauftragte Commissär erhält an jedem Morgen so viele Fragen, als muthmaßlich an einem Tage beantwortet werden können, von dem Vorstande der obersten Baubehörde verschlossen zugestellt, eröffnet diese in Gegenwart der sämmtlichen Candidaten und theilt ihnen dieselben successive mit.

Digitized by Google

§. 14.

Die Beantwortung der Fragen und Ausarbeitung der Programme geschieht in einem gemeinschaftlichen von der obersten Baubehörde hierzu bestimmten und eingerichteten Locale.

Nur die Bearbeitung des Hauptprogramms bei der Prüfung für den Civil-Bau sowohl, als für den Strassen- und Wasser-Baudienst, kann von einem jeden zu Hause geschehen, nachdem zuvor die Skizze dazu im Prüfungslocale entworfen und dem Commissär übergeben wurde; jedoch wird von einem jeden Candidaten das Handgelübde verlangt, daß er die Arbeiten selbst und ohne alle fremde Hilfe gemacht habe. Die Programme werden am ersten Tage der Prüfung mitgetheilt, wo die oben erwähnten Skizzen sogleich entworfen und übergeben werden müssen. Zu der Einreichung der ausgearbeiteten Programme wird aber ein Termin von zwei Monaten, von Beendigung der Prüfung an gerechnet, bestimmt; nach welchem die Censur der gesammten Prüfungs-Elaborate vorgenommen werden wird.

§. 15.

Die zu der Prüfung bestimmten Stunden sind von 6 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 7 Uhr Nachmittags; die Reihenfolge der Plätze im Prüfungslocale wird durch das Loos festgesetzt, und von dem Tage der Eröffnung der Prüfung an wird an keinem Werktage mehr ausgesetzt, bis die Prüfung ganz beendiget ist.

§. 16.

Die Beantwortung der Fragen muß von einem Jeden ohne alle fremde Hilfe, ohne Benützung von Büchern und geschriebenen Heften, unter den Augen des Commissärs geschehen. Es kann daher auch nicht gestattet werden, daß sich die Candidaten im Prüfungs-Locale leise besprechen, noch weniger darf einem an der Prüfung nicht Theilnehmenden der Zutritt in das Locale gestattet werden.

§. 17.

Kein Candidat darf das Local der Prüfung früher verlassen, als bis er dem Commissär die schriftliche Beantwortung der zuletzt mitgetheilten Fragen eingehändiget hat. Die übergebenen Beantwortungen nimmt der Commissär in Verwahr, und darf sie unter keinem Vorwande wieder in die Hände des Beantworters zurückgeben, wenn dieser einmal das Locale der Prüfung verlassen hat.

Der Commissär verläßt das Locale nicht eher, bis selbst der letzte Candidat die Beantwortung der mitgetheilten Fragen übergeben hat.

§. 18.

Nach Beendigung der Prüfung an jedem Tage werden die eingelieferten Beantwortungen und Probearbeiten versiegelt dem Vorstande der obersten Baubehörde übergeben.

§. 19.

Tritt der Fall ein, daß einer der an der Prüfung theilnehmenden Candidaten durch Unpäßlichkeit oder andere triftige Gründe (wovon er jedoch unverzüglich den Commissär in Kenntniß zu setzen hat) einen oder mehrere Tage verhindert würde, bei der Prüfung zu erscheinen, so hat der Commissär sogleich die schriftliche Anzeige davon an die oberste Baubehörde

Digitized by Google

zu machen, welche sodann nach Befund der Umstände eine gleiche Anzahl äquivalenter Fragen bestimmen wird, die nach Beendigung der Prüfung von den so verhinderten Individuen unter Aufsicht des Commissärs auf gleiche Weise beantwortet werden müssen.

Wenn aber ein Candidat ohne zureichende Entschuldigung auch nur einen Tag von der Prüfung wegbleibt, so kann er bei dieser Prüfung nicht mit eingerechnet werden.

§. 20.

Der Commissär ist dafür verantwortlich, daß die in den §§. 12 und 19 enthaltenen Bestimmungen gewissenhaft und genau in Vollzug gesetzt werden.

§. 21.

Die von den Candidaten vorgelegten Zeugnisse und Zeichnungsproben bleiben bei der obersten Baubehörde deponirt, und werden mit dem Zeugnisse über das Resultat der Prüfung jedem wieder zurückgestellt.

Censur der Prüfungs-Arbeiten, Classification der Candidaten, Zeugnisse.

§. 22.

Die Censur der Beantwortungen und Ausarbeitungen geschieht durch eine aus drei Mitgliedern der obersten Baubehörde bestehende Commission, welche unverzüglich nach Einlieferung der Programme ihre Arbeiten beginnt.

§. 23.

Jede einzelne Beantwortung oder Ausarbeitung wird besonders censirt und erhält eine eigene Note.

§. 24.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Arbeiten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

eine vollkommen befriedigende, den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung erhält	Note 1.
eine gute Beantwortung oder Ausarbeitung	Note 3.
eine unvollständige	Note 5.
und eine unrichtige, verfehlte oder ganz hinweggelassene . .	Note 7.

Ist eine Antwort oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der hier bezeichneten Categorien rubricirt werden kann, so hat sich die Prüfungs-Commission der dazwischen fallenden Zahlen als Censur zu bedienen.

§. 25.

Die Zahlen der sämmtlichen Censurnoten eines jeden an der Prüfung Theil nehmenden Candidaten werden zusammengezählt, und hiernach bestimmt sich die Reihenfolge und Classification der Candidaten, so zwar, daß der Wenigstzählende den ersten, der Meistzählende den letzten Platz erhält.

Digitized by Google

Tritt der Fall ein, daß zwei oder mehrere Candidaten dieselbe Gesammt-Censurzahl haben, so hat sich die Prüfungs-Commission nach nochmaliger Durchsicht der so gleich stehenden Arbeiten über die Reihenfolge derselben zu entscheiden.

§. 26.

Um das Zeugniß der bestandenen Prüfung zu erhalten, wird festgesetzt, daß das Gesammtresultat der Prüfung (d. h. das Product, welches man erhält, wenn man die Summe der Censurnoten eines jeden mit der Anzahl der Fragen theilt) höchstens vier sey. Wenn das Gesammtresultat mehr als vier beträgt, so wird die Prüfung als ungenügend erkannt, und der Betheiligte, als nicht bestanden habend, zurückgewiesen, jedoch ist es einem solchen unbenommen, sich noch einmal bei einer spätern Prüfung wieder zu melden.

§. 27.

Nach Beendigung der Censurarbeiten erstattet die Prüfungscommission einen ausführlichen Bericht über das Resultat der Prüfung und die daraus hervorgehende Classification der Candidaten, an die oberste Baubehörde, welche, nachdem sie darüber einen Beschluß gefaßt hat, die vorschriftmäßige Anzeige davon an den Königlichen Staatsminister des Innern erstattet, und sodann die Zeugnisse an die Betheiligten ausstellt.

Aufnahme der Practicanten, Verwendung und fernere Ausbildung derselben.

§. 28.

Jeder, der das Zeugniß der bestandenen Prüfung erhalten hat, tritt in der Regel in die Reihe der Bau-Practicanten entweder für das gesammte Bauwesen, wenn er die Prüfung aus beiden Abtheilungen, oder für das Civil-Bauwesen, oder für das Straßen-, Brücken- und Wasserbauwesen, je nachdem er nur die Prüfung aus einer oder der andern dieser Abtheilungen abgelegt hat.

Jeder Practicant ist als solcher verbunden, sich die zu seinem künftigen Berufe erforderlichen practischen und Geschäftskenntnisse und Erfahrungen bei einer Königlichen Baubehörde zu erwerben. Die Wahl, bei welcher ein jeder diese seine Praxis antreten will, steht jedem frei.

Die oberste Baubehörde führt über die sämmtlichen Practicanten ein Vormerkungsbuch, in welches dieselben in jedem Jahre nach der Reihenfolge ihrer Classification eingetragen werden.

§. 29.

Die oberste Baubehörde wird für die zweckmäßige Beschäftigung und Verwendung, so wie für die fernere Ausbildung derjenigen Practicanten, welche sich die erforderlichen technischen Kenntnisse erworben haben, Sorge tragen, indem sie dieselben nach Maaßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den äußern Baubehörden zur Verwendung bei der Aufsicht von Neubauten, zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten, und zur Aushilfe bei den Zeichnungsgeschäften im Bureau zutheilt; wobei dieselben nach den bereits hierüber bestehenden Bestimmungen auch Ansprüche auf Vergütung und Taggelder haben.

Digitized by Google

§. 30.

Diejenigen Practicanten, welche den äußeren Beamten auf die im vorigen §. erwähnte Weise zugetheilt werden, müssen aber vorerst verpflichtet werden, und ihre Arbeiten und Verrichtungen haben sodann auch amtliche Wirkung.

Diese Practicanten haben halbjährlich am 1. Januar und am 1. Juli einen ausführlichen Bericht über ihre Verwendung, über die Geschichte der Bauten, bei deren Aufsicht sie verwendet werden, und über die dabei gemachten Erfahrungen unmittelbar an die oberste Baubehörde zu erstatten.

§. 31.

Einige ausgezeichnete Practicanten können, wie bisher, aus dem Allerhöchst hierzu genehmigten Fond mit Stipendien und Unterstützungen zu banwissenschaftlichen Reisen bedacht werden.

§. 32.

Es wird übrigens vorausgesetzt, daß die Practicanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit, sich für ihren künftigen Beruf auszubilden, und sich die dazu nöthigen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, nicht aber als ein Mittel, ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bei der Wahl dieses Berufes vorher wohl überlegen werden, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung, zum Theil wenigstens, durch ihre eigenen Mittel gedeckt sey.

B.

Die Prüfungen bei den Königlichen Kreisregierungen der Civil-Architecten, dann der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 33.

Unter Civil-Architecten werden diejenigen verstanden, welche sich mit Anfertigung von Plänen zu neuen Gebäuden für Private, Stiftungen, Gemeinden und Corporationen, sohin mit Lösung architectonischer Aufgaben und mit Bauführungen nach eigenem Plane befassen wollen. Sie sind zwar keine Staatsdiener, dürfen aber ihre Kunst nicht ausüben, ohne die hier vorgeschriebene Prüfung bestanden zu haben.

Bei eingewanderten Architecten jedoch ist jedesmal bei der Allerhöchsten Stelle anzufragen, ob sie der Prüfung zu unterwerfen sind.

Prüfung der Civilarchitecten.

§. 34.

In Zukunft findet am Sitze einer jeden Kreisregierung jährlich, oder nach Maßgabe der Anmeldungen alle zwei Jahre eine Prüfung der Civilarchitecten statt. Der Anfangstermin derselben wird durch das Kreis-Intelligenzblatt wenigstens zwei Monate vor demselben bekannt gemacht, und hierzu in der Regel der 2. November (oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt) der 3. November bestimmt werden.

digitized by Google

§. 35.

Als Vorbedingung der Admission zu dieser Prüfung wird erfordert, daß der Candidat sich an einer polytechnischen oder andern hierzu geeigneten Lehranstalt die seinem künftigen Berufe entsprechende allgemeine Vorbildung erworben habe und darüber genügende Zeugnisse beibringen könne; ausserdem hat ein jeder ein Sittenzeugniß und Proben seiner Fertigkeit im Zeichnen vorzulegen.

§. 36.

Die Fragen und Programme für die Prüfung der Civilarchitecten werden jederzeit von der obersten Baubehörde nach Maßgabe des künftigen Berufes der zu Prüfenden bestimmt und den Regierungen mitgetheilt werden; sie umfassen im Wesentlichen die im §. 8 für die Prüfungen der Adspiranten zum Staatsbaudienst festgesetzten Fächer der Wissenschaften und der Kunst.

§. 37.

Die Prüfungen der Civilarchitecten werden am Sitze der Kreisregierung, unter der speciellen Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes, und zwar unter Beobachtung derselben Normen und Vorschriften, welche in den §§. 12 bis incl. 21 ausgedrückt sind, abgehalten.

§. 38.

Die Censur der Prüfungselaborate, so wie die Entscheidung der Frage, ob eine Prüfung für genügend anzuerkennen sey, oder nicht, geschieht durch eine Commission, welche aus dem Kreisbaurathe und zwei dazu gezogenen Civilbauinspectoren besteht, welche ganz auf dieselbe Weise und nach denselben Grundsätzen verfährt, welche für die Prüfungen der Staatsbaudienstadspiranten im §. 22 bis incl. 27 vorgeschrieben sind.

Die Regierung hat, bevor sie die Zeugnisse ausstellt, die Resultate dieser Prüfung dem Königlichen Staatsministerium des Innern anzuzeigen.

§. 39.

Ein jeder, der diese Prüfung bestanden hat, erhält ein amtliches Zeugniß darüber, welches ihm die Befugniß ertheilt, in irgend einer Stadt oder einem Orte des Königreiches ohne Ausnahme seine Kunst auszuüben.

Die Adspiranten zum Staatsbaudienste, welche die für das Civilbaufach vorgeschriebene Prüfung bei der obersten Baubehörde bestanden haben, erhalten durch das ihnen darüber ausgefertigte Zeugniß eine gleiche Befugniß.

§. 40.

Es steht einem jeden, der die Prüfung als Civilarchitect ablegen will, frei, dieselbe bei einer Kreisregierung nach seiner Wahl abzulegen.

Die Prüfung der Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister.

§. 41.

Diejenigen, welche sich als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister ansässig machen wollen, haben die in der Königlichen Verordnung über das Gewerbwesen vom 28. December 1825 Tit. I. §. 61 Art. 2 vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Digitized by Google

Diese Prüfung findet jährlich einmal, ganz in derselben Art, wie bisher, am Sitze einer jeden Kreisregierung, unter Aufsicht und Leitung des Kreisbaurathes oder eines anderen technischen Mitgliedes dieser Stelle statt. Der Termin und die Art der Bekanntmachung desselben ist, wie §. 34 bestimmt wurde.

§. 42.

Die Zeugnisse der Kreisregierungen hinsichtlich der auf diese Weise zur Zufriedenheit bestandenen Prüfungen haben künftig bei Concessionsgesuchen volle Wirkung und Giltigkeit für alle Kreise, Städte und Orte des Königreiches ohne Ausnahme. Auch bleibt jedem Bewerber die Wahl überlassen, bei welcher Kreisregierung er die Prüfung bestehen wolle.

§. 43.

Die Inhaber solcher Zeugnisse erhalten aber durch dieselben nur die Befugniß auf die Ausübung des gewöhnlichen Betriebes ihres Handwerkes und müssen sich auf Bauführungen nach vorschriftsmässig genehmigten Planen anderer Bauverständiger beschränken.

§. 44.

Diejenigen, welche eine solche Prüfung schon früher bestanden haben, deren Ansässigmachung aber, in Folge der durch diese Prüfung erlangten Befugniß, noch nicht statt gefunden hat, und welche sich in Zukunft mit Bauführungen nach eigenem Plane und mit dem Entwerfen von Plänen für Private, Gemeinden ꝛc. beschäftigen wollen, haben sich der im §. 34 bis 40 vorgeschriebenen gesteigerten Prüfung zu unterwerfen.

§. 45.

Diejenigen Individuen, welche die Prüfung als Maurer-, Zimmer- und Steinmetzmeister bei einer Kreisregierung schon früher bestanden, und dadurch nur einen Anspruch auf Ansässigmachung ausserhalb der Städte erster Classe begründet haben, erhalten zwar nach §. 42 die Befugniß, sich auch um die Ansässigmachung in den Städten erster Classe zu bewerben; allein sie haben sich alsdann lediglich auf den gewöhnlichen Betrieb ihres Handwerkes zu beschränken.

München, am 27. Mai 1830.

Reg. Bl. v. J. 1830 St. XXI. S. 805.

§. 91.

Nr. Pr. 15095.

(Den Baucandidaten Joseph Sohn in Würzburg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Baucandidaten Joseph Sohn in Würzburg ist auf seine im Duplicate hier beifolgende unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 17. April l. J. zu eröffnen, daß die Erwerbung der Eigenschaft eines Civilarchitecten nur nach Erfüllung der in den §§. 34–40 der Instruction vom 27. Mai 1830 a) festgesetzten Vorbedingungen statt finden könne. Ihm da-

a) S. d. vorst. §. 90 S. 271.

Digitized by Google

her eröffnet werden kann, daß die von dem Bau-Candidaten Joseph Sohn im Jahre 1831 abgelegte Prüfung für den Staatsbaudienst, dessen theoretische Vorbildung hinreichend beurkunde, ist es unerläßlich, daß derselbe vorher durch die Anfertigung eines Entwurfes und Kostenanschlages zu einem Civilgebäude nach dem Programme und unter der Aufsicht des functionirenden Civilbau-Inspectors seine Befähigung in der practischen Baukunst näher nachweise, wo sicher dann entschieden wird, ob ihm nach §. 39 der Instruction von der Königlichen Regierung ein Zeugniß über seine Eigenschaft als Civilarchitect ertheilt werden kann.

München, den 22. Mai 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 92.

Nr. Pr. 5111.

(Die Vorstellung des Andreas Buchmaier, fürstlich Taxis'schen Kellermeisters, das Gymnasialabsolutorium für seinen Sohn Anton Buchmaier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorstellung des Andreas Buchmaier, fürstlich Taxis'schen Kellermeisters, das Gymnasialabsolutorium für seinen Sohn Anton Buchmaier betreffend, folgt hierneben im Duplicate sammt Beilage mit dem Auftrage, dem Bittsteller zu eröffnen, daß die Verordnung vom 27. Mai 1830, welche die Zulassung zum Staatsconcurse im Baufache von einem Gymnasialabsolutorio abhängig macht, durch die allerhöchste Verordnung vom 16. Februar 1833 a) (Organisation der Gewerbs- und polytechnischen Schulen betr.) nicht aufgehoben sey, wornach sich der übrige Inhalt des Gesuches von selbst erlediget.

München, den 2. Juli 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. I.

a) S. d. Abth. XIV.

Digitized by Google

§. 93.

(Die Vorbedingungen zum Staatsbaudienste betr.)

L. K.

Bisher war die Anstellbarkeit im Baufache überhaupt, in Ermanglung technischer Schulen durch das vollständige Absolvirthaben eines wissenschaftlichen Gymnasiums und die Zulaßbarkeit zum höheren Baudienste, noch insbesondere durch das gleichmäßige Gehörthaben aller allgemeiner Wissenschaften an einer Universität bedingt.

Nachdem aber nunmehr die technischen Schulen zu Folge Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr 1833 a) und die darauf gefolgte Vollzugsvorschrift über das ganze Königreich sich verbreitet, und in ihrem raschen gediegenem Aufschwunge Unsere Erwartungen vollständig entsprochen haben, so finden Wir Uns hiemit bewogen, zu verordnen, was folgt:

I. Die Bestimmung des §. 4. der Instruction über die Prüfungen zum Baudienste ist aufgehoben.

II. Als Vorbedingniß der Admission zu den Prüfungen für den Baudienst überhaupt wollen Wir von nun an

1) die mit Erfolg vollendete lateinische Schule,

2) das Absolvirthaben der den Jünglingen der gewerblichen und technischen vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände an einem vollständigen, technischen Gymnasio, sonach an einer vereinigten, vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit gehöriger Berücksichtigung ihres speciellen Berufs bei den diesfallsigen Lehrvorträgen, und mit dem in der Ziff. XII. Unserer Allerhöchsten Verordnung de dato 16. Februar 1833 und in der darauf gefolgten Vollzugsinstruction b) näher bezeichnen Hören der Realien an einem wissenschaftlichen Gymnasio oder bei einem zum wissenschaftlichen Gymnasiallehramte befähigten Lehrer:

3) das Absolvirthaben einer polytechnischen Schule mit gleichmäßigen Imaugehalten ihres speciellen Berufes festgesetzt wissen.

Ausnahmen sind nur bezüglich jener Jünglinge gestattet, welche bei Erscheinung gegenwärtiger Verordnung die dritte Gymnasialclasse bereits erreicht oder überschritten haben.

III. Als Vorbedingung zu der Prüfung für den höhern Staatsbaudienst soll noch insbesondere das Gehörthaben der entsprechenden allgemeinen und besondern Gegenstände an der technischen Hochschule nach Maßgabe der mehrerwähnten Vollzugsinstruction hinzutreten.

Unser Staatsministerium des Innern wird hiernach das weiter Geeignete verfügen, und insbesondere Sorge tragen, daß, so lange der mit Unserer Academie der bildenden Künste

---

a b) S. Abth. XIV.

Digitized by Google

verbundene Bauzeichnungs-Unterricht nicht in eine förmliche Bauschule verwandelt wird, und Wir sonst nicht anders verfügen, jene Jünglinge, welche während des Besuches der technischen Hochschule nicht zugleich Antheil an dem höhern Bauzeichnungs-Unterrichte Unserer Academie der bildenden Künste genommen haben, über die vollständige Ausbildung in dem Zeichnungsfache dem strengsten Ausweise unterworfen werden. Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 3. October 1836.

Reg. Bl. v. J. 1836. St. XXXVII. S. 701.

§. 94.

(Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoche nach Ostern, also am 29. März l. Js., nach den Bestimmungen der Prüfungsinstruction vom 21. Mai 1830 bei der Königlichen obersten Behörde ihren Anfang nehmen.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit allgemein kund gegeben, daß

I. in Gemäßheit der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung,

1) in der mit Erfolg vollendeten lateinischen Schule,

2) in dem Absolvirthaben einer vollendeten Landwirthschafts- und Gewerbsschule, mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem Gymnasio, oder bei einem zum Gymnasialunterrichte befähigten öffentlichen Lehrer und

3) in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speciellen Baufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei Erscheinen der erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 3. October 1836 die dritte Gymnasialclasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und blos bezüglich dieser vertritt die Vorlage eines Gymnasialabsolutoriums die Stelle eines Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, daß

III. den Candidaten für den höhern Staatsbaudienst noch überdieß der fernere Ausweis über das Gehörthaben der den Baucandidaten durch §. 115 und 121 der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besonderen Gegenständen an der technischen Hochschule obliegt, und daß

IV. die erwähnten Ausweise der Admissionsgesuche um so mehr vollständig beizu-

Digitized by Google

legen sind, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich zieht.

München, den 13. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1837 St. III. S. 55.

Bemerkung. Durch Ministerial-Entschließung v. 15. Januar 1838 (s. Reg. Bl. St.V. S. 105) wurde ganz dieselbe Direction für die Prüfung des Jahres 1838 ausgeschrieben.

§. 95.

25031.

(Behandlung der Vorladungen der Aspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten bei Versendung durch Königl. Posten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich über die Portopflichtigkeit der Vorladungen für die, den Prüfungen für den öffentlichen Dienst sich unterziehenden Candidaten ergeben haben, wird im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern bemerkt, daß zwar die Prüfungen der Aspiranten zu Staats- und öffentlichen Diensten ebenfalls als Dienstsachen, nicht aber als solche Staatsdienstangelegenheiten zu betrachten sind, welchen nach Sinn und Wortlaut der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 bei ihrer Versendung durch die Post die Portofreiheit gebührt, indem bei den Prüfungsvorladungen der im §. 3. der angeführten Verordnung vorgesehene Fall der Bezahlung des hiefür treffenden Porto aus der Staatscasse nicht vorliegt, und eben deßhalb das Porto von demjenigen, an welchen die Vorladung ergeht, zu entrichten ist, wie denn auch dermalen die K. Kreisregierungen die Prüfungsvorladungen mit Stempel und Taxe belegen, und dadurch den Gegenstand als Privatsache bezeichnen.

Die Königliche Regierung des N.Kreises (K. d. J.) hat sich in Zukunft hiernach zu achten und dergleichen Vorladungen mit P. S. (Privatsache) zu bezeichnen.

München, den 2. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. J., dann an die Ausschüsse zur theoretischen Prüfung der Rechtscandidaten an den drei Hochschulen und an die Medicinalcomité's zu München und Bamberg also ergangen

und dem K. protestantischen Oberconsistorium so wie dem K. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern mitgetheilt.

Digitized by Google

II. Verwendung der Baupracticanten; deren Bezüge, Taggelder und Amtstracht. a)

§. 96.

(Die Practicanten bei dem geheimen Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureau betr.)

M. J. Eh.

Wir genehmigen auf den Vorschlag des Chefs Unsers technischen geheimen Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureaus geheimen Raths von Wiebeking die Aufnahme von einer unbestimmten Anzahl von Practicanten sowohl zu den ihnen anzuweisenden practischen, als Bureau-Arbeiten, um aus selben für den künftigen Dienst theoretisch und practisch befähigte Subjecte zu bilden.

Es sind dieselben demnach:

1) von dem Chef des genannten Bureaus in Pflicht mit Abschwörung des angenommenen Practicanten-Eides zu nehmen, und sonach sollen auch
2) ihre Arbeiten, Geschäfte, Verrichtungen, welche sie aus Auftrag mit Gutheißen des Chefs vornehmen, amtliche Wirkung haben.

München, den 6. September 1805.

Eidesformel.

Ich N. schwöre zu Gott einen körperlichen Eid, daß ich dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Joseph, Herzogen in Ober- und Niederbayern ꝛc. ꝛc. und Churfürsten treu, hold und gehorsam seyn wolle, allen Schaden, so viel an mir ist, warnen und wenden, die mir als Practicant bei dem Churfürstlichen geheimen Central-, Wasser- und Straßenbau-Bureau obliegenden und aufgetragenen Verrichtungen getreu und fleißig besorgen, Geheimnisse verschweigen und überhaupt als ein treuer Diener in meinen Geschäften mich betragen und zeigen wolle.

Dieses beschwöre ich ohne Gefährte und Argliſt.

§. 97.

(Den Wasser- und Straßenbau betr.)

M. J. Eh.

Nachdem nunmehr das Wasser- und Straßenbauwesen in allen Unsern Provinzen, außer dem Herzogthume Berg, eine der Wichtigkeit desselben angemessene Einrichtung erhalten hat, und bei dem weiten Gebiete des menschlichen Wissens, den es einnimmt, für die Zukunft dahin gewirkt werden muß, daß dabei blos solche Männer angestellt werden, welche die Was-

a) Vergl. hiezu die Entschließungen vom 16. Juli 1833 und 11. August 1853. (S. in der chronologischen Uebersicht.)

Digitized by Google

ſerbaukunde ſtudirt, und ſich auf Reiſen und Bauplätzen, ſo wie durch Ausarbeitungen practiſch gebildet haben; und da ſich überdies in dem techniſchen geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau die Gelegenheit darbietet, daß das Studium derer, welche ſich zu künftigen Waſſer- und Straſſenbau-Beamten Unſerer Provinzen bilden wollen, auf mehrere Weiſe von dem Chef jenes Bureau theils befördert, theils geleitet werden kann; ſo verordnen Wir zur Beruhigung derer, die ſich dem Waſſer- und Straſſenbaue widmen, und in dem geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau practiciren, Folgendes jedoch mit jedes auf dieſe bloße Praxis ſich gründenden individuellen Anſpruches:

I.

Von dem erſten Januar künftigen Jahres ſoll wo möglich Niemand vom Waſſer- und Straſſenbau-Director angeſtellt werden, welcher nicht mit Anſtrengung in dem geheimen Waſſer- und Straſſenbau-Bureau practicirt, dem Chef desſelben Beweiſe ſeiner Talente und Kenntniſſe und ſeines Wohlverhaltens abgelegt hat, und der Stelle vollkommen gewachſen iſt.

Eine Ausnahme ſollen daher blos diejenigen Individuen machen, welche durch früheres Studium der Waſſerbaukunſt und Reiſen, durch Arbeiten von vorzüglicher Art, und in andern Dienſten die unbezweifelten Beweiſe gründlicher Kenntniſſe abgelegt haben, und von keinem andern bereits angeſtellten Subjecte erſetzt werden können, ohne den Dienſt durch Abberufung desſelben zu gefährden. Bei gleichen natürlichen Fähigkeiten und Kenntniſſen ſollen jedoch die Practicanten des geheimen Bureau den Vorzug haben.

II.

Wird dem Chef des genannten Bureau zugeſtanden, die Practicanten aufzunehmen, und dieſelben den Eid der Verſchwiegenheit ablegen zu laſſen.

III.

Wenn ſie vom geheimen Centralbureau in Dienſtangelegenheiten verſendet werden, ſo beziehen ſie 3 fl. Diäten, wie dies bereits am 6. d. M. verordnet iſt, und ihre Arbeiten haben fidem, wonach alſo bei vorkommenden Fällen verfahren werden ſoll.

IV.

Solche Practicanten tragen die am 29. Juli d. J. beſtimmte Uniform der dritten Claſſe, und ſtehen nach jener Verordnung den Landgerichts-Actuarien im Range gleich.

V.

In ſo ferne die Erfahrung gelehrt hat, daß die Wegmeiſter und Werkmeiſter, wenn ſie keine Geometrie verſtehen, weder zeichnen noch aufnehmen können, nicht nur bedeutende Diäten, welche den Ingenieurs gezahlt werden müſſen, um die Localität aufzunehmen und Vorſchläge zu machen, verurſachen, ſondern auch Geſchäfte öfters verzögern, und über die Arbeiten nicht einmal die gehörige Authorität ausüben können; ſo befehlen Wir dem General-Landes-Commiſſariate, vom 1. Januar künftigen Jahres, wo möglich, keinen Werk- und Wegmeiſter aus der gemeinen Claſſe aufzuſtellen, wenn deſſen Gehalt auch nur 280 fl. beträgt, ſondern ein ſolches Subject aus derjenigen Claſſe junger ſolider Männer Unſerm Miniſterial-

Digitized by Google

Finanzdepartement vorzuschlagen, welche sich der Mathematik und der Wasser- und Straſſenbaukunde gewidmet haben.

Können bis dahin noch keine Practicanten des geheimen Wasser- und Straſſenbau-Bureau zu diesen geringen Stellen abgegeben werden, so sollen diejenigen, welche sie auf diesem Wege erhalten, im Falle sie in Zukunft weiter befördert werden wollen, dennoch so lange in jenem Bureau practiciren, bis sie sich zu den höhern Stellen fähig gemacht haben.

Die erste Classe sind also die Ingenieure des Straſſenbaues, wenn sie die Aufsicht über einen gewissen Straſſendistrict, und Ingenieure des Flußbaues, wenn sie bei dem Flußbaue als Bauaufseher, oder was man in einigen Ländern Baueonducteurs nennt, angestellt werden. Nebst ihrem Gehalte, welcher über den Status der jetzigen Bau-Aufseher, die von 280 fl. bis 400 fl. Besoldung beziehen, nicht erhöht wird, sollen sie 1½ fl. Diäten beziehen, und zwar auf die nämliche Entfernung von ihrem Wohnorte als bei den Werk- und Wegmeistern festgesetzt ist.

Nur in Fällen, wenn zu dergleichen Stellen keine solche Subjecte aufgefunden werden können, sind dieselben mit Leuten aus der gemeinen Classe zu besetzen.

VI.

Da, wo aber Brücken-Bauwerkmeister bestehen, sollen nur tüchtige Zimmerleute bei hölzernen Brücken, und Maurer bei steinernen, auch in der Folge gewählt werden, damit sie selbst Hand anlegen.

Die Faschinen-Bauwerkmeister sind aus solchen Individuen zu wählen, welche bei den angestellten Faschinen-Bauwerkmeistern den Faschinenbau practisch erlernt haben, und die Faschinen selbst legen, folglich sind hievon jene zu solchen Ingenieursstellen, wovon im Art. V. die Rede ist, qualificirte Subjecte so lange ausgeschlossen, bis sie nicht entweder das Zimmermanns- oder Maurerhandwerk oder auch den Faschinenbau practisch erlernt haben. Diese sollen aber alsdann von den übrigen und bloßen Handwerksleuten den Vorzug haben.

Würzburg, den 1. October 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 45 S. 1121.

§. 98.

Auszug aus dem allerhöchsten Rescripte vom 17. April 1817.

(Das bei dem Königlichen Central-Straſſen- und Wasserbau-Bureau anzustellende Personal betr.)

I.

Ausgezeichnete Zöglinge der Baukunst, welchen Wir die Praxis beim Centralbureau gestatten werden, sollen ferners, wie bisher nach dem Maße ihres Bedürfnisses ihrer Verwendung eine jährliche Unterstützung von 200 bis 300 fl. erhalten.

u. s. w.

§. 99.

(Die Aufnahme und Ausbildung der Straſſen- und Waſſerbau-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm Heutigen in rubricirtem Betreffe an das Königl. Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft und Nachachtung.

Auf den Antrag des Königlichen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureaus vom 28. Auguſt l. J. wird hiemit erwiedert:

1. Um jungen Männern von wiſſenſchaftlicher Bildung, Gelegenheit zur practiſchen Befähigung in der Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Kunde zu verſchaffen, wollen Seine Königliche Majeſtät auch künftig, wie bisher, die Annahme von Straſſen- und Waſſerbau-Practicanten, oder ſogenannten Ingenieur-Practicanten geſtatten.

2. Die Anzahl dieſer Ingenieur-Practicanten, deren gegenwärtig, nach dem Abgange der beiden Practicanten (N.) und (N.) noch 10 beſtehen, nämlich (NN.), ſoll in der Regel das Maximum von 12 nicht überſteigen.

3. Jeder künftig aufzunehmende Practicant muß vor ſeiner Aufnahme eine Prüfung aus folgenden Gegenſtänden mit Auszeichnung beſtehen:

Arithmetik mit Buchſtaben-Rechnung, und der Lehre von den Gleichungen, Geometrie, Trigonometrie, und die Lehre von den Kurven; Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik, Civil-, Fluß- und Straſſen-Baukunde, endlich Fertigkeit im Zeichnen und im ſchriftlichen Aufſatze.

Die Prüfung geſchieht entweder beim Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau ſelbſt, oder bei einer Kreisregierung, welcher in dieſem Falle die Fragen vom Central-Bureau mitgetheilt werden.

Bei mehreren Concurrenten gibt die beſte Löſung der Prüfungs-Aufgaben den Vorzug zur Aufnahme.

4. Außer den auf ſolche Art geprüften und aufgenommenen Practicanten iſt keine Kreisregierung, minder eine Bauinſpection befugt, irgend einem Individuum die Praxis im höheren Dienſte des Straſſen- und Waſſer-Baufaches bei ſich zu geſtatten.

5. Den Ingenieur-Practicanten ſoll, nach einem gewiſſen, dem Grade ihrer Ausbildung angemeſſenen Plane allmählig Gelegenheit verſchafft werden, ſich unter der unmittelbaren Leitung der vorzüglichſten Baubeamten ſowohl auf den Bauplätzen ſelbſt, als auch im Zeichnen, in Verfaſſung und Prüfung von Anſchlägen, und in andern ſchriftlichen Arbeiten, practiſch auszubilden.

6. Nach der Allerhöchſten Verordnung vom 5. November v. J. §. 34., welche die Sorge für die Ausbildung geſchickter Bauverſtändiger hauptſächlich zum Wirkungskreiſe des Königlichen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau zählt, wird demſelben zunächſt die obere Aufſicht und Leitung über die Ingenieurs-Practicanten anvertraut, in der Art, daß daſſelbe von Zeit zu Zeit den Plan zur zweckmäßigſten Beſchäftigung oder Verwendung der Practicanten entwirft, ihre Fortſchritte beobachtet, und über deren verdiente Auszeichnung oder Anſtellung Gutachten erſtattet.

Digitized by Google

7. Die Aufnahme als Ingenieur-Practicant ertheilt zwar für sich noch keinen Anspruch auf eine künftige Anstellung im Staatsdienste, jedoch wird bei der Erledigung von geeignete nDienstesstellen auf die würdigsten Ingenieurs-Practicanten vor andern Bewerbern der vorzügliche Bedacht genommen werden.

8. Die Ingenieurs-Practicanten beziehen als solche keinen Gehalt.

Wenn aber einem derselben aus besonderem Vertrauen ein Commissorium zu irgend einem Geschäfte außerhalb seines gewöhnlichen Wohnortes übertragen wird, so werden demselben die Tage- und Gefährgelder eines Inspections-Ingenieurs angewiesen.

Wird einem Ingenieur-Practicanten die provisorische Versehung einer statusmäßigen Stelle anvertraut, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Function, den hiemit verbundenen Standes- und Dienstesgehalt.

9. Ausgezeichnete Ingenieurs-Practicanten sollen in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 17. April 1818 auch noch ferner, wie bisher, nach dem Maaße ihres Bedürfnisses und ihrer Verwendung eine jährliche Unterstützung erhalten, jedoch dergestalt, daß hiedurch die hiefür bestimmte Summe von jährlich (N) nicht überschritten werde.

Das Königliche Centralbureau hat über die Vertheilung dieser Stipendien jährlich sein Gutachten zu erstatten.

10. Ueber die in dem Eingangs erwähnten Antrage in Anregung gebrachte Errichtung einer politechnischen Schule behalten sich Seine Königliche Majestät vor, nach reiferer Erwägung des Gegenstandes, seiner Zeit das Geeignete zu verfügen.

München, den 11. November 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 12. S. 1364.

§. 100.

(Die Stipendien für Ingenieurs-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Als Vorbedingniß zur Bewilligung eines Stipendiums an solche, welche bisher noch keines beziehen, wird festgesetzt, daß die im Rescripte vom 11. November v. Jrs. a) vorge-

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

schriebene Prüfung mit Auszeichnung bestanden worden seyn müsse, oder noch zu bestehen sey.

München, den 14. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

§. 101.

Nr. Pr. 9940.

(Das nöthige Diurnium eines Zeichners betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird befohlen:

„daß in Fällen, wo außer dem Baupersonal noch irgend ein fremdes Individuum gegen Bezug einer Tagegebühr bei Aufnahmen, Zeichnen oder Copiren „von Planen oder anderer bedeutender und längerer Zeit in Anspruch nehmender „Gegenstände unvermeidlich verwendet werden muß," künftig jedesmal über dieses Bedürfniß die vorläufige Anzeige erstattet werden müsse, um zu dergleichen Arbeiten die bereits geprüften Baupracticanten zu ihrer weitern Ausbildung abordnen zu können ꝛc.

München, den 10. März 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 102.

Nr. Pr. 5957.

(Die Verwendung der Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an das Königliche Ministerial-Baubureau erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Antrag desselben vom 4. l. Mts. im obenbezeichneten Betreff werden folgende Entschließungen ertheilt:

1) . . . . .

2) Die sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen werden angewiesen, die Baupracticanten, so viel möglich, fortwährend bei wirklichen Bauausführungen, und nur wenn hiezu keine Gelegenheit ist, zu Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten bei den Bau-Inspectionen, jedoch in der Art zu verwenden, daß sie dadurch

Digitized by Google

mit dem Geschäftsgange bekannt werden, keineswegs aber blos in der Absicht, um Schreibgebühren zu ersparen.

3) Da nach der Allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1817. §. 34. [a]) dem Königlichen Ministerial-Baubureau hauptsächlich die Sorgfalt für die Ausbildung der Baupracticanten übertragen ist, so sollen diese an genanntes Baubureau vierteljährig einen bauwissenschaftlichen Bericht über die Bauten, bei welchen sie verwendet werden, erstatten.

Das Königliche Ministerial-Baubureau wird die Practicanten zurechtweisen, wenn sie den Zweck dieser Berichte verfehlen, oder hiebei in unnöthige Vielschreiberei ausarten.

6) Nebst diesem hat das Königliche Ministerial-Bau-Bureau theils durch den in die Kreise abgeordneten Oberbaurāthe, theils durch die Königlichen Kreisregierungen Notizen über den Fleiß und hauptsächlich über das Betragen der Baupracticanten einzuziehen, um die Qualificationslisten hienach zu ergänzen.

a) Bei Begutachtungen zur Verleihung eines Stipendiums oder zur Einrückung eines Baupracticanten in eine statusmäßige Dienstesstelle ist niemals die Anciennität allein, sondern immer nur in Verbindung mit der Qualification des Practicanten zum Grunde zu legen.

b) Nachdem die Aufnahme eines Baupracticanten für sich noch gar keinen Anspruch auf eine künftige Anstellung im Staatsdienste begründet, so ist es besser, solche Individuen, welche während ihrer Praxis ihre Untauglichkeit zum Baufache an den Tag leger, früher als später zu entlassen. Das Königliche Ministerial-Baubureau hat daher mit Schlusse eines jeden Jahres, und bei vorkommenden dringenderen Fällen auch im Laufe des Jahres Antrag zu erstatten, ob und welche von den bestehenden Bau-Practicanten wegen körperlicher oder anderer Mängel zu entlassen seyen.

7) Um Mißdeutungen der wegen den Baupracticanten erlassenen Normalbestimmungen vom 11. November 1818 §. 8 [b]) zu vermeiden, wird bemerkt, daß Baupracticanten überhaupt nur in den Fällen Tagesgebühren erhalten sollen, wenn sie entweder zur wirklichen Aufsicht bei Bauten oder zu Vermessungen u. dgl. gebraucht und hiedurch die Tagsgebühren eines Weg- oder Werkmeisters erspart werden, oder wenn ihnen aus besonderm Vertrauen ein Commissorium zu irgend einem außerordentlichen Geschäfte außerhalb ihres gewöhnlichen Wohnortes anvertraut wird. Im ersten Falle betragen die Tagsgebühren so viel, als jene des Werk- oder Wegmeisters betragen haben würden; im zweiten Falle treten die für die Inspections-Ingenieurs festgesetzten Tagsgebühren von 3 fl. ein.

---

a) s. §. 89. S. 268 oben.

b) s. §. 99. S. 288. oben.

Digitized by Google

Von gegenwärtiger Entschließung sind die sämmtlichen Kreisregierungen zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt worden.

München, den 9. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 12 S. 1266.

§. 103.

Auszug.

(Gesuche um Aufnahme als Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Normalbestimmung vom 11. November 1818 *) kann zur Zeit nur Einer von ihnen als Baupracticant aufgenommen werden, indem die Zahl derselben das Maximum von 12 nicht übersteigen soll. Das Königliche Ministerial-Baubureau hat demnach eine Concursprüfung zu veranstalten, und den Würdigsten der Candidaten zur Aufnahme als Baupracticanten, die übrigen aber, insoferne sie der Aufnahme überhaupt würdig befunden werden, einstweilen zu classificiren, damit sie zur künftigen Einrückung als Baupracticanten vorgemerkt werden können. Ohne vorausgegangene Allerhöchste Genehmigung ist künftig niemals eine derlei Prüfung vorzunehmen.

München, den 19. Januar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

§. 104.

(Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag vom 18. v. M. wird erwiedert, daß, wie dem Ministerial-Baubureau selbst bekannt ist, zur Zeit nur 900 fl. jährlich zur Unterstützung der Baupracticanten in den Straßen- und Wasserbau-Etat aufgenommen sind.

---

*) s. §. 99. S. 204.

Digitized by Google

Nebst dieser Summe können den Practicanten Tagsgebühren und Reisegelder nur in jenen Fällen zukommen, wo solche Ausgaben ohnehin in den genehmigten Kreis-Etats für Bauaufsicht, Aufnahmen u. dgl. vorkommen, und wo diese Geschäfte einem Baupracticanten statt eines andern Individuums, in dessen Diäten-Anspruch sodann der Practicant eintritt, anvertraut werden.

Uebrigens muß immer vorausgesetzt werden, daß die Baupracticanten die Zeit ihrer Praxis als eine Gelegenheit sich zu unterrichten, und nicht als eine Gelegenheit ihre Subsistenz zu sichern, betrachten, und daß sie bei der Wahl dieses Berufes überlegen, ob ihr Unterhalt bis zur wirklichen Anstellung oder wenigstens bis zum Eintritt in ein Stipendium gesichert sey.

München, den 5. Februar 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

§. 105.

Nr. Pr. 7347.

(Das Aushilfspersonal im Bauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben unter andern durch den §. 44. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. (die Leitung des Bauwesens betr.) den Kreisbauräthen überlassen, mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten einen, oder nach Wichtigkeit der Baugeschäfte des Kreises zwei sachverständige Gehilfen aus der Reihe der geprüften Baupracticanten auszuwählen, und gegen eine mässige Remuneration auf Ruf und Widerruf aufzunehmen. Die hiefür verwendbare Summe soll etatsmässig festgesetzt werden.

Hieraus folgt schon für sich, daß die Wahl solcher Gehilfen nicht mit der Ernennung des Kreisbaurathes gleichzeitig habe statt finden können, daß diese Wahl, wobei nur geprüfte Baupracticanten zu berücksichtigen sind, lediglich in der Competenz des Kreisbaurathes und der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten liege, und daß die Bestimmung des Aversures erst dann erfolgen kann, wenn unter dem Referate des Kreisbaurathes das Bedürfniß eines oder zweier Gehilfen nachgewiesen seyn wird.

Bis diese Anträge eingelangt und geprüft seyn werden, mag immerhin der vormalige Bauingenieur Kummert mit dem Diurnum von 1 fl. 30 kr. aus der etatsmässigen Bauregie, wie bisher zur Aushilfe verwendet werden.

München, den 20. Mai 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 106.

Nr. Pr. 16100.

Auszug.

(Die Fortsetzung des Kanals Monsieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rheinkreises wird auf ihren am 6. v. M. erstatteten Bericht über die Arbeiten zum Projecte des Kanals Monsieurs erwiedert, daß den Baupracticanten während ihrer Verwendung im Bureau zu diesem speciellen Geschäfte 1 fl. 30 kr. und bei äußern Dienstesleistungen die Taggelder eines Conducteurs zu 2 fl. 30 kr. gereichet werden dürfen und dieser Ansatz vom 1. Januar h. J. an, allgemein als Norm anzunehmen sey.

München, den 15. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 107.

Nr. Pr. 1406.

(Die Ergebnisse aus der Prüfung für den Staats-Baudienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird ein Verzeichniß derjenigen Candidaten, welche in der abgehaltenen Prüfung die Befähigungs-Note zur Aufnahme als Ingenieurs-Practicanten und zur Verwendung im untern Baudienste erhielten, zu dem Ende zugeschlossen, um ihrer Seits zur fernern theoretischen und practischen Ausbildung dieser Individuen, durch die im Winter anzuordnenden Vorlesungen und Erklärungen einzelner Abtheilungen der Bauwissenschaft von Seite des Kreisbau-Personals, durch deren Verwendung zu Ausführungen nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Bauten und durch deren vorzugsweisen Berufung zu der im 4. §. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. October 1826 *) vorgesehenen Aushilfe mitzuwirken, weßhalb den Königlichen Bezirks-Ingenieuren ein Exemplar dieses Verzeichnisses mit der geeigneten Belehrung mitzutheilen ist.

München, den 22. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

*) s. §. 56. S. 74.

Digitized by Google

§. 108.

(Die Ingenieurpracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Ingenieurpracticanten die Vermuthung zu haben scheinen, daß die periodischen Anzeigen über ihre Verwendung und ihr fortgesetztes Studium aufgehoben seyen, so hat die Königliche Regierung die derselben zugetheilten und die im Kreise befindlichen Ingenieurpracticanten aufzufordern, derselben unmittelbar die Berichte vom verflossenen Baujahre bis zum Anfange des nächsten Monats, künftig aber stets in den Monaten October und April einzusenden, welche sodann mit einer kurzen Bemerkung des Kreisbaureferenten

a) über Talent und Kenntniß,
b) über Fleiß und Ausbildungstendenz,
c) über Fähig- und Thätigkeit bei Verwendung, und
d) über sittliches Betragen des Individuums

vorzulegen sind.

München am 10. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 109.

Nr. Pr. 12737.

(Die Aufrechnung der Taggelder für die Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erlassene Entschließung rubricirten Betreffs, wird der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, im Abdrucke zur Nachachtung mitgetheilt.

München, den 21. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

Nachricht den übrigen Regierungen zur Nachachtung.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren am 2. August erstatteten Bericht erwiedert, daß den Baupracticanten während ihrer Verwendung

Digitized by Google

bei äusseren Dienstesleistungen 2 fl. 30 kr. Taggelder gereicht werden dürfen, und dieser Ansatz als Norm anzunehmen sey.

München den 21. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nr. Pr. 15345.

§. 110.

(Die Verwendung der Baupracticanten im Bureaudienst betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch das Rescript vom 21. v. M. für die einem Kreisbaubureau oder einem Baubezirke zur ferneren Ausbildung im Baufache und zum Theil auch zur Aushilfe zugetheilten Baupracticanten rücksichtlich ihrer Verwendung im äusseren Dienste und der damit verbundenen besonderen Auslagen durch Bestimmung eines Taggeldes Vorsehung getroffen ist, ein Anspruch derselben auf Bezahlung für ihre Verwendung im Bureaudienste aber als nicht begründet erscheint, und auch den Practicanten anderer Staatsverwaltungszweige nicht zugestanden ist; so kann die Remunerirung der Baupracticanten oder die Anweisung eines angemessenen Taggeldes für ihre Dienstleistungen im Bureau nur in dem Falle statt finden, wenn das Regie-Aversum des Kreisbaubureau oder jenes der Bauinspection zu einer solchen Ausgabe als zureichend befunden wird.

München, den 27. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J.

Nr. Pr. 2000.

§. 111.

(Die Erstattung der vorgeschriebenen halbjährigen Berichte mehrerer Baupracticanten über ihre Verwendung und Beschäftigung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Baupracticanten mit Erstattung der vorgeschriebenen halbjährigen Berichte über ihre Verwendung und Beschäftigung im Rückstande sind, so wird die Königliche Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, aufgefordert, die in dem N. Kreise befindlichen

Digitized by Google

Baupracticanten an die Erfüllung dieser Obliegenheit zu erinnern, und für die ungesäumte Vorlage dieser Berichte Sorge zu tragen.

München, den 13. November 1830.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise, K. d. J., also ergangen.

§. 112.

15673.

(Die Resultate der Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1831 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises, Kammer des Innern, wird in der Anlage das Verzeichniß derjenigen Baupracticanten, welche in der im laufenden Jahre abgehaltenen Prüfung für den Staatsbaudienst bestanden haben, zu dem Ende mitgetheilt, um ihrer Seits zu deren ferneren theoretischen und practischen Ausbildung auf geeignete Weise mitzuwirken. Da dieselbe nach §. 28 der Allerhöchsten Instruction vom 27. Mai v. J. a) verbunden sind, sich die zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen practischen und Geschäftskenntnisse bei einer Königlichen Baubehörde zu erwerben, so hat die Königliche Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die sich bei ihr anmeldenden Baupracticanten durch zweckmäßige Beschäftigung entweder auf dem Kreisbaubureau oder bei einer Inspection Gelegenheit zur Erreichung ihres Zweckes erhalten, weshab jeder Inspection ein Exemplar des anliegenden Verzeichnisses mit dem Auftrage mitzutheilen ist, den bei ihnen eintretenden Baupracticanten durch Anweisung, Belehrung, Uebertragung verschiedener, ihrer Fähigkeiten und erworbenen Kenntnissen angemessenen Arbeiten, geeigneter Verwendung bei practischen Bauführungen u. dgl. zur Erweiterung ihrer Kenntnisse und zur Erwerbung der nöthigen Erfahrung und Geschicklichkeit behilflich zu seyn.

Am Schlusse des Etatsjahres 1831/32 ist über die in dem N. Kreise sich aufhaltenden Baupracticanten ein umständlicher Bericht zu erstatten, in welchem die Befähigung eines jeden in der Art zu schildern ist, um daraus ersehen zu können, ob er sich zu den im §. 29 der ebenerwähnten Instruction bezeichneten Verwendungen eigne oder nicht.

München, den 23. August 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

---

a) S. §. 91 S. 280 oben.

Digitized by Google

§. 113.

21182.

(Die Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. im rubricirten Betreff wird erwiedert, daß es nach §. 28 der Instruction vom 27. Mai 1830 a) den aufgenommenen Baupracticanten zwar freistehe, ihre anfängliche Praxis bei einer Baubehörde nach ihrer Wahl zu nehmen, daß aber hierdurch der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, nicht benommen sey, denjenigen Baupracticanten, die sich bei ihr gemeldet haben, nach ihrem Ermessen und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen eines jeden die Inspectionen zu bezeichnen, bei welchen sich die beste Gelegenheit zu ihrer Ausbildung ergibt.

Nur dann erst, wenn die Baupracticanten sich durch ihre Praxis bei einer Königlichen Baubehörde diejenigen Erfahrungen und Geschäftskenntnisse erworben haben, welche sie zur Aufsicht bei Neubauten und zur Unterstützung der Beamten bei technischen Arbeiten befähigen, können sie mit Anspruch auf Vergütung und Taggeld denjenigen Baubeamten zugetheilt werden, welche einer solchen Aushilfe bedürfen.

Deshalb hat die Königliche Kreisregierung mit Schluß eines jeden Etatsjahres über die im Kreise sich aufhaltenden und bei den Inspectionen oder auf dem Kreisbaubureau beschäftigten geprüften Baupracticanten Bericht zu erstatten und diejenigen zu bezeichnen, welche sich zu der obenerwähnten Aushilfe qualificiren.

München, den 16. December 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon sämmtlichen übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 114.

Auszug.

24198.

(Die Verwendung der geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die aufgestellten Wegmeister dürfen, selbst wenn sie die nöthigen Fertigkeiten besitzen, nicht zu den gewöhnlichen Bureaugeschäften verwendet werden, und es ist mit aller

---

a) S. §. 91 S. 280 oben.

Digitized by Google

Strenge darauf zu sehen, daß selbige in keiner Weise der Aufsicht der ihnen zugetheilten Straßenbezirke entzogen werden.

München, den 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 115.

22560.

(Die Resultate der Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1832 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung wird das Verzeichniß der Baupracticanten, welche in Folge der in diesem Jahre bestandenen Prüfung für den Staatsbaudienst aufgenommen wurden, mit dem Auftrage zugeschlossen, für die zweckmäßige Verwendung und Beschäftigung derjenigen von ihnen, welche sich auf dem Kreisbaubureau oder bei den Bauinspectionen im Kreise zur Praxis anmelden werden, auf geeignete Weise zu sorgen, und die ihr untergeordneten Bauinspectionen hiernach gehörig anzuweisen.

Da das Heranbilden junger fähiger Bauverständiger für die Zukunft sowohl, als auch jetzt schon zur Unterstützung und Erleichterung der Baubeamten, für die Staatsverwaltung sehr wichtig und von den ersprießlichsten Folgen ist, dieser Zweck aber nur dann erreicht werden kann, wenn den mit den gehörigen Vorkenntnissen versehenen Baupracticanten hinreichende Gelegenheit verschafft wird, sich während ihrer Praxis die zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen, technischen sowohl als administrativen Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, so wird sich die Königliche Regierung von selbst aufgefodert fühlen, diesem wichtigen Gegenstande die größte Aufmerksamkeit zu widmen, und die unterm Heutigen erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Verwendung der geprüften Baupracticanten genau zu vollziehen.

München, den 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 116.

24198.

(Die Verwendung der geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es im Interesse der Staatsregierung liegt, daß den geprüften und aufgenommenen Baupracticanten die Gelegenheit, sich während ihrer Praxis die zu ihrem künftigen

Digitized by Google

Berufe erforderlichen technischen und administrativen Kenntnisse zu erwerben, in möglichster Ausdehnung gegeben werde, so wurden schon in der Entschließung vom 23. August 1831 *) die Resultate der Prüfung für den Staatsbaudienst betreffend, sämmtliche Kreisregierungen aufgefordert, hiezu auf geeignete Weise mitzuwirken und die Bauinspectionen darnach anzuweisen.

Wenn gleich die meisten derselben mit rühmlichem Eifer diesem Auftrage nachgekommen sind, so scheint doch an einigen Orten große Lauheit obzuwalten. Das Königl. Staatsministerium des Innern sieht sich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

1) Die geprüften und aufgenommenen Practicanten sollen in Zukunft bei allen Inspectionen zu solchen Arbeiten und Beschäftigungen, für welche entweder aus dem Regie-Aversum oder aus der für das Object selbst genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweise verwendet, und nur für den Fall des Nichtvorhandenseyns solcher Individuen, soll den Inspectionen gestattet werden, hierzu andere Individuen zu gebrauchen.

2) Den Inspectionen bleibt es zwar unbenommen, zu den Copial- und Rechnungsgeschäften solche Individuen zu verwenden, welche die hierzu nöthigen Eigenschaften und das erforderliche Vertrauen besitzen.

Es ist jedoch Sorge zu tragen, daß die Baupracticanten sich auch in diesem Fache angemessen ausbilden, und sollten einige aufgenommene auch in dieser Beziehung hinreichend qualificirte Baupracticanten zur Erleichterung ihrer Subsistenz um die förmliche Uebertragung dieser Arbeiten sich melden, so gebührt ihnen auch dießfalls eine vorzugsweise Rücksicht. Die aufgestellten Wegmeister dürfen, selbst wenn sie die nöthigen Fertigkeiten besitzen, nicht zu den gewöhnlichen Bureaugeschäften verwendet werden, und es ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß selbe in keiner Weise der Aufsicht der ihnen zugetheilten Straßenbezirke entzogen werden.

3) Bauadspiranten, welche die vorgeschriebene Prüfung erst später ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht bestanden haben, können zwar auch fortan den Zutritt in den Baubureaux erlangen, jedoch soll dieser Zutritt und ihre Beschäftigung in den Bureaux durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practicanten statt finden.

4) Ueberhaupt sind, da die Praxis bei den Inspectionen und in den Kreisbaubureaux eine Ausbildung nicht nur in den technischen Kenntnissen, sondern auch in allen Theilen des Geschäftsganges bezweckt, die Baupracticanten vorzüglich mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, welche zur Erwerbung und Erweiterung technischer Kenntnisse führen. Sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienstes bezüglichen Beschäftigungen nicht fremd bleiben, und ihre Pflicht ist es, sich allen dießfallsigen Aufträgen, so wie im Allgemeinen allen Anordnungen der vorgesetzten Baubeamten, willig zu unterziehen.

Die Königl. Kreisregierung wird Sorge tragen, daß diesen Anordnungen pünktliche

---

a) s. §. 115. S. 297 oben.

Digitized by Google

Folge geleistet werde. Insbesondere werden nicht nur die Königl. Kreisregierungen und die Baubureaux bei Revision der Rechnungen über die Regie-Aversen der Bauinspectionen die Beachtung der ihnen gegebenen Vorschriften genau controlliren, sondern auch die Königl. Generalcommissäre und Regierungspräsidenten bei ihren Visitationen und die Königl. Bauräthe bei ihren Dienstreisen, dem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit widmen. Zugleich wird dieselbe an die Vorlage des, in den Entschließungen vom 23. August [a]) und 16. December 1831 [b]) anbefohlenen, am Schlusse jedes Etatsjahres zu erstattenden Berichtes über die im Kreise sich aufhaltenden Baupracticanten erinnert, und dessen ungesäumter Erstattung nunmehr verläßig entgegen gesehen.

Obige Bestimmungen sind in angemessener Weise extractiv durch das Kreisintelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, am 3. November 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 117.

38276.

(Den Abzug des Diäten-Drittheils bei den Ingenieur-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 15. v. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß unter den angezeigten Verhältnissen um so weniger ein Anstand obwalte, von dem Abzuge des Diäten-Drittheiles Umgang zu nehmen, als die Ingenieur-Practicanten keine besoldeten Diener sind, während ihrer Verwendung im äussern Dienste außer dem festgesetzten Taggelde von 2 fl. 30 kr. nichts beziehen, übrigens ihre Verrichtungen im äusseren Dienste nicht in die Reihe jener Commissionsgeschäfte gestellt werden können, auf welche die allerhöchste Verordnung vom 23. September 1817 (Regierungsblatt 1817 pag. 859) in Anwendung zu bringen ist.

München, am 24. Februar 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

---

a) S. §. 113. S. 297 oben.
b) S. §. 114. S. 298 oben.

Digitized by Google

§. 118.

28276.

(Den Taggeldbezug der Ingenieur-Practicanten bei Verwendung im äußern Dienste betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung der berichtlichen Anfrage vom 6. d. M. rubricirten Betreffs erhält die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, in der abschriftlichen Anlage die in diesem Betreffe an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, unter dem 24. Februar d. J. a) erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

München den 27. October 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Notif. den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausnahme jener des Untermainkreises.

§. 119.

(Die Benennung „Baupracticant" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Königlichen Ministerial-Rescripte vom 8. l. M. eignet sich die Benennung „Baupracticant" nur lediglich für solche Individuen, welche den Concurs für den Staatsbaudienst bestanden haben, und nicht auch für andere, z. B. für Bauaufseher, Faschinenleger u. dgl., welche diese Bedingung nicht erfüllt haben.

Die Königliche Bauinspection wird daher angewiesen, die Benennung „Baupracticant" nur bei jenen Individuen anzuwenden, denen sie wirklich gebührt.

München am 27. November 1833.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

die Königliche Bauinspection also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 120.

4.

(Die geprüften Baupracticanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Anliegend wird der Königlichen Kreisregierung das vollständige alphabetische Verzeichniß sämmtlicher bisher aufgenommener, aber noch nicht angestellter Baupracticanten bis zu Schluße des Jahres 1833 mit folgenden Aufträgen zugeschlossen:

1) Dem Kreisbaubureau, dem Civilbau-Inspector und jedem der Bezirksingenieure Exemplare davon mitzutheilen, damit dieselben nach dem vorhandenen Bedürfnisse die zu ihrer Aushilfe benöthigten Practicanten auswählen und sich deßfalls mit ihnen ins Benehmen sezen können.

2) Dem in dem Kreise sich aufhaltenden geprüften Baupracticanten Kenntniß davon zu geben, damit dieselben daraus ersehen können, an welche Königliche Stellen sie sich hinsichtlich ihrer Praxis oder Verwendung wenden können, da nach §. 28. der Instruction vom 27. Mai 1830 die Wahl dieser Stelle den Practicanten selbst überlassen ist.

3) Den durch die Entschließungen vom 23. August und 16. December 1831 anbefohlenen Bericht über die im Kreise sich aufhaltenden Baupracticanten ungesäumt zu erstatten, und zwar

   a) bei jedem derselben zu erwähnen, ob er sich hinreichend befähigt gezeigt habe, um nach §. 29. und 30. der Instruction vom 27. Mai 1830 den Baubehörden zur Aushilfe und Unterstüzung zugetheilt werden zu können; ferner

   b) diejenigen Baubehörden namhaft zu machen, welche einer derlei Aushilfe bedürfen, und selbe bis jezt noch nicht gefunden haben.

4) Endlich ist noch anzuzeigen, ob die in der Entschließung vom 3. November 1832, die geprüften Baupracticanten betr., enthaltenen Vorschriften genau in Vollzug gesezt worden sind, da mehrfältig zur Anzeige gebracht worden ist, daß bei einigen Inspectoren noch immer Adspiranten, welche in der Prüfung nicht bestanden haben, oder Individuen, welche dieselbe gar nicht ablegten, zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Practicanten verwendet werden.

Zur Erfüllung vorstehender Aufträge wird ein unüberschreitbarer Termin bis 1. Februar l. J. festgesezt.

München den 1. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Digitized by Google

§. 121.

1650.

(Die Diäten des Baupracticanten Helmstädter bei dem Baue der protestantischen Kirche dahier betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 15. d. M. wird erwiedert, daß es in dem vorliegenden Falle lediglich darauf ankomme, ob Ingenieur-Practicant Helmstädter zur Zeit, als ihm die Aufsicht über den hiesigen protestantischen Kirchenbau übertragen wurde, der Bauinspection München II. gegen Taggeld bereits zugetheilt gewesen sey, in welchem Falle eine Veränderung des Domicils nicht angenommen werden kann, sonach der Anspruch auf den vollen Bezug des mit der Veränderuug des Domicils verbundenen Taggeldes von 2 fl. 30 kr. wegfällt.

München den 28. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 122.

28785.

(Den Haberbezug der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 18. v. M. oben bemerkten Betreffs erwiedert, daß den zur Versehung einer Baueonducteurstelle gegen Genuß der mit dieser Stelle verbundenen Regiebezüge berufenen Ingenieur-Practicanten, welche auf die Dauer einer solchen precären Verwendung von der Haltung eines Pferdes zwar befreit sind, jedoch die benöthigten Nachsichtsreisen periodisch vornehmen müssen, der treffende Haberbezug ohne Anstand nach dem Normalpreise vergütet werden dürfe.

München den 7. October 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

Digitized by Google

§. 123.

Nr. 25611.

(Taggeldbezüge des Ingenieur-Practicanten und functionirenden Bau-Conducteurs Bell in Zweibrücken betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. v. M. wird zur Entschließung erwiedert, daß das dem Ingenieur-Practicanten ausgesetzte Taggeld von 1 fl. 30 kr. von demselben nur während seiner Verwendung im inneren Dienste bezogen werden dürfe, und daß dieser Bezug mit dem Antritte einer Dienstesreise, wofür er täglich 2 fl. 30 kr. zu beziehen hat, cessire.

München den 22. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 124.

24900.

(Die Aufrechnung von Gefährtegeldern für die Bau-Practicanten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 16. August d. J. ob den Ingenieur-Practicanten rücksichtlich ihrer Verwendung im äusseren Dienste ausser dem Taggelde von 2 fl. 30 kr. auch die Aufrechnung der Gefährtgelder, entweder nach der halben Poststare oder nach dem ortsüblichen Fuhrlohn für ein Pferd passiren dürfe oder nicht, wird erwiedert, daß in der Regel eine besondere Aufrechnung von Gefährtgeldern ausser dem normalmässigen Taggelde von 2 fl. 30 kr. worunter die Vergütung für die Unkosten der unvermeidlichen Reisen zu den Bauplätzen bereits eingerechnet ist, den Ingenieur-Practicanten nicht gestattet werden könne, indem einerseits die Uebertragung von gewöhnlichen Dienstesreisen, welche ein Bauconducteur vornehmen soll, an einen Ingenieur-Practicanten ohnehin nur in legalen Verhinderungsfällen des Bauconducteurs statt finden darf, welcher mit einem Dienstpferde versehen seyn muß, und entweder dasselbe seinem Stellvertreter zur Vornahme der nothwendigen Dienstreisen überlassen oder sonst ein Uebereinkommen mit ihm treffen kann, andererseits einem Ingenieur-Practicanten, welcher zur interimistischen Versehung einer erledigten Bauconducteurstelle berufen wird, nach steter und unbestrittener Observanz der Bezug des offenen Pferdgeldes und Habers auf die Dauer einer solchen Verwendung jedesmal zugestanden wird. Sollten übrigens ganz besondere Fälle, welche eine Vermehrung der Administrationskosten ohne Be-

Digitized by Google

nachtheiligung des Currentdienstes nicht vermeiden lassen, eintreten, so bleibt die nöthige Fürsorge auf erstattete Anzeige ohnehin höherer Verfügung vorbehalten.

München den 31. October 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen k. Kreisregierungen, K. d. J.

§. 125.

554.

(Den Ludwigskanal — hier die Versteigerung des tiefen Einschnittes bei Neumarkt, resp. die Verwendung des Ingenieur-Practicanten Wassermann betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Kanalbau-Inspection in Nürnberg wird auf den Bericht vom 2. v. M. rubrizirten Betreffes erwiedert, daß ausnahmsweise dem Ingenieur-Practicanten Wassermann seine Beschäftigung bei den Ausgrabungsarbeiten des Neumarkter Einschnittes für Rechnung des Uebernehmers Kornburger als Fortsetzung seiner Praxis angerechnet werden wolle, jedoch nur in der Voraussetzung, daß in diesem speziellen Falle zwischen dem Königlichen Baubeamten und dem Unternehmer sich nicht leicht Differenzen ergeben werden, welche den Practicanten Wassermann nöthigen, gegen die Bauverwaltung die Opposition zu ergreifen.

München den 25. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Kanalbau-Inspection in Nürnberg also ergangen.

III. Verwendung von Pontonier-Offizieren im Baudienste.

§. 126.

6756.

(Die practische Bildung der Pontonier-Offiziere.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät beschlossen haben, daß den Pontonier-Offizieren bei Ausführung von solchen Wasser- und Brückenbauten, welche besonders in das Fach eines Pontoniers einschlagen, Gelegenheit zur practischen Ausbildung bei den Bauinspectionen gegeben werde, wie dieß bereits zur practischen Uebung und Ausbildung der Mineur-Offiziere

Digitized by Google

bei den Bergämtern der Fall ist, so wird das Königliche Ministerial-Baubureau beauftragt, bei vorkommenden Bauten der bezeichneten Art das Königliche Artillerie-Commando hiervon unter Angabe der Bau-Inspection, in deren Bezirk die Bauten ausgeführt werden, zu benachrichtigen.

München der 1. Februar 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

§. 127.

(Die practische Bildung der Pontonier-Offiziere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Ministerial-Baubureau wird hiemit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät auf Veranlassung einer berichtlichen Anfrage der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, unter Hinweisung auf die unter dem 1. v. M. a) im rubricirten Betreff erlassene Allerhöchste Entschließung zu bestimmen geruhten, daß jene Pontonier-Offiziere, welchen der practischen Ausbildung wegen der Zutritt zu wichtigen Brücken- und Wasserbauten gestattet wird, in der Regel kein Aufsichtsgeschäft dabei zu führen, folglich auch keine Taggebühren aus den Baufonds zu beziehen haben, daß ihnen jedoch aus persönlichem Vertrauen und unter Verantwortung der leitenden Beamten die Ausführung einzelner für sie lehrreicher Bauten überlassen werden dürfte, und daß endlich, da sie zu den Bauinspectionen, in deren Bezirke sie abgesendet werden, im Verhältnisse der Anfrage stehen, die einschlägigen Baubeamten gehalten sind, sie mit sachdienlichen Aufschlüssen und Erläuterungen nach Kräften zu unterstützen.

Von welch Allerhöchster Entschließung sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, unter dem Heutigen in Kenntniß gesetzt worden sind.

München den 8. März 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau und an sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

---

a) S. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Dienstes- und Besoldungs-Verhältnisse des angestellten Personals. a)

I. Uniform. b)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 129.

(Die Rangbestimmung und Uniformirung der Wasser- und Straßenbau-Beamten betr.)

M. J. Ch.

Nachdem das Wasser- und Straßenbau-Wesen in allen Provinzen, ausgenommen im Herzogthume Berg, eine stabile dem Stande der Wasser- und Straßenbaukunde, so wie den Localverhältnissen aller Art entsprechende Eintheilung erhalten hat, welche Wir unwiderruflich gehandhabt wissen wollen, und der in der Ausführung keine Schwierigkeiten entgegenstehen können, da sie mit vollkommenem Einverständnisse der General-Landes-Commissariate der Provinzen gemacht wurden; so wollen Wir zur Beförderung des so wichtigen Wasser- und Straßenbauwesens für die in dem technischen geheimen Centralbureau, so wie bei dem Wasser- und Straßenbaue in den Provinzen dienenden Individuen folgende Rangbestimmung bis die Rangbestimmung aller übrigen Staatsdiener von Neuem regulirt seyn wird, und die Uniformirung stabil festsetzen.

A. Rangbestimmung der Wasser- und Straßenbau-Beamten.

I. Classe.

a) Die Provincial-Baudirectoren des Wasser- oder des Straßenbaues;
b) die Ober-Wasser- und Straßenbau-Inspectoren des technischen geheimen Centralbureau

behalten entweder ihren Rang, den sie bei der Landesdirection schon haben, oder sie erhalten den Rang der wirklichen Landesdirectionsräthe.

II. Classe.

a) Die Wasser- und Straßenbau-Inspectoren;
b) die Oberingenieure des technischen geheimen Centralbureau

stehen mit dem Oberbeamten auf dem Lande in gleicher Rang-Categorie.

---

a u. b) Bemerkt muß werden, daß hierüber im Allgemeinen auch die in der Abth. XVIII. „Staatsdienst" aufgenommenen Entschließungen zu vergleichen kommen, namentlich auch was die Rangverhältnisse betrifft.

Digitized by Google

III.

a) Die Chaussee-Inspectoren,
b) die Wasser- und Strassenbau-Directions-Ingenieure,
c) der Oberdessinateur bei dem technischen geheimen Centralbureau

sind den Landes-Directions-Secretären im Range gleich.

IV.

a) Die Wasser- und Strassenbau-Inspections-Ingenieure,
b) die Practicanten bei dem technischen geheimen Centralbureau,
c) die Actuarien bei den Baudirectionen,

werden den Landgerichts-Actuarien gleichgestellt.

V.

Die Ingenieure des Wasser- und Strassenbaues stehen mit den Landes-Directions-Canzelliſten in gleichem Range.

B. Uniformirung.

Die Uniform ist dunkelblau mit einer Reihe Knöpfen, worauf eine Brücke steht, und der Rock, welcher bis unten zugeknöpft wird, hat einen einfach stehenden Kragen.

Bei der Galla-Uniform sind die Beinkleider weiß, bei der Campagne-Uniform dunkelblau. Das Gilet hat bei beiden Uniformen erstere Farbe.

Bei der ersten Classe ist der Kragen mit drei Listères in Gold gestickt; bei der Galla-Uniform auch die Taschenpatten und Aufschläge. — Die zweite Classe hat dieselbe Uniform, nur mit zwei Listères. — Die dritte Classe hat ebendieselbe Uniform, nur mit einer Listère gestickt, welche auch die Practicanten des technischen geheimen Centralbureau tragen. — Die vierte Classe trägt die Laubstickerei ohne Listères. — Ueberhaupt aber werden die Taschenpatten auch auf der Galla-Uniform nicht gestickt. — Die fünfte Classe trägt keine Stickerei, sondern Borten auf Kragen und Aufschlägen. Die Portepées, so wie die Cordons auf den Hüten sind denen gleich, welche die Rang-Categorie anweist.

C.

Was die Uniformkleidung der Werkbaumeister und Wegmeister, so wie der Wegmacher betrifft, so müssen sich die Erstern gleichfalls dunkelblau kleiden, und auf dem von oben nach unten zugeknöpften Rock, Kragen und Aufschlägen mit einer Goldborte besetzt, tragen. — Auf den Knöpfen soll ein Schrottwagen und ein Richtscheit seyn.

Die Wegmacher erhalten in allen Provinzen, worin das Strassenbauwesen organisirt ist, unentgeldlich jährlich eine roth ausgeschlagene blaue Montursjacke, zu zwei paar Schuhen und Kamaschen 6 fl., und für immer einen Armschild. Auf Knöpfen werden Steine und Steinschlägel angebracht.

Das General-Landes-Commissariat hat diese Verfügung in Vollzug zu setzen, und

Digitized by Google

müssen die ehemals bei dem Militär gestandenen Baubeamte ihre Uniform ablegen und diese hier vorgeschriebene tragen.

München, den 29. Juli 1805.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805. St. 55. S. 875.

§. 130.

(Nähere Bestimmung zur Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.)

M. J. Ch.

Zur näheren Bestimmung des Artikels lit. C. der Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals, wie Wir solche durch Rescript vom 29. Juli d. J. a) festgesetzt haben, verordnen Wir, daß die Werkmeister, die zugleich Wegmeister erster Classe sind, zwei schmale Borten auf rothem Kragen tragen sollen.

Die Werkmeister aber, die nicht zugleich Wegmeister sind, tragen diese zwei schmalen Borten auf blauem Kragen; Brückenmeister und Wegmeister zweiter Classe aber tragen auf rothem Kragen eine schmale Borte. Uebrigens tragen sämmtliche einen Säbel wie die Unterofficiers der Infanterie mit gelbseidenem Portepée an einer schwarzen Kuppel, woran ein Wegmachersschild befestigt ist; die Schilde selbst erhalten sie unentgeltlich, müssen aber immer seiner Zeit wieder eingeliefert werden. Die Cordons auf den Hüten sind ebenfalls von gelber Seide, wie die Portepées. Jeder Werk-, Brücken- und Wegmeister hat mit dieser vorgeschriebenen Uniform sich aufs Bäldeste zu versehen.

München, den 24. November 1805.

Churpfalzbayer. Reg.-Bl. v. J. 1805. St. 51. S. 825.

§. 131.

(Die Uniformirung des Wasser- und Straßenbau-Personals betr.)

M. J. K.

Unsere Absicht bei der gegenwärtigen Revision der Civil-Uniformen geht vorzüglich dahin, bei derselben mehr Einheit und Gleichförmigkeit der Vorschriften einzuführen, und die Verhältnisse unter demselben richtiger herzustellen.

Hiedurch finden Wir Uns bewogen, auch in den für das Straßen- und Wasserbau-Personale durch die Allerhöchsten Entschließungen vom 29. Juli b) und 24. November 1805 c), dann 11. Februar 1806 d) bestimmten Uniformen die nöthigen Modificationen festzusetzen.

---

a u. b) s. vorstehende Entschließung. §. 129. S. 309.

c) s. vorstehende Entschließung. §. 130.

d) s. §. 50. S. 124 oben.

Digitized by Google

Diesem nach wollen Wir folgende Bestimmungen treffen:

1. Der Chef des geheimen Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau trägt als Galla-Uniform ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit dem Unterfutter, stehendem Kragen, und Ermel-Ausschlägen von gleicher Farbe.

Das ganze Kleid, welches eine Reihe vergoldeter, mit dem gekrönten Löwen bezeichneter Knöpfe hat, ist nach dem bisherigen Stickerei-Muster in der unter Ziffer 1 a) festgesetzten Breite in Gold gestickt.

Die Weste und Beinkleider von weissem Tuche ohne Stickerei, mit geprägten Knöpfen.

Die goldenen Epaulette mit Bouillons tragen Unseren Namenszug in Silber und blauer Seide gestickt, so wie das goldene Degengehänge mit Bouillons mit eben demselben Chiffre bezeichnet ist.

Der Hut mit goldener Schlinge und Quasten mit Bouillons, ohne eingemischte andere Farbe.

Die Cocarde nach der Vorschrift.

Kleine Uniforme. Ganz wie die vorige Uniform; jedoch ist die Stickerei nur auf dem stehenden Kragen, den Ermel-Aufschlägen, und den Taschenklappen anzubringen, und der bisherige Schnitt, mit einer Reihe Knöpfe von oben bis unten zugeknöpft, beizubehalten.

Die Epaulette wie bei der Galla.

Frack. Von dunkelblauem Tuch, mit gleichem Futter.

Der liegende Kragen nach dem vorigen Muster gestickt. Aufschläge und Taschen ohne Stickerei; keine Epaulette; die Unterkleider nach Willkühr.

2. Die Baudirectoren bei dem geheimen Central-Bureau, dann die übrigen Provinzial-Waſſerbau-Directoren tragen als Galla-Uniforme ein Kleid von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Aufschlägen. Die Goldstickerei nach dem unter Ziffer 2 angezeigten Muster auf Kragen, Ermel-Aufschlägen, und Taschenklappen. Keine Epauletten; alle übrige Uniformsstücke wie oben.

Kleine Uniform. Nach dem Schnitte der kleinen Uniforme des Chefs, mit der unter Ziffer 2 bemerkten Stickerei auf dem stehenden Kragen und den Ermel-Aufschlägen. Die Taschen ohne Stickerei.

Frack. Wie oben, mit einem liegenden Kragen, nach dem Muster Ziffer 2 gestickt.

3. Die Oberingenieurs des geheimen Central-Bureau, dann die Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren tragen die Uniforme nach dem jetzt bestehenden Schnitte, von dunkelblauem Tuche, mit gleichem Unterfutter, stehendem Kragen und Ermel-Aufschlägen.

Eine Reihe gelbmetallener Knöpfe, worauf eine Brücke geprägt ist.

Kragen und Aufschläge und Taschen sind nach der unter Ziffer 3 beigefügten Zeichnung, in der bemerkten Breite in Gold zu sticken.

Weisse Westen und Beinkleider, mit den geprägten Knöpfen von gelbem Metalle.

Das goldene Degengehänge und die Hutquasten von Goldfaden, ohne Bouillons.

---

a) Ueber die angeführten Stickerei-Muster ist das Regierungsblatt nachzusehen.

Digitized by Google

Frack. Von dunkelblauem Tuche, mit Unterfutter, liegendem Kragen und Aufschlägen von gleicher Farbe. Der Kragen nach dem Muster unter Ziffer 3 gestickt; die Unterkleider nach Willkühr.

4. Die Chaussee-Inspectoren, Wasser- und Strassenbaudirections-Ingenieurs, der geheime Central-Plan-Kammer-Inspector, die Ingenieurs und Dessinateurs bei dem technischen geheimen Central-Bureau tragen eben dieselbe Uniform und Frack wie die vorige Classe; jedoch nach dem unter Ziffer 4 vorgezeichneten Stickerei-Muster, mit einer Eckverzierung im Kragen. Zur Uniforme werden weisse Westen und Beinkleider getragen. Die Uniforme dieser Classe ist auch für die verpflichteten und besoldeten Landgeometer vorgeschrieben, welche jedoch die gelben Knöpfe, mit dem daraufgeprägten gekrönten Löwen tragen.

5. Die Wasser- und Strassenbau-Inspections-Ingenieurs, die Actuarien und Rechnungscommissarien bei den Baudirectionen dann die Praeticanten und Canzellisten des geheimen Central-Bureau tragen dieselbe Uniform wie die vorige Classe; aber ohne Stickerei auf den Taschen, und ohne Eckverzierung im Kragen, nach Ziffer 5.

Auch werden zu dieser Uniform lange, dunkelblaue Beinkleider und Stiefel getragen.

Frack. Ist wie bei der vorigen Classe; jedoch ohne Eckverzierung auf dem Kragen.

6. Die Strassenbau-Ingenieurs, die Zeichner bei den Baudirectionen, wie auch die daselbst angestellten Canzellisten haben dieselbe Uniform; aber anstatt der Stickerei eine sechs Linien breite goldene Borte, und das Portepée von gelber Seide, mit einem Quasten von Goldfaden und gelber Seide; die Hutquasten auf gleiche Art.

Die Faschinenbau-Werkmeister tragen eben dieselbe Uniform.

7. Die Brückenbau-Werkmeister behalten ihre dermalige Uniform, welche aus einem dunkelblauen, vorne ganz zugeknöpften Rocke, mit stehendem Kragen und Aufschlägen von gleichem Tuche besteht. Auf den Kragen 2, um die Bortenbreite von einander entfernte, 5 Linien breite Borten, und eine einfache auf den Aufschlägen. Gelbe Knöpfe mit einer daraufgeprägten Setzwage. Die Hut-Cordons und Portepée, gleich den übrigen Werk- und Wegmeistern, von gelber Seide, wovon das Band mit einem blauen Streifen in der Mitte versehen ist.

8. Die Werk-, Brücken- und Wegmeister I. Classe haben, wie die vorstehenden, eine doppelte Borte auf dem Kragen; die der II. Classe eine einfache, von der nämlichen Breite. Die Aufschläge sind bei beiden ohne Borten.

Die in der 7. und 8. Classe bemerkten Individuen tragen an einer schwarzen, über die Schulter hängenden Kuppel einen Säbel mit stählerem Griffe, und mit einem gelbseidenen Portepée, ohne alles Gold, wie die Hutcordons. Auf der Kuppel ist ein vergoldeter Wegmachers-Armschild befestigt.

Die Wegmeister haben zum Unterscheidungszeichen blaue Krägen und Aufschläge; die Werk- und Wegmeister rothe Krägen und blaue Aufschläge; die Wegmeister I. und II. Classe rothe Krägen und eben solche Aufschläge. Die Knöpfe sind bei allen gleich.

Digitized by Google

9) Für die stabilen Wegmacher bleibt die bisher bestimmt gewesene blaue Montursjacke mit rothem Kragen, Aufschlägen und gleichem Vorschuß, dann dem Armschilde mit Unserm Wappen.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind nach und nach dergestalt in Vollzug zu setzen, daß die neu anzuschaffenden Uniformen genau hiernach bemessen, und nach einem durch den Chef näher zu bestimmenden Zeitraume die Abweichungen der bisherigen Uniform gänzlich abgelegt werden sollen.

Alle übrigen Uniformsbestimmungen des hierin angezeigten Personals sind hiemit ausdrücklich aufgehoben, und gegenwärtig vorgeschriebene Normen sind als allein geltend zu beobachten.

Wir machen es dem Chef des geheimen Centralbureau zur besondern Pflicht, darüber zu wachen, daß von keinem Individuum die vorgezeichnete Abstufung überschritten, oder eine eigenmächtige Abänderung auf irgend eine Art sich erlaubt werde.

München, den 13. März 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807. St. 16. S. 601.

§. 132.

19912.

(Das Tragen militärischer Abzeichen durch Civilpersonen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 25. Januar v. J. das Tragen militärischer Auszeichnung durch Civilpersonen betr., wird hiemit eröffnet, daß Seine Majestät der König das Tragen der Schirmmützen der Baubeamten mit einem Embleme zu gestatten geruht haben, welches aus Allerhöchstihrem Namenschiffre mit einer Einfassung bestehen darf, wonach das Geeignete zu verfügen ist.

München, den 29. September 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Digitized by Google

§. 133.

(Die Amtskleidung der Angestellten der innern Verwaltung des Landgerichtspersonales betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es haben in neuerer Zeit bei mehrfachen Anläßen Widersetzlichkeiten und selbst Beleidungen gegen Beamte der innern Verwaltung stattgefunden, ohne daß eine erfolgreiche Einschreitung zu Gunsten der beleidigten Amtsehre möglich gewesen wäre, weil der gänzliche Mangel äußerer Dienstesauszeichnung des Beleidigten, dem offenbar absichtlichen Beleidiger zu Statten kam.

Im Hinblicke auf diese Thatsachen, und in Erwägung dessen, was der Verwaltungsbeamte, sowohl sich selbst, als der Würde des Dienstes und der Achtung gegen die Verwalteten schuldig ist, haben Seine Majestät der König nicht nur die über das Tragen der Uniformen bestehenden ältern Anordnungen strengstens zu erneuern, sondern auch überhaupt zu befehlen geruht, daß von nun an kein Beamter des innern Dienstes zu dienstlichen, irgend eine persönliche Berührung mit andern Behörden oder Dritten voraussetzenden Functionen anders, als in vorschriftsmässiger Amtstracht erscheine.

Zugleich haben aber auch Seine Majestät, um die Erfüllung dieser Obliegenheit möglichst zu erleichtern, und in wohlwollender Rücksicht auf die ökonomischen und Familienverhältnisse der Betheiligten, sich bewogen gefunden, bei dem betreffenden Personale der innern Verwaltung nicht nur eine kleine, höchst wohlfeile Uniform an die Stelle der frühern Uniformfracks, sondern auch Uniformsüberröcke und Schirmmützen in Wirksamkeit treten zu lassen.

In dessen Folge und in Gemäßheit eines an das Königliche Staatsministerium des Innern unterm 12. d. Mts. dießfalls ergangenen Allerhöchsten Rescripts, wird daher bekannt gemacht, was folgt:

1) Jene Beamten und höhern Functionäre der innern Verwaltung, welche vermöge ihrer Functionen in den Fall kommen können, mit andern Behörden oder mit dritten Personen mehr oder weniger in persönlich dienstliche Berührung zu treten, also der Staatsminister des Innern, die Generalkommissäre und Regierungspräsidenten, die Ministerialräthe und Ministerialreferenten des Innern aller Kategorien, die Regierungsdirectoren, die Regierungsräthe und Regierungsassessoren der Kammern des Innern, das Personal der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt, die Vorstände, Nebenbeamten und Officianten der Stadtcommissariate, der Landgerichte, der Landcommissariate, der Herrschaftsgerichte, dann die Patrimonialrichter tragen als kleine Amtstracht einen, vorne mit einer einfachen Reihe von zehn Knöpfen versehenen Uniformsrock von dunkelblauem Tuche ohne Platten mit stehendem, vorne geschlossenem Kragen von der Farbe des Kragens ihrer Gallauniform, dunkelblauen Aermelaufschlägen, gleichen Rockumschlägen und in die Falten des Rockes gelegten Rocktaschen nach.

Zu dieser kleinen Uniform erhalten die verschiedenen Dienstesgrade und zwar

Digitized by Google

a) die Polizeidirectoren, Polizeicommissäre, Polizei- und Stadtcommissariats-Actuare, Polizei- und Stadtcommissariats-Officianten, dann die ohne sonstige dienstliche Wirksamkeit eigens angestellten, also mit der Uniform der Polizeidirectoren bekleideten Stadtcommissäre, matt silberne, das übrige Personal matt vergoldete Löwenknöpfe. Auch wird die Dienstesstufe auf dem geschlossenen Rockkragen durch eine der Stickerei der Gallauniform in Metall, Farbe und Zeichnung entsprechende, vorne die ganze Höhe des Kragens einnehmende gestickte Litze bezeichnet.

Die Vorstände und Nebenbeamten jener Herrschaftsgerichte, denen auf den Grund der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 eine eigene Uniform bewilligt ist, tragen die kleine Uniform von obigem Schnitte, von der Farbe und mit dem stehenden Kragen ihrer Gallauniform, und mit der ihrer Stickerei entsprechenden, nach der Breite der landgerichtlichen Zeichnung bemessenen Litze, die übrigen Herrschaftsrichter, dann die Patrimonialrichter tragen in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 19. October 1815 (Regierungsblatt, Jahrgang 1815, S. 1053) und vom 13. Juni 1822 (Regierungsblatt, Jahrgang 1822, Seite 643) die Uniform und die Distinction des betreffenden landgerichtlichen Dienstgrades mit platten matt vergoldeten Knöpfen.

2) Ferner sind dem gesammten oben genannten Personale

a) eigene, bei gewöhnlichen Anlässen der kleinen Uniform gleich geachtete, also auch zu dienstlichen Meldungen an höhere Beamte in der Regel zulässige, vorne mit einer doppelten Reihe von je acht Knöpfen versehene (Uniforms-Ueberröcke von der Farbe der kleinen Uniform mit den für die kleine Uniform vorgeschriebenen Distinctionen (Uniformsknöpfen und gestickten Litzen) und

b) ausser den auch fortan die Regel bildenden Uniforms-Hüten, Schirmmützen gleichfalls von der Farbe der Uniform nach dem Muster der bei dem Forst- und Baupersonale bereits eingeführten bewilligt, auf welchen vorne ein runder Schild von demselben Tuche mit dem gestickten Löwen und mit der für die Uniformsknöpfe des betreffenden Dienstgrades vorgezeichneten Einfassung angebracht ist.

3) Den Accessisten des Ministeriums des Innern und den Rathsaccessisten der Kreisregierungen, Kammer des Innern, sind die vorbezeichneten Uniformstücke, und zwar in der für die Kreisregierungen vorgeschriebenen Farbe des Tuches und der Knöpfe, und nach dem für sie eigens bestimmten Stickereimuster zugestanden.

4) Dem Minister und den General-Commissären, dann dem oben angeführten Ministerial- und Regierungs-Personale des Innern ist überdieß für jene Sitzungen, bei welchen kein äußerer Beamte und kein Dritter zu erscheinen hat, ein Civil-Frack von dunkelblauem Tuche mit schwarz sammtnem Kragen und mit den der Dienstesstufe entsprechenden matt vergoldeten Uniformsknöpfen bewilligt.

Digitized by Google

5) Das Tragen sämmtlicher vorerwähnter Uniformsstücke, einschließig der Sitzungs-Kleidung des Ministerials- und Regierungs-Personals von den betreffenden Staatsbeamten und Functionären auch ausser dem Amte ist nicht nur gestattet, sondern wird selbst gerne bemerkt werden. Das Tragen derselben zu allen mit irgend einer Repräsentation, d. h. mit irgend einer dienstlichen Berührung mit höheren oder untergeordneten Beamten oder dritten Personen verbundenen Functionen ist um so mehr geboten, als sie hier die Eigenschaft förmlicher Dienstes-zeichen behaupten, wodurch einerseits der Verwaltungsbeamte dem Verwalteten gegenüber in seinem amtlichen Handeln auch äußerlich die gebührende Achtung kundgibt, und andererseits in Zukunft für alle Fälle des Ungehorsams, der Widersetzlichkeit und sonst beleidigten Amtsehre jenes Nichterkennen der amtlichen Eigenschaft von selbst hinwegfällt, welches bisher nicht selten Einzelne wider Willen in unangenehme Verwicklungen brachte, stets aber von den absichtlichen Uebertretern des Gesetzes als vermeintliche Waffe gegen die gesetzlichen Folgen ihrer Uebertretung benützt wurde.

6) Als Functionen, bei welchen das Tragen der Dienstkleidung geboten ist, sind nicht zu betrachten:
   a) das Arbeiten in jenen Dienst-Bureaux, zu welchen den Parteien kein verordnungsmässiger Zutritt gestattet ist, resp. in welchen auf keine Weise amtirt wird;
   b) das Arbeiten mit den nächsten Vorgesetzten, und
   c) das Zusammentreten von Beamten derselben Stelle oder Behörde zu dienstlichen Besprechungen.

7) Dagegen muß die Dienstkleidung unbedingt getragen werden:
   a) in allen jenen Bureaux, in welchen administrativ und polizeilich mit Dritten verhandelt wird, also insbesondere in allen Polizei-Bureaux, und in den auch zu polizeilichen und administrativen Verhandlungen bestimmten landgerichtlichen Amtszimmern;
   b) bei allen Visitationen, Commissionen und sonstigen die Berührung mit Beamten anderer Categorien oder mit Dritten voraussetzenden Amtshandlungen, und
   c) zu jeder Sitzung, bei welcher ein äußerer Beamter oder eine dritte Person zu erscheinen hat.

8) Ferner muß die Amtskleidung stets und auch ausser dem wirklichen Bureaudienste getragen werden,
   a) von den Beamten der executiven Polizei in größeren volkreichen Städten, und in den an viel besuchten Haupt- und Poststrassen gelegen Orten, dann
   b) von sämmtlichen in Ziffer 1. gegenwärtiger Verfügung genannten Beamten des innern Dienstes zu Zeiten des Krieges oder der Einquartirung fremder Truppen, bei drohendem nahen Ausbruche örtlicher oder districtiver Unruhen und Tumulte, und wenn sonst die nächst Vorgesetzten oder eine höhere Stelle das ständige Tragen der Amtskleidung für kurze oder längere Zeit aus dienst-

Digitized by Google

lichen Gründen irgend einer Art für einzelne Orte oder ganze Bezirke anzuordnen nöthig findet.

9) Ausser dem Hause und den Amtslocalitäten muß bei jedem dienstlichen Anlasse zu der kleinen Uniform sowohl, als zu dem Uniforms Ueberrocke, der auch übrigens den Beamten zu tragen gestattete Degen, und zwar bei den Portepee-Berechtigten mit dem entsprechenden Portepee als dasjenige ehrende Zeichen geführt werden, welches den höheren Beamten und Functionär von den zum Tragen von Uniforms-Ueberröcken gleichfalls berechtigten untergeordneten Individuen anderer Dienstzweige auszeichnet. Ferner sind

10) zu der kleinen Uniform und zu den Uniforms-Ueberröcken nur Pantalons von der Farbe der Uniform, dann bei milder Jahreszeit weiße und Nanking-Pantalons; endlich ist

11) den öffentlichen Beamten des innern Dienstes einschließlich des Ministers ausdrücklich untersagt, bei öffentlichen Gelegenheiten über die Uniform andere Ueberröcke, als die Uniforms-Ueberröcke zu tragen.

Da Seine Majestät der König das Königliche Staatsministerium des Innern für den augenblicklichen Vollzug der gegenwärtigen Anordnungen verantwortlich gemacht haben, so wird die Königliche Kreisregierung von allem bisher Erwähnten mit dem Auftrage benachrichtet, Sorge zu tragen, daß die Königlichen Befehle ungesäumt in Wirksamkeit treten, und daß in der kürzest möglichen Frist, spätestens aber binnen vier Wochen vom Empfange gegenwärtiger Weisung an gerechnet, kein Beamter der mehrerwähnten Categorie des innern Dienstes anders, als in vorschriftmäßiger Dienstkleidung in Function erscheine.

Um übrigens die Bekanntmachung an die einzelnen Betheiligten zu erleichtern und zu beschleunigen, werden der Königlichen Regierung Abdrücke des gegenwärtigen Befehls sammt Beilagen in jener Zahl zugestellt, welche der Zahl der die kleine Uniform und die Uniforms-Ueberröcke tragenden Beamten und Functionäre des Kreises entspricht.

München den 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 134.

32457.

(Die Amtskleidung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht vom 15. September l. J., die Amtskleidung der Baubeamten betr., eröffnet, daß Seine Königliche Majestät Sich nicht bewogen finden, eine Aenderung der diesen Beam-

Digitized by Google

ten vorgeschriebenen Schirmmützen-Schilde zu bewilligen, es somit dießfalls bei dem bestehenden Muster sein Bewenden hat.

München den 17. December 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. I.

II. Besondere Bestimmungen über

1) die Uniformen des Personals der obersten Baubehörde. a)

§. 135.

Nr. Pr. 3316.

(Uniform der Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Central-Strassen, und Wasserbau-Bureau wird auf den Antrag vom 10. d. hiermit erwiedert, daß die Uniform der Mitglieder desselben die nämliche bleibe, wie sie im Allerhöchsten Rescripte vom 13. März 1807 b) festgesetzt, und gemäß der Verordnung vom 21. September 1809 c) Tit. I. §. 6. unverändert beibehalten worden ist, nur mit dem Unterschiede, daß die Königlichen Oberbauräthe zur Galla-Uniform eine Epaulette und eine Contre-Epaulette zu tragen haben.

München, den 28. Februar 1820.

Staatministerium der Finanzen.

An

das Königliche Central-Bau-Bureau also ergangen.

---

a) cf. V. v. 13. März 1807. (§. 131. S. 310 oben.)

b) s. §. 131. S. 310 oben.

c) s. §. 85. S. 252 oben.

Digitized by Google

§. 136.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 a).

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

§. 7 Die Besoldungen des Personals bleiben vor der Hand unverändert, ebenso die Uniformen.

§. 137.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

(Die Einrichtung des Bauwesens betr.)

§. IV. Die Uniform des Personals bleibt vor der Hand unverändert jene der bisherigen Ministerial-Section des Bauwesens.

2) Die Uniform der Kreis-Baurathe.

§. 138.

(Die Uniform der Aufschlags- und Landbau-Inspectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben allergnädigst beschlossen, daß
die Aufschlags- und Landbau-Inspectoren b) die Uniforme der Kreis-Finanzräthe; ꝛc.
tragen sollen.

Wonach sich also zu achten ist.

München den 21. März 1809.

(Reg. Bl. v. J. 1809. S. 553.)

3) Die Uniform der Kreis- und Bezirks-Ingenieure c) dann der Conducteure.

§. 139.

221.

(Die Uniform der Königlichen Ingenieure und Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König geruhten durch Allerhöchstes Rescript vom 6. Februar d. J. zur Erleichterung der treffenden Individuen allergnädigst festzusetzen, daß die Uniform der

a) s. §. 25. S. 30 oben.
b) S. die jetzigen Kreisbauräthe.
c) Vergl. Verordn. vom 5. April 1832. (S. §. 39. S. 93. oben.)

Digitized by Google

Ingenieure und Bauconducteure aus einem dunkelblauen Fracke mit stehendem Kragen, einer Reihe gelber Knöpfe, auf welchen eine Brücke mit fliessendem Wasser abgebildet seyn muß, und einer Stickerei in Gold nach dem anliegenden Muster für verschiedene Grade des Civil-Ingenieurcorps bestehen soll, und zu dieser Uniform kurze weiße Beinkleider mit Schnallenschuhen getragen, doch auch im gewöhnlichen Dienste, bei Reisen u. dgl. der Gebrauch langer Beinkleider über die Stiefel von der Farbe des Rockes gestattet werden sollen.

Zur bessern Versinnlichung dieser Uniform und zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Allerhöchst festgesetzten Zuschnitte wird der Regierung eine Zeichnung beigelegt, wovon mehrere Abdrücke bei der Expedition der Ministerial-Bausection unmittelbar abverlangt werden können.

München, den 13. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königl. Regierungen, K. d. J., also ergangen.

4. Die Amtskleidung der Wegmeister. a)

§. 140.

7292.

(Die Amtskleidung der Baupracticanten und der Wegmeister betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Kreisregierungen gestellte Anfrage hinsichtlich der von den Baupracticanten und von den Wegmeistern zu tragenden Amtskleidung, wird sämmtlichen Königlichen Kreisregierungen Folgendes eröffnet.

1) den aufgenommenen geprüften Baupracticanten steht während der Zeit ihrer amtlich decretirten Praxis bei einer k. Baubehörde die in Ziffer 1 und 2 der Verordnung vom 12. Mai l. J. b) über die Amtstracht der Angestellten der innern Verwaltung näher bezeichnete kleine Uniformsfrack und der Uniforms-Ueberrock ohne Stickerei mit einem Degen ohne Portd'epée und mit den durch die Entschließung vom 29. September 1831 c) festgesetzten Knöpfen und Schirmmützen-Schilden zu.

2) Die Montur der Wegmeister wurde in der Verordnung über die Wiedereinführung derselben vom 31. März 1831. §. 10. d) bestimmt; sie müssen selbe im Dienste

---

a) s. Allerh. Entschl. v. 24. November 1805. §. 130. S. 310. oben, dann Verordnung v. 31. März 1831. §. 45. S. 99.

b) ausgeschrieben am 21. Mai 1833.

c) s. §. 132. S. 313. oben.

d) s. §. 45. S. 99. oben.

Digitized by Google

stets tragen, und es hat bei denselben mit den drei einzigen aus der neuen Vorschrift über die Uniform der Angestellten überhaupt und über die Uniformirung der Wegmacher insbesondere fließenden Modificationen sein Verbleiben, daß

a) die bisherigen rothen Krägen und Aufschläge und die glatten Knöpfe auf den Uniformsröcken durch himmelblaue Krägen und Aufschläge und die Knöpfe des Baupersonals ersetzt werden; daß

b) an die Stelle der Ueberhäng-Säbel einfache Degen ohne Portd'epée treten; und daß

c) nebst dem Uniformsrock auch der Uniforms-Ueberrock mit einem himmelblauen vorne geschlossenen Kragen mit den für die Baubeamten bestimmten Knöpfen und Schirmmützen-Schilden mit dem einfachen Degen getragen wird.

Die königl. Kreisregierung wird angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Amtskleidung im Dienste stets getragen werde, und den Betheiligten zu bedeuten, daß es sehr gerne gesehen wird, wenn sie ihre Uniformen und Uniforms-Ueberröcke auch ausser dem Dienste tragen.

München den 16. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königl. Kreisregierungen also ergangen.

§. 141.

20284.

(Die Amtskleidung der Baupracticanten und Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von mehreren Regierungen eingelaufenen Anfragsberichte in rubricirtem Betreffe wird erwiedert, daß sowohl die Baupracticanten als auch die Wegmeister auf der ihnen vorgeschriebenen Amtskleidung die für das Baupersonal bestimmten Knöpfe mit der Brücke zu tragen haben.

Da sich wegen der für die Wegmeister in der Entschließung vom 16. Juli d. J. a) vorgeschriebenen Degen von verschiedenen Seiten her Anstände erhoben haben, so ist von der Anschaffung derselben vor der Hand Umgang zu nehmen, und die Wegmeister haben, bis auf weiters erfolgende Entschließung, die zu ihrer bisherigen Montur vorgeschriebenen Säbel, mit der Kuppel unter dem Kleide zu tragen.

Die königl. Regierung hat für die ungesäumte Bekanntmachung der gegenwärtigen Anordnung an die Betheiligten geeignete Sorge zu tragen.

München den 11. August 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des R. R. Kreises also ergangen.

a) Vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 142.

36465.

(Amtskleidung der Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. December 1834 in rubrizirtem Betreffe wird Folgendes zur Entschließung erwiedert.

1) Die Montur der Wegmeister wurde durch die Ministerial-Rescripte vom 16. Juli und 11. August 1833 a) genau bezeichnet, und besteht in einem blauen Rocke mit himmelblauem Kragen und Aufschlägen, den Knöpfen des Baupersonals und einem Säbel ohne Portepée, welcher an einer Kuppel unter dem Kleide getragen wird. Ausser dem Fracke ist ihnen auch das Tragen des Ueberrocks und der Schirmmütze mit dem für das Baupersonal vorgeschriebenen Schilde gestattet. Bei diesen Bestimmungen hat es auch für die Zukunft sein Verbleiben.
2) Denjenigen Wegmeistern, welche Monturen nach den frühern Vorschriften besitzen, ist zwar das Austragen derselben zu gestatten, jedoch ist darauf zu sehen, daß sie bei neuen Anschaffungen sich genau an die obigen Bestimmungen halten. Namentlich gilt dieses von den Goldborten um den Kragen, welche früher vorgeschrieben waren, und für die Zukunft ganz wegzubleiben haben.
3) Da nach der gegenwärtigen Einrichtung des Bauwesens das Institut der Werkmeister ganz aufgehört hat, so ist, um Mißdeutungen zu vermeiden, darauf zu sehen, daß die Benennung „Werkmeister, oder Werk- und Wegmeister," deren sich mehrere Individuen noch fortwährend bedienen, für die Zukunft ganz wegbleibe, und namentlich in allen amtlichen Berichten und Ausfertigungen vermieden werde.

München am 8. Januar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

5) die Kleidung der Wegmacher. b)

§. 143.

Nr. Pr. 3794.

(Die Kleidung der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist bereits in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 c), die Wegmeister und Wegmacher auf den Staatsstrassen betreffend, unter Ziffer 10 ausgesprochen wor-

a) Vorstehende Entschließungen. §. 140. 141.
b) u. c) s. §. 45. S. 99. und Verordnung vom 8. August 1819 §. 169. S. 344.

Digitized by Google

den, daß es in Hinsicht der Kleidung und Abzeichnung der Wegmacher bei der bisherigen sein Verbleiben haben sollte. Denselben liegt daher ob, jene Kleidung und Abzeichnung zu tragen, welche vor dem Jahre 1819 eingeführt war.

Die Vortheile, welche für den Dienst der Strassenpolizei sowohl, als für die Schonung der Strassen selbst aus einer gleichmäßigen Kleidung der Wegmacher hervorgehen, sind von den technischen und Polizeibeamten nie verkannt worden. Das Selbstgefühl dieser untern Dienerclasse wird durch ein äußeres Ansehen gebendes und schnell in die Augen fallendes Kennzeichen, welches eine bloße Armbinde bei gewöhnlicher Hauskleidung nicht vollständig gewährt, geweckt und gestärkt; — den Wegmachern wird hiedurch die Einwirkung zur Verhinderung von Strassenfrevels, den Baubeamten und der höhern Controlle aber die Nachsicht, ob die Wegmacher ihren Obliegenheiten auf den Strassen instructionsgemäß nachkommen, bedeutend erleichtert; endlich fällt die bisher hie und da eingetretene Stellvertretung hinweg, und jedem Staatsbürger wird es ein Leichtes, zu sehen, ob die Wegmacher auf der ihnen angewiesenen Strassenstrecke auch wirklich und immer zu finden seyen. Auch trägt nach den bisherigen Wahrnehmungen bereits die Mehrzahl jener Wegmacher, welche in Folge des allerhöchsten Rescriptes vom 8. August 1819 *) sich der damals zugestandenen Monturgeld-Entschädigung von jährlichen 7 fl. noch zu erfreuen haben, geschehe es nun aus eigenem Antriebe, oder in Folge des Einflusses der Baubehörden, die früher angeordnet gewesene Montur.

Der oben nur im Allgemeinen erwähnten Vortheile wegen erscheint es jedoch als wünschenswerth und für den Dienst in mehrfacher Beziehung sogar als unentbehrlich, daß sämmtliche Wegmacher im Königreiche gleichmäßig montirt seyen.

Nun beziehen verordnungsmäßig, wie bereits bemerkt wurde, nur jene Wegmacher einen Monturkosten-Beitrag, welche schon vor dem Erscheinen des allerhöchsten Rescripts vom 8. August 1819 bestanden haben; diesen sind also die Mittel gegeben, sich die Montur anzuschaffen.

Es kann aber den übrigen Wegmachern, welchen dieser Beitrag dermalen noch nicht zu Theil wird, nur schwer zugemuthet werden, die Kosten der vollständigen Montirung aus ihrer monatlichen Wegmacher-Löhnung von 14 fl. zu bestreiten.

Um dieselben zur Anschaffung und Erhaltung ordentlicher Monturen, ohne Schmälerung ihres Monatlohnes, vermögen zu können, ist es billig, daß auch ihnen der Montur-Kostenbeitrag von jährlichen 7 fl. nebst ihrer Wegmacherlöhnung von monatlichen 14 fl. zu Theil werde.

Die Mittel zu dieser Beitragsleistung müßten jedoch, was die Wegmacher betrifft, welche auf schon vor dem 1. October 1831 bestandenen und unterhaltenen Staatsstrassen aufgestellt sind, aus dem durch den Kreisfond dotirten Strassen- und Brücken-Unterhaltungs-Etat geschöpft werden, indem auf den Centralfond für Strassen ꝛc.-Bauten nur die Monturkosten-Beiträge jener Wegmacher übernommen werden können, welche auf Staatsstrassen werden aufgestellt werden, die im Laufe dieser Finanzperiode zur Ausführung kommen und dann zu unterhalten seyn werden.

---

a) s. §. 169 S. 344.

Digitized by Google

Drei Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben sich bereits durch Erstattung gutachtlicher Anträge für die Maßregel und für Bewilligung des Monturkosten-Beitrages von 7 fl. ausgesprochen.

Es frägt sich aber vorerst, ob aus dem durch den Kreisfond dotirten und gesetzlich beschränkten Straſſen- und Brücken-Unterhaltungs-Etat die auf denselben fallenden Kosten, welche aus dem in Frage stehenden Zugeständnisse erwachsen, in keinem Falle jedoch, nach vorläufig angestellter Berechnung, von Belang seyn werden, ausgemittelt werden können?

Der Beantwortung dieser Frage von Seite der Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, wird schleunigst entgegen gesehen, und so wie die Königliche Regierung die wesentlichen Vortheile der beabsichteten Maßregel kaum mißkennen dürfte, so wird der Bericht selbst wo möglich mit umgehender Post erwartet, da die zu fassende Entschließung auf die in Ausarbeitung begriffenen Landraths-Propositionen wesentlichen Einfluß behauptet.

München, den 30. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 144.

Nr. Pr. 14301.

(Die Kleidung der Wegmacher auf den Staatsstraſſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vortheile, welche für die Aufrechthaltung der Straſſenpolizei sowohl, als für die fleißige Unterhaltung der Staatsstraſſen selbst aus einer gleichmäßigen Kleidung der Wegmacher hervorgehen, sind allgemein anerkannt. Das Selbstgefühl dieser unteren Dienerclasse wird durch ein — äußeres Ansehen gebendes und schnell in die Augen fallendes Kennzeichen in ihrer Kleidung geweckt und gestärkt, den Wegmachern wird hiedurch die Einwirkung zur Verhinderung von Straſſenfreveln, den Baubeamten und der Controlle aber die Nachsicht, ob die Wegmacher ihren Obliegenheiten instructionsmäßig nachkommen, bedeutend erleichtert.

In der Absicht nun, diese Vortheile auf allen Staatsstraſſen des Königreiches gleichmäßig zu erreichen, und auf den Grnnd des einhelligen Gutachtens sämmtlicher Kreisregierungen haben Seine Königliche Majestät den Wegmachern eine Dienstkleidung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieselbe soll bestehen:

1) Aus einem überrockähnlichen Rocke von dunkelblauer Farbe, mit lichtblauem Kragen, in der Mitte des Leibes durch einen Gürtel zusammengehalten,
2) aus einem lakirten runden schwarzen Hute mit breitem Rande, und einem Schilde von gelbem Messing mit dem königlich bayerischen Wappen, nebst einem dergleichen Streife mit der Aufschrift „k. b. Wegmacher" versehen, und
3) aus weiten, gefärbten Beinkleidern von Wollenzeug oder von ungebleichter Lein-

Digitized by Google

wand; den diese Kleidung tragenden Wegmachern ist der bisherige Montirungs-Beitrag von 7 fl. fortzubezahlen, oder wo sie diesen Beitrag bisher nicht bezogen, zu bewilligen.

Den schon verwendeten, zu Anschaffung dieser Uniform nicht geneigten Wegmachern ist, so lange sie von den Bezirksingenieuren nicht ersetzt werden, der Monturbeitrag in keinem Falle fortzubezahlen. Auch sind selbe zum Tragen des Armschildes unnachsichtlich anzuhalten.

München, den 6. Juli 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 145.

10919.

(Die Kleidung der Wegmacher auf den Straßen, resp. das Tragen schwarzer Strohhüte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 28. v. M. durch die Verwendung der Monturraten für die Jahre 18$\frac{1}{4}$ die vorgeschriebene Dienstkleidung der Wegmacher des Oberdonaukreises nicht nur vollkommen ergänzt, sondern dabei noch einige Ersparung erzielt werden kann, so unterliegt es keinem Anstande, daß sich die Wegmacher außer den lakirten Hüten, für die heißen Sommermonate mit schwarzen Strohhüten versehen, welche jedoch dieselbe Form behaupten, und auf welche die messingene Auszeichnungen der erstern aufgeheftet werden müssen.

München, den 16. Mai 1837.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.,.

Digitized by Google

II. Besoldungen, Quiescenzgehalte, Pensionen, Umzugsgebühren der Staatsbeamten.

A. Allgemeine Bestimmungen a).

§. 146.

Nr. Pr. 8063.

(Die Zeitbestimmung des Gehaltsbezuges der ernannten Landbau-Inspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Central-Staatskassa wird auf ihren Anfragsbericht vom 22. d. M. in Betreff der Zeitbestimmung für die Gehaltsbezüge der unter dem 3. Januar d. J. ernannten Landbau-Inspectoren im Unterdonau-, Salzach-, Inn-, Eisak- und Etschkreise hiemit erwiedert, daß diese Gehaltsbezüge von dem Tage der darüber ausgefertigten Allerhöchsten Rescripte ihren Anfang nehmen, wie dieses durchaus als Regel zu betrachten ist, wenn nicht in den Rescripten selbst eine andere Zeitbestimmung für den Anfang der Gehaltsbezüge ausdrücklich enthalten ist.

München den 28. Februar 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Central-Staats-Kassa also ergangen.

§. 147.

Auszug
aus dem Allerhöchsten Rescripte vom 6. Januar 1820.

(Die Verrechnungsweise der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung betr.)

§. 1. Mit dem gegenwärtigen Verwaltungs-Jahre angefangen sind alle die bereits bestehenden, so wie die von nun an neu entstehenden Gehalts-Zulagen, aus Entschädigung nicht mehr auf den Besoldungs-Etat, sondern auf den Pensions-Etat vorzutragen und zuverrechnen.

3. Diese Gehalts-Zulagen sind in den betreffenden Pensionslisten und Rechnungen in einer eigenen Hauptabtheilung mit der Aufschrift Gehalts-Entschädigungen activer Staatdiener vorzutragen.

4. Mit dieser Abänderung der bisherigen Rechnungweise der Gehalts-Zulagen aus Entschädigung ist durchaus kein Nachtheil für die betreffenden Staatsdiener und ihre einstigen Wittwen und Waisen verbunden.

Nur müssen für diese Gehalts-Zulagen besondere Empfangs-Quittungen auf tarifmäßigem Stempelpapier ausgestellt werden.

---

a) vergl. auch die allerh. Entschließung v 3. April 1832 Nr. 4884, §. 59. S. 93. oben., dann die bei Abth. XVIII. „Staatsdienst" über Besoldungen u. s. w. aufgenommenen Entschließungen.

Digitized by Google

§. 148.

Nr. Pr. 14675

(Den Haberbezug der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da einige Aemter Anstand nehmen, die in dem Besoldungs- und Personals-Status für das Baupersonal vom 31. October 1826 bewilligten Haberbezüge zur Haltung eines Dienstpferdes in natura verabfolgen zu lassen, so werden die sämmtlichen Regierungen beauftragt, ihre untergebenen Rentämter anzuweisen, den Diensthaber der Baubeamten, da, wo es wegen stattgehabter Eindienung möglich ist, — gleich dem Diensthaber der Königlichen Landrichter in natura abzugeben.

München, den 29. Januar 1829.

Staatsministerium des Finanzen.

An

die sämmtlichen Königlichen Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rheinkreises, also ergangen.

§. 149.

11870.

(Die Verrechnung der Getreidebezüge der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Ansuchen der Königlichen Ingenieure Spatz, Denis, Wolf, Beyschlag und Forthuber und des K. Bauconducteurs Eikemeyer entsprechend wird andurch genehmigt, daß ihnen die zur Ergänzung der Besoldung und Functionsbezüge zugewiesenen Getreidedeputaten für die zweite Hälfte des laufenden Etatsjahres und für die Folge nicht mehr nach den Budgetpreisen, sondern nach den jedesmaligen Normalpreisen reluirt werden. Es soll jedoch diese Abänderung ein für allemal getroffen seyn, und von ihr nicht mehr abgewichen werden dürfen, auch wenn der zweite Preis unter den ersten herabsinken werde.

Der Gleichförmigkeit wegen wird den übrigen Baubeamten im Rheinkreise, welche Naturalien nach den Budgetpreisen beziehen, freigestellt, ob sie diese Vergütungsnorm beibehalten oder die Normalpreise jedoch gleichfalls nur unter dem oben ausgesprochenen Reservate vorziehen, in welch letzterem Falle die Königliche Regierung im Benehmen mit der Königlichen Finanzkammer die treffenden Abänderungen sogleich in Vollzug setzen lassen, jedoch nachträgliche Anzeige anher zu erstatten hat.

München, den 28. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. I., also ergangen.

Digitized by Google

§. 150.

11185.

(Die Gehalts- und Regiebezüge des neuernannten Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf den Bericht vom 25. v. M., die Gehalts- und Regiebezüge des neuernannten Baupersonals betr., Folgendes zur Entschließung erwiedert:

1) der nach §. 2. des Allerhöchsten Rescripts vom 5. April d. J. vom 1. April an beginnende Bezug der Besoldungen und Gehaltserhöhungen des neu ernannten und beförderten Baupersonals erstreckt sich nur auf die ständigen Gehaltsbezüge in Geld; es darf daher der Getreidenebenbezug des neuernannten, so wie die durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsklasse erworbene Mehrung an dem Getreidenebenbezuge erst vom Tage des neuen Dienstantrittes in Berechnung gebracht werden.

2) Die normalmäßig festgesetzten Regie-Aversa dürfen durch die eingetretenen Personalveränderungen nicht überschritten werden, es sind demnach Reclamationen über Unzureichenheit der im Rest gebliebenen Regie-Aversa ohne weiters zurück zu weisen.

3) Die neuernannten Baubeamten treten erst mit dem Tage ihres Dienstantrittes in den Bezug des Pferdegeldes und Habers; die übrigen Baubeamten, welche mit oder ohne Beförderung versetzt wurden, sollen das vor ihrer neuen Bestimmung bezogene Pferdegeld, incl. des Haber-Quantums, bis zum Eintritt ihres Nachfolgers in die Function zu beziehen haben.

4) Zur Aufrechnung von Diäten ist ohnehin der Baubeamte erst dann befugt, wenn er seinen Dienst wirklich angetreten hat und Dienstesreisen vornehmen muß.

5) Sollten durch verzögerten Dienstesantritt, in welchem Falle genügende Rechtfertigungsgründe vorhanden seyn müssen, Doppelzahlungen unvermeidlich werden, und nicht durch die in den mitgetheilten Specialetats der für Rechnung der Kreis- und Centralfonds pro 18$\frac{51}{52}$ zu bestreitenden Bau-Administrationskosten enthaltenen Etatsmittel ausgeglichen werden können, so ist Anzeigebericht zu erstatten.

München den 14. Juni 1839.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

§. 151.

19474.

(Umzugsgebühren des Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der berichtlichen Anzeige vom 1. v. M. wird der Königlichen Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, bemerklich gemacht, daß gemäß der aus §. XVI. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 hervorgegangenen Uebung die Umzugsgebühren versetzter Staatsdiener stets derjenige Etat zu tragen hat, auf dessen Rechnung die Besoldung des Versetzten bis zur Versetzung bezahlt worden ist, daß sonach für die Umzugsgebühren des von Würzburg nach Zweibrücken versetzten Kreisingenieurs Haider nicht der Landbau-, sondern der allgemeine Ministerial-Etat des Innern in Anspruch genommen werden müsse.

Hiernach ist die bereits statt gefundene Einweisung der in Frage stehenden Umzugsgebühren zu 273 fl. 45 kr., welche anstatt unter der Abth. II. Cap. VI. §. 1. Tit. 3. auf die Abth. II. Cap. III. §. 8. in der Centralfondsrechnung der Königlichen Untermainkreis-Kasse für 18½ verrechnet werden sollen, nachträglich berichtigen zu lassen.

München, den 10. Juli 1835.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

II. Besondere Bestimmungen über

1) das Personal der obersten Baubehörde. a)

§. 152.

8920.

(Personal-Bestimmung beim Königlichen Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau betr.)

M. J. K.

Nachdem Wir durch Unsere Verordnung vom 5. November v. Js. ein Central-Straßen- und Wasserbaubureau bei Unserm Staatsministerium der Finanzen angeordnet, dessen Wirkungskreis und Geschäftsgang festgesetzt, aber die Functionen desselben nur provisorisch der vorigen Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues übertragen haben; so finden Wir Uns nunmehr auf den Antrag Unsers Staatsministeriums der Finanzen

a) S. Entschließung vom 24. Mai 1821. (s. §. 160. S. 334.)

Digitized by Google

bewogen, folgende definitive Beſchlüſſe über den Perſonal- und Beſoldungsſtatus *) des genannten Bureaus, und über die Beſetzung der statusmäßigen Stellen zu erlaſſen.

I.

Die statusmäßigen Dienſtgrade bei Unſerem Central-Straſſen- und Waſſerbaubureau und die damit verbundenen Beſoldungen werden auf nachſtehende Weiſe feſtgeſetzt:

Vorſtand	3000 fl.
Oberbaurathe	2000 —
Ein Secretär, zugleich Regiſtrator und Protocolliſt .	1000 —
Ein Oberingenieur und Plan-Conſervator . . .	1000 —
Ein Zeichner	600 —
Zwei Canzliſten, jeder mit	550 —
Ein Canzleidiener	450 —

Bei Geſchäftsreiſen ſind Taggelder zu verrechnen:

Vom Vorſtande	11 —
— Oberbaurath	8 —
— Oberingenieur	5 —

Wenn die bisherigen decretmäßigen Bezüge der beim Centralbureau anzuſtellenden Individuen mehr betragen, ſo werden die Mehrbezüge beſonders vergütet.

Ausgezeichnete Zöglinge der Baukunſt, welchen Wir die Praxis beim Centralbureau geſtatten werden, ſollen ferners, wie bisher, nach dem Maaße ihres Bedürfniſſes und ihrer Verwendung eine jährliche Unterſtützung von 200 bis 300 fl. erhalten.

II.

Die Stelle des Vorſtandes bleibt vor der Hand unbeſetzt, und wird vom erſten Oberbaurathe verſehen.

Zu den übrigen Stellen ernennen Wir ꝛc. ꝛc.

München, den 17. April 1818.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

Nachricht der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen.
— der Central-Staatscaſſe.
— der Redaction des allgemeinen Intelligenzblattes.

---

a) Scheint nach der Allerh. Verordnung v. 14. Febr. 1830 außer Wirkung getreten zu ſeyn.

§. 153.

Auszug

aus der allerhöchsten Entschließung vom 1. Februar 1820.

(Den Besoldungs- und Regie-Erigenzetat für 1819/20 des Königlichen Central-Bureau betr.)

M. J. K.

Um dem Centralbureau einen Beweis Unserer Zufriedenheit mit der pflichtmäßigen Erfüllung seines Berufes zu geben, wollen Wir den statusmäßigen Besoldungen der Oberbauräthe vom laufenden Etatsjahr anfangend von 2000 fl. auf zweitausend zweihundert Gulden Allergnädigst erhöhen. a)

München, den 1. Februar 1820.

§. 154.

Auszug

Die Allerhöchste Verordnung vom 14. Februar 1830 „die Einrichtung des Bauwesens betr." bestimmt:

(§. V.) Die Ernennung des Personals und Bestimmung der Besoldungen bleibt vorbehalten.

2) die Kreisbauräthe und Civilbauinspectoren. b)

§. 155.

8922.

(Die Bearbeitung des Straßen- und Wasserbauwesens bei den Kreisregierungen betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar in Unserer Verordnung vom 5. November v. Js. ausgesprochen, daß jeder Kreisregierung ein Kreisbaurath für die technische Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues, ferners ein oder nach Umständen auch zwei Ingenieurs beigegeben und vor der Hand die in den Kreishauptstädten befindlichen Baudirectoren als Kreisbauräthe verwendet werden sollen. Da aber nur noch die Kreisbauräthe und ihre Ingenieurs definitiv zu benennen, so wie ihre Rangverhältnisse und Gehaltsbezüge zu bestimmen sind, so beschließen Wir hierüber, wie folgt:

---

a) Scheint gemäß nachfolgendem Auszug aus dem Reg. Bl. v. 14. Febr. 1830 außer Wirkung getreten zu seyn.

b) S. Entschließung vom 3. April 1832 (s. §. 59 S. 93.) und Allerhöchste Entschließung v. 3. November 1832 (s. §. 117. S. 301.

Digitized by Google

I.

Die Kreisbauräthe haben gleichen Rang mit den übrigen Kreisregierungsräthen und zwar nach dem Alter der Rathsdecrete. In den Sitzungen behaupten sie den Platz nach ihrem Rang mit der einzigen Beschränkung, daß sie in der Abwesenheit des Regierungsdirectoriums in keinem Falle dessen Stelle zu vertreten haben.

Der Kreisbaurath hat nur in technischen Gegenständen, worüber er entweder selbst vorträgt, oder zu deren Verhandlung er ausdrücklich beigezogen wird, abzustimmen.

Ueber die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die übrigen technischen Referenten der Regierungskammern der Finanzen behalten Wir Uns vor, abgesonderte Entschließung zu erlassen.

II.

Auch in der Besoldung soll der für den Strassen- und Wasserbau bestellte Kreisbaurath den übrigen Regierungsräthen völlig gleich gestellt werden, folglich der Reihe nach in die festgesetzten Besoldungsstufen einrücken, jedoch ohne Präjudiz der andern Räthe.

Die Taggelder bei Geschäftsreisen sind 8 fl.

III.

Die Kreisingenieurs haben den Rang der Rechnungscommissäre Unserer Kreisregierungen. Sie erhalten 700 Gulden Besoldung und 4 Gulden Taggelder bei Geschäftsreisen.

Als Kreisbauräthe ernennen Wir ꝛc. ꝛc.

V.

Die Stelle der Kreisingenieurs erhalten ꝛc. ꝛc.

Unsere Kreisregierung hat hienach sogleich das Geeignete zu verfügen.

München, den 17. April 1818.

An
sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

§. 156.

244.

(Die Gehaltsbezüge der zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inspectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben zwar durch Unsere Verordnung vom 30. April v. Js. die für das Landbauwesen bestellten Landbauinspectoren als Kreisbauräthe zur Führung der Verträge in allen Bauangelegenheiten bei Unseren Kammern der Finanzen bestimmt, das nähere Rangverhältniß zu den übrigen Regierungsräthen, so wie ihre definitiven Gehaltsbezüge aber auszusprechen Uns vorbehalten.

Was das Rangverhältniß anbetrifft, so wird eine eigene Entschließung nachfolgen, rücksichtlich der Gehaltsbezüge aber verordnen Wir, daß die für das Landbauwesen bestimmten Kreisbauräthe den übrigen Kreisregierungsräthen völlig gleich gestellt, sofort der

Digitized by Google

Reihe nach in diejenigen festgestellten Besoldungsstufen, welche Wir in Unserer organischen Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen ausgesprochen haben, jedoch mit dem Vorbehalt einrücken sollten, daß den übrigen Räthen dadurch kein Präjudiz erwächst.

Dieser Gehaltsbezug fängt mit dem 1. October, also rückwirkend auf die bereits schon verflossenen Monate dieses Etatsjahres an.

Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, weiß sich also hienach zu achten und die geeigneten Verfügungen zu erlassen.

München, den 12. Juni 1818.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 157.

14,696.

(Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Etat 1819/20 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem bei der Revision der Kreis-Finanzetats für das Jahr 1819/20 bemerkt wurde, daß die Besoldung des für den Straßen- und Wasserbau bestellten Kreisreferenten im gegenwärtigen Jahre einmal auf den Besoldungsetat der Kreisregierung und einmal unter den Administrationskosten für den Straßen- und Wasserbau vorkomme, so ist beschlossen worden: den letztern Betrag von diesen Kosten abzusetzen, und dem Hauptbau-Reservefond zuschlagen zu lassen.

München, den 14. August 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 158.

Auszug
aus der allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825.

(Die Leitung des Bauwesens betr.)

II. Behandlung des Bauwesens bei den Kreisbehörden.
(§. 52, Abs. 2.)

„Die dermal bei dem Bauwesen angestellten Beamten und Diener bleiben in dem Fortbezug ihrer Besoldungen und Emolumente, jene der Neuanzustellenden werden Wir besonders bestimmen."

Digitized by Google

3) die Bezirks-Ingenieure und Conducteure. a)

3010. **§. 159.**

(Die Bauconducteurs betr.)

M. J. K.

Auf das wiederholte Gutachten Unserer Regierung des Rheinkreises und den hiemit übereinstimmenden Antrag Unseres Central-Strassen- und Wasserbau-Bureaus, daß die Bezüge der Bauconducteurs mit ihrem über das gesammte Bauwesen ausgedehnten Wirkungskreise nicht im gehörigen Verhältnisse stehen, und daß die durch eine Zulage veranlaßte Mehrausgabe durch die Einziehung einer Bauconducteursstelle ganz oder doch größtentheils ersetzt werden könnte, beschließen Wir wie folgt:

1) Die in Unserer Entschließung vom 11. November 1818 festgesetzten Bezüge der Bauconducteurs erhalten nachstehende Modificationen:
   a) Standesgehalte auf Rechnung des Strassen- und Wasserbauetats, wie bisher für einen Bauconducteur I. Classe . . . . . 450 fl.
   II. Classe . . . . . 400 fl.
   auf Rechnung des Landbauetats, statt der bisherigen 160 fl. künftig 200 fl.
   b) Pferdegeldaversum statt der bisherigen 150 fl. künftig 200 fl., wovon 50 fl. auf Rechnung des Landbauetats.
   c) Tagsgebühren bei Nachsichtsreisen statt der bisherigen 2 fl. künftig 2 fl. 30 kr.
2) Die Bauconducteursstelle in Landau soll mit jener in Neustadt vereinigt werden.

München, den 13. December 1820.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht dem Centralbureau.

§. 160.

(Die Gehalte der Bauinspectoren betr.)

M. J. K.

Wir haben Uns überzeugt, daß die dermaligen Gehalte der Strassen- und Wasserbau-Inspectoren überhaupt, besonders aber derjenigen, welche sich durch eine vorzügliche Erfüllung

---

a) Entschließung vom 31. October 1826 Nr. 15085 (s. §. 56 S. 74 oben) und Entschließung vom 3. April 1832 (s. §. 26 S. 43).

Digitized by Google

ihres Berufes oder durch vieljährige treue Dienste auszeichnen, unzureichend sehen, und beschließen daher, wie folgt:

I.

Statt der bisherigen Besoldungsclassen der Strassen- und Wasserbau-Inspectoren von 750 fl. und 900 sollen künftig drei Abstufungen von 900 fl., 1000 fl. und 1100 Gulden, und statt der verschiedenen Pferdgeldaversen von 350 fl. und 400 fl. durchaus gleiche 400 fl. bestehen.

II.

In diese dreierlei Besoldungsclassen werden nicht die Bauinspectionen, sondern die Bauinspectoren ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung eingereiht, so daß immer sechs Inspectoren in der ersten, sechs Inspectoren in der zweiten und die übrigen in der dritten Besoldungsclasse stehen.

III.

Bei Vorrückungen von einer Besoldungsclasse in eine höhere wird auf Qualification und Dienstesalter Rücksicht genommen, und hierüber jedesmal das Gutachten Unsers Central-Strassen- und Wasser-Bau-Bureaus vernommen werden.

IV.

Die dermal Angestellten werden in folgende Besoldungsclassen eingereiht:

ꝛc. ꝛc.

V.

Der Gehalt des beim Central-Strassen- und Wasserbaubureau angestellten Oberingenieurs wird im Verhältniß zu dem Gehalte der Bauinspectoren von 1000 fl. auf 1200 fl. erhöht.

Tegernsee, den 24. Mai 1821.

§. 161.

(Die Bezüge des neu ernannten Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 20. v. M. an sämmtliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, erlassene Allerhöchste Entschließung, folgt hiermit zur Wissenschaft.

Auf den im rubricirten Betreff erstatteten Bericht vom 6. d. M. wird der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen, Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) für die neu regulirten Besoldungen der Ingenieure I. und II. Classe wird der 1. November d. J. als Zahlungsanfangstermin bestimmt;
2) der Bezug der Regie- und Pferdgeld-Aversa beginnt für diejenigen Individuen, welche entweder neu angestellt, befördert oder versetzt worden sind, mit dem Tage ihres Dienstantrittes, die übrigen treten in diesen Bezug mit 1. October d. J. ein;

Digitized by Google

3) bei Versetzungen haben sich die abtretenden mit den neu antretenden Baubeamten et vice versa hinsichtlich der vorhandenen Schreibmaterialien gegenseitig zu berechnen und abzufinden;

4) wird die Regierung auf den strengen Vollzug des §. 6 lit. c. der Kasseninstruction vom 2. März 1814 [a]) aufmerksam gemacht.

München, den 1. December 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets V. S. Bd. XIV. S. 61.

§. 162.

4884.

(Die neue Eintheilung des Baupersonals betr.)

L. K.

Zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 14. Februar 1830 [b]), die Einrichtung des Bauwesens betreffend, beschließen Wir, mit Rücksichtnahme auf die inzwischen in Bezug auf den §. 8. Lit. B. dieser Verordnung nothwendig gewordenen Modificationen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Innern, wie folgt:

I.

Wir genehmigen den anliegenden von Uns eigenhändig vollzogenen Personal-Status, so wie die hierin vorgetragenen Beförderungen, neuen Ernennungen und Versetzungen mit den beigefügten Gehaltsbezügen und Standesgehältern.

2c. 2c.

Hiebei bestimmen Wir zugleich, daß denjenigen Dienstesindividuen, deren Standesgehalt wegen erlangter Beförderung mit Gehaltsverbesserung im obigen neuen Personalstatus

---

a) Lautet wie folgt:

§. 6, lit. c. „Geht bei solchen Beförderungen oder Versetzungen die Gehaltsbezahlung von „einer Kasse auf die andere, oder von einem Ausgabsamte auf ein anderes über, so darf „die Kasse oder das Amt, auf welches nunmehr die Bezahlung übergegangen ist, diese nicht „eher zu leisten anfangen, als bis das zu bezahlende Individuum von der Kasse, aus „welcher er bis zu der eingetretenen Veränderung seinen vorigen Gehalt bezogen hat, das „Attest beibringt, bis zu welchem Tage es dort bezahlt worden ist."

Gerets V. S. Bd. IV. S. 248.

b) s. §. 3. S. 3. oben.

Digitized by Google

ausgeschieden wurde, der allenfalls früher schon erworbene höhere Standesgehalt vorbehalten bleiben solle.

II.

Die Besoldungen des neu ernannten Baupersonals, so wie die Gehaltserhöhungen des beförderten Personals beginnen mit dem 1. April dieses Jahres.

III.

Die Civilbauinspectoren, welche das für die Ingenieurs des innern Dienstes normirte Pferdgeld-Aversum zu 200 fl. nebst 12 Schäffeln Haber zu beziehen haben, werden nur mittelbar Unserer Kreisregierung Kammer des Innern zugetheilt, mit der Bestimmung jedoch, daß sie daselbst die auf das Civilbauwesen bezüglichen Geschäftsgegenstände unter Leitung, Controle und Verantwortlichkeit des Kreisbaurathes ausschließend bearbeiten. Ihr eigentliches Dienstverhältniß wird durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden.

IV.

Um die dienstlichen Verhältnisse der Ingenieure zweiter Classe oder Kreisingenieure bestimmter zu ordnen, und die Schwierigkeiten in der Verwendung des Baupersonals nach den Erfordernissen des innern und des äußern Dienstes zu beseitigen, finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verordnen, daß von nun an der bisherige Unterschied zwischen Ingenieuren erster und zweiter Classe gänzlich aufgehoben werde, sofort künftighin die Bezirks- als Kreisingenieure bei gleicher Dienstescategorie und gleichem Range auch gleiche Auszeichnung in der Amtskleidung genießen sollen.

Jedoch wollen Wir die bisher schon für die Ingenieure bestandenen drei Besoldungsklassen zu 750 fl. und 900 fl. mit zwei Schäffeln Waitzen und fünf Schäffeln Korn, dann zu 1100 fl., nebst zwei Schäffeln Waitzen und sieben Schäffeln Korn auch fernerhin beibehalten wissen, und Wir werden in diese Gehaltsclassen die Civilbauinspectoren und die Ingenieure des innern und des äußern Dienstes — je nach ihren besondern Fähigkeiten und ihrem Diensteifer, in der Folge vorrücken lassen.

ꝛc. ꝛc.

Unsere Kreisregierungen haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Nachricht der Hofbau-Intendanz.

Digitized by Google

4. die Wegmeister und Wegmacher.

a. Besoldung und Unterstützungs-Beiträge für dieselben.

§. 163.

(Die Wegmacher so anders betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Wird zu Jedermanns Kenntniß und schuldigster Nachachtung der geeigneten Behörden die gnädigste Entschließung der höchsten Stelle von Würzburg den 4. October d. J. in Betreff der Wegmacher so andern, hiemit bekannt gemacht.

München den 14. October 1805.

Churfürstliches Bayerisches General-Landes-Commissariat.

M. J. Ch.

Zur Beförderung des Dienstes bei dem Strassenbauwesen haben Wir rücksichtlich des untern Personals folgendes provisorisch festzusetzen für dienlich befunden, wodurch Wir einerseits diesem Personale Unsere Vorsorge für dasselbe zu erkennen geben wollen, anderseits durch Hinweisung auf seinen eigenen Vortheil, dessen Eifer und Aufmerksamkeit zum Besten des Dienstes und der Regie zu erwecken hoffen.

1. Jeder im Dienst entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordene Wegmacher, und ebenso nach seinem Tode seine Wittwe soll, wenn derselbe mit Zufriedenheit seinen Dienstesangelegenheiten nachgekommen ist, eine Unterstützung erhalten, welche nach Befinden in 4, 6, 8 bis 10 kr. täglich bestehen soll Die genaueren, den jedesmaligen Umständen angemessenen Bestimmungen werden nachfolgen.

2. Zur Oeconomie des Strassenbaues ist es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche, welche in der Nähe der Strassen liegen, wo ehemals keine statt gefunden haben, und gutes Material liefern, vorzüglich aufgesucht und benützt werden.

Jeder Wegmacher also, so wie ohnehin auch der Werkmeister, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieser Art entdeckt und eröffnet, soll für einen Steinbruch eine Belohnung von 10 fl. und alljährlich 2 fl., für ein entdecktes altes Gemäuer eben so viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar so lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer, oder die Grube dauert. Jedoch muß vorher in der Nähe kein solcher Bruch, keine solche Kiesgrube bestanden haben.

3. Einige Strassen, welche wegen Mangel an Aufsicht oder Anzeige nie erhoben werden, worunter besonders die Unterlassung des einzuhängenden Radschuhes, wenn bei Abhängen die Räder gesperrt werden, gehört, so wie einige unbedeutende Vortheile, wozu die Nutzung das in den Gräben und an den Seiten der Strassen wachsenden Grases, wodurch

Digitized by Google

ohnehin der Abfluß des Wassers gehindert wird, zu rechnen ist, sollen den Wegmachern, und zwar letztern, in eines jeden Distrikte, erstern aber dem Aufbringer ganz zufallen.

Würzburg, den 4. October 1805.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1805 St. 45. S. 1059.

§. 164

(Die Wegmacher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Wegmacher für dasjenige, was ihnen für Schuhe und Kamaschen jährlich, nämlich 6 fl., bewilligt ist, monatlich beziehen.

Da aber hiedurch die Absicht, denselben nur zu Ende eines jeden Jahres dieses Geld bezahlen zu lassen, um sie eines Theils beim Fleiße zu erhalten, und andern Theils ihnen auf einmal eine Beihilfe zu geben, verfehlt wird; so erhalten alle Königlichen Rentämter die Weisung, diese 6 fl. den Wegmachern nur am Ende eines jeden Etatsjahres gegen Schein zu bezahlen.

München, den 7. Januar 1806.

Königliches General-Landes-Commissariat.

An

sämmtliche Königliche Rentämter also ergangen.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. XIII. S. 117.

§. 165.

(Die Unterstützung der überflüssigen und zur zweckmässigen Verwaltung des Straßenbaues untauglichen Uebersteher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird die Allergnädigste Entschließung der Allerhöchsten Stelle vom 29. April d. J. in Betreffe der Unterstützung der überflüssigen und zur zweckmässigen Verwaltung des Straßenbaues untauglichen Uebersteher, zur Kenntniß und Nachachtung der Behörden hierdurch bekannt gemacht, und zugleich den Königlichen Rentämtern in Ober- und Niederbayern eröffnet, daß die Königliche Provinzial-Hauptcassa zu München diesfalls die nöthige Weisung erhalten habe.

München, am 9. Mai 1806.

Königliches General-Landes-Commissariat.

An

die Königlichen Rentämter in Ober- und Niederbayern also ergangen.

Digitized by Google

M. J. K.

Wiewohl die Straſſenüberſteher auf eine Penſion nicht Anſpruch machen können, ſo wollen Wir nach dem von dem General-Landes-Commiſſariate zu München über die Unterſtützung der überflüſſigen und zum Dienſte untauglichen Ueberſteher unterm 10. Februar erſtatteten Berichte die am 30. September von demſelben und den Chef des techniſchen geheimen Central-Waſſer- und Straſſenbau-Bureau vorgeſchlagene Stuffenfolge von 5 bis 10 fl. monatlich als einen Beitrag zu ihrem Unterhalte, bis ſie ein anderes Fortkommen haben, bewilligen. Es müſſen jedoch nach dem §. 3 jenes Vorſchlages die Brauchbarſten zu Weg- und Brückengelderheber angeſtellt werden, worüber von 6 zu 6 Monaten an das geheime Miniſterial-Finanz-Departement die Anzeige zu erſtatten, und die nöthige Verfügung zu treffen iſt. Diejenigen aber, welche von ihrem Vermögen leben können, oder ein Handwerk treiben, erhalten nach jenem Antrage keine Unterſtützung. Auch müſſen die Scheine, welche die Rentämter von dem Ueberſteher erhalten, von denjenigen Straſſenbau-Inſpectionen unterſchrieben ſeyn, in deren Inſpection die Ueberſteher ehemals ihre Function verrichtet haben.

Dieſe Unſere Willensmeinung iſt im Regierungs-Blatte förderſamſt bekannt zu machen, damit die Allerhöchſte Stelle nicht mit unnöthigen Bittſchriften behelligt werde.

München, den 29. April 1806.

Reg. Bl. v. J. 1806, St. 22. S. 176 u. 177.

§. 166.

(Die Unterſtützungsbeiträge für die Wegmeiſter und Wegmacher betr.)

M. J. K.

Wir haben durch Unſere Verordnung vom 4. October 1805 a) proviſoriſch die Unterſtützungen feſtgeſetzt, die dem im Dienſte entweder durch Alter oder körperliche Gebrechen untauglich gewordenen Wegmacher angedeihen ſollen. Da aber dieſe proviſoriſche Verordnung ſich nur auf allgemeine Beſtimmungen eingeſchränkt, welche die Anwendung derſelben in einzelnen Fällen erſchwerten; ſo finden Wir Uns bewogen, indem Wir gedachte Verordnung zugleich auch auf die Wegmeiſter ausdehnen, folgende nähere, den jedesmaligen Umſtänden angemeſſene Verfügungen darüber zu treffen.

1) Die Amovibilität der Wegmeiſter und Wegmacher bleibt feſtgeſetzt, und dieſelben können, erſtere von dem geheimen Central-Weg- und Straſſenbau-Bureau nach vorläufigem Berichte an Unſer geheimes Miniſterium des Innern, letztere von den Provincial-Straſſen-Directionen nach vorläufigem Berichte an das geheime Central-Weg- und Straſſenbau-Bureau zu jeder Zeit entlaſſen werden.

---

a) ſ. §. 165. S. 338. oben.

Digitized by Google

2) Liegt der Grund der Entlassung in solchen Dienstgebrechen, worauf sie ohnehin als Strafe gesetzt ist, oder hat der Entlassene noch nicht das fünfte Dienstjahr zurückgelegt (wozu auch die ausser dem Strassenbau in Unseren sonstigen Diensten zugebrachte Zeit gerechnet wird) so hat er weder in dem einen, noch dem anderen Falle auf eine Unterstützung aus den Staatscassen Anspruch zu machen.

3) Ist aber die Entlassung in einer durch das Alter oder durch Verunglückungen im Dienste herbeigeführte Unfähigkeit zu ferneren Diensten gegründet, oder ist sie die Folge von Dienstesverfügungen, die nicht von Dienstgebrechen des Entlassenen herrühren, so werden die Wegmeister nach den verschiedenen Abstufungen der Dienstjahre, wie sie in der Tabelle Lit. A. bezeichnet sind; die Wegmacher hingegen nach den verschiedenen Abstufungen der Tabelle Lit. B. behandelt.

4) Die Wittwen und Waisen des unteren Strassenbau-Personals erhalten, den Entlassungsfall der Ehegatten und Väter wegen Dienstgebrechen ausgenommen, Unterstützungsbeiträge aus den Staatskassen ebenfalls nach den Gradationen jener Tabellen.

5) Die Entlassungen werden von den Strassenbau-Behörden verfügt, und alle sich darauf beziehenden Fälle gehören, wenn Berichtserstattungen vorhergehen müssen, zum geheimen Ministerium des Innern; die Regulirung der Unterstützungsbeiträge aber nach den Dienstjahren, so wie die deßfallsige vorläufige Instruirung gehört zu den Landesdirectionen oder den obersten administrativen Behörden in den Provinzen, welche noch keine Landesdirectionen haben. Alle Berichtserstattungen darüber gehen, als über Kassegegenstände, an Unser geheimes Ministerium der Finanzen.

Was von Pensionsfällen, die sich auf Wegmeister und Wegmacher beziehen, und worüber schon Bericht erstattet worden, noch unentschieden geblieben ist, erhält durch obige Vorschriften seine Erledigung; so wie alle künftig sich ereignenden Fälle dieser Art nach denselben auf das genaueste zu behandeln sind.

München den 1. September 1807.

Reg. Bl. v. J. 1807 St. 40 S. 1460.

Digitized by Google

Lit. A.

Monatlicher Unterstützungs-Beitrag

für die

zu fernerem Dienste unfähigen Wegmeister und für ihre hinterbliebenen Wittwen und Kinder.

Dienstjahre überhaupt, sowohl bei dem Straßenbaue als sonstigen Königlichen Militär- oder Civildienste.	Betrag der Unterstützung											
	für diejenigen, welche keines andern Erwerbes mehr fähig sind.				für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit besitzen.				für die von ihnen hinterlassenen			
									Wittwen		Kinder — bis nach zurückgelegtem 17ten Jahre.	
	I. Classe		II. Classe		I. Classe		II. Classe				Einfache Waise		Doppelte Waisen	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5.	8	—	6	30	4	—	3	15	3	—	1	—	1	20
6. — 10.	12	—	10	30	6	—	5	15	3	30	1	15	1	40
11. — 15.	13	30	12	—	7	15	6	30	4	—	1	30	2	10
16. — 20.	15	—	13	30	9	—	8	15	4	30	2	—	2	40
21. — 25.	16	30	15	—	11	30	10	15	5	—	2	30	3	—
26. — 30.	18	—	16	30	15	—	13	45	6	30	3	—	3	30

Digitized by Google

Lit. B.

Monatlicher Unterstützungs-Beitrag

für die zu fernerem Dienste unfähigen Wegmacher und ihrer hinterlassenen Wittwen.

Dienstjahre überhaupt, sowohl bei dem Straßenbaue als in dem sonstigen Königlichen Militär- oder Civildienste.	Betrag der Unterstützung					
	für diejenigen, welche keines Erwerbs mehr fähig sind.		für diejenigen, welche noch einige Erwerbsfähigkeit besitzen.		für die von ihnen hinterlassenen Wittwen.	
von — bis	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5.	2	—	1	—	1	—
6. — 10.	3	—	1	30	1	20
11. — 20.	4	—	2	30	1	40
21. — 30.	5	—	3	30	2	—

§. 167.

(Die Unterstützung der dienstunfähigen Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues wird eröffnet, daß man von Seite des Königlich geheimen Finanz-Ministeriums den von der erwähnten General-Direction vorgeschlagenen Geschäftsgang in Bewilligung und Anweisung der Unterstützung für die zum Dienst unbrauchbaren Wegmacher, wornach, wenn deren Dienstunfähigkeit und Entlassung entschieden ist, sogleich auf die von der Königlichen Baudirection an die Finanzdirection, und von dieser an die Königliche Steuer- und Domainen-Section zu erstattenden Bericht über die Unterstützungen derselben verfügt werden soll, genehmige und deshalb die treffenden Geschäftsstellen von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt habe.

München den 29. November 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Direction des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues also ergangen.

Gerets B. S. Bd. 5. S. 57.

Digitized by Google

§. 168.

(Die Stemplung bei Wegmacher-Löhnungsſcheinen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da die neue Siegelordnung vom 18. December 1812. Abſch. IV. Lit. G. nur die Tag- und Wochenlohns- oder Schichten-Zettel der Taglöhner und Arbeitsleute von dem Gebrauche des Stempels befreit, ſo ſind die Scheine von ſtabilen Wegmachern nicht ſtempelfrei zu behandeln.

Dieß wird den ſämmtlichen Königlichen Rentämtern vermöge Allerhöchſten Reſcripts vom 7. d. M. zur Nachachtung hiemit eröffnet.

München den 12. September 1817.

Königliche Bayeriſche Regierung des Iſarkreiſes.

An
die Königlichen Rentämter des Iſarkreiſes alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 7. S. 453.

§. 169.

(Die Wegmacher betr.)

M. J. K.

Mit der in Unſerer Verordnung vom 5. November 1817. §. 14. enthaltenen Beſtimmung, daß künftig keine ſtabilen Wegmacher mehr beſtehen ſollen, iſt die bisherige Uniformirung derſelben und das Penſions-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für ihre Wittwen unverträglich. Wir verordnen demnach, wie folgt:

I. [a])

Vom künftigen Etatsjahre anfangend hört die bisherige Abgabe von Kleidungsſtücken an die Wegmacher auf; jedoch wird denſelben erlaubt, die alten auszutragen.

Nur die Armbinden mit Unſerem Wappen hat jeder Wegmacher, ſo lange er als ſolcher beibehalten wird, wie bisher zu tragen.

II. [b])

Die bereits beſtehenden Wegmacher, welche bisher neben ihrem Lohne alle zwei Jahre eine Montursjacke nebſt Pantalons, Hut und Schuhen, im Werthe von 14 fl., erhalten haben, ſollen ſtatt deſſen künftig, wenn der letzte zweijährige Termin verfloſſen iſt, jährlich ſieben Gulden in Geld erhalten.

---

a und b) Dieſe Beſtimmungen ſind auſſer Wirkung getreten (ſ. den §. 143 — 145 oben.)

Digitized by Google

III.

Das Unterstützungs-Regulativ für ausgediente Wegmacher und für Wegmachers-Wittwen vom 1. September 1807 (Reggsbl. S. 1473) bleibt nur noch für die früher angestellten Wegmacher, welche hierauf Anspruch haben, in Anwendung.

Alle neuen unbeständig aufgenommenen Wegmacher haben nur in dem Falle, wenn sie sich durch lange, fleißig und treu geleistete Dienste ausgezeichnet, und endlich dienstuntauglich geworden sind, in Ermanglung eigener zureichender Mittel einen lebenslänglichen Nahrungsbeitrag aus Unserer Staatskasse zu erwarten. Dieser Anspruch beginnt aber erst nach 10, als Wegmacher zurückgelegten Dienstesjahren.

Uebrigens bleibt die Unterstützung von 11 bis 20. und vom 21. bis 30. Dienstesjahre und darüber dieselbe, wie sie im erwähnten Regulativ vom 1. September 1807 bestimmt war.

Da jedoch die unbeständigen Wegmacher, wenn sie nebenher kein eigenes Anwesen oder anderes Vermögen besitzen, keine Heiraths-Erlaubniß erhalten können, so haben ihre Wittwen und Kinder nicht den mindesten Anspruch an die Staatskasse.

IV.

Zum Anspruche auf die im vorigen § bestimmten Unterstützungen wird jedesmal ein Zeugniß des Gemeindevorstandes und des einschlägigen Gerichtsarztes vorausgesetzt.

Uebrigens sind als Wegmacher nur gesunde, nicht über 30 bis 56 Jahre alte, und zur Arbeit in jeder Witterung taugliche Subjecte auszuwählen.

Für die genaue Beobachtung dieser Bestimmungen sind Unsere Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, verantwortlich.

München den 8. August 1819.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, exclus. des Rheinkreises also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 9. S. 753.

§. 170.

17622.

(Unterstützungsbeiträge für arbeitsunfähige Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. d. M. wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern erwiedert:

1) daß zwar nach §. 104. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825. der Kreis-Regierungs-Kammern der Finanzen competenzmäßig die Regulirung und Anweisung der Alimentationen nach den bestehenden Normen zustehe; der Regulirung und Anweisung aber die Allerhöchste Genehmigung der Alimentirung eines Wegmachers — als eines neuen Etats-Zuwachses vorausgehen müsse, daß demnach
2) alle Alimentationsfälle zur Genehmigung angezeigt und

Digitized by Google

3) die im Laufe eines Etatsjahres sich ergebenen und Allerhöchst genehmigten Alimentationen bis zur Sanction des Bau-Administrations-Etats für das nächstfolgende Jahr, in welches dieselben sodann einzustellen sind, pro rata durch den Kreis-Bau-Reservefonds des laufenden Jahres gedeckt werden müssen.

München den 24. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 171.

Nr. 4152.

(Unterstützungsbeiträge der arbeitsunfähigen Wegmacher betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, wird auf die berichtliche Anfrage vom 7. v. M. erwiedert, daß die Wegmacher-Alimentationen in dem im Ziffer 3. des Rescripts vom 24. November v. J. gegebenen Falle allerdings von dem für den Strassen-, Brücken- und Wasser-Bau bestimmten Kreisbau-Reservefonde bestritten, und bis nicht eine abändernde Bestimmung erfolgt, auf den Administrations-Etat verrechnet werden müssen, wobei noch bemerkt wird, daß der Umstand, daß bei der angeordneten Trennung und abgesonderten Sanction des Administrations-Unterhaltungs- und Neubauten-Etats der fragliche Kreisbau-Reservefond dem Unterhaltungs-Etat zugesetzt wird, die Fälle nicht ausschließt, in welchen derselbe zur Deckung unvermeidlicher Ausfälle bei dem Administrations-Etat, in so ferne es sich nicht um die Exigenz des Kreisbau-Bureau (nach Rescript vom 12. Februar d. J. ad Nr. 1686 a) handelt, in Anspruch genommen werden kann.

München den 10. April 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 172.

Nr. 6675.

(Die Verrechnungsweise der Bezüge der Wegmeister pro 18$\frac{27}{28}$ betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit nicht durch den §. 6. der Entschließung vom 31. März d. J. wonach die Bezüge der Wegmeister auf den Strassen-Unterhaltungs-Etat verrechnet werden sollen, in Bezug

a) s. §. 210. S. 373.

Digitized by Google

auf das laufende Etatsjahr $18\frac{19}{20}$ eine nicht ohne bedeutenden Zeitaufwand zu bewirkende Abänderung der für das erste und zweite Quartal dieses Etatsjahres bereits abgeschlossenen rentämtlichen Quartalsrechnungen und Bauinspections-Manualien herbeigeführt werde, wird nachträglich verfügt, daß die Bezüge derjenigen Werk- und Wegmeister, welche gegenwärtig noch mit ihren Bezügen entweder auf dem Administrations- oder auf dem Brücken- und Wasserbau- oder auf dem Landbau-Unterhaltungs-Etat stehen, für das laufende Etatsjahr noch auf die ebengenannten Etats, auf welchen dieselben für die bereits verflossenen zwei Quartale verrechnet sind, in Ausgabe gestellt, und daß daher die oben angezogene Bestimmung für $18\frac{19}{20}$ nur auf die Bezüge der neu ernannten Wegmeister in Anwendung gebracht, und erst von $18\frac{21}{22}$ anfangend auf sämmtliche Wegmeister ausgedehnt werden.

München den 21. April 1831.

Königliches Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen, Kammer des Innern, mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

§. 173.

Nr. Pr. 10901.

(Die Pensionirung des Wegmachers N. zu N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, wird auf ihren im rubricirten Betreffe erstatteten Bericht vom 4. Juni l. J. zur Entschließung eröffnet, daß, wenn der Wegmacher N. zu N. wegen hohen Alters und der damit verbundenen Körperschwäche seiner Function nicht mehr vorstehen kann, und deshalb zu pensioniren ist, auf denselben das Regulativ vom 1. September 1807 *) volle Anwendung finde, und ihm daher, da er als ehemaliger Wegaufseher in die Categorie der Wegmeister gehört, ein Unterstützungs-Beitrag von monatlichen 15 fl. oder jährlich 180 fl. gebühre, indem N. zwar am 1. Juni 1807 wegen suspendirter Unterhaltung der Haager-Ameraugerhalfinger- und Trenkstrasse pensionirt, nach Verfluß vom 16 Monaten aber in seiner vorigen Eigenschaft mit einem Gehalte von monatlich 18 fl. wieder reactivirt wurde, und sohin über 22 Dienstjahre zählt.

Von jenen 180 fl. sind aber die bisher aus der Pensions-Amortisationscasse als Gehaltsentschädigung geflossenen 48 fl. fernerhin aus dieser Kasse, die weiteren 132 fl. aber auf Rechnung des Bau-Etats zu bezahlen.

München, den 2. Juli 1831.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

---

*) s. §. 166 S. 340 oben.

Digitized by Google

b) Alimentationen der Relicten der Wegmeister und Wegmacher. a)

§. 174.

Nr. Pr. 5005.

(Pensions-Verleihung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des N. Kreises wird auf den Bericht vom 8. v. Mts. erwiedert: daß es in Zukunft einer Anzeige der für die Wegmachers-Wittwen von der Königlichen Regierungs-Finanzkammer competenzmäßig regulirten Alimentations-Beiträge nicht bedürfe.

München den 21. April 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 175.

(Alimentation der Wittwen stabiler Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. M. im rubricirten Betreff erwiedert, daß, wie schon aus dem §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1807 b) zu folgern und aus den §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 4. October 1805 c) (Reg. Bl. 1805 S. 1060), worauf jene Verordnung geändert wurde, noch bestimmter zu entnehmen ist, auch die Wittwen jener stabilen Wegmacher, auf welche die erwähnte Verordnung vom 1. September 1807 Anwendung findet, noch dieselben Alimentations-Beiträge ansprechen können, wenn auch ihre Ehemänner nicht in der Activität, sondern im Bezuge einer jährlichen Alimentation verstorben sind.

München, den 11. October 1834.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Gerst's Verordnungen-Sammlung Band 18, Seite 152.

---

a) s. Entschließung vom 4. October 1805 (s. §. 163. S. 338).

b) s. §. 166 S. 340 oben.

c) s. §. 163 S. 338 oben.

Digitized by Google

§. 176.

Nr. 3607.

(Alimentationen für die Relicten des Wegmeisters N. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises wird auf den in dem obenbemerkten Betreffe unter dem 25. v. M. erstatteten Bericht erwiedert, daß die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Baubediensteten nicht dem Bau-Etat imputirt seyen, sondern nach Anordnung des Rechnungs-Schematism in der Kreis-Kassrechnung sub Abth. II. Cap. VII. §. 5 verrechnet werden sollen, daß sonach die verlangte Deckung der für die Relicten des Wegmeisters N. regulirten Alimentationen durch den Centralfond für Landbauten des Jahres 1835/36 als unstatthaft erscheine.

München, den 8. Februar 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

c) Kurkosten erkrankter Wegmacher.

§. 177.

16870.

(Die Verunglückung des Wegmachers Brückner beim Steinsprengen am Dorfener Berge betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises wird in Folge ihres Berichts vom 25. November d. Js. — die Verunglückung des Wegmachers Brückner betr. — ermächtiget, die Kurkosten für denselben, welche nach der von dem Kreis-Medicinal-Referenten vorgenommenen Ermäßigung zwanzig zwei Gulden 56 kr. betragen, anzuweisen, und auf die Baukosten für Versicherung des Dorfener Berges verrechnen zu lassen. Künftig hat die Königliche Regierung in ähnlichen Fällen die Kurkosten nach vollzogener medicinisch-technischer Revision nach Ermessen der Verhältnisse festzustellen, und auf das Baubojest, bei welchem dieselben veranlaßt wurden, anzuweisen ꝛc.

München, am 6. December 1826.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 178.

5158.

(Den Wegmacher Kaspar Wohlherr betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Beilagen zum Berichte vom 18. v. Mts. im rubricirten Betreff wird der Königlichen Regierung erwiedert: daß ein Wegmacher den Fortbezug des Taglohnes während einer Krankheit nicht ansprechen könne; die Anweisung eines Kurkostenbeitrages aber in der Competenz der Königlichen Regierung liege.

München, am 2. April 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises also ergangen.

§. 179.

10954.

(Kur- und Verpflegungskosten für den erkrankten Wegmacher Einhardt betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 2. d. Mts., wird zur Entschließung erwiedert, daß die Kurkosten für Wegmacher nur dann auf den Baufond übernommen, und von der Königlichen Regierung in Conformität des Rescriptes vom 6. December 1826 a) — die Verunglückung des Wegmachers Brückner betr. — aus eigener Competenz angewiesen werden dürfen, wenn derlei Kosten durch körperliche Beschädigungen und Verunglückung im Königl. Baudienste veranlaßt werden, daß aber diese den Wegmachern im Interesse des Dienstes bisher zugestandene Begünstigung und Erleichterung keineswegs auch auf andere körperliche Leiden und Krankheitszufälle, deren Behandlung Unkosten verursachet, der Folgen wegen ausgedehnt werden könne. Sollte indessen im vorliegenden Falle der an der Brechruhr krank darnieder gelegene Wegmacher Einhardt zu Tölz die auf die ärztliche Behandlung erlaufenen Kosten von 6 fl. 20 kr. nicht aufzubringen und seine Zahlungsunfähigkeit durch Zeugnisse nachzuweisen im Stande seyn, so wird ausnahmsweise gestattet, daß diesem Wegmacher die fraglichen Kurkosten als eine augenblickliche Unterstützung für Rechnung des Straßen-Unterhaltungsetats vergütet werden.

München, am 9. Juli 1831.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.

---

a) §. 177. S. 349 oben.

Digitized by Google

§. 180.

10884.

(Die Kurkosten für den erkrankten amoviblen Wegmacher, Simon Stark, betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königl. Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf den Bericht vom 21. Mai d. Js. unter Rückschluß des eingesendeten Personalacts des Wegmachers Simon Stark, welcher durch anhaltende Straßenarbeit bei naßkalter Witterung im Monat December v. Js. eine Brustentzündung sich zugezogen hat, die unterm 9. Juli v. Js. an die Königl. Regierung des Isarkreises, K. d. J., in Betreff der Kur- und Verpflegskosten für den erkrankten Wegmacher Ginhardt erlassenen Entschließung a) zu dem Ende mitgetheilt, um hiernach die Bitte des Wegmachers Stark um Anweisung der Kurkosten zu verbescheiden.

München, den 8. Juni 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 181.

1648.

(Die Baukosten des Wegmachers Köbl in Amberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den in dem bemerkten Betreffe erstatteten Bericht vom 14. vorigen Monats wird erwiedert, daß die durch die Entschließung vom 6. December b) Nr. 16870 in Betreff der Verunglückung des Wegmachers Brückner, den Wegmachern zu Theil gewordene Begünstigung bezüglich der Uebernahme der Kurkosten auf den Bauetat nur dann Anwendung finde, wenn ein Wegmacher bei einer auf Staatskosten vorgenommenen Bauarbeit beschädigt worden ist, keineswegs aber der Folgerungen wegen auf jene Unkosten ausgedehnt werden dürfe, welche die Behandlung anderer körperlicher Leiden und Krankheitszufälle verursacht hat.

München, den 8. Febr. 1836.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) Vorstehenden Paragraph.
b) s. §. 177. S. 339. oben.

Digitized by Google

d) Benützung des Grases an den Straßengräben. *)

§. 182.

(Die den Wegmachern zustehende Benützung des in den Straßengräben wachsenden Grases betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung der verschiedenen Beschwerden, welche die den Wegmachern unterm 4. October 1805 b) zugestandene Benützung des in den Gräben und an den Seiten der Straßen wachsenden Grases veranlaßt hat, und jenes geringen Ertrages, welchen diese Benützung, wenn sie ihre Schranken nicht überschreitet, und der Grauswuchs nicht zum Nachtheile der Straßen in den Gräben befördert wird, gewährt; finden Sich Seine Königliche Majestät veranlaßt, die obenerwähnte Allerhöchste Verordnung dahin zu modificiren, daß den Wegarbeitern nur dort, wo die Lage der Straße die Anlegung der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren solle, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjacenten überlassen bleiben solle; wonach die Unterbehörden anzuweisen sind.

München, am 30. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

Reg. Bl. v. J. 1813. St. 42. S. 939.

§. 183.

Nr. Pr. 14451.

(Die Benutzung des in den Straßengräben wachsenden Grases betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet am 30. Juli 1813 c) bekannt gemacht worden ist, daß

„den Wegmachern nur dort, wo die Lage der Straße die Anlage der normalmäßigen Gräben zuläßt, das Gras auf der an den Straßen liegenden Grabenfläche gebühren soll, wogegen das Gras an der andern Fläche des Grabens, oder wenn kein Graben mehr angebracht werden kann, bis an die Straße den Adjacenten überlassen bleiben soll;“

so kommen doch Beschwerden vor, daß einige Wegmacher mehr, und sogar noch das auf einer Strecke jenseits der Straßengräben wachsende Gras in Anspruch nehmen.

---

a) s. Entschließung vom 4. October 1805 (s. §. 163. S. 538); Entschließung vom 13. Juli 1829 (s. §. 60. S. 168) und Entschließung vom 1. September 1807 (s. §. 166. S. 540), und vom 15. August 1837.

b) s. §. 163. S. 538.

c) s. vorstehenden §. 182.

Digitized by Google

Die Königlichen Kreisregierungen haben diese unbefugte Anmassung der Wegmacher durchaus nicht zu dulden, und die Zuwiderhandelnden mit der gänzlichen Entziehung des auf den Strassen-Dämmen anwachsenden Grases zu bestrafen, oder nach Umständen gar zu entlassen.

Ferners liegen Anzeigen vor, daß sich Wegmacher erlaubt haben sollen, von Viehtreibern eine Bezahlung zu fordern, weil das Vieh das in den Strassengräben wachsende Gras abgefressen oder beschädiget habe.

Auch dieser Unfug der Wegmacher ist, wo er vorkommen sollte, auf die oben erwähnte Art zu bestrafen.

Dagegen gehört es zur Strassen-Polizei, daß das den Strassen-Dämmen nachtheilige Weiden des Viehes auf denselben nicht gestattet werde, und in dieser Hinsicht sind die Wegmacher nicht nur befugt, sondern gemäß ihrer Instruction selbst verpflichtet, das an den Strassen-Dämmen weidende Vieh abzuwehren, und Frevel dieser Art den Polizei-Behörden zur Bestrafung anzuzeigen, letztere aber werden hiemit zu den nachdrücklichsten Einschreitungen gegen fahrlässige Hirten und Viehtreiber angewiesen.

Gegenwärtiges ist durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München, den 4. August 1825.

Staatsministerium des Innern und der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. I., also ergangen

Int. Bl. f. d. Unterdonaukr. v. J. 1825. St. 37. S. 418.

§. 184.

Nr Fr. 19895.

(Die Benützung des in den Strassengräben wachsenden Grases betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf dasjenige, was heute wegen unbefugter Anmassungen einiger Wegmacher auf das an den Landstrassen wachsende Gras, erlassen worden, erhält die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit nachfolgende Weisungen. Es kömmt nämlich vor, daß die den Wegmachern zugestandene Grasbenützung hie und da auch zum Nachtheile der Landstrassen selbst und des Dienstes mißbraucht werde, indem nämlich einige Wegmacher

1) das Gras an den Strassenböschungen und selbst auf den Fußbänken so hoch wachsen lassen, daß der Ablauf des Wassers von der Strasse gehemmt wird;

2) andere sogar das in den Gräben wachsende Gras durch ihr Vieh abweiden lassen, oder an Andere zu diesem Zweck verpachten;

3) endlich die Strassenarbeit versäumen, und sich mit dem Mähen, Trocknen und Heimführung ihres Grases beschäftigen.

Digitized by Google

Da derlei Unfuge nicht gestattet werden können, so wird erwiedert.

zu 1) Das den Wegmachern überlassene Gras muß jährlich vor Johannis gemäht und weggeräumt werden.

Ueberdies ist strenge darauf zu sehen, daß die Straßenböschungen und Gräben, wie es die Instructionen mit sich bringen, stets von grossen Pflanzen, Stauden und Waldanflug rein erhalten werden.

Wegmacher, welche diesem zuwider handeln, sind nicht nur mit der Entziehung des bewilligten Grases, sondern auch noch besonders zu strafen, und nach Umständen gänzlich zu entlassen.

zu 2) Die Entlassung tritt ohne weiters ein, wenn ein Wegmacher sich erlaubt, die Straßendämme und Gräben mit eigenem Vieh zu beweiden, oder dieselben zu dieser Benützungsart an Andern zu überlassen.

zu 3) Wenn endlich Wegmacher die vorgeschriebenen Arbeitsstunden zu Privatarbeiten verwenden sind sie nach der bestehenden Instruction mit Lohnsabzügen zu bestrafen.

Die sämmtlichen Straßenbaubeamten werden für den strengsten Vollzug dieser Vorschriften verantwortlich erklärt, und jedem Wegmacher sind dieselben als ein ergänzender Theil seiner Instruction zu eröffnen.

München, den 4. August 1823.

Staatsministerium des Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 13. S. 1503.

§. 185.

Nr. Pr. 17256.

(R. R. Wegmacher zu R. gegen die Straßenjacenten R. u. Cons. wegen Benützung des Grases in den Straßengräben nach Maßgabe der Verordnung v. 4. Oct. 1805 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Bei Zurückgabe der im oben stehenden Betreffe vorgelegten Beschwerden und Acten wird der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, Folgendes zur Entschließung erwiedert:

Die Straßengräben sind ebenso wie die Böschungen des Straßendammes an solchen Stellen, wo die Fahrbahn über die angränzende Grundfläche erhoben ist, ein unzertrennlicher Bestandtheil der Straße; wo also erstere bereits bestehen, müssen sie, so lange nicht das Gegentheil dargethan ist, eben so wie die Straße selbst, als ein Eigenthum des Staates be-

Digitized by Google

trachtet und nach der Verordnung vom 16. August 1805 vor Eingriffen der angränzenden Gutsbesitzer geschützt werden.

Die Angabe der Beschwerdeführer N. und Consorten wegen unentgeldlicher Ueberlassung zu den frühern Erweiterungen der Staatsstrasse zwischen N. und N. entbehrt zur Zeit jeder Nachweisung, die rechtliche Zuständigkeit der Benützung irgend eines zum Bestande der Strasse gehörigen Theiles, wie hier des Grases in den Gräben, kann also auch hieraus nicht gefolgert, vielmehr muß angenommen werden, daß bei der angeblich im Jahre 1813 stattgefundenen Verbreiterung der Münchner-Salzburger-Strasse bereits nach Art. IV. der oben bezeichneten Verordnung verfahren worden sey.

Nachdem nun durch die Verordnung vom 4. October 1805 [a]) die Nutznießung des in den Gräben und an den Seiten (Böschungen) der Strasse wachsenden Grases, dem Wegmacher zuerkannt worden und durch die Verordnung vom 30. Juli 1813 [b]) jede billige Rücksicht gegen die angränzenden Grundeigenthümer eingetreten ist, überdieß durch die Entschließung vom 4. August 1823 Nr. 14431 [c]) dießfalls weitere instructive Bestimmungen ertheilt worden sind, so kann eine Benützung der Strassengräben und Böschungen an den Dämmen zum Graswuchse von Seiten der Beschwerdeführer, in so weit dieselbe gegen die bestehenden Verordnungen läuft, nicht zugestanden werden; der Beschluß der Königlichen Kreisregierung vom 3. Mai 1836 N. 3650 wird daher hiemit bestätigt.

Die Königliche Bau-Inspection N. ist jedoch anzuweisen, bei künftigen Erweiterungen einzelner Strassenstrecken oder Eröffnung von Gräben an Stellen, wo solche bisher nicht bestanden haben, den Bestimmungen der Verordnung vom 16. August 1805 Art. IV. genau nachzukommen, und den sämmtlichen Wegmachern ihres Bezirkes zur Verhinderung jedes Uebergriffes die Verordnung vom 30. Juli 1813, so wie die ergänzenden Bestimmungen vom 4. August 1813 wiederholt bekannt zu machen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 186.

Nr. Pr. 18403.

(N. N., Wegmacher zu N., gegen die Strassen-Adjacenten von N. und N. wegen Benützung des Grases in den Strassengräben betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Entschließung vom Heutigen, N. N., Wegmacher von N.,

a) s. §. 165. S. 338 oben.
b) s. §. 182. S. 352 oben.
c) s. §. 183. S. 352 oben.

Digitized by Google

gegen die Straffen-Adjacenten N. und Consorten wird bei den auf der Burghauser-Salzburger-Straße in den Gemarkungen von Triebenbach und Heining bestehenden ganz gleichen Verhältnissen der Beschluß der Königlichen Regierung des Isarkreises vom 4. März v. J. hiemit bestätigt. Die Anforderungen der Bittsteller bezüglich der Benützung der Straffenböschungen und Gräben zum Graswuchse, sind auf den Grund der bestehenden Verordnungen abweislich zu bescheiden, zugleich ist aber auch Sorge zu tragen, daß die Wegmacher bei dem ihnen bereits nur mehr unter Beschränkung zugestandenen Grasgenüsse aus den Straffengräben sich keinerlei Uebergriffe zu Schulden kommen lassen; die Zuwiderhandelnden sind nach den Bestimmungen vom 4. August 1823 a) Nr. 19895 zu bestrafen.

München, den 19. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

III. Anstellungstaxen, Ausschreib- und Botengebühren.

§. 187.

24045.

(Die von den K. Landbaumeistern geforderten Taxen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Steuer- und Domainen-Section des Königlichen geheimen Finanzministeriums hat die Anzeige erstattet, daß von den neu angestellten Landbaumeistern die tarifmäßige Anstellungstaxe abgefordert worden sey.

Da nun aber in Folge des Organisations-Rescriptes vom 29. November v. Js. b) §. 9. die Landbaumeister nur auf Ruf und Widerruf angestellt werden, und deßwegen nicht als stabile Staatsdiener zu betrachten sind, so hat das geheime Taxationsamt von der eigentlichen Anstellungstaxe bei diesen Individuen Umgang zu nehmen, und solche denjenigen, welche sie bereits erlegt haben, wieder zurück zu vergüten.

München den 1. December 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche geheime Taxationsamt also ergangen.

Mittheilung an die Königliche Steuer- und Domainen-Section auf ihren Antrag vom 22. v. M.

a) s. §. 184 S. 353 oben.
b) s. §. 70. S. 181. oben.

Digitized by Google

§. 188.

(Die Anstellungstaxen, Ausschreib- und Botengebühren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 27. August d. J., wie die Königlichen Bauconducteure in Beziehung auf die Anstellungstaxen, Ausschreib- und Botengebühren zu behandeln seyen, und ob eine Abweichung bei den provisorisch ernannten Bauconducteuren einzutreten habe, wird derselben erwiedert, daß alle Baubeamten ohne Ausnahme nach den deßhalb bestehenden Verordnungen ohne Rücksicht, ob dieselben definitiv oder bloß provisorisch angestellt sind, behandelt werden müssen.

München den 29. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 189.

Auszug
aus dem Definitiv-Beschluß der Königlichen Rechnungskammer d. d. 13. April 1829,
die Einnahms-Ueberrechnung der Königlichen Central-Staatskasse pro 1826|27.

§. 11.

In derselben Nebenrechnung Fol. 65. ist für den Aushilfs-Ingenieur N. ein monatlicher Functionsgehalt von 90 fl. vom 1. Mai 1827 an aufgerechnet, wovon derselbe nach dem der besagten Nebenrechnung sub Nr. 1887 anliegenden Allerhöchsten Rescript vom 5. April 1828 Nr. 10,434, dann nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 [a]) und der Leuteration vom 28. Januar 1814 [b]) treffenden Pensionsfonds-Beiträge zu bezahlen hat, wornach der Functionsbezug des erwähnten N., ab jährlich 1080 fl. in Folge der Verordnung vom 2. December 1814 [c]) auch die geheime Rathstaxe involvirt, welche sonach noch zu erholen ist, wenn nicht eine besondere Befreiung hievon bewirkt werden will.

---

a) s. Reg. Bl. v. J. 1807. St. 29. S. 1105.
b) s. Gerets Verordn. Samml. Bd. IV. S. 149.
c) s. Reg. Bl. v. J. 1814. St. 72. S. 1793.

Digitized by Google

IV. Tag- und Gefährtgelder. a)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 190.

Auszug

desjenigen Allerhöchsten Rescripts, welches unter dem 29. August 1803 an das Königliche Central-Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Bureau erlassen wurde.

(Die Taggelder des Strassenbau-Personals betr.)

III. „Die Taggelder der Bau-Directoren bleiben, wie sie jetzt schon bestimmt sind. Jene der Ober-Bauinspectoren, welche in den Kreisen, wo keine Bau-Directoren angestellt werden, die Stelle derselben vertreten, werden zu 6 fl., die Wasser- und Strassenbau-Inspectoren, mit Ausnahme derjenigen, welche bei ihrer Anstellung 5 fl. decretmäßig bewilligt worden, zu 4 fl.; der Strassenbau-Inspectoren zu 3 fl., der Baudirections-Ingenieure zu 3 fl. 30 kr., und endlich der Bauinspections-Ingenieure zu 3 fl. festgesetzt. Diese Taggelder werden bei dem Strassenbau nur auf vier, und bei dem Wasser- und Brückenbau auf zwei Stunden Entlegenheit von dem Wohnorte der Individuen bezogen; in kleinern Entfernungen findet keine Aufrechnung der Taggelder statt."

IV. „Das Maximum der Taggelder eines Jahres, welches nicht überschritten werden darf, wird bei denjenigen Baubeamten, welche nur einen jährlichen Gehalt von 1000 fl. beziehen, auf ein Drittheil dieses Gehalts festgesetzt; bei denjenigen aber, die einen größern Gehalt beziehen, ist für 1000 fl. ihres Gehaltes das Maximum von 330 fl. zur Grundlage zu nehmen; von jedem Hundert ihres Mehrbezuges wird sodann das Maximum der Taggelder um 25 fl. dergestalt erhöht, daß bei einem Gehalte von 1100 fl. jährlich 355 fl., bei einem Gehalte von 1200 fl. jährlich 380 fl. u. s. w. in denselbigen nach dem Betrage des Gehalts steigenden Verhältnisse verrechnet werden dürfen. Treten ausserordentliche Fälle ein, wo das Dienstbedürfniß häufigere Reisen nöthig macht, so muß für die Ueberschreitung obiger Bestimmungen Unsere besondere Genehmigung eingeholt, und der Mehrbetrag aus den Summen, welche für unvorhergesehene Fälle angewiesen sind, genommen werden."

V. „Anstatt der bisher verrechneten kostspieligen Gefährtgelder werden folgende bestimmte Summen zur Fourage-, Pferde- und Chaisen-Unterhaltung jährlich bewilligt: a) Für den in einem Kreise angestellten Wasser- oder Strassenbau-Director 450 fl.; b) für den darin angestellten Ober-Bauinspector 400 fl.; c) für jeden Wasser- und Strassenbau-Inspector 350 fl.; d) für jeden Strassenbau-Inspector 300 fl.; e) für jeden Wasserbau-Inspector 300 fl. Die Baudirections- und Bauinspections-Ingenieure, welche selten reisen, haben die Gefährtgelder zu verrechnen."

---

a) Es sind hiezu auch die allgemeinen Normen bei der Abtheilung XIII. „Staatsdiener" zu vergleichen.

Digitized by Google

VI. „Es bleibt übrigens bei denjenigen Bestimmungen und Einrichtungen, welche zur Controllirung der Taggelder bereits getroffen sind; und obgleich Wir nicht erwarten, daß ein Baubeamter die Pflichtvergessenheit haben werde, in seinen Reisespecificationen Reisen aufzunehmen, die er nicht wirklich gemacht hat, so setzen Wir jedoch für solchen strafbaren Fall ein für allemal fest, daß dem schuldigen Beamten das Zehnfache der von ihm für nicht gethanene Reisen aufgerechneten Taggelder an seinem Gehalte abgezogen, und derselbe bei Wiederholung des Falles ohne weiters Unserer Dienste entlassen werden soll."

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. I. S. 196.

§. 191.

Auszug
aus der höchstlandesherrlichen Entschließung vom 28. Mai 1805.

(Die Organisation des Wasser- und Straßenbauwesens in der Provinz Bayern betr.)

XVI. „Die Beziehung der Diäten von dem Wasserbau-Director, den drei Wasser- und Straßenbau-Inspectoren, so wie von dem Straßenbau-Inspector, den fünf Special-Chaussee-Inspectoren und Wegbereitern kann nicht eher stattfinden, als bis jeder weiter denn fünf Stunden von seinem Wohnorte zurückgelegt hat, und in diesem Bezirke finden also keine Diäten statt, es sey denn, daß ein großer Bau die Anwesenheit der vorbezeichneten Individuen eine Woche und länger an der Baustelle nothwendig machte. Ein Gleiches gilt von den Diäten der Ingenieure und Wegbereiter. Die Wegmeister können nur in dem Falle täglich 45 kr. Diäten beziehen, wenn sie vier Stunden von ihrem Wohnorte sich der Geschäfte wegen entfernen, und müssen sie ihre Reisen zu Fuß machen."

XVII. „Was aber die bis jetzt von den Zoll- und Rentbeamten wegen der Straßen bezogenen Diäten, die bedeutende Summen betragen, anbetrifft, so hören dieselben vom 1. August d. J. an größtentheils auf, da die Zoll- und Rentbeamten nur die Geldauszahlungen leisten, und nichts mehr mit dem Bauwesen selbst zu thun haben. Nur in dem Falle können sie stattfinden, wenn der Beamte eines großen Baues oder der Auszahlung wegen, oder endlich mit dem Chef des geheimen Ministerial-Bureaus vom Wasser- und Straßenbauwesen reisen muß. Durch diese Anordnung werden jährlich wahrscheinlich mehrere 1000 fl. erspart werden, wobei die Rentbeamten gar nichts profitirt haben."

„Wiewohl die örtliche Nachsicht bei dem Wasser- und Straßenbaue wesentlich nothwendig ist, so muß dabei doch mit möglichster Oeconomie verfahren werden."

„Wir befehlen demnach, daß die Bereisungen allemal für den guten Fortgang der Baugegenstände nützlich seyen, und daß die deswegen zu berechnenden Kosten nicht zu bedeutenden Summen anwachsen, wie bisher geschehen ist, wo ein Wasserbau-Commissär auf drei Quartale 2129 fl. verrechnet hat. Es dürfen daher von den Bau-Officianten nur in den Fällen die vorschriftsmäßigen und ihnen nöthig scheinenden Straßenbereisungen vorgenommen werden, wenn an den Straßen gearbeitet wird wenn Localerhebungen zu machen, oder neue dringende Anordnungen zu treffen sind. Kurz es muß sich jeder ausweisen, daß er solche,

Digitized by Google

Localreisen nützlich für den Wasser-, Strassen- und Brückenbau gemacht hat, welches gewiß geschehen wird, wenn die Beamten und Wegmeister ihre Geschäfte gehörig abtheilen, nur dann im Zimmer arbeiten, wenn draussen nichts für sie zu thun ist, und, wenn sie im Zimmer keine Geschäfte zu verrichten haben, sich auf den Strassen einfinden, und wäre es auch nur in dem Bezirke, wo keine Diäten bewilligt sind. Dieses alles soll jedoch keinen absolut verhindern, die Reisen auch über diesen Bezirk hinauszumachen, indem die Diäten gegen den Vortheil, welcher aus einer sorgfältigen, verständigen und zur rechten Zeit angebrachten Nachsicht entsteht, gar in keinen Betracht kommen; denn wer die Zwecke will, der muß sich auch zu den Mitteln verstehen."

„Um hier Maaß und Ziel zu setzen, so muß alle drei Monate ein Reisegeschäfts-Journal vorgelegt werden, worin die verrichteten Geschäfte angegeben seyn müssen, und daß von allen bei dem provisorischen Wasser-, Strassen- und Brückenbaue angestellten Bau-Individuen, so wie von den Zoll- und Rentbeamten, durch das General-Landes-Commissariat einzufordern, und nach vollzogener Justificirung Unserm geheimen Finanzministerium vorzulegen ist. Es sollen auch, alle Mißbräuche mit einem Male abzuschneiden, die Diäten und Reisegelder nicht eher liquid verrechnet werden, bis diese Specificationen und Journale, die eben so, wie das Journal des Landesdirections-Raths Miller eingerichtet, abgefaßt werden sollen, von dem Finanzministerium ohne Erinnerung zurückkommen, und müssen bis dahin bloße Reisevorschüsse gegeben werden. Eine gleiche Entrichtung soll in allen übrigen Provinzen stattfinden, wonach die Kassen anzuweisen sind.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1805 St. 25 S. 686.

§. 192.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1808,

die Geschäftsführung bei dem Landbauwesen im Königreiche betr.

(Ziff. 10). „Die Reise-Diäten des das Landbauwesen respicirenden Ober-Finanzraths sind den Reisediäten der übrigen Ober-Finanzräthe gleich. Wir verweisen hiebei ausdrücklich auf den §. 20. des organischen Edicts vom 25. August l. J., nach welchem ohne Unser Allerhöchstes Vorwissen keine Abordnung dieses Personals statt finden kann."

„Die Reise-Diäten eines Landbau-Inspectors bestehen in täglich 6 fl., des hiesigen Baumeisters ebenfalls in täglich 6 fl.; der übrigen Landbaumeister in täglich 4 fl."

(Ziff. 11.) „Was die Bestreitung der Regie-Ausgaben betrifft, so hat der den Landbau respicirende Ober-Finanzrath die Schreibmaterialien und andere Canzlei-Bedürfnisse bei der Steuer- und Domainen-Section, welche hierüber besondere Rechnung pflegt, gegen Scheine abzuholen. Den Landbau-Inspectoren in den Kreisen bewilligen

Digitized by Google

Wir jedem ein jährlich nachzuweisendes Maximum von 500 fl., wovon dieselben alle Kosten für allenfalls nöthige Schreiber oder Zeichner, Schreibmaterialien und andere Canzlei-Bedürfnisse, Holz und Beleuchtung zu bestreiten haben.

Regsbl v. J. 1808. Bd. II. St. 71. S. 2859.

§. 193.

(Die Gefährtgelder des Wasserbau-Personals betr.

M. J. K.

Wir haben Uns über eure Vorschläge wegen Besetzung der zum Wasser-, Brücken- und Strassenbau erforderlichen Stellen, wie dieselbe der neuen Kreiseintheilung am angemessensten ist, Vortrag erstatten lassen, und theilen euch in der Anlage den von Uns sanctionirten Etat mit. Zugleich verbinden Wir mit jenem Personal-Etat nachfolgende Bestimmungen:

1) Die Ober-Baubeamten und der Wasserbau-Inspector zu München verrechnen die Reise-Gefährtgelder nach der Posttaxe.
2) Bei allen andern Bau-Inspectoren fallen die Berechnungen der Reise-Auslagen für Gefährtgelder weg, und jeder Wasser- und Strassenbau-Inspector der ersten Classe hat jährlich 400 fl., jeder Bau-Inspector der zweiten aber jährlich 350 fl. zur Bestreitung der Gefährtkosten zu beziehen. Ueber die Ausmittlung dieser beiden Classen nach der Größe der Inspections-Bezirke und der verhältnißmäßig grösseren Kostspieligkeit der Aufsicht, erwarten Wir ungesäumt das Gutachten der General-Direction, welches mit den abzuändernden Besoldungs-, Bureau- und Bau-Exigenz-Etats Uns einzusenden ist.
3) In Ansehung der Diäten-Aufrechnung bleibt es bei der bisherigen Bestimmung derselben, und Wir genehmigen, was die General-Direction unterm 13. Februar d. J. mit Beschränkung auf das blosse Erforderniß des Dienstes, in Betreff der Nachsichtsreisen, verfügt hat.
4) Alle Ober-Baubeamten, mit Ausschluß des Bau-Directors von München, erhalten ein Bureau-Local in einem dem Staate zugehörigen Gebäude, und haben keinen Miethzins, sondern blos die Beheitzungs- und Beleuchtungskosten unter der Bureau-Exigenz zu verrechnen.
5) Die Bau-Inspectoren erhalten in Staatsgebäuden nur alsdann ein Locale, wenn sich ein entbehrliches an dem Orte ihres Aufenthaltes vorfindet, sonst aber jährlich wie bisher, 75 fl. für das Büreau, dessen Beheitzung und Beleuchtung.
6) Diejenigen Ober-Bauinspectoren, welche künftig nur eine Bau-Inspection führen, stehen unmittelbar unter der General-Direction.

Hiernach ist sich künftig genau zu achten.

München den 27. November 1810.

An

die Königliche General-Direction des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 1. S. 205.

Digitized by Google

§. 194.

(Reise-Diäten des Straſſenbau-Perſonals betr.)

M. J. K.

Auf die, hinſichtlich des im rubricirten Betreffe erlaſſenen Beſchluſſes vom 4. Mai d. J. anher geſtellten Anfragen werden der Königlichen Finanz-Direction folgende Entſchlieſſungen ertheilt:

I.

Die Verfügungen jenes Beſchluſſes ſind nur von den Diäten und Reiſekoſten-Rechnungen des höhern Straſſen- und Waſſerbau-Perſonals, welche die General-Direction zeither ſelbſt revidirt, und angewieſen hat, zu verſtehen.

II.

Die Taggeld-Aufrechnungen der Weg- und Brückenmeiſter unterliegen, nachdem die einſchlägigen Baudirectionen und Inſpectionen die Richtigkeit und Zweckmäſſigkeit der angegebenen Reiſen geprüft, und atteſtirt haben, mit den übrigen Straſſen- und Waſſer-Bauausgaben ſowohl hinſichtlich des Calculs, als der übrigen hieher einſchlagenden Bezeichnungen der Reviſion, und vorläufigen Juſtification der Finanz-Directionen, und werden erſt mit der Kreiskaſſe-Rechnung der Superreviſion unterworfen.

III.

Was übrigens aber die ad I. bemerkten Rechnungen betrifft, welche bereits früher von der General-Direction pro $18\frac{1}{3}$ juſtificirt, und bei der Kreiskaſſe zahlbar angewieſen worden ſind, ſo kann von der Zurückgabe reſp. von der Einſendung derſelben an die unterfertigte Behörde für das Vergangene gleichwohl Umgang genommen werden, indem ſie mit der Kreiskaſſe-Rechnung in Superreviſion genommen werden können. Hiernach iſt das Geeignete zu veranlaſſen.

München den 22. July 1813.

An
die königliche Finanz-Direction des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.
Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 93.

§. 195.

(Die Reviſion der von den Baubeamten verfaßten Diäten-Verzeichniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen General-Direction des Waſſer-, Brücken- und Straſſenbaues wird auf ihren, wegen Reviſion der von den Straſſen- und Waſſerbau-Beamten verfaßten Diäten-Verzeichniſſe vorgelegten Antrag, vom 4. des vor. Mts. erwiedert, daß, da dem Königlichen

Digitized by Google

obersten Rechnungshofe nach den Bestimmungen der organischen Verordnung vom 20. October vor. Jrs. §. 18. Lit. b. die Superrevision und definitive Erledigung aller Commissions-Kosten und Diäten-Verzeichnisse ausschließlich übertragen ist, demselben auch die ähnliche Befugniß über die Diäten-Rechnungen der Straßen- und Wasserbau-Beamten allerdings zustehe.

Die Superrevision der obenbemerkten Diäten-Rechnungen wird auch der erwähnte oberste Rechnungshof um so gründlicher und zweckmäßiger vollführen, wenn die betreffenden Baubeamten die von der Königlichen General-Direction bei der vorzunehmenden primitiven Revision gehörig controllirt, berichtigt und legalisirt zurückerhaltenen Reise- und Geschäftsjournale ihren Diäten-Specificationen jedesmal beilegen, und hiedurch die Ueberzeugung der wirklich und zwar vorschrifts- und zweckmäßig geschehenen Nachsichtsreisen begründen werden, wonach sodann der Königliche oberste Rechnungshof hauptsächlich nur mehr auf die Richtigkeit der Aufrechnungen in Beziehung auf die bestehenden Reise- und Diäten-Normative, welche demselben in jedem Falle mitzutheilen sind, sein Augenmerk zu richten hat.

Eben so kann auch die primitive Revision der von den Wegmeistern im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Diäten-Specifikationen in der bisherigen Art bestehen, da dieselben bei den Kreiskasse-Rechnungen mit den übrigen Straßenbau-Ausgaben ohnedies der Superrevision des obersten Rechnungshofes unterliegen.

Nach diesem Beschlusse hat sich die Königliche General-Direction zu achten, und die untergeordneten Behörden hiernach geeignet anzuweisen.

München, den 31. Juli 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche General-Direction des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. III. S. 94.

§. 196.

(Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbau-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute an die Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Der Königlichen Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues wird auf ihren berichtlichen Antrag vom 22. September a. c. die Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbaubeamten, und die hierauf zu leistenden Vorschüsse betreffend, zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Die Diäten- und Reisekosten-Verzeichnisse des Baupersonals dürfen allerdings nur dann von den Cassen angenommen und damit die Rechnungen belegt werden, wenn solche nach Vorschrift des Allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli d. Js. von den Königlichen ober-

Digitized by Google

sten Rechnungshof superrevidirt und justificirt sind, weßwegen die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues diese Kosten-Specificationen nach vorgängiger Prüfung entweder sogleich selbst an den Königlichen obersten Rechnungshof zu überstellen, oder die Baubehörden zur Einsendung derselben an diesen anzuweisen hat.

II.

Die Königlichen Finanzdirectionen und Kreiscassen werden sich nie weigern, auf die durch den Etat genehmigten verschiedenen Ausgabssummen überhaupt, so wie auf die etatsmäßigen Reisekosten s. a. die nöthigen Vorschüsse leisten zu lassen, wobei sich aber von selbst versteht, daß nur die von dem Königlichen obersten Rechnungshof in letzter Instanz genehmigten Beträge in den Rechnungen aufgenommen werden dürfen.

Hiernach hat die Königl. Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues die untergeordneten Stellen zu bescheiden, und die Beilagen ihres berichtlichen Antrages in der Anlage zurück zu empfangen.

München, den 28. December 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

§. 197.

(Die Versteigerung des Abfallholzes betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den berichtlichen Antrag der Königl. Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues vom 3. d. Mts., die Versteigerung des Abfallholzes bei den Bauten betr., wird hiemit in Erwägung, daß nicht selten die bei solchen Geschäften von den Rentbeamten verrechneten Diäten mit dem Erlös außer Verhältniß waren, der zu Beseitigung solcher Fälle gemachte Vorschlag, nach welchem

1) bei einem approximativen Werth von 20 fl. und darüber dergleichen Abfallhölzer von dem Districts-, Werk- oder Wegmeister gemeinschaftlich mit einem Rentamtsoberschreiber gegen Aufrechnung der herkömmlichen Diäten von 2 fl., und eines Rittgeldes zur öffentlichen Versteigerung gebracht, diese aber
2) bei einem Werthe unter 20 fl. jedoch über 5 fl. von dem Werk- und Wegmeister blos mit Zuziehung des Ortsvorstehers des zunächst an dem Bauplatze gelegenen Ortes geschehen solle, dann
3) das Abfallholz unter dem Werthe von 5 fl., zu Vermeidung aller Weitläufigkeit dem Districtswegmacher ganz überlassen werde, wird hiedurch genehmigt, und ist deßhalb das Geeignete zu verfügen.

München den 19. November 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Generaldirection des Brücken- und Wasserbaues also ergangen.

Gerets B. S. Bd. IV. S. 230.

Digitized by Google

§. 198.

(Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbau-Beamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues wird auf ihren berichtlichen Antrag vom 22. December l. Js. die Reise- und Commissionskosten der Straßen- und Wasserbaubeamten, und die hierauf zu leistenden Vorschüsse betreffend, zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

I.

Die Diäten- und Reisekosten-Verzeichnisse des Baupersonals dürfen allerdings nur dann von den Cassen angenommen, und damit die Rechnungen belegt werden, wenn solche nach Vorschrift des Allerhöchsten Rescripts vom 16. Juli d. Js. von dem Königlichen obersten Rechnungshofe superrevidirt und justificirt sind, weßwegen die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues diese Kosten-Specificationen nach vorgängiger Prüfung entweder sogleich selbst an den Königlichen obersten Rechnungshof zu überstellen, oder die Baubehörden zur Einsendung derselben an diesen anzuweisen hat.

II.

Die Königlichen Finanzdirectionen und Kreiscassen werden sich nie weigern, auf die durch den Etat genehmigten verschiedenen Ausgabssummen überhaupt, so wie auf etatsmäßige Reisekosten und s. w. die nöthigen Vorschüsse leisten zu lassen, wobei sich aber von selbst versteht, daß nur die von dem Königlichen obersten Rechnungshofe in letzter Instanz genehmigten Beträge in den Rechnungen aufgenommen werden dürfen.

Hiernach hat die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues die untergeordneten Stellen zu bescheiden.

München, den 28. December 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Generaldirection des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues also ergangen.

Gerets Ver. Samml. Bd. 4. S. 219.

§. 199.

(Die Gefährtgelder der Straßen- und Wasserbaudirectoren und Inspectoren bei außerordentlichen Geschäftsreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen obersten Rechnungshofes vom 8. März v. Js. wird nach Analogie des Diäten-Regulativs für das Landgerichtspersonale und nach der neuerlichen Allerhöchsten Bestimmung vom 14. Januar v. Js. hinsichtlich der außerordentlichen Geschäftsreisen der Oberförster außerhalb ihrer Amtsgränzen genehmigt:

1) Den Oberbauinspectoren sowohl, als den Wasser- und Straßenbau-Inspectoren ohne Unterschied des Ranges für außerordentliche außer ihren Geschäftskreisen jedoch inner

Digitized by Google

ihren Amtsbezirken sich ergebenen Commissionsreisen, neben den normalmäßigen Diäten, noch einen weitern Gulden täglich, und

2) in solchen außerordentlichen Geschäften, außer ihren Amtsgränzen neben den ordinären Diäten noch weitere 2 fl. täglich, dagegen aber keine besondere Aufrechnung an Gefährtgeldern passiren lassen zu dürfen.

Nachdem aber das dem Wasser- und Strassenbau-Inspector N. N. übertragene Geschäft der Aufnahme verschiedener Plane von der Gegend des Heilbades Gastein und Vermessung des ganzen dortigen Thales zum Behufe dessen Trockenlegung mit seiner eigentlichen Bestimmung als Wasser- und Strassenbau-Inspector zu Salzburg in gar keiner Verbindung steht, und ihm als eine außerordentliche Aufgabe übertragen worden, so können demselben die aufgerechneten posttarifmäßigen Gefährtgelder für diesen besondern Fall bewilligt werden.

München, den 31. Juli 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

Gerets B. S. Bd. 5. S. 104.

§. 200.

(Die Gefährtgelder der Kreis- und Bauinspections-Ingenieurs betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben nachträglich zu der Allerhöchsten Verordnung vom 17. April d. Js. a) in Ansehung der Gefährtgelder bei Dienstreisen der Kreis- und Bauinspections-Ingenieurs festgesetzt, daß

a) wenn diese Ingenieurs mit dem Kreisbaurathe oder dem Bauinspector gemeinschaftlich reisen, von denselben keine Aufrechnung von Gefährtgeldern gemacht werden darf;

b) wenn aber solche Ingenieurs in besonderen Fällen, worüber sie sich jederzeit durch den erhaltenen speciellen Auftrag zu legitimiren haben, eigene Reisen, und zwar über zwei Stunden weit vom Wohnorte zu machen haben, ihnen die Hälfte der Posttaxe in Aufrechnung passirt werden soll.

Nach dieser Allerhöchsten Bestimmung hat sich die Königliche Regierung des N.Kreises, Kammer der Finanzen, gehörig zu achten.

München, den 30. Juni 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die sämmtlichen Königlichen Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausnahme der des Isarkreises also ergangen.

Gerets B. S. Bd. 8. S. 681.

---

a) s. §. 30. S. 46 oben.

Digitized by Google

§. 201.

(Commissionskosten-Rechnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

1) Jede Commission, welche noch im Laufe oder mit Schluß des nämlichen Jahres, in welchem sie begonnen hat, ihr Commissionsgeschäft beendigt oder aufgelöst wird, muß sogleich nach vollendetem Commissionsgeschäfte oder erfolgter Auflösung längstens in Zeit von drei Wochen, Rechnung über die zum Behufe der Commissionskosten empfangenen Vorschüsse an die Behörde ablegen.

2) Wenn eine Commission über den Schluß eines Verwaltungsjahres hinaus fortdauert, so muß sie über die seit ihrem Beginnen bis zu dem eben erwähnten Jahresschluß empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben längstens in 14 Tagen Rechnung an die Behörde übergeben.

3) Sobald eine solche über den Schluß eines oder mehrerer Verwaltungsjahre hinaus andauernden Commission ihr Geschäft vollends beendigt hat, oder aufgelöst wird, hat sie über die seit der letzten Rechnungsablage empfangenen Vorschüsse und gepflogenen Ausgaben eine Finalrechnung zu legen, und mit derselben eine summarische Zusammenstellung aller seit dem Beginnen der Commission bis zu ihrem Ende empfangenen Vorschüsse und erlaufenen Ausgaben zu verbinden.

München, den 27. September 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen und Centralstellen also ergangen.

§. 202.

20802.

(Commissionskosten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die mit Berichte vom 9. d. M. gestellte Anfrage wird erwiedert, daß die Allerhöchste Entschließung vom 23. September 1817 Abschnitt I., nach welcher die Diäten bei Commissionen an einem und demselben Orte nach Verlauf von vierzehn Tagen auf $\frac{2}{3}$ des regulativmäßigen Satzes herabzusetzen sind, keinen Unterschied, ob das Commissionsgeschäft mit oder ohne Unterbrechung beendigt worden sey, gemacht habe.

Hienach ist die Beschwerde des functionirenden Rechnungscommissärs Kleemann über die von der Regierung des Rezatkreises vorgenommene Festsetzung seiner Diäten bei dem Oettingen-Wallerstein'schen Oberrechnungsgeschäfte, dessen Sitz in Ansbach selbst war, zu bescheiden.

München, den 19. November 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen Obersten Rechnungshof also ergangen.

Digitized by Google

§. 203.

9751.

(Die Nachsicht bei den Straßen- und Wasserbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist also keinem Zweifel unterworfen, daß manche Gebrechen in der Ausführung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten und die häufigen Etatsüberschreitungen im Isarkreise vermieden werden oder wenigstens nicht so lange unbekannt bleiben könnten, wenn eine fleißigere Nachsicht bei den Bauten statt fände. Die Königliche Regierung ist deswegen schon öfters und namentlich bei Genehmigung des Etats pro 18$\frac{2}{3}$ aufmerksam gemacht worden, daß karge Beschränkung nirgend weniger an ihrem Platze sey, als bei den Tagsgebühren für die Nachsichtsreisen der Bauaufseher und daß es wenig erfreulich war in den bisherigen Rechenschaftsberichten der Königlichen Regierung neben der vermeintlichen Ersparniß von einigen hundert Gulden an solchen Tagsgebühren die wirkliche Ueberschreitung von vielen tausend Gulden im eigentlichen Bauaufwande zu erblicken.

Die Königliche Regierung ward daher auch durch das erwähnte Rescript ermächtigt, die Reisekosten stets nach Erforderniß des Dienstes anzuweisen und den allenfallsigen Mehrbetrag gegen die Etatsposition aus dem Kreisreservefonde zu schöpfen. Da aber zu befürchten steht, daß die Bauinspectionen, wenn ihnen diese Allerhöchste Willensmeinung nicht ausdrücklich bekannt gemacht wird, nicht wagen werden, um eine Nachgenehmigung von Tagsgebühren für sich oder für Bauaufseher zu bitten, selbst wenn es der Nutzen des Dienstes erheischt, so erhält die Königliche Regierung hiemit den Auftrag, die untergeordneten Bauinspectionen ausdrücklich von der Allerhöchsten Absicht in Kenntniß zu setzen, und eine Abschrift der hierüber erlassenen Entschließung einzusenden. Andererseits wird aber desto strenger darauf bestanden werden, die Verantwortlichkeit der Bauaufseher, Bauinspectoren und des Kreisbaureferenten für die durch ihre versäumte Nachsicht entstandenen Fehler geltend zu machen.

München, den 7. März 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

§. 204.

16524.

(Diäten und Reisekosten in Bauangelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was heute im rubricirten Betreff an die Königliche General-Zolladministration erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Seine Königliche Majestät haben mit Rescript vom 21. December v. J. an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, des Oberdonaukreises zu beschließen geruht, daß

Digitized by Google

künftig die Kosten der besondern Baureisen für Centralstellen, welche eigenen Bauetat haben, auf derselben Rechnung zu stellen sind.

Indem man dieses der Königlichen General-Zolladministration zur Wissenschaft eröffnet, wird zugleich bemerkt, daß hiedurch die frühern Verordnungen, in Betreff der Bauuntersuchungen der Zollhäuser nicht aufgehoben, sondern nur für den ausserordentlichen Fall, wenn eigene und besondere Reisen in Zollbauangelegenheiten nothwendig seyn sollten, die Bestimmung festgesetzt sey, daß die Reisekosten immermehr auf den allgemeinen Finanzbaufond, sondern auf den Baufond der Zollanstalt übernommen werden müssen.

München, am 14. Juni 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

§. 205.

21497.

(Die Reisen des Landbau-Inspectionspersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät finden sich bewogen, in Beziehung auf die Geschäftsreisen des Landbau-Inspectionspersonals Nachfolgendes zu verordnen:

1) Das Landbau-Inspectionspersonale hat künftig auf seinen Geschäftsreisen genaue Tagbücher über die zweckmässige Verwendung der Zeit anzufertigen;
2) nebenbei an den Orten der Beschäftigung mit den betreffenden Bewohnern ärarischer Gebäude, oder mit den Aufsehern fortlaufende kurze Protokolle über das Resultat der Visitationen abzuhalten, und diese von solchen unterzeichnet, sammt dem Tagebuch der Königlichen Regierung vorzulegen.
3) Die Königliche Regierung hat diese zu prüfen und Sorge zu tragen, daß die Inspectionsreisen stets in einer zusammenhängenden Ordnung mit möglicher Vermeidung der Wiederholung an einem und demselben Orte, und nur dahin geschehen, wo das wirkliche Bedürfniß sie fordert. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wo wichtige Bauten mehrmalige Nachsicht unvermeidlich nothwendig machen, diese gleichwohl nicht beschränkt werden dürfe.

München den 30. September 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 206.

(Die Aufrechnung für Gefährtgelder bei Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obschon bei ämtlichen Geschäftsreisen denjenigen, welche dieserwegen nicht besondere Aversal-Entschädigung beziehen, die Gefährtgelder nach der Posttaxe aufzurechnen bewilligt ist, so geschieht es doch vielfältig, daß solche Reisende der Post sich nicht bedienen, sondern mit wohlfeilerem Fuhrwerk sich behelfen, demungeachtet aber die Posttaxen in Aufrechnung bringen.

Seine Königliche Majestät sehen sich veranlaßt, hierüber nachstehende Verfügungen zu erlassen:

1) die Aufrechnung der Posttaxen ist künftig bei Amtsreisen nur denjenigen bewilligt, welche die Post wirklich gebrauchen;
2) um die Commissärs dieserwegen der Erholung von Certificaten der Postämter zu entheben, soll ihre Erklärung in dem Reisekosten-Verzeichnisse: die Post durchaus gebraucht zu haben, deren Wahrheit sie zu haften haben, genügen.
3) Diejenigen, die bei Amtsreisen die Post nicht gebrauchen, sollen künftig nur dasjenige Fuhrlohn zu verrechnen befugt seyn, was sie wirklich bestritten haben.
4) Damit auch hierin die beschwerliche Beibringung von Scheinen und Certificaten vermieden werde, werden die Regierungen, so andere respicirende Behörden ermächtigt, solche Aufrechnungen bloß nach den jeden Orts üblichen Fuhrlöhnen s. a. Localverhältnissen zu durchgehen, und das hienach erfindende Uebermaaß zu moderiren, wobei aber
5) für jeden Fall verordnet wird, daß solche aufgerechnete Kosten die Posttaxe nie erreichen. Endlich
6) diejenigen, welche bekanntlich mit eigenen Pferden und Wagen versehen sind, können, wenn sie solcher bei den Amtsreisen sich bedienen, und überhaupt zu besonderen Reisekosten berechtigt sind, hiefür, wie bisher, die Posttaxen aufrechnen.

München den 5. November 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen und Centralstellen also ergangen.

§. 207.

9735.

(Die Diäten des Rentamtspersonals in Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreises wird auf ihren Anfragsbericht vom 24. October v. J. und rubricirten Inhalts, nach Vernehmung des Königlichen obersten Rech-

Digitized by Google

nungshofes, erwiedert, daß allerdings auch bei den Dienstreisen des Rentamtspersonals in Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Angelegenheiten nach der Allerhöchſten Verordnung vom 30. März 1818 a) ſich zu achten ſey, wonach alſo im Allgemeinen bei ſolchen Geſchäftsbeſorgungen an Orten,

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtsſitze entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile nur die Hälfte,

b) auſſerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als zwei Stunden beträgt, der volle Satz der unterm 9. Mai 1809 b) beſtimmten Diäten und Pferdegelder aufgerechnet werden darf.

Uebrigens hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, pflichtmäßige Sorge zu tragen, daß dergleichen Koſten verurſachende Abordnungen möglichſt vermieden werden, und insbeſondere zur Bezahlung der Bauarbeiter nur in ſolchen Fällen ſtatt finden, wo den Arbeitern wegen zu großer Entfernung des Bauplatzes vom Sitze des Rentamtes, oder wegen anderer Local Verhältniſſe nicht zugemuthet werden kann, die Löhnung bei dem Amte zu erheben.

München den 12. April 1825.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

---

a) lautet, wie folgt:

(Die Taggelder der Rentbeamten für Beſorgung der Getreidkäſten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Diäten-Regulativ für das Rentamts-Perſonale vom 9. Mai 1809 beſtimmt §. 1., daß von den Rentbeamten, inſoferne die Getreiddienſte, örtlicher Verhältniſſe wegen, außer dem Amtsſitze prezipirt werden müſſen, täglich 6 fl. mit Einſchluß des Pferdegeldes, in Aufrechnung gebracht werden dürfen.

Allein da mehrere Rentbeamte hiebei ſehr willkührlich verfahren, und ſchon bei einer kleinen Entfernung der Getreidſpeicher von ihrem Amtsſitze den vollen Diäten-Erſatz anrechnen, ſo ſehen ſich Seine Königliche Majeſtät veranlaßt, den obbemerkten Paragraph dahin näher zu beſtimmen, daß dem Rentamts-Perſonale für eine Geſchäftsbeſorgung an Orten,

a) welche nicht unter einer halben Stunde vom Amtsſitze entfernt ſind, bis zu einer Entfernung von einer Meile die Hälfte des obigen Diätenſatzes,

b) außerdem aber, wenn nämlich die Entfernung mehr als 2 Stunden beträgt, der volle Satz der unterm 9. Mai 1809 beſtimmten Diäten und Pferdgelder zur Aufrechnung paſſirlich ſey.

Die Königliche Regierung hat demnach die ihr untergeordneten Rentämter hiernach anzuweiſen, und über den genauen Vollzug dieſer Allerhöchſten Beſtimmung ernſtlich zu wachen.

München, den 30. März 1818.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Regierungen, K. d. F., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml., Bd. VIII. S. 677.

b) Reg. Bl. v. J. 1809 S. 765.

Digitized by Google

§. 208.

(Die Taggelder des Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes wird auf ihren Bericht vom 7. d. M. über die Taggelder des Bauperſonals erwiedert, daß die Taggelder ihrer Natur nach nichts anderes, als ein Erſatz für die höhern mit den äußern Dienſtesgeſchäften verbundenen Auslagen ſind, daher nie als ein Dienſtesemolument betrachtet werden dürfen, und daher in dem Etat nach der muthmaßlichen Verwendung des Baubeamten bedacht werden, ohne daß jedoch der Dienſt hiedurch zu ſeinem Nachtheile beſchränkt werden ſoll. Wenn daher ein Königlicher Ingenieur einen Conducteur oder Hilfsbeamten nach Maaßgabe ſeiner Befähigung mehr wie einen andern im äußern Dienſte verwendet, oder ſich auch ohne Mißbrauch die Dienſtesreiſen der zugetheilten Gehilfen bis zur Ueberſchreitung der im Etat enthaltenen Maxima vermehren, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß entweder der Mehrbedarf des einen durch den Minderbedarf des andern gedeckt, oder bei Ueberſchreitungen, welche wirklich im Dienſt ihren Grund und ihre Veranlaſſung haben, die Nachgenehmigung eingeholt werden kann. Indeſſen iſt es zu wünſchen, daß die Königlichen Ingenieure, welche die Verwendungs-Befähigung der denſelben zugetheilten Individuen bald kennen werden, die Anſätze für Taggelder ſo genau als möglich angeben, damit die Rechnung mit dem Etat möglichſt im Einklange ſtehe.

München den 24. Mai 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 14. S. 97.

§. 209.

(Die Taggelder-Transferirung des Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 1. d. M. wird der Königlichen Regierung zur Entſchließung erwidert, daß die durch Reſcript vom 24. Mai d. Jahrs *) den Königlichen Bezirks-Ingenieuren in Bezug auf die denſelben zugetheilten Bau-Conducteure und Hilfindividuen eingeräumte Befugniß, zur Transferirung bei Ueberſchreitungen der etatsmäßigen Anſätze für Diäten, allerdings auch zur Vermeidung von Nachgenehmigungs-Geſuchen in Hinſicht der Bezirks-Ingenieure, der Königlichen Regierung zuſtehe, und dieſelbe demnach ermächtigt ſey, in Fällen, wo für einen Bezirks-Ingenieur wegen vermehrter, aus den wahren

*) ſ. vorſtehende Verordnung.

Digitized by Google

Bedürfnissen des Dienstes hervorgegangener Geschäftsreisen ein Mehrbedarf an Diäten, in Gegenhalt des für denselben im sanctionirten Etat enthaltenen Ansatzes als unvermeidlich sich darstellt, die etatsmäßigen Diätenansätze der übrigen Bezirks-Ingenieure um den erforderlichen Betrag abzumindern, und auf diese Weise den vorbemerkten Mehrbedarf mittelst Transferirung der Diäten-Erübrigung anderer Bezirks-Ingenieure zu decken, vorausgesetzt, daß dieses ohne Benachtheilung des Dienstes geschehen kann, und hiedurch die im sanctionirten Bauadministrations-Etat des Kreises für die Bezirks-Ingenieure enthaltene Gesammtdiäten-Exigenz nicht überschritten werde. Es versteht sich hiebei von selbst, daß zur Deckung von Diäten-Ueberschreitungen bei Bezirks-Ingenieuren nie die Erübrigungen an den Diäten-Ansätzen der Bau-Conducteure und des übrigen Hilfspersonals und umgekehrt verwendet werden dürfen. Eben so wenig ist der Königlichen Regierung gestattet, mit den Diäten-Erübrigungen des äußern Baupersonals die Diäten-Ueberschreitungen des Kreisbau-Personals und umgekehrt, ohne erhaltene Genehmigung zu decken. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, den Diäten-Mehrbedarf des einen Ingenieurs zweiter Classe, oder des Kreis-Baurathes durch den Minderbedarf des andern Ingenieurs zweiter Classe wieder auszugleichen.

München den 12. December 1827.

Staatsministerum der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. XV. S. 42.

§. 210.

Nr. Fr. 1686.

(Die Diäten für Geschäftsreisen des Baupersonals pro 1826/27 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die mittelst Berichts vom 23. v. M. angezeigte Ueberschreitung von 425 fl. 5 kr. (vierhundert fünf und zwanzig Gulden, fünf Kreuzer), welche sich an der für die Königlichen Bezirks-Ingenieure und Bauconducteure pro 1826/27 genehmigten Diäten-Exigenz über Abzug eines Minderbedarfes bei dem Hilfspersonale von 15 fl. ergeben hat, wird in Voraussetzung der Richtigkeit der angegebenen Veranlassung salv. superrev. genehmigt und bei erschöpftem Hauptbau-Reservefonds auf die Ersparnisse am Wasser-, Brücken- und Strassenbau-Gesammtetat von 1826/27 angewiesen, wobei der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, zugleich bemerkt wird, daß Ueberschreitungen, welche sich bei den auf dem Strassen-Brücken- und Wasserbau-Etat stehenden Administrationskosten ergeben, nie durch die Erübrigung an der für das Kreisbau-Bureau genehmigten Exigenz — und umgekehrt — compensirt werden können und dürfen, weil der budgetmässige Strassen-, Brücken- und Wasserbaufond in Conformität des Kreiskassa-Schematism um jenen Betrag, welchen die Regie-Aversa der Kreisbauräthe, die Besoldungen der Ingenieure II. Classe, dann die Diäten und Reisekosten derselben und der Kreisbauräthe erfordern, abgemindert, dagegen der allgemeine Ministerial-Etat

Digitized by Google

des Innern — vielmehr die Exigenz der Kreisregierungs-Kammern des Innern um eben denselben Betrag erhöht worden ist, woraus dann von selbst folgt, daß, weil die Erübrigungen, welche an der Exigenz der Kreisbau-Bureaux allenfalls eintreten, dem erwähnten allgemeinen Ministeral-Etat zu Gute kommen, demselben auch der allenfallsige Mehraufwand den Kreisbau-Bureaux zur Last falle, und daß daher zur Deckung solcher unvermeidlicher Ausfälle weder der Kreisbau- noch der Hauptbau-Reservefond mehr in Anspruch genommen werden könne, vielmehr alle Anweisungen, welche diesem Grundsatze widersprechen, für ungiltig erklärt werden müssen.

München den 12. Februar 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

§. 211.

Nr. Pr. 385.

(Das Bau-Rechnungswesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Um dem Mißverhältnisse, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 12. v. M. zur Zeit noch bei dem Landbau hinsichtlich der Aufrechnung von Reisekosten bei Versteigerung entbehrlicher Bauhölzer und andern Utensilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter besteht, zu begegnen, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung bestimmt, daß die für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau in dieser Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 *) auch auf den Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München, den 8. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreises, K. d. J., also ergangen.

---

*) s. §. 197 S. 364 oben.

Digitized by Google

§. 212.

(Die Diäten-Berrechnungs-Befugnisse der Baubeamten betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 23. Januar d. J., worin dieselbe zugleich eine Anzeige über die Behandlung des Diätenansatzes der Baubeamten aufgenommen hat, erwiedert, daß an der getroffenen Verfügung recht geschehen sey, und in allen Fällen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Bau erforderlich ist, nur nach einer Entfernung von 2 Stunden vom Wohnorte, bei den Inspectionen der Straßen-, Brücken- und Landbauten von dem Baubeamten Taggelder in Ansatz gebracht werden dürfen; die Königliche Regierung aber jedem Mißbrauche bei zu öftern Visitationen auf diese kurze Entfernung unnachsichtlich zu begegnen wissen werde.

München, den 13. März 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. XV. S. 40.

§. 213.

(Den Verkauf der unbrauchbaren Bauhölzer und anderer Utensilien beim Landbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 8. v. M. an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer des Innern, im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Anweisung des Rechnungs-Commissariats in Abschrift mitgetheilt, wie folgt:

Um dem Mißverhältnisse, welches nach der berichtlichen Anzeige der Königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern, vom 12. Februar d. J. zur Zeit noch bei dem Landbau hinsichtlich der Aufrechnung von Reisekosten bei Versteigerung entbehrlicher Bauhölzer und anderer Utensilien auf den Bauplätzen von Seite der Königlichen Rentämter besteht, zu begegnen, wird auf den Antrag der Königlichen Regierung bestimmt, daß die für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau in dieser Beziehung noch geltende Verordnung vom 19. November 1814 *) auch auf den Landbau in analoge Anwendung gebracht werde.

München den 12. April 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 15. S. 41.

*) s. §. 197. S. 364. oben.

Digitized by Google

§. 214.

(Reisekosten-Bezüge der fiscalischen Vertreter betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., wird auf den Anfrags-Bericht vom 17. April d. J. erwiedert, daß die Reisekosten der fiscalischen Vertreter, welche bei Concurrenzbauten zur Einsicht der Kosten-Voranschläge und Regulirung der Beitrags-Quoten beigezogen, nicht auf den Bau-Etat, sondern auf den Regiefond der Königlichen Regierungs-Finanzkammer oder des Rentamtes, je nachdem nämlich die unvermeidliche Reise entweder von dem Königl. Fiscal oder substituirten Rentbeamten vorgenommen wird, zu verrechnen seyen.

München am 9. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. Innern, also ergangen.

§. 215.

15742.

(Die Erkrankung des Bau-Conducteurs Boller auf dem neuen Straßenbau bei Gunzenhausen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 19. Juli d. J. zur Entschließung erwiedert, daß es keinem Anstande unterliege, dem Bau-Conducteur Boller die während seiner Krankheit in Triesdorf für 22 Tage gebührenden Diäten anweisen zu lassen, da derselbe, während seines Commissions-Geschäftes erkrankt, und keine Schuld daran trägt, daß er nicht nach Hause gebracht und geheilt werden konnte.

München den 8. September 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 216.

13529.

(Die Diäten des Baupersonals im Bau-Bezirke Kempten betreffend.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, vom 24. Juni l. J. im rubricirten Betreffe wird erwiedert, daß von den Bestimmun-

Digitized by Google

gen der Allerhöchst genehmigten Regulative in Bezug auf die Diäten des Bauperſonals in der Inſpection Kempten nicht abgegangen werden könne, da eine dergleichen Berückſichtigung gleiche Anſprüche des Bauperſonals in den übrigen Bezirken, wo die Lebensmittel in einem gleich hohen oder noch höhern Preiſe ſtehen, begründen würde, die dadurch entſtehende Mehr-Ausgabe aber ohne Reclamation von Seiten der Landräthe den Kreisfonds nicht überbürdet werden kann, und die Centralfonds hiefür nicht beſtimmt ſind.

München den 26 July 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

§. 217.

Nr. Pr. 27183.

(Diäten-Rechnung der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Kreisregierung wird auf den im bemerkten Betreffe erſtatteten Bericht vom 13. September d. J. erwiedert, daß für die gewöhnlichen Aufſichtskoſten bei Neubauten ohnehin jedesmal in dem betreffenden Voranſchlage geſorgt ſeyn müſſe, daß aber eine generelle Ermächtigung alle jene Diäten für Nachſichtsreiſen, welche die Baubeamten in Folge von Neubauten für nothwendig finden ſollten, auf die treffenden Neubauten verrechnen zu dürfen, wegen der für die Bau-Etats nachtheiligen Conſequenzen in Anſehung der innerhalb eines beſtimmten Maaßes zu erfüllenden Nachſichtsreiſen nicht ertheilt werden könne, indem derlei Beſichtigungen bei einer gehörig beſtellten Bauaufſicht nur in längeren Zwiſchenräumen erforderlich ſind, und dann jedesmal füglich gelegenheitlich der gewöhnlichen Dienſtreiſen, und ohne beſondere Koſtenmehrung gepflogen werden können, für ganz beſondere Fälle aber der beſondern Verfügung des unterzeichneten Staatsminiſteriums vorbehalten bleiben muß.

München, den 5. December 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen zur Kenntnißnahme.

Digitized by Google

B. Besondere Bestimmungen für

1) das Personal der obersten Baubehörde. a)

§. 218.

Nr. Pr. 6140.

(Commissions-Reisen der Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Königlichen Central-Strassen- und Wasserbau-Bureau wird auf dessen Antrag vom 10. v. M. über die Commissionsreisen der Königlichen Oberbauräthe, nach Vernehmung des Königlichen Obersten Rechnungshofs erwiedert, daß

1) von der allgemeinen Vorschrift, bei Commissionsreisen den kürzesten Weg zu wählen, die Königlichen Oberbauräthe künftig in der Art ausgenommen seyn sollen, daß es dem pflichtmäßigen Ermessen eines jeden derselben überlassen bleibe, in jenem Kreise, welcher ihm zur Nachsicht angewiesen ist, die Reiseroute selbst zu wählen, in so ferne nur im Commissions-Tagebuch und Reisebericht die Ursachen dieser Wahl angegeben und gerechtfertigt sind, daß dagegen

2) von dem Diäten-Regulativ und von dem post-tarifmäßigen Ansatze der Trink- und Schmiergelder bei den Commissionsreisen der Königlichen Ober-Bauräthe keine Ausnahme bewilligt werden könne, so lange keine allgemeine Abänderung dieser Normen statt findet.

München, den 17. April 1820.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Central-Strassen- und Wasserbaubureau also ergangen.

§. 219.

Nr. Pr. 8922.

(Commissionskosten des Vorstandes des Königlichen Ministerial-Baubureau-Directors R. betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Anfragsbericht vom 17. curr. im rubricirten Betreff wird dem Königlichen obersten Rechnungshof zur Entschließung erwiedert, daß dem Vorstande des Königlichen Mi-

a) s. Entschließung vom 17. April 1818 (s. §. 152. S. 329); vergl. ferner Entschließung vom 5. November 1824 (s. §. 206. S. 370).

Digitized by Google

nisterial-Bureaus N. bei Dienst- und Commissions-Reisen die Aufrechnung von drei Postpferden, gleich seinem Vorgänger, gestattet sey.

München, den 25. Februar 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den obersten Rechnungshof also ergangen.

§. 220.

(Diäten der Ober-Bauräthe betr.) a)

M. J. K.

Auf eine von dem Vorstande Unsers Ministerial-Baubureau's eingereichte Vorstellung finden Wir Uns allergnädigst bewogen, die in Unserm Rescripte vom 17. April 1818 a) auf 8 fl. festgesetzten Taggelder der Ober-Bauräthe bei Geschäftsreisen, vom laufenden Etatsjahre anfangend, auf 9 fl. zu erhöhen.

München, den 10. April 1824.

§. 221.

Nr. Pr. 14779

(Die Aufrechnung der Gefährtgelder bei Dienstreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Antrag vom 26. November v. J., daß den Mitgliedern des Königlichen Ministerial-Baubureau's auch bei Dienstreisen mit Lohnpferden die Posttaxe zu verrechnen gestattet werde, findet nicht Eingang, indem kein Grund vorliegt, in dieser Beziehung von den unter dem 5. des genannten Monats gegebenen allgemeinen Normen abzuweichen. — Doch haben Seine Königliche Majestät beschlossen, in Berücksichtigung der vorgetragenen besondern Verhältnisse bei den im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahrs von den Königlichen Ober-Bauräthen und dem Baurathe N. vorzunehmenden Nachsichtsreisen in der Aufrechnung der Gefährtkosten folgende Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Die genannten Räthe sollen die Gefährtgelder lediglich nach den zurückgelegten Wegstrecken, ohne Unterschied, welchen Gefährtes sie sich bedient haben, mit Einem Gulden für jede Stunde Weges, aufrechnen.
2) Für kleinere Nachsichten, welche den Reisenden auf den frühern Standpunkt seiner Reise zurückführen, dürfen, wenn die Entfernung mit Einschluß des Rückweges nicht über eine Stunde beträgt, keine Gefährtgelder in Ansatz gebracht werden.

a) s. §. 152. S. 329 oben.

Digitized by Google

3) Um Irrungen zu vermeiden, müssen in den Diarien die bereiseten Orte und ihre Entfernungen genau angegeben werden. Letztere sind auf den Straßen I. und II. Classe nach den Stundensäulen, auf den Vicinalstraßen und Nebenwegen aber durch Attestirung der competenten Behörden nachzuweisen.
4) Alle weitere Aufrechnung von Reisekosten und Auslagen, als: Pflaster- und Brückenzoll, Botenlöhne u. dgl. hat zu unterbleiben.

München, den 5. Juli 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

§. 222.

Nr. Fr. 3830.

(Die Dienstreisen der Oberbauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anträge des Königlichen Ministerial-Baubureau's vom 3. September und 29. November d. J. wird genehmigt, daß bei den Dienstreisen der Königlichen Ober-Bauräthe die Länge der auf Vicinalstraßen und Seitenwegen zurückgelegten Strecken nach verläßigen Karten, auf welchen die Ortsentfernungen genau abgenommen werden können, bestimmt, und diese Karten alsdann den Specificationen, welche zur Revision an den obersten Rechnungshof gelangen, beigelegt werden. In Rücksicht der Reisen auf den Landstraßen hat es bei der allerhöchsten Entschließung vom 3. Juli d. J. a) sein Verbleiben, und sind daher die Entfernungen nach den Stundensäulen zu berechnen.

München, den 14. December 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen obersten Rechnungshof also ergangen.

Nr. Fr. 17574.

§. 223.

(Die Feststellung der Entfernungen bei den Dienstreisen der Königlichen Ober-Bauräthe betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die ursprüngliche Norm für Ausmittelung der Reisekosten der Ober-Bauräthe bildet die Verfügung vom 3. Juli 1825 b), welche bestimmt, daß die Ortsentfernungen auf den

---

a u. b) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

Vicinalstrassen und Seitenwegen durch Attestirung der competenten Behörden nachgewiesen werden sollen.

Die gleichfalls anliegende Entschließung vom 14. December 1825 a) läßt die Modification der Ausmessung nach verläßigen Karten zu.

Die Weimar'sche Karte kann nun allerdings nicht als verläßig angesehen werden, da sie notorisch viele und bedeutende Unrichtigkeiten enthält.

So weit die Steuercataster-Blätter vorhanden sind, kann und soll die Rechnungs-Kammer bei Prüfung der Diätenrechnungen der Ober-Baurāthe die Entfernungen darnach bemessen.

Für die übrigen Theile des Königreichs außer dem Rheinkreise ist die allgemeine Norm anzuwenden.

Die Bezeichnung der Ortsentfernungen durch die Baubeamten ist nicht hinreichend, für die schon unter der Revision befindlichen Diätenrechnungen kann diesmal noch in Ermanglung besserer Anhaltspunkte die Weimar'sche Karte ausnahmsweise zur Richtschnur dienen.

Hienach hat sich die Königliche Rechnungskammer zu achten.

München, den 16. November 1827.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer also ergangen.

§. 224.

Nr. Pr. 3457.

(Diäten und Reisekosten der Ministerial-Bausection betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer werden die unterm 1. und 3. d. M. vorgelegten Reisekosten-Specificationen der Königlichen Ober-Baurāthe N. und N., dann des Königlichen Bau-Inspectors N. mit dem Anhange zurückgeschlossen:

1) daß zur Beseitigung jeder Weitläuftigkeit sowohl im vorliegenden Falle, als auch in Zukunft die superrevisorisch festgestellten und von der Königlichen Rechnungs-Kammer gehörig gefertigten Reisekosten-Berechnungen gleich unmittelbar den betheiligten Mitgliedern der Königlichen Ministerial-Bausection zur Abrechnung mit der Königlichen Central-Staatskasse zuzustellen seyen;
2) daß die bei der Königlichen Rechnungskammer zur Vorlage kommenden Reisekosten-Verzeichnisse jedesmal mit der Bestätigung der Königlichen Ministerial-Bausection, daß in technischer Hinsicht gegen die vorgenommenen Reisen nichts zu erinnern befunden worden sey, versehen seyn müsse, und daß endlich

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

3) aus den Reisekosten-Specificationen stets die Kosten derjenigen Reisen, welche nicht in dem Jahre, für welches die Reisekosten-Berechnung aufgestellt wurden, gemacht worden sind, ausgeschieden und auf das geeignete Etatsjahr verwiesen werden.

München, den 8. März 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer also ergangen.

2) die Kreisbauräthe[a]).

§. 225.

(Die Diäten der Kreis-, Forst- und Bauräthe betr.)

M. J. K.

Auf die an Uns gestellten mehrfälligen berichtlichen Anfragen, die Bestimmung der Reisediäten für die neuen Kreis-, Forst- und Kreisbau-Räthe betreffend, beschließen Wir allergnädigst, wie folgt:

I.

Da die Kreis-, Forst- und Baurähte wirkliche Collegialräthe und in dieser Beziehung den übrigen Regierungsräthen ganz gleichgestellt sind, so sollen denselben vor der Hand und bis auf weitere Bestimmung auch bei ihren Geschäftsreisen die gewöhnlichen Rathsdiäten mit 8 fl. einschlüßlich des Dienergeldes, bewilligt werden.

II.

Dagegen sollen diejenigen dieser Kreis-, Forst- und Bauräthe, welche Rationen für Dienstpferde oder Gefährtgelds-Aversa genießen, bei ihren Geschäftsreisen in Amts- oder Kreisbezirke keine Post- oder Gefährtgelder aufzunehmen befugt seyn.

III.

Von Bestimmung eines Maximums des jährlichen Betrages der Diäten nach Verhältniß des Gehalts ist Umgang zu nehmen, so wie von dieser Maßregel bereits in Unserer allgemeinen Verordnung über die Commissionsdiäten vom 23. September 1817 [b]) Umgang genommen worden ist.

IV.

Dagegen hat es bei jener Verordnung, welche die Commissionsreisen der Kreis-Forsträthe auf eine bestimmte Dauer der Zeit nach bestimmt, sein Verbleiben.

---

a) s. Entschließung vom 21. Juli 1818 (s. §. 226.), vergl. ferner Entschließung v. 31. October 1826. §. 36. S. 74.

b) s. Reg. Bl. v J. 1817 St. XXXVI. S. 859.

Digitized by Google

V.

Am Ende eines jeden Etatsjahres ist das Verzeichniß der Reisekosten und Diäten eines jeden technischen Rathes zur Einsicht mit genauer Angabe der gemachten Reisen und hiebei besorgten Geschäfte vorzulegen.

Hiernach ist sich gehorsamst zu achten.

München, den 20. April 1818.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 8. S. 676.

§. 226.

Nr. Fr. 14155.

(Das Rangverhältniß und die Reisediäten der für das Landbauwesen zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inspectoren betr.)

M. J. K.

Nachträglich zu Unseren Verordnungen vom 30. April verflossenen [a]) und 12. Juni d. J. [b]) im Betreffe der für das Landbauwesen zu Kreisbauräthen beförderten Landbau-Inspectoren, bestimmen Wir, daß diese Kreisbauräthe für das Strassen- und Wasserbauwesen in gleiches Verhältniß gesetzt werden, und verordnen daher, daß

1) die Kreisbauräthe für das Landbauwesen gleichen Rang mit den übrigen Kreis-Regierungsräthen, und zwar nach dem Alter der Rathsdecrete, wenn einer derselben schon früher als wirklicher Rath in einem Collegium Dienste geleistet hat, zu behaupten, und
2) in den Sitzungen den Platz nach ihrem Range jedoch mit der Beschränkung einzunehmen haben, daß selbe in Abwesenheit des Regierungs-Directors in keinem Falle das Directorium führen. Dieselben haben ferners
3) nur in technischen Gegenständen, worüber selbe entweder selbst Vortrag erstatten, oder zu deren Verhandlungen ausdrücklich beigezogen werden, abzustimmen. Endlich wollen Wir auch
4) allergnädigst gestatten, daß die Kreisbauräthe für das Landbauwesen auf ihren verordnungsmässigen Geschäfts- und Nachsichtreisen acht Gulden Taggelder in Verrechnung bringen dürfen.

Unsere Regierung, Kammer der Finanzen, weiß sich also hienach zu achten, und die betheiligten Individuen in die geeignete Kenntniß zu setzen.

Baaden, den 21. Juli 1818.

An

sämmtliche Regierungen, K. d. F., diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht dem Königlichen Oberrechnungshof, dann der Central-Hauptbuchhaltung.

---

a) s. §. 76 S. 194 oben.

b) s. §. 156 S. 332 oben.

Digitized by Google

§. 227.

Nr. Pr. 15565.

(Die Pferdegelder-Averſa der Kreisbaurathe und Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des §. 3 des Allerhöchſten Reſcripts vom 31. October d. J. über die Eintheilung Beſetzung der Ingenieurſtellen wird andurch verordnet:

daß die Scheine des Kreisbaurathes über den Bezug des Pferdgelds-Averſums die Beſtätigung des Regierungs-Präſidenten: daß wirklich zwei Pferde gehalten werden, und die Scheine der Ingenieure die Beſtätigung des Kreisbaurathes; daß ein Wagenpferd oder Reitpferd gehalten werde, enthalten müſſen.

Hiernach werden die treffenden Kaſſenämter angewieſen werden.

München, den 6. November 1826.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

3) die Kreisingenieure a).

§. 228.

(Diäten des Bauperſonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M. zur Entſchließung erwiedert, daß der bisherige für die Bauinſpectoren und Kreisingenieure ausgeſprochene Diätenſatz zu vier Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieurs I. und II. Claſſe aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Gründen ſeine Anwendung findet, wornach ſich bei Reviſion der Diätenrechnungen zu richten iſt.

München, den 19. Auguſt 1827.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. XIV. S. 99.

---

a) ſ. Entſchließung vom 31. October 1826 (§. 56, S. 74);
vergl. ferner Entſchließung vom 3. April 1832 (ſ. §. 162, S. 336);
" " Entſchließung vom 28. März 1827 (ſ. §. 233, S. 387) u.
" " Entſchließung vom 6. November 1826 (ſ. §. 227, S. 384).

Digitized by Google

§. 229.

10810.

(Die Taggelder der Kreisingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 17. d. M., die Taggelder der Regierungsingenieure betreffend, erwiedert, daß diese Ingenieure unter Andern die vorzügliche Bestimmung haben, die vorkommenden Vermessungen, Aufnahmen und Bauprojecte herzustellen und deshalb auch die muthmaßlichen Bedarfssummen für Taggelder in den Verwaltungsetat aufgenommen werden. Sollten diese Ansätze nun wegen besondern und lang andauernden Aufträgen und Abwesenheiten nicht hinreichen, so ist mit dem Schlusse des Etatsjahres anzuzeigen, wie diesen Mehrbedarf aus der für die Regierung genehmigten Verwaltungssumme gedeckt werden kann, oder welche Nachgenehmigung hiezu erforderlich ist.

Werden aber diese Königlichen Ingenieure zu wirklichen Ausführungen verwendet, so haben dieselben ihre Taggelder aus der für Aufsicht in die Anschläge aufgenommene Summe zu bezeichnen.

Hiernach ist sich in vorkommenden Fällen zu achten.

München, den 29. Juli 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. I., also ergangen.

No. Fr. 14539.

§. 230.

(Die Haltung der Dienstpferde von den Regierungsingenieuren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Signat vom 6. d. M. geruhten Seine Majestät der König, — so lange nicht anders verfügt wird, — allergnädigst zu genehmigen, daß den bei den Regierungen angestellten Ingenieuren das jetzige Pferdegeld-Aversum gegen die Verpflichtung zu allen Dienstesreisen zu belassen; dieselben dagegen von der Verbindlichkeit zur Haltung eigner Pferde zu befreien seyen.

Die Königliche Regierung des N. Kreises hat diese Allerhöchste Bestimmung den Königlichen Ingenieuren wörtlich mitzutheilen.

München, den 9. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

Digitized by Google

4) die Civil-Bauinspectoren [a]).

§. 231.

Nr. Pr. 7241.

Auszug.

(Das Baupersonale, in specie den Conducteur v. Ponzelin betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

ꝛc. ꝛc.

Was die von den als Civil-Bauinspector functionirenden Conducteur zukommenden Nebenbezüge und Diäten zu täglich 4 fl. betrifft, so hat ein, eine Civil-Bauinspectorstelle verwesender Baubeamter, diese zu beziehen.

München, den 30. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

5) die Bezirks-Ingenieure [b]).

§. 232.

8921.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. April 1818.

(Den Wirkungskreis und die Ausdehnung der Straßen- und Wasserbau-Inspectionen betr.)

III. „Die Bezüge der Bauinspectoren zerfallen in fixen Gehalt; Pferdgelder statt der Aufrechnung von Gefährtkosten bei Dienstesreisen; Zinsbeitrag für ein Geschäftslocal dort, wo ein solches in keinem öffentlichen Gebäude ausgemittelt werden kann, und Taggelder bei Geschäftsreisen.“

„Hinsichtlich des fixen Gehaltes und der Pferdgelder werden die Bauinspectionen in zwei Classen abgetheilt.“

„Zur I. Classe gehören die Bauinspectionen München südöstlich, München nordwestlich, Rosenheim, Landsberg, Regensburg, Kempten, Donauwörth, Augsburg, Nürnberg, Baireuth, Bamberg, Würzburg, Speyer, Kaiserslautern.“

„Zur II. Classe die Bauinspectionen Landshut, Burghausen, Deggendorf, Passau, Ingolstadt, Amberg, Ansbach, Dinkelsbühl, Aschaffenburg.“

---

a) s. Entschließung vom 3. April 1833 (s. §. 162, S. 336).

b) Vergl. auch die Entschließung vom 6. November 1836 (§. 227. S. 384 oben.)

Digitized by Google

„Ein Bauinspector I. Classe bezieht 900 fl. Fixum und 400 fl. Pferdegeld."

„Ein Bauspector II. Classe 750 Fixum und 350 fl. Pferdegeld."

„Der Zinsbetrag für das Geschäftslocal ist überall gleichförmig 75 fl. Eben so werden die Tagsgebühren in Geschäftsreisen durchaus auf 4 Gulden, jedoch unter folgenden nähern Bestimmungen festgesetzt:

a) „Die Aufrechnung von Taggeldern setzt beim Wasserbau mindenstens vier und beim Wasser- und Brückenbau mindestens Zwei Stunden Entfernung vom Wohnorte voraus; in kleineren Entfernungen finden keine Tagegelder statt."

b) „für die jährlich zu verrechnenden Taggelder einer jeden Bauinspection wird nach dem Maaße ihrer Ausdehnung und der übrigen örtlichen Verhältnisse ein gewisses Maximum festgesetzt;"

c) „jede durch ausserordentliche Fälle veranlaßte Ueberschreitung des Maximums bedarf der besondern Genehmigung;"

d) „die aufgerechneten Tagsgebühren müssen durch das Geschäftsjournal nachgewiesen und gerechtfertigt seyn;"

e) „die Aufrechnung von Taggeldern, welche nicht gehörig nachgewiesen werden können, ziehen im ersten Fall den zehnfachen Ersatz des zu viel Aufgerechneten im zweiten Falle die Dienstentlassung nach sich."

„Jedem der beiden Bauinspectoren im Rheinkreise bewilligen Wir nebst obigen Bezügen eine Functions-Zulage von 200 fl. wegen der ihnen übertragenen Leitung des Landbauwesens."

„Decretmässige Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen werden, wie sich von selbst versteht, besonders vergütet."

IV. „Wenn einer Bau-Inspection ein Inspections-Ingenieur beigegeben wird, so erhält dieser 550 fl. fixen Gehalt und 3 fl. Tagsgebühren in Geschäftsreisen, letztere unter denselben Bedingnissen, welchen die Diäten der Inspectoren unterliegen."

„Den Inspections-Ingenieuren im Rheinkreise wird aus dem vorhin bemerkten Grunde eine jährliche Functions-Zulage von 100 fl. bewilligt."

„Hinsichtlich der decretmässigen Mehrbezüge aus frühern Dienstesverhältnissen gilt das bei den Inspectoren Gesagte."

§. 233.

1758.

(Die Taggelder der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage vom 17. d. M., nach welchen Sätzen die Diäten des Bauperſonals bei den vorzunehmenden Dienstesreisen zu berechnen seyen, wird der Königlichen Regierung erwidert, daß die Ingenieure erster Classe, wenn nicht ein oder der andere in Folge früherer Dienstverhältnisse oder besonderer Bewilligung sich in dem Bezuge eines höheren

Digitized by Google

Diätensatzes befindet, in der Regel ein Taggeld von 4 fl., und eben so viel wie bisher auch die Ingenieure zweiter Classe zu beziehen haben.

München den 28. März 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

§. 234.

(Die Diäten-Berechnungen der Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf die berichtliche Anfrage vom 10. v. M. zur Entschließung erwidert, daß der bisherige für die Bau-Inspectoren und Kreis-Ingenieure ausgesprochene Diäten-Satz zu 4 Gulden auch auf die nunmehrigen Ingenieure erster und zweiter Classe aus dem von der Königlichen Regierung angegebenen Grunde seine Anwendung finde, wornach sich bei Revision der Diäten-Berechnungen zu achten ist.

München den 17. August 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 235.

1686.

(Die Diäten-Verrechnungsbefugniß der Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Rezatkreises wird auf ihren Bericht vom 23. Januar d. J., worin dieselbe ungeeignet eine Anzeige über die Behandlung des Diätensatzes der Baubeamten aufgenommen hat, erwiedert, daß an der getroffenen Verfügung recht geschehen sey, und in allen Fällen, wo nicht ein Aufenthalt von zwei oder mehreren Tagen bei einem Bau erforderlich ist, nur nach einer Entfernung von zwei Stunden vom Wohnorte bei den Inspectionen der Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbauten von den Baubeamten Taggelder in Ansatz gebracht werden dürfen, die Königliche Regierung aber jeden Mißbrauch bei zu öfteren Visitationen auf diese kurze Entfernung unnachsichtlich zu begegnen wissen werde.

München, den 15. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Nachricht den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

Digitized by Google

§. 236.

1831.

(Die Diäten der Bauingenieure bei Commissionsgeschäften betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Rechnungskammer wird die von dem Ingenieur Windscheid unmittelbar eingereichte Vorstellung bemerkten Betreffs sammt Beilagen gegen Remission mit dem Anhange zugeschlossen, daß die Genehmigung der von demselben für die Dauer seines Aufenthaltes in Regensburg aufgerechneten Diäten keinem Anstande unterliege, weil der Ingenieur Windscheid das ihm aufgetragene Commissionsgeschäft von München nach Nürnberg über Regensburg führte, derselbe auf die Dauer seines Commissoriums von den Geschäften eines Bezirks-Ingenieurs in Regensburg damals schon gänzlich entbunden war, der Umstand daher, daß er auf dem Wege zu seiner Bestimmung gerade in Regensburg erkrankte, und deßhalb dort einige Tage verweilen mußte, in dem gegebenen Falle lediglich als zufällig erscheint, auf keinen Fall aber ihm zum Nachtheil gereichen kann.

München, den 22. Februar 1830.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Rechnungskammer dahier also ergangen.

6) die Bauconducteure.[a])

§. 237.

Nr. Pr. 28754.

(Die Erhöhung der Reise-Diäten der Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß die beantragte Erhöhung der Reise-Diäten der Bauconducteure von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. nicht statt finden könne.

München, den 3. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

---

a) Min.-Entschl. vom 13. December 1820. (§. 159. S. 334 oben) und
Min. Entschl. vom 28. April 1827. (s. §. 43. S. 97.)

Digitized by Google

7) Die Wegmeiſter.

a) Reiſegelder. a)

§. 238.

(Die Straſſen-Ueberſteher betr.)

Im Namen Seiner Churfürſtlichen Durchlaucht.

Da in Verfolg der höchſten Entſchließung vom 4. d. M. die Eintheilung der Straſſen-Diſtricte für die Ueberſteher, dann die Rapports- und Penſions-Tabellen unterm 14. dieß den churfürſtlichen Landgerichten zugeſendet worden, ſo erhalten ſelbe annoch folgenden näheren Auftrag:

1) Die Straſſen-Ueberſteher ſind nach der Verordnung vom 9. Juni 1801 b) und 2. Auguſt 1802 c) zur nöthigen Beſorgung ihrer zugetheilten Diſtricte anzuweiſen, und ſelben iſt zugleich zu bedeuten, daß ſie bei jeder Nachſicht in die Rapports-Tabellen (welche ſodann alle Monate anher einzuſenden kommen) den gehörigen Vortrag über den Zuſtand der Straſſen zu machen haben.

2) Iſt von denjenigen Churfürſtlichen Landgerichten, welchen ein Ueberſteher mit deſſelben Gehalts-Bezahlung zugewieſen worden, die Controlle nach der Localität, (wie in den Rapports-Tabellen das Nähere erläutert wird, zu beſtimmen, wodurch der Straſſen-Ueberſteher zu beweiſen im Stande geſetzt wird, daß ſelber wirklich ſeinen Diſtrict begangen habe.

3) Zur Beſoldung erhält jeder Ueberſteher vom 1. Januar anfangend, monatlich 12 fl. dann 24 kr. für jeden Tag, wo ſelber auf der Straſſe zur Beſichtigung ſich befindet.

4) Um aber die Beſichtigung nicht zu häufig und ſomit unnöthiger Weiſe vornehmen zu können, ſo darf nur die auf der überſendeten Diſtricts-Vertheilung bemerkte Anzahl von Tagen, (welche nach der Größe der Diſtricte, und ſonſtiger Localität regulirt ſind) in Verrechnung gebracht werden.

5) Die Beſichtigung kann nicht im vorhinaus auf einen gewiſſen Tag feſtgeſetzt ſeyn, ſondern ſelbe richtet ſich hauptſächlich nach der Witterung, indem dieſe Nachſicht zu ſolcher Zeit geſchehen ſoll, wenn die Witterung die Gegenwart der Pächter vom Waſſerableiten und Einſchaufeln auf der Straſſe erfordert, damit durch die Nachſicht der Ueberſteher zu gleicher Zeit die Arbeit der Pächter controllirt werden könne.

---

a) ſ. Entſchließung vom 31. März 1831. (ſ. §. 45. S. 99.) und Miniſterial-Entſchließung vom 23. Mai 1833. (ſ. §. 246. S. 395.)

b) ſ. Reg. Bl. v. J. 1801. St. XXIV. S. 569.

c) ſ. Reg. Bl. vom J. 1802. St. XXXII. S. 571.

Digitized by Google

6) Der allenfalls noch vorhandene Schanzzeug ist zu specificiren, zu schätzen, an die Meistbietenden zu verkaufen, und der daraus erlöste Betrag in der Rechnung in Einnahme zu setzen.

7) Die abgefaßten Rechnungen sind wie bisher, alle Quartale anher einzusenden.

8) An die pensionirten Strassen-Uebersteher ist der in dem übersendeten Verzeichnisse bemerkte Betrag vom 1. Januar anfangend in monatlichen Ratis gegen einen auf die hiesige Churfürstliche Hauptkasse lautenden Schein zu bezahlen.

München, den 14. März 1803.

Churfürstliche General-Landesdirection.

An

sämmtliche churfürstliche Landgerichte in Bayern also ergangen.

Churpfalzbayer. Reg. Bl. v. J. 1803. St. 21. S. 187.

§. 239.

(Die Churfürstlichen Brückmeister und Wasserbau-Paliere betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

Es ist schon durch vorgehende höchste Weisungen bekannt und verboten, daß die Churfürstlichen Brückmeister und Wasserbau-Paliere sich niemals das alte Holz unter dem Vorwande der Unbrauchbarkeit oder der Faulniß zueignen, sondern die Churfürstlichen Inspectionsämter solches verkaufen, und das gelöste Geld in Verrechnung bringen sollen, wogegen aber ihnen der Ersatz, wenn sie gemäß ihren Anstellungs-Decreten dazu berechtigt sind, am Gelde gemacht werden dürfe. Da nun dieß an vielen Orten nicht beobachtet oder nachläßig behandelt worden ist, unter die alten, oder angeblich alten Bauhölzer ganz gute mit vermengt, ja oft die besten neuen, oder noch lange Zeit brauchbaren Bauhölzer mit aufgeschnitten wurden, wodurch der Staatscasse jährlich ein beträchtlich großer Schaden verursacht worden war, so wird diese Verordnung mit dem Anhange an sämmtliche Churfürstliche Landgerichte und Wasserbau-Inspectionsämter wiederholt, diese ungesäumt an die denselben untergeordneten Werkmeister, Paliere und Uebersteher schriftlich zu erneuern, damit diese eigennützigen Unfüge unterbleiben, mit der Bedrohung, daß bei fernerer Uebertretung, Suspension und am Ende Cassation, so wie den Wasserbau-Uebersteher, wenn sie es bei ihrer vorgesetzten Stelle nicht anzeigen, sicher bevorstehe. Weiters wird jede Reparation in den Churfürstlichen Brückenmeister-Wohnungen oder Bruckstädeln schärfest und bei Selbstersatz verboten, wenn die Reparationsgegenstände nicht zuvor von den Churfürstlichen Strassen- und Wasserbau-Commissarien besichtigt, und zur Rechnungsbelegung in kleinen Fällen schriftliche Erlaubniß ertheilt worden ist. Die Churfürstlichen Landgerichte und Inspectionsämter haben auch zur weitern Regulirung der Brückmeister-Gehalte den wahren Dienstertrag sowohl der Meister,

Digitized by Google

als der Paliere zur Churfürstlichen Landesdirection einzusenden, und diese höchste Verordnungen bei schwerer Einsicht zu befolgen.

München, den 14. November 1803.

Churfürstliche Landes-Direction von Bayern.

An

sämmtliche Landgerichte und Wasserbau-Inspectionsämter, also ergangen.

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1803 St. 47 S. 959.

§. 240.

(Die Taggelder der Wasserbau-Paliere betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Finanz-Direction des Isarkreises wird hiermit eröffnet, daß Seine Königliche Majestät, in Rücksicht der gefährlichen und meist beschwerlichen Arbeiten der Wasser- und Brückenbau-Arbeiter sowohl, als auch weil die Wasser-Paliere größtentheils nur geringe jährliche Averse statt eines fixen Gehaltes haben, übrigens dieselben auch von Privaten nicht geringer bezahlt werden, allergnädigst zu bestimmen geruht haben, den bisherigen Diäten-Ansatz von 1 fl. 30 kr. auch für die Zukunft allerhöchst zu bestätigen.

Die Königliche Finanz-Direction hat sich also hiernach genau zu achten, und diese Entschließung auch zugleich bei dem vorliegenden Gesuch in Anwendung zu bringen.

München, den 12. Juli 1816.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Finanz-Direction des Isarkreises also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 6. S. 363.

§. 241.

Nr. Pr. 18073.

(Nachsichtsreisen der Weg- und Werkmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Dem Vernehmen nach besteht im Isarkreise noch immer die Anordnung, daß jeder Weg- und Werkmeister bei der Angabe seiner Taggelder-Rechnung zugleich die Zeugnisse der Ortsvorstände oder anderer Gemeindeglieder über seine wirkliche Gegenwart am Ziele seiner Dienstesreisen vorlegen muß.

Digitized by Google

Da aber diese Anordnung die Weg- und Werkmeister in eine nachtheilige Abhängigkeit von den Gemeindevorstehern und andern Gemeindegliedern, mit welchen sie wegen der Straßen- und Flußbaupolizei, Materialbeifuhr ꝛc. in vielseitiger Berührung stehen, versetzt, und eben deswegen in den Dienstes-Instructionen der Baubeamten vom 25. August 1819 absichtlich umgangen worden ist, so wird die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hiemit angewiesen, dieselbe sogleich durch eine Ausschreibung an die sämmtlichen Bau-Inspectionen aufzuheben.

Hiemit ist jedoch die Warnung zu verbinden, daß ein Weg- und Werkmeister, welcher sich des in ihn gesetzten Vertrauens durch die Vorlage einer falschen Reisespecification unwürdig machen würde, ohne weiters die Entlassung von seiner Stelle zu erwarten habe.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, wird verantwortlich dafür erklärt, daß jeder Fall dieser Art ohne mindeste Nachsicht beim Königlichen Staatsministerium der Finanzen angezeigt werde, um hierauf die angedrohte Entlassung aussprechen zu können.

München, den 9. Februar 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des R. Kreises, K. d. F., also ergangen.

§. 242.

Nr. Pr. 12059.

(Diäten-Verkürzung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen an die Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Die Beschwerdeschrift des Wegmeisters N. zu N. wegen Diäten-Verkürzung folgt anliegend zur berichtlichen Erläuterung mit dem Beisatze zurück, daß der Bittsteller zwar streng nach dem für Wegmeister bestehenden Diäten-Regulativ zu behandeln sey, daß aber auch keinem Wegmeister die so nöthigen Nachsichtsreisen durch Versagung der verdienten Taggebühren erschwert oder unmöglich gemacht werden dürfen. Insbesondere ist die Ueberschreitung der im Etat für die Diäten angenommenen Summen an und für sich noch keine Ursache zum Abstrich der Diäten, vielmehr ist, wenn der Beweis vorliegt, daß der Dienst die Reisen wirklich erfordert habe, die Nachgenehmigung auf Rechnung des Kreisbau-Reservefonds zu ertheilen, oder zur Deckung des Mehrbedarfs aus Etatsersparungen die Allerhöchste Genehmigung zu erholen.

München, den 11. April 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

das Königliche Central-Straßen- und Wasserbau-Bureau also ergangen.

Digitized by Google

§. 243.

Nr. Pr. 18145.

(Taggelder der Werkmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Rückschluß der Beilagen zum Berichte vom 27. v. M. wird der Königlichen Regierung erwiedert, daß dermalen und bis zur Verminderung des Hilfspersonals auf keine Erhöhung der Taggelder der Werkmeister eingegangen werden könne; bei vorzüglich dienstförderlichen Verwendungen derselben aber die Anträge zu belohnenden Gratificationen möchte Berücksichtigung erhalten werden.

Den Königlichen Werkmeistern ist übrigens eröffnen zu lassen, daß ihrer Beförderung durchaus nichts im Wege stehe, wenn sich dieselben der ordentlichen Prüfung unterwerfen und in derselben eine genügende Note erhalten.

München, den 4. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 244.

Nr. Pr. 8650.

(Die Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 24. v. M., dessen Beilage zur befriedigenden Einsicht gedient hat, wird zur Entschließung erwiedert, daß, wie es sich von selbst versteht, auch die bisher schon bestandenen Wegmeister in den Taggelder-Bezug von 1 fl. 30 kr. einzutreten haben, daß aber für dieselben, wie es rücksichtlich der neuernannten Wegmeister ohnehin schon angeordnet ist, eine besondere Aufrechnung für Schreibmaterialien nicht mehr statt finden dürfe.

München, den 5. Juni 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., mit Ausschluß jener des Rheinkreises zur Nachachtung.

Digitized by Google

β. Pferdegelder und Pferdgeld-Aversa.

§. 245.

Nr. Pr. 16100.

(Gesuch des Werk- und Wegmeisters N. um Bewilligung eines Pferdgelds-Aversums betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe erwiedert, daß solchen Gesuchen nicht eher willfahrt werden könne, als bis ein anderes Pferdgeld-Aversum erledigt worden ist.

München, den 1. Februar 1825.

Staatsministerium des Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Unterdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 246.

Nr. Pr. 13876.

(Die Pferdegelder der Wegmacher betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Dem Allerhöchsten Rescripte vom 31. März 1831 §. 4 gemäß ward den Wegmeistern, welche einen zu großen Strassendistrict haben, ein Pferdgeld von 150 fl. bewilliget. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß diese Begünstigung statt zum Besten nur zum Verderben des Dienstes gereichte. Die Bewilligung von 150 fl. ist an und für sich so geringe, daß den Inhabern derselben eher persönlicher Schaden als Nutzen dadurch zugeht. Die Wegmeister werden dadurch von ihrem Pferde abhängig, müssen zu gewissen Stunden an gewissen Orten seyn, der Dienst mag dieses erlauben oder nicht, sie können, da sie ihr Pferd selbst warten und halten müssen, nicht überall hin und namentlich nicht in die Materialgruben und Steinbrüche gelangen, und es ist ein rüstiger Körper zu dem Dienste eines Wegmeisters so unumgänglich nöthig, daß durch diese Begünstigung dem Dienste nur Leute zugeführt und erhalten werden, welche nicht mehr dafür taugen.

Es wird also bestimmt, daß für die Zukunft nicht nur allein kein Pferdgeld für den Wegmeister mehr bewilliget, sondern ihnen gar nicht gestattet wird zum Behuf ihres Dienstes ein solches zu halten, sondern daß dieser leidiglich zu Fuß, wie es die tüchtige und wirksame Nachsicht erheischt, gemacht werde.

Es sollen dagegen in dem Maaße, wie die eingehenden Pferdgelder es gestatten, die Wegmeister-Districte verkleinert und in jedem Kreise eine Anzahl Wegmeister mehr angestellt werden, und zwar

Digitized by Google

Im Isarkreis	1
„ Unterdonaukreis	1
„ Oberdonaukreis	2
„ Regenkreis	2
„ Rezatkreis	2
„ Obermainkreis	2
„ Untermainkreis	1
Summa	11

Um jedoch in Zukunft auch den Wegmeistern, welche sich durch Diensteifer und Fleiß auszeichnen, eine Belohnung in Aussicht zu stellen, wird bestimmt, daß in jedem Kreise 3 Wegmeister in eine Besoldungs-Erhöhung von 50 — also 350 fl. — einrücken können, zu welcher den Regierungen die geeigneten Vorschläge zu machen, und zur Allerhöchsten Bestätigung einzusenden haben.

Da es sehr wünschenswerth ist, daß diese Maaßregel sobald möglich in Wirksamkeit trete, so hat die Königliche Kreisregierung vorzuschlagen:

1) welche von den Wegmeistern, welche jetzt Pferdgeld beziehen, darauf freiwillig Verzicht leisten wollen,
2) welchen man diese Begünstigungen entziehen könnte, ohne dadurch einem begründeten Rechte entgegenzutreten.
3) Welche von diesen berittenen Wegmeistern im Stande sind, ihrem Dienste auch ohne Pferd nachzukommen.
4) Bei welchen man diese Begünstigung ohne Nachtheil des Dienstes in der Art einziehen könnte, daß man ältere zu langen Fußwegen nicht mehr taugliche Subjecte in solche Districte versetzte, wo viele Straßen sich concentriren, und mithin die Distanzen bei gleicher Totallänge doch kleiner würden, und
5) Welche durch Alter oder körperliche Beschaffenheit untaugliche Wegmeister vielleicht durch anderweitige Verwendung in Baubureau oder wo immer, aus dem Dienste, welchem sie nicht mehr Genüge leisten können, zu entfernen wären.

Die so sehr geschmälerten Mittel zur Unterhaltung der Straßen zwingen, durch die größte Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Aufseher dem drohenden Uebel des Straßenverfalls möglich entgegenzuwirken, und es wird von dem bekannten Eifer der Königlichen Kreisregierung erwartet, daß sie durch paßliche Vorschläge in obiger Hinsicht dieser Allerhöchsten Absicht sachdienlichst entgegenkommen

München am 23. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen mit Ausnahme diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

V. Regie-Bezüge der Baubeamten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 247.

1852.

(Die Regie-Ausgaben für die Administration des Bauwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 3. d. Mts. zur Entschließung erwiedert, daß in Berücksichtigung des Geschäftsumfanges der Königlichen Bauinspection München II. das Regie-Aversum derselben für das Etatsjahr 1826/27 a Conto der Ersparnisse am Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Etat des ebenbenannten Jahres nachträglich um 150 fl. erhöht und somit auf 600 fl. gestellt werde; daß aber das Gesuch um Nachgenehmigung der weitern Regie-Ueberschreitung der Königlichen Bauinspection München II., so wie der Ueberschreitung der Regie-Aversen, der übrigen Königlichen Bezirksingenieure keinen Eingang finden könne, und denselben daher lediglich überlassen werden müsse, den Mehrbetrag über die genehmigten Regie-Aversen durch die Ersparnisse in den folgenden Jahren zu decken, was sich bei einer zweckmäßigen Eintheilung und Ausscheidung des dringend nöthigen vor dem Verschieblichen, vorzüglich bei Anschaffung von Bureau-Requisiten, durch Vermeidung eines zu großen Vorrathes an Schreib-, Zeichnungs-Materialien und endlich dadurch bewirken lasse, wenn in Zukunft die Inserationsgebühren auf diejenigen Bauobjecte verrechnet würden, durch welche sie veranlaßt werden, und wenn sich die Königlichen Ingenieure das Vertrauen erwarben, daß junge Leute, welche sich dem Privatgemeinde- oder Staatsbauwesen widmen wollen, bei demselben die Praxis nehmen.

Der Königlichen Regierung wird es hiebei zur Pflicht gemacht, die ihr untergeordneten Bezirksingenieure zur strengen Wirthschaftlichkeit mit der Eröffnung anzuhalten, daß auf Ueberschreitungen der Regie-Aversa keine Rücksicht werde genommen werden, und daß die Deckung des Bedarfes nicht blos auf dem Regie-Aversum, sondern auf den genehmigten Gesammtbezügen der Königlichen Ingenieure liege.

München, den 24. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

---

a) s. Allerhöchste Entschließung vom 31. October 1826 (s. §. 56. S. 74).

Digitized by Google

§. 248.

8863.

(Die Diäten und Regie-Ausgaben der K. Bauinſpection für 18$\frac{2}{3}$ hier zugleich die Verrechnung der Regie-Averſalſumme der Bauinſpectionen nach Maßgabe der Entſchließungen vom 31. October 1826 und 24. December 1827 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den unter dem 8. d. Mts. erſtatteten Bericht unten angegebenen Betreffs wird Folgendes erwiedert:

Die Diäten-Ueberſchreitungen

der Königl. Bauinſpection	München I. zu . .	23 fl. — kr.
	Landshut . . .	17 — 30 —
	Landsberg . . .	246 — 15 —
	Reichenhall . .	85 — 10 —
	Zuſammen zu	372 fl. 25 kr.,

welcher Betrag durch die Diäten-Erübrigungen bei den Königl. Bauinſpectionen München II. und Roſenheim zu 777 fl. gedeckt ſind, erhalten hiemit die Genehmigung.

Auch wird die angezeigte Ueberſchreitung des Regie-Averſums

der Königl. Bauinſpection	München II. zu . .	143 fl. 30 kr.
	Roſenheim . . .	27 — 42½ —
	Landsberg . . .	103 — 58 —
	Reichenhall . . .	55 fl. 44 —

für dießmal noch genehmigt, zugleich aber auch die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer des Innern, auf Folgendes aufmerkſam gemacht, die durch das Allerhöchſte Reſcript vom 31. October 1826 ad Nr. 15085 a) erfolgte Beſtimmung von Regie- und Pferdgeld Averſalſumme hatte keinen andern Zweck als einerſeits die Baurechnungsgeſchäfte und Reviſionen zu vermindern und zu vereinfachen, andrerſeits die bei der früheren Einrichtung unvermeidlich geweſenen Nachgenehmigungen von Bureau-Regie-Ausgaben und Gefährtgelder zu vermeiden.

Deßhalb wurde auch von der Stellung von Regie-Rechnungen Umgang genommen, und durch die Beilage C zu jenem allerhöchſten Reſcripte vom 31. October 1826 den Königl. Kreisregierungen blos die Ermächtigung ertheilt, die über die Verwendung dieſer Regie-Averſen geführt werdenden Manualien jederzeit ſich zur Einſicht vorlegen zu laſſen und dies lediglich aus dem Grunde, um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der K. Bezirksingenieur das ihm zur Verfügung überlaſſene und nach Bedarf entweder in Monats- oder Quartalsraten zu erhebende und in dem vollen Betrage zu verrechnende Regie-Averſum auch norm- und zweckmäßig verwende, eine rechneriſche Reviſion dieſer Manualien oder ihre Belege konnte aber hiebei ſo wenig beabſichtigt ſeyn, als es von dem mit einem Pferdgeldaverſum verſehenen Baubeamten bisher verlangt wurde, eine Rechnung über die Verwendung ſeines Pferdgeldaverſums und Haberbezugs zu ſtellen.

---

a) ſ. §. 56. S. 74 oben.

Digitized by Google

Und so wenig bisher verlangt wurde, daß bezüglich der Pferdgeldaversa die allenfallsige Erübrigung des einen Jahres der Staatscassa anheimfalle, eben so muß es dem K. Bezirksingenieur gestattet seyn, die in einem Jahre ebenfalls eintretende Erübrigung an dem Regie-Aversum für das nächste Jahr sich zu reserviren, um den möglichen Mehrbedarf dieses nächsten Jahres zu decken, indem nach dem Begriffe eines Aversums eine Nachgenehmigung für Mehrausgaben als unzulässig erscheint, wie dieses der Königlichen Kreisregierung bereits durch Entschließung vom 24. December 1827 ad 18,522 a), die Regie-Aversa der Bezirksingenieure für 18½ betr. bemerklich gemacht worden ist.

München, den 24. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises also ergangen.
Nachricht den übrigen Kreisregierungen.

B. Besondere Bestimmungen für

1) das Kreisbaubureau. b)

§. 249.

16541.

(Regie-Aversum für das Kreisbaubureau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Daß

1) der Kreisbaurath keinen Zeichner das ganze Jahr hindurch bedürfe, und daher hiezu ein geprüfter Bau-Eleve von dem Kreisbaurath zu wählen sey, welcher als Bauaufseher zum Nutzen des Dienstes und zu seiner Befähigung im practischen Dienste in derjenigen Zeit, wo keine Zeichnungen zu fertigen sind, verwendet werden kann, und daß

2) die technische Revision der Anschläge und Rechnungsbelege zunächst den beiden Regierungsingenieuren obliege, und sich wohl unter dem Rechnungspersonale ein Individuum finden wird, welches die calculatorische Prüfung und Zusammenstellung gegen eine jährliche Remuneration übernimmt; sollte aber die Einweisung der Quartalsrechnungen, welche zur Kammer der Finanzen ressortirt, auch zur Erleichterung des Geschäftes unter der Leitung des Finanzkammerdirectors bei dem Baubureau vorgenommen werden, so kann das Präsidium zu diesem Behufe über einen verhältnißmäßigen Theil des allgemeinen Gehilfen-Aversums disponiren.

München, den 6. November 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
das Präsidium der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises also ergangen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

b) s. Allerhöchste Entschließung vom 31. October 1826 (§. 36. S. 74).

Digitized by Google

§. 250.

11756.

(Die Regie-Aversa der Bezirksingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm Heutigen im rubricirten Betreffe an die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., erlassene Entschließung wird der Königlichen Regierung im Abdruck zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

München, am 29. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.Kreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Regie-Aversa der Bezirksingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 18. v. Mts. zur Entschließung eröffnet, daß es bei der Bestimmung der Beilage 3 zu dem allerhöchsten Rescripte vom 31. October 1826,

> wornach aus den für die Königl. Bezirksingenieure normirten Regie-Aversen, die Bureau-Miethe, Beheitzung, Beleuchtung, Schreib- und Zeichnungsmaterialien, Abschreibgebühren, Regierungs- und Intelligenzblätter, dann die Botenlöhnungen zu bestreiten sind,

sein Verbleiben, daß aber keineswegs solche Auslagen, welche zunächst durch den Betrieb durch Bauten veranlaßt werden, zu den eigentlichen Regieausgaben gezählt werden dürfen, sondern daß vielmehr aus diesen Aversen nur jene Schreib- und Zeichnungsmaterialien, dann Druck- und lithographirten Papiere anzuschaffen seyen, welche für den unmittelbaren und eigentlichen Bureaudienst der Königl. Bauinspectionen, und zu den Vorlagen derselben, an die vorgesetzte Stelle erforderlich sind, wobei es sich wohl von selbst versteht, daß das zu den Etats- und Rechnungsnachweisen benöthigte Tabellenpapier, der Gleichförmigkeit wegen, aus dem Regie-Averso des Kreisbaubureau anzuschaffen und an die Königlichen Bauinspectionen unentgeltlich zu verabfolgen sey.

München, am 29. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

2) der Landbau-Inspection. a)

§. 251.

(Regiekosten der Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectionen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unterm heutigen an ſämmtliche Regierungen, Kammern der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes zur Wiſſenſchaft.

Hinſichtlich der Regiekoſten bei den Straſſen- und Waſſerbau-Inſpectoren wird hiemit beſtimmt:

1) die jährlichen Koſten für
   Schreibmaterialien,
   Zeichnungsmaterialien,
   Buchdruckerlohn,
   Buchbinderlohn,
   Bureau-Geräthſchaften,
   Geſetzblatt, Kreis- und Intelligenzblatt,
   dürfen bei keiner Inſpection 150 fl. überſteigen; bei den kleinſten Inſpectionen werden 100 fl. genügen.
2) Für Schreibgebühren dürfen jene Bauinſpectionen, welchen eigene Inſpections-Ingenieurs oder Actuars beigegeben ſind, höchſtens 23 fl., die übrigen höchſtens 150 fl. in Anſatz bringen.
3) Neben dem Zinsbeitrage für das Geſchäftslocal findet keine beſondere Aufrechnung für Beheizung und Beleuchtung ſtatt.
4) Eine Ausgabe für „Poſtfach" findet in der Regel gar nicht ſtatt. Wo die Nothwendigkeit nachgewieſen iſt, gehört ſie unter die Rubrik der Botenlöhne.
5) Die oben bewilligten Maxima ſind nicht als Averſal-Summen zu betrachten, indem nur das wirkliche und nachgewieſene Bedürfniß verrechnet werden darf.

Die Königliche Regierung hat ſich beim Entwurfe des Straſſen-, Brücken- und Waſſerbau-Etats für das Jahr 1819/20 genau an dieſe Beſtimmungen zu halten.

München, den 27. Juli 1819.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
das Königliche Central-Straſſen- und Waſſerbau-Bureau alſo ergangen.

---

a) ſ. Miniſterial-Entſchließung vom 28. April 1827 (ſ. §. 43. S. 97..); vergl. ferner Miniſterial-Entſchließung vom 31. October 1826 (ſ. §. 36. S. 74.)

Digitized by Google

§. 252.

Nr. Fr. 3662.

(Regie-Bedürfniſſe der Bau-Inſpection Baireuth betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 6. d. M. wird erwiedert, daß eine beſondere Aufrechnung für die von der Bauinſpection Baireuth Behufs der Herſtellung der Plan-Sammlung als nothwendig erachtete Anſchaffungen von Zeichnungs-Materialien und Geräthſchaften nicht geſtattet werden könne, weil alle jene Gegenſtände, welche für den unmittelbaren und eigentlichen Bureaudienſt der Bauinſpectionen erforderlich, und worunter auch die Bureau-Meubles und ſonſtigen Inventarſtücke begriffen ſind, aus den normirten Regie-Averſen der Bauinſpectionen beſtritten werden müſſen, und allenthalben beſtritten werden.

München, den 24. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 253.

7290.

(Die bei den Bauinſpectionen abgängigen Regierungs- und Geſetzblätter betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Iſarkreiſes wird auf ihren Bericht vom 11. v. M. in rubricirtem Betreffe erwiedert, daß Regierungs- und Geſetzblätter an die Bauinſpectionen nicht unentgeltlich abgegeben werden, ſondern von dieſen Behörden aus ihrem Regie-Averſum allmählig zu ergänzen ſind.

München, den 8. April 1835.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

VI. Postportofreiheit der Baubeamten. a)

§. 254.

(Actenversendung an die Baubehörden in den Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 20. Januar 1820 unterliegen Actenversendungen unter Privataufsicht zwar der Postwagen-Taxe, indessen kann diese allgemeine Vorschrift auf die gegenwärtigen Baubezirks-Ingenieure nicht buchstäblich angewendet werden; indem durch die jüngste Organisation der Baubehörden an ihrer hierarchischen Stellung eigentlich nichts geändert worden ist, und die Baubezirks-Ingenieurs dieselben Functionen, wie früher die Bauinspectionen, auszuüben haben, zur Zeit auch dieselben Dienst-Siegel führen.

Demnach wird die Königliche General-Postadministration beauftragt, die Ober-Postämter des Reiches anzuweisen, daß die angezogene Verordnung (s. allgem. Intelligenz-Blatt vom Jahre 1820 St. III. S. 36.) hieher nicht anwendbar sey, und die Sendungen unter Aufschrift der Königlichen Baubezirks-Ingenieurs mit der Bezeichnung: „K. d. S." und mit dem Königlichen Siegel verschlossen, wie jede andere Staats-Dienstsache postfrei behandelt werden solle.

München, den 24. März 1827.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

§. 255.

539.

(Die Versendung der Dienstpapiere des Königlichen Baupersonals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 4. d. M. an die Königliche General-Administration der Posten im oben

a) s. Ziffer 5. der Entschließung vom 31. October 1826. §. 56. S. 74.

Digitized by Google

stehenden Betreffe erlassene Allerhöchste Entschließung wird der Königlichen Regierung zur Wissenschaft im Abdruck mitgetheilt.

München den 6. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird der Königlichen General-Postadministration auf den Bericht vom 5. Februar d. J. unter Rückgabe des vorgelegten Schreibens der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises vom 16. Januar zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten Baucondukteure und Königlichen Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband mit der gedruckten Aufschrift K. d. S. nichts entgegenstehe; es sind aber die Postbehörden anzuweisen, in dem Falle eines gegründeten Verdachts sogleich Anzeige zu erstatten, damit nach Maaßgaben der Allerhöchsten Verordnung vom 19. December 1808 *) die oberpostamtliche Einschreitung veranlaßt werde.

München, den 4. März 1828.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

§. 256.

11247.

(Die Postporto-Freiheit der Baubehörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Am 4. März d. J. wurde der General-Administration der Königlichen Posten aus Anlaß von der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises erhobenen Beschwerden zur Entschließung eröffnet, daß der Versendung von Dienstpapieren der Wegmacher an die Werk- oder Wegmeister, an die exponirten Baucondukteurs und Königlichen Ingenieurs durch die Briefposten unter Kreuzband und mit der Aufschrift K. d. S. nichts entgegen stehe.

---

a) s. Reg. Bl. v. J. 1808 Bd. II. St. II. S 55.

Digitized by Google

Ungeachtet dessen haben sich neuerlich im Untermainkreise ähnliche mißfällige Anstände ergeben, was vermuthen läßt, daß die äußeren Postbehörden nicht hinlänglich von den Königlichen Oberpostämtern belehrt worden seyn dürften.

Die General-Administration der Posten hat hierwegen das Geeignete zu verfügen, mit dem Beisatz, daß es bei dergleichen Dienstsendungen, selbst wenn sie das Normalgewicht eines Pfundes übersteigen, nicht allzustreng zu nehmen sey.

München, den 5. September 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die General-Administration der Königlichen Posten also ergangen.

§. 257.

5610.

(Die Postwagen-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, K. d. J., vom 28. März d. J., die Postwagen-Porto-Freiheit für die Bezirks-Ingenieure betr., wird unter Zurücksendung der Beilagen folgende Entschließung ertheilt.

Der Ingenieur Streiter zu Heubach ist nach seiner dienstlichen Stellung nur ein mit einem höheren Titel begabter Bauconducteur.

Auf die Bauconducteurs, Weg- und Werkmeister aber kann die Bestimmung des Rescriptes vom 24. März 1827 a) nicht angewendet werden, die nur für die in die Stelle der Bauinspectionen eingetretenen Bezirks-Ingenieure gilt. Bei jenen sind die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Januar 1820 (s. Reg Bl. S. 36.) und der in Gemäßheit derselben unterm 29. Februar 1820 an sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., erlassenen Ausschreibung anzuwenden, wornach das Porto zwar von der absendenden Behörde oder von dem Empfänger zu entrichten ist, jedoch unter gehöriger Form und Nachweisung dem Aerar wieder verrechnet werden darf.

---

a) s. §. 254 S. 403 oben.

Digitized by Google

Eine Ausdehnung der Befreiung vom Poſtwagen-Porto auf die unter Privat-Adreſſen (im Gegenſatze der Adreſſen an Königliche Stellen oder Behörden) abgegebenen Pakete iſt nach den bis jetzt unwandelbar feſtgehaltenen Grundſätzen unſtatthaft.

Die Königliche Kreisregierung hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München, den 28. April 1809.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 258.

(Poſtwagen-Porto-Freiheit in Dienſtesſachen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Zur Beſeitigung von Anſtänden, welche ſich bei Poſtwagen-Verſendungen in Dienſtesſachen an die Perſon der Vorſtände der Bauinſpectionen und an deren unterhabenden Dienſtes-Branchen ergeben haben, wird andurch verfügt, daß die Aufſchriften:

an die Königliche Bauinſpection, Bauamts-Werk- oder Wegmeiſter ꝛc.

zu reſpectiren, und derlei Sendungen von Dienſtes wegen als K. d. S. portofrei zu befördern ſeyen, wenn die in der Allerhöchſten Verordnung vom 23. Juni 1829 §. 2. *) ausgedrückten Beſtimmungen gehörig beachtet ſind.

Wie es in Ermanglung eines Dienſtſiegels in einzelnen Fällen zu halten ſey, iſt der General-Adminiſtration der Königlichen Poſten unterm 17. November 1829 Nr. 14758 ſchon angedeutet worden.

München, den 13. Februar 1830.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die General-Adminiſtration der Königlichen Poſten alſo ergangen.

---

a) ſ. Reg. Bl. v. J. 1829 Nr. 29. S. 521.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage zur Ministerial-Entschließung vom

Zu- und Vorname, Bedienstung und Wohnort.	Geburts-Jahr.	Familien-Verhältnisse.		W P d g fu	Bemerkungen.
		ledig oder verheirathet.	Kinderzahl.		

Zu Bogen 51.

Digitized by Google

VII. Führung der Qualificationslisten der Baubeamten. *)

§. 259.

(Die Befähigungs-Noten der bestehenden Werk- und Wegmeister betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Besetzung der künftigen Conducteurs-Stellen und zur nähern Würdigung der von den Regierungen noch vorzuschlagenden Werk- und Wegmeister für die Uebergangs-Epoche wird eine ganz zuverlässige Befähigungs-Liste von dem dermalen bestehenden Aufsichts-Personale erforderlich, indem die von einigen Kreis-Bauräthen den Regierungs-Präsidien gegebenen Qualifications-Noten zum Einem nicht genügen, und zum Andern auch nicht von allen Präsidien beigelegt wurden.

Der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, wird zu diesem Behufe das anliegende Formulare mit dem Bemerken zugeschlossen, daß zuerst diejenigen Individuen einzutragen sind, welche sich nach §. 51. der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December v. J. zu Conducteurs eignen, sich an diese diejenigen Werkmeister reihen, welche nach dem eben allegirten § zur Ausführung der Wasser- und Brückenbauten gleichsam als Paliere nothwendig bleiben, und daher auch nach ihrer Bestimmung entweder bei dem Wasserbaue oder bei dem Brückenbau zu verechnen sind; daß diesen sodann diejenigen Wegmeister folgen, welche die nöthigen Kenntnisse Kraft und Thätigkeit zur Beibehaltung als Wegmeister, während der Uebergangs-Periode haben, und wegen ihrer Verläßigkeit und ihres Eifers zur ferneren Ausbildung vorzüglich empfehlungswürdig sind; die vierte Cathegorie bilden diejenigen Individuen, welche wohl Kenntnisse und Befähigung besitzen, aber wegen früherer Strapatzen, Unglücksfälle im Dienste und körperlicher Gebrechen nicht mehr zu dem schwierigen äußern Dienste des Bau-Personals, wohl aber sehr zweckmäßig bei andern Verwaltungs-Zweigen, wie z. B. bei dem Zolle, Aufschlag, Lotto ꝛc. verwendet werden können, und daß den Schluß endlich diejenigen Angestellten machen, welche wegen Mangel an Kenntnissen, körperlicher Gebrechen, hohem Alter, oder wegen Unverläßigkeit quiescirt werden müssen.

Es versteht sich von selbst, daß diejenigen Aufseher, welche zur Besorgung eines bestimmten Objects ein Aversum, oder einen bestimmten Lohn beziehen, in diese Befähigungs-Listen nicht aufzunehmen sind, sondern im Falle ihres nothwendigen Fortbestandes ihre Bezüge blos auf den Grund des genehmigten speziellen Anschlages erhalten.

Bei der Eintragung der Befähigung ist die Nüchternheit und die Dienstestreue der Individuen, und bei der künftigen Verwendungs-Bestimmung der Umstand wohl zu beachten, daß die Allerhöchste Verordnung vom 26. December 1825. Die Einführung des Entrepriſen-Sy-

*) Ueber die Qualificationslisten der Baupracticanten ſ. in den §§. 91—126. oben.
Vergleiche ferner Allerhöchste Entschließung vom 14. Februar 1830. ſ. §. 3. S. 3.

Digitized by Google

stems ausdrücklich anordnet, und sich hiebei manche Gelegenheit darbiethet, die Wegmeister, welche wegen Mangel an Kenntnissen, oder wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit quiescirt werden müssen, als Aufseher bei einem speciellen Baue unter Leitung des Ingenieurs zu verwenden.

Das reinste und zuverläßigste Resultat wird sich ergeben, wenn die Regierung die Befähigung der Individuen, ohne alle Rücksicht auf Oertlichkeit festhält, und die Idee, für die Bildung der Bau-Aufsichts-Bezirke aufgibt, indem die Verwendung des Hilfs-Personales, und der Wegmacher ohnehin lediglich Sache des Ingenieurs ist.

Die Vorlage dieser Befähigungsnoten wird bis zum 15. d. M. erwartet.

München, den 6. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die königliche Regierung des R.-Kreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Digitized by Google

§. 260.

(Die Befähigung der Bauconducteure betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., wird aufgefordert, die Befähigungsnoten der im Kreise aufgestellten Bauconducteure herzustellen, in die Bemerkungs-Colonne das Fortschreiten dieser Individuen in ihrer theoretischen und practischen Ausbildung während ihrer Functionirung aufzunehmen und sich bei der Vorlage der Befähigungsnoten gutachtlich zu äussern, ob nicht einige Versetzungen für den Dienst oder für die bessere Ausbildung dieser größtentheils noch zu jungen Leute räthlich sind.

München am 7. Juni 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 261.

(Die Qualificationslisten des den Kreisregierungen, Kammern des Innern, untergeordneten Administrativ-Personals betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird hiemit sämmtlichen Kreisregierungen folgendes bemerkt:

1) Da die jüngsten Qualificationslisten des den Kreisregierungen, K. d. J., untergeordneten Administrativ-Personals zum Letztenmal im Jahre 1830 eingesendet wurden, so tritt allerdings in Gemäßheit der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1825 der neue Termin zu wiederholter Einsendung der Qualifications-Listen im Sommer 1833 ein.

2) Bei den Angestellten des gemischten landgerichtlichen Dienstes sind die Justiz-Qualifications-Noten, in Gemäßheit der Allerhöchsten Verfügung vom 23. December 1829 von dem einschlägigen Appellationsgerichte zu erholen, und in die Liste einzustellen.

3) Eine Veränderung des Formulars wird nur in so ferne angeordnet, als die bisher vereinigten Noten der a Kenntniß und der b Dienstesgewandtheit in 2 Columnen ad a und b zu trennen sind, dann jene der Treue, des Patriotismus und des moralischen Betragens in 3 Columnen, nämlich:

Digitized by Google

a) Anhänglichkeit an den Monarchen und an das erhabene Regentenhaus.

b) Anhänglichkeit an die bestehende Verfassung, und an die durch dieselbe, und namentlich durch §. 1. ihres II. Titels geheiligten Rechte der Krone, und

c) moralischer Wandel,

weil ein Individuum sehr kenntnißreich aber unbeholfen, ein anderes sehr gewandt aber arm an gründlichen Kenntnissen seyn kann, und weil ferner ein Mann mit untadelhaftem Wandel die verderblichsten politischen Grundsätze, ein anderer mit trefflichen Grundsätzen einen höchst unanständigen, den Dienst herabwürdigenden Wandel verbinden kann.

4) Die durch die allerhöchste Verordnung vom 5. Februar 1823 festgesetzten 5 Classen nämlich:

I. ausgezeichnet
II. sehr vorzüglich
III. gut
IV. mittelmässig
V. unzureichend

sind beizubehalten, und in den Tabellen durch die entsprechenden Ziffern zu bezeichnen. Unterabtheilungen z. B. I a, I b, I c. haben nicht Statt zu finden, die Abstufung kann nur darin bestehen, daß z. B. ein in einer Categorie mehr als blos „gut" und doch nicht „vorzüglich" befähigtes Individuum in der treffenden Columne die Note III ad II erhält.

5) Die Noten werden in Gemäßheit der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. December 1826 collegialisch nach den Wahrnehmungen der verschiedenen Referenten geschöpft; weicht der Präsident von der Ansicht des Collegiums ab, so fügt er seine abweichende Meinung dadurch bei, daß er die ihm geeignete Ziffer mit rother Dinte unter der collegial beschlossenen Ziffer vormerkt. Es hängt lediglich von dem Präsidenten ab, ob er diese Berichtigung in der Sitzung vornehmen, und zur Kenntniß des Collegiums bringen, oder ob er selbe lediglich der Beurtheilung des Ministeriums unterstellen will.

6) Die Gesammtnote ist arithmetisch als das sich entziffernde Resultat nach den Ergebnissen der einzelnen Columnen zu berechnen.

7) In der Rubrik „Bemerkungen" ist alles das aufzunehmen, was zur Dienstes-Biographie des Individuums gehört, nämlich

a) dessen Studium,

b) dessen erste Anstellung

c) dessen verschiedenen Beförderungen und sonstige Veränderungen der dienstlichen Stellung,

d) die etwa erhaltenen Belobungen oder Verweise, die etwa erlittenen Disciplinarstrafen, und

Digitized by Google

e) das Urtheil darüber, für welche Verwendung selbes vorzüglich paßt. Ferner sind bei jedem Individuum zwei Columnen zu eröffnen, und zwar eine für die Fortbildung, und eine zweite für das wohlwollende Benehmen gegen die Verwalteten, und das tiefe, warme oder gleichgiltige Aufgreifen ihrer Bedürfnisse und Interessen.

8) Die Qualificationen sind mit pflichtmässigem Ernste ohne alle vorgefaßte Meinung zu schöpfen, und als der gewissenhafte auf den Diensteid sich beziehende Ausspruch einer Jury zu behandeln.

Gebrechen sind eben so wenig zu verschleiern, als Verdienste zu übersehen, und es darf bei Abfassung der Qualificationslisten nie vergessen werden, daß die Ausspruch gebenden die volle und ungeschminkte Wahrheit ihrem eigenen Gewissen, dem Lande, dessen Wohl und Wehe so wesentlich von dem Wirken der Beamten abhängt, dem Monarchen, und der distributiven Gerechtigkeit gegen die zu Qualifizirenden selbst schuldig sind, und daß jedes Unrecht das Unglück eines Mannes oder wohl gar einer Familie nach sich zieht, indem entweder ein Individuum mit Unrecht einem Andern vorgezogen, oder mit Unrecht einem Andern nachgeordnet wird.

Das Königliche Staatsministerium des Innern versieht sich zu den Königlichen Kreis-Regierungen und zu den Königlichen Präsidenten des gewissenhaftesten und ernstlichsten Vollzuges.

München am 21. Mai 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 262.

Nr. Pr. 26103.

(Die Qualificationslisten des, den Kreis-Regierungen, K. d. J., untergeordneten Personales betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den durch Ministerial-Entschließung vom 21. Mai l. J. vorgeschriebenen Qualificationslisten über das den Kreis-Regierungen, K. d. J., untergeordnete Personale der äußern Aemter, sowohl in den durch erwähnte Entschließung näher bezeichneten Grundsätzen, so auch in der äußern Form und in der Ausfüllung der einzelnen Rubriken volle Gleichförmigkeit zu sichern, wird der Königlichen Kreis-Regierung in der Anlage ein exemplifizirtes Formular für diese Tabellen mitgetheilt.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wird die Königliche Kreis-Regierung aufmerksam gemacht, daß unter dem zu qualificirenden Amtspersonals nicht blos die Landgerichte, sondern auch das stabile Personal.

a) der Herrschaftsgerichte,

b) der Patrimonialgerichte I. Classe,

c) der in den Universitäts- und einigen grösseren Städten noch bestehenden besonderen Stadt-Commissariate,

d) der Commissariate und Verwaltungen in der Zucht- und Zwangs-Arbeitshäuser,

e) der äußern Archive dann

f) die Vorstände und rechtskundigen Mitglieder der Magistrate in den also als Districtspolizeibehörden zu betrachtenden magistratischen der Königlichen Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, und

g) der Patrimonialrichter II. Classe zu verstehen ist.

Da die in der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825 §. 18 lit. i vorgeschriebene Erneuerung der Qualificationstabellen nach 3 Jahren bisher zu verschiedenen Zeiten des Jahres erfolgte: so wird für die Periode 18¼¼ der 30. November d. J. für die Zukunft der 1. October jeden dritten Jahres als Einsendungstermin festgesetzt, und zugleich angeordnet, daß die Noten derjenigen Individuen, welche noch nicht mindestens 1 Jahr vor diesem Einsendungstermine neu angestellt, oder aus einem in den andern Kreis versetzt worden sind, welche also bei Abfassung der letztern nach eigener Wahrnehmung noch nicht gründlich gewürdiget werden können, nach Ablaufe der Jahresfrist speciell zu qualificiren, und alsbald speciell vorzulegen sind.

Die Königliche Kreisregierung wird sich hienach achten und sorgen, daß die neu zu verfassende Qualificationsliste spätestens am letzten November zu dem diesseitigen Einlaufe gebracht sey.

München den 20. September 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

§. 263.

Nr. Pr. 1343.

(Qualificationslisten über das Bauperſonal betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Präſidium der Königlichen Regierung des N. Kreiſes wird hiemit angewieſen, über das Bauperſonal vom Kreisbaurathe abwärts bis einſchließlich der Bauconducteurs eine beſondere Dienſtesalters- und Qualificationstabelle, unter analoger Anwendung der für die Qualificationstabellen des den Kreisregierungen, Kammer des Innern, untergebenen äußern Amts- und resp. des ſtabilen Regierungsperſonals in den Miniſterialentſchließungen vom 21. Mai und 20. September v. J. a) ausgeſprochenen Grundſätzen der Würdigung und Claſſification, und nach dem durch beſondere Miniſterialentſchließung von dem zuletzt erwähnten Tage mitgetheilten Formulare herſtellen zu laſſen, und dieſe Tabellen binnen 4 Wochen an das Staatsminiſterium des Innern einzuſenden.

München, den 21. April 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Königl. Regierungs-Präſidien alſo ergangen.

---

a) ſ. die vorſtehenden Entſchließungen. §§. 261 u. 262.

Digitized by Google

Dritter Titel.

Landbauwesen.

Erstes Capitel.

Hofbauten.

§. 264.

5382.

(Die Bauten für die neutralisirten Behörden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht des Königlichen Obersthofmeisterstabes vom 24. Februar d. Jahres, worin derselbe in Antrag bringt, daß in Ansehung der, seiner Oberaufsicht übertragenen Gebäude, bei vorkommenden Baulichkeiten ein gemeinschaftliches Benehmen zwischen dem Stab, und der bauführenden Behörde gepflogen, und keine Um- oder Abänderung auf die Forderung einzelner Individuen, ohne Kenntniß des Stabs stattfinden soll, wird zur Resolution eröffnet.

Es darf keine Abänderung der Gebäude auf die Forderung einzelner Individuen durch die Baubehörden vorgenommen, sondern es muß über jede Abänderung die Allerhöchste Genehmigung erholt werden; hiebei versteht es sich von selbst, daß in den Gebäuden, worüber dem Königlichen Obersthofmeisterstab die oberste Aufsicht und die Hauspolizei übertragen ist, derselbe von den nothwendigen Bauten in Kenntniß gesetzt werden müsse, indem es schon in dem Begriffe des Wortes der Oberaufsicht liege, daß diejenige Behörde, welche die Aufsicht auf eine Sache zu tragen hat, von den Vorgängen dieser Sache unterrichtet seyn muß.

Um jedoch allen Collisionen und Eingriffen zu begegnen, welche der Königliche Oberhofmeisterstab besorgen zu können glaubt, hat man unter heutigem die Baubehörden noch besonders angewiesen, daß bei vorkommenden Bauten in den dem Königlichen Obersthofmeisterstab zur Aufsicht übertragenen Gebäuden sich jedesmal mit demselben zu benehmen, und dessen Meinung einzuholen seyn.

Jedoch kann besagtem Stab nicht zukommen, sich mit dem Technischen bei dem Vorschlage und der Ausführung der Bauten zu befassen; sondern dieses bleibt den Baubehörden,

Digitized by Google

nach ihrer Constituirung ausschließend überlassen, auf welches sich auch die jüngste Entschließung vom 16. Februar d. J. bezieht.

München den 25. März 1810.

Staatsministerium der Finanzen.

An
den Königlichen Oberstthofmeisterstab also ergangen.

Mittheilung der Königlichen Steuer- und Domainensection und der Königlichen Hofbau-Intendanz.

§. 265.

(Das Bauwesen der Königlichen Schlösser betr.)

M. K. K.

Wir haben auf den Antrag des Stabes Unserer Steuer- und Domainensection aufgetragen, durch die einschlägigen Landbauinspectionen zu verfügen, daß bei der in Unsern Schlössern vorzunehmenden Baulichkeiten die Tages- und Materialzettel jedesmal von dem Schloßverwalter controllirt, und contrasignirt werden, außer dessen dieselben in Rechnung unpassirlich seyn sollen, so wie Wir schon früher befohlen haben, daß in den bemeldten Schlössern ohne ehevorigen Benehmen mit Unserm Oberstthofmeisterstab keine Baulichkeit vorgenommen werden dürfe.

München, den 22. Januar 1813.

An
den Königlichen Oberstthofmeisterstab also ergangen.

Gerets B. S. Bd. III. S. 113.

§. 266.

(Das Baurechnungswesen über die reservirten Schlösser in den Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den allerunterthänigsten Antrag der Königlichen Steuer- und Domainensection vom 21. September d. J. in Betreff des Baurechnungswesens über die reservirten Königlichen Schlösser erhält dieselbe folgende Entschließung:

1) Um alle Anstände zu heben, welche sich bisher wegen der Verrechnungsweise der Baulichkeiten bei den reservirten Königlichen Schlössern in den Kreisen ergeben haben, soll dieses Rechnungswesen auf die nämliche Weise, wie jenes über die übrigen Landbaukosten behandelt werden, und hiebei nur die einzige Ausnahme statt haben, daß nemlich die Kosten

Digitized by Google

der Baulichkeit der bemeldten reservirten Schlösser nicht in den Rechnungen der Kreiscassen, sondern bei der Centralstaatscasse verrechnet werden.

2) Diesem gemäß sind von demjenigen Rentamte, in dessen Bezirk das reservirte Königliche Schloß entlegen ist, die Ausgaben auf die an demselben vorzunehmenden bewilligten Baulichkeiten zu bestreiten, und hierüber eben so eine separirte Rechnung zu führen, wie dieses wegen allen übrigen Landbauten angeordnet ist.

3) Diese Rechnung unterliegt sodann ebenfalls der Revision bei der einschlägigen Kreis-Finanzdirection und der Superrevision bei dem obersten Rechnungshofe.

4) Nach erfolgter Superrevision spricht der Königliche oberste Rechnungshof die richtig befundene Summe darauf betreffende Königliche reservirte Schloß erloffenen und auf vorhergegangene Allerhöchste Etatsbewilligung gegründeten Bauausgaben aus.

5) Auf den Grund dieses Ausspruches sendet das Königliche Rentamt die von dem obersten Rechnungshof justificirte Baurechnung an die Kreiscassa, und diese an die Centralstaatscassa, statt baaren Geldes ein, und letzterer setzt den Betrag ihrer Rechnung in der Rubrik der Unterhaltungskosten der reservirten Königlichen Schlösser in den Kreisen; bei dem Etat des Oberstthofmeisterstabes unmittelbar in Ausgabe, ohne ihn erst noch ehevor dem Oberstthofmeisterstabe zuzurechnen, oder durch die Rechnung und Abrechnung dieses Stabes laufen zu lassen.

6) Vor Anfertigung der Bauetats über die fraglichen Schlösser und der in denselben vorzunehmenden Reparaturen haben die einschlägigen Schloßverwalter zuerst die nöthigen Weisungen und Aufträge von dem Königlichen Oberstthofmeisterstab zu erholen, so wie auch den von den Kreisbauinspectoren verfaßten Bauetat, dessen Anfertigung nur mit ihrer Beziehung und unter ihrer Zustimmung geschehen kann, mit zu unterschreiben. Auch sollen zur zweckmäßigen Controle der vorgenommenen Baulichkeiten, die Schichtenzettel und Conti von dem treffenden Königlichen Rentamte erst dann bezahlt werden, wenn sie von dem einschlägigen Schloßverwalter vidimirt worden sind.

7) Die Steuer- und Domainensection hat die Königlichen Kreis-Finanzdirectionen und die Landbauinspectionen hiernach anzuweisen, sowie auch die Königl. Central-Staatscassa und der Oberstthofmeisterstab hievon zu gleichmäßiger Darnachachtung in Kenntniß gesetzt worden sind, und die vorstehenden Punkte 3, 4, 5 finden auf die zurückfolgende Baurechnung über die reservirten Königlichen Schlösser im Oberdonaukreise für 1811/12 sogleich ihre Anwendung.

München den 16. October 1813.

Staatministerium der Finanzen.

An
die Königliche Steuer- und Domänensection also ergangen.

(Gerets V. O. S. Bd. 3. S. 115.)

Digitized by Google

§. 267.

18475.

(Die Reparaturen in den Königlichen Gebäuden ꝛc. und deren Bestreitung betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Absicht der Reparaturen in den Wohnungen der Königl. Residenz und anderen Königlichen Gebäuden, welche von verschiedenen Individuen, die mehr oder minder zum höchsten Hofe gehören, unentgeltlich bewohnt werden, und worüber die Königliche Hofbau-Intendanz auf Veranlassung des Königlichen obersten Rechnungshofes unterm 3. d. Monats Bericht erstattet hat, beschliessen Seine Königliche Majestät nach dem Antrag des Königlichen Oberst-hofmeisterstabs, daß

1) von Seiten der Hofbauintendanz nur solche Reparaturen in diesen Wohnungen alljährlich oder nach Erforderniß angeordnet werden sollen, welche jeder Hauseigenthümer seinem Miethmann auf seine Kosten herstellen zu lassen, verbunden ist, als Reparatur des Gemäuers, der Fußböden, der Oefen, Kamine und Küchenheerde, dann Fensterstöcke und Rahmen, überhaupt alles, was der gut bauliche Unterhalt des Gebäudes bemüssiget, dagegen

2) Fensterscheiben von dem Bewohner unterhalten, und wenn solche durch ihn zerbrochen werden, ergänzt werden müssen. Was übrigens

3) Das Ausweissen der Zimmer betrifft, so sind in der Regel die Bewohner gehalten, dieses die Reinigung ihrer Zimmer bezweckende Mittel auf ihre Kosten anwenden zu lassen, um jedoch hierin allenfallsigen Anständen auszuweichen, wird festgesetzt, daß

a) alle in der Königlichen Residenz und Herzog Maxburg wohnenden Individuen die freie Ausweissung ihrer Zimmer erhalten sollen; dagegen aber

b) in dem Königlichen Herzoggarten und in allen andern Königlichen Gebäuden, niemanden (ausgenommen dem in dem Herzoggarten wohnenden Oberjäger und Leibjäger) als den Hausmeistern nnd Hausknechten die freie Wohnungs-Ausweissung zu gestatten seyn.

Hiernach hat sich die Königliche Hofbau-Intendanz zu achten.

München, den 13. December 1813.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Hofbauintendanz also ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Oberhofmeisterstabe.

§. 268.

8612.

(Das Ausweissen der Wohnungen in den Königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da durch das Rescript vom 31. December v. J. gestattet ist, daß alle in der Königlichen Residenz und in der Herzog Marburg wohnenden Individuen, die freie Ausweissung ihrer Wohnungen erhalten sollen, so soll diese Begünstigung auf die Vorstellung der königs-

Digitized by Google

lichen Hofgarten-Intendanz auch auf die dießfallsigen Wohnungen im Herzoggarten zur Sicherung der nöthigen Reinlichkeit um so mehr ausgedehnt werden, als solche auch bereits den dort wohnenden Oberjägern, Leibjägern, Hausmeistern und Hausknechten bewilligt ist. Wornach sich zu achten.

München, den 27. Juli 1814.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Hofbau-Intendanz also ergangen.

Mittheilung dem Königlichen Oberstthofmeisterstab,
— der Königlichen Hofgarten-Intendanz,
— dem obersten Rechnungshofe.

§. 269.

5335.

(Die kleinen Baufälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 3. April d. Js., die kleinen Baufälle betr., wird der Königlichen Hofbau-Intendanz zur Entschließung erwiedert, daß die den zinsfreien Bewohnern der Königlichen Hof- und Staatsgebäude durch frühere Bewilligungen zu Theil gewordenen Begünstigung der Ausweissung ihrer Wohnungen auf Kosten des Staatsärars durch die später im Jahre 1819 erschienene Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens aufgehoben sey, daß jedoch pro praeterito und insbesondere für das Etatsjahr 18$\frac{18}{19}$ die auf Rechnung des Baufonds statt gehabte Ausweissung der fraglichen Wohnungen als bereits geschehen betrachtet, und die hierauf erlaufenen Kosten nachträglich genehmigt werden, für die Zukunft aber und zwar vom Etatsjahre 18$\frac{19}{20}$ angefangen, diese Begünstigung für immer cessire, und keine derlei Kosten dem Baufond mehr aufgebürdet werden, und in Rechnung passiren dürfen, sondern daß sich durchaus an die in der oben erwähnten Instruction über die Wendung der kleinen Baufälle enthaltenen Bestimmungen streng gehalten werden müsse.

Den von der Königlichen Hofbau-Intendanz befürchteten — aus dieser Unordnung durch Unreinlichkeit ꝛc. in den betreffenden hervorgehenden Nachtheilen, wird dieselbe durch öftere Nachsichten, und unter Mitwirkung des Königlichen Oberstlhofmeisterstabs zu dessen Ressort die Oberaufsicht über die häusliche Polizei in den hiesigen Hof- und Staatsgebäuden gehört, und dadurch zu begegnen wissen, daß die hier in Rede stehenden Individuen mit Nachdruck zur zeitgemessenen Wendung der kleinen Baufälle, worunter das Ausweissen der Wohnungen zu subsummiren ist, angehalten, und im Falle absichtlicher Zögerung oder Weigerung die Reinigung ꝛc. auf Kosten der Säumigen veranlaßt werde.

Ausgenommen von gegenwärtiger Bestimmung sind alle diejenigen in der hiesigen Königlichen Residenz wohnenden, zum unmittelbaren Dienste der Allerhöchsten Herrschaften

Digitized by Google

gehörigen Individuen, welche keine eigene Haushaltung führen, und vom Allerhöchsten Hofe freie Verpflegung erhalten.

München, den 30. April 1827.

Staatsministerium des Innern.

§. 270.

1866.

(Behandlung des Hofbauwesens in den Kreisen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den §. 1. der Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts. die Landbau-Etats pro 18$\frac{2}{3}$ betr., wird der Königlichen Kreisregierung andurch eröffnet, daß Seine Königliche Majestät rücksichtlich der künftigen Behandlung des Hofbauwesens in den Kreisen nachfolgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht haben:

1) Die bauliche Aufsicht auf alle jene Hofgebäude in den Kreisen, welche in Conformität des §. 7. des Finanzgesetzes vom 28. December 1813 Seine Königliche Majestät nicht zu irgend einem Staatszwecke vorübergehend überlassen werden, soll auch fernerhin von demjenigen Baupersonale gepflogen werden, welchem dieselbe schon bisher neben der Nachsicht und Leitung der Staatsbauten übertragen war.

Es wird deßhalb auch eine besondere Berechnung von Diäten und Reisekosten für diesen Gegenstand auf Rechnung der Civilliste durchaus nicht gestattet, um so minder, als die Controle der Hofbauten ohnehin gelegenheitlich bei den Reisen zur Controle der Staatsbauten gepflogen werden kann.

2) Demselben Baupersonale – nämlich den Bauinspectoren oder Bezirksingenieuren obliegt auch die Veranschlagung des jährlichen Bedarfs für die Hofbauten in den Kreisen und die Aufstellung des Hofbauetats für den betreffenden Baubezirk.

Die Königliche Hofbauintendanz wird in Folge der Bildung einer Civilliste und der Uebernahme der Hofbau-Ausgaben auch dieselbe rücksichtlich ihres bisherigen subordinirten Dienstverhältnisses zu dem Staatsministerium des Innern nunmehr eine veränderte Stellung erhalten und von nun an ohne Dazwischenkunft dieses Ministeriums in allen das Hofbauwesen in den Kreisen betreffenden und im Laufe des Etatsjahres vorkommenden Geschäftsgegenständen in unmittelbare Geschäftsberührung mit der Königl. Kreisregierung treten. Sie wird also (von gegenwärtiger Entschließung unterm Heutigen in Kenntniß gesetzt) zur Vermeidung jedes Uebermaßes in den Etatsanträgen von Seite der hiezu committirten Baubeamten der Königl. Kreisregierung in coordinirter Geschäftsform (d. i. in Form von Geschäftsnoten) in Zukunft jedesmal die zur Veranschlagung und Aufstellung des Hofbauetats erforderlichen Anhaltspunkte so frühzeitig mittheilen, daß die mit der Etatsanfertigung beauf-

Digitized by Google

tragten Baubeamten im Stande sind, die von ihnen in der unterm 17. Juli 1830 vorgeschriebenen Form verfaßten Etats mit den Kostenanschlägen längstens bis 1. October eines jeden Etatsjahres an die Königl. Kreisregierung zur Vorlage zu bringen. Was die Hofbauetats pro $18\frac{31}{32}$ betrifft, so wird die vorerwähnte Mittheilung von Seite der Hofbauintendanz demnächst erfolgen.

Es ist bei Anfertigung und Revision dieser Anschläge besonders auch eine genaue Ausscheidung der auf den Hofetat, und der auf das Staatsärar treffenden Baukosten zu sehen, und diese Ausscheidung selbst da genau durchzuführen, wo nur einzelne Theile eines Gebäudes für Hof- oder Staatszwecke verwendet werden.

In diesem Falle ist der Grundsatz festzuhalten, daß die Hauptreparatur dem Theile zur Last fällt, welcher den größten Theil des Gebäudes inne hat, dem Inhaber oder Benützer einzelner Localitäten aber der Betrag der Reparaturen zugeschrieben wird, welche in diesen Localitäten selbst nöthig werden.

Die primitive Revision der Voranschläge und die hiernach allenfalls nothwendig werdende Ratification der Hofbauetats der Bauinspectionen hat auf dem Kreisbaubureau ohne Verzug zu geschehen, und sobald dieses bewerkstelligt ist, hat die Königl. Kreisregierung die primitiv geprüften und rectificirten Hofbauetats und Anschläge mit einer nach Rentämtern und Baubezirken ausgeschiedenen summarischen Uebersicht unmittelbar an die Königl. Hofbauintendanz (gleichfalls in der vorbemerkten coordinirten Geschäftsform) zu übersenden, von welch letzterer diese Etats superrevidirt, festgestellt und Seine Königliche Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung werden vorgelegt werden.

Die sanctionirten Hofbauetats werden sonach mit den ratificirten Anschlägen von der Hofbauintendanz mit einer Abschrift des Etatssanctionsrescriptes unmittelbar der Königl. Kreisregierung zur Einleitung des weiter Geeigneten in der angegebenen Geschäftsform mitgetheilt werden.

Die Königliche Kreisregierung hat alsdann die Etatsausschreibung an die Bauinspectionen und im Benehmen mit der Königl. Regierungs-Finanzkammer an die Rentämter nach der bisherigen Weise zu besorgen.

Gleichzeitig mit der Mittheilung des Hofbauetats an die Königl. Kreisregierung wird die Hofbauintendanz auch das Königl. Staatsministerium der Finanzen von den sanctionirten Etatsbeträgen durch abschriftliche Mittheilung des Etatssanctionsrescriptes in Kenntniß setzen, damit von diesem die Regierungsfinanzkammer zur Anweisung der einschlägigen Cassen und resp. Rentämter, welche zunächst die Baukostenzahlungen von nun an à Conto der Civilliste, bis zur Erschöpfung der sanctionirten Etatsbeträge zu leisten haben, geeignet und rechtzeitig autorisirt werden könne.

3) Die Realisirung des Hofbauetats hat auf die bisherige Weise zu geschehen; — der Königl. Regierung steht daher, wie bisher, auch ohne Dazwischenkunft der Hofbauintendanz, zur Vermeidung zweckloser und zeitraubender Correspondenzen, im Allgemeinen die Befugniß zu, zur Deckung unvorhergesehener Etatsausfälle bei irgend einem Hofgebäude erübrigten oder durch einstweilige Zurückstellung minder dringender Reparaturen zu erübrigenden Etatsbeträge während dem Etatsjahre zu verwenden. Dieselbe Befugniß ist zur Vereinfa-

Digitized by Google

chung des Geschäfts auch jedem Civilbauinspector oder Bezirksingenieur — jedoch nur innerhalb ein und demselben Rentamtsbezirke — eingeräumt.

4) Auch in Ansehung der Honorirung der mit der Bestätigung und resp. Unterschrift des Schloßverwalters oder Schloßaufsehers oder Hofgebäude-Nutznießers versehenen und von dem Civilbauinspector oder Bezirksingenieur contrasignirten und gehörig manualisirten Wochenlisten und Baucontis hat von Seite der Rentämter in Bezug auf die Hofgebäude in den Kreisen das bisherige Verhältniß fortzubestehen; — die Rentämter haben, wie bisher, die Zahlungen für Hofbauten commissorio modo, nunmehr aber, wie bereits eben bemerkt wurde, à Conto der Civilliste zu leisten, periodisch von den einschlägigen Baubeamten Manualextracte zur Controlirung der ausständigen Scheine und des Standes der fortschreitenden Etatsrealisirung zu erhalten, von nun an jedoch eine abgesonderte Rechnung in der vorgeschriebenen Form über die Hofbauausgaben zu stellen, welche mit den Ausgabsbelegen von den Rentämtern auf die bisherige Weise an die Kreisregierung einzusenden ist.

Daselbst werden diese rentämtlichen Hofbaurechnungen, und resp. deren Belege in technischer Hinsicht durch das Kreis-Baubureau und finanziell durch das Finanzrechnungscommissariat geprüft, primitiv festgestellt und die primitiv festgesetzten Baukosten der Kreiscasse zur Abquittirung der Rentämter und zur Zurechnung an die Centralstaatscasse mittelst einer Gefällsablieferungsquittung zugewiesen, an welch Letzterer endlich diese Kosten der Königlichen Hofcasse an der Civilliste in Anrechnung resp. anden a Conto derselben zu leistenden Ratenzahlungen in Abzug werden gebracht werden.

Die allenfalls auf den Grund der am Sitze der Kreisregierung stattfindenden Superrevision der rentämtlichen Hofbaurechnungen und resp. der definitiven Rechnungsaufnahme nach Ablauf des Etatsjahres sich ergebenden Veränderungen an den primitiv festgestellten Ausgabsbeträgen sind übrigens auf die obenbezeichnete Weise nachträglich auszugleichen.

Die Einsendung der Hofbaurechnungen und ihrer Belege an die Hofbauintendanz wird sohin umgangen; — damit aber derselben das Detail der Hofbauausgaben in den Kreisen nicht entzogen werde, ist ihr alljährlich von der Königlichen Kreisregierung auf den Grund der definitiven Rechnungsresultate eine specielle Nachweisung der auf jedes einzelne Hofgebäude effectiv verwendeten Kosten in Vergleichung mit den genehmigten Etatssätzen in der bereits bestehenden Form zum weitern Dienstgebrauche in der vorgeschriebenen Correspondenzform mitzutheilen. Ebenso sind der Hofbauintendanz auf Verlangen auch im Laufe des Jahres die nöthigen Nachweisungen über den Stand der Baurechnung zu geben.

5) Was endlich insbesondere diejenigen der in der Beilage lit. C. des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 aufgeführten Hofgebäude betrifft, welche Seine Königliche Majestät vorübergehend zu einem andern Staatszwecke überlassen werden und deren Unterhaltungskosten auf die Dauer ihrer Benützung zu Staatszwecken nicht aus der Civilliste bestritten werden; so hat die Königliche Regierung die desfallsigen Mittheilungen noch zu gewärtigen, inzwischen aber ungesäumt recherchiren zu lassen, ob und welche dem unmittelbaren Dienste des allerhöchsten Hofes durchaus fremde Branchen in dem einen oder andern der Civilliste verbleibenden Hofgebäude oder Theile derselben jetzt noch untergebracht seyen. In solchen Fällen ist durch Befolgung der obengegebenen Normen zu verhindern, daß die Civilliste nicht mit der Unterhaltung von Localitäten belastet werde, welche zu Staats-, Kreis- oder Militärzwecken benützt werden.

Digitized by Google

6) Uebrigens wird erwartet, daß die Königliche Kreisregierung mittelst strenger Aufsicht auf die untergeordneten Baubeamten und durch Aufrechthaltung der bestehenden Bauinstructionen Alles aufbieten werde, daß die Last der Hofbauausgaben der Civilliste auf den dringendsten Bedarf vermindert werde.

München, den 10. Februar 1832.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen, K. d. J., mit Ausnahme der des Unterdonaukreises, also ergangen.

§. 271.

16231.

(Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hofgebäuden betr.)

L. K.

Wir finden Uns zur Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hofgebäuden veranlaßt zu befehlen, wie folgt:

I.

Wenn ein Hofgebäude, es sey dahier oder anderswo im Reiche der Regie gebaut wird, so ist derjenige Baubeamte, welchem die Bauführung übertragen wird, für die Sicherheit der Gerüste der Zugmaschinen, die Anwendung der gehörigen Vorsicht im Gebrauche derselben ꝛc. verantwortlich, es mag der Bau ein Neubau oder eine Ausbesserung seyn.

II.

Wird aber der Bau in Accord gegeben, so soll, wenn Wir nicht ausdrücklich durch Benennung eines Bauaufsehers anders verfügen, die betreffende Polizeistelle die Aufsicht führen, und alles Gefahrdrohende augenblicklich abzustellen berechtigt und verbunden seyn. Die Hofbau-Intendanz hat daher die Verbindlichkeit, von jedem in Accord gegebenen Bau die betreffende Polizeistelle alsbald in Kenntniß zu setzen und bleibt, wenn sie diese Mittheilung unterläßt, selbst verantwortlich.

III.

Die Vorschriften gelten, so lange Wir nichts anders verfügen, nicht blos von jedem künftig unternommenen Bau, sondern auch von den schon dermalen im Werke befindlichen Hofgebäuden.

Wir erwarten, daß mit aller Sorgfalt zur Verhütung von Unglücksfällen gewirkt und wo durch Fahrlässigkeit einer entstehen sollte, die Untersuchung und Bestrafung alsbald veranlaßt werde.

München, den 17. Juni 1836.

An
die Königliche Hofbau-Intendanz also ergangen.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Staatsbauten.

I. Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 272.

(Die Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält anliegend die Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied, zur gehörigen Wissenschaft und Darnachachtung.

München, den 15. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Abdruck.

Instruction
über die administrative Behandlung des Bauwesens in allen Staatsgebäuden ohne Unterschied.

I. Abschnitt.

Ueber das Verhalten bei den Neubauten.

So sehr es in der Allerhöchsten Absicht liegt, neue Bauten auf alle mögliche Weise zu vermeiden, und zu dem Ende den Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, so wie den übrigen Centralstellen es zur wesentlichen Pflicht auferlegt ist, durch die möglichste Verwendung schon bestehender Gebäude oder durch für das Aerar vortheilhaftere Miethen an Orten, wo es thunlich ist, den Neubauten zu begegnen, so treten aber doch Fälle ein, daß Beamtenswohnungen, Pfarrhäuser, Zehentstädel, Getreidkästen, Frohnvesten ꝛc. ꝛc. vollends neu gebaut werden müssen. In solchen Fällen wird daher bestimmt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze zu Bau-Plans-Entwürfen.

Daß sämmtliche Kreisregierungen und Centralstellen die ihnen untergeordneten Baubehörden mit aller Strenge dazu anhalten, bei Entwürfen von Bauplänen vor allen auf eine

Digitized by Google

schöne und gesunde Lage, in so ferne nicht die Baulinien durch die Localität gegeben sind, wesentlich zu sehen, den Bau im Innern in substanzieller Hinsicht alle mögliche Bequemlichkeit, verbunden mit der erforderlichen Solidität und Feuersicherheit zu verschaffen, und mit Beseitigung alles Uebermaaßes von Raum, sich lediglich auf das gegebene und dem Zwecke angemessene Bedürfniß zu beschränken. Uebrigens ist es

§. 2.

Bau-Styl.

Der Allerhöchsten Absicht gemäß, daß in so weit es den staatswirthschaftlichen Grundsätzen nicht zuwider ist, der Kunst in der Fortschreitung mit dem Zeitgeist keine Schranken gesetzt, sondern zur Verbreitung des Geschmackes durch die ärarialischen Neubauten anschauliche Beispiele aufgestellt werden sollen, und es läßt sich von den wissenschaftlich gebildeten Individuen der gegenwärtigen Baubehörden erwarten, daß selbe das Schöne in der Einfachheit des Styles, in den schönen Formen und Verhältnissen, nicht aber in zwecklosen Verzierungen zu suchen, sich befleißen werden.

§. 3.

Gattungen der Pläne.

Die Pläne über die Neubauten, welche zur Genehmigung vorgelegt werden, müssen

a) aus einem Situations-Plan,
b) aus einem Grundriß durch alle Etagen.
c) aus einem Profil und
d) aus einen Aufriß oder Ansicht

bestehen und rein gezeichnet erscheinen.

§. 4.

Bestimmung des Maaßes zu Plänen.

Um eine Gleichheit in den Plänen zu bezwecken, wird bestimmt, daß:

a) bei Grundplänen der Maßstab aus einem Zoll des bayerischen Werkschuhes für zehn Schuhe;
b) zu Aufrissen und Profillen zwei Zolle zu zehn Schuh;
c) bei Detailzeichnungen vier Zoll zu zehn Schuh und
d) zu Situationsplänen ein Viertel Zoll für zehn Schuh

als allgemein angenommen werden sollen.

§. 5.

Vorschrift in Bezug auf die Neubauten in finanzieller Hinsicht.

Unter diesen vorausgesetzten Bedingungen werden unvermeidlich nothwendige Neubauten, in so ferne die vorgelegten Planentwürfe dem Zwecke} entsprechen, nach Zulässigkeit der Staatscasse-Kräften die Allerhöchste Genehmigung erhalten; es wird aber zugleich den Kreisregierungen und sämmtlichen Centralstellen zur Pflicht auferlegt, die Baubehörden aufmerksam zu machen, in den Anträgen zu Neubauten bei denjenigen Staatsdienern von allen öconomi-

Digitized by Google

ſchen Gebäuden, Scheunen, Stallungen ꝛc. Umgang zu nehmen, die keinen Genuß von Grundſtücken, daher auch keinen Anſpruch auf derlei Gebäude haben. Dagegen iſt

§. 6.

wie oben nach ſpecieller Ausſcheidung:

bei denjenigen Staatsbeamten die geeignete Rückſicht zu nehmen, welche entweder vermöge ihres Dienſtes oder zur Bewirthſchaftung der ihnen zum Dienſtgenuß angewieſenen Grundſtücke dergleichen Oeconomiegebäude unvermeidlich nothwendig haben. Hierunter gehören:

a) diejenigen Staatsdiener, welche ex aerario Pferdefourage beziehen und Dienſtpferde halten müſſen, aber keine Grundſtücke nutznießlich beſitzen, z. B. Landrichter, ein Theil der Förſter und viele Landgerichtsdiener.

b) Die Staatsdiener, welche den Ertrag ihrer Beſoldung oder vielmehr einen großen Theil ihres Lebensunterhaltes entweder ganz oder zum Theil in der Bewirthſchaftung der ihnen zum Genuſſe verliehenen Grundſtücke ſuchen müſſen. Z. B. katholiſche und proteſtantiſche Geiſtliche (Pfarrer) auf dem Lande, dann ein großer Theil der Forſt- und Jagdbedienſteten.

Wenn ſchon dieſe vorſtehenden Individuen allerdings gerechten Anſpruch auf Oeconomiegebäude haben, ſo iſt die Größe derſelben jederzeit doch nur auf die Zahl der in partem Salarii angewieſenen Dienſtesgründe zu bemeſſen und keine Rückſicht auf jene Mehrzahl der Grundſtücke zu nehmen, welche ein ſolches Individuum als Eigenthum beſitzt und ſich ſeiner beſſern Subſiſtenz willen eigen gemacht hat, oder erſt eigen zu machen geſonnen iſt.

§. 7.

Vorbehaltene Oberaufſicht.

Um übrigens eine Controle über die vollführten Neubauten zu erhalten, werden nach Verſchiedenheit der Zeitumſtände techniſche Individuen des Staatsminiſteriums der Finanzen abgeſondert werden, welche ſtrenge Reviſion halten, ob die genehmigten Bauplane ohne Abweichung zur Ausführung gebracht wurden, in welchen entgegengeſetzten Fällen man gegen die Uebertreter ſtrenge verfahren, und die mit der Execution des Baues beauftragten Individuen zur perſönlichen Verantwortlichkeit ziehen wird.

II. Abſchnitt.

Ueber den Unterhalt ſchon beſtehender Gebäude.

Da es in der Allerhöchſten Abſicht liegt, daß alle dem Staate angehörigen Gebäude, welche theils zur Allerhöchſten Hofhaltung, theils zum ſtaatswirthſchaftlichen Bedarf im Allgemeinen unvermeidlich nothwendig ſind, ſo wie auch jene, welche entweder durch die Seculariſation oder andere ſpecielle Verträge und Verbindlichkeiten an das Aerar übergingen, und daher auf Staatskoſten erhalten werden müſſen, endlich auch ſolche Gebäude, welche zum ſeinerzeitigen Verkaufe beſtimmt ſind, zur Zeit aber ohne Nachtheil nicht erkauft, und manchmal gewiſſer Verhältniſſe wegen auch noch nicht entbehrt werden können, fortwährend im guten baulichen Zuſtande erhalten werden müſſen, der Unterhalt aber in einer ſtaatswirthſchaft-

Digitized by Google

lich geregelten Form, und nach bestimmten Normen behandelt werden muß, so ist in der Beilage Nr. I. *) eine detaillirte allgemeine Vorschrift gegeben, in welcher nicht nur allein die großen und kleinen Baufälle genau ausgeschieden, sondern auch die Bestimmungen festgesetzt sind, in wie ferne die Unterhaltslast derselben auf das Aerar übernommen wird, und welche Verbindlichkeiten auf den Nutznießer oder zinsfreien Bewohner übergehen.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen und Centralbehörden werden daher angewiesen, sich genau an diese allgemeine Vorschrift zu halten, und dieselbe in allen Theilen in strengen Vollzug zu setzen, und zu erhalten, keine wie immer Namen habende Ausnahme zu gestatten, und in zweifelhaften außerordentlichen Fällen Anfragsberichte zu erstatten. Diese Vorschrift ist sämmtlichen Bewohnern mitzutheilen, damit sich selbe darnach zu achten wissen.

Sollten Ausnahmen aus ganz besonderen Verhältnissen hie und da statt finden können und müssen, so können darüber nur besondere Allerhöchste Entschließungen entscheiden.

III. Abschnitt.

Ueber die Verfassung der Baukosten-Voranschläge.

Es sind bereits in den vorhergehenden Abschnitten, und ihren Unterabtheilungen die Bestimmungen festgesetzt, nach welchen das Bauwesen ohne Unterschied in dem gesammten Reiche behandelt werden soll; es ist aber auch noch wesentlich darum zu thun, daß in der Analogie mit dem übrigen Staatsaufwande, auch die Kosten des Bauwesens, um einen staatswirthschaftlichen, approximativen Anhaltspunkt zu erhalten, in Vorschlag gebracht werden. Es ist sich also mit der Verfassung der Baukosten-Voranschläge auf nachfolgende Weise zu verhalten.

§. 1.

Behandlung der Voranschläge.

Die Baukosten-Voranschläge theilen sich in zwei Abtheilungen:

a) in die Voranschläge der Neubauten,

b) in die Voranschläge der Reparaturen.

Die in der Beilage Nr. II. befindlichen Grundlinien enthalten die vorschriftsmäßige Norme, nach welcher die Voranschläge ad a über die Neubauten abgefaßt werden müssen.

Von diesen Grundlinien sind in den Bezirken des Kreises und der Central-Behörden besondere abgedruckte Exemplarien gratis an die Bauhandwerker aller Art zu vertheilen, damit sich selbe die darin bestimmte Verfahrungsweise eigen machen können.

Außerdem werden aber noch nachträglich als Erläuterung folgende Bestimmungen beigefügt:

1) Jeder Voranschlag ist mit den erforderlichen Plänen in der Art und Weise zu belegen, wie oben im ersten Abschnitt bei den Neubauten die Vorschrift gegeben wurde.

2) Es ist alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, daß die Voranschläge nicht zu über-

*) Ist unten bei Baureparaturen aufgenommen.

Digitized by Google

mäßig überspannt, doch aber auch nicht zu gering entworfen werden; denn eines wie das andere alterirt die Etats-Positionen, und beeinträchtigt die Verläßigkeit derselben. Daher haben

5) die Individuen der Baubehörden, die sich damit befassen, in den Berechnungen sorgfältig zu Werke zu gehen und genaue Erkundigung einzuziehen, aus welchen der Bau an nächst gelegenen Orten die besten und wohlfeilesten Baumaterialien bezogen werden können.

4) Wenn bei einem Neubau auch Nebenbauten, wie z. B. bei Pfarrhäusern, Oekonomiegebäude, als neue Bauten vorkommen, so sind selbe in den Kostenanschlägen mit dem Hauptbau nicht zu vermischen, sondern darüber eigene Kostenanschläge anzufertigen, damit der Kosten eines jeden einzelnen Baues für sich erscheint, besonders genehmigt, und sofort also vom Hauptbau getrennt werden kann. Diese Maaßregel ist um so nothwendiger, als es öfters geschieht, daß bei einem bedeutenden Bau zur Erleichterung der Kasse mehrere Jahre zur Ausführung bestimmt, und daher im ersten Jahre vielleicht nur der Hauptbau, im zweiten Jahre dagegen der Neben- oder Oekonomiebau zur Ausführung gebracht werden.

5) Können bei Ausführung eines neuen Baues von einem alten zur Demolition bestimmten Gebäude brauchbare Materialien, als Steine, Holz, Eisen, Kupfer ꝛc. ꝛc. gewonnen und in Anwendung gebracht werden, so sind solche hiezu zu bestimmen, und in Rechnung zu bringen.

In Bezug auf die ad b bemerkten Vorschläge auf Reparaturen, solche mögen von Aussen oder von Innen eines Gebäudes seyn, wird bestimmt, daß

1) wenn es der Fall einer Hauptreparatur von Aussen und von Innen ist,
   a) ein Grundriß, und
   b) ein Aufriß,
   der den Gegenstand anschaulich macht, vorgelegt werde.

2) Wenn es bloß auf eine Abänderung im Innern ankommt, diese aber doch vom Belange ist, wie der Fall öfters bei Geschäfts-Localitäten Veränderungen oder Erweiterungen eintritt, so kömmt lediglich
   a) ein Grundriß mit der Bemerkung der Höhe der Stockwerke anzufügen.

3) Für die Anfertigung der Kostenanschläge zu Reparaturen gelten dieselben Normen, wie sie in den Grundlinien für die Voranschläge der Neubauten punctirt sind. Es wird aber zugleich bestimmt, daß

4) bei Gebäuden, wo es bloß um einfache Reparaturen zu thun ist, über jeden für sich einzeln stehenden Bau ein besonderer Kostenanschlag angefertigt werde, der jeden zu reparirenden Theil im Hause, als Zimmer, Kammer, Küche, Vorflehe, Stiegen und Dachungen ꝛc. durch alle bei diesen einzelnen Theilen vorkommenden Handwerksanschläge besonders enthalte, und daher wird es nothwendig, daß alle Zimmer, Gemächer und Gebäudetheile nummerirt, und nach den Nummern dieser Theile in jedem nöthigen Ueberschlage die Reparaturen aufgenommen werden.

Digitized by Google

Dadurch wird nicht nur allein für die technischen Baubehörden die Revision mündlich erleichtert, sondern es geht auch für die sanctionirende Stelle der Vortheil hervor, daß auf diese Weise der mehr oder minder dringende Gegenstand desto leichter getrennt, und jeder in dieser Abtheilung eingestellte Ansatz genehmigt, für immer abgeschlagen und verworfen oder nur auf unbestimmte Zeit zurückgewiesen werden kann. Uebrigens ist

5) in den Anträgen auf Reparations-Unterhalt fortwährend ein kluges Verfahren zu beobachten, und an jenen Plätzen, wo die Localitäten dergestalt ausgedehnt und groß sind, daß öfters nur ein Theil davon im Gebrauche steht, vorzüglich nur der Unterhalt des dringenden und wahren Bedürfnisses zu berücksichtigen und in Voranschlag zu bringen. Endlich versteht es sich von selbst, daß

6) diejenigen Gebäude, wovon weder für die Allerhöchste Hofhaltung, noch auch für den Staatsdienst auf irgend eine Weise ein Gebrauch gemacht wird, so wie auch jene Gebäude, welche ihrer Entbehrlichkeit wegen seiner Zeit dem Verkaufe unterliegen, nur in so weit an den äußeren Verschluß und der Dachungen unterhalten werden, daß der reele Werth derselben sich nicht abmindert, und die bauliche Würde erhalten werde. Nebenher wird auch noch gestattet, daß

§. 2.

Taggebühren der Bauhandwerker,

wenn Maurer- und Zimmermeister oder andere Bauhandwerker und Bauverständige von den äußeren Aemtern und in besonderen Fällen selbst auch von den Baubehörden zu Bauvisitationen, Abschätzungen und Kostenanschläge, Verfassung s. a. gebraucht und abgeordnet werden, denselben eine verhältnißmäßige Taggebühr in den Baukosten und Voranschlägen aufgenommen werden dürfe, wobei aber den Königlichen Regierungen und Centralstellen die Bestimmungen des Maaßes dieser Taggebühr im Einklang mit den obwaltenden Localverhältnissen überlassen wird.

IV. Abschnitt.

Ueber die Anfertigung der jährlichen Bauetats.

Nachdem nun in den vorhergegangenen Abschnitten über die Behandlung des gesammten ärarialischen Bauwesens sowohl in Bezug auf die Neubauten, als auch in Bezug auf den Baureparations-Unterhalt, die bestimmtesten Normen gegeben sind, so wird neuerlich die bisher schon eingeführte Anfertigung vollständiger Bauetats angeordnet, indem nur dadurch das Staatsministerium der Finanzen sich in Kenntniß von dem Detail des in den verschiedenen Kreisen zerstreuten, zum Theil der obersten Aufsicht und Leitung der Königlichen Kreisregierungen, zum Theil den übrigen Centralstellen des Reiches anvertrauten bedeutenden Bauwesen setzen, und zugleich aber auch nur auf diese Weise die Gesammt-Uebersicht aller Baukosten sich verschaffen kann. Es wird daher bestimmt,

Digitized by Google

§. 1.

Etats-Formation in Bezug auf Reparation

daß in der Hauptsache diejenige Art und Weise, welche die vormalige Ministerial-Finanzsection für die jährliche Bau-Etatsanfertigung im Jahre 1810 für den Unterhalt der Gebäude (Reparations-Etat) vorgeschrieben hat, in formeller Hinsicht beibehalten, in materieller Hinsicht aber diejenigen Normen in Anwendung gebracht werden, welche in der Beilage Nro. III. näher bezeichnet sind. Dieser Etat liefert die Bau-Reparationskosten eines jeden Kreises und der vereinzelten Aemter desselben und der sämmtlichen Centralstellen. Es ist daher aber weiters erforderlich, daß auch noch ausserdem

§. 2.

Auf Neubauten

über die unvermeidlich nothwendigen Neubauten in den Bezirken der Königlichen Regierungen und Centralstellen ein mit einem wohl motivirten Bericht begleitetes Verzeichniß, belegt mit dem vorschriftsmäßigen Plan und Kostenanschlägen, jährlich vorgelegt werde, worin diese Neubauten in der Ordnung nach den Ministerien aufgeführt werden.

V. Abschnitt.

Ueber die Bauausführung selbst.

Ausser all den schon vorhergegangenen Vorschriften und ausser den allgemeinen schon bekannten artistischen Grundsätzen wird auch noch auf einige Grundzüge hingewiesen, die bei der Ausführung der Bauten von allerdings wesentlicher Wichtigkeit sind.

§. 1.

Baupolizeiliche Localverhältnisse.

Da es ausser den allgemeinen Grundsätzen über das Bauwesen in den verschiedenen Landestheilen des Reiches, vorzüglich in den größeren Städten, ganz eigene örtliche Instructionen und Rechte gibt, so wird hiemit bestimmt, daß sich in gerichtlich und polizeilicher Hinsicht an die hie und da obwaltenden Verhältnisse mit dem Königlichen Bauwesen unter dem Vorbehalte angeschlossen werde, daß dem Allerhöchsten Aerar dadurch kein Nachtheil erwächst. Uebrigens läßt es sich von den Pflichten der Königlichen Baubehörden und den Baurechnung führenden Aemtern erwarten, darüber zu wachen, daß den Königlichen Gebäuden durch benachbarte Privatbauten keine Beschränkung zugehe, kein zweckwidriger Bau gestattet, kein bestehendes Recht eben so wenig verloren gegeben, als neue Servituten zugegeben werden.

§. 2.

Bezweckung solider Gebäude im Allgemeinen, besonders Stein- und Kalkmateriale.

Es liegt in der Allerhöchsten Absicht, daß die Staatsgebäude an Geschmack und Solidität sich auszeichnen, und anderen zum Beispiele dienen sollten. In dieser Hinsicht haben

Digitized by Google

die Königliche Baubehörden ihr vorzügliches Augenmerk dahin zu richten, daß bei Aerarial-Bauten vorzüglich gutes Kalk- und Ziegelmateriale verwendet werde, und es wird von den Königlichen Regierungen erwartet, daß selbe durch die Polizeibehörden nnd örtlichen Baucommissionen vorzüglich auf die Erzeugung guter Baumaterialien hinwirken, und die darüber bestehenden Verordnungen in strengen Vollzug setzen werden. Ebenso verhält es sich

§. 3.

In Bezug auf Holz.

Mit dem Holzmateriale, sowohl in Bezug auf die Baustämme, als vorzüglich auf die Schnitwaare, und es kann den Königlichen Regierungen wegen der Wichtigkeit der Sache nicht entgehen, daß selbe sorgfältigst darüber wachen, daß das Bauholz nicht im Saft, sondern im Winter gefällt, eine regulativmäßige gleichförmige Schnittwaare erzielt, und an verschiedenen Orten, vorzüglich in größeren Städten, Holzschnittwaaren-Magazine errichtet werden, um nicht nur allein den Königlichen Baubehörden, sondern auch Privat-Baulustigen die Gelegenheit zu verschaffen, wohlausgetrocknete Dielen, Bretter, Riegel, Ramschenkel ꝛc. ꝛc. ankaufen zu können, und sich nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzt zu sehen, grünes Holz verarbeiten lassen zu müssen.

§. 4.

In Bezug auf Mörtel oder Speise.

Da ein gutes Bindungsmittel die Wesenheit eines soliden Bauwerks ausmacht, so werden die Königlichen Baubehörden hiemit angewiesen, auf die Bezweckung einer guten Speise oder Mörtel ihr vorzügliches Bestreben zu richten und zu trachten, der Art der Alten sich anzunähern, welcher Zweck jedoch nur durch eine verhältniß- und regelmäßige Mischung der Bestandtheile und deren Auswahl erreicht werden kann. Uebrigens ist alt abgelassener Kalk von wesentlichem Vortheile, und daher haben die Königlichen Baubehörden nicht auffer Acht zu lassen, die erforderlichen Vorräthe in Zeiten anzuschaffen, und wohl abgelassen in Kalkgruben zu verwahren. Endlich sind zur Beibringung der Holz- und Steinvorräthe vorzüglich die Winterwege zu benützen.

§. 5.

Vorsichtsmaßregeln bei neuen Gebäude-Anlagen in Bezug ihrer Construction.

Verhältnißmäßig und richtig angelegte Fundamente (Grundmauern) versichern die Dauer eines Gebäudes. Die Königlichen Baubehörden haben daher hierin besonders behutsam und vorsichtig zu Werke zu gehen, damit kein ungleiches Setzen der Gebäude eintritt. Ueberhaupts wird verordnet, daß, wenn nicht besondere dringende Umstände die größere Eile eines Baues herbeiführen, es beobachtet werde, daß ganz vom Grunde neue Gebäude wenigst ein Jahr ohne Bewurf bleiben, und dieselben erst nach dieser Zeit, sowohl in- als auswendig verputzt werden, indem auf diese Weise, wo die Mörtelbänder oder Fugen diese ganze Zeit offen erhalten werden, und endlich durch den ruhigen und gleichförmigen Druck der Selbstlast des Baues, allein es zu erwarten ist, daß die in dem Bindungsmittel (Mörtel)

Digitized by Google

zurückgebliebenen Wassertheile sich allmählig verdünsten, und gleichzeitig durch das Setzen sich auspressen werden. In Verbindung mit dieser Maßregel steht auch

§. 6.

in Bezug auf die Bauzeit

das Verhältniß der Zeit, in welchem Neubauten unternommen werden sollten, und daher wird auch allgemein hiemit bestimmt und festgesetzt, daß, außer vorkommende, dringende Fälle würden eine Ausnahme herbeiführen, in der Ordnung nur in dem Monate März die Neubauten begonnen, mit Ende October aber eingestellt und geschlossen werden sollen, indem früher oder später das Einwirken des Frostes höchst schädlich und nachtheilig ist.

§. 7.

Zulässige Plans-Abweichungen.

Wenn es übrigens im zweiten Abschnitt, Beilage Nr. I. Tit. 4. §. 11. 12. u. 13. ausgesprochen ist, wie es in Bezug auf Plans-Abweichungen und willkührlichen Veränderungen in Staatsgebäuden gehalten werden soll, wenn solche durch Gebäude-Bewohner veranlaßt und herbeigeführt werden, so sind aber doch auch noch Fälle möglich, wo selbst technische Behörden durch Pflicht aufgefordert, sich veranlaßt finden können, von selbst aus besondern Rücksichten einige Abänderungen begutachten zu müssen, durch welche vermög während dem Bau sich erst entdeckten unvorhergesehenen Vorfällen, nicht nur allein der Bau zweckmäßiger wird, sondern auch dem Aerar eine Ersparung zugeht. In solchen motivirten Fällen können allerdings Plansabweichungen gerechtfertiget, und nach geschehener Vorlage genehmigt werden.

§. 8.

Unvorhergesehene Fälle, unverschiebliche Baufälle.

Da sich beinahe alle Jahre Fälle ereignen, daß durch elementarische Einwirkungen unvorhergesehene Baufälle sich ergeben, die ohne größern Schaden herbeizuführen, nicht lange ausgestellt bleiben können, daher unverzüglich gewendet werden müssen; zur Deckung dieser Kosten reichen gewöhnlich die im Etat aufgenommenen Summen nicht hin, und da diese gleichfalls schon für gewisse Baufälle fixirten Summen, theils wegen ihrer Unentbehrlichkeit, theils aber auch wegen der Unzulänglichkeit nicht verwendet werden können, so werden auch für die Folge, wie es bisher schon geschehen ist, eigene Bau-Reservesumme angewiesen werden, über welche die Königlichen Kreis-Regierungen und Central-Stellen, weil in den meisten solchen Fällen die Zeit-Umstände eine neuerliche Ratifications-Erholung nicht gestatten, ohne Anfrage disponiren können. Diese Bau-Reservefonds werden alljährlich nach Verhältniß der Zahl der Gebäude bestimmt werden, und es wird von den Königlichen Regierungen und Centralstellen erwartet, daß diesen Summen keine andere, als lediglich die Bestimmung für vorbezeichnete unvorhergesehene Fälle gegeben werde.

§. 9.

Zulässigkeit der Ueberbauten.

So ungerne Ueberbauten gesehen werden, und so sehr die Königlichen Baubehörden

Digitized by Google

zur Vermeidung derselben aufgefordert werden, so ist doch die häufige Erfahrung gemacht, daß es dann doch Fälle gibt, in welchen durch eine ausserordentliche Dazwischenkunft eines unvorhergesehenen Ereignisses, Ueberbauten als unvermeidlich erschienen. Bei einer solchen Lage der Dinge, welche der technischen Baubehörde nicht unbekannt seyn kann, und derselben, wenn sie ihrem Geschäfte mit dem erforderlichen Diensteseifer obliegt, längst im Voraus bekannt seyn muß, werden die Bau-Behörden alles Ernstes hiemit angewiesen, früher als bis die genehmigte Bau-Summe ganz vergriffen ist, ihrer vorgesetzten Stelle die Anzeige zu machen, und die Gründe des Ueberbaues nachhaltig zu motiviren, worauf sodann, wenn annehmbare Rechtfertigungs-Gründe vorhanden sind, der technischen Bau-Behörde kein Versehen zur Last gelegt werden kann, die Nachgenehmigung des noch erforderlichen Aufwandes keinem Anstande unterliegen wird. Auf die richtige Einhaltung dieser Vorschrift ist mit aller Strenge zu wachen.

VI. Abschnitt.

In Bezug auf das Bau-Rechnungswesen.

Die Allerhöchste Willensmeinung über die Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen und ins Besondere ist bereits hinlänglich dargethan, und es kömmt nun die Reihe an das Bau-Rechnungswesen.

In dieser Beziehung werden die Königlichen Kreis-Regierungen und übrigen Centralstellen auf die von den gleichfalls das Bau-Rechnungswesen respicirenden Königlichen obersten Rechnungshof bereits schon gegebenen, und noch zu ertheilenden nähere Bestimmungen und Vorschriften hingewiesen. Ausserdem werden aber noch einige mit der Technik innigst verbundene Vorsichts-Maaßregeln zur Beobachtung nachgetragen.

§. 1.

Allgemeine Bau-Aufsicht.

Bei einem jeden Bau muß auf dem Bauplatze nicht nur allein über die Bau-Arbeiten, sondern selbst auch über die Arbeiter und über die Material-Lieferungen eine Aufsicht statt finden. Da diese aber doch nicht allezeit aus Königlichen Beamten der äussern, das Bau-Rechnungswesen führenden Aemter, besonders an Bauorten, die von einem ämtlichen Sitze entfernt sind, bestehen kann, übrigens auch die Individuen der Bau-Behörden diese Aufsicht aus eben demselben Grunde nicht fortwährend zu besorgen im Stande sind, so wird es den Bewohnern Königlicher Gebäude zur Pflicht gemacht, diese Aufsicht, wenn in den von ihnen bewohnten Häusern gebaut wird, zu übernehmen. Die Material-Beiführung zu controlliren, die Wochenlisten und Conti zu contrasigniren, und sofort also das Detail des Geschäfts unter der obersten Leitung des Baurechnung führenden Amtes und der technischen Bau-Behörden zu besorgen. — Bei Bauten an dem Sitze eines Rent- oder andern verrechnenden Amtes ist dieses Geschäft von dem Königlichen Beamten von selbst zu besorgen.

§. 2.

Pausch-Quanten.

Strenge untersagt und verboten bleibt die manchmal in Anwendung gebrachte Methode, daß den Bewohnern die Gebäude-Reparatur allein überlassen, und selben approxima-

Digitized by Google

tive Summen oder überhaupt Pauſch-Quanten verabreicht werden, mit welchen nach Willkühr geſchaltet werden konnte. Durch dieſes Verfahren verliert ſich die Ueberſicht und Controlle, und es wird Anlaß zu Excedirungen gegeben.

§. 3.

Mißbräuche in Bezug auf die Atteſt-Verweigerung.

Sollte ſich der Fall ereignen, daß einer der Gebäude-Bewohner ſich beigehen ließ, die Handwerksleute durch Verweigerung der Atteſte über Conten und Wochenliſten zu zwingen, daß ſelbe um die nämliche genehmigte Summe, welche für gewiſſe Arbeiten in dem Voranſchlag beſtimmt war, nebenher andere Gegenſtände fertigen, die nach der allgemeinen Vorſchrift Abſchnitt II. ſelbſt in der Verbindlichkeit des Bewohners liegen, und ſofort alſo dem Aerar aufrechnen, und wenn weiters dadurch der wirkliche Aerarial-Arbeitstheil nachläßiger und ſchlechter angefertiget wurde, ſo ſoll auf Koſten des Bewohners die ſchlecht hergeſtellte Arbeit durch einen andern Handwerksmann umgeändert und dauerhaft hergeſtellt werden.

§. 4.

Unerlaubte Verwendungen in Aerarial-Gebäuden zum Privat-Vortheil.

Ergäbe ſich, was nicht ſelten ſchon der Fall war, daß die auf Unterhaltung Königlicher Gebäude beſtimmten Ratifications-Summen auf ganz andere, lediglich zum Privat-Vortheil oder auf Bequemlichkeit abzielende, ſelbſt ſogar auch voluptäre Gegenſtände verwendet wurden, anſtatt auf die in den Voranſchlägen bezeichnet und genehmigte Objecte, ſo ſoll ein ſolch excedirender Bewohner oder Beamte ohne weiters nicht nur allein in den Erſatz condemnirt werden; ſondern auch noch einer weitern Beſtrafung unterliegen. Würde ſich aber

§. 5.

Derlei in eigenthümlichen Privat-Gebäuden

wider Verhoffen ereignen, daß ein Bewohner ärariliſcher Gebäude oder auch ein Staats-Beamter ſich beigehen laſſen und ſeine Pflicht ſoweit vergeſſen könnte, Bauarbeiten an desſelben eigenthümlichen Gebäuden, als z. B. in eigenthümlichen Privat-Wohnhäuſern und Oeconomie-Gebäuden auf dem Lande fertigen zu laſſen, und die Handwerksleute dann Lieferanten unter der Bedrohung des Verluſtes von künftigem Arbeits-Verdienſt zu verwenden; endlich aber dem Aerar die gemachte Arbeit und Lieferung doch und zwar verdeckt in Aufrechnung zu bringen; ein ſolcher Bewohner iſt im Betretungs-Falle nicht nur allein mit dem Erſatze zu belegen; ſondern derſelbe hat auch noch eine weitere exemplariſche Strafe zu erwarten. Der Handwerksmann und Lieferant aber, der ſich zu ſo einer ſträflichen Handlung verleiten läßt, iſt nicht nur allein in dieſem Falle; ſondern auch in den bezeichneten Fällen der vorſtehenden §§. 3 und 4 von aller Königlichen Arbeit und Verdienſt für immer auszuſchließen.

§. 6.

Zahlungsfähigkeit der Bau-Conten.

Die Bau-Conten von Handwerksleuten und Lieferanten werden nur dann zahlungsfähig und zur Verrechnung geeignet erkannt, wenn ſelbe von demjenigen Individuum, das

Digitized by Google

zur Attestation der Bau-Arbeiten dieses oder jenes Baues berechtigt ist, contrasignirt sind. Wird aber ein derlei Conto nach Verlauf eines Jahres von dem Handwerksmann oder Lieferanten bei dem Baurechnungsführenden Amte nicht producirt, und die Bezahlung erhoben, so hat sich derselbe selbst die Schuld beizumessen, wenn er nicht gehört, und seiner Forderung verlustig wird. Diese Maßregel ist um so nothwendiger, als es unerläßiges Bedingniß ist, daß die Bauten oder vielmehr die Kosten des Jahres mit Schluße desselben Jahres verrechnet und bezahlt werden sollen. Die Bauhandwerker und Lieferanten sind daher hierüber zu instruiren.

§. 7.

Zulässige Zahlungsweise bei Accord-Bauten.

Wenn ein Bauwerkmeister oder ein Bau-Entrepreneur welch immer für einen Bau nach dem ihm vorgelegten Plan in Accord übernimmt, und sich nach einem Accords-Protokoll zu allen ihm vorgelegten Verpflichtungen verbindet, so ist denselben, damit ihm ein Verlags-Capital zum Einkaufe der dringensten Materialien zu Handen kömmt, von der accordirten Gesammt-Bausumme 1 Drittheil sogleich beim Anfange des Baues zu behändigen, das zweite Drittheil in der Hälfte des Baues zu verabfolgen, das letzte Drittheil aber nach gänzlich vollendetem Baue denselben in so lange vorzuenthalten bis durch die einschlägige Bau-Behörde der Bau besichtigt, dann für gut und meisterhaft erkannt, auch darüber ein befriedigendes Zeugniß ausgestellt ist.

VII. Abschnitt.

Ueber das Gebäude-Cataster und Plans-Sammlung.

Zur Vervollständigung der Uebersicht in der Behandlung des Bauwesens dringt sich die Nothwendigkeit eines wohlgeordneten Inventars oder Gebäude-Catasters von selbst auf, indem dadurch in allen vorkommenden Fällen eine plötzliche Uebersicht aller Staatsgebäude sich verschafft wird, und dasselbe außerdem auch noch, besonders wenn es mit vollständigen Plänen belegt ist, die Stelle eines Grundbuches vertritt, sofort also die Seele des ganzen Bauführungs-Geschäftes ausmacht. Es wird daher bestimmt, daß

§. 1.

schon bestehende Form des Gebäude-Catasters im Allgemeinen

dieses Gebäude-Cataster in der Art und Weise, wie solches die vormalige Ministerial-Finanz-Section durch eigens hierüber ertheilte Erläuterungen angeordnet hat, und schon bei den meisten Rentämtern der Kreise besteht, beibehalten werden soll. Da aber

§. 2.

Vervollständigung des Gebäude-Catasters.

dieses genannte Gebäude-Cataster nicht bei den Königlichen Rentämtern allein, sondern allgemein bei allen Königlichen Aemtern des Reiches ohne Unterschied gleichförmig bearbeitet und vervollständigt werden muß, so werden nicht nur allein die Königlichen Regierungen, sondern auch alle übrigen Centralstellen hiemit angewiesen, nach den unter Beilage Nr. IV

Digitized by Google

anverwahrten nähern Inſtruction, oder vielmehr mit einigen Beiſätzen verſehene Erläuterung die ihnen untergeordneten Aemter anzuhalten, daß jene, welche von dieſem Geſchäfte ſchon unterrichtet, aber noch im Rückſtande ſind, dasſelbe zu befördern; diejenigen Aemter der Centralſtellen aber, denen es früher zur Auflage noch nicht gemacht worden iſt, zur Vervollſtändigung dieſes Cataſterirungs-Geſchäftes dasſelbe unverweilt beginnen.

VIII. Abſchnitt.

Ueber weitere mit dem Bauweſen im Verbande ſtehende Geſchäfte.

Ueber den bereits verhandelten Bau-Vorfallenheiten giebt es auch nicht nur allein bei den Königlichen Kreisregierungen, ſondern auch bei den übrigen Centralſtellen, Verhandlungen, welche mit dem Bauweſen innigſt verwebt ſind, und daher das Einwirken der techniſchen Baubehörden nicht wohl umgangen werden kann. Dieſe Fälle ſind Abſchätzungen bei Ankäufen neuer Gebäude, oder bei Verkäufen dem Staate entbehrlich derſelben, Verpachtungen, wobei es vorzüglich darauf ankommt, in der Beſtimmung der Pachtcontracte genaue Gränzen über den Erhalt der großen und kleinen Baufälle zu beſtimmen, Ausmittlungen von Localitäten, und endlich die Beurtheilung und Auseinanderſetzung baupolizeilicher Streitigkeiten über Fahrten, Waſſertraufen, Lichtrechte und Servituten ꝛc. In dieſen und andern derlei vorkommenden Fällen ſind die bei den techniſchen Behörden angeſtellten Individuen um ſo mehr beizuziehen, und ihr Parere zu erholen, als man von dieſen, vermög ihrer wiſſenſchaftlichen Ausbildung in dieſem Fache, zweckdienliche Gutachten und Vorſchläge zu erwarten, berechtigt ſeyn kann.

IX. Abſchnitt.

Ueber die techniſche Bauaufſicht ſelbſt.

Da ſich die ſämmtlichen ärarialiſchen Gebäude, deren Unterhaltslaſt auf dem Finanzvermögen haftet, eigentlich in zwei Hauptcaſſen theilen, nämlich:

a) in die Gebäude des Hofes und der Allerhöchſten Geſammthofhaltung, deren Baukoſten aus der Centralſtaatscaſſa beſtritten wird und

b) in jene, welche ſich zum Reſſort der Königlichen Kreisregierungen oder der übrigen Centralſtellen eignen, und worüber die Baukoſten theils aus den Königlichen Kreiscaſſen, theils aus den ausgeſchiedenen Caſſen der Centralſtellen ſelbſt beſtritten werden; ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß, da über die Hofgebäude am Hoflager eine eigene Hofbau-Intendanz beſteht, auch nur allein dieſe die techniſche Leitung in allen jenen Gebäuden, welche zur Allerhöchſten Hofhaltung gehören, ausſchließend zu beſorgen hat.

Die weiteren Aerarialgebäude, welche theils unter der oberſten Aufſicht der Königlichen Kreisregierungen, theils aber auch der übrigen centraliſirten Behörden und Stellen ſtehen, ſind mit alleiniger Ausnahme derjenigen Centralſtellen, welche wegen der ganz eigenen Technik, wie z. B. die Königliche Generaladminiſtration der Salinen und die General-Bergwerksadminiſtration auch eigene Baubeamten haben, unter die techniſche Leitung der in den verſchiedenen Kreiſen beſtellten Landbau- und Localbau-Inſpectionen zu ziehen, und daher von ſolchen alle jene Geſchäfte zu beſorgen, welche in den vorhergegangenen Abſchnitten und Para-

Digitized by Google

graphen den Baubehörden zur Pflicht auferlegt worden sind. Uebrigens haben die Centralbehörden darüber zu wachen, daß die gegebenen Vorschriften eingehalten und in richtige Erfüllung gebracht werden.

Endlich ist es aus der bisherigen Erfahrung nicht entgangen, daß lediglich nur durch die beinahe fortwährende Mobilität der technischen Individuen das Bauwesen allein in Ordnung und in den gehörigen Schranken erhalten werden kann, daher haben die Königlichen Kreisregierungen und Centralstellen vorzüglichen Bedacht zu nehmen, daß die in Königlichen Pflichten stehenden Landbau-Inspectoren, Landbaumeister und übrigen technischen Individuen auf das nachdrücklichste zu ihren vorschriftsmäßigen Bauvisitationsreisen angehalten werden; denn nur auf diese Weise können die Baurechnung führenden Aemter in fortwährender Auf- und Uebersicht erhalten, und gleichzeitig auch die vollführten Neubauten und Reparaturen zweckmäßig revidirt werden, während bei dieser Gelegenheit das die Revision vornehmende technische Individuum Zeit gewinnt, die erforderlichen Kostenanschläge für das nächstfolgende Jahr entweder selbst an Ort und Stelle zu fertigen oder nach derselben Punctation die Anfertigung einzuleiten.

Zur Controlle für die technischen Baubehörden werden auf dieselbe Weise, wie oben im I. Abschnitt §. 7 wegen den Neubauten verfügt ist, in Bezug auf den richtigen Unterhalt der Gebäude, und um überhaupt eine genaue Kenntniß zu erhalten, ob und wie die gegebenen Vorschriften über das Bauwesen in jeder Beziehung zur genauen Vollziehung gebracht werden, technische Individuen des Staatsministeriums der Finanzen abgeordnet in verschiedenen Intervallen erscheinen, und unvermuthete Revision halten.

Die Königlichen Kreisregierungen und Centralstellen werden sich von selbst überzeugen, daß die in dieser gegenwärtigen Instruction enthaltenen Vorschriften und Normen, die einzig und allein zur Ordnung führen, die ihnen anvertraute Oberaufsicht und Leitung in einem Geschäftszweige wesentlich erleichtern, der so schwer zu übersehen ist, und bei welchem wegen den unzähligen Detail so viele Gelegenheit zum Unterschleife und Excedirungen vorhanden ist. Dieselben haben daher für die möglichste Verbreitung dieser Instruction unter die betheiligten Individuen die nöthige Sorgfalt zu tragen.

München den 13. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

Beilage I.

s. §. 302. S. 471.

Beilage II.

zum dritten Abschnitt der Bau-Instruction.

Grundlinien zur Verfassung der Voranschläge über die finanziellen Staatsgebäude, im Königreich Bayern.

A. Allgemeine Beobachtungen:

I. In jedem Voranschlag muß im Eingange der Name des Gebäudes sammt dessen Größe, der Ort, die Lage, auch ob es von Stein oder Holz erbaut wird, beschrieben werden.

Digitized by Google

Uebrigens müſſen ſolche Ueberſchläge durchaus rein und beſtimmt geſchrieben erſcheinen, wobei aber der Gebrauch des Siegelpapieres, wie bei einigen Aemtern geſchah, gänzlich zu unterlaſſen iſt.

II. Nicht nur allein bei allen vorkommenden Neubauten, bedeutenden Reparaturen und Hauptabänderungen der Gebäude ſind von den Grundgeſchoſſen, den Etagen und von den Dachſtühlen die Koſten immer beſonders zu ſpecificiren, ſondern auch noch von allen in dieſen Etagen ꝛc. enthaltenen Gegenſtänden nach der ordentlichen Folge der Handwerke mittlere Summen zu ziehen.

III. Bei allen in den verſchiedenen Rubriken der Koſtenanſchläge vorkommenden Gegenſtänden iſt ſowohl das Material, wovon die Gattung immer genau beſtimmt ſeyn muß, als auch der Arbeitslohn und Fuhrlohn ſpecificirt zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

IV. Wo zu Aufführungen der Neubauten, Reparaturen oder Hauptveränderungen von einzelnen oder ganz abgebrochenen Gebäuden noch einige Materialien benützt werden können, müſſen ſolche in den Voranſchlägen am geeigneten Orte vorgemerkt werden.

V. Von allen bei den Handwerkern, beſonders bei Schloſſer, Schreiner, Hafner und Drechsler vorkommenden ſchönen Gattungen Arbeiten, iſt nach der mehr oder weniger Nothwendigkeit, immer eine Detail-Zeichnung zur Einſicht beizulegen.

VI. Bei allen Voranſchlägen iſt blos allein das bayeriſche Maaß und Gewicht zu berückſichtigen und in Anwendung zu bringen, und da, wo ſolches noch nicht beſteht, iſt ſolches einzuführen; mittlerweile müſſen aber alle vorkommenden andern Maaße und Gewichten auf ſolche reducirt werden.

VII. Da, wo die Quadrat- und Cubikberechnung in Anwendung gebracht werden muß, was weiter unten bei jedem einſchlägigen Handwerker noch näher und beſonders beſtimmt werden wird, müſſen bei den Baugegenſtänden, und ſogar auch bei ihren geringſten Details, immer ihre Dimenſionen nach Länge, Breite und Dicke beigeſetzt werden. Nun folgen aber

B. die beſonderen Beobachtungen für jeden Handwerksmann.

I. Beim Maurer.

Große Fundamente werden nach Cubikklafter zu 216 Cubikſchuh berechnet angenommen. Bei allem übrigen geringen Gemäuer iſt es ſchicklicher, den Inhalt nach Quadratklafter zu 36 Quadratſchuhen zu berechnen, wobei aber immer die Dicken der Mauern noch beſonders beizuſetzen ſind. Riegel- oder Fachwände, Plafonds, Pflaſterböden und Dacheindeckungen werden wie der Verputz nach Quadratſchuhen berechnet und in Anſatz gebracht.

Feuerheerde, Backöfen, Kamine, Schlottmäntel und den Geſimſen werden immer nach dem laufenden Schuh per Stück in Anſatz gebracht.

Bei allen dieſen vorkommenden Arbeiten aber iſt vor der Hand noch zu bemerken, bis allenthalben ein gleiches Maaß eingeführt ſeyn wird, daß nicht nur allein beſtimmt werden muß, wie viel an Steinen, Kalk, Sand und Fuhrlohn dazu erforderlich iſt; ſondern auch nebſtbei anzuzeigen kömmt, wie viel ein ſolch Kalkmaaß ꝛc., welche dermalen von verſchiedenen Gattungen ſind, an Cubikſchuhen enthält.

Digitized by Google

II. Steinmetz.

Bei diesem haben die Thür- und Thorgewände, dann die Stiegentritte nach dem laufenden Schuh, Platten und Sokels nach dem Quadratschuh, und Quaderarbeiten aber immer nach dem Cubikmaaß berechnet zu erscheinen.

III. Zimmermann.

Zu allen den hieher gehörigen Gegenständen, als den Gebälken, den Dachstühlen, Stiegen ꝛc. ist das erforderliche Holzwerk nach dem laufenden Schuh, wobei von einem jeden Stamme nebst der Länge auch die zwei Durchmesser von unten und oben anzugeben sind, zu berechnen.

Dagegen alle übrigen Arbeiten, als Böden, Belegungen, massive Thor- und Laden-Herstellungen, nach Quadratschuhen anzugeben sind.

IV. Schmied.

Diese Anbeiten, welche immer nur in großen Klammern, Schlaudern, Pruchen und Schrauben, dann sehr starken Gitterwerken bestehen, haben immer nach Pfunden berechnet in Ansatz zu erscheinen.

V. Schreiner.

Bei diesem sind Thüren, Fensterstöcke, sammt den Verkleidungen, nach dem laufenden Schuh, Fußböden und Tafeln aber nach Quadratschuhen zu berechnen und in Ansatz zu bringen.

VI. Nagelschmied.

Hier werden die verschiedenen Nägelgattungen, bei geringerer Sorte per 100 Stück und bei großer Gattung aber per 1 Stück in Ansatz gebracht, übrigens bei größerem Bedarf nach Fässeln (wenn der Inhalt eines solchen Fässels bemerkt ist) berechnet.

VII. Drechsler.

Drechslerarbeiten werden durchaus stückweise in Ansatz gebracht.

VIII. Schlosser.

Die hieher gehörigen Arbeiten, welche in Thüren, Thoren, Läden und Fensterbeschlägen, dann auch in Gitter- und Geländerwerken nebst andern Eisenblecharbeiten ꝛc. bestehen, werden sämmtlich immer nach Gewicht berechnet, Schlösser aber per Stück in Ansatz gebracht.

IX. Glaser.

Glasscheiben und Tafeln sind nach ihrer Größe zu bestimmen, mit der Bemerkung, ob solche in Eisenblei eingelassen oder in Holz verkittet werden. Von Drahtgittern aber ist die Arbeit per Quadratschuh in Ansatz zu bringen.

X. Hafner.

Die eisernen Oefen werden nach Gewicht, die erdenen aber immer blos nach ihrer Größe und Form per Stück in Ansatz gebracht.

XI. Kupferschmied und Glockengießer.

Diese Arbeiten werden immer nur nach Gewicht mit Angabe ihrer Form in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

XII. Klempner oder Spängler.

Die Dachrinnen und Ableitungsröhren ſind nach laufenden Schuhen, Flächeneindeckungen von jeder Art aber immer nach Quadratſchuhen zu berechnen und in Anſatz zu bringen.

XIII. Anſtreicher.

Hier iſt von den anzuſtreichenden Gegenſtänden nach Verhältniß ihrer Ausdehnung, der Koſten nach laufenden oder Quadratſchuhen anzuſetzen; dabei aber anzugeben, wie vielmal ein ſolcher Gegenſtand angeſtrichen werden ſoll.

XIV. Pflaſterer.

Pflaſterarbeiten ſind immer nach Quadratklaftern zu beſtimmen und in Anſatz zu bringen.

XV. Gerüſt und Werkzeuge.

Die Vergütung für dieſe Gegenſtände paſſirt nur bei Neubauten, und bedeutenden Reparaturen und großen Abänderungen der Gebäude, aber keineswegs von ganz geringen unbedeutenden Reparaturen, wofür der Meiſter ohnehin das Geſellengeld bezieht.

XVI. Aufſichtskoſten.

Dieſe Anſätze paſſiren in den Ueberſchlägen als Taglohn für die Paliers und für die Bauwerkmeiſter, bei allen Neubauten und Hauptreparaturen, wo ihre ununterbrochene Gegenwart unmittelbar nothwendig iſt, außerdem aber iſt für Nachſichten, wo ſolche nur momentan nothwendig ſind, nach Verhältniß des dadurch geleiſteten Nutzens ein approximativer Betrag, welcher der Begutachtung der Land-Bauinſpection unterliegt, paſſirlich; aber keineswegs gilt dieſes auch von unbedeutenden kleinen Reparaturen, wo der Meiſter ſelbſt nicht arbeitet, und wo er für eine ſchuldige Nachſicht ohnehin ſchon durch das Geſellengeld gedeckt iſt. Zur Ueberſicht der Geſammtkoſten eines Baues und zur leichteren Reviſion der Conti und Baurechnungen iſt nothwendig:

XVII. die Wiederholung oder

die Zuſammenſtellung von Grundgeſchoſen, den Etagen und Dachſtühlen nach der ordentlichen Folge der ſchon vorbezeichneten Handwerker, mit Ausſcheidung des Materials vom Arbeitslohn.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Beilage III. zum IV. Abſchnitt der Bauinſtruction.

Inſtruction.

zur Verfaſſung der Bauetats über die finanziellen Staatsgebäude im Königreich Bayern.

Das anliegende Blatt enthält die Form, nach welcher unter Anleitung der Landbau-Inſpection das betreffende Rent- oder Bauamt ſeinen alljährlichen Bauetat entwirft, und in Duplo geſchrieben, belegt und mit allen Voranſchlägen an die Landbau-Inſpection einſendet.

Damit aber allen künftigen Irrungen und Anfragen begegnet wird, ſo folgen nachſtehende Erläuterungen.

Digitized by Google

I.

Jedes Etat verfassende Amt fängt bei den Gebäuden des Hofes, welche zur Folge Allerhöchster Entschließungen dem Oberhofmeisterstabe untergestellt wurden, an, und überschreibt das ungedruckte Titelblatt:

Hofetat des Rentamtes N. N. für das nächstfolgende Etatsjahr N. N. und da

II.

auf jeder Seite der Etatstabelle in gleichen Entfernungen nur 3 bis 4 Gebäude aufgeführt werden, sofort nur 3 oder 4 Etatspositionen erscheinen dürfen, damit zureichender Raum für die Bemerkungen verbleibt, so werden so viele auf allen Seiten gedruckte Bogen eingelegt, als die dem Amte bekannte Zahl der Gebäude erfordert.

III.

Der Kopf der Tabelle bleibt in den nachfolgenden zu folirenden Blättern, zum Beispiel in solange mit der Aufschrift:

Auf den Etat des Königlichen Oberhofmeisterstabes pro 18— ꝛc.

als Hofgebäude vorkommen.

IV.

Benennung des Rentamts des Orts.

Die erste Rubrik theilt sich in zwei Columen. In die erste wird der Name des Etats verfassenden Rent- oder andern Amtes und in die zweite aber der Name des Ortes beigesetzt, in welchem sich das nächstfolgend aufgeführt werdende Gebäude befindet.

V.

Name des Gebäudes und kurze Aufzeichnung der vorzunehmenden Baulichkeit.

In die zweite Rubrik wird der Name des Gebäudes, den es seiner damaligen Eigenschaft wegen führt, und die Baulichkeit, welche an diesem Gebäude vorzunehmen ist, in möglichster Kürze und Präcision aufgeführt, und

VI.

Numerus des Voranschlages oder Planes.

in der darauffolgenden Rubrik wird der Nummer des Voranschlages bemerkt, nach welchem der bauliche Gegenstand in dem nach jedem Ministerium in einem besondern Fascikel unterbundenen Belegen zu finden ist, und welche vom Hofetat mit Nr. 1. anfangend bis Nr. 100 und soviel durch alle Ministerien fortläuft. Auch wird hier mit Buchstaben die Bezeichnung angeführt, unter der die Pläne den Beilagen beigebunden sind.

VII.

Betrag nach den Voranschlägen der Werkmeister.

In den darauffolgenden Columnen wird der Kosten eingestellt, den die von den Landwerkmeistern dem Rentamte übergebene Voranschläge entziffern, und da es der Fall seyn kann,

Digitized by Google

daß der Etat verfaſſende Beamte in Hinſicht der Zweckmäßigkeit, der Dringenheit, oder der überſpannten Angabe einige Bemerkungen zu machen hat, ſo iſt gleich nach dem Koſtenbetrag

VIII.

Anmerkung des Rentamtes.

der Raum vorhanden, wo derlei Bemerkungen in Kürze mit Deutlichkeit vorgetragen werden können.

Wenn auf dieſe Weiſe alle Gebäude des Hofetats eingeſchaltet, und die verſchiedenen Beträge nach den folirten Blättern ohne Transport in Latera gezogen, dann am Ende durch Aufzählung der Latera in eine Hauptſumme geſchloſſen ſind, ſo fährt das Etat verfaſſende Amt fort, auf dieſelbe Weiſe einen neuen Titelbogen zu nehmen, und, wie oben §. 1 vorgeſchrieben iſt, dem Etat des Miniſteriums der Juſtiz nach den in dem vorſtehenden §§. enthaltenen Anweiſungen zu formiren, und, wenn dieſer geſchloſſen iſt, kommt die Reihe an den Etat des Miniſteriums der Finanzen, und endlich an das Miniſterium des Innern, worin ſich in einen wie in den andern außer den mehreren Abſtufungen der verſchiedenen Arten der Gebäude in formeller Hinſicht nichts verändert.

Die auf vorgeſchriebene Art verfaßten vier Etatstabellen mit ihren jeden Orts beigebundenen Belegen ſendet das Etats verfaſſende Amt jede in Duplo an die treffende Landbau-Inſpection oder Behörde ein, die ſodann

IX.

Bemerkungen und Gutachten der Landbau-Inſpection in techniſcher und öconomiſcher Hinſicht.

in dem eigenen Raum der Bauobjecte, bei welch jedem die ſchon genehmigten Etatsſummen von drei Jahren her, mit Zuſammenziehung ihrer Geſammtſumme, immer voranzuſetzen iſt, fügt die techniſche Behörde ihre auf Localitätskenntniſſe gegründete Bemerkungen in techniſcher und öconomiſcher Hinſicht bei, welche jedoch die vorgenommene Prüfung und allenfallſigen Abänderungen der Voranſchläge und Pläne vorausſetzt; auf dieſe Weiſe wird in den darauf folgenden Rubriken durch Regulirung und Zuſammenziehung der verſchiedenen Ueberſchlagſummen feſtgelegt, ergiebt ſich die Hauptſumme oder das Gutachten, ob nämlich

X.

Regulirter Betrag als dringend oder verſchieblich.

der Gegenſtand dringend oder noch auf eine Zeit verſchieblich iſt.

Die auf dieſe Weiſe ausgeſchiedenene oder abcorrigirte und in der Rubrik eingeſchaltete Poſt muß ſich auch in dem Voranſchlag, mit rother Dinte bemerkt, beſtimmt und deutlich auffinden; ſo wie auch auf alle Voranſchläge zum Beweiſe der vorgenommenen Reviſion der Landbaumeiſter, der Inſpector oder das techniſch revidirende Individuum ſeine Unterſchrift beizuſetzen hat.

Was übrigens die ſogenannten ſtändigen Poſten anbetrifft, ſo ſind ſelbe nie unter die Summe der Baukoſten zu ſchlagen, ſondern in margine beizumerken, und am Ende bei

Digitized by Google

einem ganzen Inspectionsbezirke diese ständigen Posten aller Aemter in ein besonderes Verzeichniß zu bringen.

Die zur Allerhöchsten Sanction vorbehaltenen Columnen werden offen gelassen, und wenn die Landbau-Inspection oder sonstige technische Baubehörde die nach den vorstehenden Qualificationen verfaßten ämtlichen Special-Etats geprüft hat, so bildet dieselbe unter Anlage der Special-Etats nebst Duplicaten und Voranschlägen, jedoch letztere nur einfach, hieraus den General Etat oder summarischen Conspect unter reihenweiser Aufzählung der verschiedenen Rent- und Bauämter ihres Landbau-Inspections-Bezirkes, und sendet diesen completen Etat, bei welchem der summarische Conspect auch in Duplo seyn muß, nach der ihr hierüber besonders zugekommenen Weisung in Bezug auf den Einsendungstermin an die ihr vorgesetzte Stelle ein.

Da übrigens die Verfassung des Etats wesentlich zum Grunde hat, daß derselbe alle für das nächstfolgende Jahr unvermeidlich nothwendige und möglichst vorherzusehende Arbeiten bezeichnet, so wird von den Etat verfassenden Aemtern erwartet, daß derselbe mit der größt möglichsten Vollkommenheit zu dem Ende hergestellt werde, damit die häufigen Nachtragsberichte vollends vermieden bleiben, indem nach einmal geschlossenen, von der Allerhöchsten Stelle sanctionirten und ausgeschriebenen Etat kein Bericht weder angenommen, noch verbeschieden wird, ausser es wären Fälle, wo augenscheinliche Gefahr auf dem Verzug haftet, und durch einen ausserordentlichen unvorhergesehenen Zufall, nämlich durch Wasser, Sturm, Feuer oder andere ausserordentliche Ereignisse herbeigeführt worden ist.

Staatsministerium der Finanzen.

Beilage IV. zum VII. Abschnitt der Bauinstruction.

Erläuterungen zu den Rubriken des allgemeinen Katasters über die Staatsgebäude im Königreiche Bayern.

1.

Fortlaufende Nummer.

Ad 1. Alle in einem Rentamte befindlichen Staatsgebäude werden in fortlaufenden Nummern vorgetragen, so daß der Ziffer des letzten Gebäudes zugleich die Anzahl der in demselben Rent- oder Bau führenden Amte vorhandenen Staatsgebäude ausspricht.

2.

Ortschaften.

Ad 2. Die Ortschaften eines jeden Rent- oder Baurechnung führenden Amtes, in welchem Staatsgebäude sich vorfinden, werden der Regel nach in alphabetischer Ordnung aufgeführt. Nur die Städte, worin die Kreisbehörden ihren Sitz haben, werden beim betreffenden Rentamte allen übrigen Ortschaften vorausgesetzt.

Digitized by Google

3.

Der Gebäude Namen, Lage und Hausnummer.

Ad 3. Wenn die Gebäude eigene Benennungen haben, werden diese angeführt mit Beisetzung ihrer Breite, Tiefe und Höhe; ausserdem sind dieselben auf andere Art so viel möglich bestimmt zu bezeichnen.

Rücksichtlich der Lage ist hauptsächlich zu bemerken, daß die Gebäude in oder ausserhalb der Ortschaft, und im ersteren Falle (vorzüglich bei Städten und Märkten) in welcher Strasse oder an welchem Platze sie gelegen sind. Wo endlich die Gebäude mit Hausnummern versehen sind, müssen auch diese angeführt werden.

4.

Bestimmung.

Ad 4. Hier kömmt vorzutragen, welchem Zweige des Staatsdienstes oder welchem Amte ein Gebäude gewidmet, oder ob dasselbe zur Zeit ohne Verwendung ist. Wenn in einem Gebäude mehrere Stellen oder Beamte etablirt sind, ist solches mit zweckmäßiger Abtheilung und Deutlichkeit darzustellen.

5.

Bauart, Alter und Titel des Staatseigenthums.

Ad 5. Rücksichtlich der Bauart ist anzugeben, ob ein Gebäude ganz oder zum Theile entweder aus Ziegel- oder anderen Steinen, oder von Holz, und allenfalls in welchem Style gebaut sey. Rücksichtlich des Alters ist, wo die Behelfe es gestatten, anzuzeigen, wann das Gebäude neu aufgeführt wurde oder eine wesentliche Verbesserung erhielt. Rücksichtlich des Titels des Staatseigenthums endlich ist nachzuweisen, ob das Gebäude ursprünglich von der Regierung erbaut, oder ob und von wem selbes erkauft wurde, und in welchem Preis, oder ob es durch einen andern Titel, z. B. Säcularisation, Mediatisirung ꝛc. in das Staatseigenthum überging.

6.

Gegenwärtiger Zustand.

Ad 6. In dieser Columne ist mit möglicher Kürze und Präcision zu bemerken, ob ein Gebäude im guten Stande, oder mehr oder weniger baufällig sey, dann ob und in wie ferne es seiner dermaligen Bestimmung entspreche.

7.

In Begriff und Zugehör an Gründen.

Ad 7. Um eine genügende Kenntniß von dem Inbegriffe eines Gebäudes zu erhalten, wird eine genaue Angabe der Stockwerke und der darin befindlichen Säle, Zimmer, Kammern, Gewölbe, Speicher und Keller erwartet, mit ihrer im dritten Abschnitt der Bau-Instruction §. 1. Nr. 4. schon vorbezeichneten und verordneten Nummeration; ferner sind hier auch die nicht unter eigenen Nummern erscheinenden Nebengebäude, z. B. Stallungen, Waschhäuser, Backöfen, dann Brunnen- und Wasserleitungen ꝛc. anzuführen. Was hingegen die Zugehör an Gründen betrifft, welche zu einem Gebäude wirklich gehören, oder doch zu demselben gerechnet werden, daß sie mit demselben benützt oder veräußert werden können, so muß

Digitized by Google

wenigstens, nach Ausscheidung der Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen u. s. w. die Anzahl der Wiesen angegeben werden.

8.

Werthsanschlag.

Ad 8. Unter dem Werthsanschlage wird hier diejenige Summe verstanden, welche nur durch artisperitische Abschätzungen nach dem dermaligen Zustand, unter Berücksichtigung der Orts- und Zeitverhältnisse erhalten wird.

9.

Steuer-Capital.

Ad 9. Diese Rubrik erhält sich von selbst. Es ist nämlich hier die Summe einzustellen, mit welcher das Gebäude dem Steuerkataster einverleibt ist. Ist aber das Steuerkapital zur Zeit noch nicht ausgemittelt, so bleibt es einstweilen unersetzt.

10.

Brandassecuranz-Summe.

Ad 10. Eben so wenig bedarf diese Rubrik einer weitern Erläuterung.

11.

Nothwendig- oder Entbehrlichkeit.

Ad 11. Hier kömmt, allenfalls mit kurzer Anführung der Motive, anzuzeigen, ob das Gebäude für den Dienst des Staates unentbehrlich sey, oder ob es, und unter welchen Umständen oder Voraussetzungen, veräußert werden könne.

12.

Nachweisung der Veränderungen.

Ad 12. Da diese Rubrik nur dazu dienen soll, um in derselben über die künftigen Veränderungen, welche mit dem Gebäude vorgehen können, auf das darüber zu haltende Umschreibbuch hinzuweisen, so versteht sich von selbst, daß die Behörden und Aemter, welche gegenwärtig zur Herstellung des Gebäude-Katasters mitzuwirken haben, in derselben nichts zu ersetzen haben.

13.

Anmerkungen.

Ad 13. Hier ist vor allem nachzuweisen, ob und von wem das Gebäude in Plan gelegt sey, dann wo sich dermalen der Plan befinde. Ausser dessen sind aber in dieser Columne noch alle sachdienlichen Notizen anzubringen, welche sich in keine der vorgehenden Rubriken eignen. Besonders gehört hieher auch die Anzeige, ob und welche Activ- und Passiv-Servituten auf einem Gebäude ruhen. —

Staatsministerium der Finanzen.

Digitized by Google

§. 273.

16981.

(Die neue Bau-Inſtruction betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge des, der Königlichen Regierung des N. Kreiſes unterm 13. v. M. zugekommenen Allerhöchſten Auftrags a) in Bezug auf die Anfertigung des Bau-Etats pro 1819 und 20 wird derſelben die von Seiner Königlichen Majeſtät genehmigte Inſtruction über die adminiſtrative Behandlung des Bauweſens in allen Staatsgebäuden des Königreichs ohne Unterſchied mitgetheilt.

Dieſe Bau-Inſtruction hebt alle früheren Bau-Verordnungen auf, und tritt mit dem 1. October 1819/20 in Wirkung.

Da aber die Jahreszeit für die Anfertigung der Bau-Etats ſchon ſo weit vorangerückt iſt, und der größte Theil derſelben ſchon bearbeitet vorliegt, ſo wollen Seine Königliche Majeſtät hiemit geſchehen laſſen, daß für das Etatsjahr 1819/20 von der Einhaltung jener Formen Umgang genommen werde, welche in der genannten Inſtruction vorbezeichnet ſind. Unterdeſſen ſind aber die bereits eingeſchalteten Etats-Poſitionen der vorliegenden Etats einer ſtrengen Rechnungs-Reviſion zu unterwerfen und jene Grundſätze ohne weiters in Anwendung zu bringen, welche in der Beilage Nr. I. als eine allgemeine Vorſchrift über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle feſtgeſetzt ſind. Nur die auf dieſe Weiſe ſich ergebenden Reſultate werden nach der eingeleiteten ſtrengſten Superreviſion der Allerhöchſten Genehmigung gewürdiget werden.

Uebrigens aber hat die Königliche Regierung dafür zu ſorgen, daß für das Etatsjahr 1820/21 dieſe Inſtruction in allen Theilen genau eingehalten werde.

Und da die genannte Inſtruction im zweiten Abſchnitt S. 9 und neunten Abſchnitt S. 36. enthält, daß dieſelbe auf das Möglichſte verbreitet, und nicht nur jedes Bau-Rechnung führende Amt, ſondern auch jeder Bewohner eines Staats-Gebäudes, und die vorzüglichſten der Bau-Handwerker in Beſitze derſelben geſetzt werden ſollten, ſo hat die Königliche Regierung des N Kreiſes die Anzeige an das Central-Baubüreau des Staatsminiſteriums der Finanzen zu machen, wieviel derſelben außer den einſtweiligen hier anliegenden . . Exemplarien noch nothwendig ſind. Das Central-Baubüreau iſt bereits angewieſen, aus dem vorhandenen Verlag die erforderliche Zahl abzugeben.

München am 19 September 1819.

Staatsminiſterium des Finanzen.

An

ſämmtliche Königl. Kreisregierungen alſo ergangen.

Nachricht der Königlichen Hofbau-Intendanz, der General-Salinen-Adminiſtration, der General-Bergwerks-Adminiſtration, der General-Zoll- und Maut-Direction, der unmittelbaren Münz-Commiſſion, der General-Lotto-Adminiſtration, der unmittelbaren Staatsgüter-Adminiſtration zu Schleißheim.

---

a) S. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 274.

(Landbauten zum Behufe der Finanz-Verwaltung während der III. Finanzperiode betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Postulat für Neubauten zum Behufe der Finanz-Verwaltung war dahin gerichtet, daß während der III. Finanzperiode — — fl. auf Forst-Dienstwohnungen, dann — fl. auf Herstellung der Getreidekästen in Sulz- und Oberscheinfeld, und auf Einrichtung der Amts-Localitäten in Hersbruck verwendet werden sollten.

Die postulirte Summe wurde auf — fl. für 1 Jahr moderirt und mit diesem Betrage in das Budget aufgenommen, wovon circa — fl. auf die Rent- der Rest auf die forstämtliche Verwaltung, pro rata des Postulats treffen würden.

Die Königliche Regierung hat spätestens bis 10. März d. J. anher zu begutachten, welche der projectirten Bauten während der ersten drei Jahre der Finanzperiode auszuführen seyn dürften. Dabei wird im Allgemeinen folgendes bemerkt:

1) Nur absolut nothwendige Neubauten sollen vollführt werden, und zwar in einer nach Maßgabe der grösseren Dringlichkeit bemessenen Reihenfolge, wobei die Königliche Regierung die Möglichkeit zweckmässiger und ökonomischer Ausführung mit der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 1 des Finanzgesetzes zu vereinbaren wissen wird. Die Reihenfolge für die bezeichneten drei Jahre ist durch die Ziffer 1, 2 oder 3 bei den betreffenden Baugegenständen zu bezeichnen; die absolute Nothwendigkeit, die grössere oder mindere Dringlichkeit sind für jeden zu motiviren. —

   Auf diejenigen Forst-Dienstwohnungen, durch deren Erbauung eine mit Ersparnissen an dem Personal-Status verbundene zweckmässigere Bezirks-Eintheilung erzielt werden kann, oder durch deren gegenwärtigen Mangel der Forstschutz gefährdet, und die Verwaltung erschwert sind, ist vorzugsweise der Bedacht zu nehmen.

2) Sollte der Fall eintreten, daß in der betreffenden Localität ein zu dem beabsichtigten Zwecke taugliches oder doch mit wenig Kosten für denselben einzurichtendes und im guten Stande befindliches Gebäude um eine Summe angekauft werden könnte, welche eine namhafte Ersparung gegen die Voranschläge zu neuer Erbauung darböte; so ist auf Acquisition eines solchen der Antrag zu stellen.

3) Wenn sich ergeben sollte, daß Neubauten, welche in der Specification, auf welche das Postulat basirt worden ist, nicht aufgeführt worden sind, von grösserer Dringlichkeit wären, als eins oder das andere von den specificirten Gebäuden, so ist ausnahmsweise der Antrag wohl motivirt zu stellen, daß ersteren der Vorzug gegeben; dagegen minder dringende von letzterem ausgesetzt werden mögen.

4) Für Rentamtswohnungen finden nach den dermaligen Verhältnissen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände concurriren, keine Neubauten statt.

5) Für Getreidkästen und Rentamtsspeicher sind Neubauten nur da zulässig, wo sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben für die Consumtion und den

Digitized by Google

vortheilhaften Abſatz der Getreide ausſpricht und dadurch andere kleinere und ungeeignete Amtsſpeicher entbehrlich werden.

Sofort nach getroffener gutachtlicher Auswahl der, den vorgegebenen Beſtimmungen gemäß im Laufe des erſten Jahres der Finanzperiode 1831/32 auszuführenden Neubauten iſt ſich, um jeden Zeitverluſt zu vermeiden, mit der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, welche von dem Königlichen Staatsminiſterium des Innern bereits angewieſen iſt, den Neubau-Etat für das laufende Etatsjahr bis zum 13. März vorzulegen, in das geeignete verordnungsmäſſige Benehmen zu ſetzen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. XVII. S. 110.

B. Beſondere Beſtimmungen über

1) Prüfung der Voranſchläge durch die Landräthe.

§. 275.

Das Finanzgeſetz für die dritte Finanzperiode 1831/37 vom 28. December 1831 enthält:

(§. 27.) „Diejenigen Staatsgebäude, welche bisher dem Dienſte der zu überweiſenden Behörden und Anſtalten gewidmet waren, werden den Kreiſen auch zum künftigen Gebrauche dieſer Behörden und Anſtalten, oder der an ihre Stelle tretenden, jedoch mit Vorbehalt des Staatseigenthums, und mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung dieſer Gebäude, auf ſo lange überlaſſen, als die Koſten für die Stellen und Anſtalten, für welche dieſelben beſtimmt ſind, geſetzlich aus den Kreisfonds beſtritten werden müſſen.

Die Voranſchläge zu ſämmtlichen Neubauten, welche den Kreiſen überwieſene Gegenſtände betreffen, ſollen durch die betreffenden Landräthe geprüft werden.“

Geſ.-Bl. v. J. 1831. Nr. 9. S. 144 u. 145.

Digitized by Google

2) Feststellung der Pläne für die dem Ressort der Finanzverwaltung angehörenden Gebäude.

§. 276.

Nr. Pr. 7159.

(Die Herstellung neuer Forstgebäude, resp. die Feststellung der Pläne für alle dem Ressort der Finanz-Verwaltung angehörenden Gebäude nach Maßgabe des §. 75 der allerhöchsten Verordnung v. 26. December 1825 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Staatsministeriums der Finanzen sind mehrere Fälle vorgekommen, in welchen die von den Baubehörden entworfenen Pläne zu neuen Forstgebäuden weder in räumlicher noch in öconomischer Beziehung dem Bedürfnisse entsprechend gefunden wurden, indem dieselben zu groß, zu kostspielig und die Verhältnisse der Bediensteten überschreitend entworfen wurden.

Um dies in Zukunft und bei allen ähnlichen Fällen zu vermeiden, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, nachträglich zu §. 75 der Instruction angewiesen.

1) Das Programm zu neuen, dem Ressort der Finanz-Verwaltung angehörigen Gebäuden, benehmlich mit der Königlichen Regierungs-Finanzkammer festzustellen,
2) sofort die nach dem übereingekommenen Programm verfaßten Pläne und Kosten-Voranschläge der benannten Regierungs-Kammer zur Aeußerung mitzutheilen, und
3) bei Vorlage derselben zur Genehmigung, jederzeit den, das Einverständniß der Königlichen Regierungs-Finanzkammer, oder die Ansichtsverschiedenheit und die Nichtvereinigung bewahrenden Protokolls-Extract dieser Kammer beizufügen.

München, den 12. April 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

3) Versendung der Baupläne.

§. 277.

(Die Versendung der Baupläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Versendung der Baupläne darf zufolge Allerhöchsten Rescripts vom 31. v. M. nicht mehr in Rollen geschehen, weil mit dieser Verpackungsart gar viele Nachtheile verbunden sind, sondern es sind dieselben nach dem gewöhnlichen Actenformat dergestalt abzubiegen, damit sie gleich andern Beilagen in Folio den darauf sich beziehenden Berichten beigelegt werden

Digitized by Google

können. Wornach sich also sämmtlich bauführenden Königlichen Aemter allergehorsamst zu achten haben.

Eichstädt, den 7. April 1812.

Königliche Finanzdirection.

Gerets Verordnungen-Sammlung Bd. II. S. 584.

4) Benehmen mit der Local-Polizeibehörde.

§. 278.

(Die Aerarial-Bauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden des Oberdonaukreises wird anmit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß nach einer höchsten Notification vom 20. v. M. die mit den Aerarial-Bauten beauftragten Behörden angewiesen worden seyen, bei allen künftigen Bauten, welche in die Local-Baupläne und Linien eingreifen, mit den Königlichen Polizei-Behörden sich jeweils freundschaftlich zu benehmen.

Eichstädt, den 11. April 1812.

Königliches General-Commissariat des Oberdonaukreises.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Oberdonaukreises also ergangen.

Eichstädter Int. Bl. v. J. 1812 St. 16 S. 503.

§. 279.

Nr. Pr. 10922.

(Die hiesigen Aerarial-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist der Befehl ergangen, daß die Königliche Bauinspection, resp. das Central-Bauburean bei allen jenen Aerarial-Bauten, welche durch diese Stelle hier in München geleitet werden, vor dem Anfange des Baues, die desfallsigen Pläne in duplo der Bau-Commission vorgelegt werden sollen, damit durch gegenseitiges Benehmen, in Ansehung des ganzen Bauwesens und der Generalpläne die erforderliche Einheit beobachtet werden könne; welches der gedachten Bau-Commission hiemit zur Wissenschaft eröffnet wird.

München, den 17. August 1816.

Staatsministerium des Innern.

An

die Baucommission dahier also ergangen.

Digitized by Google

5) Erhelung der Genehmigung vor Beginn eines Baues.

§. 280.

Nr. Pr. 17888.

(Verschiedene Baufälle beim Landbau betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Regierung unterm 27. v. M. gestellte Anfrage im rubricirten Betreffe wird erwiedert: daß in keinem Falle, außer in solchen, für welche der Kreisbau-Reserve Fond bestimmt ist, zugegeben werden könne, daß irgend eine Königliche Kreisregierung Bau-Unternehmungen auf gegenwärtige oder künftige Etatsrechnungen anordnen, ohne hierüber die Genehmigung erholt zu haben.

München, den 22. Juli 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises K. d. J. also ergangen.

§. 281.

Nr. Pr. 2129.

Auszug.

(Dringende Baureparaturen an Landgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird bemerkt, daß zur Ersparung der Vielschreiberei alle jene Gegenstände, welche im Etat zwar zum Antrag kommen, mit deren Herstellung aber wegen wirklicher Gefahr auf Verzug die Etatsgenehmigung nicht abgewartet werden, und welche die Königliche Landbau-Inspection auf ihren jährlichen Baubesichtigungs-Reisen ohne besondere Mühe wohl bemerken kann, in ein Verzeichniß gebracht und mit einem Bericht zur Genehmigung beantragt werden sollen.

München am 7. November 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

§. 282.

Nr. Pr. 4707.

(Die Anordnung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die bestimmtesten Vorschriften bestehen, daß keine Bauten, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne allerhöchste Genehmigung angeordnet werden sollen, so haben

Digitized by Google

sich doch einige Fälle bei Einrichtungen von Amtslocalitäten ergeben, wo nicht unbedeutende Bauten ohne Genehmigung des Planes und des Anschlags und des Aufwands ausgeführt wurden.

Da nun hiedurch die Evidenzhaltung des Bau-Etats vereitelt wird und Bauten angeordnet werden können, zu welchen keine Deckung mehr vorhanden ist, so hat sich die Königliche Regierung jeder Bauanordnung, wofür Plan und Anschlag nicht genehmigt und der Bedarf nicht speciell angewiesen ist, zu enthalten, und selbst auf den Kreis-Reservebaufond keine Anweisung zu decretiren, wenn der Königliche Ingenieur den Baufall bei derselben nicht angezeigt und die Ermächtigung zu dessen Ausführung nicht vorher schon erhalten hat.

München, den 28. März 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

6) Veraccordirung der öffentlichen Bauten.

§. 283.

Nr. Pr. 16189.

(Veraccordirung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Folge des vom Abgeordneten N. mit dem Rubro: „die kostspieligen Bauereien insbesondere im Rheinkreise" an die Kammer der Abgeordneten gestellten und von dieser zur Berücksichtigung empfohlenen Antrages zur strengern Einhaltung des §. 7 Abschnitt VI. der neuen Bauinstruction wird die Königliche Regierung hiemit beauftragt, die Neubauten, wo es nur immer thunlich und dem Aerar zum Vortheil seyn wird, an den Wenigstnehmenden zu veraccordiren, hiebei aber strenge Aufsicht zu pflegen, damit der jedesmal geprüfte und genehmigte Plan genau eingehalten und der Bau mit gutem Material solid ausgeführt werde.

München den 10. Juli 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 284.

Nr. Pr. 1328.

(Die Vollendung der Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Fälle nicht selten sind, daß die genehmigten Bauten in dem Jahre ihrer Genehmigung nicht vollendet werden, und der Aufwand daher in die Rechnung des treffenden Finanzjahres nicht mehr aufgenommen werden kann; sondern bei der jetzigen Vorschrift, daß auf den Bestand der Vorjahre nichts mehr angewiesen werden soll, dem nächstfolgenden Etat zugewiesen werden muß, erhält die Königliche Regierung des N. Kreises den Auftrag, bei jeder Versteigerung unter die Bedingungen die Zeit aufzunehmen, bis zu welcher der übernommene Bau unter dem Nachtheile eines Abzuges von 5 bis 20 per Cent vollendet seyn muß.

Diese Zeit, und den Abzug im abnehmenden Verhältnisse zur steigenden Bausumme hat die Königliche Regierung nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in der Art festzusetzen, daß der 'größere Abzug bei geringern, der geringere Abzug bei größern Bausummen eintritt, weil — zumal bei dem Landbauwesen — die steigernden Meister die übernommene Arbeit bis zu einer Zeit verschieben, wo dieselben bei Privaten keine Arbeit mehr finden, und die Bauzeit ihrem Schlusse naht.

Sollten indessen außerordentliche Ereignisse ohne Schuld des Unternehmers die Vollendung verzögern, oder gar die Arbeit einstellen, so versteht es sich von selbst, daß die Königliche Regierung diese Verhältnisse gehörig zu berücksichtigen, und den gesetzten Termin im Interesse des Unternehmers und des Baues selbst verhältnißmäßig zu verlängern habe.

Die Königlichen Ingenieure sind zur strengen Beobachtung dieser Anordnung mit dem Anhange anzuweisen, die Unternehmer bei schläfrigem Fortgange des Baues von Zeit zu Zeit schriftlich zu mahnen, und ihre Mahnschreiben mit dem Visa des Unternehmers zu den Acten zu nehmen.

Die Königliche Regierung, welche bereits die Etats der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten genehmigt zurück erhielt, und nächstens auch die Landbau-Etats erhalten wird, hat Sorge zu tragen, für die Bauführung alles so frühzeitig einzuleiten und vorzubereiten, daß mit dem Eintritte der Bauzeit die Bauten selbst sogleich beginnen, und ohne Unterbrechung fortgeführt werden können.

München den 24. Januar 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des N. Kreises, K. d. J., also ergangen.

§. 285.

(Die Zulassung der Ausländer zu Versteigerungen von Staatsbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von einigen Gemeinden der Landgerichte Rosenheim und Ebersberg der Antrag gemacht worden sey, alle Ausländer, besonders die Tyroler,

Digitized by Google

von öffentlichen Versteigerungen der Staatsbauten auszuschließen, wenn der ärmeren Volksklasse der Inländer dadurch ein Verdienst entzogen würde. Diesem Antrage kann nicht nachgegeben werden, da durch eine solche Beschränkung der Concurrenz die Allerhöchste Absicht, den Aufwand auf die Staatsbauten so viel als möglich zu verringern, vereitelt werden würde.

Es ist deswegen bei Versteigerungen der Art durchaus kein Unterschied zu machen, wenn anders die Bau- und Polizeibehörden nichts gegen die Annehmbarkeit der Individuen in Hinsicht ihrer Rechtlichkeit und der übrigens durch die Art der Arbeit bedingten Eigenschaften einzuwenden finden.

München, den 19. Juli 1827.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

An

sämmtliche Polizeibehörden und Bau-Inspectionen des Isarkreises also ergangen.

§. 286.

(Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die von Seiner Königlichen Majestät unterm 3. April d. Js. Allerhöchst genehmigte Instruction über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern wird hiemit zu allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll von dem Tage der Publication an, bei den Verhandlungen über die Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten, genau in Vollzug gesetzt werden. Die darin enthaltenen Bestimmungen sind allen solchen Verhandlungen als allgemein geltende Bedingungen zu Grunde zu legen, und die Königl. Bau- und Localpolizeibeamten haben über die pünctliche Einhaltung derselben zu wachen.

München, den 29. April 1833.

Staatsministerium des Innern.

Instruction
über die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern.

§. 1.

Die öffentlichen Bauten, welche nach Maaß und Beschaffenheit der Arbeit genau untersucht und beurtheilt werden können, sollen in der Regel öffentlich an den Mindestnehmenden veraccordirt werden.

Hieher gehören: Neue Straßen- und einfache Brückenbauten, Uferbeschlächte von Stein und Holz, große und kleine Civilgebäude, Dammarbeiten, die Erdarbeiten bei Canälen und Durchstichen, hölzerne und steinerne Durchlaßbeschlächte, Stütz-, Wand- und Geländerbauten, Hauptreparaturen an Brücken, Material-Lieferungen zu Regiebauten aller Art, Lieferungen von Werkzeugen, endlich die gewöhnlichen Reparaturen an Civilgebäuden nach den bestehenden Preisverzeichnissen.

Digitized by Google

§. 2.

Ausgenommen hievon sind, wenn nicht in besonderen Fällen anders bestimmt wird: die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten an den Staatsstrassen, die Reparaturen an den complicirten Brücken, die Einrammung der Pfähle, die Faschinenbauten, die Wehr- und Schleusenbauten, alle Wasserschöpfungsarbeiten, endlich alle jene Reparaturen, welche so unbedeutend sind, daß sie nicht nach den bestehenden Preisverzeichnissen behandelt werden können.

§. 3.

Zu der Uebernahme öffentlicher Bauarbeiten können alle diejenigen Gewerbtreibenden zugelassen werden, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen, und das Vermögen, sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind.

Jedenfalls muß aber der Uebernehmer obrigkeitlich concessionirt seyn, und so ferne bei dem Gewerbe nicht ausdrücklich die Meisterschaft abgeschafft ist, das Meisterrecht in vorgeschriebener Weise erlangt haben.

§. 4.

Jeder Accordant hat eine Caution zu stellen, welche in einer, den Verhältnissen und der Natur des Baues angemessenen, und bei der Verhandlung jedesmal festzusetzenden Summe besteht, die zehn Procent des für den Bau berechneten oder des hierauf in Einem Jahre zu verwendenden Betrages erreichen muß, wenn nicht ganz einfache Bauten oder besondere Verhältnisse die Annahme eines geringeren Cautionsbetrages gestatten.

§. 5.

Die Caution wird geleistet, entweder

a) durch Deponirung von baarem Gelde, Staatspapieren oder solchen Privatobligationen, welche für den Betrag der verlangten Caution hinlängliche hypothekarische Sicherheit gewähren, oder

b) durch Bestellung einer solchen Hypothek auf eine Realität des Accordanten, oder durch annehmbare Bürgen als Selbstzahler unter solidarischer Haftung, oder endlich

c) bei einem anerkannt soliden und rechtschaffenen Gewerbsmanne durch Zurücklassung des Cautionsbetrages von der ersten Abschlagszahlung auf gelieferte Materialien oder geleistete Arbeit.

§. 6.

Auf Verlangen des Königl. Baubeamten muß der Accordant, wenn derselbe noch keine ähnliche Bauarbeit unter der Leitung eines Königl. Baubeamten zur Zufriedenheit ausgeführt hat, bei der Veraccordirungs-Verhandlung einen Werkführer bestellen, welcher hinreichende Befähigung besitzt.

§. 7.

Jeder Accordant ohne Ausnahme hat Jemand aufzustellen, welcher in seinem Verhinderungs- oder Todesfalle bei der Ausführung der übernommenen Arbeit denselben so vertrete, daß keine Operation durch seine Abwesenheit aufgeschoben oder aufgehoben werden muß.

Digitized by Google

§. 8.

Jeder Accordant muß die übernommene Arbeit genau nach den auf seine Kosten zu copirenden Planen, Baubeschreibungen und speciellen Bauvorschriften ausführen, und darf von denselben nur in dem Falle abweichen, wenn die Ermächtigung dazu von dem Königl. Baubeamten schriftlich gegeben wird.

§. 9.

Werden durch diese schriftlichen Anordnungen Abänderungen im Bauplane verfügt, oder tritt eine Mehrung oder Minderung in der Verwendung der Materialien ein, so ist der Accordant verbunden, denselben Folge zu leisten. Dagegen werden demselben alle Leistungen nach dem Ausmaaße und dem Preisverzeichnisse vergütet. Wegen eines etwa entgangenen Gewinnes, welchen die verfügte Abänderung zur Folge haben könnte, findet aber keine Vergütung statt.

§. 10.

Beträgt diese Vermehrung oder Verminderung über ein Fünftheil der Accordsumme, so steht es dem Accordanten frei, von seinem Accorde abzutreten, und es muß mit demselben nicht allein über die geleisteten Arbeiten und über die zum Baue bereiteten Materialien Rechnung gepflogen, sondern es müssen demselben auch diejenigen erwiesenen und unvermeidlichen Auslagen vergütet werden, welcher derselbe zum Behufe der Betreibung der übernommenen Arbeit bestritten hat.

§. 11.

Werden durch diese Aenderungen Arbeiten oder Materialien gefordert, welche weder in dem bestehenden Preisverzeichnisse, noch in dem Kostenanschlage enthalten sind, so werden die Preise für diese Arbeiten vom Königl. Baubeamten ausgesprochen, und entweder durch gütliche Uebereinkunft mit dem Accordanten oder nach schiedsrichterlichem Ausspruche dreier Sachverständigen, deren einen der Baubeamte, den andern der Accordant, und den dritten die einschlägige Localpolizeibehörde zu benennen hat, festgesetzt.

§. 12.

Die Gewährzeit, während welcher der Accordant für die Tüchtigkeit seiner Arbeit zu haften hat, wird in den speciellen Bedingungen für jeden einzelnen Bau, mit Rücksicht auf die Natur desselben festgesetzt, wo diese Zeit aber nicht ausdrücklich bednngen ist, endet dieselbe sechs Monate nach der förmlichen Uebergabe und Uebernahme des Baues.

§. 13.

Wenn die Verwaltung die veraccordirte Bauarbeit aus irgend einer Ursache für immer einstellt, so muß der Accordant nach §. 10 behandelt werden, und haftet blos während der stipulirten Gewährzeit für die Tüchtigkeit seiner Arbeit. Wird aber ein Bau ohne Schuld und Veranlassung der Accordanten nur zeitlich eingestellt, so sind demselben die gefertigten Arbeiten nach Accord und nach Ablauf der Gewährzeit zu bezahlen, die bereiteten und tauglich gefundenen Materialien aber aufzunehmen, und nach den Preisen zu berechnen. Von der sich ergebenden Summe sind dem Accordanten bis zum Wiederanfange des Baues

Digitized by Google

die Verzugszinsen zu vier Procent und wenn demselben die Haftung für dieselben übertragen wird, zu sechs Procent zu vergüten.

§. 14.

Die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten nach der Uebernahme des Bauobjectes bis zum Ablaufe der Gewährzeit fallen dem Staatsärar zur Last und werden dieselben dem Accordanten, welcher dieses nicht verweigern kann, übertragen, so werden bei der Berechnung derselben die Accordpreise zu Grunde gelegt, nach welchen der Bau ausgeführt wurde.

§. 15.

Wenn der Accordant die übernommene Arbeit zur festgesetzten Zeit nicht beginnt, und ein unübersteigliches, nicht von ihm herrührendes Hinderniß nicht nachweisen kann, so wird dieselbe nach Verlauf eines Termines von 14 Tagen auf seine Kosten und Haftung wieder veraccordirt werden.

§. 16.

Der Accordant ist verbunden, die übernommene Bauarbeit mit allem Fleiß und Eifer zu betreiben. Zeigt sich derselbe hiebei saumselig, das heißt, ist die Anrichtung desselben in Förderung der Materialien sowohl, als der Arbeit so beschaffen, daß dabei das zeitweise Fortschreiten, und demnach die Vollendung der übernommenen Bauarbeit in der festgesetzten Zeit nicht erwartet werden kann, so ist der Königliche Baubeamte berechtigt und verpflichtet, an den Accordanten eine schriftliche Mahnung ergehen zu lassen, und im Falle diese fruchtlos bleibt, ihm die erforderlichen Maßnahmen vorzuzeichnen.

Erhebt der Accordant binnen 48 Stunden keinen Widerspruch, und beachtet die vorgeschriebenen Maßregeln nicht, so hat die Königliche Kreisregierung ihm aus seinem Accorde in der Art zu setzen, daß auf seine Wag und Gefahr die noch herzustellende Arbeit unverzüglich an einen andern Accordanten vergeben wird. Im Falle eines Widerspruches aber, werden nach §. 11 drei Sachverständige berufen, welche schiedsrichterlich entscheiden, ob die vom Baubeamten vorgeschriebenen Maßregeln, oder welche anderen erforderlich seyen, um die Vollendung des Baues in der stipulirten Art und Zeit zu sichern; diese Entscheidung ist für den Accordanten bindend und die Nichtbeachtung derselben hat zur Folge, daß er von der Königlichen Kreisregierung in der vorigen Weise außer Accord gesetzt wird.

§. 17.

Wird die veraccordirte Bauarbeit an dem festgesetzten Tage aus Verschulden des Accordanten nicht fertig, so wird von der Königlichen Kreisregierung ein Abzug von fünf bis zwanzig Procent der Accordsummen, so wie solches nach Maßgabe des Umfanges der Arbeit mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in das Bedingungsheft ausdrücklich aufgenommen wurde verfügt.

§. 18.

Wenn bei einem Bau die Lieferung der Materialien abgesondert von der Verarbeitung derselben veraccordirt wird, so haftet für allen Schaden und Nachtheil derjenige, welcher die Arbeit in Accord genommen hat, weil es dessen Pflicht ist, die nicht in contractmässig guter Qualität gelieferten Materialien vor ihrer Verarbeitung auszustossen.

Digitized by Google

§. 19.

Bei Bauten, welche nach den verſchiedenen Gewerben an verſchiedene Accordanten vergeben werden, haftet jeder einzelne Accordant, deſſen Leiſtung nicht für meiſterhaft und annehmbar anerkannt wird, nicht nur dem Staatsärar, ſondern auch den übrigen Accordanten für allen daraus entſtehenden Nachtheil.

§. 20.

Der Accordant hat durchaus keine Schadloshaltung für Verluſt durch Entwendung, für die wegen Mangel an Vorſicht entſtandenen Beſchädigungen noch für ſchlecht überlegte und mißglückte Verſuche zu fordern.

Dagegen iſt der innerhalb 24 Stunden angezeigte und erweisliche Schaden, welcher an der veraccordirten Bauarbeit durch auſſerordentliche Elementarereigniſſe, oder in Folge unbekannter, nicht vorhergeſehener Localverhältniſſe verurſacht wird, und durch gehörige Vorſichtsmaßregeln und ſtete Wachſamkeit nicht verhütet werden konnte, von dem Königlichen Baubeamten aufzunehmen, nach dem Preisverzeichniſſe zu berechnen, und hierüber aufgenommene von beiden Theilen gefertigte Protocoll der Königlichen Kreisregierung vorzulegen, welche nach gepflogener Reviſion den Entſchädigungsbetrag beſtimmen wird.

§. 21.

Der Accordant oder deſſen Werkführer muß in der Regel während der gewöhnlichen Arbeitsſtunden ſtets auf dem Bauplatze gegenwärtig ſeyn, und den Baubeamten bei ſeinen Beſichtigungen auf Verlangen begleiten. Findet der Letztere, daß der Bau, oder ein Theil deſſelben gegen den Plan, oder gegen die Vorſchrift im Bedingungshefte, welches jedem Anſchlage beigelegt, und in das Accordsprotocoll aufgenommen werden muß, oder gegen die Regeln der Kunſt ausgeführt wird, ſo hat derſelbe die Abänderung ſogleich mit dem Zuſatze anzuordnen, daß weder die fehlerhafte, noch die auf dieſelbe fortgeſetzte Arbeit bei der definitiven Aufnahme in Anrechnung gebracht werden wird, worüber bei Gegenſtänden von größerem Belange ein Protocoll aufzunehmen iſt.

§. 22.

Alle Materialien müſſen die im Koſtenanſchlage vorgeſchriebenen Demenſionen haben, ſind dieſelben ſtärker und es entſteht dadurch weder ein Schaden noch ein Mißſtand, ſo kann der Accordant keinen höheren Werth dafür verlangen; ſind dieſelben aber ſchwächer, der Solidät des Baues aber unſchädlich, ſo muß ſich der Accordant eine Preis-Verminderung nach Beſtimmung des Königlichen Baubeamten gefallen laſſen, oder die verarbeiteten Materialien nach der Vorſchrift auswechſeln.

§. 23.

Iſt ein Bau ganz oder theilweiſe in Accord gegeben, und es finden ſich nach der vorgenommenen Veraccordirungs-Verhandlung alte oder neue Materialien vor, deren Verwendung zu dem fraglichen Bau von der Behörde angeordnet wird, ſo muß der Accordant, wenn er gegen die Qualität derſelben nichts einwenden kann, dieſelben verarbeiten, und em-

Digitized by Google

pfängt hiefür bloß den bedungenen Preis für die Verarbeitung unbeschadet der Entschädigungs-Ansprüche für die schon vorher erweislich angeschafften Vorräthe.

§. 24.

Da durch das bei Staatsbauten eingeführte Veraccordirungs-System die freie Concurrenz geschickter und verlässiger Gewerbsleute unter jenen nöthigen Vorbehalten, welche das Interesse des Staats-Aerars und die Solidität der Arbeiten unerläßlich machen, möglichst befördert und gesichert werden soll, ohne sich dadurch dem in der Regel als nachtheilig anerkannten Entreprise-System irgend annähern zu wollen. —

Da es ferner durch die Erfahrung erwiesen ist, daß eine jede der bei Bauten vorkommenden Arbeiten am besten und billigsten von dem betreffenden Gewerbsmanne geliefert werden kann, — endlich, da es die wohlgemeinte Absicht der Staatsregierung ist, daß der durch solche Arbeiten jedem Gewerbsmanne entstehende Vortheil demselben auch ungeschmälert zufliesse, so wird bestimmt, daß die Arbeiten zu allen öffentlichen Bauten stets, so viel möglich, nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmässigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe (als Maurer-, Zimmermanns-, Schlosser-, Schreiner-, u. s. w. Arbeit einschließlich des dazu gehörigen Materials) besonders in Accord gegeben, und die Angebote nach dieser Ausscheidung angenommen werden sollen.

§. 25.

Ist jedoch der Königliche Baubeamte bei einem Neubau durch die besondere Beschaffenheit desselben, oder durch die speciellen, dabei obwaltenden Verhältnisse veranlaßt, die Veraccordirung im Ganzen für vortheilhafter zu erklären, so ist dieß der Königlichen Kreisregierung anzuzeigen, welche nach Befund der Umstände die Authorisation hiezu bei dem Königlichen Staatsministerium des Innern nachzusuchen hat.

§. 26.

Die Veraccordirung der Arbeiten bei öffentlichen Bauten geschieht

a) entweder durch öffentliche Versteigerung vor der committirten Local-Polizei-Behörde, im Beisein der Königlichen Baubeamten, mittelst Aufrufes mündlich zu Protocoll,

b) oder durch schriftliche Anerbietungen (Soumissions) verlässiger von dem Königlichen Baubeamten hiezu aufgeforderter Gewerbsleute.

§. 27.

Dem Königlichen Baubeamten ist — jene Fälle ausgenommen, wo das Königliche Staatsministerium oder die Königliche Kreisregierung anders verfügen werden — bei jedem Bau die Wahl der einen oder der andern der im vorigen § festgesetzten Veraccordirungs-Arten überlassen.

§. 28.

Wenn die Arbeiten zu öffentlichen Bauten in dem, namentlich bei Civilbauten sehr vortheilhaftem Wege der schriftlichen Anerbietungen (Soumissions) veraccordirt werden; so

Digitized by Google

ſetzt der Baubeamte alle diejenigen Gewerbsmänner, welche er in Bezug auf Geſchicklichkeit und Rechtlichkeit für geeignet hält, und deren es wenigſtens vier ſeyn müſſen, von dem fraglichen Bau in Kenntniß, theilt ihnen die Pläne, Preis-Verzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft mit, und fordert ſie auf, ihre Anerbietungen ſchriftlich und verſchloſſen, bis zu einem beſtimmten Tage, unter der Aufſchrift: „Anerbieten für den N. Bau" bei der hiezu committirten Local-Polizei-Behörde einzureichen.

Am beſtimmten Tage tritt eine Commiſſion, beſtehend aus dem Königlichen Bau- und dem Local-Polizei-Beamten zuſammen, welche die eingereichten Anerbietungen eröffnet, und dieſelben mit ihren allenfallſigen Bemerkungen zuſammenſtellen läßt.

Das darüber abgehaltene Protokoll wird ſodann der Königlichen Kreisregierung vorgelegt, und dieſe hat unbedingt den Mindeſtfordernden als Accordanten anzuerkennen; doch ſteht es dem Bau-Beamten frei, vor der Vorlage der Verhandlungen an die Kreisregierung auf dem Wege der Privat-Unterhandlung noch eine Minderung des mindeſten Angebotes zu verſuchen, über welche Verhandlung jedoch ebenfalls ein Protokoll, wie oben, abgehalten werden muß.

§. 29.

Bei Veraccordirung der Arbeiten zu öffentlichen Bauten mittelſt Verſteigerung wird der Verhandlungstag, ſo wie der Ort und die Behörde, wo und wann die Pläne, Preis-Verzeichniſſe, Anſchläge und das Bedingungsheft, welches die ſpeciellen Vorſchriften zur Ausführung des Baues und den Cautionsbetrag enthält, zuvor durch die geeigneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Am Verſteigerungstage ſelbſt wird die Qualification der anweſenden Steigerer gehörig unterſucht, das Bedingungsheft abgeleſen, vom Baubeamten die geforderte Erläuterung über Plan, Preiſe und Conſtruction ertheilt, und dieß Alles im Protocoll ausdrücklich bemerkt, nebſt der Zeit des Anfanges und Schluſſes der wirklichen Steigerungs-Verhandlung, welche nicht länger als drei Stunden dauern darf.

Die Genehmigung des Reſultates der Verſteigerung bleibt der Königlichen Kreisregierung vorbehalten, iſt dieſelbe aber durch das Commiſſarium dem Königlichen Bau-Beamten übertragen, ſo wird dieſelbe dem Protocolle gleich zugeſetzt, und dem Accordanten auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Protokolls gegeben. Eine beglaubigte Abſchrift vom Protokolle und allen Beilagen erhält der Baubeamte, um dieſelbe der Königlichen Kreisregierung mit ſeinem Gutachten vorzulegen, die Unterſchrift aber bleibt ſtets als eine öffentliche Urkunde im Verwahre der Local-Polizei-Behörde.

§. 30.

Für die im §. 1 dieſer Inſtruction erwähnten Reparaturen an Civil-Staats-Gebäuden, ſollen ſo viel wie möglich, alle in einem beſtimmten Diſtricte vorkommenden Arbeiten nach dem Quadrat- und Cubikfuße oder nach dem Gewichte ꝛc. kurz nach einem als Einheit geltenden Maaße in ein Verzeichniß gebracht, und auf den Grund des angefertigten Preis-Verzeichniſſes auf die Dauer von drei Jahren veraccordirt werden.

Während dieſer Zeit kann es ſich daher nur um daß Maaß der zu fertigenden Arbeit, aber nicht mehr um den Preis derſelben, und um den zur Ausführung zu rufenden

Digitized by Google

Gewerbsmann handeln, sondern Preis und Accordant bleiben nach erfolgter Genehmigung der Veraccordirung, für diese drei Jahre bestimmt, es mögen nun viele oder wenige Arbeiter angeordnet werden.

§. 31.

Der Accordant erhält während des Baues oder bei den, im §. 30 erwähnten Reparaturen, während des Jahres, auf die vom Königlichen Baubeamten contrasignirten Interims-Scheine, Abschlags-Zahlungen, welche — unter der persönlichen Haftung dieses Letztern — zwei Drittheile des Werthes der vorhandenen Materialien oder der geleisteten Arbeit nie und in keinem Falle übersteigen dürfen.

§. 32.

Die definitive Aufnahme eines Baues oder der veraccordirten Reparaturen wird erst nach der gänzlichen Vollendung oder bei dem Ablaufe des Etatsjahres von den Baubeamten mit Zuziehung des Accordanten, und mit Benützung des vom Bauführer geführten Tagebuchs in der Art vorgenommen,

„daß der Bau in Hinsicht seiner plan- und anordmäßigen meisterhaften Ausführung genau untersucht, die tüchtig hergestellte Arbeit ausgemessen, und dieses Ausmaaß auf Ort und Stelle richtig eingeschrieben wird."

§. 33.

Auf den Grund dieser Aufnahme wird eine Berechnung hergestellt, welche

a) die Masse der Arbeit nach dem Ausmaaße,
b) den hienach sich abwerfenden Betrag nach dem Preisverzeichnisse, und
c) den gesammten Aufwand für alle Bauarbeiten nach Maaßgabe der accordirten Angebote darstellt.

Von dieser Summe werden nun die Abschlagszahlungen abgezogen, die Restforderung des Accordanten richtig gestellt, dann am Schluße die meisterhafte Ausführung der Bauarbeiten und die Richtigkeit der Berechnung durch die Unterschriften des Königlichen Baubeamten und des Accordanten, welche hievon eine Abschrift erhält, anerkannt.

§. 34.

Die Königliche Kreisregierung, welcher nun alle Belege mit den urschriftlichen Verhandlungen vorgelegt werden, läßt dieselben in technischer und kalkulatorischer Hinsicht prüfen, verfügt die Restzahlung an den Accordanten, und ermächtigt nach Ablauf der stipulirten Gewährzeit die betreffende Behörde zur Auflösung der bedungenen Caution.

§. 35.

Verweigert der Accordant die Unterschrift der von dem Königlichen Baubeamten nach §. 53. aufgestellten Berechnung, so muß derselbe — unter dem contractmäßig festgesetzten Präjudiz des Ausschlußes — binnen 14 Tagen nach der Präsentation dieser Berechnung seine ausführlichen Erinnerungen und Gegenbemerkungen bei der einschlägigen Königlichen Kreisregierung anbringen, welche den Königlichen Kreisbaurath nach der Beschaffenheit der Sache

Digitized by Google

entweder mit einer wiederholten Reviſion der Berechnung beauftragt, oder ihn zur Unterſuchung auf die Bauſtelle abordnet, und den Accordanten zur Beiwohnung dieſer wiederholten Unterſuchung vorladet.

§. 36.

Nach gepflogener Unterſuchung oder Reviſion, und nach erſtattetem Vortrage des Kreisbaurathes faßt die Königliche Regierung Collegialbeſchluß über die vom Accordanten erhobene Reclamation, unter Vorbehalt des Recurſes an das Königliche Staatsminiſterium des Innern.

§. 37.

Im Falle des Recurſes darf der Accordant an ſeiner liquidirten Forderung nicht verkürzt, oder deren Ausbezahlung zurückbehalten werden, ſondern bloß die Anweiſung des Betrages der Differenz zwiſchen der Berechnung des Baubeamten und der Forderung des Accordanten bleibt bis zum Austrage der Sache verſchoben.

§. 38.

Alle Differenzen, welche zwiſchen den Baubeamten und den Accordanten ſich erheben könnten, und welche in den Beſtimmungen der gegenwärtigen Inſtruction nicht vorgeſehen ſind, und darnach entſchieden werden können, ſollen nach dem im §. 11. vorgeſchriebenen ſchiedsrichterlichen Verfahren behandelt werden. Die Entſcheidung darüber ſteht der einſchlägigen Königlichen Kreisregierung zu, und dem Accordanten bleibt die Berufung zum Königlichen Staatsminiſterium des Innern vorbehalten.

München den 29. April 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

Reg. Bl. v. J. 1833. St. XIX. S. 593.

§. 287.

20008.

(Das Verſteigerungsſyſtem bei ärarialiſchen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. Juli l. J. im rubricirten Betreffe wird erwiedert, daß, wenn gleich das bisher beobachtete Verfahren hinſichtlich des Ankaufes und der Beifuhr der Faſchinen bei Waſſerbau-Unterhaltungsarbeiten von beſchränkter Ausdehnung hinreichend gerechtfertigt erſcheint, doch in Zukunft bei allen größeren, bedeutende Quantitäten von Material erfordernden Waſſerbauten die Beifuhr ſowohl, als auch der Ankauf der Faſchinen, jene Fälle ausgenommen, wo ſolche mit Vortheil aus Staatswaldungen oder Auen genommen werden können, ſtets in Conformität der Inſtruction vom 29. April l. J. veraccordirt werden ſollen.

München den 7. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 288.

27623.

(Die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der Anlage empfängt die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., die von dem Stadtmagistrate Bamberg unterm 13. September l. J. eingereichte Vorstellung, in Betreff der den Königlichen Baubeamten auszufertigenden Abschriften der von der Local-Polizeibehörde abgehaltenen Accordprotokolle, zum berichtlichen Gutachten mit dem Beisatze, daß es für die Zukunft genügen dürfe, wenn dem Baubeamten nach §. 29. der Instruction vom 29. April 1833 nur eine beglaubigte Abschrift des Protokolls und jener Beilagen, die nicht von ihm ausgegangen sind, zugestellt wird; hinsichtlich derjenigen Beilagen, die wie z. B. das Preisverzeichniß, die Kostenanschläge und das Bedingungsgeschäft, von dem Königlichen Baubeamten ausgehen, so hat die Local-Polizeibehörde nur die ihr vorgelegten Abschriften zu legalisiren.

München, den 12. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

§. 289.

Nr. Pr. 30083.

Auszug.

(Den Bezirks-Ingenieur Frhrn. v. Dürsch betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da es übrigens unverkennbar ist, daß alle bei dem Brückenbaue in Schongau entstandenen Differenzen und Anstände größtentheils würden vermieden worden seyn, wenn über diesen Bau genaue Pläne angefertigt und die Accordsbedingungen auf diese begründet, fester bestimmt worden wären; so wird sich die Bauverwaltung des Isarkreises hiedurch von selbst aufgefordert fühlen, diese unerläßlichen Vorbedingungen bei jedem Accordbaue in Zukunft vollständig in Vollzug bringen zu lassen, und den Anordnungen der Instruction vom 29. April l. J. in allem Genüge zu leisten, denn nur auf diese Weise allein wird es möglich, die bei dem Veraccordirungssysteme beabsichtigten Vortheile zu erreichen, den Local-Baubeamten, welchen die Details der Ausführung der in seinen Districten vorkommenden Bauten competenzmäßig zu überlassen sind, gegen eigenmächtige Uebergriffe den Accordanten zu schützen, und einen verläßigen Anhaltspunkt zur Würdigung etwa vorkommender Differenzen zu erhalten.

München, den 16. November 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

7) Quartals-Anzeigen über die Fortſchritte der Neubauten. a)

§. 290.

Nr. 21533.

(Die Quartals-Rapporte im Landbauweſen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was heute an die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, Kammer der Finanzen, erlaſſen wurde, zeigt Folgendes.

Da vorauszuſehen iſt, daß die Quartal-Rapporte über die Baureparaturen, wenn dieſelben erſchöpfend ſeyn und die beabſichtigten Vortheile gewähren ſollen, mit zu vielen Umſtänden und Nebenarbeiten verwickelt ſind, und daher oft unverhältnißmäßigen Zeit- und Koſtenaufwand verurſachen könnten, ſo wollen Seine Königliche Majeſtät geſtatten, daß die im §. 6. der Verordnung vom 16. Juni d. J. angeordneten Quartals-Rapporte nur über Neubauten, nicht aber über Reparaturen erſtattet werden; verſteht ſich aber, daß die Königlichen Oberbaurathe und Central-Baumeiſter auf ihren jährlichen Viſitationsreiſen dieſen Mangel durch ſtrenge Controlirung der einzuſehenden Leiſtungen mit den Anträgen der Bauetats erſetzen werden.

Dieſes wird der Königlichen Regierung auf ihren Bericht vom 22. v. M. als Entſchließung eröffnet.

München den 27. September 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
ſämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Iſarkreiſes, alſo ergangen.

§. 291.

(Die Quartalsanzeigen über Land-Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, die mit dem Reſcripte vom 16. Juni und 27. September 1822 verordneten quartalweiſen Anzeigen über die Fortſchritte der genehmigten Land-Neubauten bisher nicht vorgelegt hat, ſo erhält dieſelbe hiemit den wiederholten, ernſtgemeſſenſten Auftrag, dieſe alle Quartale bis längſtens zum 15. des nächſtfolgenden Monats einzuſenden, und hierin

1) die mit dem Etat genehmigten Neubauten einzeln in der Reihenfolge vorzutragen;

---

a) ſ. Entſchließung vom 16. Juni 1822.

Digitized by Google

2) an diese die transferirten Bauten zu reihen, für welche noch eine im bisherigen Rechnungsjahre unverwendet gebliebene Summe, welche nicht im Etat des laufenden Jahres vorkömmt, zu verwenden ist, und endlich

3) auch jene Bauten beizufügen, welche ausser dem Etat nachträglich auf diesen oder auf einen andern Fond genehmigt wurden.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat übrigens darauf zu sehen, daß bei verzögerten oder noch gar nicht angefangenen Bauten die eingetretenen Hindernisse kurz angezeigt, und daß kein Neubau vor seiner gänzlichen Vollendung, welche in der Quartalsanzeige ausdrücklich bemerkt werden muß, mit Stillschweigen übergangen werde.

München den 8. December 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Gerets Verord. Sammlung Bd. XIII. S. 1429.

§. 292.

Nr. Pr. 5586.

(Die Quartalsanzeigen über die Fortschritte der Neubauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Wenn die vorgeschriebenen vierteljährigen Anzeigen über die Fortschritte der Neubauten dem damit beabsichtigten Zwecke entsprechen sollen, so ist es nöthig, daß dieselben in möglichst kurzer Zeitfrist nach dem Schluße eines jeden Quartals zur Vorlage gebracht werden; da aber in letzterer Zeit der Fall öfter vorgekommen ist, daß sie erst drei, ja sogar 6 und 7 Monate nach dem Schluße des Quartals eingesendet wurden, so wird hiemit festgesetzt, daß diese Berichte jederzeit 4 Wochen spätestens nach dem Schluße des Quartals vorgelegt werden sollen.

Man gewärtigt, daß dieser Termin für die Zukunft genau werde eingehalten werden.

München den 25. Februar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

8) Baumaterial- und Taglohnsverzeichniſſe.

§. 293.

Auszug.

17830.

(Baumaterial- und Taglohns-Verzeichniſſe betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Indem man dem Königlichen Miniſterial-Baubureau die mit Antrag vom 27. v. Mts. vorgelegten Baumaterial- und Taglohnsverzeichniſſe für den Oberdonaukreis nach genommener Einſicht remittirt, wird daſſelbe zugleich ermächtigt, dieſe Verzeichniſſe nach dem vorgeſchlagenen und zweckmäßig befundenen Formular für die übrigen Kreiſe lithographiren zu laſſen. a)

München, den 10. Juli 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

9) Benutzung gewalzten Eiſenblechs bei öffentlichen Gebäuden.

§. 294.

13617.

(Den Verbrauch des vaterländiſchen Eiſens bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da die Eiſengußwaaren und die Erzeugung des gewalzten Eiſenbleches an den Königlichen Eiſenhüttenwerken zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gelangt iſt, ſo wird die Königliche Regierung des N. Kreiſes auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, zu den auf Koſten des Staates oder der Gemeinden zu erbauenden oder zu erhaltenden Gebäuden das Gußeiſen zu verſchiedenen Theilen derſelben, als Gitter, Balkone, Röhren, um das Waſſer von den Dächern zu leiten, Waſſerleitungsröhren u. a., und das gewalzte Eiſenblech zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt die Anwendung des theuern aus dem Auslande bezogenen Kupfers und Bleies unentbehrlich hielt, anzuwenden. In Hinſicht auf das Eiſenblech wird die Thatſache angeführt, daß es ſich an der Königlichen Sternwarte durch eine neunjährige Erfahrung vollkommen bewährt hat, und daß ſie auch an einzelnen Theilen der Bedachung der neuen Caſerne in München angewendet worden iſt, wobei der Quadratfuß derſelben 31½ kr. gekoſtet hat, welcher von Kupfer 1 fl. 46 kr. gekoſtet haben würde. Dieſe Eiſenbleche und Gußwaaren verſchiedener Art, von welchen die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Adminiſtration lithographirte Abbildungen bereits herausgegeben hat, und herauszugeben fortfahren wird, ſind in den Königlichen Eiſen-

a) Dieſe Tabellen konnten wegen ihres bedeutenden Umfanges nicht aufgenommen werden.

Digitized by Google

niederlagen in München, Augsburg, Regensburg, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Würzburg, Passau und Amberg theils vorräthig zu haben, theils werden von denselben Bestellungen auf Gußwaaren nach mitgetheilten Formen, Zeichnungen und Modellen angenommen, wovon die Königlichen Ingenieure zu benachrichtigen sind.

München, den 21. November 1826.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen sieben Kreisregierungen diesseits des Rheins also ergangen.

Nachricht der Königlichen Regierung des Rheinkreises mit dem Auftrage, Muster von den gewalzten Eisenblechen, welche dermal im Rheinkreise verfertigt werden, mit den beigesetzten Preisen hieher einzusenden.

§. 295.

2603.

(Die Anwendung des Blechs bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Schon unterm 21. November 1826 wurde die Königliche Regierung des N.Kreises, K. d. Innern, aufmerksam gemacht, bei den Staats- und Gemeindebauten gewalztes Eisenblech zu allen jenen Theilen, wofür man bis jetzt das aus dem Auslande bezogene theuere Kupfer und Blei unentbehrlich hält, anzuwenden. Die Königlichen Berg- und Hüttenwerke haben es hierin zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gebracht. Da die Haltbarkeit und bedeutende Wohlfeilheit bereits erprobt ist, so muß vorzüglich Sorge getragen werden, das gewalzte Eisenblech auf die zweckmäßigste Art anzuwenden. Eine Beschreibung der seit mehr als hundert Jahren in Rußland üblichen Art, Dächer mit Eisenblech zu decken, nebst der Zeichnung eines solchen Daches, soll zum Leitfaden dienen.

Die Königliche Regierung erhält demnach die erforderliche Anzahl von Exemplarien, um dieselben an die Königlichen Ingenieure mit dem Auftrage zu vertheilen, zum Gebrauche des gewalzten Eisenbleches eifrig mitzuwirken, und für dessen zweckmäßige Anwendung bei Staats- und Gemeindebauten zu sorgen.

München, den 26. November 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., also ergangen.

§. 296.

(Die Anwendung des gewalzten Eisenbleches bei öffentlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Erzeugung des gewalzten Eisenbleches an den Königlichen Eisenhüttenwerken zu einem hohen Grade von Vollkommenheit gediehen ist, so wurden die Königlichen

Digitized by Google

Baubehörden bereits in Gemäßheit eines Allerhöchſten Reſcripts vom 21. November 1826 a) auf die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit aufmerkſam gemacht, das gewalzte Eiſenblech bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbauten zu allen jenen Theilen der Dächer, wofür man bis jetzt die Anwendung des theueren aus dem Auslande bezogenen Kupfers und Bleies für unentbehrlich hielte, anzuwenden.

Im Sinne dieſer Allerhöchſten Anordnung wurde auch das gewalzte Eiſenblech bereits an den Dachungen einiger öffentlicher Bauten in Anwendung gebracht, und es erprobte ſich, daß der Quadratfuß eines ſolchen Daches mit der dazu nöthigen Verſchallung, und incluſ. des Anſtrichs von Innen und Außen, für 30—32 kr. hergeſtellt werden könne.

Da aber die Allerhöchſte Stelle gemäß Bauſectionsreſcripts vom 26. November v. Js b) wiederholt auf den Gebrauch des gewalzten Eiſenbleches bei den Staats-, Gemeinde- und Stiftungsbauten aufmerkſam gemacht, und zugleich eine Beſchreibung nebſt Zeichnung der in Rußland ſeit mehr als hundert Jahren üblichen Art, die Dächer damit einzudecken, als Leitfaden für die Ausführung mitgetheilt hat, ſo findet ſich die unterfertigte Regierung aufgefordert, außer der inſtructiven Weiſung an die Königlichen Baubehörden dieſen Gegenſtand auch noch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen; die ſämmtlichen Königlichen Polizeibehörden des Oberdonaukreiſes werden aufgefordert, die Gemeinde- und Stiftungspfleger auf denſelben mit dem Bemerken aufmerkſam zu machen, daß die allegirte Beſchreibung und Zeichnung auch in Nr. 48. des Kunſt- und Gewerbblattes v. J. 1828 zur Belehrung der treffenden Handwerksleute enthalten ſey.

Augsburg, den 17. Januar 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

Intell. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1829 St. 2. S. 69.

10) Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an Amtsgebäuden.

§. 297.

1807.

(Das neue Königliche Wappen, hier die Aufſtellung deſſelben an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Aus Anlaſſe einer eingelegten Anfrage wird über die Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens an der Außenſeite derjenigen Gebäude, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, Folgendes bemerkt:

1) Es iſt der ausdrückliche Wille und Befehl Seiner Majeſtät, an der Außenſeite jedes die Amtslocalität einer Königlichen Stelle oder Behörde oder mehrerer Königlichen

a) ſ. §. 294. S. 465. oben.

b) Vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

Stellen und Behörden in sich schließenden Gebäudes an der Stelle des alten Wappens das neue Königliche Wappen dauerhaft, in Oelfarbe gemalt angebracht zu wissen.

Das neue Wappen hat den vier getheilten Hauptschild mit dem Herzschild und der Königskrone, dann den Löwen als Schildhaltern auf dem Sockel stehend, nach der anruhenden aus den Bureaux des Königlichen Reichsheroldenamts hervorgegangenen Musterzeichnung zu enthalten; diese Wappen sind unter unmittelbarer Leitung der Königlichen Kreisregierung von geübter Hand auf Eisenblech zu malen und sofort an die Behörden zu vertheilen.

Unter den Wappen auf dem schwarzen Grunde ist in gelber Schrift die Bezeichnung der Stelle oder Behörde K. B. Landgericht N., Stadt-Commissariat N., K. B. Lyceum N., K. B. lateinische Schule N., Kreis-, Landwirthschafts- und Gewerbsschule des N.Kreises, Landwirthschafts- und Gewerbsschule N. Classe N.

Das Wappenschild für jede Behörde ist wo immer thunlich über dem Eingangsthore ihres Locales zu befestigen. — Ist der Eingang ein gemeinsamer mehrerer Behörden, so ist ein gemeinsamer Schild anzubringen.

Sollte bei bedeutenden Gebäuden die Veranlassung gegeben seyn, diese Wappen in einer mehr artistischen Art zu gestatten, oder wohl auch sie und die Inschrift in Erz oder Stein auszuführen, so sind die dießfallsigen Zeichnungen des Civilbauinspectors dem unterfertigten Staatsministerio vorzulegen, um nach Einvernahme des Baukunstausschußes die Allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs erholen zu können, wie denn auch das Kreisbaubureau und insbesondere der Civilbauinspector die Art und Weise näher zu bezeichnen haben, in welcher gegenwärtige Weisung an jedem einzelnen Gebäude zum Vollzuge zu bringen ist. — Das Königliche Regierungspräsidium wird hiernach alsbald das weiter Geeignete verfügen, den Vollzug gehörig überwachen und über die Ausführung im ganzen Kreise nach drei Monaten Anzeige erstatten; übrigens bei den mit keinen eigenen Localitäten versehenen Landwehrregimenten und Bataillonscommandos das Anbringen von Wappen nur in so weit eintreten lassen, als dem betreffenden Commandanten das Anheften eines Wappens an seiner Wohnung genehm ist. Die auf Beischaffung dieser Wappenschilde sich ergebenden Kosten sind aus den Regiesummen der betreffenden Aemter und Behörden zu bestreiten.

München, den 30. Januar 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungspräsidien also ergangen.

§. 298.

(Die Aufstellung des neuen Königlichen Wappens an den Gebäuden, in welchen Königliche Aemter ihren Sitz haben, hier bei den Wohnungen der Königlichen Stadt- und Landgerichtsärzte betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die berichtliche Anfrage der Königliche Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, vom 13. November l. J. (der Königlichen Regierung des Unterdonaukreises vom

Digitized by Google

16. November l. Js.) im obenbemerkten Betreffe wird zur Entſchließung erwiedert, daß von einer Aufſtellung des neuen Königlichen Wappens bei den Wohnungen der Königlichen Stadt- und Landgerichtsärzte Umgang zu nehmen ſey, da keine zur Deckung der dießfälligen Ausgaben geeignete Etatsposition beſteht.

München, den 6. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königlichen Regierungen des Untermain- und Unterdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Regierungen.

11) Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude.

§. 299.

(Die Meublirung und Verzierung der Aerarialgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben hinſichtlich der Geräthſchaften zur Meublirung oder Verzierung der Aerarialgebäude allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß bei derlei Beſtellungen unter die Bedingungen zu ſetzen ſey, daß die Gegenſtände im Inlande verfertigt werden; ſollten jedoch ſelbe im Königreiche preiswürdig und billig nicht verfertigt werden können, dann ſoll vorerſt Allerhöchſtdemſelben Anzeige gemacht werden. In den meiſten Fällen dürfte ein Muſter aus der Fremde genügen. Der Königlichen Kreisregierung wird dieſe Allerhöchſte Anordnung mit dem Auftrage eröffnet, ſich hiernach genau zu achten, und die Baubehörden zum pünktlichen Vollzuge anzuweiſen.

München, am 8. December 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

12) Nummerirung der Localitäten in Aerarialgebäuden.

§. 300.

(Nummerirung der Localitäten in Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach der vom Königlichen Miniſterialbaubureau am 5. d. M. erſtatteten Anzeige, der in der Bauinſtruction III. Abſchnitt, §. 1, Seite 13 u. 14 gegebenen Beſtimmung nicht

Digitized by Google

durchgehends entsprochen wird, und sonach weder die Nummerirung der Localitäten, noch die Eintheilung der Reparationsüberschläge nach den einzelnen Bauobjecten, eingehalten wird, durch eine solche Vernachlässigung aber nicht nur die Bauuntersuchungen gehemmt, sondern auch die technischen Revisionen der Ueberschläge erschwert werden, so wird die Königliche Regierung unter Hinweisung auf die oben angeführten Bestimmungen der Bauinstruction, hiemit wiederholt beauftragt, ungesäumt die Verfügung zu treffen, daß

1) sämmtliche Aerarialgebäude ihres Kreises, nach ihren innern Localitäten von Nr. 1 anfangend, etagenweise sogleich mit Oelfarbe auf Holz nummerirt;
2) die Reparationsvoranschläge durchaus nach diesen Nummern und zwar so verfaßt werden, daß auch für jedes einzelne Bauobject z. B. Oefen, Fenster ꝛc. mit allen seinen Ansätzen der verschiedenen Handwerker, eine Gesammtkostensumme ausgesetzt erscheint, welche Gesammtkosten aller Objecte eines Ueberschlages, am Ende die Totalsummen geben;
3) ist auch anzuordnen, daß die nachträglich zur Vorlage kommenden Plane mit den gleichlautenden Nummern der innern Gebäudelocalitäten versehen werden.

Sollte im Isarkreise die Nummerirung auf die vorgeschriebene Weise vor Ankunft des inspicirenden Mitgliedes vom Ministerial-Baubureau nicht überall möglich seyn, so sind diese Ziffer, welche jedoch strenge beibehalten werden müssen, vorläufig mit Kreide herzustellen.

München, am 19. Juli 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

Gerets V. S. Bd. 15. S. 1501.

13) Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten.

§. 301.

(Feierlichkeiten bei öffentlichen Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die mit der Grundsteinlegung und mit der Eröffnung oder ersten Benützung eines neuen öffentlichen Baues zu verbindende Feierlichkeiten geeignet sind, die Staatsangehörigen mit der Vorsorge der Regierung bekannt zu machen, die Theilnahme an den Staatsanstalten zu erwecken, die Gemeinden und Privatgesellschaften zu ähnlichen nützlichen Unternehmungen anzueifern, und den Baubeamten eine Anerkennung ihrer Mühewaltung zu verschaffen, so wollen Seine Majestät der König, daß diesen, gewöhnlich aus den Willen der zunächst betheiligten Gemeinden hervorgehenden Begebnisse kein Hinderniß entgegengesetzt werde, wenn diese Feierlichkeit die Grenzen des Schicklichen nicht überschreitet, keinen unverhältnißmäßigen Aufwand verursuchet, und der feierliche mit einer religiösen Ceremonie zu verbindende Act nicht ins Mißverhältniß zur Wichtigkeit des Baues tritt.

Digitized by Google

Um daher hiebei jedes Uebermaaß beſeitigen und ſolche Begebenheiten, vor ihrer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern nach Umſtänden zur allerhöchſt unmittelbaren Kenntniß Seiner Majeſtät des Königs bringen zu können, erhält die Königliche Regierung den Auftrag: ſtets das Programm zu einer ſolchen Feierlichkeit rechtzeitig vorzulegen.

München den 29. December 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Regenkreiſes, Kammer des Innern, alſo ergangen.

14) Wendung der Baufälle.

a) im Allgemeinen.

§. 302.

(Allgemeine Vorſchriften die Beſtimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staats-Gebäuden betr.

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Man ſieht ſich veranlaßt, aus der von Seiner Königlichen Majeſtät unterm 13. Auguſt v. J. genehmigten Inſtruction *) für die adminiſtrative Behandlung des Aerarial-Bauweſens jene allgemeinen Vorſchriften, welche die Beſtimmung und den Unterhalt der groſſen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staats-Gebäuden betreffen, ausheben, und durch das allgemeine Intelligenzblatt zur Kenntniß derjenigen bringen zu laſſen, welche in Aerarialgebäuden freie oder Dienſtwohnungen genießen, oder ſolche miethweiſe benützen.

München, den 19. April 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Allgemeine Vorſchrift
über die Beſtimmung und den Unterhalt der großen und kleinen Baufälle in ſämmtlichen Staats-Gebäuden.

Erſter Titel.

Von den groſſen oder Haupt-Baufällen.

Unter die groſſen oder Haupt-Baufälle, welche in allen Staats-Gebäuden ohne Unterſchied auf Staatskoſten gewendet werden, ſind nachfolgende zu zählen:

§. 1. Die Erhaltung und Unterhaltung alles Grund-Mauerwerkes an Gebäuden, Waſſer-Ableitungs-Kanälen und Abzugsdohlen.

---

a) ſ. §. 272 S. 423 oben.

Digitized by Google

§. 2. die Errichtung und Reparatur alles Mauerwerkes, der Umfassungs-Wände, Scheidemauern und Scheidewände, der Gewölbpfeiler, Hofmauern, dann der Einfassungen, welche zum Hofe eines Gebäudes gehörig und zum Schutze des Eigenthums nothwendig sind;

§. 3. die Erneuerung der Abtritte, Abtrittsschläuche und deren Gruben, dann die Versitz- und Senkgruben, die Unterhaltung der durch die Witterung abgeschwemmten oder beschädigten Hauptmauern;

§. 4. die Unterhaltung alles Feuermauerwerkes, ohne welche ein Hauptschaden oder Nachtheil für die Gebäude entstehen könnte, z. B. der Feuermauern, Schlöte, Schlotmäntel und Vorkamine; desgleichen das Aufsetzen neuer Oefen und das Umsetzen alter, in so ferne die unausweichliche Nothwendigkeit des einen oder des andern durch die Bau-Behörde nachgewiesen ist;

§. 5. Die Errichtung neuer Zimmerdecken und die Wiederherstellung abgefallener Theile derselben, in so ferne die Beschädigung durch Alter oder sonstigen Zufall, und nicht aus Veranlassung eines Bewohners herbeigeführt worden ist; desgleichen das Ausweißen aller ämtlichen Geschäfts-Localitäten alle zwei Jahre, mit Ausnahme der Wohnungen;

§. 6. die Hauptreparaturen an den Stiegen, die neue Herstellung derselben, wenn die Unzulänglichkeit der früher bestandenen durch die Baubehörde nachgewiesen ist;

§. 7. das Umdecken und die Reparatur der Dachungen, das Einspeisen der Gräde, Firste und Dachlichter;

§. 8. alle Ausbesserungen der Dachstühle, der Dachlichter, der Dachrinnen, die Errichtung und Aufstellung neuer Dachstühle;

§. 9. die Errichtung und Unterhaltung der Blitzableiter;

§. 10. die Fertigung neuer Fußböden, neuer Fenster, neuer Thüren und Läden, nebst dem Anstreichen derselben, wenn sie durch Alter oder Gewitter unbrauchbar geworden, und von der Baubehörde als solche erkannt worden sind, wohin auch die Holzboden-Belegungen aller Art, so wie bei Oeconomiegebäuden die nothwendigen Dreschtennen, in so ferne darüber nicht besonders contrahirt ist, gerechnet werden;

§. 11. die Fertigung des neuen Beschläges an denselben, z. B. der Bänder, Schlösser, Riegel und Kloben ꝛc., wobei auf die Wiederverwendung der alten Gegenstände dieser Art jede thunliche Rücksicht zu nehmen ist;

§. 12. die Legung neuer Pflasterböden in den Küchen und Vorsetzen, in so fern dieselben nicht durch das hiemit wiederholt verboten werdende Holzspalten oder durch Waschen von den Bewohnern verdorben wurden;

§. 13. die Unterhaltung bei den Staatsgebäuden befindlichen steinernen und hölzernen Brücken, Wege und Stege, der Schutzmauern und Beschlächtungen, dann Geländer;

§. 14. die Unterhaltung der Brunnen, Brunnenwerke und Wasserleitungen, in so fern, z. B. bei Bräuhäusern, Fabriken oder ganzen Gütercompleren nicht durch Pachtverträge etwas anderes bestimmt ist.

Da auf diese Weise in der Uebernahme der grossen oder Haupt-Baufälle eine bedeutende Last auf das Staatsärar fällt, so wird von den Bewohnern ärarialischer Gebäude erwartet, daß dieselben über die ihnen zum Genusse überlassenen Wohnungen, Neben- und Oeconomie-Gebäude, Gartenzäune, Hofplanken und Hofmauern, dann Verländerungen ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

eben die treue und gewissenhafte Aufsicht führen, als wenn solche ihr Eigenthum wären: daß sie mithin alle Beschädigungen zu vermeiden suchen, jeden sich ergebenden Baufall der in Frage stehenden Art, sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Anzeige bringen, und so auf die Erhaltung des Staatsgutes allen möglichen Bedacht nehmen.

Zweiter Titel.

Von den kleineren Baufällen.

Alle kleinen Baufälle werden mit Einschluß der Kosten für die zu ihrer Wendung erforderlichen Baumaterialien von den Bewohnern ärarialischer Gebäude, ohne Unterschied, ob dieselben vom Amts wegen als Folge des von ihnen bekleideten Staatsdienstes, oder aus besonderer Allerhöchster Gnade unentgeltlich darin wohnen, und selbst in dem Falle, wenn sie dafür einen Pacht- oder Miethzins bezahlen, aus eigenen Mitteln bestritten, und es kann für solche in den Baurechnungen keine Ausgabe passiren.

Unter die kleinen Baufälle gehören:

§. 1. Das wenigstens alle zwei Jahre einmal vorzunehmende Ausweißen aller Zimmer, Kammern, Vorsetze, Küchen, überhaupt aller innern Theile, welche dem Bewohner zum Gebrauche und zur Nutznießung überlassen sind;

§. 2. die Erhaltung und die Reparatur der Oefen und Ofenaufsätze, d. i. das alljährliche Putzen und Verstreichen, die Unterhaltung der Küchen und Küchenheerde, Backöfen und Waschhäuser, wo diese als unvermeidliches Bedürfniß vorhanden sind;

§. 3. die Ausbesserung der Pflasterböden in den Küchen und Vorsetzen, desgleichen der Holzböden-Belegungen aller Art, wohin bei Oeconomiegebäuden vorzüglich auch der Unterhalt der Dreschtennen gehört;

§. 4. die Reparatur an Fensterstöcken und Rahmen, so wie der Unterhalt der Fenster selbst in Glas und Blei; desgleichen das Einsetzen von Tafelgläsern statt der den Bewohnern bisweilen nicht anständigen Scheibengläser;

§. 5. die Reparatur der Fußböden, das Ausspänen derselben in den Wohnzimmern, das Ausbessern der Thüren, deren Fütterung und Bekleidung; desgleichen die Reparatur der Fensterläden, und die Ausbesserung schadhaft gewordener Stiegen und Stiegengeländer;

§. 6. die Reparatur der Schlösser, das Ausputzen derselben, die Reparatur der Bänder, Kloben, Riegel an Thür- und Fensterbeschlägen; der Ofenröhre und der Schellenzüge; vorzüglich müssen die Kosten für Nachschaffung der häufig zu Verlust gehenden Schlüssel unnachläßlich von den Bewohnern getragen werden;

§. 7. Oelanstriche an Hausthüren, Kreuzstöcken, Fensterrahmen und auswendigen Läden, so wie auch an inwendigen Zimmerthüren und Läden, welche von dem Bewohner erhalten werden müssen, so wie auch das Malen der Zimmer nur allein auf dessen Kosten geschehen kann;

§. 8. der Unterhalt der Cisternen, Dungstätten, Schwind- und Versitz-Gruben, dann ihre Räumung;

§. 9. der Unterhalt der Hecken und Gartenmauern, die Ausbesserung der Planken, Stacketen- und Stückelzäune;

Digitized by Google

§. 10. der Unterhalt der Thüren, Fenstern und Beschläge in den Oeconomie-Gebäuden, wo nämlich diese Letztern, z. B. bei Landrichter-, Förster- und Pfarrwohnungen s. a. zuläßig sind, in welchem Falle es dem Benützer in eben dem Maaße, wie in seiner Wohnung obliegt; desgleichen der Unterhalt der Raufen und Krippen; das Brücken der Ställe und Stände, die Auspflasterung und Belegung derselben mit Dielen; die Anschaffung der Futterkästen;

§. 11. das Einzäunen, Einplanken und die Verländerung der Aecker und Wiesen, das Heckenschneiden und Anbinden; das Grabenstechen und die Grabenreinigung, welche dem Nutznießer obliegen;

§. 12. Die Erhaltung der zufällig bei Aerarial-Gebäuden befindlichen Gärten, Gartengeländer, verschiedenen Gitterwerke, Spiel- und Kegelbahnen, Gartenhäuser, Ruhebänke, Bassins.

§. 13. Bei größeren Gütercomplexen, Oeconomiehöfen, Schäfereien, Schäferwohnungen, Ziegelbrennereien, Hammerwerken, Säg- und Schneidemühlen, Bräuhäusern, Glashütten und andern derlei fabrikähnlichen Gebäuden kommen die vorstehenden Bestimmungen über die großen und kleinen Baufälle eben so, wie

§. 14. in Beziehung auf die Unterhaltung der vorhandenen Werkzeuge und Betriebsgeräthschaften in Anwendung, es wäre denn durch besondere Verträge eine andere Behandlung vorbehalten.

Dritter Titel.

Von Gegenständen, welche auf Staatskosten niemals weder angeschafft, noch erhalten werden.

Hieher gehören:

a) Oeconomie-, Rauch- und Kochöfen, Sparherde, Windöfen u. dgl.;
b) Tapeten, Parquet-Böden, messingene Schlösser an Zimmerthüren, Trumeaurspiegel und andere ähnliche luxuriöse Verzierungen;
c) Winterthüren und Winterfenster, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo besondere Umstände und örtliche Verhältnisse solche bei Geschäftslocalitäten nothwendig machen;
d) Pentalairs, Stoore, Jalousieläden, mit alleiniger Ausnahme der letztern in jenen Landestheilen, wo selbe als auswendige Läden allgemein üblich sind, und deren Hinweglassung an Staatsgebäuden den öffentlichen Geschmack beleidigen würde;
e) Flügel- oder Doppelthüren, ausser wenn sie in Staatsgebäuden schon früher bestanden;
f) Vertafelungen in den Zimmern, Wandbehälter, Fensterantritte oder Stufen, Rolletten, Vorhänge und die dazu gehörigen Bretter oder Stangen, ausser wo die Umstände selbe in Geschäftslocalitäten unvermeidlich nothwendig machen;
g) Küchenkästen, Schränke oder Anrichten, Schüsselbretter, Fleischklötze, Fleischhangen, Fleischgründe, Badstübchen, Ofenbänke, Ofengeländer u. dgl.;

Digitized by Google

h) Lager- oder Ganterhälter für Wein- und Bierfässer, Obstlagerstellen in den Kellern, und überhaupt Bretter- und Lattenverschläge aller Art, ausser es würde eine Kellerabtheilung wegen des Mitgenusses eines zweiten Bewohners wesentlich nothwendig;

i) Hühnerstuben, Hühnerhäuser, Hunde-, Schweine- und Gänseställe, mit alleiniger Ausnahme jener Staatsgebäude, welche mit Oeconomieen verbunden sind, in welchem Falle die erste Anschaffung nach Tit. I., der Unterhalt aber nach Titel II. zu behandeln ist;

k) Taubenhäuser oder Taubenschläge, Fischkästen oder Behälter, Stoß- und Futtertröge, Haberkähneu, Heubühnen;

l) Weinkeller und Lagerhäuser;

m) Garten-Frühbeete, holländische Kästen, Treibhäuser, Einsetzen, Blumenbretter und Stellagen aller Art, Mistbeetdecken, Strohrahmen, Gänge- und Rabatten-Einfassungen, Spalierwände, Bienenstände u. dgl.;

n) Glocken und Glockenzüge, mit alleiniger Ausnahme der Hausglocke, und allenfalls, wenn es die Umstände wesentlich erfordern, in Geschäfts-Localitäten;

o) Hausthürzüge, ausser an solchen Gebäuden, wo die örtlichen Verhältnisse den beständigen Verschluß der Hausthüre nothwendig machen;

p) Haus-, Stiegen- und Gänge-Laternen, mit alleiniger Ausnahme der auswendigen Laternen, welche als Folge bestehender öffentlicher Beleuchtungsanstalten nicht vermieden werden können;

q) Laufendes Wasser oder Pumpbrunnen dürfen im Eingeweide der Gebäude höchstens nur im Erdgeschosse, wo es die Umstände erlauben, vorgerichtet, zu keiner Zeit aber in den obern Etagen gestattet werden, indem häufige Erfahrung bewiesen hat, daß hiedurch und durch die nicht seltene Fahrlässigkeit der Dienstboten den Gebäuden sowohl an dem Gemäuer, als an dem Gebälke Nachtheil zugeht. Aus gleichem Grunde dürfen

r) Badvorrichtungen in den obern Etagen nicht bestehen, und es können daher weder diese noch jene Vorrichtungen, selbst in dem Falle nicht geduldet werden, wenn der Bewohner die darauf erlaufenden Kosten aus eigenen Mitteln tragen wollte.

Vierter Titel.

Von den näheren Bestimmungen über die Behandlung und Wendung der Baufälle.

Da es in der Allerhöchsten Absicht liegt, daß alle ärarialischen Gebäude fortwährend in einem guten Zustande erhalten werden, so wird in den folgenden Bestimmungen näher vorgezeichnet, in wie weit nach dem Titel I. die Unterhaltslast auf das Allerhöchste Aerar übernommen, und unter welche Modificationen die nach Titel II. ausgesprochenen Verbindlichkeiten dem Nutznießer oder miethzinsfreien Bewohner überbürdet werden.

Digitized by Google

§. 1. Wenn mehrere Parteien ein und dasselbe Gebäude bewohnen, so hat jede für sich über den von ihr bewohnten oder benützten Theil die kleinen Reparaturen (kleinen Baufälle) aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur in den Fällen eines gemeinschaftlichen Gebrauches sind auch die Kosten gemeinschaftlich zu tragen.

§. 2. Um vorzubeugen, daß die unter Titel II. von §. 1 bis 14 einschl. bezeichneten kleinen Baufälle nicht zu großen Baufällen anwachsen, oder zum Schaden für das Aerar so lang verschoben werden, bis solche in der Eigenschaft als große Baufälle erscheinen, und so der Staatscasse zur Last fallen, wird den sämmtlichen Baubehörden zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß bei Gelegenheit der vorschriftsmäßigen Bauvisitationen derlei Gegenstände in die etatsmäßigen Voranschläge nicht aufgenommen, dagegen aber dem Gebäudebewohner die Verbindlichkeit auferlegt werde, ohne Zeitverlust diese kleinen Baufälle zu wenden.

Ereignet sich aber

§. 3. wider Verhoffen der Fall, daß ein Bewohner sich beigehen läßt, derlei entschieden ihm zur Last fallenden kleine Baufälle in dem von der Baubehörde gesetzten Zeitraume nicht zu wenden, so hat die einschlägige Baubehörde bei der darauf folgenden zweitmaligen Bauvisitation die Kosten der unterlassenen Wendung jener kleinen Baufälle in ein besonderes voranschlägiges Verzeichniß zu bringen, dem künftigen Bauetat beizulegen, und in demselben mit einer besondern Bemerkung gehörigen Orts intra latus blos nachrichtsweise einzustellen, gleichzeitig aber die Wendung der Baufälle auf der Stelle vorschußweise zu verfügen, und unverzüglich berichtliche Anzeige an die einschlägige Kreisregierung oder Centralstelle zu erstatten, deren jede für solche Fälle hiemit ermächtigt wird, die erforderlichen Vorschüsse bei dem baurechnungsführenden Amte anzuweisen, und ohne weiters den erlaufenden Kostenbetrag vermittelst Abzuges an dem Gehalte des Staatsdieners oder Bewohners zu erholen. Gegen solche Individuen aber, welche aus Staatscassen keine fixen Gehalte beziehen, ist mit gerichtlichen Zwangsmitteln einzuschreiten.

§. 4. Wenn ein Staatsbeamter oder Bewohner ärarialischer Gebäude es bequemer und vortheilhafter findet, statt auf Küchenherden in Koch- oder Sparöfen zu kochen, so kann, wenn der technischen Baubehörde hievon Nachricht gegeben ist, eine solche Vorrichtung auf Kosten des Bewohners wohl hergestellt werden, jedoch nie anders, als unter der Oberaufsicht erwähnter Behörden, damit nicht durch Handwerker, welche mit der Construction des Gebäudes nicht genau bekannt sind, oder durch sogenannte Hausmaurer Vorrichtungen angebracht werden, welche feuergefährlich oder zum Hauptbau in verschiedenen anderen Beziehungen nachtheilig seyn könnten. Doch ersetzt oder garantirt in solchen Fällen das Allerhöchste Aerar nie den erlaufenden Kostenbetrag.

Selbst in dem Falle, wenn

§. 5. der Bewohner eines Staatsgebäudes die Anschaffung eines oder des anderen oben unter Titel III. genannten Gegenstandes auf eigene Kosten übernehmen will, ist derselbe doch nicht befugt, eigenmächtig für sich allein zu verfahren, sondern es muß der technischen Baubehörde Anzeige erstattet, und vorzüglich über solche Gegenstände, welche Band und Nägel hält, der Consens dieser Behörde, und in wichtigern Fällen auch die Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung oder Centralbehörde erholt und abgewartet werden, in-

Digitized by Google

dem nie mehr ein willkührliches Verfahren, auch wenn der Staatsrealität dadurch kein Schaden zugeht, geduldet werden kann und darf. Uebrigens hat der Unternehmer, wenn derſelbe wider ſein Vermuthen dieſe Realität verlaſſen muß, und den erwähnten Gegenſtand ohne Beſchädigung des Baues nicht mit ſich fornehmen kann, weder auf eine Entſchädigung von Seite des Staatsärars Anſpruch zu machen, noch von dem Nachfolger, außer derſelbe verſtände ſich freiwillig dazu, einen Erſatz zu fordern.

§. 6. Ein jeder Bewohner eines Staatsgebäudes hat von ſelbſt darauf zu ſehen, daß die Dachungen, das Feuermauerwerk und die Schlote fortwährend im guten Stande erhalten werden, und daß die öfter an den Kaminen und Schlöten ſich zeigenden Riſſe ſogleich mit Sorgfalt verſtrichen, oder verkeilt und ausgeſchiefert werden. Derſelbe hat daher, in ſo ferne er nicht ſelbſt ein baurechnungsführender Beamter iſt, bei der erſten Entdeckung eines ſolchen Gebrechens demjenigen Amte oder derjenigen Baubehörde, unter welcher das von ihm bewohnte Gebäude gehört, unverzüglich Anzeige zu machen, damit alsbald Abhilfe erfolgen kann.

§. 7. Jeder Bewohner ſoll dafür ſorgen, daß die Gebäude fortwährend rein erhalten, die Zimmer und Speicher nicht mit gefährlichen Gegenſtänden belegt, daß nicht zum großen Schaden der Gebäude in Zimmern oder Küchen gewaſchen und Wäſche aufgehangen werde, noch weniger aber, und zwar bei Verluſt des Wohnungsgenuſſes, ſich nicht zu Schulden kommen zu laſſen, in bewohnbaren Pieçen Getreide und andere Feldfrüchte aufzuſpeichern, Holz einzulegen, und darin zu ſpalten, oder andern unflätigen Gebrauch davon zu machen.

Daher werden

§. 8. Sämmtliche Kreisregierungen und Centralſtellen angewieſen, durch ihre Unterbehörden fortwährend ſtrenge Nachſicht pflegen zu laſſen, und ohne alle Rückſicht auf Perſonen ſolche Bewohner zum augenblicklichen Erſatz alles desjenigen anzuhalten, was durch ihr und der Ihrigen Verſchulden aus Nachläßigkeit, Mißbrauch oder unterlaſſener Nachſicht den Staatsgebäuden zum Schaden geſchehen iſt.

§. 9. Streng verboten bleibt jede eigenmächtig von dem Bewohner im Innern des Gebäudes vorzunehmende Veränderung, z. B.

a) die Umänderung eines großen Zimmers in zwei kleinere vermittelſt Einziehung einer neuen Wand oder eines Verſchlages mit Brettern;
b) alle Veränderungen in den Küchen und Gewölben, an Thüren und Fenſterſtöcken, dann an Kaminen, Ofenverſetzungen und Ofenaustauſchungen, z. B. der Kachelöfen gegen eiſerne, und ſo umgekehrt;
c) Balken, Säulen, Schwellen, Pfähle und Riegel auszuſchneiden, Mauerwerke durchzuſchlagen, und neue Oeffnungen nach Willkühr einzubrechen, welcher Grund oder Vorwand immer dazu vorhanden ſeyn möchte.

Tritt ein ſolcher Fall ein, und iſt von der einſchlägigen Baubehörde nach vorgenommener Unterſuchung hergeſtellt und erwieſen, daß der Bewohner ohne alle Rückſprache verfahren habe, ſo verfällt derſelbe, auch dann, wenn die Nützlichkeit des hergeſtellten Gegenſtandes nicht ganz widerſprochen werden kann, in die Bezahlung der Koſten. Erſcheint die eigenmächtige Veränderung aber als ganz unzweckmäßig, oder wohl gar dem Gebäude nach-

Digitized by Google

theilig, so ist der Veranlasser verbunden, auf seine Kosten den vorigen Stand der Dinge wieder herzustellen, und es ist gegen ihn, wie oben §. 3. vorgeschrieben ist, der Regreß zu nehmen.

§. 10. Wenn Gegenstände, welche in Voranschlag gebracht, als nothwendig erkannt, und in dieser Hinsicht auch genehmigt worden sind, nicht zur Ausführung gebracht, sondern dafür ganz andere von dem Bewohner vorzugsweise gewünschte Gegenstände hergestellt werden, die einer völlig verschiedenen Natur von jenen sind, die der Voranschlag enthält, so wird hiemit festgesetzt, daß in solchen Fällen von der ganzen Herstellung, wenn der Nutzen derselben auch nicht durchaus mißkannt werden kann, um so mehr völlig Umgang genommen, und die Kosten allein dem Excedenten zur Last gelegt werden sollen, als schlechterdings nicht geduldet werden darf, daß ohne Anfrage, ohne Vorwissen der technischen Behörden, oder der baurechnungsführenden Aemter, auch nur die geringste Bauführung willkührlich vorgenommen werde.

§. 11. Wird ein Staatsgebäude, das vormals nicht zur Wohnung diente, oder eine andere Bestimmung hatte, durch die Vornahme einer innerlichen Hauptveränderung, also durch eine Hauptreparatur nach einem ordnungsmäßig vorgelegten und bewilligten Plane zur Wohnung eines Königlichen Staatsbeamten umgeschaffen, und der Staatsdiener, der solches zur künftigen Bewohnung erhält, wirkt ohne Rücksprache mit der technischen Baubehörde, also ohne Authorisation auf den Bau ein und erlaubt sich willkührliche Abweichungen von dem Plan, durch welche sich eine Mehrausgabe, also ein Ueberbau ergibt, so verfällt derselbe in die Strafe der Hälfte des Mehraufwandes, und der rechnungsführende Beamte, welcher dergleichen Abweichungen nicht hätte gedulden, und der technischen Baubehörde ungesäumt Anzeige davon machen sollen, fällt in den Ersatz der weitern Hälfte des Mehraufwandes.

§. 12. Ist die Abänderung und Abweichung vom Plan ganz zweckwidrig, und nach der technischen Untersuchung dem Staatsgebäude sogar nachtheilig, so tritt, wie in dem vorgehenden §. 6. die Herstellung nach dem gegebenen Plan auf Kosten des Betheiligten ein, und es wird weiter festgesetzt, daß der- oder diejenigen Bauwerkmeister, welche zu solch einem Unternehmen angerathen, oder doch mitgewirkt, daher ihre Pflicht, alles Nachtheilige zu verhindern, verletzt, und des fernern Vertrauens sich unwürdig gemacht haben, nicht nur von dieser Arbeit verabschiedet werden, sondern auch für die Zukunft von allen übrigen Arbeiten an Königlichen Gebäuden ausgeschlossen bleiben sollen.

§. 13. Damit aber solchen willkührlichen Einflüssen vorgebeugt wird, haben die technischen Behörden unvermuthet öftere Nachsichten zu wiederholen, vorzüglich bei ganz neuen Bauten, nicht minder auch bei innerlichen Hauptveränderungen, als Reparationen von besonderm Belange, die in Rücksicht des Kostenaufwandes nicht selten den Neubauten gleichkommen, wenigstens denselben nicht weit nachstehen. Von den Königlichen Kreisregierungen und Centralbehörden wird erwartet, daß sie auf die Vollführung dieser Maßregel einen vorzüglichen Werth legen, und von Zeit zu Zeit sich über solche im Werk begriffene Bauten einen umständlichen pflichtmäßigen Rapport werden erstatten lassen.

§. 14. Keinem Bewohner Königlicher Gebäude ist es erlaubt, andere Individuen, welche nicht zu seinem Familienverbande gehören, in die ihm rücksichtlich seines Dienstes, oder aus besonderer Allerhöchster Gnade angewiesene Wohnung aufzunehmen, noch weniger aber

Digitized by Google

kann gestattet werden, daß Wohnungstheile oder Nebengebäude, z. B. Stallungen, Scheunen und Speicher, Keller ꝛc. an fremde, dem Staatsdienste nicht angehörige Individuen gegen eine dem Bewohner zufließende Rente in Aftermiethe gegeben werden.

Ist der Bewohner des Aerarial-Gebäudes in einem solchen Falle ein Staatsdiener, der auf den Genuß einer Dienstes-wohnung Anspruch hat, so ist der ihm hienach entbehrliche Theil seiner Wohnung dem Aerar als heimfällig zu erklären, und für ärarialische Rechnung zu vermiethen.

Ist der Bewohner, der sich ähnliche Excesse erlaubt, kein Staatsdiener, kein Individuum, das auf Wohnung Anspruch machen kann; sondern ein solches, dem lediglich als Ausfluß der Allerhöchsten Gnade eine zinsfreie Wohnung bewilligt wurde, so ist dasselbe seiner Wohnung verlustig zu erklären.

§. 15. Da es in der Allerhöchsten Absicht liegt, daß jeder, dem ein Staatsgebäude zur Wohnung angewiesen wird, dasselbe bei seinem erstmaligen Einzuge im guten und reinlichen Zustande erhalten soll, damit er auch desto leichter jene Verbindlichkeiten in Bezug auf die kleinen Baufälle, welche ihm nach dem Titel II. auferlegt sind, in Erfüllung bringen kann, so haben die Königlichen Kreisregierungen und übrigen Centralbehörden dafür zu sorgen, daß Gebäude, die früher nicht bewohnt waren, auf solche Art und Weise den neuen Bewohnern bei ihrem Einzuge übergeben werden.

§. 16. In Folge dieser Verfügung hat daher jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes, wenn derselbe wegen Versetzung als Staatsbeamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung, daß er den ihm unter Titel II. auferlegten Verbindlichkeiten nachkam, und deswegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, das zu verlassende Gebäude geweißt und gereinigt, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Die Amts-Extraditions-Commissarien haben auf die Erfüllung dieser Vorschriften ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Sollte aber

§. 17. ein Staatsdiener wider Verhoffen dieser Anordnung nachzukommen unterlassen, so tritt das nämliche Verhältniß, wie oben §. 3 festgesetzt ist, ein, und derselbe hat nach dieser Vorschrift, in was immer für einer Categorie er stehen mag, unerläßlich den Ersatz zu leisten.

§. 18. Auf eben dieselbe Weise haben die Erben eines mit Tod abgegangenen Staatsdieners oder Gebäudebewohners diese Verbindlichkeit zu erfüllen.

Im Unterlassungs-Falle sind die kleinen Baufäll-Rückstände und die Reinmachung des Gebäudes voranschlägig abzuschätzen, und der Geldbetrag hiefür ist aus der Erbmasse zu erholen. Die Baubehörden oder baurechnungsführenden Aemter haben hierauf vorzüglich zu sehen.

§. 19. Bei jenen Gebäuden, welche neu organisirte Pfarrer, Vicarien, Benefiziaten und Expositi bewohnen, und in Rücksicht derer, wenn nicht aus früheren Verhältnissen specielle Verbindlichkeiten von fixirten Bauschillingen bestehen, das Allerhöchste Aerar als Folge der Säcularisation die Baulust trägt, treten, wenn eines der genannten Individuen versetzt wird, oder mit Tod abgeht, die vorstehenden §§. 17 und 18 in Wirkung.

Digitized by Google

§. 20. Da übrigens außer den neu organisirten Pfarreien auch noch Pfarrgebäude bestehen, bei welchen das Aerar die Last der Wendung der großen und kleinen Baufälle lediglich als Folge der bisherigen Observanz aus dem Grunde getragen hat, weil jährliche Bau-Canons oder Bauschillings-Fristen bezahlt werden; dieses aber der Staatscasse um so mehr zum größten Nachtheile gereicht, nachdem jene Canons oder Baufristen jährlich nur in 5, 10, 15 höchstens 20 fl. bestehen, und daher die Baukosten auch nicht auf die entfernteste Weise decken, so haben die Königlichen Kreisregierungen diesfalls streng zu recherchiren, wo diese größtentheils bei Deutsch-Ordens-Pfarreien obwaltenden Verhältnisse herrühren mögen, ob förmliche rechtsverbindliche Titel zum Grunde liegen, und wie im entgegengesetzten Falle obigem Mißverhältnisse am geeignetsten begegnet werden könne. Einstweilen aber ist dafür zu sorgen, daß die Gebäude im baulichen Stande erhalten werden.

§. 21. Werden durch zufällige Elementar-Einwirkungen, als durch Blitz, Hagel, Sturm, Hochgewässer, Wolkenbrüche, Feuer, endlich auch durch Kriegsereignisse königliche Gebäude bedeutend beschädigt, so ist es Pflicht der Bewohner, sogleich bei dem einschlägigen baurechnungsführenden Amte oder der betreffenden Baubehörde Anzeige zu erstatten, damit in der Zeit, wo die erlittenen Beschädigungen noch mit Verläßigkeit beurtheilt werden können, die technische Besichtigung eingeleitet, und wo es möglich ist, durch die Königlichen Baubehörden selbst vorgenommen, auf der Stelle Anstalt zur Abhilfe gemacht, und dabei untersucht werde, ob in einem oder dem anderen Falle der Bewohner durch Nachläßigkeit oder Verwahrlosung keine Schuld auf sich geladen habe.

§. 22. Wenn äußere Fensterläden, Jalousieläden oder Pent-a-lairs an Königlichen Gebäuden sich befinden, und die Fenster durch Sturm oder Hagelschlag beschädigt werden, so hat der Bewohner die Herstellungskosten selbst zu bestreiten, weil ihm die Mittel an die Hand gegeben sind, sich gegen Schaden zu sichern. Findet sich aber bei der Untersuchung, und kann mit Verläßigkeit nachgewiesen werden, daß dem Bewohner keine Vernachläßigung zur Last liegt, so werden jene durch zufällige widrige Ereignisse veranlaßte Baukosten von dem Aerar getragen, und das Beschädigte wird auf Staatskosten hergestellt.

§. 23. Damit die oben §. 15, 16 und 17 festgestellten Bestimmungen gehörig in Ausführung gebracht werden können, ist zu verfügen, daß genaue Hausinventarien über alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, z. B. Oefen, Schlösser, Läden ꝛc. in duplo in der Art nach den Numern der Zimmer, wie die Numerirung sämmtlicher Gebäude-Piecen in der Vorschrift über das Gebäude-Catasier, und in den Grundlinien zur Verfassung der Kosten-Voranschläge verordnet ist, hergestellt, und ein Exemplar davon dem Bewohner behändiget, das andere aber bei dem baurechnungsführenden Amte hinterlegt werde.

Endlich wird noch bestimmt:

§. 24. Daß das Strassenreinigen, Schneeschaufeln und Eisabräumen bei den Königlichen Residenzen und Schlössern, Collegial- und anderen öffentlichen Gebäuden auf ärariasische Kosten, bei den übrigen Gebäuden aber auf Kosten der miethefreien Bewohner zu geschehen hat.

Auf eben dieselbe Weise ist es auch

§. 25. in Städten, wo öffentliche Strassenbeleuchtungen bestehen, mit dem Unterhalte des hie und da herkömmlichen Lichtes zu halten.

Digitized by Google

Die vorstehende allgemeine Vorschrift ist nach allen Theilen genau zu beobachten, und sämmtliche Königliche Stellen und Aemter, so wie die technischen Behörden haben vermöge der ertheilten besonderen Instruction hinsichtlich der administrativen Behandlung des Bauwesens im Allgemeinen, vorzüglich aber darüber zu wachen, daß solche mit aller Strenge gehandhabt und pünktlich vollzogen werde.

(Reg. Bl. v. J. 1820. St. 16. S. 323.)

§. 303.

(Unterhaltung der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Aus der Entschließung vom 10. d., und der derselben beigefügten Repartition ist zu ersehen gewesen, welcher Maximal-Betrag auf Unterhaltung der Staatsgebäude zum Behuf der Finanz-Verwaltung, namentlich zum Dienste der Forstämter, Rentämter und Oeconomien, während der III. Finanzperiode resp. eines Jahres derselben verwendet werden darf.

Die Königliche Regierung, K. d. F., welche sich wegen der Ausführung mit der Königlichen Regierungskammer des Innern geeignet zu benehmen hat, wird dahin wirken, daß bezüglich auf die Unterhaltung der fraglichen Staatsgebäude, von folgenden Ansichten ausgegangen werde:

1) Zehentscheunen sind nur noch da im baulichen Zustande, so viel absolut nothwendig ist, zu unterhalten, wo die Zehentfixation noch nicht realisirt ist. Die entbehrlichen Zehentscheunen sollen ohnehin veräussert werden.

2) Die zum Getreidedienst nothwendigen und zur Aufbewahrung, so wie zum Absatz der Getreide geeigneten Rentamts-Speicher sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, dagegen die für die Conservation und den vortheilhaften Absatz ungeeigneten Speicher möglichst zu vermindern und zur Veräusserung zu bringen.

3) Die Rentamts-Localitäten sind zwar in baulichem Zustande zu erhalten, dagegen die Wohnungen der Rentbeamten möglichst zu vermindern und im Falle der nothwendigen Beibehaltung sind, wie es sich von selbst versteht, nur die nach den Bestimmungen der Bauinstruction dem Staatsärar obliegenden Reparaturen vorzunehmen.

4) Nur diejenigen Forstdienstwohnungen sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, deren Beibehaltung dem Zwecke einer wohlbemessenen Forstbezirks-Eintheilung und Dislocation des Forstpersonals entspricht, und welche nicht entbehrt werden können, weil in den betreffenden Ortschaften geeignete Wohnungen miethweise nicht zu haben sind. Alle als entbehrlich oder als unzweckmäßig gelegen zu betrachtenden Forsthäuser sind einstweilen nur nothdürftig zu unterhalten.

(Zusatz für den Untermain-, Rezat- und Isarkreis).

5) Kellerhäuser sind ebenfalls nur da in baulichem Zustande, so viel es nothwendig

Digitized by Google

ist, zu unterhalten, wo die Weinzehent-Fixirung noch nicht vollführt ist. Die entbehrlichen Kelterhäuser sollen veräußert werden.

(Für alle Kreisregierungen.)

Nachdem der Unterhaltungsetat, den Bestimmungen des k. Staatsministeriums des Innern gemäß, bis zum 15. März vorgelegt werden soll, so wird die Königliche Regierung das verordnungsmäßige Benehmen mit der Königlichen Regierung Kammer des Innern unverzüglich eintreten lassen.

München, den 20. Februar 1832.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, also ergangen.

Anhang.

Aeltere Bestimmungen über die Verordnung der Baufälle.

(Von Wendung groß- und kleiner Baufälligkeiten Churfürstl. Schlösser und Hofgebäude.)

Unsern Gruß zuvor: Wir hätten Uns zwar gnädigst versehen, es würden Unser mehrfältig und sonderheitlichen in Anno's 1615, 1618, 1676, 1682, dann 1701, 1707 emanirt gemäßeste Generalverordnungen, wegen Wendung großer und kleiner Baufälligkeiten in Unseren Schlössern, Amtswohnungen, Hofgebäuden und Amtshäusern, fortan die gehorsamste Folge erreichen. Wie Uns aber die viele wider den klaren Tenor der Generalien immerhin ungeziemend einlaufende Ratificationssuchungen des Widrigen, und soviel überzeugen, daß theils Beamte, Amtleute und andere Innwohner Unserer Schlösser, Amtswohnungen und Häuser, Unsere ihnen hiedurch angedeihent höchste Gnade nicht nur nicht erkennen, sondern wohl gar den Inhalt Unserer Generalverordnungen, wegen bäulicher Unterhaltung, in ungleichen Verstand zu ziehen, die erhaltende Ratificationen mit unerlaubten Gefährden zu hintergehen, und manigfältig ganz ungescheucht auch jene Reparationskösten, so dieselbe ihren Selbstsäckel hätten auftragen sollen, in Aufrechnung zu bringen sich unternommen.

Als haben Wir Uns gnädigst entschlossen der bei Unserem Aerario zur merklichen Last rührenden Schädlichkeiten, solche abhülfliche Maaß und deutliche Ordnung vorzukehren, daß sich hieraus Jedermänniglich von selbst sattsam zu verbeschieden, und sich folgbar vor Unserer höchsten Ungnade und Strafe zu hüten wissen möge. Wir haben zu dem Ende, und um bey jedwederen Unserer verschiedenen Amts- und anderen Gebäuden, den gebührenden Vorhalt in klaren Begriff zu setzen, deren merklich unterschiedene Gattungen, in Folgenden erkennet, daß

Erstrens, einige unserer Schlösser oder Häuser sich vorfinden, wo weder ein Kasten, noch Rüstkammer, noch einige öconomische Gebäude, sondern lediglich in Zimmern und Kämmern bestehende Amtswohnungen, es seyen sohin Rent-, Pfleg-, Gerichtsschreiberhäuser, Salz-, Bräu-, Zoll- oder Mauthamtswohnungen, Forstner-, Ueberreuter- und andere Jägerhäuser; nicht minder einige ohne Fronfeste und wirthschaftlichen Gebäuden vorhandene Amtshäuser. Dahingegen

Digitized by Google

Zweitens, mehrfältig andere Amtswohnungen, wo zwar ebenfalls keiner Unseriger Kästen, oder Rüstung, noch bei denen Amtshäusern eine Fronfeste, wohl aber entgegen wirthschaftliche Gebäude vorhanden, und also sind

Drittens, andere, worinnen zwar Unsere Beamte und andere Bediente ihre Wohnung, dabei aber keine wirthschaftlichen Gebäude innhaben, anstatt deren jedoch ein Unseriger Getreidkasten oder Rüstkammer und also bei denen Amtshäusern wirkliche Eisen-Fronfeste sich befinden.

Viertens, sind einige Unserer Schlösser, Beamtenswohnungen und Amtshäuser, worinnen die Inhaber nicht nur die freie Wohnung, sondern einig Unseriges Hofgebäudes oder Grundstücke, und hierzu erforderlich-wirthschaftliche Gebäude genießen, dabei aber auch ein Unseriger Kasten, Rüstung oder Fronveste vorhanden ist, ferners sind

Fünftens, Unsere Lust- und Gränitzschlösser, worinnen ein Schloßpfleger, oder Verwalter die Inspection, und derentwillen hierinnen seine Wohnung entweder allein, oder mit mehr anderen dahin angewiesenen Unseren Bedienten zu gaudiren hat. Und endlichen sind

Sechstens, theils alte ausgedient leer stehende Unsere Schlösser und Häuser. Wie nun bei allen diesen Unseren Gebäuden entweder Hauptbaufälle, oder nur kleine Reparationen zu wenden vorkommen, und nach Gestalt deren jeder Inwohner sich Unserer nachfolgend umständigen Verordnungen gehorsamst nachzuachten hat. So wollen Wir zur vollkommener Erklärung der Sachen hiemit vorläufig gnädigst resolvirt und befohlen haben, daß in Zukunft vor Hauptbaufällen erkennet sollen werden.

1) Ausbesserung oder wohl gar nothwendige Erbebung aller Gemäuerwerks-Gewölber und Kamine.
2) Untermauerung oder anderwärtige Erhaltung ruinirter Grundfesten,
3) Auswechslung und Einziehung neuer Trämbe und Haupttreppen,
4) Ausbesserung oder allenfalls erforderliche neue Aufsetzung eines Tachstuhles,
5) Abtrag und Umdeckung völlig eralteter und schadhafter mit kleinen Bußwerk nicht mehr hinlänglich reparirlichen Tachungen, und endlicher
6) Auswechslung schadhafter Tachrinnen, Abkehrung zustehenden Gewässers, Anwerfung der äußerlich durch das anschlagende Gewitter abgeschwemmten klüftig- oder schadhaften Hauptmauern, dann die Unterhalt der hiebei befindlichen Verbschlachtung, oder zu dem Hauptgebäude unentbehrlicher Steinern und hölzerner Brücken, Steg und Wegen.

Da entgegen für kleine Baufälligkeiten oder Reparaturen gehalten werden sollen:

1) Die Fenster nicht nur in Scheiben und Blei, sondern auch in Kämen und Kreuzstöcken brauchbar unterhalten. Taffelfenster oder liechte Scheiben anstatt der vorigen alten und mannichen Inwohner unanständigen Scheiben nach Gefallen einsetzen.
2) Oefen und Schlösser repariren, umsetzen.
3) Die Thüren ausbesseren oder auf verlangende Zierlichkeit abänderen, die Privetten und Mißkrippen nothdürftiglich unterhalten lassen, dann
4) Wann an einer Tachung ein oder etwelche Ziegel oder Schindel abhängig schad-

Digitized by Google

haft, oder gewichen wären, so, daß es einregne, dießfalls gleich in tempore mit Uebergehung des Taches remediren.

5) Wenn der Inwohner statt der althölzernen Decken in Zimmern eine neue weisse, oder anstatt einer alten finstern, eine gelegnere und lichte Stiegen, da doch beiderseits die alte noch brauchbar wären, haben möchte, oder aus einem großen Zimmer zwei kleine, dann aus einer finstern Kammer ein Zimmer verlange, soll es ebenfalls unter die kleine Baufälligkeiten geachtet werden, und endlichen

6) Die äußerliche Abputzung, oder Abmahlung, dann die inwendige Ausweissung, Anstreichung, oder Mahlung der Thüren und Fenster, dann Putzung und säuberliches Unterhalten der Wohnung.

Demnach ordnen, setzen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß

1. Bei der ersten Gattung Unserer Einganges gesetzten Gebäuden jeder Inwohner, die, wie immer Namen habende kleine Baufälligkeiten, oder Reparationes ex Propriis bestreiten, bei einem sich ergebenden Hauptbaufalle aber, mit Einsendung allenfallger Riße, und Ueberschlägen bei unserer Hofkammer um die Ratification derlei Hofbauunkosten gebührends einlangen, und solche findender Nothdurft nach zu erhalten haben solle. Dahingegen

2. Wollen Wir bei der zweiten Gattung gnädigst observiret wissen, daß, in so weit, als die Amtswohnung gehet, die kleine Baufälligkeiten, und Reparationen von dem Inwohner selbst, die Hauptbaufälligkeiten aber, nach erholter Ratification aus Unserm Aerario bestritten werden sollen. Und also sollen auch bei den hiebei befindlichen ökonomisch- oder wirthschaftlichen Gebäuden die kleine Reparationen Vorwurfs ohne weiters den Beamten, so anderen Inwohnern obliegen. Die Hauptbaufälle bei derlei wirthschaftlichen Gebäuden hingegen, wollen Wir gnädigst dahin limitiret haben, daß, wenn bei eines Amteswohnung einige Viehställe, oder Schupfen vorhanden, ohne daß jedoch der Beamte ein Unseriges Hofbau, Mayerschaft, Schwaig, Wißmäth, oder anderes Grundstück im Genuß hat, die Hauptbaufällswendung mit Ratification der Hofkammer aus Unserem Aerario (außer des Beamtens, so anderen Inwohners sonderbar unterlaufenden Culpa) bestritten werden mögen. Da entgegen aber Städel, Kästen, Schupfen, Pferde, Schafe, und Schweine, so andere Viehställe, so zu einem genießenden Hofbau, Mayerschaft, Wißmäth, und Grundstücken gehörig, soll deren Grundhaber nicht nur allein in kleinen Reparationen selbst baulich, und wesentlich unterhalten, sondern auch die Hauptbaufälligkeiten hiebei, so oft derlei vorfällt, ohneinstellig ex Propriis und ohne mindesten Entgeld Unseres Aerarii wenden, und bestreiten: Doch wollen Wir Unsere schon ehemalig hierinnfalls gemäßneste Generalien dahin zu allen Ueberfluß gnädigst gemildert haben, daß ein derlei in ökonomischen Gebäuden eine Hauptbaufälligkeit wendender Beamten, oder anderer Inwohner über den führenden Bau, mit einer verinfinzirlichen Unkostens-Specification sich versehen, solche Suplicando Unserer Hofkammer vorlegen, dieselbe aber hierauf, und dahin reflectiren möge, und solle, daß der Bauschilling in leidentlichen Jahresfristen eingetheilt, und auf jährliche Tilgung von ungefähr fünfzig Gulden angetragen, durch derlei Jahresfristen, so lange der vorschießende Genießer lebet, oder im Genuße stehet, von deme selbst absorbiret, nach dessen Tod, oder Permutation aber, von dem Nachkommer dem Antecessori, oder dessen Erben unnachläßig, und zwar unter Verpfändung dessen Einkünften, ja bei Verlurst des Dienstes selbsten mit der Frist von Jahre zu Jahre richtig, zu

Digitized by Google

und hierob von Unserer Hofkammer, und sämmtlichen Rentämtern schärfest gehalten werden solle. Sollte sich aber ergeben, daß ein derlei Besitzer, und Genußhaber zu Wendung allenfälliger Hauptbaufällen in den wirthschaftlichen Gebäuden der Geldvorschuß zu bestreiten gar nicht im Stande, folgends die gänzliche Niedergehung eines derlei Unserer wirthschaftlichen Gebäuden zu besorgen wäre: So hätte solchen Falls Unsere Hofkammer dahin versorglichen Bedacht zu nehmen, daß inzwischen nach Ermäßigung, und findend äußerster Nothdurft, aus Unserm Aerario, so viel möglich, ausgeholfen, der Bauschillings-Betrag hingegen sogleich zu Fristen geschlagen, und von dem Besitzer, und dessen Successoren auf obengemeldte Art und Weise, unnachläßig ad aerarium erholet werde. Wie Wir dann Unseres Ortes auch gnädigst nicht ungeneigt seyn, wenn ein derley Hauptbaufall einen gar zu großen Unkosten erfordern sollte, einem derlei Bauführer mit Materialien: Als Holz und Brettern, wo man es haben kann, an Handen gehen zu lassen. Weiters, und

3. Wollen Wir bei der dritten Gattung, daß zwar, was Unsere Kästen, Rüstkammer, dann hierzu gehörige Auf-, Von- und Zugänge, dann bey einer Eisenfronfeste, die Keichen, Torturen, und das Haushauptgesperre belanget, sowohl die Kleine, als die Hauptbaufallswendungen aus Unserem Aerario bestritten: Im Uebrigen aber, so weit ein Schloß, oder Haus von einem Beamten, oder Amtmann, so andern bewohnt ist, auf Unseren Unkösten nur allein die Hauptbaufälle, und dieses mit allmähligverstehender Hofkammer-Ratifikation die kleine Baufälligkeiten aber in den bewohnten Gemächern von dem Inwohner selbst ex Propriis gewendet werden sollen. Wie es dann

4. bei der vierten Gattung den Vorstand dahin haben soll, daß so weit die bloße Wohnung des Beamtens, so andern Innwohners sich bestrecket, Wir zwar die Hauptbaufälle, die Kleineren hingegen, oder Reparationen jeder Innwohner ex Propriis bestreiten: Die zum Hofgebäude, Mayerschaft, und Grundstücken gehörige Städel, Schupfen und Heubühnen, so andere wirthschaftliche Gebäude hingegen der Genießer allein, jedoch mit vorgesetzten Onere Successorum, und allenfalligen Materialien-Beitrags, wie vor erwehnet, ohne mindest Unserm Entgeld wenden soll. Dagegen von Unsern hiebey befindlichen Kästen und Rüstkammern sowohl die kleine, als Hauptbaufälligkeiten mit behöriger Hofkammer-Ratification Uns aufgerechnet werden mögen. Welche Ratification jedoch sowohl dießfalls, als in all andern Unserm Aerario zukommenden Baufällen bey Vermeidung gänzlichen Aussatzes jedesmal vor wirklicher Reparirung zu erholen, und zu gewärtigen ist. Es wäre dann um allenfalliges Summum in Mora Periculum, und zugleich einen gar geringen unter zehn Gulden erforderlichen Unkosten zu thun, welchen Falls größerer Schaden in rechter Zeit mit Wenigen gewendet, zugleich aber, jedoch pro Ratificatione berichtet werden soll.

5. Ist zwar je, und allzeit Unser gnädigste Intention gewesen, die in der fünften Gattung begriffene Unsere Lustgebäude sowohl in kleinern, als Hauptbaufälligkeiten aus Unserm Aerario unterhalten zu lassen, bey deme es dann fortan noch dergestalten sein Verbleiben haben soll, daß ohne erholter Hofkammer-Ratification nicht nur allein nichts unternommen, sondern auch die von Unsern Schloß-Pflegern, und Verwaltern bewohnte Zimmer und Gemächer, in kleinen Baufälligkeiten und Reparationen von ihnen selbsten, und keineswegs unter den Hauptschloß-Reparationen eingemischter, aus Unserm Aerario unterhalten werden sollen, und solches Nämliches versteht sich auch, da in den Schlössern, oder anderen Unseren Amts-

Digitized by Google

wohnungen, und Häusern mehrere Parteyen die Wohnung gaudiren, wo dann jeder vor seinen bewohnenden Antheil, die kleine Baufälle ex Propriis zu tragen haben soll. Dagegen

6. Wegen der in der sechsten und letzten Gattung gesetzt, Unserer alten Gebäuden sind Wir gnädigst entschlossen, daß in Zukunft keine ein, oder das anderte hundert Gulden übersteigende weder Haupt- noch kleine Baufälligkeit mehr gewendet, jedoch aber, wann nach Zeit- und Umstands-Erforderung sonderheitliche Ursachen die Conservirung ein- so anderen derley Schlosses verlangen wurden, solches umständig Berichtlichen zu Unserer Hofkammer vorgestellt werden soll. Sollte sich nun übrigens: Und

7. In denjenigen Amtswohnungen, wo Wir aus seinen sonderheitlichen Ursachen die Innwohner mit einem jährlichen Hauszinß beleget, eine Baufälligkeit anbegeben, so mag es in so lange, als Wir kein anderes verordnen, fortan bey deme verbleiben, daß nicht nur allein die Hauptbaufälle, sondern auch die kleine Reparationen, wo Wir solche gegen den Hauszins übernommen zu haben, vermög vorigen Resolutionen gezeigt werden kann, aus Unserm Aerario, doch mit jedmalig-vorläufiger Hofkammer-Ratifikation bestritten werden mögen. Da aber

8. durch einen Unglücksfall, es sey durch Donner, Hagel, Feuer, Sturm, Wolkenbruch, oder anderes, (so Gott gnädiglich abwende) eine Schädlichkeit Unseren Gebäuden zustehen sollte, wollen Wir gnädigst, daß nicht nur allein solches ineinstellig zu Unserer Hofkammer einberichtet, sondern auch von derselben gebührende Untersuchung vorgekehret werde, ob die Einwohner durch Verwahrlosung, oder in andere Wege sich nichts zur Schuld gelegt, auf welchen unverhoffenden Falle derley sorglose Einwohner nach Gestalt der unterlassenen Culpae schärfest herzunehmen, widrigens aber, und da sich der wahre Casus Fortuitus bezeigen würdet, gleichwohl nach Maaße der Hauptbaufälligkeiten mit allmaliger Hofkammer-Ratifikation auf Unsern, so viel möglich, eingezogneſten Unkösten der Schaden gewendet werden soll. Ferners, und

9. da Wir nun zeithero in mehrwege ungnädigst bemerken müssen, wie theils ihrer theueren Pflichten Vergessene, entweders die kleine Baufälle ohne mindester Reparation zu Hauptbaufälle anwachsen lassen, oder unter denen Uns aufrechnenden Hauptbaufällen, auch ihre kleine Reparationskösten sträflichst ein- und aufrechnen: So befehlen Wir weiters gnädigst, ein jedwederer rechnungsführender Beamte soll von nun an ad Finem, seiner was immer führenden Rechnung auf ein- oder allenfalls bedürfend mehrern Blättern, anmerkungsweis ganz kärglich, doch Specifice nachtragen, wie viel, und was für churfürstliche Gebäude, Schlösser, Häuser, oder Amtshäuser in seinem Gerichts- oder Amtsdistrikt vorhanden, bey jeden deren sogleich beyzumerken kommet, wer solche bewohnet, in wie viel Zimmern, Stuben, so anderen Gemächern, Städeln, und Stallungen, mit, oder ohne Unsrige Oekonomie, selbe bestehen, ob hierinn eine, oder keine Hauptbaufälligkeiten vorhanden, dann ob sich keine denen Einwohnern selbst obliegende Reparationen noch ungewendet vorfinden, wessentwegen die Beamte in ihren, und ihrer subordinirten Amtswohnungen, und Amtshäusern, alljährlichen fleißig, doch mit Gelegenheit visitiren, die Rentmeister aber bey den Umritten, und also Unsere Hofkammerräthe bey den Salz- und Bräuamts-Visitationen in Gegenhalt der Rechnungen wohl hierauf reflectiren, sonderheitlich aber die jährlichen Rentrechnungs-Aufnehmern auf diese Anmerkungen gute Obacht dahin tragen sollen, daß diesem neuen Regulativo in ein oder an-

Digitized by Google

dern nicht zugegen gehandelt werde, wie dann, ſobald eine Baufälligkeit mehrere Jahre nach einander vorgemerket wurde, ſelbes ſogleich zu ahnden, die Rechnungsführer auf dieſe Unſere Generalverordnung, und mithin entweders auf uneingeſtellt-ſelbſtige Reparirung, oder, da die Wendung Unſerm Aerario zukömmt, auf Bericht-Erſtatt- und Ratifications-Suchung dergeſtalt zu verweiſen iſt, daß, wenn auf das nächſte Jahr, ohne ſonderbarer Urſache abermal die nämliche Baufälle vorgemerkt wurden, man auf des Rechnungsführers oder ſäumigen Einwohners Unköſten von hier aus Werksleute abſchicken, und die Reparation auf deſſen Entgeld verfügen laſſen würde. Damit hingegen

10) mit den Ueberſchlägen bei den Unſerm Aerario obliegenden Baufällen nicht ſo viel Gefährden mit einſchleichen mögen, ſo ſollen in jedwedern Rentamte die in Sachen verſtändige ſogenannte Herzogsmeiſter neuerlich ihrer Pflichten erinnert werden, und wann ſohin bei einem Churfürſtlichen Gebäude ein ſolcher Baufall, ſo Unſerm Aerario vermög Generals zu tragen zuſtunde, ſich ergeben wurde, ſo ſollen die hierbei nächſt gelegene ihre pflichtmäßige Ueberſchläge anderergeſtalten nicht, als nach Maaße und Ordnung dieſes neuen Mandats getreulich abfaſſen, weſſentwegen denenſelben von dem Rentamte nicht nur das Generale deutlich zu expliciren, ſondern auch nebſt Zuſtellung eines Exemplars nachdrückſamſt einzubinden iſt, daß, wenn ſelbe einer Partheilichkeit oder heimlichen Verſtändniß mit den Beamten, oder andern Einwohnern ſich betreten laſſen, und unter die dem Aerario obliegenden Baufälle wider den klaren Tenor dieſes Generals, die den Beamten gebührende Reparations-Unköſten mit einzumiſchen unterſtehen wurden, ſelbe nach ſchärfeſten Ungnaden, als pflichtbrüchige mit unnachläßiger Strafe angeſehen werden wurden. Da aber

11. Ein Rechnungsführer ſich unterſtehete, in Rechnungen unwahr vorzumerken, es ſeyen keine Haupt- oder keine kleine Baufälle vorhanden, und wurde ſich nach der Hand ein anderes, und allenfallſige Schädlichkeiten, oder aus einem kleinen, hinnach ein Hauptbaufall ergeben; ſo ſoll ohne weiters ein derlei ſaumiger, oder den Einwohnern connivirender Beamte in die Bau- oder Reparationsköſten condemnirt, ein untreuer Beamter, oder anderer Einwohner aber, welcher ſich mit einer Reparationsgefährde betreten, und eine heimliche dieſem Generale widerſtrebende Aufrechnung ſich zur Schuld kommen laſſen wurde, ohne weiters mit exemplariſcher Strafe, auch allenfallſiger Dienſtſuspenſion angeſehen werden.

12. Und ſchließlichen, gleich wie Wir mittelſt gegenwärtigen hinlanglich exprimirten Regulativi jedwedern Beamten, und andern Einwohnern Unſerer Gebäuden Unſere gnädigſte Willensmeynung klar, und umſtändig zu vernehmen gegeben: So ſoll ſich bey unnachläßicher Strafe von 10 Rthlr. keiner unterſtehen, wider den deutlichen Tenor dieſer Unſerer gnädigſten Generalverordnung, (es wäre dann über einen ſich allenfalls begebend, dieß Orts nicht vorgeſehenen Vorfall ein wohl begründeter Anſtand obhanden) weder einige Ratifikation zu ſuchen, noch minder in Fällen, wo ſie ſich ſelbſten, der ihnen obliegenden Baufälligkeit halber, ex Formalibus, et Intentione Legis verbſcheiden könnten, zu berichten, zu begutachten, noch zu ſuppliciren, Wie dann unſere Hofkammer derley einlaufende unzuläßige Berichte, und Memoralien nicht nur kaſſirter zurück zu geben, ſondern auch gegen ſo übelgeſinnte Mishändler ohne weiters mit vorgeſetzter Strafe der 10 Rthlr. zu verfahren hätte.

Damit aber die Unwiſſenheit Niemand zur Entſchuldigung dienen möge; ſo wollen Wir, daß jedwederen, ſo ein Unſeriges Schloß, ſo andere, wie immer benamſte Amtswoh-

Digitized by Google

nung, und Amtshaus, bewohnet, von dieser Unserer gnädigsten Verordnung ein gedrucktes Exemplar durch Unsere Hofkammer, und Rentämter gegen Recepisse, ohnfehlbar zugestellt werde. Gegeben in Unserer Residenzstadt

München den 10. November 1751.

(M. G. S. v. J. 1784. Bd. 1. S. 227. Nr. XI.)

b. insbesondere:

a. Wendung der kleinen Baufälle

§. 304.

(Die Wendung der geringen Baufälle betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was an die Königliche Steuer- und Domainensection erlassen wurde, zeigt Folgendes:

Auf den Antrag derselben vom 19. v. M. wird hiemit genehmigt, daß zur Bestreitung der unverschieblichen Bauausgaben im Sitze des Königlichen General-Commissariats und der Finanzdirection von letzterer der Bauinspection bei dem Rentamte des Orts alle Quartale Einhundert Gulden angewiesen, und den Bauinspectionen aufgetragen werden soll, über die Verwendung dieses Vorschusses alle Quartale eine Anzeige an die Steuer- und Domänensection ad ratificandum einzusenden, in derselben aber bloß solche Posten aufzunehmen, welche wegen ihrer Dringenheit und geringen Belang nicht berichtigt werden können, und einzeln für sich nicht die Summe von 10 fl. übersteigen, indem alle sich höher belaufenden Posten vorläufig zur Allerhöchsten Genehmigung einberichtet werden müssen. Jedoch haben die Inspectionen wohl zu beobachten, daß sie keine Reparationen vornehmen, welche nicht bestimmt vom Aerar zu tragen sind.

München, den 1. September 1812.

Staatsministerium des Finanzen.

An
die Königliche Finanz-Direction des Rezatkreises also ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 3. S. 111.

§. 305.

(Die Bezahlung der kleinen Reparaturen in Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag der Königlichen Steuer- und Domainensection vom 26. April l. J. die Bezahlung der kleinen Reparaturen bei Aerarialgebäuden im Rezatkreis betreffend, wird zur Entschließung erwiedert, wie folgt:

Digitized by Google

1) Die Wendung der kleinen Baufälle in den von den Wohnungen der Beamten abgeſonderten eigentlichen Amtslocalitäten und andern öffentlichen Gebäuden ſind auf Koſten des Aerars zu beſtreiten; wogegen

2) die Beamten oder andere Individuen, welchen eine herrſchaftliche Wohnung zur Benützung wie immer eingeräumt iſt, dieſe Baufälle nach Maßgabe des Baumandats v. J. 1751 in den zur eigentlichen Wohnung beſtimmten Theilen auf eigene Koſten zu beſtreiten haben.

3) Die Beurtheilung und Entſcheidung, welche Baufälle nach dem Sinn jenes Mandats dem Aerar, und welche den Beamten und resp. Inwohnern zur Wendung obliegen, ſteht der oberſten Baubehörde, nämlich der Steuer- und Domainenſection zu.

4) Da das Baumandat vom 10. November 1751 gegenwärtig nicht mehr in ſeiner ganzen Ausdehnung anwendbar iſt, und mancher Modification bedarf; ſo hat die Königliche Steuer- und Domainenſection, wozu ſie ſchon früher aufgefordert worden, diejenigen Veränderungen, denen ſolches nach dem gegenwärtigen Zuſtand der Dinge unterliegen ſoll, in Antrag zu bringen, und in einem umſtändlichen Verordnungsentwurf zur Einſicht vorzulegen.

Uebrigens iſt die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes hiernach zu beſcheiden.

München, den 3. Juni 1814.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Steuer- und Domainenſection alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. 4. S. 240.

§. 306.

Nr. Pr. 1870.

(Beſtreitung der kleinen Baufälle in den Central- und übrigen Kloſtergebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, de dato 21. October v. J. haben Seine Königliche Majeſtät, in Erwägung der Unvermögenheit der penſionirten Kloſter-Individuen, ſich allergnädigſt bewogen gefunden, von der Bauinſtruction in Beziehung auf Unterhalt der kleinen Baufälle in der Art eine Ausnahme zu geſtatten, daß ſolche kleine Reparaturen, deren Beſtreitung den Bewohnern obliegen, in dem Centralkloſter und in andern von Kloſter Penſioniſten bewohnten Kloſtergebäuden auf das Aerar übernommen werden.

München, am 19. Februar 1821.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. Innern, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 307.

15008.

(Die Bestreitung der kleinen Baufälle in den Pfarrhäusern betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, wird auf ihre wegen Wendung der kleinen Baufälle in den Pfarrgebäuden des Untermainkreises erstatteten Berichte vom 26. Februar und 24. Mai d. J. und unter Bezug auf die frühern diesfalls gestellten Anträge, folgende Entschließung ertheilt.

Obschon in der Regel nach der neuesten Bauinstruction Titel II. die Wendung der kleinen Baufälle von Bewohnern der Aerarialgebäude selbst besorgt werden muß, so erleidet diese Verfügung doch in dem Falle eine Ausnahme, wo ab Seite des Aerars schon von jeher eine rechtliche Verbindlichkeit solcher Reparations-Uebernahme vorgewaltet hat, — wie dieses der Fall bei mehreren Pfarrgebäuden des Untermainkreises ist, wo durch Urkunden und aus Rechnungen diese Verbindlichkeit gebührend nachgewiesen werden kann — oder wo gewisse jährliche Bauzuschußquoten von Seite der Gebäudebewohner geleistet werden. In allen solchen Fällen, wenn sie vorläufig rechtlich gewürdigt, und außer weitern Widerspruch gestellt worden sind, hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, die Kostenanschläge in den Landbaueatats aufzunehmen, und nach erhaltener Genehmigung die fraglichen Baufälle wenden zu lassen.

Um jedoch eine bestimmte Uebersicht über die Zahl solcher Gebäude, wobei dem Aerar die Unterhaltung der in Frage stehenden kleinen Baufälle rechtlich obliegt — zu erhalten, und um willkührlich auf ungeeigneten Titeln beruhenden Ansprüchen für die Folge Schranken zu setzen — so hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, das schon seit Jahren anbefohlene Cataster der Gebäude anzufertigen, und den Betrag der jährlichen Zuschußquoten, oder allenfallsigen anderweitigen Gegenleistung, welche die Bewohner zu bestreiten haben — hiebei einzustellen, und in Zeit von einem Vierteljahre zu Vorlage zu bringen.

Bei jenen Besitzern von Pfarr- oder andern Stiftungsgebäuden, welche eine gewisse jährliche Gegenreichniß zu entrichten verbunden sind, wie die Pfarrer im vormaligen Fürstenthum Aschaffenburg, welche jährlich 5 fl. zu den Gebäude-Unterhaltungskosten beitragen — ist ein Versuch zu machen, ob sich solche nicht gegen Erlaß dieser Reichniß zur Uebernahme der kleinen Baufälle herbeilassen. — In jedem Falle ist aber darauf zu bestehen, daß die, jedem Bewohner zur Erhaltung der Reinlichkeit, z. B. das Ausweissen, die Räumung der Schwind- und Versitzgruben — obliegende Verbindlichkeit — von den Gebäudebesitzern selbst übernommen werde.

Bei allen übrigen Aerarialgebäuden, wobei keine Verbindlichkeit aus dem Titel der Säcularisation, oder aus einem andern Rechtstitel hergeleitet werden kann, findet keine Ausnahme statt, sondern es ist die neueste Bauinstruction in genauen Vollzug zu bringen.

Digitized by Google

Hiernach hat die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, zu verfahren, und die Reclamationen der Pfarrer zu beseitigen.

München, den 11. August 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. F., also ergangen

§. 308.

(Die Wendung der kleinen Baufälle betr.)

Im Namen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht.

In Folge Allerhöchster Verfügung vom 25. v. M., und mit Hinweisung auf die Bauinstruction vom Jahr 1819 werden die königlichen Rentämter wiederholt, und auf das ernstlichste angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf die kleinen Baufälle zu richten, damit diese nie mehr in dem Bauetat erscheinen, oder, wie öfters der Fall zu seyn scheint, durch ihre Vernachläßigung zu großen Baufällen erwachsen. Es wird demnach angeordnet, daß dieselben immer rechtzeitig auf Kosten der Betheiligten hergestellt, oder überhaupt bei Versetzungen oder Sterbfällen der Bewohner ein förmliches Verzeichniß darüber, so wie über sämmtliche bauliche Inventarstücke durch das betreffende Königliche Rentamt aufgenommen, die Herstellung besorgt, sonach dem neueintretenden Bewohner die treffende Behausung in gutem Zustande übergeben, oder in besondern Fällen darüber gleich berichtigt werde.

Augsburg, den 10. Juli 1824.

Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Rentämter des Oberdonaukreises also ergangen.

§. 309.

Nr. Pr. 15617.

(Die Wendung der kleinen Baufälle in den Wohnungen der von Salinenarbeitern bewohnten Aerarialgebäude zu Traunstein betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung, daß hinsichtlich der den ständigen gemeinen Salinen-Arbeitern auf der Au bei Traunstein zur Wohnung eingeräumten Aerarial-Gebäude ähnliche Umstände obwalten, wie bei den den, Berg- und Hüttenämtern überlassenen Aerarial-Wohnungen, und in Berücksichtigung der übrigen im Berichte der Königlichen General-Bergwerks- und Salinen-Administration vom 25. v. M. dargestellten Verhältnisse wird allergnädigst gestattet, daß auch

Digitized by Google

die in der Beilage Nro. I. Tit. 2. zur Allerhöchsten Instruction über die administrative Behandlung des Bauwesens bei den Staatsgebäuden bezeichneten kleinen Baufälle in den den besagten Salinenarbeitern eingeräumten Aerarialwohnungen, mit Ausnahme der durch Unachtsamkeit verursachten Beschädigungen vom nächsten Etatsjahr 1825/26 anfangend, ausnahmsweise auf Rechnung der Salinenkasse zu Traunstein angewendet werden, wobei die Königliche General-Administration dafür Sorge zu tragen hat, daß von dieser Begünstigung kein Mißbrauch zum Nachtheil des Aerars gemacht, und jede muthwillige oder aus Fahrlässigkeit entstandene Beschädigung der fraglichen Staatswohnungen um so strenger geahndet werde. In Hinsicht der Wohnungen der Aufseher und Meister bleiben die dermaligen Bestimmungen in Wirksamkeit.

München, den 9. Juli 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration also ergangen.

§. 310.

(Die Erhaltung der Pfarrhäuser und Beneficial-Gebäude in baulichem Stande betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es wird seit einiger Zeit wieder häufig wahrgenommen, daß die Pfarrer und Beneficiaten, so weit ihnen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude obliegt, die Wendung kleiner Baufälle und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen an diesen Gebäuden auffallend vernachlässigen, und hiedurch werden nebst allen den im Eingange der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 a) über die Baufälle bei den Pfarrhöfen

---

a) lautet wie folgt:

(Die Baufälle bei den Pfarrhöfen und Beneficialhäusern betr.)

M. J. K.

Wir haben aus mannigfachen in Ansehung der Wiederherstellung der katholischen Pfarr- und Beneficialgebäude vorgekommenen Anlässen, die Ueberzeugung geschöpft, daß die großen kostspieligen Hauptbaufälle bei denselben größtentheils daher rühren, daß die Pfarrer und Beneficiaten, so weit ihnen die bauliche Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, sich dieser Pflicht so häufig auf verschiedene Weise zu entziehen suchen, und die Wendung kleiner Baufälle, und die Führung der von Zeit zu Zeit sich ergebenden Reparaturen vernachlässigen, wodurch nach und nach große Baugebrechen überhand nehmen, und sowohl den Pfarrfonds, als den Bau-Concurrenzpflichtigen um so lästiger fallen, je häufiger sie eintreten, und nicht selten die Aufbringung der Mittel zu ihrer Deckung sehr erschweren.

Wir verordnen daher, wie folgt:

1) Die Pfarrer und Beneficiaten, denen die Unterhaltung der Pfarr- und Beneficialgebäude

Digitized by Google

und Beneficialgebäuden angeführten nachtheiligen Folgen nicht selten auch die langwierigsten, kostspieligsten und ärgerlichsten Processe herbeigeführt.

---

obliegt, sollen angehalten werden, den guten baulichen Zustand derselben zu erhalten, und zu diesem Ende die sich ergebenden Baufälle auf der Stelle, und von Jahr zu Jahr zu wenden.

2) Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues oder einer Haupt-Baureparatur veranlassen, fallen zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes; und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stelle sich der diesfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden.

3) Haben andere physische oder moralische Personen die gänzliche Last der baulichen Unterhaltung der Pfarrhöfe und Beneficialhäuser, so sollen die Erstern ebenfalls, wenn Baugebrechen sich zeigen, an die Baufälle-Wendung fleißig erinnert, und die Letztern dazu angehalten werden.

4) Die Landrichter und die betreffenden Patrimonialgerichts-Beamten haben in ihren Bezirken, wenn sie ihre Geschäfte in die Pfarrorte führen, den baulichen Zustand der Pfarr- und Beneficialgebäude zu beobachten, und wenn sie Mängel entdecken, die Pfarrer und Beneficiaten ohne weiters zu deren Reparatur anzuweisen, und bei weiterm Saumsal nach Verfluß des ihnen hiefür anzuraumenden Termins, oder auch nach Befund der Umstände schon sogleich anfänglich an die betreffenden General-Kreiscommissariate zur weiteren geeigneten Verfügung Bericht zu erstatten. Zeigen sich Hauptbaufälle, so haben sie gleichfalls zu deren Wendung das Geeignete sogleich gehörig zu veranlassen.

In den Städten haben die Polizeidirectoren und Commissäre Gleiches zu beobachten.

Auch die Stiftungsadministratoren haben bei ihren in Amtsgeschäften treffenden Reisen die Pfarr- und Beneficialhäuser zu besichtigen, und die entdeckten Baufälle den betreffenden Landgerichten zur weitern Verfügung zu notificiren, oder da, wo die bauliche Unterhaltung aus dem Stiftungsvermögen bestritten werden muß, wegen schleuniger Wendung der Baufälle das Geeignete selbst einzuleiten.

Den Kreis- und Landbau-Inspectoren machen Wir es zur Pflicht, ebenfalls auf ihren Geschäftsreisen Einsicht von dem baulichen Zustande der Pfarr- und Beneficialgebäude zu nehmen, und die bemerkten Baugebrechen der betreffenden Polizeibehörde, oder in dem so eben angeführten Falle der Unterhalts-Verbindlichkeit aus den Stiftungsmitteln der einschlägigen Stiftungsadministration zur Abstellung anzuzeigen.

Die General-Kreiscommissäre haben auf ihren Visitationsreisen im Allgemeinen aufmerksam zu seyn, ob die Unterbehörden ihre desfallsigen Pflichten erfüllen.

5) Bei dem Abgange der Pfarrer oder Beneficiaten von ihren Pfründen durch Todfall oder Abzug sollen gehörige Baufallschätzungen vorgenommen werden. Die Erfahrung lehrt, wie sehr in vielen Fällen die zwischen den abgegangenen Pfarrern oder Beneficiaten, und deren Nachfolgern getroffenen Vergleiche und Abfindungen wegen der Baufälle zum Nachtheile der Pfarreien und Beneficien gereichten. Es dürfen daher künftig dergleichen Vergleiche oder Abfindungen wegen Entrichtung und Bestreitung der Uebernahme der Baufälle bei solchen Pfründen ohne hinreichende Sicherstellung für die richtige vollständige Wendung der Baufälle nicht statt haben, sondern diese sollen jederzeit nach der ge-

Digitized by Google

Diesem Mißstande soll schon nach der eben angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1811 und beziehungsweise nach jener vom 9. December desselben Jahres *) gleis-

---

schehenen Einschätzung, mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Ansehung der Baupflichtigkeit, aus dem Rücklasse des mit Tod Abgegangenen, oder aus dem Vermögen des Abziehenden bestritten werden.

An der Verlassenschaft darf unter keinem Vorwande etwas verabfolgt werden, bis der Gegenstand der Baufälle berichtigt, deren Wendung gehörig bestritten, oder die zu diesem Ende erforderliche und vollkommen hinreichende Summe gerichtlich deponirt seyn wird.

6) Indem Wir diese Vorschriften zur genauern Erfüllung der den Pfarrern und Beneficiaten obliegenden Verbindlichkeit rücksichtlich der baulichen Unterhaltung ihrer Gebäude hiemit ertheilen, und durch das Regierungsblatt bekannt machen lassen, fügen Wir noch ausdrücklich bei, daß dadurch die in Folge bestehender Verordnungen und Verträge oder Observanz gegebene principale oder subsidiarische Baupflichtigkeit oder Concurrenzverbindlichkeit anderer physischer und moralischer Personen, und insbesondere der Condecimatoren weder einer Abänderung noch einer Beschränkung unterliege.

Wir versehen Uns vielmehr zu den in solcher Art Bau- und Concurrenzpflichtigen, daß sie ihre Verbindlichkeit um so bereitwilliger erfüllen werden, je mehr sie in Unserer Sorgfalt zur Verhütung und Verminderung der großen und Hauptbaufälle zugleich die schonenden Rücksichten für ihr eigenes Interesse erkennen werden.

München, den 8. Juli 1811.

Reg. Bl. v. J. 1811 Nr. 47. S. 875.

*) lautet wie folgt:

(Die bauliche Unterhaltung der Pfarr- und Beneficial-Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

In der General-Verordnung vom 8. Juli l. J. im Betreff der Baufälle bei den Pfarrhöfen, und Beneficial-Häusern (Reg. Bl. S. 873 ꝛc.) ist §. 2. die Bestimmung ausgesprochen,

„Pfarrer und Beneficiaten, welche absichtlich, oder aus offenbarer Nachlässigkeit die Wendung der Baufälle (so weit ihnen nämlich diese obliegt) unterlassen, und dadurch die Nothwendigkeit eines Hauptbaues, oder einer Hauptreparatur veranlassen, haften zunächst für die Bestreitung des erforderlichen Aufwandes, und damit sie nicht durch Verlassung ihrer Stellen sich der dießfallsigen Pflicht entziehen können, so sollen dergleichen fahrlässige Pfarrer nicht auf andere Pfründen befördert werden, bis sie sich ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Baureparaturen gehörig entledigt haben werden."

Damit nun diese Vorschriften desto genauer in Vollzug gesetzt werden, so wird hiermit als allgemeines Requisit für die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche solcher präbendirten Geistlichen verordnet, daß sie in ihren diesfallsigen Vorstellungen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizei-Behörden über die ihrer Seits geschehene Erfüllung ihrer Verbindlichkeit, in Ansehung der Unterhaltung ihrer Gebäude, so weit sie ihnen obliegt, sich gehörig auszuweisen haben.

Die Landgerichte oder sonstigen Polizei-Behörden haben daher in den, den Pfarrern und Beneficiaten zu dem Behufe ihrer Beförderungs-Gesuche auszustellenden Zeugnissen über diesen Umstand ausdrücklich ihre Erklärung abzugeben, und so ferne sich diese Geistlichen eine Nachlässigkeit rücksichtlich der Unterhaltung der Gebäude zu Schulden kommen lassen, dieses ausdrücklich und umständlich zu bemerken.

Digitized by Google

chen Betreffs mit allem Nachdrucke gesteuert, und wirklich müssen obige Wahrnehmungen zunächst durch die Hintansetzung eines strengen pflichtmäßigen Vollzuges der bestehenden Verordnungen hervorgerufen, angenommen werden, daher wird verfügt, wie folgt:

1) Die Verordnung vom 8. Juli 1814 soll allen jenen, für welche sie in Beziehung auf den Unterhalt der Pfarr- und Benefizial-Gebäude gewisse Obligenheiten ausspricht, aufs neue unter Anweisung zur pünktlichsten Befolgung und strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht werden.

2) Auch die Dekane sind im Benehmen mit den Ordinariaten aufzufordern, den baulichen Zustand der Pfarr- und Benefizial-Gebäude, so wie der Kirchen in ihren Bezirken aufmerksam zu beobachten, und die einschlägigen Polizeibehörden von der bemerkten Vernachläßigung des baulichen Standes solcher Gebäude rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

3) Da sich in der Regel alle Anstände in Beziehung auf die Erhaltung der Pfarrgebäude in guten baulichen Stand da beseitigt finden, wo es üblich ist, daß die Gemeinden die Wendung der kleinern Baufälle und Reparaturen an diesen Gebäuden gegen einen jährlichen fixen Beitrag des Pfarrers zur Gemeindekasse auf sich nehmen, so soll den, den Gemeinden unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörden aufgetragen werden, unter ihrem Einflusse auf die Communal-Verwaltungs-Ausschüsse empfehlend eifrigst dahin zu wirken, daß solche freiwillige Uebereinkommen gleichfalls aufgerichtet und möglichst allgemein werden.

4) Die Königlichen Kreisregierungen selbst werden demjenigen, was ihnen im Vollzuge der Allerhöchsten Verordnungen dieses Betreffes obliegt, auf das genaueste nachkommen, und die Bestrebungen der Unterbehörden namentlich in Vollführung

---

Dieselben haben hiebei um so strengere Gewissenhaftigkeit zu beobachten, als sie für den Inhalt solcher Zeugnisse verantwortlich bleiben. Dergleichen Zeugnisse sollen verschlossen mit den Vorstellungen übergeben werden.

Die Königlichen General-Commissariate haben in ihren Personal-Begutachtungen über die Besetzung der geistlichen Pfründen, und bei der Vorlage einzelner Gesuche diesen Umstand jederzeit in Erwägung zu ziehen, und wenn die erforderliche Aufklärung darüber mangelt, dieselbe sogleich nachholen zu lassen, um in den zu erstattenden Berichten diesfalls bestimmte Erinnerung abgeben zu können.

Diese Vorschriften sollen mit dem Eintritte der zweiten Hälfte des gegenwärtigen Etats-Jahres, d. i. vom letzten März des künftigen Kalender-Jahres an, allenthalben gleichförmig beobachtet werden.

München, den 9. December 1811.

Staatsministerium des Innern.

Regebl. v. J. 1811. St. LXXIX. S. 1818.

des oben §. 3. angegebenen Auftrags entsprechend zu ermuthigen und zu unterstützen sich besonders angelegen seyn lassen.

München den 23. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

§. 311.

33683.

(Die an die Königlichen Landrichter vermietheten Aerarial-Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da sich in Hinsicht auf Anwendung des Titels II. und Titels III. der Bauinstruction von 1819 auf die Erhaltung der Königlichen Gebäude, welche von Landrichtern gegen Entrichtung eines Miethzinses bewohnt werden, verschiedene Anstände ergeben haben, so ist dieser Theil der Bauinstruction auf diese Wohnungen nicht mehr anzuwenden, sondern es sollen alle jene Gegenstände der Erhaltung derselben, welche landesüblich von den Eigenthümern von Miethswohnungen bestritten werden müssen, auf den jährlichen Landbau-Unterhaltungsetat gebracht werden.

München, den 26. Januar 1834.

Staatsministerium des Innern.

An

die sämmtlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins also ergangen.

β) Verbot eigenmächtiger Reparaturen in Amtswohnungen.

§. 312.

(Reparationen in Amtswohnungen betr.)

Seine Churfürstliche Durchlaucht wollen zwar die von dem Landrichter zu Pernstein ohne vorherige Anfrag und Ratification auf dortige Amtswohnung verwendete 489 fl. 12 kr. bei den im unterthänigsten Bericht vom 12. October jüngsthin erläuterten Umständen für dießmal in Ausgabe passiren zu lassen, befehlen aber dabei gnädigst, daß künftighin dergleichen Baulichkeiten bei Straf der Selbsthaftung nicht mehr eigenmächtig angeordnet, vielweniger unternommen, sondern jedesmal die höchste Genehmigung darüber eingeholt werden solle. (s. die Samml. v. J. 1784 S. 230 §. 4.) Welches also der Churfürstlichen Hofkammer auf ihren Bericht in gnädigster Antwort rückbedeutet wird.

München den 12. December 1786.

M. G. S. v. J. 1788 Bd. II. S. 310. Nr. 106.

Digitized by Google

§. 313.

(Die willkührlichen Bau-Reparations-Anschaffungen in den Königlichen Collegial-Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Landbau-Inspection des Regenkreises in Straubing wird auf ihren Bericht vom 13. d. in Betreff der willkührlichen Bau-Reparations-Anschaffungen in den Königlichen Collegial-Gebäuden ab Seite des General-Kreis-Commissariats, und des Appellationsgerichts zur Resolution bedeutet, daß man diesen Unfug der Allerhöchsten Stelle anzeigen, und eine bestimmte Weisung hierüber veranlassen wird. Inzwischen aber erhält die Königliche Landbau-Inspection den Auftrag, keine Reparation vornehmen zu lassen, und keinem nach der bisherigen Form attestirten Conto zur Zahlung anzuweisen, oder in Verrechnung bringen zu lassen, wovon nicht die Königliche Landbau-Inspection ehevor in Kenntniß gesetzt, von ihr das wahre Bedürfniß und die Zweckmässigkeit davon eingesehen, und von selber der Befehl zur Execution in solchen Fällen gegeben ist, wo Gefahr auf den Verzug haftet, indem sich übrigens von selbst versteht, daß außer solchen Fällen vor der Execution hierorts die vorläufige Ratification nachgesucht werden muß. Und damit auch ab Seite der Handwerksleute keine Gefährde geschehen kann, hat die Inspection nach der ihr bereits unterm 8. März d. J. zugegangenen bestimmten Weisung, und angelegten Formularien jeden Lieferanten mit dem nöthigen Anschaffzettel zu versehen, und man wird sonach strenge darauf halten, daß bei der Rechnungs-Ablage kein Conto passirt, der sich nicht durch die von der Inspection contrasignirte Anschaffszettel controlirt.

München, den 17. Juni 1809.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Landbau-Inspection des Regenkreises also ergangen.

§. 314.

(Die willkührlichen Anschaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial-Gebäuden betr.)

M. J. K.

Da seit einiger Zeit häufige Fälle vorgekommen sind, in welchen die General-Kreis-Commissariate, die Appellations-Gerichte und andere Stellen sich erlaubt haben, eigenmächtige und willkührliche Anschaffungen von Baureparationen s. a. in den Collegial- und anderen Gebäuden, welche doch in baulicher Hinsicht lediglich der Landbau-Inspection und so viel die Zahlungen der Baukösten betrifft, den Finanz-Behörden untergeben sind, zu machen, und sodann die hierauf sich ergebenen Kösten-Verzeichnisse bloß brevi manu an die einschlägige Fi-

Digitized by Google

nanz-Direction zur Zahlungs-Anweisung zu übergeben; so sehen Wir Uns genöthigt die in der Organisation der Landbau-Inspectionen desfalls ertheilte Vorschrift hiemit zu erneuern, und wiederholt zu erklären, daß keine Bau-Reparation oder Abänderung an Gebäuden von irgend einer incompetenten Stelle unternommen und angeordnet; sondern wenn eine Verfügung nothwendig seyn sollte, solche der betreffenden Landbau-Inspection angezeigt werden solle, welche sodann die gehörige Einsicht nehmen, den Gegenstand genau prüfen, und wenn hieraus die Nothwendigkeit des Baues hervorgehen sollte, die nöthigen Ueberschläge zur Allerhöchsten Ratification einberichten wird, indem keine Zahlung auf irgend einen Conto geleistet wird, welcher nicht von der Landbau-Inspection gehörig contrasignirt, und von der Allerhöchsten Stelle ratifizirt ist.

München, den 7. Juli 1809.

An

die sämmtlichen General-Kreis-Commissariate, Finanz-Directionen und Appellations-Gerichte des Königreiches also ergangen.

§. 315.

14665.

(Die willkührlichen Anschaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial-Gebäuden betr.)

M. J. K.

Unserer Steuer- und Domainen-Section wird auf ihren, wegen den willkührlichen Anschaffungen von Reparationen in den Königlichen Collegial-Gebäuden, unterm 17. v. M. erstatteten allerunterthänigsten Antrag hiedurch erwiedert, daß an der hierinfalls an die Landbau-Inspection des Regenkreises erlassenen, den Allerhöchsten Ansichten und Verordnungen entsprechenden Weisung ganz wohl geschehen seye;

Uebrigens wird derselben die im obigen Betreffe unterm Heutigen erlassene allgemeine Verordnung a) zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt.

München, den 7. Juli 1809.

An

die Königliche Steuer- und Domainen-Section also ergangen.

---

a) Vorstehender Paragraph.

Digitized by Google

§. 316.

(Die durch die neue Territorialeintheilung veranlaßte Dislocation verschiedener Behörden betr.)

M. J. K.

Da durch die jüngste Kreis- oder Territorialeintheilung die Sitze und Localitäten mehrerer höhern und niedern Stellen verändert worden sind, so ist Unserer Steuer- und Domänen-Section bereits aufgetragen worden, die geeigneten Arrangements in Vorschlag zu bringen.

Damit aber hiebei alles in der gehörigen Ordnung geleitet, nirgends vorgegriffen und keine willkührlichen Ameublements angeschafft, oder unnöthige oder wohl gar übertriebene Ausgaben verursacht werden, so verordnen Wir hiemit allergnädigst, wie folgt:

1) Keine Stelle, welche versetzt oder neu etablirt worden, darf für sich eine Baubänänderung unternehmen, oder ein Ameublement anordnen oder bestellen. Im Falle der sich äußernden Nothwendigkeit haben die höhern und niedern Stellen hievon der einschlägigen Finanzdirection Anzeige zu machen; welche hierüber die Voranschläge zu verfassen, und zur Steuer- und Domänen-Section einzusenden hat, worauf ungesäumt die geeigneten Entschließungen erfolgen werden.

Ohne vorläufige Ratification darf nichts unternommen werden, und die einschlägigen Finanzdirectionen haben bei Vermeidung des Selbstersatzes weder auf Bauten und Dislocationsnoch auf Meublirungskosten das Mindeste vorzuschießen, oder zu verausgaben, oder eine fremde Einmischung zu gestatten, sondern vielmehr zu wachen, daß von keiner Seite vorgegriffen werde.

2) Die Finanzdirectionen haben ferners zu sorgen, daß die Meubeln von den aufgelösten Stellen nicht verschleppt, sondern bis zur anderweitigen Disposition sicher aufbewahrt werden.

Sie haben auch zum Behufe der versetzten oder neu etablirten Stellen keine Meubeln anzuschaffen, sondern die schon vorhandenen hiezu nach dem wahren Bedarfe zu verwenden; jedoch ebenfalls nur nach vorläufiger Modification.

3) Alle diejenigen Stellen und Behörden, welche nach der jüngsten Organisation ihren Standort und ihre Bestimmung nicht verändern, dürfen bei Haftung für alle Kosten das bisherige Locale weder verändern noch erweitern, wenn nicht hiezu Unsere ausdrückliche Allerhöchste Ratification durch den Weg der competenten Stellen nachgesucht und erhalten worden ist.

4) Diejenigen Verfügungen, welche in speciellen Fällen bereits auf Unsern Befehl getroffen worden sind, sind genau zu erfüllen, indem sich die gegenwärtige Verordnung auf diese nicht mehr bezieht.

Diese Verordnung wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

München, den 30. November 1810.

Reg. Bl. v. J. 1810 St. LXXII. S. 1347.

Digitized by Google

§. 317.

Nr. Pr. 14165.

(Das willkührliche Verfahren der Bewohner ärarialischer Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben mit nicht geringem Befremden vernommen, daß seit Kurzem Staatsdiener, welche ärarialische Gebäude aus dem Ausflusse besonderer Gnade oder von Amtswegen bewohnen, sich ganz ordnungswidrig erlauben, ohne alle Anfrage willkührlich, und ohne geringste Rücksprache mit der einschlägigen Baustelle, sowohl im Innern als Aeussern Veränderungen, und solche Vorkehrungen, angeblich aus eigenen Privat- zum Theil sogar aus Gemeindemitteln in Staatsgebäuden zu treffen, die, wenn selbe auch nicht gerade zum Nachtheile der Gebäude sind, das Allerhöchste Staatsärar jedoch für die Folge in eine neue Unterhaltslast versetzen.

Allerhöchstdieselben befehlen daher Ihrer N. Regierung strenge über derlei Unfuge zu wachen, und die Landbauinspectoren bei persönlicher Verantwortung auf das Nachdrücklichste anzuweisen, die ernstlichste Nachsichten pflegen und derlei Veränderungen in keinem, auch selbst nicht in jenem Falle, wenn Gemeinden freiwillig sich zu ähnlichen Aufopferungen verstehen sollten, ohne Anzeige, und erholter Genehmigung zu gestatten.

Diejenigen, welche in Zukunft diesem Allerhöchsten Willen entgegen handeln, werden zur strengsten Verantwortung, nach Maaß der Umstände auch zur gebührenden Strafe und zur Warnung für andere in dem Intelligenzblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

München, den 6. Juli 1818.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung sämmtlichen Central-Stellen.

7) Reinigung der Schwindgruben.

§. 318.

Nr. Pr. 2150.

(Die Kosten auf Räumung der Schwindgruben in bewohnten ärarialischen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da in Landgerichts-, Rentamts- und Försters-gebäuden ꝛc. der größere Raum immer für Wohnungen der Beamten benützt ist, das Amtspersonal (nur mit Ausnahme der Landgerichtsassessoren und Actuare) als die den Beamten zuständigen Diener, sohin zur Einwohnerschaft gehörig angesehen werden müssen; so ist kein Grund vorhanden, von der in der Bau-

Digitized by Google

inſtruction d. d. 13. Auguſt 1819, Tit. II., §. 8 a) über Schwindgruben-Reinigung ꝛc. gegebenen Beſtimmung abzugehen.

Welches der Königlichen Regierung des Untermainkreiſes, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 22. v. M. zur Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 12. November 1823.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

d) Verbeſſerung der Sparheerde.

§. 319.

Nr. Pr. 1767.

(Die Verbeſſerung der Sparheerde und Kochöfen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königliche Regierungs- und Kreisbaurath Panzer hat kürzlich eine Schrift unter den Titel: „Beſchreibung eines zweckmäßigen Sparheerdes und Kochofens und einiger weſentlicher Verbeſſerungen an Zimmeröfen, herausgegeben.

Da dieſe Schrift bei der Anwendung der darin enthaltenen Vorſchriften großen Nutzen zu erzielen vermag, die Verbeſſerung der größtentheils vernachläſſigten Zimmerheizungen und Kücheneinrichtungen weſentlich befördert und eine bedeutende Holzerſparniß dadurch erzielt werden kann; ſo hat die Königliche Regierung ſämmtlichen Polizei- und Baubehörden anzuweiſen, bei den Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden die geeignete Rückſicht darauf zu nehmen und in allen Fällen, wo neue Beheizungen einzurichten kommen, oder Abänderungen an den beſtehenden zweckmäßig erachtet werden, die in dieſer Schrift aufgeſtellten Grundſätze mit Sorgfalt in Anwendung zu bringen.

München den 7. April 1830.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. I., alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 272. S. 423.

Digitized by Google

c) Bestätigung der Reparaturen durch die Hausbewohner.

§. 320.

Nr. Fr. 8816.

(Die Bestätigung der Scheine im Landbauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die allgemeine Instruction für das Landbauwesen ausdrücklich fordert, daß die Scheine über die richtige und meisterhafte Ausführung der in den Staatsgebäuden ausgeführten Reparaturen von den Hausbewohnern anerkannt und unterschrieben werden müssen, so wird doch diese Anordnung vielfältig beobachtet.

Die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, hat daher die Königlichen Ingenieure anzuweisen, ohne die Unterschrift des Hausbewohners bei Accordarbeiten die definitive Aufnahme und bei Regiearbeiten die letzten Conten der Handwerksleute nicht mehr zu contrasigniren und zur Zahlung anzuweisen, widrigen Falls dieselbe bei der Revision der Königlichen Regierung ausgeschlossen und an den Contrasignenten zurückgewiesen werden sollen.

Würde aber ein Hausbewohner die Unterschrift wegen nicht vollzogener oder nicht meisterhaft ausgeführter Arbeit verweigern, so hat der Königliche Ingenieur, im Falle sich derselbe von der Richtig- und Meisterhaftigkeit der Arbeit hinlänglich überzeugt hat, die vorher erwähnten Belege zur Vermeidung jeder Rechnungsverspätung unter den geeigneten Bemerkungen zu contrasigniren, hievon aber zugleich Anzeige an die Königliche Regierung zu erstatten.

München den 8. Juni 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

15) Anstrich und Bewurf der Staatsgebäude.

§. 321.

(Bewurf an Gebäuden betr.)

Der Bewurf aller hölzernen Gebäude, besonders wenn sie nicht gerohrt sind, löst sich desto leichter ab, je höher und je mehr dieselben dem Wetter ausgesetzt sind. Auf den Straßen bleiben die Vorübergehenden Beschädigungen und Schrecken ausgesetzt, sobald dieser abgelöste Bewurf herabfällt, und dies tritt nicht öfter ein, als im Frühjahre oder Spätjahre, bei stürmischer, nasser Witterung.

Ein jeder Eigenthümer solcher Häuser wird nun von selbst einsehen, wie sehr Uns daran gelegen seyn müsse, alle Unfälle zu verhüten, welche aus der vernachläßigten Aufsicht

Digitized by Google

des Bewurfes entſtehen können, und die Sicherheit jedes Vorübergehenden auf der Straſſe ſo zu verwahren, daß Niemand Urſache habe, ſich hierüber zu beunruhigen. Wir erwarten demnach, daß die Eigenthümer bis zum 1. October die ſchadhaften Theile des Bewurfes herunterſtoſſen, und ſowohl wegen Erhaltung der Gebäude, als Abwendung eines auffallenden Mißſtandes herſtellen laſſen, damit Wir nicht nach dem 1. October genöthiget werden, polizeimäßig da vorzuſchreiten, wo keine Rückſicht auf die Sicherheit des Publikums, und Unſere gegenwärtige Anordnung genommen worden.

Aſchaffenburg, den 10. Auguſt 1804.

Churfürſtlich erzcanzleriſche Landesdirection.

§. 322.

533.

(Den Anſtrich und Bewurf der Staats- und Stiftungsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben Allergnädigſt zu befehlen geruht, daß jede Veränderung im Anſtriche oder Bewurfe eines Staats- oder Stiftungsgebäudes, alſo jeder Bewurf eines früher nicht beworfenen und jeder Anſtrich mit einem von der bisherigen Farbe abweichenden Tone der Allerhöchſten Genehmigung zu unterſtellen ſey.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen werden von dieſem allerhöchſten Befehle mit dem Auftrage verſtändiget, dafür zu ſorgen, daß

1) in der Regel die urſprüngliche Farbe des Gebäudes, ſo ferne ſie dem guten Geſchmacke entſpricht, bei Reparaturen beibehalten und durchgeführt, daß

2) jenen Gebäuden, welche nach der urſprünglichen Abſicht nicht beworfen werden ſollten, ohne Noth kein Bewurf zugewendet, und daß

3) beabſichtete Abänderungen in der Farbe und beabſichtete Bewerfungen ſolcher Gebäude, welche nach dem Plane unbeworfen bleiben ſollten, vor der Ausführung Allerhöchſter Entſcheidung unterworfen werden. Insbeſondere aber wird der Königlichen Kreisregierung bei dieſem Anlaſſe zur Pflicht gemacht, durchaus nicht zu geſtatten, daß ein in hiſtoriſcher oder artiſtiſcher Hinſicht merkwürdiges Gebäude ohne Allerhöchſte Bewilligung ſeinem urſprünglichen Charakter entfremdet, oder durch Bewurf und Anſtrich verunſtaltet werde.

München, den 10. Januar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 323.

11221.

(Den Anſtrich der Staats- und öffentlichen Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt wahrgenommen worden, daß an Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden öfters theilweiſe Erneuerungen des Bewurfes und Anſtriches der Umfaſſungs-Mauern vorgenommen werden, wodurch ein widriger Mißſtand in dem äußeren Anſehen dieſer Gebäude veranlaßt wird. Da es der Allerhöchſte Wille Seiner Königlichen Majeſtät iſt, daß partielle Erneuerungen des Anſtriches und Bewurfes ſolcher Gebäude gar nicht, ganze aber nur nach vorher erhaltener allerhöchſter Genehmigung ſtatt finden ſollen, ſo wird die Königliche Kreisregierung ſämmtliche Local-Polizei- und Baubehörden zur genauen Befolgung dieſer Vorſchrift anhalten, ſo wie überhaupt für den pünktlichen und gleichmäßigen Vollzug der durch Reſcript vom 10. Januar 1833 ertheilten Allerhöchſten Befehle in demſelben Betreffe zu ſorgen wiſſen.

München, den 1. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

§. 324.

31925.

(Bauliche Veränderungen an Staats-, Kirchen- und ſonſtigen Stiftungsgebäuden, reſp. den Vollzug der Miniſterial-Entſchließung vom 10. Januar 1833 betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König finden ſich Allergnädigſt bewogen, die unterm 10. Januar 1833 a) Allerhöchſt getroffene Anordnung, wodurch jede Veränderung in dem Bewurfe oder Anſtriche der äußern Faſſungsmauern von Staats- oder Stiftungsgebäuden durch vorgängige Allerhöchſte Genehmigung bedingt wurde, auch auf den Anſtrich oder Bewurf des Innern alterthümlicher Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsgebäude, dann auf die im Innern ſolcher Gebäude aufgeſtellten Sculptur- und ſonſtige Kunſtwerke auszudehnen.

Die Königliche Kreisregierung wird hienach ungeſäumt das weiter Geeignete verfügen und den Vollzug genau überwachen.

München den 5. Juli 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

---

a) ſ. §. 322 S. 475 oben.

Digitized by Google

16) Setzen von Blitzableitern.

§. 325.

15848.

(Die Blitzableiter auf den Königlichen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Damit die Blitzableiter jene Sicherheit vollkommen gewähren, welche man durch sie beabsichtigt, so wird hiemit verordnet, daß von nun an

1) auf allen Königlichen Hof- und Staatsgebäuden über die Firste stärkere Drähte (von höchstens 8 Fuß per Pfund) gezogen, und die früher gebrauchten Seile höchstens zu den Seitenleitungen und auch da nur in denjenigen Fällen angewendet werden sollen, wovon einem und demselben Punkte der Firste ab nach beiden Seiten herunter gedoppelte Leitungen gehen;

2) sind von allen Auffangstangen die Nebenspitzen abzunehmen, und nur eine einfache Spitze zu lassen.

Dieser Auftrag ist sogleich gelegenheitlich der erst nöthigen Reparaturen der Blitzableiter auch bei den schon bestehenden in Vollzug zu setzen.

München, den 4. August 1823.

Staatsministerium des Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen also ergangen.

17) Feuerbeschau.

§. 326.

13622.

(Feuerbeschaukosten vom 1818 betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was übrigens die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betrifft, so soll selbe von nun an durch die treffenden Königlichen Baubehörden mit Zuziehung der ihnen untergeordneten Werkmeistern als Dienstsache vorgenommen, und über die vollzogene Beschau sogleich berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Stelle gemacht werden. Die Königliche Regierung hat hiernach das ihr untergeordnete Baupersonale geeignet anzuweisen, und überhaupt sorgfältig darüber zu wachen, daß die Feuerbeschau in den Staatsgebäuden zur gehörigen Zeit vorgenommen und auch während der Feuerungszeit Nachsicht gepflogen werde.

München, den 4. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

Digitized by Google

§. 327.

(Die Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Berichte der Königlichen Regierung vom 21. v. M. wegen Feuerbeschau in den Aerarialgebäuden sich Anstände erhoben haben; so wird hiemit angeordnet, daß die Feuerbeschau, als ein Gegenstand der Ortspolizei, auch unter Beiziehung polizeilicher Individuen von Seite der Landbauinspection in den Aerarialgebäuden statt finden müsse, und daß ferner diese Feuerbeschau in loco ohne Aufrechnung von Kosten vorzunehmen sey.

Was dagegen die Feuerbeschau in den übrigen bürgerlichen und Privatgebäuden betrifft, so gehört solche zum Ressort des für das Stiftungs- und Communal-Bauwesen bei dem Magistrate bestehenden eigenen Baupersonals, und kömmt daher mit der Königlichen Landbau-Inspection in keine Berührung.

München den 16. Sepember 1823.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Obermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Gerets B. G. Bd. 13. S. 1444.

18. Brandassekuranzbeiträge a)

§. 328.

(Brandassecuranzbeiträge von Staatsgebäuden betr.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wurde sub hod. an sämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, excl. des Rheinkreises erlassen.

Nachdem sich über die Brandassecuranzbeiträge für die Königlichen Hof- und Staatsgebäude seit mehreren Jahren Anstände ergeben haben, welche nur aus irrigen Ansicht der bereits hierüber bestehenden Verordnungen entspringen konnten, und welche nicht nur die Abrechnungen hemmten, sondern auch viele unnütze Schreibereien veranlaßten; so wollen Seine Königliche Majestät zur Beseitigung aller ferneren Inconvenienzen hiermit Nachfolgendes zur genauen Darnachachtung sämmtlicher Regierungen allergnädigst verordnen.

---

a) Ueber die Brandassecuranzbeiträge von domcapitularischen Gebäuden s. d. Entschließung v. 17. April 1834 (S. 545 unten).

Digitized by Google

1. Alle Königlichen Hof- und Staatsgebäude, welche die Generalverordnung de dato 23. Januar 1811 a) von der Landaſſecuration nicht ausſchließt, und welche derſelben zur Zeit noch nicht einverleibt ſind, ſollen unverzüglich aſſecurirt werden.

2. Alle Neubauten dieſer Art ſollen jederzeit gleich nach ihrer Vollendung dieſer Anſtalt einverleibt werden.

3. Den Maßſtab zum Aſſecuranzcapital geben die früheren Verordnungen, in Haupt- und Kreisſtädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes von jedem Gebäude an, wobei es auch künftig ſein Verbleiben hat.

4. Die jährlichen Beitragsquoten ſind von jedem Rentamte nach dem Aſſecuranzcapital und nach dem Durchſchnittsmaße der jederzeit im allgemeinen Intelligenzblatte ausgeſchriebenen Beitragsregulirung vorläufig berechnet, alljährlich im Bauetat unter den ſtändigen Poſten vorzutragen, und bedürfen ſofort, da ſie mit dem Geſammtetat die Allerhöchſte Sanction erhalten, keiner beſondern Genehmigungs-Erholung.

5. Ueber die vorhandenen Rückſtände an dieſen Beiträgen iſt Bericht mit genauer Angabe des Werthes der bereits aſſecurirten Gebäude und des Betrages der einzelnen Jahrgänge zu erſtatten, worauf ſodann weitere Entſchließung in Anſehung der Verrechnung erfolgen wird.

6. Neue Einſchätzungen bei neu acquirirten Gebäuden ſind jederzeit zur Einſicht und Genehmigung vorzulegen.

München, den 10. Juni 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Kreisregierungen, Kammern der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets Ver. Samml. Bd. 12. S. 1521.

§. 329.

(Das Cataſter über die Brandaſſecurationscapitalien von den Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird auf ihren Bericht vom 6. d. M. im rubrizirten Betreffe bemerkt, daß bei Schätzungen der Staatsgebäude zum Behufe der Brandaſſecuranz, nur der Werth des Verbrennlichen anzunehmen, und nur auf dieſen hin der Brandaſſecuranzbeitrag nach der Verordnung vom 10. Juni 1822 b) zu reguliren ſey ꝛc. ꝛc.

München, am 22. Juni 1824.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer der Finanzen, alſo ergangen.

Gerets B. S. Bd. 13. S. 1445.

a) ſ. Reg. Bl. v. J. 1811. St. 9. S. 129.

b) ſ. vorſtehende Entſchließung.

Digitized by Google

§. 330.

(Brandassecuranzbeiträge von Staatsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was unterm Heutigen unterm rubrizirten Betreff an die Königliche Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen, ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und gleichmäßigen Darnachachtung:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von Seite des Königlichen Staatsärars Brandassecuranzsbeiträge nur von solchen Gebäuden getragen werden, welche volles unmittelbares Eigenthum des Staats sind, oder bezüglich derer die Er- und Unterhaltung zu ganz oder theilweise aus besondern Rechtstiteln dem Aerar obliegt.

Die Königliche Regierung wird demnach auf den unterm 5. Februar v. J. erstatteten Bericht angewiesen, die im Regenkreise gegenwärtig auf das Königliche Aerar stehenden Brandassecuranzcapitalien unverzüglich einer genauen Revision zu unterwerfen und alle demselben unrichtig zugeschriebenen Capitalien sogleich abzuschreiben.

Zugleich wird dieselbe beauftragt, die aus letzteren vom Königlichen Staatsärar bisher ungebührlich geleisteten Brandassecuranzbeiträge von jenen physischen oder moralischen Personen, welchen die Assecurirung der betreffenden Gebäude gesetzlich obliegt, wo möglich zurückzufordern, resp. ersetzen zu lassen.

München, den 21. Juni 1828.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Regatkreises, K. d. J., also ergangen.

Gerels Verordn. Samml. Bd. 15. S. 55.

19. Wasserleitungen.

§. 331.

22389.

(Die thöneren Wasserleitungsröhren von Polling betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Gutsbesitzer von Polling, Landgerichts Weilheim, Major von Renner verfertiget von einer in jener Gegend entdeckten vortrefflichen Thonerde Brunnenröhren, welche nach sorgfältig damit angestellten Versuchen allen gerechten Erwartungen auf das Vollkommenste entsprechen. —

Die Königliche Kreisregierung wird auf diese Röhren mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß es zweckmäßig seyn wird, für Herstellung und Unterhaltung der dem Staate gehörigen Wasserleitungen diese Röhren in allen jenen Fällen anzuwenden, in welchen zu

Digitized by Google

große Entfernung vom Erzeugungsorte derſelben und daraus hervorgehender zu großer Koſtenaufwand es nicht hindert.

München, den 6. Januar 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

ſämmtliche Regierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins alſo ergangen.

20) Verkauf von Staatsgebäuden.

§. 332.

(Den Verkauf der Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Finanzdirection des Innkreiſes empfängt in den Anlagen eine Zuſammenſtellung der in dem Kreiſe entbehrlichen und zur Veräußerung geeigneten Gebäude mit dem Auftrage, dieſe Realitäten ohne Verzug wormalmäßig verſteigern zu laſſen, und die Reſultate allzeit ad ratificandum einzuberichten, zuvor aber immer die Licitationstage in den öffentlichen Blättern und in den Gegenden zeitig genug bekannt zu machen.

Zugleich iſt obige Zuſammenſtellung ſammt Beilage nach genommenen Abſchriften unverzüglich wieder einzuſenden.

München den 11. December 1810.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Finanzdirection des Innkreiſes zu Insbruck alſo ergangen.

Gerets Verordn. Samml. Bd. 7. S. 576.

§. 333.

(Die Veräußerung entbehrlicher Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Obgleich die Veräußerung der entbehrlichen Staatsgebäude mehrfältig angeordnet worden, ſo lehrt doch die in den Kreiſen vorgenommene Unterſuchung der Landgebäude, daß jene Anordnung nicht überall gleichmäßig und vollſtändig in Vollzug gekommen iſt, manche Staatsgebäude gar nicht mehr, andere nur zum Theil für Staatszwecke benützt werden, und noch genügenden Raum zur Unterſtützung anderer Geſchäftszweige und Behörden darbieten.

Digitized by Google

Nachdem nun durch die Veräußerung der schon entbehrlichen, dann jener durch die Verlegung der darin untergebrachten, und füglich in andere nicht vollständig benützte Gebäude zu versetzenden Behörden, entbehrlich werdenden Staatsgebäude die jährlichen Unterhaltungskosten sich mindern, und die Anlegung der Kaufschillinge der Staatskasse eine neue Einnahme, so wie der Uebergang der Gebäude in Privathände einen neuen Zuwuchs an Steuern gewährt, so erhält die Königliche Regierung des N. Kreises den Auftrag:

1) alle jene Bauobjecte aufzuzeichnen und anzugeben, welche nicht zum Staatszwecke nothwendig sind, daher veräußert werden können;

2) alle jene Gebäude in Vorschlag zu bringen, welche bei ihrer dermaligen Benützung noch Raum genug bieten, um andere füglich darin zu vereinigende Behörden noch aufzunehmen, und die von solchen bisher inne gehabten Gebäude zum Verkaufe disponibel zu machen;

3) endlich jene Gebäude zu bezeichnen, von denen auch sonst ein großer Theil ohne alle nachtheilige Folge entbehrt werden könnte.

Hiebei ist mit aller Umsicht, Unpartheilichkeit und ohne Rücksicht auf bloße Privat-Interessen zu verfahren, und das Resultat binnen sechs Wochen vorzulegen.

München den 24. September 1822.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. XII. S. 1341.

§. 334.

4230.

(Die Verminderung der Aerarialgebäude im Oberdonaukreise betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises wird nachträglich zu dem am 20. Januar d. J. gegebenen Auftrage zur Pflicht gemacht,

1) die einschlägigen Landgerichte zu vernehmen, in welchen Orten zum Schulunterrichte und zum Ersatze mangelnder Weltpriester Centralklöster noch fortstehen sollen;

2) sind über die projectirten Einbauungen der Amtswohnungen in Klöster und Schlösser Pläne und Kostenanschläge vorzulegen, und ebenso der Schätzungswerth und der voraus für möglich berechnete Erlös von den dadurch entbehrlich werdenden Gebäuden anzugeben, um ermessen zu können, ob die Kosten der projectirten Einbauten den Erlös der entbehrlichen Amtswohnungen nicht übersteigen;

Digitized by Google

3) ist vor der Versteigerung solcher Gebäude nachzuweisen, daß sie gegenwärtig und künftig entbehrlich sind;

4) sind die wirklich entbehrlichen Klöster nicht zum Abbruche, sondern vorzugsweise zu Privatzwecken, und hiezu lieber um einen wohlfeileren Preis und mit der Bedingung zu veräußern, daß von diesen wenigstens die Hauptgebäude fortbestehend erhalten werden.

München, den 31. October 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. F., also ergangen.

§. 335.

(Veräußerung entbehrlicher Staatsgebäude betr.)

L. K.

Wir haben in der Absicht, den bedeutenden Staatsaufwand, welchen die Unterhaltung der Amtsgebäude in den sieben ältern Kreisen jährlich veranlaßt, zu vermindern, bereits unterm 18. September v. J. durch Unser Staatsministerium der Finanzen die Einleitung treffen lassen, daß alle entbehrlichen Staatsgebäude unverzüglich veräußert, und wo nicht ganz besondere Hindernisse entgegenstehen, durch Aufhebung der freien Dienstwohnungen der Beamten und durch Zusammenziehung der Amtslocalitäten, namentlich der Landgerichte und Rentämter, so viele solche Gebäude, als immer möglich, verfügbar gemacht werden.

In Folge dessen haben wir ferner unterm 20. September v. J. angeordnet, daß künftig keinem Rentbeamten eine freie Dienstwohnung bewilliget werden solle, und wollen nunmehr diese Verfügung auch auf diejenigen Staatsdiener, welche wir von nun an zu Landrichterstellen verwenden, befördern oder ernennen werden, in der Art ausgedehnt wissen, daß dieselben in den Fällen, wo ihnen die Dienstwohnung wegen besonderer örtlicher Verhältnisse in einem vorhandenen Staatsgebäude angewiesen werden muß, dafür eine angemessene Miethe, deren Größe in einzelnen Fällen auf das Gutachten der Kreisregierung besonders festgesetzt werden wird, zu entrichten, verbunden seyn sollen.

Hiernach habt ihr in den einschlägigen Fällen euch zu achten, und das Geeignete zu verfügen.

München, den 30. Januar 1827.

An

die Königlichen Regierungen sämmtlicher Kreise diesseits des Rheins, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 336.

Nr. Pr. 13538.

(Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was über den Austausch oder vielmehr die Darangabe des alten Forsthauses zu Aschach auf die Erbauung eines neuen Forsthauses in derselben Revier unterm 17. August l. J. an die Königliche Regierung des Rheinkreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, wird der Königlichen Regierung im Abdrucke mitgetheilt, unter dem Auftrage, sich in ähnlichen Fällen darnach zu achten.

München den 29. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Königliche Kreis-Regierungen mit Ausnahme des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Abdruck.

(Staatsgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der Königlichen Regierung, Kammer des Innern, benehmlich mit der Kammer der Finanzen des Rheinkreises zum Königlichen Staatsministerium des Innern vorgelegten Accordverhandlungen wegen Erbauung eines neuen Forsthauses in der Forstrevier Aschach, und auf den in demselben Berichte gestellten Antrag, das alte Forsthaus mit Hinzufügung einiger entbehrlicher Dienstgründe einer besondern Veräußerung unterwerfen zu dürfen, haben Seine Majestät der König unterm 3. d. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß nach Tit. III. §. 6. der Verfassungs-Urkunde Theile des Staatsgutes gegen andere Realitäten von gleichem Werthr vertauscht werden dürfen, und daß dieß geschehe, wenn das vorhandene Forsthaus mit einer Daraufgabe gegen ein neu zu erbauendes vertauscht wird, daher allerdings dem Bauunternehmer das alte Forsthaus in den Accord gegeben werden, und hienach die Versteigerung erneuert werden solle.

Die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, erhält hiemit den Auftrag, die Versteigerung des Neubaues nach den früheren Bestimmungen in der Art zu erneuern, daß der Bauführer das alte Haus mit oder ohne die entbehrlichen Gründe übernehmen, und sonach nur über die Mehrkosten des planmäßigen Neubaues gegen den Werth des alten Hauses die Herabsteigerung vorgenommen werde — da das System der Reinhaltung der Etats erfordert, daß das zu solchen Bauten aus den Staatswaldungen abgegeben werdende Holz nach der Forsttaxe bezahlt werde, so ist bei der Versteigerung der Baucontrahent auch hierauf aufmerksam machen.

Digitized by Google

Uebrigens wird sich die Allerhöchste Genehmigung der Resultate dieser neuern, möglichst zu beschleunigenden Verhandlung vorbehalten.

München, den 17. August 1829.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Rheinkreises also ergangen.

II. Insbesondere Behandlung des Bauwesens bei

a) den Zollgebäuden.

§. 337.

(Das Zoll-Bauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche General-Zolladministration hat die Anzeige gemacht, daß die Königliche Regierung die Dachreparatur bei dem Zollgebäude zu Staufen verfügt, und hiezu den erforderlichen Betrag bei dem Oberzollamt Weiler angewiesen habe.

Da der Königlichen Regierung wohl die Anordnung der Zollbauten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zusteht, so kann sich diese Befugniß doch nicht auf die Anweisung des Aufwandes bei einer derselben nicht untergeordneten Kasse ausdehnen; sondern die Königliche Regierung hat künftig solche Verfügungen der Königlichen General-Zoll-Administration mit dem Ersuchen um Anweisung des Betrages auf den dieser Centralstelle zur Disposition gestellten Bau-Reservefond mitzutheilen, und sich im Allgemeinen bei Veränderungen im Bauplane und im Aufwande mit dieser Stelle stets dienstlich zu benehmen.

München, den 21. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 338.

(Die Behandlung des Zoll-Bauwesens betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen General-Zoll-Administration wird auf ihren Bericht vom 14. November l. J. über die Behandlung des Zoll-Bauwesens folgende Entschließung ertheilt:

Digitized by Google

1) Dürfen durchaus keine andern Anschläge und Bau-Etats zur Genehmigung vorgelegt werden, als solche von Königlichen Baubeamten verfaßt und ausgestellt sind.
2) Ist zu verfügen, daß sich die treffenden Oberzoll- und Hallämter, an welche die Mittheilung der Bau-Etats zur Unterschrift oder zur Beifügung ihrer Bemerkungen erfolgen wird, von diesen Etats-Abschriften zu dem Ende nehmen, um die erfolgte Genehmigung entweder auf die Mittheilung des Königlichen Ingenieurs, oder bei der Versteigerung (zu welchen stets ein Zollbeamter abgeordnet werden muß) gehörig einzutragen, und so auf den Grund derselben die dem Bewohner bleibende Controle bei der Ausführung bethätigen können.
3) Soll die Anweisung der genehmigten Summen zwar nur von der Königlichen General-Zoll-Administration ausgehen, diese aber dieselbe den einschlägigen Königlichen Kreisregierungen mittheilen, um sodann die Ausschreibung der genehmigten Bauten an die treffenden Königlichen Ingenieure erlassen zu können.

Uebrigens wird bemerkt, daß diese Bestimmungen auch den Königlichen Kreisregierungen zur Nachachtung eröffnet werden, und hiedurch solche Anstände, welche sich einerseits mit der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises und andererseits bei dem Oberzoll- und Hallamte Kempten zum Theil durch die Geschäfts-Ueberladung des Königlichen Ingenieurs und die noch fehlende Geschäfts-Gewandheit des Banconducteurs, zum Theil aber auch durch die Verfügung der Königlichen General-Zolladministration vom 21. Juli d. J. ergeben haben, für die Zukunft als beseitigt zu betrachten seyen.

München, den 31. December 1827.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche General-Zoll-Administration also ergangen.

§. 339.

Nr. 14786.

(Die Normirung der Miethzins-Entschädigungen für die dem Dienste des Zollvereins überlassenen Staats-Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält in den Anlagen die von dem Königlichen Staats-Ministerium der Finanzen an die Königliche General-Zoll-Administration in Betreffe der Normirung der Miethzins-Entschädigungen für die dem Dienste des Zoll-Vereins überlassenen Staatsgebäude unterm 8. v. M. erlassenen Entschließung, so wie einen Auszug aus dem Regulative für die Aufsichts- und Erhebungs-Behörden des Zollvereins in Hinsicht der Haus- und Büreau Miethzinse zur Kenntnißnahme, und mit dem Auftrage, die Königlichen Bezirks-Ingenieure zur Mitwirkung bei den Werthseinschätzungen der Geschäfts-Localitäten geeignet

Digitized by Google

anzuweiſen, zu welchem Behufe die erforderliche Anzahl von Exemplaren des obenerwähnten Reſcripts und Regulatives zur Vertheilung unter die Königlichen Bezirks-Ingenieure beigefügt wird.

München, den 13. November 1828.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, Kammern des Innern, also ergangen.

Abdruck

der in der Miniſterial-Entſchließung vom 13. November 1818 allegirten Entſchließung.

(Die Normirung der Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zoll-Vereins überlaſſenen Staats-Gebäude betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Von Seiner Königlichen Majeſtät Staats-Miniſterium der Finanzen erfolgte nachfolgendes Reſcript:

„Nach dem gutachtlichen Antrage der Königlichen General-Zoll-Adminiſtration vom 12. Auguſt l. J. und der mit Bericht des General-Bevollmächtigten bei der Königlich würtembergiſchen Oberzoll-Adminiſtration eingekommenen Zuſtimmung derſelben vom 26. v. M. werden die Miethzins-Entſchädigungen für die dem Dienſte des Zoll-Vereins überlaſſenen Staats-Gebäude in folgender Art feſtgeſetzt:

a) Die Entſchädigungen des Staats für die freien Dienſtwohnungen, welche die Zoll-Bedienſteten benützen, ſollen in den regulativmäſſigen Hauszins-Beträgen beſtehen;

b) die Anſätze für die Amts-Büreau der Oberzoll- und der Zollämter, wie ſie im Hauszins-Regulative Art. 4. mit Beziehungsweiſe 50 fl. und 25 fl. beſtimmt wurden, gelten auch als Entſchädigung für den Staat;

c) die Mieth-Werthe der in Staatsgebäuden befindlichen Büreau der Hallämter ſind unter Zugrundlegung der Local-Preiſe von den einſchlägigen Polizei-Behörden, mit Beiziehung der betreffenden Königlichen Bau-Ingenieurs (Bau-Inſpectoren) durch Schätzung auszumitteln, und hiernach die Entſchädigungen dem Staate zu leiſten.

d) Nach den unter c angenommenen Normen ſoll der Staat für die ſogenannten Hall- und Wagſtuben, in welchen die Königlichen Hallverwalter und Wagmeiſter das gemeinſchaftliche Intereſſe der Zoll-Erhebung beſorgen, entſchädigt werden.

Dieſe Normal-Beſtimmungen hat die Königliche General-Zoll-Adminiſtration an ſämmtliche Zoll-Erhebungs-Behörden auszuſchreiben, und für die genaue Einhaltung derſelben Sorge zu tragen.

München, den 8. October 1828.

Staatsminiſterium der Finanzen.

Digitized by Google

Jedes Oberzoll- und Hallamt wird hiemit für genauen Vollzug dieser Allerhöchsten Verordnung verantwortlich erklärt, und es werden die sämmtlichen Hallämter insbesondere beauftragt, die sub c und d angeordnete Abschätzung ihre in Staatsgebäuden befindlichen Büreaus, dann Hall- und Wagstuben nach den gegebenen Bestimmungen sogleich abschätzen zu lassen, und die Resultate förderlich vorzulegen.

München, den 16. October 1828.

Königliche General-Zoll-Administration.

Auszüge
aus dem Regulative für die Aufsichts- und Erhebungs-Behörden des Königlich Bayerischen und Würtembergischen Zoll-Vereines.

I.
Regulativ für Haus- und Büreau-Miethzinse.

Art. 1.

Das bei den Erhebungs- und Aufsichts-Behörden angestellte Personal soll so viel als möglich in Aerarial Gebäuden untergebracht werden.

Wo, und in soweit aber dieses nicht thunlich ist, sollen als Hauszins-Beitrag jährlich erhalten:

1) Die Bezirks-Zoll-Inspectoren
   im verheiratheten Stande . . . . . 150 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 100 fl.
2) Die Oberzoll- und Hall-Beamten, so wie die Inspections-Adjuncten
   im verheiratheten Stande . . . . . 100 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 80 fl.
3) Die Controleurs der Ober-Zollämter, so wie die Hallverwalter
   im verheiratheten Stande . . . . . 80 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 60 fl.
4) Die Zollbeamten und Wegmeister
   im verheiratheten Stande . . . . . 60 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 40 fl.
5) Die Unterinspectoren, einschließlich des Stallgeldes
   ohne Rücksicht, ob verheirathet oder unverheirathet . . . . 50 fl.
6) Die controlirenden Amtsschreiber
   im verheiratheten Stande . . . . . 40 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 30 fl.
7) Die Zolleinnehmer und Zollwarte:
   im verheiratheten Stande . . . . . 30 fl.
   im unverheiratheten Stande . . . . . 20 fl.

Digitized by Google

Art. 2.

Wittwen mit Kindern werden verehelichten, Wittwen ohne Kinder den unverehelichten Dienern gleich gehalten.

Art. 3.

Gegen Bezug der Hauszins-Beiträge (Art. 1.) sind die Zollbediensteten verbunden, so viel möglich ihre Wohnungen in der Nähe der Amts-Localität zu miethen.

Art. 4.

Die Amts-Büreaus der Zoll-Inspectionen, Oberzoll- und Hallämter und der Zollämter, welche nicht in Aerarialgebäuden untergebracht werden können, werden nach Inhalt der von den treffenden Vereins-Regierungen abzuschließenden Mieth-Contracte auf die Zoll-Casse übernommen.

Nimmt aber ein Zollbediensteter, er sey nun der Beamte, der Controleur, oder ein Anderer das Amts-Büreau zugleich in seine zweckmäßig gelegene Miethwohnung, so soll ihm dafür eine besondere Entschädigung, die bei den Oberzoll- und Hallämtern bis auf 50 fl. bei den Zollämtern bis auf 25 fl. steigen kann, zu kommen.

Art. 5.

Bei Versetzungen, mit welchen eine dem halbjährigen Hauszinse gleichkommende Gehalts-Verbesserung nicht verbunden ist, und welche ohne Zuthun und Verschulden der Versetzten verfügt worden, soll eine Entschädigung wegen Unmöglichkeit der vertragsmässigen Aufkündung in dem Falle angesprochen werden können, wenn die zu verlassende Miethwohnung nicht vom Nachfolger im Dienste bezogen, oder sogleich an einen Dritten vermiethet werden kann, oder wenn durch den genehmigten Mieth-Contract irgend eine Haftung vorläufig auf das Zoll-Aerar übernommen worden ist.

Art 6.

Auf Absterben eines Zollbediensteten kann den Hinterlassenen desselben der betreffende Miethzins-Beitrag nicht länger als bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle; auf keinen Fall aber länger als ein halbes Jahr zukommen.

Art. 7.

Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage der Ausführung des Zoll-Vereines für das gesammte Zollpersonale desselben in Wirkung, ohne Unterschied, ob ein oder das andere Individuum in seinen bisherigen Dienst-Verhältnissen grössere oder kleinere Hauszins-Beiträge bezogen hat.

§. 340.

1670.

(Das Zollbauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Da die Königliche General-Zolladministration bei der Vorlage der Zolletats für 1828/29 sich zu der Bemerkung veranlaßt gefunden hat, daß eine größere Willfährigkeit der äußeren

Digitized by Google

Baubeamten in Erledigung der Zollangelegenheiten sehr zu wünschen sey, so wird der Königlichen Regierung hiemit aufgetragen, die Baubeamten anzuweisen, daß dieselben diese Bauten mit der entsprechendsten Sorgfalt behandeln, und sich mit den Zollämtern deßfalls jedesmal in geeignetes Benehmen setzen sollen.

München, den 15. August 1829.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, K. d. J., also ergangen.

§. 341.

Nr. Fr. 12794.

(Das Zollbauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Vorschriften vom 31. December 1827 [a]) und 15. August 1829 [b]) über die Behandlung des Zollbauwesens bestimmen deutlich, daß die Pläne und Anschläge zu den für das Etatsjahr nöthig sich zeigenden Herstellungen und Reparaturen, welche von den Baubeamten entworfen werden, im Einverständnisse mit den Oberzoll- und Hallämtern, welches durch die Unterschrift der letztern bestätigt seyn muß, zur Sanction vorgelegt werden dürfen — ferner, daß die Versteigerung der Arbeiten in Gegenwart eines Zollbeamten geschehen müsse.

Nach diesen Bestimmungen, wenn sie pünktlich befolgt würden, und bei der primitiven Revision der Vorschläge durch die Kreisregierungen und die General-Zolladministration, sollte man die Hebung jeder Beschwerde über den Mangel gehöriger Würdigung des Zwecks und der Bestimmung der herzustellenden Zollgebäude — der Localverhältnisse oder Lage derselben vermuthen, eben so über die Veranlassung eines bedeutenden Ueberbaues. Es scheint jedoch, daß diese Vorschriften bei den äußern Behörden und Stellen nicht gehörig behandelt werden, indem die Königliche General-Zolladministration bei der Vorlage des Zoll-Bauetats pro 1830/31 über die zu hohen Etatspositionen und über die Baupläne, welche das Bedürfniß überschreiten sollten, wiederholte Anregung machte.

Man sieht sich demnach veranlaßt, der Königlichen Regierung wiederholt aufzutragen, die Baubeamten zur genauen Befolgung der gegebenen Vorschriften, zur Beschleunigung der Zollbauetats-Vorlage mit Nachdruck anzuweisen, mit dem Beifügen, daß sie nur den Requisitionen der General-Zolladministration im Betreffe der Herstellung und Mittheilung der Zoll-Bauetats zu entsprechen, sondern auch die untergeordneten Bauinspectionen gehörig zu instruiren, und hinsichtlich der neuen Zollgebäude insbesondere anzuweisen habe, bei der Aufnahme von dergleichen Bauplänen die beständige Beweglichkeit der Zollanstalt überhaupt, und

---

a) s. §. 338 S. 513 oben.
b) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

die speciellen Bedürfnisse nebst den Localverhältnissen allein zu berücksichtigen, damit auch bei den Grenzzollhäusern die festgesetzten Maximalsummen der Kostenanschläge von resp. 6000 fl., 5000 fl. und 1000—2000 fl. eingehalten werden können.

München, den 23. November 1831.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Kreisregierungen, K. d. I., mit Ausnahme des Rheinkreises also ergangen.

b) den Postgebäuden.

§. 342.

(Das Bauwesen in den Königlichen Postgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben Sich auf den von dem Ministerial-Baubureau wegen der Königlichen Postgebäude erstatteten Antrag ddo. 16. v. M. allergnädigst bewogen gefunden, sämmtliche ärarialische Postgebäude im Königreiche der Aufsicht der technischen Kreisbaubehörden zu unterstellen.

Diesem zufolge hat nun die Königliche Regierung des Isarkreises die hiesige Landbau-Inspection anzuweisen, für das Postgebäude in München alle jene Obliegenheiten zu übernehmen, wie sie derselben für die übrigen Staatsgebäude zustehen, und sonach allen baulichen Anforderungen Genüge zu leisten.

München den 28. December 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. F., also ergangen.

Mittheilung, mut. mut. der Königlichen Regierung des Oberdonaukreises, daß die Aufsicht über das Posthaus in Augsburg der dortigen Localbau-Inspection, und die Posthäuser zu Memmingen und Lindau der Straßen- und Wasserbau-Inspection Kempten übergeben werde.

detto der Königlichen Regierung des Rezatkreises, wegen Uebergabe der Posthäuser zu Nürnberg und Erlangen an die Straßen- und Wasserbau-Inspection zu Nürnberg.

Nachricht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, wegen Uebergabe des Posthauses zu Bamberg an den Localbaumeister N., und des Posthauses in Hof an den dortigen Bauconducteur N.

detto der Königlichen Regierung des Untermainkreises, wegen Uebergabe des Posthauses zu Würzburg der dortigen Kreislandbau-Inspection, und des Posthauses zu Aschaffenburg an die dortige Wasser- und Straßenbau-Inspection.

detto der Regierung des Regenkreises, wegen Zuweisung des Postgebäudes zu Regensburg an die Königliche Kreislandbau-Inspection, und des Postgebäudes zu Eichstädt an die Localbau-Inspection zu Neuburg.

detto der Regierung des Unterdonaukreises, wegen Zuweisungen wegen des Postgebäudes zu Passau an die Kreislandbau-Inspection, endlich

detto der Regierung des Rheinkreises (Finanzkammer) wegen Zuweisung des Posthauses in Speyer an die dortige Kreisbau-Inspection.

Gesetz Bevordn. Samml. Bd. XI. S. 1126.

Digitized by Google

§. 343.

Nr. Pr. 14508.

(Die Behandlung der Bau-Etats für die Königlichen Postgebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Erzielung einer geregelten Ordnung im Postbauwesen, dann zur Vereinfachung und Forderung dieses Geschäfts finden Sich Seine Königliche Majestät bewogen, nachträglich zu der am 28. December 1821 a) erlassenen Anordnung noch die weitere Verfügung zu treffen, daß die General-Postadministration künftig einen nach Vorschrift der Bauinstruction verfaßten Bau-Etat über alle ärarialische Postgebäude des Königreichs, so wie die übrigen Centralstellen vorzulegen, die sonach genehmigten Summen den Oberpostämtern zu notificiren, die Baukosten-Voranschläge aber mit den technischen Bemerkungen des Ministerial-Baubureau's directe den treffenden Bauinspectionen zum Vollzug der Genehmigung zuzuschließen habe.

Diesemnach wird die Königliche Regierungskammer der Finanzen beauftragt, die betreffende Bauinspection ꝛc. nach Vorschrift der oben bezeichneten Verordnung ddo. 28. December 1821 anzuweisen, damit dieser Verfügung in allen Theilen die schuldige Folge geleistet, und künftig die Geschäfte des Postbauwesens, so wie bei den Zollgebäuden geführt werden.

München, den 31. October 1825.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. F., also ergangen.

c) erzbischöflichen, bischöflichen und Domcapitel'schen Gebäuden.

§. 344.

Nr. Pr. 111.

(Die Ueberweisung der zu den erzbischöflichen und bischöflichen Localitäten ausgewählten Gebäude betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält hiemit den Auftrag, die für die erzbischöflichen und bischöflichen Localitäten ausgewählten Gebäude von dem Tage der Einsetzung förmlich an das Bisthum zu übergeben, selbe aus dem Gebäude-Cataster zu deliren, und von dem Zeitpunkte an allen bisher etatsmäßig gewesenen baulichen Unterhalt einzustellen.

Uebrigens aber sind jene baulichen Aptirungen, welche bereits die Genehmigung erhalten haben, fortzusetzen, und auf die möglichste Weise zur baldigen Vollendung zu bringen.

---

a) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

Ueber den Act der förmlich- und umständlichen Ueberweisung ist ein Protocoll abzuhalten, und dasselbe zur Completirung der Acten anher vorzulegen.

München, den 17. October 1821.

Staatsministerium der Finanzen.

An

sämmtliche Königliche Regierungen, K. d. F., mit Ausnahme des Rezatkreises, also ergangen.

§. 345.

(Die Brandassecuranz-Beiträge von den Domcapitel'schen Gebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf die wiederholten Anfragen wegen Entrichtung der Brandassecuranz-Beiträge von den Domkapitel'schen Gebäuden wird beschlossen, wie folgt:

1) Von den Wohnungen der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Canoniker und Chorvicarien, da diese als bloße Nutznießer solcher Wohnungen anzusehen sind, sollen erwähnte Brandassecuranz-Beiträge, zur Zeit noch und bis durch die Extradition der Natural-Dotation ein gemeinsames Vermögen der Domcapitel als Körperschaften constituirt worden seyn wird, auf das Staatsärar übernommen werden.

2) Von den gemeinsamen Gebäuden der Domcapitel, nämlich den Kirchen, Seminarien, Emeritenhäusern ꝛc., wenn für dieselben die nach dem Concordate, besonders bestimmten Fonds bereits zureichend ausgemittelt und extradirt worden sind, müssen genannte Beiträge aus diesen besondern Fonds, als einem bereits bestehenden Gesammtvermögen des Körpers, von den Domcapiteln bezahlt, im entgegengesetzten Falle aber, nämlich bei noch nicht oder nicht zureichend ausgemittelten besondern Fonds, ebenfalls auf das Staatsärar übernommen werden.

Sämmtliche Königliche Kreisregierungen haben sich darnach zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 17. April 1824.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königl. Regierung des R. Kreises, K. d. F., also ergangen.

Gerets B. G. Bd. XIII. S. 1445.

Digitized by Google

§. 346.

Nr. Pr. 6282.

(Die Unterhaltung der Wohngebäude des Domclerus betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Obschon durch das Concordat weder ein Recht des Clerus auf freie Wohnungen, noch eine Verbindlichkeit des Staats, die Kosten der demselben in Folge des Concordats zur Wohnung überwiesenen Gebäude zu tragen, in irgend einer Art gemeint sind, ein solches Recht, resp. die daraus gefolgerte Verbindlichkeit anzuerkennen, so wollen Allerhöchstdieselben dennoch in Erwägung, daß das Concordat überhaupt noch nicht vollständig zum Vollzug gekommen ist, und daß bei der fortgesetzten Weigerung des Domclerus die nothwendigen Reparaturen an den fraglichen Gebäuden selbst vornehmen zu lassen, diese immer beträchtlicher und kostspieliger werden, sohin Gefahr auf dem Verzuge haftet, hiemit allergnädigst genehmigen, daß für die Unterhaltung der mehr besagten Gebäude mit Ausnahme der nach der bestehenden Verordnung den Bewohnern von Staatsgebäuden obliegenden kleineren Reparaturen, einstweilen noch von Seite des Staates gesorgt, und der desfallsige Kostenaufwand vorschußweise aus der Staatscasse bestritten werde, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte des Staats und der seinerzeitigen Refundirung des hiezu gemachten Aufwandes.

München, den 25. April 1826.

Staatsministerium der Finanzen.

An
sämmtliche Regierungs-Finanzkammern also ergangen.

§. 347.

Nr. Pr. 12238.

(Die Reparaturen in den Domcapitel'schen Gebäuden zu Bamberg betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung des Obermainkreises, Kammer des Innern, vom 11. März d. J. rubricirten Betreffs wird erwiedert, daß nach den Bestimmungen des IV. Artikels des Concordats den Bischöfen, den Dignitarien, den ältern Canonikern und den alten Vicarien bei den Domcapiteln zwar die ihrer Würde und ihrem Stande entsprechenden Wohnungen angewiesen werden müssen, daß jedoch der Anspruch des erzbischöflichen Capitels in Bamberg auf das Eigenthumsrecht der zu solchen Wohnungen bestimmten Staatsgebäude als in Concordat begründet nicht angesehen werden könne, indem jeden Falles der Uebergang dieser Gebäude in das Eigenthum des Capitels erst dann würde statt finden können, wenn dieses auch die damit verbundenen Lasten aus eigenen Fonds zu bestreiten im Stande wäre.

Da aber gegenwärtig nicht einmal die letztere Voraussetzung besteht, so müssen die bischöflich- und domcapitel'schen Gebäude überhaupt, und sonach auch jene in Bamberg in

Digitized by Google

baulicher Hinſicht noch eben ſo, wie andere Staatsgebäude behandelt, und in Folge deſſen die nöthigen Reparaturen auf Rechnung des Landbaufonds, deſſen Größe hiernach für die laufende Finanzperiode bemeſſen worden iſt.

Die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, hat das erzbiſchöfliche Domcapitel in Bamberg hiervon in Kenntniß zu ſetzen.

München, den 31. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

d) den Forſthäuſern.

§. 348.

3527.

(Die Erbauung neuer Forſthäuſer betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu befehlen geruht haben, daß an den Facciaden zu allen neuzuerbauenden Forſthäuſern ein Hirſchgeweih angebracht werde, ſo wird die Königliche Kreisregierung hievon mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, bei Vorlage ſolcher Entwürfe für die Zukunft dieſen allerhöchſten Befehl genau zu beachten.

München, den 10. Februar 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

e) den Criminalgefängniſſen und Cuſtodien.

§. 349.

6812.

(Benehmen mit den Königlichen Appellationsgerichten bei Frohnfeſte-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Folgende Allerhöchſte Entſchließung wurde heute an ſämmtliche Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, erlaſſen.

„Die Königlichen Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, werden hiemit beauftragt, bei künftigen Gefängnißbauten und ihren Einrichtungen ſich jederzeit mit dem treffenden

Digitized by Google

Appellationsgerichte zu benehmen und solchen auch die Plane zur Einsicht und Aeußerung mitzutheilen."

München, den 16. März 1824.

Staatministerium der Finanzen.

An
das Königliche Ministerial-Baubureau also ergangen.

Nr. Pr. 12855.

§. 350.

(Die Gefängnißbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Es ist in verschiedenen Gegenden des Reiches die Herstellung oder Erweiterung von Gefängnissen ein solch dringendes Bedürfniß, daß ihre Ausführung ohne wesentliche Nachtheile nicht länger verschoben werden kann.

Um dieselbe noch vor Entscheidung der Frage über etwaige neue Eintheilung der Criminalgerichtsbezirke bewerkstelligen zu können, hat man sich im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz dahin vereiniget, daß

1) die beantragten eigentlichen Criminalgefängnisse an jenen Orten schon jetzt erbaut werden sollen, welche bei der künftigen Criminalgerichts-Organisation zu den Sitzen der Criminalgerichte werden beantragt werden, daß

2) an jenen Orten, an welchen die Gefängnisse zwar baufällig sind, welche aber nicht in die ebenbezeichnete Categorie gehören, vorläufig solche Custodien hergestellt werden sollen, welche für den möglichen Fall des Verbleibens der Landgerichte in dem gegenwärtigen Wirkungskreise oder der Erhebung des Platzes zu einem Criminalgerichte nach der künftigen Formation, auch zu förmlichen Criminalgefängnissen erweitert werden können.

Hinsichtlich der für die Custodien und Criminalgefängnisse beiläufig nöthigen Räume wurde im Benehmen mit dem Königlichen Staatsministerium der Justiz folgendes festgesetzt:

1) Eine Landgerichts-Custodie soll enthalten
   a) zwei Vagantenzimmer, eines für die männlichen und eines für die weiblichen,
   b) zwei Polizei- und Civilarreste,
   c) ein oder zwei feste Arreste für zeitlich detinirte Criminalarrestanten; welchen Räumen
   d) noch eine Kammer für einen Landgerichtsdieners-Gehülfen da beizugeben ist, wo nicht ohnehin der Gerichtsdiener eine Wohnung vom Staate genießt, welche bei der Custodie angebracht ist.

Digitized by Google

2) Die eigentlichen Criminalgefängniſſe erhalten, außer den ad 1 aufgezählten Localitäten der Cuſtodien, eine nach der Bevölkerung des Bezirkes und nach der beiläufigen Frequenz der Criminalarreſtanten zu bemeſſende Anzahl von feſten, zweckmäßig anzubringenden Criminalarreſten, dann die Wohnung des Eiſenmeiſters aus 4 Zimmer incl. der Kammer, Küche, Keller und Speicher beſtehend. Da wo die Verhöre in den Frohnveſten gehalten werden müſſen, iſt für ein Verhör- und anſtoſſendes Recognoscirungszimmer zu ſorgen.

Nach dieſen hier ausgeſprochenen Grundſätzen iſt bei allen in dem N. Kreiſe vorkommenden Gefängnißbauten, ſowohl den neuen als den Erweiterungsbauten zu verfahren und die darüber anzufertigenden Pläne ſind darnach zu bemeſſen.

Ueber diejenigen Gefängnißbauten, zu welchen die Pläne und Koſtenanſchläge bereits vorgelegt, oder über welche eigene Berichte erſtattet wurden, wird unverzüglich beſondere Entſchließung folgen.

München am 21. Mai 1834.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Regierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins alſo ergangen.

f) den Miethwohnungen der Gendarmerie.

§. 351.

(Die Koſten für das Ausweißen der von Gendarmen bewohnten Locale betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Was unter heutigem an die Königliche Finanzdirection des Rezatkreiſes ergangen iſt, zeigt Folgendes:

Auf den Bericht vom 5. v. M. das Ausweißen der von Gendarmen bewohnten Locale betreffend, beſchließen Seine Königliche Majeſtät, was folgt:

Die Koſten für das Ausweißen der Miethwohnungen der Gendarmen, ſo wie überhaupt für jene Baureparaturen derſelben, welche nach der jeden Orts beſtehenden Obſervanz der Miether vorzunehmen hat (in ſo ferne im Miethcontracte hierüber keine anderweitige Beſtimmung getroffen iſt) und erweislich nicht durch die Schuld der Gendarmerie veranlaßt wurden, ſollen auf den Etat der Gendarmerie; bei Aerarialgebäuden aber auf den Landbau-Etat übernommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß in Fällen ſowohl der einen als der andern Art:

1) vor allem die Zeugniſſe der einſchlägigen Polizeibehörden reſp. der Landbauinſpection über die Nothwendigkeit der Vornahme des Ausweißens, oder irgend einer andern Reperatur, ſo wie über die Veranlaſſung hiezu,
2) die von der Landbau Inſpection revidirten Ueberſchläge und

Digitized by Google

3) nach erfolgter Genehmigung zur Vornahme, die gleichfalls revidirten Conti zur Zahlungsanweisung, der Allerhöchsten Stelle vorgelegt werden.

München, den 2. Juli 1815.

Staatsministerium der Finanzen.

An
die Königliche Finanzdirection des Oberdonaukreises also ergangen.

Drittes Capitel.

Gemeinde- und Stiftungsbauten a).

I. Allgemeine Leitung.

§. 352.

Auszug
aus dem revidirten Gemeinde-Edict.

(§. 46.) „Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens."

(§. 47.) „Derselbe soll bestehen:

1) in den Städten der ersten Classe:
   a) aus zwei Bürgermeistern;
   b) aus zwei bis vier rechtskundigen Räthen;
   c) aus einem technischen Baurathe, wo das Bauwesen von Bedeutung ist;
   d) aus zehn bis zwölf Bürgern, vorzüglich von der gewerbtreibenden Classe."

(§. 55.) „Der Magistrat übt als Vorsteher der Gemeinde alle der bürgerlichen Corporation zustehenden Rechte im ganzen Umfange des Gemeindebezirkes aus und sämmtliche Gemeindeglieder sind ihm in dieser Beziehung untergeben."

(§. 64.) „Es steht unter seiner Aufsicht und Leitung das ganze städtische Bauwesen."

(§. 65.) „Er sorgt für die Herstellung der Gemeindewege, Brücken und Stege, der Brunnen- und Wasserleitungen, in so weit diese aus Gemeindemitteln bestritten werden."

---

a) s. auch die Ministerial-Entschließung vom 31. October 1837 Nr. 1101 (s. §. 7 S. 107 folg. im XI. Bde.)

Digitized by Google

(§. 32.) „Der Magistrat ist verpflichtet: die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rathe zu ziehen, insbesondere
c) bei Neubauten."

(§. 101.) „Die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten (in Landgemeinden) selbst ist dem gesammten Ausschusse anvertraut. Diesem steht hienach:
b) das gesammte Gemeindebauwesen unter Beiziehung der Sachverständigen, zu."

§. 353.

Auszug

aus der Allerhöchsten Entschließung vom 21. September 1818, die Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate betr.)

(§. 14.) „Der technische Baurath bearbeitet die Gegenstände der Neubauten und Reparationen von Stiftungs- und Communalgebäuden, von Brücken, Stegen, Ufern, Straßen, Wegen, dann Wasserleitungen, und führt die Aufsicht über die hiefür bestehenden Werkstätte und Magazine."

„In Städten und Märkten, wo ein technischer Baurath nicht aufgestellt ist, soll der administrative oder öconomische Theil des Bauwesens durch einen Magistratsrath besorgt, und der technische Theil durch einen Werkmeister in den Plan gelegt und ausgeführt werden."

Reg. Bl. v. J. 1818. St. 46. S. 1056.

§. 354.

Auszug

aus der Allerhöchsten Verordnung vom 17. December 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betr.

§. 73.

Oberaufsicht auf die Gebäude der Stiftungen und Communen, Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande, ihre Einverleibung in die Bauversicherungsanstalt, Mehrung oder Minderung des Assecuranzcapitals, Würdigung und Bescheidung der Plane und Kostenvoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten, Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.

München, den 17. December 1825.

Reg. Bl. v. J. 1825 St. 54. S. 1097.

Digitized by Google

§. 355.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauwesens betr.

(§. 58.) In Hinsicht des Bauwesens der Gemeinden und Stiftungen, so wie in Bezug auf die Leitung der Baupolizei haben Wir das Erforderliche bereits in der oben allegirten Verordnung vom 17. d. Mts. festgesetzt.

Reg. Bl. v. J. 1826. Nr. 2. pag. 25.

§. 356.

Auszug
aus der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830, die Einrichtung des Bauwesens betr.

(§. VI. Nr. 11.) Die oberste Baubehörde prüft die Ueberschläge jener Gemeinde- und Stiftungs-Neubauten, welche einen Aufwand von 20,000 fl. und mehr erfordern, und setzt unter Vorbehalt der Genehmigung unseres Staatsministeriums des Innern den Kostenpunkt fest.

Das nämliche findet statt in Bezug auf Neubauten und Ausbesserung von Gebäuden derjenigen Stiftungen, deren Verwaltung unmittelbar unter dem Ministerium des Innern steht; diese Bauten werden ebenfalls von denjenigen Mitgliedern der obersten Baubehörde inspicirt, welche in die Bezirke abgesendet werden, wo die Baugegenstände liegen.

Uebrigens behält es hinsichtlich der Prüfung der Bauplane zu Civilneubauten von Gemeinden oder Stiftungen bei den Bestimmungen Unserer Entschließung vom 6. August, dann den Vorschriften wegen des Baukunstausschusses vom 31. October 1829 unter den oben Ziffer 3 bereits ausgedrückten Vorbehalte sein Verbleiben.

II. Besondere Leitung durch Königliche Baubeamte.

§. 357.

9697.

(Inspectionsreisen der Kreis-Bauinspectoren betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung wird im bezeichneten Betreffe bemerkt:
daß die Kreisbauinspectoren zur Visitation von Bauten auf Kosten der Concurrenzcasse der Stiftungs- und Communalcuratel durchaus nicht, und auf Kosten der äußern Stiftungs-

Digitized by Google

und Communalcaſſen, oder der Pfarrer nur dann abzuordnen ſeyen, wenn ſie hiezu entweder von den Verwaltungen der betheiligten Stiftungen und Gemeinden, oder von den Pfarrern ausdrücklich requirirt worden ſind, oder die Regierung deren Abordnung als unvermeidlich erkennen ſollte.

Die Geſchäfte der Kreisbauinſpectoren können füglich von Einem Individuum beſorgt werden.

München, den 10. Juli 1820.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. F., alſo ergangen.

§. 358.

(Die Leitung des Bauweſens betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Da einige Königliche Regierungen den §§. 9, 30 und 65 der Allerhöchſten Verordnung vom 26. December 1825, die Leitung des Bauweſens betr., die Ausdehnung dahin gegeben haben, daß die Königlichen Ingenieure verbunden ſeyen, die Plane und Anſchläge für die Gemeinde- und Stiftungsbauten zu verfaſſen und die Ausführungen zu leiten, ſo wird der Königlichen Regierung des N.Kreiſes eröffnet, daß ſich die Einwirkung der Königlichen Ingenieurs in der Regel nur auf die allgemeine Aufſicht beſchränke, gemäß welcher die Königlichen Ingenieure und Bauconducteure gelegenheitlich ihrer gewöhnlichen Dienſtesreiſen die Communal- und Stiftungsgebäude ſucceſſive kennen zu lernen, die denſelben von den Polizeibehörden oder Gemeindeverwaltungen zuzuſtellende Plane und Anſchläge entweder am Amtsſitze oder bei mangelnder Localkenntniß oder bei der Bedeutenheit des Bauobjectes und des Aufwandes nach gepflogener Nachſicht zu revidiren, und auf Verlangen bei Accordbauten die Beſichtigung des aufgeführten Baues vor der definitiven Uebernahme deſſelben vorzunehmen haben, wogegen den Gemeindeverwaltungen die Wahl des Baumeiſters, welchem dieſelbe den Planentwurf und die Leitung der Ausführung übertragen wollen, lediglich überlaſſen bleibt.

In dieſem Sinne ſind die betreffenden Behörden zu belehren, und wie geſchehen iſt, anzuzeigen.

München, am 3. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des R.Kreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 359.

Nr. Pr. 4224.

(Die Deserviten der Königlichen Baubeamten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung erhält das mit Bericht v. 12. v. M. vorgelegte Deserviten Verzeichniß des Königlichen Ingenieurs N. mit der Bemerkung zurück, daß der auf Verlangen und aus Vertrauen der Gemeinde N. zu Gemeindebauten zugerufene Königliche Ingenieur N. lediglich als Privatarchitect erscheint, weil die Königlichen Baubeamten nach dem §. 66 der Allerhöchsten Verordnung über die Leitung des Bauwesens blos zu Inspectionen und Augenscheins-Einnahmen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Angelegenheiten, aber keineswegs zur Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte verbunden sind.

Diesem nach hat die Königliche Regierung die Ermittlung des Honorars der Uebereinkunft der Gemeinde N. mit dem Königlichen Ingenieur in so lange zu überlassen, als gegen desfallsige Ansätze keine Reclamation statt findet, oder die Königliche Regierung zu keinen Einschkeitungen gegen zu hohe Ansätze von Amtswegen veranlaßt wird.

München den 5. April 1828.

Königliches Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Nachricht sämmtlichen Kreisregierungen zur Wissenschaft.

§. 360.

7516.

(Das Stiftungs- und Gemeindebauwesen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 17. April d. J. das Stiftungs- und Gemeinde-Bauwesen betreffend, wird der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, erwiedert, daß in den bezeichneten Fällen nur der §. 66 der Verordnung vom 26. December 1825 zur Anwendung zu bringen, einer Anforderung besonderer Honorarien aber im Rheinkreise eben so wenig, als in den Kreisen diesseits des Rheins statt zu geben sey.

München den 13. Mai 1830.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 361.

12374.

(Die Deserviten der Königlichen Baubeamten bei den Entwürfen zu Stiftungs- und Communalbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den im obenstehenden Betreffe erstatteten Bericht vom 6. Juni v. J. wird zur Entschließung erwiedert:

1) In Bezug auf die Honoraransprüche der Baubeamten für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte in Gemeinde- und Stiftungsbau-Angelegenheiten sind bereits durch Rescript vom 5. April 1828 [a]) die geeigneten Anordnungen ergangen, und es finden selbe auch auf den Rheinkreis volle Anwendung, nachdem mit Anfange der II. Finanzperiode der früherhin aus dem Kreisfonde dieses Kreises für das Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesen an den Centralfond geleistete Zuschuß von dem Kreisfonde seitdem zu fließen aufgehört hat. Die Entschließung vom 13. Mai 1830 [b]) bezieht sich lediglich auf die im §. 66 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 bezeichneten Leistungen der Baubeamten, nämlich auf die Inspicirungen und Augenscheins-Einnahmen, keineswegs aber auch auf die Anfertigung von Bauprojecten und Bauanschlägen in Gemeinde- und Stiftungssachen.

2) Die Ausmittlung des Honorars für Ausarbeitung vollständiger Bauprojecte bleibt auch fernerhin der freiwilligen Uebereinkunft des betreffenden Baubeamten mit den betheiligten Gemeinden und Stiftungen überlassen; — doch soll zu Wahrung des Stiftungs- und Gemeinde-Interesses mit dem Projecte und den übrigen Elaboraten auch das hiefür stipulirte Honorar jedesmal von Obercuratel wegen der Königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, zur Prüfung und zur Anzeige an das Königliche Staatsministerium des Innern gebracht werden.

3) Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein Honorar nur für den einem Baubeamten übertragenen primitiven Entwurf gefordert werden darf, und daß alles, was sich auf Prüfung und etwaige Umarbeitung desselben, sey es aus Anlaß der Kreisregierung, sey es in Folge der Sperreviston des Baukunstausschusses bezieht, als Officialsache, also unentgeldlich behandelt werden muß.

Die Königliche Kreisregierung wird hiernach das Geeignete zu verfügen wissen.

München, den 11. März 1833.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rheinkreises, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Kreisregierungen zur gleichmäßigen Darnachachtung.

---

a) s. 359 S. 530 oben.

b) s. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

§. 362.

3216.

(Das Gefährtgeld für Reisen und Communal- und Stiftungsbau-Angelegenheiten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Die Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, erhält in den Anlagen gegen Remission die von der Königlichen Bauinspection Landshut unmittelbar anher übergebene Vorstellung obenbemerkten Betreffs sammt deren Beilagen zum gutachtlichen Bes Bericht innerhalb 3 Wochen mit dem Anhange, daß die von dieser Inspection dargestellten rhältnisse Berücksichtigung verdienen, wenn die in der fraglichen Vorstellung enthaltenen Angaben als begründet erscheinen sollten; daß aber auch, wenn einerseits dem Baubeamten nicht zugemuthet werden kann, durch Reisen in Stiftungs- und Communalbau-Angelegenheiten Zubuße zu erleiden, die schuldige Rücksicht auf das Stiftungs- und Gemeindevermögen es erheische, daß derlei besondere Reisen stets dann nur vorgenommen werden, wenn im Sinne des §. 66 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. December 1825 dieselben durchaus nicht gelegentlich andererer Geschäftsreisen im unmittelbaren Dienste von den Baubeamten vorgenommen werden können.

München, den 10. Februar 1835.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Isarkreises, K. d. I., also ergangen.

III. Grundsätze der Behandlung. a)

§. 363.

(Die Vermehrung der Blitzableiter betr.)

M. J. K.

Wir haben zur Verminderung der Wetterschäden beschlossen und verordnen:

1) Alle größern Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen nach und nach und zwar in einem Zeitraume von drei Jahren, vom Jahre 1816 anfangend, mit Blitzableitern versehen werden.

2) Die Kosten sind aus dem Vermögen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Kirchen zu schöpfen. Die Kosten für die Ableiter auf den Kirchenthürmen insbesondere, sollen zur Hälfte aus Mitteln der Kirchen, zur Hälfte aus Mitteln der Gemeinden bestritten werden.

---

a) s. a. oben die Unterabtheilung „Bewurf und Anstrich der Staatsgebäude" (§§. 521 — 524 oben.) ferner die Allerhöchste Entschließung vom 6. August 1829 (s. F. 6 S. 12 oben).

Digitized by Google

5) Den Kreisbau-Inspectoren liegt ob, auf ihren Inspectionsreisen, unter ihrer Aufsicht und Direction, die Ableiter nicht nur errichten, sondern auch solche von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und nöthigenfalls repariren zu lassen; weswegen dieselben sich in Bezug auf diesen Gegenstand die erforderlichen nähern Kenntnisse zu verschaffen haben.

4) Auch in Ansehung der Staatsgebäude wird auf bisherige Weise, mit successiver Anschaffung und Vermehrung der Blitzableiter fortgefahren werden.

5) Um die Ausführung zu Gunsten der Gemeinden sowohl, als der Besitzer von Privatgebäuden, welche ihr Eigenthum durch Blitzableiter zu schützen wünschen, noch mehr zu erleichtern, wird die unentgeldliche Vertheilung eines faßlichen Unterrichts über das Verfahren bei Errichtung und Unterhaltung der Ableiter vorbehalten.

6) Sämmtliche Generalkreis- und Localcommissariate werden mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Dieselben haben demnach nicht nur zu bestimmen, welche Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude in jedem der nächstfolgenden drei Jahre mit Blitzableitern versehen werden sollen, sondern auch die Kosten nach vorgängiger Prüfung und Ermäßigung auf die geeigneten Fonds anzuweisen, den Jahresberichten ein Verzeichniß der errichteten Ableiter beizulegen, und Sorge zu tragen, daß solche auch immer gehörig unterhalten, untersucht und ausgebessert werden.

München, den 20. November 1815.

Reg. Bl. v. J. 1815. St. 48. S. 971.

§. 364.

Nr. Pr. 13389.

(Die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Der Königlichen Regierung des Untermainkreises wird auf ihren Bericht vom 18. Aug. l. J. — die Baufälle in Stiftungs- und Comunalgebäuden betr. — hiedurch erwiedert, daß die wegen der Baufälle in Staatsgebäuden unterm 13. August 1819 (Reg. Bl. 1820 S. 323) erlassene Instruction auf Gebäude der unter unmittelbarer Königlicher Administration stehenden Stiftungen, welche als freie Wohnungen benützt werden, oder vermiethet sind, allerdings angewendet werden könne, in so weit besondere Decrete, Bestallungsbriefe oder Verträge nicht entgegen stehen; was aber die Baufälle in Gebäuden von Ortsstiftungen und Comunen betrifft, so ist den Magistraten und den Verwalungen der Ruralgemeinden lediglich zu überlassen, sich diesfalls entweder nach der angeführten Instruction zu richten, oder die bisherige Observanz beizubehalten.

München, den 15. September 1823.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.

Digitized by Google

§. 365.

Nr. Pr. 180.

(Veräuſſerung von Kirchen- und Sculpturen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die unterzeichnete Stelle hat neuerlich ſichere Nachricht darüber erhalten, daß es noch immer nicht an Verſuchen mangelt, Gegenſtände alterthümlichen oder hiſtoriſchen Werthes aus Kirchen und öffentlichen Gebäuden, theils Kaufs- theils Tauſchweiſe zu entfernen, und daß einige Stiftungs-Pfleger aus Mangel an Kenntniß von dem Werthe ſolcher Objecte ſchlau geſtellte Anträge nicht allenthalben mit gleicher Energie zurückweiſen.

So wurde jüngſt ein ſehr koſtbares, zwar beſchädigtes, aber leicht wieder herſtellbares, Bild von den Brettern abgetrennt, und dem Meßner als alte Leinwand zu einem Putz-Lumpen überlaſſen. So entging ferners jüngſt ein alter, auf einem Dachboden hinterlegter, ſtaubbedeckter Altar von ausgezeichnetem Gehalte nur dadurch dem Verluſte, daß das Königliche Landgericht auf auſſerofficiellem Wege zeitige Nachricht erhielt, und den bereits abgeſchloſſenen Kauf ex officio annullirte.

Gemälde und Sculpturen ſind Gegenſtände relativen Werthes, und eine ſcheinbar unbedeutende Alienation involvirt oft den Verluſt einer, das übrige Geſammt-Vermögen der Stiftungen aufwiegenden oder erreichenden Summe. Dieſe Objecte erheiſchen ſchon aus dem Standpunkte des Vermögens die ſorgfältigſte Aufmerkſamkeit der Curatel-Behörden.

Die unterzeichnete Stelle ſieht ſich daher verpflichtet, die beſtehenden Allerhöchſten Weiſungen wiederholt in das Andenken ſämmtlicher Policei-, Stiftungs- und Communal-Behörden zurückzurufen, und nicht nur jede ohne Genemigung der Diſtricts-Policei-Behörden als Unter-Curateln ſtatt findende Veräuſſerung auf den Grund des Gemeinde-Edict erneut zu unterſagen; ſondern auch die Unter-Curatelen ſelbſt anzuweiſen, daß ſie keinen Conſens zu Veräuſſerung von Gemälden und Sculpturen der Stiftungen uud Communen ertheilen, ohne vorerſt Anfrage an die Königliche Regierung geſtellt, und von dieſer die Abordnung ſolcher Sachverſtändiger erwirkt zu haben, welche den Werth der zu veräuſſernden Objecte genau zu erheben, und die Stiftungen und Communen vor Schaden zu wahren vermögen.

Die Königlichen Pfarrämter ihrerſeits werden aufgerufen, die Königlichen Policei-Behörden hierin kräftig zu unterſtützen, und jeder unerlaubten Veräuſſerung kräftigſt entgegen zu wirken.

Augsburg, den 19. Mai 1829.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Polizei-Behörden und Pfarrämter des Oberdonaukreiſes alſo ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonau-Kr. v. J. 1829. St. XIV. S. 693.

Digitized by Google

§. 366.

12037.

(Die Anwendung der flachen Dächer bei neuen Gebäuden nach Dornſcher Conſtruction, namentlich bei Gebäuden der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 11. Mai l. J. in rubricirtem Betreffe wird der Königlichen Regierung des Obermainkreiſes, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Das Beſtreben der Königlichen Kreisregierung, K. d. J., die durch neuere Erfahrungen begründete Möglichkeit der Ausführung feuerſicherer flacher Dächer, insbeſondere der Dächer nach Dorn'ſcher Conſtruction mittelſt Lehmbedeckung, zu befördern, und durch die Bekanntmachung in Nro. 54. des Kreis-Intelligenzblattes zur allgemeinen Kenntniß im Ober-Mainkreiſe zu bringen, hat um ſo mehr zur angenehmen Nachricht gedient, als ähnliche Verſuche in anderen Ländern bereits ſehr günſtige Reſultate geliefert und vielfache Anwendung gefunden haben.

Eine imperative Anwendung dieſer Methode auf Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Neubauten ſetzt aber jedenfalls noch nähere Erfahrungen darüber voraus

a) ob, und in welchen Theilen Bayerns das zu dieſen verbeſſerten Dachungen erforderliche Material von guter, lange Dauer verſprechender Qualität zu finden iſt, und
b) in welcher Weiſe die climatiſchen Verhältniſſe des Landes auf die erwähnten Dächer einwirken, dann
c) wie ſich der Koſtenpunkt in Bezug auf die aus dem Auslande zu beziehenden Ingredienzien ſtellt.

Die Königliche Kreisregierung wird daher von ſelbſt ermeſſen, daß der Augenblick einer zu erlaſſenden Allerhöchſten Verordnung noch um ſo weniger gegeben ſeyn könne, als der Allerhöchſt ausgeſprochene Wille ohnehin zu Gunſten der flachen Dächer ſpricht, eine Modificirung bereits Allerhöchſt genehmigter Bau-Plane im Sinne der Berichts-Beilage alſo in ſo ferne keinem Anſtande unterliegt, als dadurch die weſentlichen Formen des Gebäudes keine Aenderung erleiden, und den Gemeinden weder gröſſerer Aufwand erwächſt, noch auch bezüglich der Haltbarkeit ein Bedenken obſchwebt.

München, den 15. July 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Obermainkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., diesſeits des Rheins.

Digitized by Google

§. 367.

24738.

(Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchsten Bestimmungen, die Vorlage der Bau-Entwürfe für Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird die Königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, auf den §. 33. lit. d. der Ministerial-Ausschreibung vom 31. October 1837 über den Vollzug des Gemeinde-Edictes, wonach gemäß besonderer Allerhöchster Anordnung

> bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten, die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeinde-Schulden und ohne Bedürfniß des Local-Malzaufschlages zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seyen, —

noch besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, hienach nicht nur die untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet anzuweisen, sondern auch sich selbst in ihren Berichten bezüglich der zu gebenden Nachweisungen zu achten.

München den 4. December 1837.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Untermainkreises, K. d. J., also ergangen.
Nachricht den Königlichen Kreisregierungen K. d. J., diesseits des Rheins.

IV. Anfertigung und Restauriren von Gemälden in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden. a)

§. 368.

(Die Ausbesserung und Auffrischung der Gemälde in Kirchen, Kapellen und öffentlichen Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit diejenigen Gemälde, welche einigen Werth als Kunstgegenstand oder als Alterthum haben, und sich in Kirchen, Kapellen oder andern Gebäuden, die zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind, befinden, nicht aus Unerfahrenheit oder böser Absicht bei der Ausbesserung oder Auffrischung beschädigt und verdorben werden, erhalten hiemit sämmtliche Bezirks-

a) s. a. die Min. Entschließung v. 5. Juli 1837 Nr. 31925 (§. 324 S. 504 oben.

Digitized by Google

Polizeibehörden die Weiſung, die Vornahme ſolcher Reparaturen nicht anders zu geſtatten, als wenn der dazu verwendete Künſtler von der unterzeichneten Königlichen Staatsregierung eine allgemeine, oder für den vorliegenden Fall ſpeciell erholte Erlaubniß vorzeigen wird.

Die Bezirks-Polizeibehörden, welche für den Vollzug dieſer in den Curatelpflichten liegenden Anordnung verantwortlich gemacht werden, haben die betreffenden Patrimonialgerichte, Magiſtrate und Gemeindeverwaltungen ſogleich hiernach geeignet anzuweiſen.

Augsburg, den 17. December 1828.

Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, Kammer des Innern.

An

ſämmtliche Land- und Herrſchaftsgerichte, dann ſelbſtſtändige Magiſtrate des Oberdonaukreiſes alſo ergangen

Int. Bl. f. d. Oberdonaukreis v. J. 1838 Nr. 44. S. 1264.

§. 369.

(Das Geſuch des M. Bauer und Johann Widmann um Ertheilung eines Privilegiums betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Maler M. Joſeph Bauer und Häuſerbeſitzer Johann Widmann dahier iſt auf ihr unterm 15. Juni h. J. Allerhöchſten Orts eingereichtes Geſuch um Ertheilung eines Privilegiums zur Reinigung und Reſtauration der Gemälde an Kirchen und öffentlichen Gebäuden zur Entſchließung zu eröffnen, daß das Reſtauriren der Gemälde als ein freies Gewerbe keiner beſondern Conceſſion bedürfe, ein ausſchließendes Privilegium aber hierauf Seine Königliche Majeſtät nicht ertheilen.

Uebrigens ſoll in Folge beſonderer Verhältniſſe den Gemeinde-Stiftungen u. ſ. f. von den Curatelbehörden nicht geſtattet werden, ſich der oben genannten Reſtauratoren zu bedienen.

Die Königliche Regierung des Iſarkreiſes hat hienach das Geeignete zu verfügen.

München den 8. September 1832.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Iſarkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

§. 370.

Nr. Pr. 16609.

(Anfertigung von Gemälden und Sculpturen für öffentliche Zwecke betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die Königliche Akademie der bildenden Künſte iſt nunmehr auf den Punkt gelangt, eine ſolche Zahl befähigter und tüchtiger Schüler zu beſitzen, daß von ihr die Anfertigung

Digitized by Google

von Gemälden und Sculpturen um Preise übernommen werden kann, welche bei gleich guter Beschaffenheit der Kunsterzeugnisse kaum irgendwo zu erlangen seyn dürften. Die geringfügigsten Arbeiten werden in dieser Anstalt von Lehrern, wie Cornelius, Heß, Schlotthauer, Eberhart sowohl bezüglich auf die Composition, als bezüglich der Ausführung influencirt.

Es sind demnach hier für würdige Behandlung auch der geringfügigsten Arbeit Bürgschaften höherer Art gegeben.

Sämmtliche Präsidien der Königlichen Kreisregierungen werden daher hierauf und zu dem Ende aufmerksam gemacht, um zu bewirken, daß neue Altarblätter und ähnliche Gegenstände nicht etwa aus Rücksichten der Sparsamkeit von den Gemeinden oder Stiftungen an Pfuscher oder Halbgebildete übergeben, daß viele mehr derlei Aufgaben, wenn sich für selbe kein tüchtiger und bewährter Künstler ausserhalb München vorfindet, mit Bezeichnung des Gegenstandes, der Größe, der beiläufigen Aufwandssumme und der Zeit, in welcher die Ablieferung nöthig erscheint, der Direction der k. Akademie der bildenden Künste angezeigt werde, welche sodann mit Vergnügen das Weitere einleiten wird.

München den 20. Juni 1833.

Staatsministerium des Innern.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidien also ergangen.

§. 371.

27031.

(Die Restauration der Gemälde betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Je mannigfaltiger die Kenntnisse sind, welche bei der Restauration von Gemälden vorausgesetzt werden, je schwieriger die Anwendung dieser Kunst selbst dem gründlich Gebildeten ist, je leichter und gewöhnlicher ist es auch bei der Wahl des Individuums, welchem eine solche Restauration anvertraut wird, einen Mißgriff zu machen. Und da nun auch in der That die Nachrichten über verunglückte Versuche auf dem Gebiete der Gemälde-Restauration sich seit einiger Zeit in einem wahrhaft beunruhigenden Grade anhäufen, so sehen Sich Seine Majestät der König veranlaßt, zum Zwecke der Wahrung des unter der obersten Staats-Curatel stehenden Eigenthums der Stiftungen und Gemeinden die geeignete Fürsorge eintreten zu lassen.

Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern erhält sohin den Auftrag, durch öffentliche Bekanntmachung den sämmtlichen Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen zu bedeuten, daß dieselben fortan bei keinem in ihrem Besitze befindlichen Gemälde eine Restauration vornehmen zu lassen haben, ohne dießfalls der Königlichen Regierung unter Namhaftmachung des Restauranten Anzeige erstattet und Entschließung abgewartet zu haben. Die Königliche Kreisregierung Kammer des Innern wird sofort, falls in Beziehung auf die Befähigung des benannten Individuums zu fraglicher Aufgabe ein Zweifel obwaltet, demselben ex-

Digitized by Google

öffnen, daß es in ſo lange nicht zur Vollziehung der ihm zugedachten Reſtauration zugelaſſen werden könne, als es nicht über vollſtändige Qualification zur Ausübung dieſes Kunſtzweiges ein von dem bei der Königlichen Akademie der Künſte conſtituirten Kunſt-Comitee ausgeſtelltes Zeugniß über erſtandene Prüfung und vollkommene Befähigung beigebracht haben wird. — Privatbeſitzer von Gemälden ſollen bei Gelegenheit der bemerkten Ausſchreibung vor Schaden gewarnt werden.

Ueber den Vollzug iſt ſeiner Zeit Anzeige zu erſtatten.

München, den 8. December 1837.

Staatsminiſterium des Innern.

An
ſämmtliche Königliche Kreisregierungen, K. d. J., alſo ergangen.

Mittheilung der Akademie der bildenden Künſte, dann den drei Landes-Univerſitäten.

V. Concurrenz zu Stiftungsbauten. a)

§. 372.

Des Hochwürdigſten und gnädigſten Kuhrfürſten und Herrns von Maynz auch Biſchofs zu Wirzburg ꝛc. gnädigſte Erklärung über etliche dero Pfarrer und Weltliche Beamte betreffende Puncten gemäß dem Vertrag, welcher zwiſchen beiden Erz- und hohen Stiftern Maynz und Wirzburg Sub dato 15. Maji Anno 1656 iſt geſchloſſen worden, wie folgt:

Es ſoll, ſo viel den Kirchenbau der Güter und Gefälle betrifft, eines jeden Orts Pfarrer mit den Heiligenpflegern oder Baumeiſtern und mit Beyſtand der fürſtlich wirzburgiſchen Beamten die nothwendige Vorſehung thun, damit die Kirchen und Kirchhöfe im guten Bau wohl verſchloſſen und ſauber gehalten werden, auch der Kirchen-Ornat keinen Schaden nehmen, und da etwas daran abgienge, der Gebühr und Möglichkeit nach wieder erſetzet, und alſo an dem ſchuldigen Gottesdienſt nichts abgehen möge.

Zu deſſer füglicher und beſſerer Werkſtellung dann zu des Gotteshauſes Vormundſchaft von den weltlichen fürſtlichen wirzburgiſchen Beamten, Schuldheißen, Rath oder Gerichten jedesmals unterſchiedliche und ſolche ehrliche haabhafte Perſonen vorgeſchlagen werden

---

a) ſ. Miniſterial-Entſchließung vom 17. April 1824 (ſ. §. 345 S. 521 oben); dann Miniſterial-Entſchließung vom 21. November 1833 (ſ. §. 11 S. 17 oben).

Vergl. hiezu ferner:

1) Bayeriſches Landrecht Pars I. Cap. 7. §. 42. Ziffer 7 und 8 und die Anmerkungen zu dieſen Stellen.
2) Preußiſches Landrecht Th. II. Tit. XI. §§. 176, 209, 699—771.
3) Die bayreuther Conſiſtorial-Ordnung in den Cod. constitut. Culmb.

Digitized by Google

sollen, damit einer oder mehrere dazu von dem Pfarrer als des fürstlichen wirzburgischen Vicariats-Delegato mit Rath der gemeldten Beamten erwählet, und dazu aufgenommen und bestättigt werden können, gestalt dann darauf der oder dieselben auch wegen ihrer treuen und fleißigen zuthuenden Bedienung dem Pfarrer und den gemeldten Beamten Handgelübdniß leisten sollen.

Und sollen gemeldte Heiligen- oder Baumeister die Gült- und Hauptverschreibungs-Register, auch da ein ziemlicher Vorrath an baarem Gelde vorhanden, in einer sonderbarlichen Kiste mit zweyen Schlössern versehen verwahren, und davon ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere aber gedachtem Heiligen- oder Baumeister zugestellet werden.

Es sollen auch die Heiligen- oder Baumeister die der Kirchen verschaffte oder von den Schuldnern abgelegten Kapitalgelder nicht nach ihrem Gunst oder Vortheil, sondern mit Wissen und Willen des Pfarrers, auch auf der fürstlich wirzburgischen Beamten vorhero vernommenen Rath und Gutachten zu der Kirchen Nutzen allein denenjenigen, welche selbige mit Unterpfändern genugsam belegen und versichern zu können, ausleihen.

Ebenermassen soll auch, so viel den Kirchenbau, Ornat oder Zierath betrifft, kein Pfarrer ohne Vorwissen des Vicariats, viel weniger die Heiligen- oder Baumeister und weltliche Beamte ohne Vorwissen und Bewilligung des Pfarrers etwas neues bauen, machen, oder merklich verändern lassen, sonderlich aber in den Kirchen, deren Baurenten gering sind, im Bauwesen oder Ornaten keinen übermäßigen Kosten anwenden, oder deshalben Schulden machen, dadurch das Gotteshaus mehr zum Abgang als Aufnehmen gerathen thäte.

Nicht weniger sollen die Heiligen- oder Baumeister jährlich auf bequeme Zeit ihre Rechnung abzulegen verbunden seyn.

Zu welchem Ende dann auch der Tag der Abhörung von dem Pfarrer auf vorhergehende Unterredung mit den Beamten zu beyder Theil Gelegenheit benennt, darauf zu Verhütung Irrthums oder Verstoßes die Gotteshaus-Pfleger oder Baumeister alsobald, oder zum wenigsten acht Tag vor dem benannten Termin ein Exemplar der Rechnung dem Pfarrer, um solche zu durchsehen, und was etwann zu verbessern seyn möge, desto gründlicher bey der Abhörung zu erinnern haben, einhändigen soll.

Gleicher Gestalt soll auch bey solcher Rechnungs-Verhör aller überflüßiger Kosten abgestellt, und vielmehr hinfüro den dazu von Rechts wegen gehörigen Personen anstatt ihrer Versaumniß nach jedes Orts Vermögen und Ermäßigung des Vicariats oder Pfarrers Erstattung beschehen, und deswegen ein gewisses deputirt werden.

Solche Kirchen-Rechnungen aber sollen von des Vicariats wegen durch den Pfarrer und weltliche Beamte abgehört, justificirt, und von beyden Theilen unterschrieben, auch davon jedesmal ein Exemplar zu gehörigen Orten überschicket werden; gleichwie dann auch den in der Kirchen-Rechnung verbliebenen Receß die Heiligen- oder Baumeister liquidiren, diejenigen, bey welchen derselbe aussteht, solchen nicht ihren Nachfolgern aufrechnen, sondern selbst einbringen, hierüber auch ein absonderliches Register gehalten werden soll.

Massen dann die Heiligen- oder Baumeister, wofern sie von den Beamten keine

Digitized by Google

Attestation ihres angewendeten Fleißes und gebettener Hilfe beybringen können, den ausſtändigen Receß aus dem Ihrigen zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſollen.

ꝛc. ꝛc.

Sammlung der fürſtl. Würzb. Landesverordnungen, Theil I. Nr. LVIII. S. 248.

§. 373.

(Das Bauweſen der Kirchen- und Pfarrhäuſer, auch Abhörung der Gotteshaus- und milder Stiftungs-Rechnungen betr.)

Von Gottes Gnaden Johann Godfried Biſchof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem man von vielen Jahren her vernehmen müſſen, wie daß ſowohl wegen nothwendigen Bau- und Reparirens der Kirchen- und Pfarrhäuſer allhieſiger wirzburgiſchen Dioeces, als auch wegen Abhörung der Gotteshäuſer- und Wallfahrts-Rechnungen allerhand Difficultaeten, Misverſtändniſſe und Ungelegenheiten ſich ereignet haben; ſolchen aber damit führohin gänzlich abgeholfen, und keine fernere unnöthige Quaestiones moviret werden mögen: als befehlen Wir hiemit gnädigſt, und wollen, daß, ſo viel die Bau- und Reparations-Unköſten betrifft, wofern in dergleichen Fällen weder der Heilige noch die Gemeind ſolchen zu tragen vermag, weniger ſchuldig zu ſeyn erweiſen kann, alsdann die Zentherren durchgehends (welche ihre vorſchützende Exemption nicht zu belegen haben) hiezu der Zehenden Proportion nach zu concurriren ſchuldig ſeyn, und ſolches pro evidenti Norma et Regula gleichwie anderer Orten observiret werden ſoll. Damit aber hiedurch die Pfarrer von dem jährlichen Baugeld nicht befreyet ſeyen, wird einem Jeden ſeine gewiſſe leidentliche Quota assignirt werden, welche ſich nicht nach ihrem Belieben in dem Pfarrhaus verwendet; ſondern ihrem Rural-Dechanten bey jährlicher Visitation ohne einige Weigerung erlegen, dieſer aber unſere fernere gnädigſte Verordnung hierüber erwarten ſoll.

Was nun die Rechnungen angehet, befehlen Wir gleicher Geſtalt ernſtlich, daß die Gotteshaus-Rechnungen fürohin nicht mehr im Amt- oder Rathhaus, ſondern in dem Pfarrhof jedes Orts in Beyſeyn des Pfarrers und Beamten ordentlich abgehöret, zur Präſenz aber jedem nach Proportion des Heiligen Vermögens ein gewiſſes gegeben, und eine von beyden unterſchrieben zu unſrer geiſtlichen Kanzley eingeſchickt, wie nicht weniger die Wallfahrts- und Beneficien Rechnungen nicht mehr von Unſerm Rentmeiſter oder Kammer, ſondern bey erſtgedachter unſerer geiſtlichen Kanzley (allwohin auch deren verordnete Administratores oder Pfleger, um in vorfallenden Casibus ſich daſelbſt zu beanfragen, und Beſcheid zu erholen, hiemit angewieſen ſind) auf den ihnen angeſetzten Termin abgehört und justificirt werden ſollen, welches dann unſere Rural-Dechante gehöriger Orten zu notificiren haben; und iſt in Urkund deſſen unſer hochfürſtlich wirzburgiſches Vicariats-Inſiegel hievor gedruckt worden.

Signatum den 11. Aprilis Anno 1687.

Sammlung der Würzburgiſchen Landesverordnungen Bd. I. Nr. 151 S. 356.

Digitized by Google

§. 374.

Instruction,

was die Pfarrer bei Kirchenbäuen vörderſamſt einzuberichten und ſonſt zu beobachten haben.

1) Bei baufälligen Kirchen iſt vor allem durch Bauverſtändige der Augenſchein einzunehmen, und zu Papier zu bringen, worinnen die Baufälligkeit beſtehe, die Kirche von Grund aufs neue herzuſtellen, oder ob ſolche reparirt werden könne, was daran zu repariren, und auf was Art? worüber der Baumeiſter ſein Gutachten beizuſetzen hat.

2) Dafern die Kirche noch im guten baulichen Weſen, und für die vielen Pfarrkinder etwa nur zu klein ſeyn ſollte, ob nicht ein Stuck anzuſtoßen, wo und wie viel Schuhe nach Maaß der Pfarrkinder-Anzahl erforderlich ſeyen, auf was Art und ob es ohne Disproportion der Kirche geſchehen könne? Solchem nach

3) zu berichten, wem das onus fubricae obliege, quo Titulo, ob es kundbar und richtig, oder noch ſtreitig, und warum ein oder der andere ſich dazu nicht verſtehen wolle: wer ſonſt gebauet oder reparirt in was, in welchem Jahre, wie eines oder das andere zu erweiſen?

4) Was das Gotteshaus in Vermögen habe, an Baarſchaften ſowohl als Ausſtand, ob und wie dieſer einzubringen, wie hoch ſich deſſen jährliche Einnahme und Ausgabe belaufe, was es ſonſten für extraordinari Onera habe, und was es von ſeinen Gefällen füglich entbehren könne? worüber ein ſummariſcher Rechnungs-Extract mit beizulegen.

5) Wer Patronus ſey, ob und was er von Kirchenrenten ziehe, ob kein parochus habitualis vorhanden, oder dem ſonſten die Kirch oder Pfarrei quoad temporalia et reditus incorporirt ſey, was er davon genieße, ob Niemand anders Kirchengefälle habe, worinnen ſie beſtehen?

6) Wer die Decimatores in der ganzen Pfarrei auch Filialen, und wann deren mehr ſind, was für einen Theil oder Diſtrict jeder an den Zehenten habe, et quo Titulo, dann was jedes Zehendantheil ein Theil in das andere ohngefähr ertrage?

7) Ob und was allenfalls von den Parochianis beigetragen werden kann oder will, beſonders die Hand- und Fuhrfrohnen, welche ſie zu leiſten ſchuldig, ob ſie ſolche zu leiſten bereit ſeyen, oder warum nicht; auch ob ſelbige von ihnen allein beſtritten werden können, oder wie ſonſten zu helfen?

8) Mit beſorgt zu ſeyn, damit durch den ad locum abzuſendenden Ingenieur ein der Nothdurft und Mitteln für eigen geſchätzter Riß verfertiget, dabei ſonders von Pfarrern an Handen gegeben werde, wie hoch ſich die Zahl der Pfarrkinder, auch anderer etwa von der Nachbarſchaft zum Gottesdienſt dahin kommenden Seelen belaufe, um darob eine Maaßregel über die Größe und Weite der zu bauenden Kirche nehmen zu können, welche nach Seiner Hochfürſtlichen Gnaden gnädigſtem Befehl allzeit gewölbt werden ſoll, ohne ſich jedoch in Großheiten und ſonſtige unnöthige Auszierungen einzulaſſen, es wäre dann, daß beſondere Mittel dazu vorhanden wären. Damit auch

Digitized by Google

9) ein genauer Ueberschlag der erforderlichen Kosten von Peritis in arte verfasset, und somit dem Riß ad ratificandum eingesendet, auch mit in Achtung genommen, und sonders angemerket werde, was von dem alten Gebäu oder Gemäuer noch zu gebrauchen sey, mithin von den angesetzten Kosten abgehe. Sodann

10) Nach vom hohen Ordinariate approbirtem Riß von denenjenigen, welchen das onus fabricae obligt, vel puorum inerest, mit einem tüchtigen Baumeister ein Accord getroffen, von dem Ingenieur eine zum Riß gehörige Instruction schriftlich und unterzeichneter jedesmal hinterlassen, und selbiger von dem Baumeister nachgelebet werde.

11) Hat Pfarrer seine Obsorg und Aufsicht mit zu veranstalten, damit die Materialien zeitlich beigeschaffet, bei erster bequemer Jahreszeit angefangen, die Arbeit mit hinlänglichen Leuten fortgeführet, und zum Schaden des einen oder des andern nichts versäumet, vielmehr und schließlich

12) das Bauwesen bestermaaßen beschleuniget, und zu seiner baldigen vollkommenen Endschaft gebracht werde.

Würzburg. Landesverordnungen 2. Th. Nr. 308. S. 426.

§. 375.

Mandat de Anno 1770 in puncto concurrentiae zu den Kirchen- und Pfarrhöfbau.

Entbiethen männiglich Unserer Unterthanen, Geistlichen und Weltlichen, Unsern Gruß und Churfürstliche Gnade zuvor: und geben denselben hiemit zu vernehmen:

Wie Wir aus dem Uns angebornen Triebe die Ehre Gottes auch im äußerlichen Cultu, so viel an Uns ist, zu befördern, nicht anderst, als mit schmerzlichster Empfindung vernehmen müssen, daß so viele Gotteshäuser Unserer Lande aus Abgang zureichender Mittel fast völlig in Ruin und Verfall gerathen, und den Eingebornen sowohl als Durchreisenden zum Spectakel der Unehrerbietigkeit gegen die geheiligten Tempel Gottes dienen, in währender Zeit, die andern Kirchen übermäßige Renten genüssen, die mehr zum Pracht als zur gottseligen Andacht und Sublevirung der Armen verwendet werden; eben als wenn der Gotteskasten in einem christkatholischen Lande nicht einerley wäre und die gute Administration der Kirchengüter nur darinen bestünde, daß man für ein Gotteshaus, dem das Glück zufälliger Weise viele Reichthümer zugewendet alles zusammen scharren und damit wuchern müsse, ohne weder der Armuth noch andern nothleidenden Gotteshäusern unter die Arme zu greifen.

Bisher hat zwar die Gewohnheit geherrschet, daß man mittellosen Gotteshäusern in Nothfällen, wenn besonders eine unumgängliche Baureparation vorgefallen, von andern bemittelten Kirchen mit unverzinslichen Darlehen beygesprungen ist. Die Erfahrung hat Uns aber gelehret, daß dieser modus succurrendi bei weitem nicht so beschaffen gewesen, wie er es hätte seyn sollen. Denn zu geschweigen, daß derselbe ein bloßes Spiegelfechten gewesen, indem sehr wenig Exempel vorhanden sind, daß dergleichen unverzinsliche Anlehen jemal wiederum zurück erstattet worden wären, sondern nur zu einer imaginären Vermehrung des Ver-

Digitized by Google

mögens aller Gotteshäuser zusammengenommen gedienet, manchem derselben aber in Belegungsfällen empfindlichen Schaden verursacht hat; so führet auch derselbe noch viele andere Beschwerlich- und Weitläufigkeiten mit sich, die Wir Kürze halber umgehen, und nur so viel bemerken, daß diese unverzinslichen Anlehen ein sehr ungleicher Modus concurrendi gewesen, welcher nur einige Gotteshäuser zufälliger Weise getroffen hat, da inmittelst die andern leer ausgegangen sind.

Die Schwierigkeit solche unverzinsliche Anlehen ausfindig zu machen und alles dazu erforderliche zu berichtigen, worüber zuweilen viele Zeit verstrichen, hat auch verursachet, daß manche Gotteshäuser, denen man in Zeiten mit geringen Kosten hätte aufhelfen können, in gänzlichen Ruin verfallen, und die inmittelst der beygeschafften Materialien, weil man den Bau aus Abgang der behörigen Mittel nicht zeitlich fortsetzen können, wiederum verdorben oder sonst liederlicher Weise verzogen werden.

Diese Betrachtungen haben Uns auf den Entschluß gebracht, eine allgemeine Kirchenbau-Concurrenz-Commission nach vorhero reiflich gepflogener Deliberation mit Unserem geistlichen Rath aufzustellen, dergleichen man in Wälschland und selbst in verschiedenen Provinzen Deutschlands mit sehr gutem Erfolge errichtet hat.

Dieser Commission haben Wir aufgegeben, solche Anstalten zu treffen, damit erstlich zur Reparation und Erbauung unbemittelter Gotteshäuser nicht etwann nur einige, sondern alle Kirchen Unserer Lande nach genauer Proportion ihrer Renten nicht mit unverzinslichen Anlehen, welche ohnehin nichts als unnöthige Schreibereyen verursachen, sondern mit wahren Donis gratuitis beytragen, und das zweytens solches Concurrenzwesen dergestalt in Kürze gefasset werden möge, damit die einmal und geschwind berichtigte Concurrenz aller Gotteshäuser zu den Baunothdurften unbemittelter Kirchen unverschieblich und auf einmal geleistet werde.

Nachdem Wir nun den hierüber bey Unserm geistlichen Rathe adjustirten Plan vollkommen genehm halten, so haben Wir Uns entschlossen, folgende gnädigste Verordnung dem Publico Unserer Lande zu jedermannes Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Vor allen erklären Wir Uns, was Wir unter dem Begriffe mittelloser Gotteshäuser verstanden wissen wollen, das ist solche, welche die zur Beleuchtung, Baurepartitionen und andern unumgänglichen Ausgaben, ohne Angreifung ihres Dotationsfundi und ihrer aufliegenden Kapitalien nicht bestreiten können; folglich sollen diejenigen Gotteshäuser keineswegs für unbemittelt angesehen werden, die zwar keine vorräthige Baarschaft besitzen, jedennoch so viel Renten und Ausstände zu fordern haben, daß, wenn dieselben fleißig angetrieben werden, die erforderlichen Bauausgaben, nebst andern Nothwendigkeiten ohne Angreifung irgend eines verzinslichen Kapitals füglich bestritten werden können, welches Wir in Zukunft von Unsern Beamten und nachgesetzten Kirchenschutzobrigkeiten Treue und Eifer um so mehr zuversichtlich hoffen, als lieb ihnen seyn wird, Unsere höchste Ungnade und unausbleibliche scharfe Strafe gegen alle in diesem Stücke saumseligen Beamten zu vermeiden. Jemassen Uns an dem Wohlstande, Flor und Aufnahme Unserer lieben Gotteshäuser eben so viel, wohl nicht mehr als an Unserm eigenen Interesse gelegen ist.

Hiernächst wollen Wir auch, daß zwischen nöthigen und unnöthigen Gotteshäusern ein Unterschied gemacht, folglich nur bei den erstern, nicht aber bei den letztern zu einigem Bau concurrirt werden solle. Unter den nöthigen aber wollen Wir nur die Pfarrkirchen und

Digitized by Google

diejenigen Filialen verstanden wissen, bei welchen man actus parochiales exercirt, wobei eine Wallfahrt vorhanden, oder die Pfarrkirche so weit entlegen ist, daß solche von den Filialsisten oder Eingepfarrten nicht ohne besonders große Beschwerde besucht werden können. Hierinnen stimmt das letzte allgemeine heilige Concilium zu Trient mit Uns vollkommen überein, welches sess. 21. de Reform. Cap. 7. für rathsam gehalten hat, dergleichen unnöthige Kirchen und Gotteshäuser völlig eingehen zu lassen, und Unsere Beamten haben ihren an Unsern geistlichen Rath zu erstatten habenden Berichten auf diese Distinction alles Fleißes zu merken, und wie sich es sich ein oder andern Theils verhalte, getreulich anzuzeigen.

Wenn nun zum Neubau oder Reparation eines Gotteshauses von andern Kirchengeldern entnommen werden sollen, so muß

1) der Consens hiezu allemal, es betreffe viel oder wenig von Unserem geistlichen Rath in München unmittelbar erholet werden; das bedürftige Gotteshaus mag nun in einem Rentamts- oder Kirchendeputationsbezirk entlegen seyn, in welchem es immer wolle, inmassen Wir Unseren Regierungen und Kirchendeputationen hiemit ausdrücklich untersagen, dergleichen Bau- und Reparationsconcurrenz für sich selbst zu bewilligen.

2) Die Bau- und Reparationsüberschläge (nach dem Münchnerpreise der Baumaterialien) müssen den Herbst vorher, ehe man das folgende Jahr in den Bau zu setzen gedenket, verfasset, die Baufuhrlöhnen von den Pfarrgemeinden gratis verrichtet werden sollen, ausser dieselben wären allzusehr dabei beschweret, welchenfalls sie kein mehrers zu prästiren haben sollen, als was Unser geistlicher Rath der Billigkeit gemäß zu seyn erachten wird. Alsdann sollen die Ueberschläge noch vor Ablauf und längstens bis 1. November (heuer das erstemal anfangend, widrigenfalls und nach Verfluß solcher Zeit keine Ueberschläge mehr angenommen, sondern woferne durch des Beamten oder Berichtgebers Saumsal einem Gotteshause Schaden erwachsen dörfte, die Schadloshaltung bei dem säumigen Beamten oder Berichtgeber unfehlbar gesucht werden wird) nebst folgenden Requisitis in Duplo zu Unserem geistlichen Rath eingesendet werden, nämlich die letzte Jahresrechnung sammt einem Verzeichniß der Ausstände, wobei anzumerken, welche davon einbringlich seyn oder nicht, und ob sie gleich oder erst nach langer Zeit einzubekommen seyn möchten. Hiernächst ist

Im Bericht anzuzeigen, der wahre Kassezustand attestiret vom Pfarrer mit aller Zuverläßigkeit, Treue und ohne alle Gefährde, inmassen sich widrigenfalls die Beamten, wenn dergleichen Anzeigen mit den Rechnungen nicht concordierten, der schwersten Verantwortung und Unserer höchsten Ungnade aussetzen würden. Nebstdem ist

Anzuzeigen, wer im Pfarrdistrict, wo das Gotteshaus zu erbauen oder zu repariren ist, die Zehentengenieße und wieviel eines jeden Decimatoris Zehentgenuß (in mittlern Schrannenpreis zu Geld angeschlagen) ein Jahr ins andere erträgt und endlich, wieviel bei dem neuzuerbauenden Gotteshause Communicanten gezählt werden.

3. Unser geistlicher Rath hat nach der ihm hierüber besonders ertheilten Instruction ein tabellirtes Buch zu halten, worinnen alle diese Umstände nach den ausgefallenen Conclussis förmlich eingetragen werden.

4. Was die Concurrenz der Decimatoren zu Kirchen und Pfarrgebäuden anbelanget, worüber die Rechtsgelehrten bisher soviel convertiret haben; so setzen Wir zu Abschneidung aller Ungleichheit, Zwist und Irrungen, und damit Unser geistliche Rath sowohl, als alle

Digitized by Google

Unsere übrigen Collegia und Beamten eine allgemein sichere und beständige Normam haben mögen, wornach sie sich in jeden Fällen richten können, folgende 4 Regeln, die Wir zu mehrerer Deutlichkeit mit beigesetzten Exempeln erklären lassen:

Erste Regel.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen und Säcular- oder Layenzehenten gemacht werden, und die Concurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Concurrenz der Layenzehenten verhalten, wie fünf zu drei, so daß, wenn zum Exempel die Kirchenzehenten 500 fl. beytragen, so concurriren die Layenzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Layenzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen.

Zweite Regel.

Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten und daß man gleich wissen möge, wieviel ein jeder Zehenten nach dem Ertrag seines Zehents zu concurriren haben; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letztemal zu einem Neubau oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet (denn außer diesen sollen die Decimatores einmal zur Concurrenz angehalten werden) concurriret hat.

Man multipliciret nämlich eine ganze Jahrzehntenerträgniß (zu Geld in mittleren Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Concurrenz complet verflossen sind, das Product dividiret man bey Kirchenzehenten mit dreyßig und bey Layenzehenten mit fünfzig; so zeigen die Quotienten, wieviel ein jeder Zehentheil beytragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponiret und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wüßte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahr erstreckte.

Erstes Exempel: Die Jahreserträgniß eines Säcularzehents wäre 67 fl. und des Kirchenzehent 87 fl. beide Zehenten haben seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nichts mehr concurriret; so multiplicirt man 1. 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl. Diese mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr 3 Pf. Soviel hat der Layenzehent zu concurriren. 2. Nun multipliciret man auch 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl. Diese mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr. soviel hat der Kirchenzehent beyzutragen. Beyde Zehenten concurriren also mit einem Quanto von 199 fl. 16 kr. 3 Pf. Die sämmliche Baukösten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: gesetzt aber, es zeigete sich nirgendswo, wann sie jemal concurriret haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurückgeschehen sey! so multiplicirt man 67 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 6700 fl. mit 50 giebt 134 fl., soviel concurriret der Layenzehent. Ferner 2. multipliciret man 87 fl. mit 100 Jahren und dividirt das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl. so viel concurriret der Kirchenzehent, beyde zusammen ein Quantum von 424 fl.

Digitized by Google

Dritte Regel.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth concurriren müſſen, ſo reſſiret die Concurrenz von ſich ſelbſt ſchon, wenn der Bau aus eines Gotteshauſes eigenen Mitteln ganz beſtritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus ſolchen eigenen Mitteln gewendet werden kann; ſo concurriren die Decimatores nur pro rato zu den abſchießenden Quanto, ſo weit in obiger Proportion zureichet und nicht weiter. Wenn demnach von denen in zu verläßigen Ueberſchlag gebrachten ſämmtlichen Baukoſten, die eigene Baarſchaft, die einbringlichen Ausſtände und allenfalls der Zuſchuß von Gutthätern abgezogen werden; und wenn das überbleibende mehr ausmacht als die nach der zweiten Regel calculirte Concurrenz der Decimatoren, ſo wird das noch abgängige aus der Concurrenzkaſſe ſupplirt. Betrifft es aber weniger, ſo concurriren auch die Decimatores pro rato weniger, als ihre vorgedachtermaßen calculirte Concurrenz auswirft.

Erſtes Exempel. Es wäre ein Gotteshaus-Neubau zu wenden von 2800 fl. das Gotteshaus hätte eigene Baarſchaft 1350 fl. an einbringlichen Ausſtänden 325 fl. und verſchiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herſchenken, ſo thut dieſes zuſammen 2198 fl., folglich gingen noch ab 602 fl. Geſetzt die Erträgniß ſämmtlicher Zehenten im Pfarrdiſtricte machten ein Jahr ins andere gerechnet 750 fl., darunter wären 300 fl. Secular und die übrigen 450 fl. Kirchenzehente. Geſetzt aber, die Decimatores hätten erſt vor 20 Jahren zu einer Hauptreparatur concurriret; ſo würde für dieſesmal ihre Concurrenzſchuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Layenzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl. zuſammen 420 fl. abwerfen; alſo gingen noch ab 182, welche aus der Concurrenzkaſſe gezogen werden.

Zweites Exempel. Wir wollen aber mit Beibehaltung alles übrigen ſetzen, die Decimatores hätten in 100 Jahren nichts beygetragen; ſo würde die Concurrenzpflichtigkeit der Layenzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zuſammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden, ſo ſetzt man 1. folgende Proportion: 2100 fl. geben 602 fl. wieviel geben 600 fl. facit 172 fl., ſoviel concurriren die Layenzehenten. Weitere 2. 210 fl. geben 602 fl. wieviel geben 1500 fl. facit 430 fl. ſoviel concurriren die Kirchenzehenten: und dieſe beiden Summen machen gerade zu obige 602 fl. aus.

Vierte Regel.

Wenn demnach die letzte wirkliche Concurrenz weniger betroffen hat, als die damals calculirte ordentliche Schuldigkeit, ſo wird das abſchießende Quantum zur neuen Schuldigkeit gezogen.

Wir wollen das letztere Exempel bey der dritten Regel wiederum annehmen und ſetzen, die Decimatores hätten zu einem Kirchenbau im Jahre 1702 nur 600 fl. concurriret, weil etwan damals zufälliger Weiſe viel baares Geld bey der Kirche vorräthig geweſen, oder mehrere Gutthäter ſich hervorgethan. Wenn dieſes nicht geweſen wäre, ſo hätten damals die Layenzehenten anſtatt 192 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anſtatt 450 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müſſen; alſo haben jene um 428 fl. und dieſe um 1070 fl. weniger concalleiret, als ſie ſtricte nach der Rechnung hätten thun ſollen. Nun ſetzen Wir, es ſey bey eben dieſem Gotteshauſe, welches Anno 1759 abgebrunnen, abermal ein Neubau

Digitized by Google

vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Baarschaft, einbringliche Ausstände und Beiträge der Gutthäter noch 5450 fl. erfordere.

Hier haben wir, von der letzten Concurrenz angerechnet, einen Zeitenerlauf von 67 Jahren: diese mit der Lapcal-Zehenterträgniß à 300 fl. multiplicirt und das Product mit 50 dividirt, geben 405 fl. zur neuen Concurrenz für die Lapcal-Zehenden. Und eben diese 67 Jahre mit 450 fl. Kirchenzehent multiplicirt und das Product durch 50 dividirt, geben das neue Concurrenzquantum für die Kirchenzehnten mit 1005 fl.; wenn man nun beiderseits dazu schlägt, was sie das leztemal nämlich in anno 1702 weniger, als die calculirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hinzuthut, so ist das dermalige Concurrenzquantum für die Lapenzehnten 853 fl. und für die Kirchenzehnten 2075 fl. folglich die ganze Decimalconcurrenzschuldigkeit 2908 fl. und die an den 3450 fl. noch abgehenden 542 fl. werden aus der Generalconcurrenzcasse genommen.

Hieraus fließt von selbsten, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Concurrenzfalle alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen und in denen über Bauconcurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten getreulich angezeigt werden; wie dann auch von nun an wollen und hiemit gnädigst verordnen, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrique-Einnahme an Bauconcurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses vorgetragen und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange und quo folio der Rechnung die letzte Concurrenz geschehen sey, um sich hierinenfalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen modum concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserfalls sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehnten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquido und in continenti darthun könnten, welchermassen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenden in der Concurrenz den Weltlichen gleich gehalten werden sollen.

Hiernächst soll auch die Concurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drei nacheinander folgenden Jahresfristen entrichtet werden.

Und gleichermassen muß die Congrua oder Competenz den Individualtheilern der Zehnten, sie seyen weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei ganzen Corporibus und Collegiis aber soll sie niemal Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtlichen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenden concurriren, welche zwar im Hofmarchischen, jedoch nach innerl selbigem Pfarrdistrict entlegen sind. Denn da die concurrentia decimatorum für ein solches Onno anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen von allen Parochianis, sie mögen hofmärchisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt, so können sich die hofmärchischen Zehenden, sofern sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hiegegen auch die im gerichtischen entlegene Zehnten, wenn sie in den Distrikt einer hofmarchischen Pfarr situiret sind, zu selbigem Pfarrhofe oder Kirchenbau nach obiger Maaß zu concurriren verbunden seyn sollen.

5) Damit aber, wenn ein Landgotteshaus neu zu erbauen wäre, alle Uebermaß verhütet und nicht eines jeglichen Pfarrers oder Beamten Eigendünkel, die willkührliche Ho-

ordnung des Baues überlassen, sondern vielmehr eine so viel möglich durchgängige Gleichförmigkeit in der Kirchenarchitectur nach dem Beispiele von Italien beobachtet werden möge; so werden Wir durch erfahrne und verständige Baumeister verschiedene Muster von Grundrissen und Profils nach der Anzahl Pfarrkinder und zugleich bei jedem einen Ueberschlag der sämmtlichen Baukösten, so zuverlässig als es immer thunlich ist, verfassen lassen, dergestalt, daß mit Beibehaltung einer reinen und regelmäßigen Architectur alle überflüssige Suckador- und andere öfters ungereimte und lächerliche Zierrathen abgeschnitten, an denen Altären, Canzeln und Bildnissen eine der Verehrung des Heiligthums angemessene edle Simplicität angebracht werde.

Von diesen Musterrissen und Ueberschlägenformularien werden jedem Pfleggerichte Abdrucke zugestellt werden, wornach sich die Werkmeister bei Verfertigung ihrer Bauriße, so viel möglich und es das Terrain und andere Umstände leiden, genau zu achten haben, damit man bei Unserm geistlichen Rathe ermessen möge, ob und wie weit in einem jeden Vorfalle von allgemeinem Baumuster abzugehen seyn dürfte.

6) Wenn nun beigedacht Unsern geistlichen Rath die vorbemeldtermassen vor dem 1. November eingesendeten Risse und Ueberschläge adjustiret, der wahre Betrag sämmtlicher Baukosten bestimmt und das von der Generalconcurrenzcasse (über Abzug der entbehrlichen eigenen Baarschaft, einbringlichen Ausständen und Concurrenz der Decimatoren) beizutragende Quantum im Concurrenzbuche regulirt werden, so werden alsdan alle in einer Summe zusammengezogen und nach der Unsern geistlichen Rath besonders ertheilten Instruction, die reparationes verfaßt, wie viel ein jedes Rentamt, respective Pfleggericht und gerichtisches Gotteshaus an dem ganzen Bauconcurrenzquanto für das vorgebene Jahr beizutragen habe. Und damit

7) hiernnter eine gerechte Proportion und Gleichheit gehalten werden möge, so befehlen Wir hiemit Unsern sämmtlichen Kirchendeputationen, München, Landshut, Burghausen, Straubing und Amberg, gnädigst, daß dieselben in Zeit von 2 Monaten von dato dieses Unseres Generalmandats angerechnet, aus den Kirchenrechnungen die nächstvorgehenden Jahrgänge von jedem Pfleggerichte ihres Districts eine specificierliche Anzeige zu Unsern geistlichen Rath einsenden, und zu dieser Arbeit benöthigten Falls mehrere Extrahenten zur Gewinnung der Zeit anstellen sollen, welche Anzeigen enthalten müssen, wie viel ein jedes Gotteshaus an beständigen und unbeständigen, N. B. jedoch ordentlichen Gefällen, als Gilten, Capitalzinsen, Opfern oder Gottesbeath (mit Ausschluß der außerordentlichen, dergleichen sind Vermächtnisse, Stiftungen oder wichtige Schankungen, auch heimbezahlte Capitalien und altrückständige Zinsen) an Geld und Getreid (den Waizen zu 10 fl., Korn 6 fl., Gersten 5 fl. und Haber 4 fl. angeschlagen) jährlich einzunehmen und wie viel es dagegen an NB. ordentlichen Ausgaben: als Besoldungen, Deputaten, Beleuchtung, Opfer und Speiswein (mit Ausschuß der außerordentlichen) dergleichen sind: Baureparationen, Paramente, ausgeglichene Capitalien, Nachlässe und andere sonderbare Ausgaben, zu bestreiten habe. Es ist aber nicht nothwendig, daß diese Rubriquen specifice angeführt werden, sondern man setzt nur simpliciter in einer Tabelle, Gotteshaus B hat ordentliche Einnahmen — fl., Ausgaben — fl., Rest — fl., welche Resten sodann die eigentlichen Maaßstöcke sind, nach welchen die Repartitiones bei Un-

Digitized by Google

sern geistlichen Rath verfasset und jedes Jahr in einer gedruckten Tabelle, zu Ersparung weitläufiger Schreiberei dem Publico bekannt gemacht werden.

8) Ein jedes Pfleggericht wird sofort durch Assignationen angewiesen werden, wohin dasselbe das ihm anrepartirte Concurrenzquantum bezahlen solle: und hierinnen wird Unser geistliche Rath solche Maaß zu treffen wissen, daß immer die zunächst gelegenen Gerichte und respectiven Rentämter aneinander concurriren. Was aber über die Assignationes an den anrepartirten Concurrenzquanto noch übrig verbleibt, das muß längstens bis 15. März (die vorhero werden schon alle Assignationes berichtiget seyn) zu Unserer Bauconcurrenzcasse ohne weitere Anmahnung sub paratissima executione auf Kosten des säumigen Beamten baar eingesendet und

9) die assignirten Concurrenzquanta, wenn die Assignationsbefehle präsentiret sind, alsogleich und auf der Stelle ohne weitere Entschuldigung sub paratissima executione acquirirt werden, indem eben hiervon die schleunige Beförderung des Kirchenbauwesens abhängt, die Uns so sehr am Herzen liegt. Und damit endlich

10. Das Publicum und ein jeder insbesondere überzeuget werde, wie genau und proportionirlich dieses Kirchenbau-Concurrenzwesen eingerichtet sey und wie rechtschaffen und redlich alles dabey zum Besten der lieben Gotteshäuser und des Religionswesens überhaupt angewendet werde; so befehlen Wir hiemit Unsern geistlichen Rath, jedesmal eine tabellirte Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres dem Publico gedruckt vorzulegen.

11. Die Assignationsbefehle hat jedes Pfleggericht, sammt den Bescheinigungen der eingesendeten Baarschaft höchstens bis Ende Aprils zu Unseren geistlichen Rath gegen Empfang einer Hauptquittung einzusenden und hiermit das ihm in den gedruckten Tabellen anrepartirte Concurrenzquantum gut zu machen.

12. Zu Vermeidung aller unnöthigen und überflüßigen Schreiberey dörfen die Aemter keine besondere Ratificationes über jeden Bericht von Unserm geistlichen Rath erwarten, sondern eine der obigen Repartitionstabelle beigedruckte weitere tabellirte Anzeige wird sie jedesmal belehren, wie viel sie bei den einberichteten Umständen, zur Baunothdurft für ein jedes unvermögliches Gotteshaus, auf Rechnung der allgemeinen Bauconcurrenzcasse, nach Ermäßigung Unseres geistlichen Raths übernommen werden. Wir ermahnen daher

13. Nochmals alle Unsere Beamten mit geschärftem Ernste alle vorbemeldte Umstände in ihren zu erstatten habenden Berichten fleißig anzumerken, widrigenfalls alle diejenigen Gotteshäuser, worüber unter den präfizierten Termine, nemlich 1. November anbestimmte und konfuse Berichten erstattet würden, von der Concurrenz ausgeschlossen und der hieraus entstehende Schaden bey den Berichtgebern, wie schon oben gemeldet, wird gesuchet werden.

Dieses Unser Generalmandat soll zu jedermanns Nachachtung allenthalben publiciert und gehörigermassen assignirt werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt.

München, den 4. October Anno 1770.

M. G. S. 4. J. 1771. S. 495. N. 3.

§. 376.

Die churfürſtliche Hofraths-Ordnung vom 16. Auguſt 1779 enthält

(§. 6.) „Da der obern Landesregierung, und dem geiſtlichen Rathe ſonderbar obliegt, die landesherrlichen Rechte circa ecclesiastica, und das Kirchenrechnungsweſen Ordnungs- und Concordatenmäßig zu beſorgen, und gegen alle Eingriffe zu ſchützen, ſo ſolle ihnen auch in Zukunft der churfürſtliche Hofrath dieſes Geſchäft überlaſſen. Wenn es aber um eine causam privatam einzelner Kirchen, die in Rechtsweg gekommen iſt, zu thun ſeyn wird, ſolle der churfürſtliche Hofrath hierin ſo verfahren, wie im vorſtehenden 3ten Paragraphen verordnet iſt.“

M. G. v. J. 1788 Bd. 1 Nr. 125 S. 164.

§. 377.

Der Receß mit dem Ordinariat Augsburg vom 26. April 1785 enthält

(§. 8.) Ergeben ſich bey Lebzeiten eines Pfarrers Hauptunfälligkeiten, ſo geſchieht nach vorläufiger Zuſammenberufung ſammentlicher intereſſirten Theilen die Beſichtigung derſelben, die Einſchätzung, die Regulirung der Concurrenz, die Entſcheidung der allenfalls ſich ergebenden Streitigkeiten, wie bisher, und wird man von Seiten Churpfalzbayern darob ſeyn, daß der Bau befördert, und die einmal anrepartirte Concurrenz ſogleich, jedoch Salvo jure processus erhollet werde.“

M. G. S. v. J. 1788. Bd. 4 Nr. 137 S. 827.

§. 378.

(Von Regulirung der Bauconcurrenz.)

Dem churfürſtlichen geiſtlichen Rath iſt nach der Inſtruction vom Jahre 1779 allein übertragen, den Pfarrern die Congrua provisoria et salva lite zu beſtimmen. Ein weſentlicher Theil dieſer Congrua iſt die Herſtellung der Pfarrgebäude, welche als ein Gegenſtand der kirchlichen Polizei-Adminiſtration durchgehends bey dem geiſtlichen Rath behandelt, ſofort auch von dieſen die Bauconcurrenz der Condecimatoren regulirt werden muß. Der churfürſtliche Hofrath hat ſich alſo dermalen in die Bauconcurrenzſache bey dem Pfarrhof von N. nicht einzudringen, und keineswegs mehr zu hindern, was der churfürſtliche geiſtliche Rath als forum ordinarium in dieſem Adminiſtrationsgegenſtand in statu possessorio beſchloſſen, und nach Vorſchrift des Tridentini Ses. 21. de Reform. c. 7. zur Execution zu bringen hat. Glauben übrigens die intereſſirten Theile dabei auf irgend eine Art benachtheiligt zu ſeyn, ſo können ſie ihre Beſchwerden ſeiner Zeit in Petitorio bei der Juſtizſtelle anbringen, wo dann der Proceß ordentlich inſtruirt, und nach eingeholter gewöhnlicher Erinnerung des churfürſtlichen geiſtlichen Rathes verbſcheidt werden wird. Dieſes iſt die höchſte Willens-

Digitized by Google

meinung Seiner churfürstlichen Durchlaucht, welche sich auf das Concilium Tridentinum auf die geistliche Raths-Instruction von 1779, auf ältere Verordnungen, und auf die bisherige Observanz gründet. Wornach sich also der churfürstliche Hofrath sowohl im gegenwärtigen Fall bei N., als in andern ähnlichen Fällen zu achten hat.

München, den 14. August 1794.

M. G. S. v. J. 1797 Bd. 5 N. 142 S. 403.

§. 379.

Auszug

aus der Allerhöchst-landesherrlichen Verordnung vom 6. October 1802.

(Die Auflösung des geistlichen Rathes betr.)

„Der Admistrationsrath der Kirchen und milden Stiftungen übernimmt nun

11. die Sorge für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarr- dann Schulgebäude (letzteres benehmlich mit dem General-Schul-Directorium).
12. die Regulirung der hiezu nöthigen Concurrenz,
13. die Bestimmung der Pfarrhofbau- und Schillingsfristen."

Churpfalzbayerisches Reg. Bl. v. J. 1802. St. 41 S. 714.

§. 380.

Auszug

aus der Allerhöchsten Instruction für die Generalkreis-Commissäre vom 17. Juli 1808.

(§. 33.) IX. In Hinsicht auf Religions- und Kirchenverhältnisse übertragen Wir den Generalcommissären bis auf nähere Bestimmungen diejenigen Gegenstände, welche Wir bei Aufhebung des geistlichen Rathes durch die höchste Entschließung vom 6. October 1802 den Landes-Directionen vertraut hatten, insbesondere:

g) die Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr- Kirchen- und Schulgebäude.

(§. 45.) Die Kreis-Canzlei-Directoren und die Kreisräthe haben nur eine berathende Stimme. Bei folgenden Gegenständen aber, welche in collegialer Form behandelt werden sollen, kömmt denselben eine entscheidende Stimme zu, als:

1) Bei Entscheidung der Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude."

Reg. Bl. v. J. 1808. St. 59. S. 1663 u. 1669.

Digitized by Google

§. 381.

(Pfarrhofbau-Concurrenzen betr.)

M. J. K.

Auf euere in Betreff der Streitsache der Gemeinde zu N. und des Gutsbesitzers zu N. als Condecimators wegen Concurrenz zum Pfarrhofbau in N. erstatteten Berichte vom 15. praes. 18. September, ferner 15. praes. 16. October d. J. ertheilen Wir euch Unsere Entschließung dahin:

In dem §. 33 der Instruction für die General-Kreis-Commissariate (Reg. Bl. 1808 S. 1663) sind denselben in Hinsicht auf Kirchen- und Religions-Verhältnisse keine anderen Gegenstände und keine andere Bestimmung übertragen, als welche, und wie sie den vormaligen administrativen Behörden, an derer Stelle die General-Commissariate getreten sind, nämlich den ehemaligen Landes-Directionen, und früher dem geistlichen Rathe ꝛc. zugewiesen waren. Die in dem Absatze lit. G. angeführte Competenz der General-Kreis-Commissariate in Streitigkeiten über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude kann daher auch in keinem anderen Sinne genommen werden, als nach den hierüber bestandenen, bisher nicht abgeänderten Normen und Verordnungen.

Zu dem Ressort der General-Commissariate gehört die Erledigung aller in Betreff der besagten Gebäude vorkommenden Anstände, Irrungen und Differenzien, in blos administrativer Hinsicht.

Dahin gehören z. B. die Fragen: Ob der Bau nothwendig ist, wie, und wann gebaut werden soll? ob der Fall wirklich vorhanden sey, daß Decimatoren und andere Baupflichtige zur Concurrenz aufzurufen seyen? oder ob die vorkommenden Baureparationen blos von dem Pfründengenießer, oder den betreffenden Kirchenfonds ꝛc. bestritten werden sollen? oder ob der Baufall ein Hauptbau oder eine Hauptbau-Reparatur sey? ob ad onus successorum gebaut werden soll? wie die Kaufschillingsfristen zu reguliren seyen? ferner über die Gegenstände in Baurechnungen, deren Prüfung ihnen gleichfalls zukommt; über die Baufälle, Schätzungen, über Baufälle, welche dem Vorfahrer zur Last fallen, u. s. f.

Die General-Kreis-Commissariate reguliren die Concurrenz der Decimatoren oder der sonst Baupflichtigen nach den bestehenden Verhältnissen und dem gegebenen Besitzstande.

Dagegen müssen alle privatrechtlichen Gegenstände, welche in Beziehung auf solche Objecte vorkommen, den betreffenden Justizstellen verbleiben, dahin gehören auch die Streitigkeiten, welche in privatrechtlicher Hinsicht über die Verbindlichkeit der Baulast oder zur Bau-Concurrenz obwalten; oder wenn die interessirten Theile bei den administrativen Verfügungen wegen der angeordneten Concurrenz unter sich benachtheiligt zu seyn glauben. Die in der Generalien-Sammlung (5ter Band von 1797 S. 494 unter CXLII.) enthaltene Declaration vom 14. August 1794 spricht dieses deutlich aus, indem die Beschwerden der Betheiligten wegen ähnlicher Bauconcurrenz in Petitorio, abgesehen von den in statu possessorio ge-

Digitized by Google

troffenen administrativen Verfügungen an die Justizstellen verwiesen werden, bei welchen sodann der Proceß ordentlich instruirt und beschieden werden soll.

München, den 16. December 1810.

An
das Königliche Oberappellationsgericht also ergangen.

Int. Bl. f. d. Oberdonaukr. v. J. 1816. St. XXXII. S. 641.

§. 382.

(Die Concurrenzpflichtigkeit der Gemeinden zu Schullehrers- und Meßners-Wohnungen betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die Instruction für den vormalig geistlichen Rath vom 25. April 1783, §. 8. 9. und 10. (Mayer. Generalien-Sammlung vom Jahre 1784 II. Bd. S. 1159) ist bereits bestimmt, daß bloße Meßnerhäuser ausschließend, von dem Kirchenvermögen und bloße Schulhäuser ausschließend, von den Gemeinden; dagegen aber Schul- und Meßnerhäuser zugleich aus dem Kirchenvermögen und von den Gemeinden zu gleichen Theilen unterhalten werden sollen.

Nachdem jedoch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welcher Schulgemeinden wegen Unzulänglichkeit des Raumes in der Schullehrers- und zugleich Meßners-Wohnung eigene abgesonderte Schullocalitäten, ausschließend aus ihren eigenen Mitteln dergestalt erbaut haben, daß der Schullehrer zugleich Meßner in der bisherigen Wohnung fortwährend verbleibt, so werden in Rücksicht des veränderten Verhältnisses der Bauverbindlichkeit für die bisherigen und künftigen Fälle dieser Art nachfolgende Bestimmungen getroffen.

I. Die Unterhaltungskosten der von den Schulgemeinden aus ihren eigenen Mitteln erbauten und noch erbaut werdenden besonderen Volksschul-Localitäten müssen fortwährend aus dem Local-Schulfond, oder bei dessen Unzulänglichkeit, gleich andern ordentlichen Gemeinde-Bedürfnissen, von den treffenden Schulgemeinden ausschließend und ohne Concurrenz des Kirchenvermögens geleistet werden.

II. Dagegen trägt der Local-Schulfond oder unter vorstehender Voraussetzung die Schulgemeinde an den Bau- und Unterhaltungskosten der Wohnung des Schulmeisters und zugleich Meßners nur ein Viertheil, das Kirchenvermögen aber drei Viertheile.

III. So wie durch die vorstehenden Bestimmungen eine Unterstützung der Gemeinden zu den Bau- und Unterhaltungskosten der Schullocalitäten aus dem allgemeinen Schulfonde in besondern motivirten Fällen keineswegs ausgeschlossen ist, so ergibt sich auch von selbst, daß diese Ergänzung der frühern einschlägigen Verordnung bloß auf diejenigen Schul- und zugleich Meßnerhäuser Anwendung finde, zu deren gemeinschaftlichen Erbauung und Unterhaltung das Local-Kirchenvermögen und die Local-Schulfonds, oder Schulgemeinden bisher ausschließend und unwidersprechlich verbunden waren, daß folglich die in einzelnen Fällen durch grundherrliche oder andere giltige Verträge, oder durch begründetes Herkommen eines

Digitized by Google

Dritten obliegende ausſchließliche oder theilweiſe Bauverbindlichkeit bei Schul- und Meßner-Wohnungen oder Schullocalitäten hiedurch weder aufgehoben noch verändert werde.

IV. Rückſichtlich der Unterhaltungs- und Baulaſt der bloſſen Schul- und der bloſſen Meßnerhäuſer behält es bei den bisherigen Beſtimmungen ſein Verbleiben.

München, den 22. Juni 1815.

Staatsminiſterium des Innern.

An

das Königliche General-Commiſſariat des Unterdonaukreiſes alſo ergangen.

Gerets Verord. Samml. Bd. V. S. 116.

§. 383.

Auszug

aus der allerhöchſten Verordnung vom 27. März 1817.

(Die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.)

(§. 44.) „Der Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen überträgt den Regierungs-Kammern des Innern die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt; Mehrung oder Minderung des Brandaſſecuranz-Capitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſten-Voranſchläge bei unvermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen."

Reg. Bl. v. J. 1817 St. XIV. S. 259.

Nr. Pr. 13867.

§. 384.

(Die Verbindlichkeit des Staatsvermögens zu Beiträgen zur Unterhaltung von Stiftungsgebäuden betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 22. v. M. wird erwiedert, daß bei Beurtheilung der Frage, in wie ferne dem Staatsvermögen die Beitragsverbindlichkeit zur Unterhaltung der Gebäude mit nicht hinreichenden Fonds verſehener Stiftungen obliege, ſich in vorkommenden Fällen an die Beſtimmungen des in dem treffenden Bezirke geltenden Civilrechtes zu halten, und nach vorausgegangener Unterſuchung des Kirchenvermögens- und Prüfung der Nothwendigkeit des

Digitized by Google

Baues und der Kostenansätze nach den Vorschriften, welche für die Behandlung der Aerarial-Gebäude gegeben sind, ausführlicher Bericht zu erstatten sey.

München, am 17. August 1819.

Staatsministerium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreises, Kammer der Finanzen, also ergangen.

§. 385.

6848.

(Die Stellung der Regierungskammern in Streitigkeiten der Concurrenzpflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhofbauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus vorgekommenen Fällen ersehen, daß die Regierungs-Finanzkammern des Reichs keineswegs durchgehends die bestehenden Gesetze in Beziehung auf die Concurrenzpflichtigkeit des Aerars zu Kirchen- und Pfarrhofbauten in gehörige Anwendung bringen, und dadurch besonders durch Einlegung unzulässiger Recurse selbst zum Nachtheile des Staatsärars die definitive Erledigung solcher Gegenstände verzögern.

Allerhöchstdieselben sehen sich daher veranlaßt, zur künftigen Beseitigung dieses Mißstandes auf den Grund der vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen Nachfolgendes zu beschließen und zu verfügen:

I. Schon in dem Gen. Mandate vom 14. October 1770 ist bestimmt ausgesprochen, daß in allen Bauconcurrenzsachen der Pfarrhöfe die quaestio an et quanti concurrentiae decimatorum zur Competenz des geistlichen Raths gehöre; die Bestätigung darüber enthält die geistliche Rathsinstruction vom 16. August 1799 §. 19. mit dem entscheidenden Beisatze, jedoch nur provisorie et salva lite, so daß also den Interessenten und namentlich dem Staatsärar, falls es sich durch dieses Provisorium beschwert erachtete, der Weg an die Civilgerichte offen stund.

Nach der Aufhebung des geistlichen Rathes wurde dessen Competenz in dieser Beziehung auf die Landesdirectionen und die General-Kreiscommissariate übertragen (Instr. v. 17. Juli 1808 §. 33. Lit. G.), so wie derselben Wirkungskreis nach der Verordnung vom 27. März 1817 (§. 2.) auf die Regierungskammern des Innern überging.

II. Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen kann es daher keinem Anstande unterliegen, daß den Kreis-Regierungskammern des Innern die provisorische Erledigung aller Kirchen- und Pfarrhofbaudifferenzen zustehe, und zwar so, daß hiegegen weder ein Recurs an das Staatsministerium des Innern, noch an den Staatsrath, noch minder an die Staatsraths-Commission zulässig ist. Vielmehr eignet sich ein solches wie jedes andere Provisorium zum sogleichen Vollzuge, und es bleibt dem Interessenten, welcher sich hiedurch beschwert erachtet, lediglich vorbehalten, die Hebung dieser Beschwerden auf dem petitorischen Wege vor den Civilgerichten zu suchen.

Digitized by Google

III. Was die Stellung der Finanzkammern zu jenen des Innern betrifft, ſo ſtehen beide in dieſen, wie in allen übrigen Fällen, in ſo ferne ſie in unmittelbare Berührug kommen, im coordinirten Verhältniſſe; auſſerdeſſen aber leitet die Kammer der Finanzen bloß die Handlungen des Kreisfiscales.

Wenn daher

1) das Aerar, ſeye es als Patronus oder Decimator, bei einer Kirchen- oder Pfarrhofbauſache betheiligt iſt, und die Kammer des Innern entweder vor einer committirten Unterpolizeibehörde, oder auch einer eigenen Regierungscommiſſion die nöthigen Verhandlungen über das Proviſorium verfügt, ſo vertritt der Kreisfiscal nach der ihm von der Finanzkammer ertheilten Inſtruction die Rechte des Aerars, und die geſchloſſenen Verhandlungen werden ſonach
2) von der Kammer des Innern jener der Finanzen zur etwaigen Erinnerungsabgabe mitgetheilt, worauf
3) jene das Proviſorium in einer motivirten Entſchließung ausſpricht, welche, ohne fernerem Recurſe, ſogleich zur Execution gebracht werden muß; vorbehaltlich jedoch

IV. der Beſchreitung des petitoriſchen Rechtsweges vor den Civilgerichten des Reichs, weßhalb die Regierungs-Finanzkammern in ſolchen Fällen jedesmal dafür zu ſorgen haben, daß

1) der Regierungsfiscal ſchon vor der adminiſtrativen Verhandlung mit allen zur Sache dienlichen Aufſchlüſſen, Acten und Behelfen verſehen, dann, wenn es anders thunlich iſt,
2) die demſelben zu ertheilende Inſtruction, auſſerdeſſen aber der Proceßplan vor der Beſchreitung des Rechtsweges dem Generalfiscalate vorſchriftsmäßig zur Genehmigung vorgelegt werde. Da es
3) in ſolchen Fällen immer vorzüglich auf die Congrua der Pfarrer, den Dotationsfond der Pfarrkirchen und die bisher beſtandene Obſervanz ankömmt, ſo ſind die hierüber Aufſchluß gebenden Acten und Behelfe jedesmal in Zeiten ſorgfältig und vollſtändig zu ſammeln, ſo wie bei domkapiteliſchen Pfarreien auf die von den Pfarrern oder Vikarien ausgeſtellten Reverſe der beſondere Bedacht zu nehmen iſt.

Da vorſtehende Normen auch der unterm 16. December 1810 aus Veranlaſſung des Pfarrhofsbaues zu Rohrbach, Landgerichts Monheim, an ſämmtliche Juſtiz- und Adminiſtrativſtellen ergangenen Allerhöchſten Entſchließung durchaus gemäß ſind, ſo wird die Königliche Kreisregierung Kammer der Finanzen zur genauen Beachtung derſelben anmit angewieſen.

München den 25. Januar 1822.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

ſämmtliche Regierungs-Finanzkammern des Königreichs, mit Ausnahme des Rheinkreiſes, alſo ergangen.

Digitized by Google

§. 386.

Nr. Pr. 6059.

(Die Berathungen der beiden vorjährigen General-Synoden über die Kirchen- und Gottesdienstordnung betr.)

M. J. K.

Wir haben auf euern Bericht vom 9. April d. J., die zu entwerfende Kirchen- und Gottesdienstordnung für die protestantischen Gemeinden Unseres Reiches betreffend, beschlossen, bis dieselbe Uns zur Genehmigung vorgelegt werden kann, vorläufig folgende Bestimmungen festzusetzen:

1.

Die von euch zu erlassende Verfügung, daß der Charfreitag in sämmtlichen protestantischen Kirchen als ein hohes Fest gefeiert werden solle, unterliegt keinem Anstande.

2.

Rücksichtlich des zur Confirmation erforderlichen Alters soll es mit Zurücknahme der Verordnung vom 30. April 1818 in Zukunft nach den Bestimmungen der frühern Verfügung vom 23. Januar 1814 gehalten werden, nach welcher

> „der 31. März als der Tag festgesetzt ist, an welchem ein Kind, das zur Confirmation desselben Jahres zugelassen werden soll, das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben muß."

3.

Verlobte, welche zur Zeit des Aufgebotes noch kein volles Jahr an ihrem dermaligen Wohnorte zugebracht haben, sind, soferne sie Inländer sind — auch an ihrem nächstvorigen Wohnorte zu proclamiren.

4.

Das niedere Kirchenpersonale — auch wenn mit dessen Stellen Schuldienste verbunden sind — ist in ersterer Beziehung der geistlichen Behörde untergeordnet, und bei Dienstverletzungen dieser verantwortlich.

5.

In Ansehung der Sonntagsfeier werden Wir Unsere Regierung anweisen lassen, diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit zu widmen, und über den Vollzug der bereits bestehenden Verordnungen zu wachen.

6.

Bei der Besetzung der niedern Kirchendienste ist jedesmal auch der Pfarrer beizuziehen, so wie

7.

die Magistrate und Administrativbehörden angewiesen werden sollen, in den Kirchen keine Bauveränderungen vorzunehmen, ohne den Pfarrer darüber gehört zu haben.

Digitized by Google

Was euere weitern Wünſche rückſichtlich der Alumnen, theologiſchen Seminarien u. ſ. w. betrifft, ſo kann deren Gewährung erſt bei dem Eintritte einer neuen Finanzperiode möglich werden, deßhalb Wir Unſere Entſchließung bis zu dieſem Zeitpunkte ausſetzen.

Ihr habt hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 14. Juni 1824.

An
das Königliche proteſtantiſche Oberconſiſtorium alſo ergangen.

Nachricht den übrigen Königlichen Kreisregierungen, K. d. J., dieſſeits des Rheins.

§. 387.

Auszug
aus der Allerhöchſten Verordnung vom 17. December 1825,

die Formation, den Wirkungskreis und den Geſchäftsgang der oberſten Verwaltungsſtellen in den Kreiſen betr.

(§. 73.) „Der Wirkungskreis der oberſten Verwaltungsſtellen überträgt den Regierungskammern des Innern die Oberaufſicht über die Gebäude der Stiftungen und Communen; Sorge für deren Erhaltung in ordentlichem Zuſtande; ihre Einverleibung in die Brandverſicherungs-Anſtalt; Mehrung oder Minderung des Aſſecuranz-Kapitals; Würdigung und Beſcheidung der Plane und Koſtenvoranſchläge bei vermeidlichen Neubauten; Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Communen.“

Reg. Bl. v. J. 1825. St. 54. S. 1079.

§. 388.

7577.

(Die Bau-Reparaturen an der Kirche zu Herbolzheim betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. oben bemerkten Betreffs wird der Königlichen Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, folgende Entſchließung ertheilt:

Wenn auch durch das Allerhöchſte Reſcript vom 25. Januar 1822 a) die Streitigkeiten über Concurrenz-Pflichtigkeit des Aerars bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betreffend, die Unſtatthaftigkeit von Recurſen gegen die von den Regierungskammern des Innern getroffenen Proviſional-Verfügungen ausgeſprochen worden iſt, ſo kann doch deshalb weder dieſen

a) ſ. §. 385. S. 556 oben.

Digitized by Google

Verfügungen eine Rechtskraft zugestanden werden, die denselben nach den Anmerkungen ad Cod. Jud. Cap. 14. §. 11. Lit. b unter keiner Voraussetzung zukommt, noch ist auch dadurch jene höhere Prüfung der angeordneten Provisorien als ausgeschlossen zu betrachten, die aus dem Standpunkte der obern Aufsicht zur Handhabung der bestehenden Gesetze und ihres gleichförmigen Vollzugs in einzelnen Fällen für nothwendig erachtet werden kann.

Eine solche Prüfung ist nun aber in dem gegebenen Falle eingetreten, und hat die Ueberzeugung befestigt, daß die Königliche Kreisregierung in der Entschließung vom 15. November 1826 aus ganz unzureichenden Gründen im Wege des administrativen Provisoriums dem Königlichen Aerar die Baulast an der katholischen Kirche zu Herbolzheim übertragen habe.

Der Receß vom 29/30. September 1794 enthält einen zwischen der katholischen und protestantischen Kirchen-Gemeinde zu Herbolzheim und der beiden Landesherrschaften daselbst über den streitigen Simultan-Gebrauch der dortigen Pfarrkirche abgeschlossenen Vergleich, nicht aber einen zwischen dem Fürstbischofe zu Würzburg und seinen katholischen Unterthanen in dem besagten Orte über die Baulast der nach dem Vergleiche neu zu erbauenden katholischen Pfarrkirche eingegangenen Vertrag: schon aus diesem Gesichtspunkte stellt sich die jenem Recesse in dem Regierungs-Beschlusse vom 15. November v. J. gegebene Auslegung als unhaltbar dar.

Aber auch der Wortlaut derjenigen Stelle des Recesses, aus welchem die Bauverbindlichkeit des Aerars abgeleitet werden will, beweiset vielmehr das directe Gegentheil der aufgestellten Hypothese. Es werden nämlich dort zwar sub lit. c die Mittel ausgewiesen, aus welchen der zur Aufhebung des Simultaneums übernommene Bau einer neuen katholischen Kirche geführt werden soll, und es ist darunter auch ein aus den Ober-Pfarreigefällen subsidiär zu leistender Zuschuß aufgeführt: es bezieht sich indessen diese Bestimmung ausschließlich aber auf die Kosten der erſten Bauführung, und es wird eben deshalb unter Buchstaben f für die künftigen Reparationskösten besondere Vorsehung getroffen, und verfügt, daß jeder Religionstheil dieselben hinsichtlich seiner eigenen Kirche allein zu tragen habe.

Für das Vermögen der im Jahre 1768 mit Zustimmung des Domcapitels zu Würzburg aufgehobenen Oberpfarrei zu Herbolzheim wurde hiedurch eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast keineswegs begründet; dasselbe war zu jener Zeit nicht säcularisirt, sondern nur dem Amte Marktbibart zur besondern Verwaltung und Admassirung der Renten übergeben und hatte seine ursprüngliche Natur damit noch nicht verloren. Auf ihm hafteten nicht allein bestimmte dem katholischen Pfarrer zu Herbolzheim zugewiesenen Reichnisse, sondern auch die Baulast des dortigen katholischen Pfarrhofes, und es würde der Receß vom Jahre 1794 selbst nach seiner Form nicht geeignet gewesen seyn, dasselbe mit einer seiner ursprünglichen Zweckbestimmung fremden Last nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes giltig zu belassen.

Das Argument, welches aus einer ohne rechtliche Verbindlichkeit zu der ersten Erbauung der Kirche gemachten Leistung hinsichtlich der künftigen Baulast abgeleitet wird, ist eben so unstatthaft, als jenes, vermöge dessen angenommen wird, daß dem Pfarrvermögen deshalb, weil daraus der Pfarrhof unterhalten werden muß, auch die Erhaltung der Kirche obliege.

Dabei hat die Königliche Regierung, indem sie dem Königlichen Aerar die Baulast durch eine provisorische Verfügung unbedingt überwies, ganz unerwogen gelassen, daß der

Digitized by Google

Staat das Vermögen der Oberpfarrei nicht durch eine succesio universalis erworben und daher auch nicht für die darauf haftenden Verbindlichkeiten ohne alle Beſchränkung einzuſtehen habe, und daß derſelbe, wenn es auf die Ermittlung der Kräfte dieſes Vermögens ankommen würde, jenen Vorſchuß von 25815 fl. 48 kr. zu reclamiren ſich berechtigt finden könnte, der aus der fürſtlichen Hofkammer-Zahlamtskaſſe bei der Erbauung der Kirche gegen einſtige Wieder-Erſtattung geleiſtet worden iſt.

Bei dieſen Verhältniſſen wird die Königliche Regierung angewieſen, den gegründeten Beſchwerden des Fiscus mit Rückſichtsnahme auf die Würzburgiſche Landes-Verordnung vom 11. April 1687 a) und auf ihre eigene frühere Entſchließung vom 16. Januar 1819 in Gemäßheit der oben angeführten Stelle der Anmerkungen ad Cod. Jud. ſofort abzuhelfen, und die Reparatur der Kirche zu Herbolzheim auf dem durch die Geſetze vorgezeichneten Wege zu bewerkſtelligen.

München, den 13. Juni 1827.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. I., alſo ergangen.

§. 389.

Nr. Pr. 11135.

(Die Behandlung der Streitigkeiten über Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Es iſt den Kreis-Regierungskammern des Innern durch eine Allerhöchſte Entſchließung vom 25. Januar 1822 b) die proviſoriſche Erledigung aller Streitigkeiten über die Concurrenzpflichtigkeit bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten in der Weiſe übertragen worden, daß dagegen irgend ein Recurs im adminiſtrativen Wege nicht zugelaſſen; ſondern den Betheiligten nur auf dem petitoriſchen Wege die Verfolgung ihrer Rechte bei den Civilgerichten vorbehalten bleiben ſoll.

Nicht immer wird indeſſen, wie in mehreren Fällen wahrgenommen worden iſt, bei der Ausübung der ertheilten Befugniß mit jener Umſicht verfahren, welche der Wichtigkeit derſelben entſpricht, und es hat ſich vorzüglich da, wo die Concurrenz des Staates in Anſpruch genommen wird, dieſe Umſicht nicht im beſonderen Maaße geoffenbaret.

Die Königlichen Regierungs-Präſidien werden daher aufgefordert, die Behandlung

---

a) ſ. §. 373. S. 541 oben.

b) ſ. §. 385. S. 555 oben.

Digitized by Google

der besagten Concurrenzstreitigkeiten und den darin zu erlassenden Provisional-Verfügungen vorzügliche Aufmerksamkeit zuzuwenden.

München, am 20. Juli 1827.

Staatsministerium des Innern.

An

sämmtliche Präsidien der Königl. Kreis-Regierungen diesseits des Rheins also ergangen.

§. 390.

Nr. Pr. 11825.

(Die Behandlung der Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 12. May d. J., die Behandlung der Kirchen- und Pfarrhof-Bauten betreffend, wird der Königlichen Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., folgende Entschließung ertheilt.

Die bey Baufällen der bezeichneten Art zu fassenden Beschlüsse können entweder

a) das Technische der Bauführung, oder

b) die Concurrenz-Verbindlichkeit des Staates, vielmehr die Frage, ob eine solche anzuerkennen sey? oder endlich

c) die Regulirung eines Provisoriums

betreffen.

Die über das Technische der Bauführung zu erlassenden Anordnungen gehören dem Ressort der inneren Verwaltung an.

Die Beschlußfassung über die Frage, ob die Concurrenz-Verbindlichkeit des Staates anzuerkennen sey, kann nur nach Vernehmung des Fiscals und im Einverständnisse mit der Kammer der Finanzen erfolgen, deren Wirkungskreis in allen jenen Fällen, wo von dem Beginnen eines fiscalischen Processes oder der Einlassung in einen solchen die Frage entsteht, durch die Verordnung vom 27. November 1825, die Auflösung des General-Fiscalates betreffend, klar bestimmt ist.

Soll nun aber in solchen Fällen, wo die Concurrenz-Verbindlichkeit des Aerars nicht anzuerkennen ist, ein Provisorium regulirt werden, so muß der Beschlußfassung der Kammer des Innern eine von der zuständigen Unterbehörde unter Vernehmung aller Interessenten, und daher auch des Fiscals, zu führende Instruction vorausgehen, und es kann folglich, da der

Digitized by Google

Beschluß auf dem Grunde geschlossener Acten zu erlassen ist, von einer Acten-Mittheilung an die Kammer der Finanzen zur Erinnerung nicht mehr die Sprache seyn.

Die Königliche Regierung hat hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.

München, den 11. October 1828.

Staatsministerium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Mittheilung an sämmtliche K. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins.

§. 391.

(Die Zuständigkeit der Administrativ-Stellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betr.)

L. K.

Es ist Uns angezeigt worden, daß der Bestimmung der §. 73 Unserer Verordnung vom 17. December 1825 [a]), durch welche Wir den obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen die Handhabung der Verordnungen über die Concurrenzen zu den Bauten der Stiftungen aufgetragen haben, eine Auslegung gegeben werde, welche die verfassungsmäßigen Gränzen des richterlichen und administrativen Wirkungskreises verrückt und die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen auf die Entscheidung streitiger Privat-Rechtssachen in possessorio ohne Berücksichtigung der dagegen bereits von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vater Königlichen Majestät unterm 16. December 1810 [b]) erlassenen Entschließung unstatthafter Weise ausdehnt. Wir haben daher beschlossen und verordnen wie folgt:

1) Wenn bei einem Kirchen- oder Pfarrhof-Bau, bei welchem die Concurrenz-Verbindlichkeit einer physischen oder juridischen Person in Anspruch genommen wird, darüber Streit entsteht, ob dem in Anspruch Genommenen überhaupt eine Verbindlichkeit zur Tragung der Baulast bei dem in Frage stehenden Gebäude obliege, so ist die Entscheidung dieses Streites sowohl in possessorio als in petitorio den zuständigen Civil-Gerichten zu überlassen.

   Die Curatel-Behörden haben sich jedoch besonders angelegen seyn zu lassen, daß die Bau-Concurrenzpflicht bei allen Kirchen und Pfarrhöfen rechtzeitig ausser Zweifel gestellt, und dadurch späteren bei dem Eintreten dringender Baufälle höchst nachtheiligen Zögerungen vorgebeugt werde.

2) Wenn dagegen die Concurrenz-Verbindlichkeit im Allgemeinen durch ein ausdrückliches Gesetz durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß des Betheiligten, durch

a) s. §. 387. S. 30 oben.

b) s. §. 381. S. 553 oben.

Digitized by Google

Vertrag, Besitz-Vergleich oder durch richterliches Urtheil jedem Zweifel entrückt, und daher nur davon die Frage ist

ob der Fall einer Concurrenz in concreto gegeben sey, und wie hoch sich der zu leistende Beitrag zu belaufen habe?

so ist darüber von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, nach vorausgegangener gesetzmäßigen Verhandlung zu entscheiden; und es kann, wenn die Concurrenzpflicht im Allgemeinen feststeht, die Leistung des für den gegebenen Fall geforderten und regulirten Beitrags durch die Berufung auf dem Rechtsweg nicht aufgehalten werden.

Den Betheiligten bleibt übrigens jederzeit vorbehalten, ihre vermeintlichen Privatrechte gegen andere Mitinteressenten bei den Gerichten in petitorio zu verfolgen.

3) Gegen die von den Kreis-Regierungen, Kammer des Innern erlassenen administrativen Entschließungen finden einfache Beschwerdeführungen bei Unserem Staats-Ministerium des Innern statt, denen jedoch die Suspensiv-Wirkung nicht zukommt.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, haben sich nach den vorstehenden Vorschriften in allen künftig vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu achten.

Berchtesgaden, den 1. October 1830.

An
sämmtliche Kreisregierungen, K. d. J., also ergangen.

§. 392.

18685.

(Bau-Reparaturen an der Pfarrkirche zu Lengenfeld betr.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Auf den Bericht vom 19. des v. M. rubricirten Betreffs, wird die Königliche Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, ermächtigt, den auf 483 fl. 28 kr. festgestellten Aufwand für die Wendung des Baufalles an der Pfarrkirche zu Lengenfeld in den Landbau-Unterhaltungs-Etat für das Jahr 1831/32 aufzunehmen.

Was das Verfahren bei den über die Concurrenzpflicht zu Kirchen- und Pfarrhof-Bauten entstehenden Streitigkeiten betrifft, so hat die Königliche Kreisregierung sich desfalls nach den durch die Allerhöchste Normal-Entschließung vom 1. October v. J. *) gegebenen Vorschriften zu achten, und es wird derselben dabei rücksichtlich dessen, was in dem Berichte über die Suspensivkraft der gegen Provisional-Verfügungen ergriffenen Recurse erwähnt worden ist, noch bemerkt, daß Provisorien nach allgemeinen Rechtsbegriffen und nach den positiven Bestimmungen, des Cod. jud. Cap. 14. §. 11. Ziff. 3. die Eigenschaft von Erkenntnissen nicht an sich tragen, und daß daher bei denselben nur von einfachen Beschwerde-

*) S. vorstehende Entschließung.

Digitized by Google

führungen, aber nicht von einem Rechtsmittel der Berufung und eben deshalb auch nicht von einer Suspenſivkraft der Recurſe die Sprache ſeyn könne.

München, den 27. November 1831.

Staatsminiſterium der Finanzen.

An

die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 393.

19873.

(Die Reparatur des Kirchenthurmes zu Kaltenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Koniglichen Kreisregierung wird unter Zurückgabe der mit Bericht vom 5. September v. J. vorgelegten Acten folgende Entſchließung ertheilt:

Zu allen Zeiten hat die Bayeriſche Landesgeſetzgebung eine vorzügliche Sorgfalt beurkundet, die raſche und vollſtändige Durchführung dringender Cultus- und Stiftungsbauten im Doppelintereſſe der Stiftungen einer und der Baupflichtigen andererſeits zu ſichern.

Aus dieſer Sorgfalt war unter andern auch die auf das consilium tridentinum und auf ältere Obſervanz gegründete, in der Inſtruction vom Jahre 1779 ausgeſprochene und in mehreren ſpäteren Mandaten beſtätigte Befugniß des vormaligen churfürſtlichen geiſtlichen Rathes hervorgegangen bei nothwendigen Kirchen- und Pfarrhofsbauten über Baupflicht und Beitragsgröße Proviſional-Erkenntniſſe zu erlaſſen, welche jeden Recurs mit Suspenſiv-Kraft ausſchloſſen, und blos den ſich für benachtheiligt erachtenden Intereſſen das petitorium vor der Juſtizſtelle offen lieſſen.

Bei Aufhebung des geiſtlichen Rathes ging dieſe Befugniß in die Competenz der Landesdirectionen, des Adminiſtrationsrathes der Kirchen- und milden Stiftungen und bei Aufhebung auch dieſer Stellen, in jene der General-Kommiſſariate über.

Derſelbe Grundſatz wurde in §. 44 der Competenz-Verordnung für die Königlichen Kreisregierungen vom Jahre 1817 aufrecht erhalten, in einem allerhöchſten Reſcripte vom 25. Januar 1822 a) näher erläutert und in der Competenz-Verordnung vom 17. December 1825 §. 73 b) neuerdings beſtättiget.

Dieſes Princip wollte auch durch die allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 die Concurrenz-Verbindlichkeit zu Kirchen- und Pfarrhofsbauten betreffend, in keiner Weiſe umgeſtoßen werden. Dieſelbe gedachte zwar alle ſtreitig werdenden Concurrenzbauführungen in ſo ferne vor die Civilgerichte zu weiſen, als die Baupflicht ſelbſt durch Anerkenntniß der Betheiligten, nach Geſetzen, Verträgen, Herkommen, Beſitz u. ſ. w. nicht unzweifelhaft feſt-

a) ſ. §. 385. S. 556 oben.

b) ſ. §. 387. S. 559 oben.

Digitized by Google

stehen würde, sie gedachte aber nie daran die Entscheidung der Frage über die Liquidität der Baupflicht aus dem Ermessen der für Provisional-Verfügungen nach wie vor competenten Kreisregierungen an die Parteien übergehen zu lassen, sie erkannte vielmehr ersteren auch fortan die Fälle vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio sofort vollziehbaren Provisoriums circa an et quantum concurrentiae zu, wo nach dem Ermessen die Baupflicht durch ausdrückliche Gesetze durch das eigene unbestrittene Anerkenntniß der Betheiligten durch Vertrag, Vergleich, Besitz, richterliches Urtheil u. s. w. jedem Zweifel entrückt ist.

Auf diese aus der Actenlage und aus den Motiven der Königlichen Entschließung vom 1. October 1830 c) geschöpften Ansicht haben beide Königliche Staatsministerien der Justiz und des Innern gemeinsam anerkannt, daß die Königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, wie jede andere erkennende Stelle, in jeder concreten Baufallsache vor allem nach collegialer Berathung und umfassender gründlicher Erwägung aller Verhältnisse über ihre Competenz zu entscheiden haben und daß streitige Baufallfragen in provisorio nur in so ferne dem Civilrichter anheimfallen, als die für derlei Provisional-Erkenntnisse in der Regel competenten Kreisstelle die Baupflicht nicht ausdrückliche Gesetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien oder durch Vertrag, Besitz, Vergleich, richterliches Urtheil über allen Zweifel entrückt erachtet und demnach den Gegenstand selbst circa provisorii vor den Civilrichter verweist.

Die Behandlungen der Baufallfragen richtet sich demnach nach folgenden einfachen auch von sämmtlichen Appellationsgerichten gehandhabten Gesichtspunkten:

1) Jede streitig werdende Baufallwendung bei Cultus- und Stiftungsbauten muß vor allem mit dem Acte, mit dem Nachweise der Dringenheit der Baufallwendung und mit den nöthigen Kostenvoranschlägen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, gebracht werden;
2) die Königliche Kreisregierung hat auf den Grund der anzuordnenden vollständigen Instruction vor allem über ihre Competenz in concreto, d. h. über die Frage zu entscheiden, ob die Baupflicht in dem gegeben Falle durch positive Gesetze, durch früheres Anerkenntniß der Parteien, durch Gesetz, Vertrag, Herkommen, Besitz oder sonstige Titel unzweifelhaft feststeht.
3) Bei bejahender Beantwortung dieser Vorfrage ist gegebenen Falles die entsprechende Provisional-Verfügung vorbehaltlich des Rechtsweges in petitorio sofort zu erlassen;
4) bei entgegengesetzter Entscheidung aber ist
   a) von Seite der Kreisstelle als Provisional-Richter sowohl das possessorium als das petitorium der Beurtheilung der Kreisregierung als Obercuratel anheimzugeben, und
   b) von Seite derselben dem Civilrichter anheimzugeben und die betheiligte Pfründe oder Stiftung dahin anzuweisen, daß sie die wegen Beitragspflicht anzupreisende physische oder moralische Personen alsbald vor dem nunmehr competent

c) s. §. 391. S. 563 oben.

Digitized by Google

erklärten Civilgerichte poſſeſſoriſch oder petitoriſch belange und die Entſcheidung auf raſcheſtem Wege herbeiführe.

Nachdem nun die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, Kammer des Innern, in der vorwürfigen Sache nach umfaſſender Erwägung ihre Competenz für begründet hielt, weil die Concurrenzpflicht des Königlichen Staatsärars zu den Reparaturen des Kirchthurms zu Kaltenbuch durch Geſetz und den nach den beiden zuletzt vorgekommenen Baufällen zu bemeſſenden Beſitzſtand im allgemeinen als unzweifelhaft erſcheine;

nachdem die Exiſtenz eines ſolchen Beſitzſtandes, die Beſtreitung der Koſten für die beiden letzten Baufälle aus der allgemeinen Staatscaſſe aus den Acten hervorgeht,

ſo ſind die Prämiſſen vorhanden, unter welchen nach der allerhöchſten Verordnung vom 1. October 1830 die Competenz der Kreisregierungen, Kammer des Innern, wirkſam wird, es iſt daher das in der Entſchließung vom 19. October 1831 verfügte provisorium um ſo mehr aufrecht zu erhalten, als dem Staatsärar die Beſchreitung des Rechtsweges in petitorio auf keinen Fall abgeſprochen werden will, demſelben aber gegen das vorliegende Adminiſtrativproviſorium ein ſuſpenſives Rechtsmittel nicht zuſteht.

München, den 23. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An

die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

§. 394.

Nr. Pr. 19426.

(Die von der Kirchenſtiftung zu Friſtingen angemeldete Aerarial-Baupflicht betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Das Königliche Staatsminiſterium der Finanzen hat die von der Kirchenſtiftung zu Friſtingen angemeldete Aerarialbaupflicht an den dortigen Kirchengebäuden, mittelſt der in der Abſchrift angefügten an die Königliche Regierungs-Finanzkammer zu Augsburg ergangenen Entſchließung vom 27. v. Mts. als unbegründet zurückgewieſen, übrigens mittelſt Note vom 13. d. Mts. erklärt, daß der klaren Beſtimmung des §. 30 des Finanzgeſetzes vom 28. December 1831 gemäß, nur jene Foderungen an die Staats-, Finanz- und Militärcaſſen aus der Zeit vom 1. October 1830 ohne Unterſchied des Titels anzumelden ſind, welche innerhalb dieſes Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, und zur Einklagung geeignet geweſen wären, daß aber unter dieſe Foderungen der vorliegende Anſpruch der Pfarrkirchen-Stiftung Friſtingen nicht gehöre, da er überhaupt keine beſtimmte Foderung an eine Kaſſe, noch weniger eine bereits verfallene und klagbare in ſich begreife, ſondern blos die Anerkennung einer Verbindlichkeit beziele, weßhalb eine Anmeldung überflüßig ſey. Die Königliche Kreisregierung hat demnach der Kirchenſtiftung zu Friſtingen die weiter geeignete Verfolgung ihrer gegen das Staatsärar vorgebrachten Anſprüche zu überlaſſen, übrigens aber zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß Anſprüche der Kirchen- und Pfarr-Stiftungen an das Staatsärar wegen Aner-

Digitized by Google

kennung der Aerarialbaupflicht bei Kirchen- oder Pfarrgebäuden einer Anmeldung im Sinne des §. 30 des neueſten Finanzgeſetzes nicht bedürfen. Die Anmeldung etwaiger Baukoſten-Erſatz-Foderungen an das Staatsärar iſt jedoch hiedurch nicht ausgeſchloſſen.

München, den 27. Juli 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Oberdonaukreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Nachricht hievon den übrigen Königlichen Kreisregierungen.

§. 395.

Nr. Pr. 21054.

(Den Kirchenbau in Kaltenbuch betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Die dieſſeitige Entſchließung vom 23. Juli l. J. a) den Kirchenbau zu Kaltenbuch betreffend, hat durch Canzleiverſehen unter Ziffer 4 eine ſinnſtörende Umgeſtaltung erfahren. Der Königlichen Kreisregierung wird daher von der nachſtehenden richtigen Faſſung der erwähnten Stelle Kenntniß gegeben.

„4) bei entgegengeſetzter Entſcheidung aber iſt

a) von Seite der Kreisſtelle als Proviſional-Richter ſowohl das possessorium als das petitiorium der Beurtheilung des Civilrichters anheim zu geben, und

b) von Seite derſelben Kreisregierung als Obercuratel die betheiligte Pfründe Stiftung dahin anzuweiſen, daß ſie die wegen Beitragspflicht anzuſprechenden phyſiſchen oder moraliſchen Perſonen alsbald von dem nunmehr competent erklärten Civilgerichte poſſeſſoriſch oder petitoriſch belange, und die Entſcheidung auf raſcheſtem Wege herbeiführe.“

München, am 9. Auguſt 1833.

Staatsminiſterium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Rezatkreiſes, K. d. J., alſo ergangen.

Notification den übrigen Kreisregierungen, K. d. J.

---

a) ſ. §. 393. S. 565 oben.

Digitized by Google

§. 396.

Auszug

aus der Allerhöchſten Verordnung vom 29. December 1836.

(Die Geſchäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.)

XXVI.

„Minder vorgeſchritten iſt durch Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 1. October 1830 a) angeordnete Evidentſtellung der Baupflicht rückſichtlich der den Bauconcurrenz-Verhältniſſen unterworfenen Cultusgebäude.“

„Da aber dieſe Feſtſtellung das einzige Mittel iſt, zahlloſe Einzelgeſchäfte dieſes Betreffes abzuſchneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Cultus und die Pfründe-Inhaber vor weſentlichen Gefährden, ſondern auch Unſer Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißmäßigem Anwachſen der Ausgaben zu ſichern, ſo haben Unſere Kreisregierungen, Kammer des Innern die erwähnte gütliche Feſtſtellung alles Ernſtes zu verſuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgiltig und in einer jeden künftigen Irrung vorzubeugenden Weiſe zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Verſuche aber Unſerem Staatsminiſterium des Innern mit dem Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provocatoriſches Verfahren nach den beſondern Rechts- und Sachverhältniſſen zuläſſig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenſtandes nöthig erſcheine.“

Reg. Bl. v. J. 1836 St. LXXVII. S. 1042.

§. 397.

39791.

(Die Beſchwerde des Pfarrers Dr. Laberer wegen Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt betr.)

Auf Befehl Seiner Majeſtät des Königs.

Der Pfarrer und Diſtricts-Schulinſpector, Dr. Laberer zu Pförring, Landgerichts Ingolſtadt, hat gegen die Entſchließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreiſes, K. d. Innern, in Betreff der Baufall-Wendung an den Pfarrgebäuden zu Pförring vom 29. März vor. Js. und den Inhaltsbeſcheid derſelben vom 7. Auguſt vor. Js. Beſchwerde darüber erhoben, daß

I. die Wendung einiger Baufälle im Betrage zu 543 fl. 53 kr., ad onus successorum überbürdet worden, und

II. andere in der Beſchwerdeſchrift vom 26ten, präſ. 31. Auguſt vor. Js. ſpeciell aufgeführte bauliche Gebrechen in dem Koſtenüberſchlage unberückſichtiget geblieben ſeyen.

a) ſ. §. 391. S. 563. oben.

Digitized by Google

Was nun

ad I.

die Ueberweisung von Baukosten ad onus successorum anbelangt, so hat die Königliche Regierung des vormaligen Regenkreises

„die für größere Baufälle erforderlichen Kosten"

namentlich jene für Umlegung des Daches und Herunterputzen des Gebäudes, für das Umlegen des Getreidstadel-Daches und für das Umdecken der Heu-Remise den Nachfolgern im Pfründebesitze überbürden zu sollen geglaubt.

Da jedoch bezüglich der Frage der Weidungs-Verbindlichkeit nicht die Größe des Kostenbetrages, sondern nur die Beschaffenheit des Baufalles das entscheidende Merkmal bildet, ob nämlich dessen Wendung zu den, dem Pfründe-Nutznießer zur Last liegenden Unterhaltsbauten zu zählen sey, oder aber den Charakter eines den Hauptbaupflichtigen treffenden Neubaues an sich trage; da ferner die sämmtlichen in der Regierungsentschließung vom 29. März vor. Js. unter Ziffer 2 und 3 ausgehobenen baulichen Gebrechen keineswegs einen Haupt- oder Neubau erforderlich machen, sondern der Categorie der Unterhaltungsbauten unzweifelhaft angehören, so können die Erben des jüngst verstorbenen Pfarrers Jäger aus dem Grunde eines durch nachlässige Erfüllung der Verbindlichkeit zur baulichen Unterhaltung nunmehr erwachsenen höheren Kostenbetrages auch bezüglich jener ausgeschiedenen Gebrechen von der ihnen obliegenden baulichen Wiederherstellung der Pfarrgebäude zu Pförring um so weniger losgezählt werden, als Pfarrer Jäger selbst bei seinem Pfründeantritte im Jahre 1822 die Wendung mehrerer der erwähnten Mängel mit der aus der Verlassenschaftsmasse seines Vorgängers Reichelmaier gezahlten hohen Baufallschätzungssumme von 2400 fl. übernahm.

Die Entschließung der Königlichen Regierung des vormaligen Regenkreises, Kammer des Innern, wird daher in den Ziffern 2 und 3 dahin abgeändert, daß sämmtliche, zufolge des am 20. und 21. Juni 1836 aufgenommenen Protokolles als vorhanden anerkannte Baufälle den Erben des verlebten Pfarrers Jäger zur Last fallen.

Ad II.

Die in der Beschwerde des Pfarrers Dr. Laberer hervorgehobene Nichtaufnahme einzelner, in dem Protokolle vom 20. und 21. Juni 1836 erwähnten Gebrechen, findet, mit Ausnahme der Baufälle an der Wagenremise, und an dem darüber befindlichen Heuboden ihre Rechtfertigung in der Nichtanerkennung des Vorliegens dieser Mängel durch die revidirende technische Behörde, und es hat daher hiebei zu bewenden.

Was dagegen die an der Wagenremise und dem Heuboden vorgefundenen Gebrechen betrifft, so hat die Königl. Bauinspection Ingolstadt die für Reparatur angesetzten Beträge aus dem Grunde gänzlich gestrichen,

„weil dieses Gebäude in einem so baufälligen Zustande befindlich sey, daß nur durch einen Neubau, aber durch keine Reparatur hier geholfen werden könne."

Dieses durch die Regierungsentschließung vom 29. März v. Js. genehmigte Verfahren kann von Seite des unterfertigten Staatsministeriums in keiner Weise gebilliget werden.

Die Nothwendigkeit eines Neubaues kann die vorausgegangene Vernachlässigung der baulichen Erhaltung nicht entschuldigen. Vielmehr liegt auch hier den Erben des verlebten

Digitized by Google

Pfarrers Jäger zwar nicht eine als unwirthschaftlich sich darstellende wirkliche Wiederherstellung, wohl aber die Entrichtung des Kostenbetrages des etwa versäumten, dem Nutznießer zur Last gelegenen entsprechenden Unterhaltes ob, und die hiernach bemessene Entschädigungssumme geht der, zufolge der Regierungsentschließung vom 29. März 1837 als haupthaupflichtig erscheinenden Pfarrstiftung bei der Ausführung des unvermeidlich gewordenen Neubaues zu Gute.

Die Königliche Regierung des Kreises Oberbayern, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen und empfängt anruhend die von der Königl. Regierung des vormaligen Regenkreises mit Bericht vom 28. November vor. J. vorgelegten Acten mit dem Auftrage zurück, für eine zweckgemäße und unnachsichtliche Uebung der den Districtspolizei- und Baubehörden übertragenen, in neuerer Zeit, wie es scheint, vielfach verabsäumten Aufsicht auf den Unterhalt der Pfarrgebäude durch die Pfründebesitzer kräftigst Sorge zu tragen, die Baufall-Wendung in Pfründe-Erledigungsfällen schleunigst nach den bestehenden Normen der Vereinigung zuzuführen, und demgemäß durch erneuerte Weisungen an die vorbezeichneten Behörden eben sowohl die Pfründebesitzer gegen eine spätere übermäßige Inanspruchnahme ihres Vermögens, als die Pfründen gegen die Ueberlastung theils mit manchen ihnen nicht obliegenden Baufallwendungen, theils mit Neubauten, die durch Unterhalts-Vernachlässigung zu früh erforderlich werden, möglichst zu schützen, insbesondere aber den Vollzug der in jedem Falle unerläßlichen technischen Revision der geschehenen Baufallwendung strenge zu überwachen.

München, den 10. Januar 1838.

Staatsministerium des Innern.

An
die Königliche Regierung des Kreises Oberbayern, K. d. J., also ergangen.

Mittheilung den übrigen Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, diesseits des Rheins zur Darnachachtung, und insbesondere zur geeigneten Instruction der Kreisbau-Bureaus.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

7196
H. Bucklin
Burlingame
Digitized by Google
Original from
Harvard University

Digitized by Google